

AUSEINANDERSETZUNGEN UM GEWERBEREFORMEN UND UM  
DIE EINFÜHRUNG DER GEWERBEFREIHEIT IM KÖNIGREICH  
HANNOVER

Dissertation zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades an der  
Philosophischen Fakultät der Georg – August - Universität zu Göttingen

vorgelegt von **Daniel Mohr**

aus **Göttingen**

Göttingen, 2001

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt:	Seite:
Einleitung	4
Erstes Kapitel: Voraussetzungen	7
1) Begriffsdefinitionen	7
2) Zur Quellenlage	12
3) Zum Forschungsstand	15
4) Das hannoversche Gewerberecht vor 1813	19
5) Publizistische Beiträge vor 1813	29
6) Zur wirtschaftlichen Struktur des Königreichs Hannover	35
Zweites Kapitel: Publizistische Stellungnahmen zur Gewerbefrage im Königreich Hannover von 1813 bis 1834	37
1) Artikel aus der Zeitschrift "Hannoversches Magazin"	38
2) Monographien	54
3) Zusammenfassung und Bewertung	67
Drittes Kapitel: Die Gewerbepolitik im Königreich Hannover von 1813 bis Anfang 1846	70
1) Die Entwicklung des Gewerberechts	70
2) Der Vorentwurf einer Gewerbeordnung von 1830	87
3) Petitionen gegen das ländliche Konzessionswesen	98
4) Die Tätigkeit der Gewerbevereine	100
Viertes Kapitel: Die Auseinandersetzungen um die Gewerbeordnung 1846-1848	104
1) Der Weg zum Entwurf der Gewerbeordnung vom 24.2. 1846.	104
2) Zum Inhalt des Entwurfs und zu seiner Begründung	108
3) Reaktionen auf den veröffentlichten Entwurf	
a) Ein publizistischer Beitrag	123
b) Petitionen	129
4) Vom Entwurf zum Gesetz	133
5) Die „Revision“ der Gewerbeordnung vom 15. Juni 1848 und ihre Hintergründe	136

Fünftes Kapitel: Ansätze zur Gewerbereform nach 1848	150
1) Die Zeit bis zum 2. Februar 1858	150
2) Der Gesetzentwurf vom 2. Februar 1858	164
3) Reaktionen auf den Entwurf	169
4) Das Scheitern des Entwurfs	181
5) Die Zeit bis zum 18.4. 1866	187
6) Der Gesetzentwurf vom 18.4. 1866	201
7) Publizistik in Zusammenhang mit dem Entwurf	208
Sechstes Kapitel: Ausblick und Vergleich	218
1) Die Entwicklung in Hannover und im Norddeutschen Bund bis 1871	218
2) Die Entwicklung in Deutschland bis zur Gegenwart	223
3) Die Gewerbepolitik des Königreichs Hannover mit der anderer deutscher Staaten	226
4) Die hannoversche Gewerbepolitik im Vergleich mit anderen Politikfeldern dieses Staates	228
Siebentes Kapitel: Weiterführende Fragestellungen	231
1) Zur Publizität der Auseinandersetzung	231
2) Überlegungen zum Verhältnis von Stadt und Land	235
3) Zur Bewertung der 48er – Revolution	238
Zusammenfassung und Schlußbetrachtung	243
Quellen und Literatur	250
Abkürzungsverzeichnis	273

### Einleitung:

Das ausgehende 18., das gesamte 19. sowie das frühe 20. Jahrhundert waren bekanntermaßen eine Zeit der großen Neuerungen. Auf allen Gebieten des menschlichen Lebens vollzogen sich damals Veränderungen, die in ihrem Ausmaß und in ihrer Tragweite alle bisher dagewesenen in den Schatten stellten. Vergleichbares hatte sich allenfalls einige Jahrtausende vorher vollzogen, als weltweit ein Großteil der Menschen vom Jagen und Sammeln allmählich zum Ackerbau wechselte. Auch wenn sich die nunmehr stattfindende Industrialisierung zunächst nur in Europa und Nordamerika abspielte, so wirkte sie sich doch, wie allgemein bekannt, sehr bald global aus. Mit dem Wort „Industrialisierung“ wäre dieser Veränderungsprozeß indes nur mangelhaft umschrieben, da er, wie bereits gesagt, einen allumfassenden Charakter hatte. So brachte er auf politischer Ebene zunächst das Ende des fürstlichen Absolutismus (Französische Revolution), später den Verfassungsstaat (1848) und schließlich, wenn auch nicht überall endgültig, die parlamentarische Demokratie. Parallel dazu veränderten sich auch die gesellschaftlichen Strukturen von Grund auf. Die Bauernbefreiung brachte das Ende des Feudalismus,<sup>1</sup> die Entwicklung hin zur Staatsbürgergesellschaft das der alten Stadtgemeinde<sup>2</sup>, in der es eine rechtlich begründete Hierarchie zwischen den verschiedenen Bewohnern gab.<sup>3</sup>

Blicken wir jedoch auf die wirtschaftlichen Veränderungen: Seit undenklichen Zeiten waren Bedarfs- und Luxusgüter aller Art von Hand hergestellt worden, vielfach in häuslicher Eigenarbeit, mit fortschreitender Zeit aber immer öfter von Handwerkern, also von Personen, die sich auf die Anfertigung einer bestimmten Art von Gütern spezialisiert hatten. Im mittelalterlichen Europa war die Mehrzahl der städtischen Handwerker spätestens seit dem hohen Mittelalter in Zünften organisiert gewesen. Entscheidend dabei war, daß den meisten dieser Zünfte von der Obrigkeit ein sogenannter Zunftzwang zugebilligt wurde, also das Recht, alle Nichtmitglieder vom Betrieb des jeweiligen Gewerbes auszuschließen. Da die Zunftmitgliedschaft wiederum an bestimmte Voraussetzungen gebunden war (Zahlung von Geldbeträgen, Absolvieren von Lehrjahren, Erwerb des Bürgerrechts etc.), trugen die Zünfte nicht unwesentlich zur Verminderung der Konkurrenz zwischen den Handwerkern bei. Vielfach wurde zu diesem Zweck sogar eine Höchstzahl von Mitgliedern bestimmt (sog. Zunftschluß), in aller Regel zudem die Zahl der Mitarbeiter und Werkstätten pro Betrieb begrenzt. Da auch der Handel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit normalerweise zünftig oder sonstwie an Privilegien gebunden war, war die damalige Wirtschaftsverfassung weit von einer modernen Marktwirtschaft entfernt, obwohl auch sie auf dem Eigentumsprinzip basierte.

Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts blieb das Zunftwesen das unumstrittene Prinzip der städtischen Gewerbeverfassung. Die zünftigen Kleinbetriebe produzierten einen Großteil aller Güter, auch wenn sich seit dem späten Mittelalter vereinzelt Manufakturen und ein sogenanntes

<sup>1</sup> Zur Bauernbefreiung und Agrarreform im heutigen Niedersachsen siehe Schneider/Seedorf.

<sup>2</sup> Siehe hierzu Gall (1993).

<sup>3</sup> An dieser Stelle hätte natürlich noch viel mehr genannt werden können, wie z.B. das, wiederum auf eine Fülle von Ursachen zurückgehende, Bevölkerungswachstum sowie die Einführung der allgemeinen Schulpflicht.

Verlagswesen herausbildeten. Kritik am Zunftwesen gab es zwar, diese bezog sich jedoch meist auf einzelne Mißbräuche und Fehlentwicklungen bzw. das, was man dafür hielt (siehe Kap.I,4). Nur selten wurde die Existenzberechtigung der Zünfte in Frage gestellt.

All dies sollte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts maßgeblich ändern. Die beiden oben genannten außerzünftigen Betriebsformen nahmen stark zu, bedingt durch den wissenschaftlich – technischen Fortschritt entstanden außerdem die ersten Fabriken, Betriebe also, in denen nicht (wie in den Manufakturen) per Hand, sondern unter Verwendung von Maschinen produziert wurde. Auch grundsätzliche Kritik an den Zünften kam nunmehr auf. Wirtschaftstheoretiker und politische Schriftsteller forderten die grundlegende Reform oder gar vollständige Aufhebung derselben. 1776 geschah genau dies in Frankreich, bereits ein halbes Jahr später machte man diese Reform jedoch wieder rückgängig. 1791 wurden die Zünfte dann nochmals aufgehoben und seitdem nie wieder eingeführt.<sup>4</sup>

Das 19. Jahrhundert brachte dann, wie allgemein bekannt, extreme Veränderungen in der Produktion sowie der Wirtschaft insgesamt mit sich. Durch Ausbreitung und fortlaufende Verbesserung der bereits im 18. Jahrhundert entwickelten Dampfmaschine nahm die fabrikmäßige Herstellung von Waren immer mehr zu, schließlich wurde sie, bedingt auch durch die Nutzbarmachung der Elektrizität und die Erfindung des Verbrennungsmotors, zum Regelfall. Durch neue Verkehrsmittel (zunächst Eisenbahn und Dampfschiff) nahm auch der nationale und internationale Warenhandel ganz andere Dimensionen an, als in den vorangegangenen Jahrhunderten.

Unter diesen Bedingungen geriet das Handwerk in ganz Europa in einen tiefgreifenden Veränderungsprozeß und in zum Teil erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten. Es ist bekannt, daß viele Handwerke ausstarben, stark abnahmen oder einen radikalen Funktionswandel erfuhren.<sup>5</sup> Selbstverständlich wurde infolge dieses Veränderungsprozesses auch das in vielen Ländern noch bestehende Zunftwesen immer mehr in Frage gestellt. Dies gilt vor allem für Deutschland, wo sich die Zünfte während des 18. Jahrhunderts vollständig erhalten hatten und auch Anfang des 19. in den meisten Teilstaaten noch bestanden. Immer wieder kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen über Frage, ob man die Zünfte beibehalten, reformieren oder gänzlich aufheben sollte. Die Regierungen der verschiedenen deutschen Staaten verfolgten zunächst mehrheitlich einen konservativen Kurs, indem sie die Zunftverfassung zwar an einigen Stellen reformierten, im Kern aber bestehen ließen. Erst in den 1860er Jahren wurde dann in den meisten deutschen Staaten die Gewerbefreiheit eingeführt.

Die vorliegende Arbeit untersucht die letztgenannten Vorgänge am Beispiel des Königreichs Hannover, das in dieser Hinsicht eine besonders reiche

---

<sup>4</sup> Siehe Stürmer, S.27. In Großbritannien bestanden die Zünfte zwar bis ins 19. Jahrhundert weiter, verloren ihre wirtschaftlichen Privilegien aber schon im Laufe des 17. weitgehend. Ursache waren nach Stürmer (S.15-20) vor allem die in Großbritannien früh stattfindende Effektivierung der Landwirtschaft sowie die durch den umfangreichen Außenhandel großen Absatzmöglichkeiten für Handwerksprodukte.

<sup>5</sup> Wenn es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu krisenhaften Erscheinungen im Handwerk kam, so lag dies allerdings noch nicht primär an der Konkurrenz der Fabriken, sondern an dem damals hohen Bevölkerungswachstum. Siehe hierzu Kap.I,6.

Geschichte aufzuweisen hat. Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr 1813, als aus dem ehemaligen Kurfürstentum Hannover, dem Fürstentum Ostfriesland sowie den Fürstbistümern Hildesheim und Osnabrück das besagte Königreich entstand und endet mit der Annexion desselben durch Preußen 1866. Dabei geht es sowohl um die staatliche Gewerbegesetzgebung als auch um deren gesellschaftliche Wahrnehmung, soweit sich diese heute anhand von Publizistik und Petitionen nachvollziehen läßt.

Im Mittelpunkt des Interesses stehen vier Fragen. Erstens: Wie und in welchen Schritten vollzog sich im Königreich Hannover der Übergang von der alten Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit? Zweitens: Inwieweit sind in der Gesetzgebung und in den darum geführten Auseinandersetzungen die oben geschilderten wirtschaftlichen Veränderungsprozesse wahrgenommen worden und wie hat man sie ggf. bewertet? Drittens: Wie haben sich die staatliche Gewerbepolitik und die öffentlichen Auseinandersetzungen um eben dieses Thema beeinflußt und gegenseitig bedingt? Viertens: Kann man die gewerbepolitischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts in verschiedene Phasen einteilen? Darüber hinaus geht es um einige weiterführende Fragen, wie z.B. die nach dem Verhältnis zwischen Stadt und Land und nach der Bedeutung der 48er - Revolution.

## Erstes Kapitel: Voraussetzungen

### 1) Begriffsdefinitionen:

Es gibt eine Reihe von Begriffen, die in der hier vorgelegten Abhandlung ständig verwendet werden und deren Bedeutung deshalb vorher zu klären ist. Hierbei können natürlich keine ausführlichen, jeden geschichtlichen Bedeutungswandel berücksichtigenden Definitionen gegeben werden. Es kommt vielmehr darauf an, sich klar zu machen, was der jeweilige Begriff im Zusammenhang unseres Themas bedeutet. Maßgeblich dafür ist, wie er im Untersuchungszeitraum verstanden wurde.

Als erstes ist die Bedeutung von „Gewerbe“ zu klären. Hierbei übernehme ich die Definition, die Hansemann seiner Abhandlung von 1834 vorangestellt hat:

*„Im weitesten oder allgemeinsten Sinne versteht man unter Gewerbe jede regelmäßige Beschäftigung, wodurch der Mensch etwas zu erwerben sucht, um sich Unterhalt oder eine behagliche Lage zu verschaffen.*

*Hier wird das Wort aber in einem engeren Sinne genommen, in welchem es Handel, Betrieb von Fabriken und Manufacturen und die eigentlichen Handwerke bezeichnet.“<sup>6</sup>*

Diese beiden Sätze bringen m.E. den Kern der damaligen wie auch der heutigen Bedeutung von „Gewerbe“ zum Ausdruck. Wegen seines sehr allgemeinen Charakters hat sich dieser Begriff auch über einen solch langen Zeitraum kaum verändert.<sup>7</sup> Die oben zitierte Definition bietet sich für unseren Zusammenhang schon deshalb an, weil die hannoversche Gewerbeordnung von 1847/48 den Begriff genauso weit faßt (siehe Kap.IV,2).

Etwas schwieriger liegen die Dinge bei „Zunft“, dem nächsten hier zu bestimmenden Begriff.<sup>8</sup> Nach allgemeinem Verständnis heißen so die im Mittelalter entstandenen und bis ins 19. Jahrhundert bestehenden Zusammenschlüsse städtischer Handwerker oder auch Kaufleute.<sup>9</sup> In unserem Zusammenhang sind mit Zünften aber stets Vereinigungen von Handwerkern gemeint. Geht es im Einzelfall um solche von Kaufleuten, so werden diese, im Einklang mit sämtlichen hannoverschen Quellen, als „Handelszünfte“ bezeichnet. Historiker des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts haben die Zünfte vor allem von den Ursprüngen und vom

<sup>6</sup> Vgl. Hansemann, S 247.

<sup>7</sup> In der heutigen Zeit muß man allerdings auch den gegenüber damals extrem angewachsenen Dienstleistungsbereich zu den Gewerben im engeren Sinn rechnen.

<sup>8</sup> Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, daß „Zunft“ in seiner heutigen Verwendung ein Sammelbegriff für etwas ist, das ursprünglich in jeder Region, an jedem Ort und in jedem Einzelfall ganz verschieden bezeichnet wurde. Zu dieser mittelalterlichen Begriffsvielfalt siehe Schmidt – Wiegand sowie Wissell(1971), S.98-106. In der frühen Neuzeit fand dann „Zunft“(im Mittelalter vor allem in Süddeutschland gebräuchlich) als einheitlicher Terminus für Handwerkerkorporationen eine gewisse Verbreitung. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war daraus ein stehender Terminus geworden.

<sup>9</sup> Es erscheint ohne weiteres legitim, den Begriff „Zunft“ in unserem Zusammenhang auf städtische Handwerker zu beschränken. Zwar haben sich in der frühen Neuzeit auch Landhandwerker in manchen deutschen Regionen nach städtischem Vorbild zusammengeschlossen, im Königreich Hannover ist dies jedoch nicht der Fall gewesen. Überdies wäre zu klären, ob der Begriff „Zunft“ auf diese ländlichen Zusammenschlüsse problemlos anwendbar ist. Hinweise zu den „Landzünften“ bei Reininghaus(1990), S.71-72.

späteren Erscheinungsbild im Mittelalter her definiert.<sup>10</sup> Weil auch neuere Definitionen von Zunft meist auf dieser älteren (nur am Mittelalter ausgerichteten) Forschung basieren und die neuzeitliche Zunft bis heute eine Forschungslücke darstellt,<sup>11</sup> wird hier eine eigene Begriffsbestimmung vorgenommen, die sich am Erscheinungsbild der Zünfte im frühen 19. Jahrhundert orientiert. Dabei nehme ich vor allem auf die Verhältnisse im Königreich Hannover Bezug.

Hierbei ist zunächst festzustellen, daß von der mittelalterlichen Funktionsvielfalt der Zünfte zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr viel übriggeblieben war. Ihre bruderschaftlich - religiösen Funktionen hatten sie im überwiegend protestantischen Norddeutschland bereits infolge der Reformation verloren. Der politische Einfluß, welcher den Zünften vielerorts durch die Repräsentation in den Stadträten gegeben gewesen war, wurde Anfang des 19. Jahrhunderts durch die neuen Stadtverfassungen, die den Magistraten alle Macht zusprachen, beseitigt.<sup>12</sup> Die autonome Zunftgerichtsbarkeit schließlich, die sich in der Regel auf zivilrechtliche Streitigkeiten unter Zunftmitgliedern oder Verstöße gegen Bestimmungen der Zunftbriefe erstreckt hatte, war im Königreich Hannover spätestens durch die Gewerbeordnung von 1847 gänzlich aufgehoben.<sup>13</sup> Die sozialen Funktionen der Zünfte dagegen blieben auch im 19. Jahrhundert prinzipiell erhalten, beschränkten sich im wesentlichen aber auf die Fürsorge für erkrankte Gesellen sowie auf die Zahlung eines Begräbnisgeldes für verstorbene Meister.<sup>14</sup>

Zusammenfassend läßt sich jedenfalls feststellen, daß die Zünfte im Königreich Hannover, wie wohl auch im übrigen Deutschland des 19. Jahrhunderts, vor allem gewerblich - wirtschaftliche Aufgaben wahrgenommen haben. Im einzelnen gehörte dazu folgendes: Regelung und

<sup>10</sup> Im besagten Zeitraum wurde vor allem um die Entstehung der Zünfte im frühen und hohen Mittelalter eine intensive Forschungskontroverse ausgetragen. Nach dem ersten Weltkrieg geriet der gesamte Themenkomplex "Zunft" dann in Vergessenheit und findet in der Forschung bis heute eher wenig Interesse. Siehe hierzu Oexle(1982), für den Gierke der eigentliche Auslöser der alten Zunftkontroverse ist, ferner Wissell(1971), S.11-48.

<sup>11</sup> Hierauf verweist, zu Recht Reininghaus(1990), S.49-63.

<sup>12</sup> Die auf Lebenszeit ernannten Magistratsmitglieder wurden zwar von den Repräsentanten der jeweiligen Bürgerschaft gewählt, mußten jedoch von der Regierung bestätigt werden. Den Stadträten selbst kamen weitgehend nur noch beratende Funktionen zu. Siehe Jeschke, S.14-15. Zum übrigen Funktionswandel der Zünfte außerdem ebenda S.209.

<sup>13</sup> § 173 der hannoverschen Gewerbeordnung(Anm.614) bestimmte, daß ein Meister sein Meisterrecht nur durch die rechtskräftige Verurteilung zu einer Zuchthaus- oder Kettenstrafe(also nicht etwa durch ein zunftinternes Ausschlußverfahren wegen Regelverstößen) verlieren konnte. Zivilrechtliche Streitigkeiten unter Meistern derselben Zunft mußten nach §7 durch die örtliche Obrigkeit entschieden werden, wenn die Betroffenen sich nicht gütlich einigen konnten. Zur früheren autonomen Zunftgerichtsbarkeit, die in erster Instanz normalerweise durch die Zunftvorsteher ausgeübt wurde, siehe Wissell(1974), S.177-257, ferner die bei Loesch gesammelten mittelalterlichen Zunfturkunden.

<sup>14</sup> Bis ins 18. Jahrhundert galt auch die Fürsorge für arbeitsunfähig gewordene oder sonstwie unverschuldet verarmte Mitglieder prinzipiell als soziale Aufgabe der Zünfte, ebenso die für bedürftige Meisterwitwen oder -waisen. Über den Umfang tatsächlich geleisteter derartiger Hilfe ist aber kaum etwas bekannt, im 19. Jahrhundert hat sie jedenfalls so gut wie gar nicht mehr stattgefunden. Die Fürsorge für die erkrankten Gesellen, die in sogenannten Gesellenpflegkassen organisiert wurde, übernahmen die Zünfte von den verbotenen und bis 1840 weitgehend aufgelösten Gesellengilden. Siehe hierzu Jeschke, S.210-224. Zur zünftigen Sozialtätigkeit ferner Wernet, Wissell(1930) sowie Derselbe(1974), S.339-473.



Überwachung der Ausbildung im jeweiligen Handwerk, Sicherung der Warenqualität, Ausschluß unbefugter Personen vom Betrieb des Gewerbes in Zusammenarbeit mit der Obrigkeit, Schlichtung von Streitigkeiten unter einzelnen Mitgliedern, Vertretung der Interessen des jeweiligen Handwerkes nach außen sowie Sorge für die Einhaltung der Bestimmungen der Zunftordnung.<sup>15</sup>

Die Zunft des frühen 19. Jahrhunderts zeichnete sich ferner dadurch aus, daß sie vollständig von der Privilegierung durch die städtische Obrigkeit oder den Landesherren abhing.<sup>16</sup> Das entscheidende Vorrecht dabei war der Zunftzwang, also das Recht, Nichtmitglieder vom Betrieb des jeweiligen Handwerkes auszuschließen. Dies richtete sich nicht nur gegen unzüftige Gewerbetreibende, sogenannte Pfuscher, sondern auch gegen Vertreter verwandter Handwerke, mit denen es immer wieder zu Streitigkeiten über die genaue Aufteilung der Arbeitsgebiete kam. Hinzu kommen konnten weitere Privilegien, die aus dem Zunftzwang nicht notwendig folgten. Zu nennen sind hiervon vor allem die Begrenzung einer Zunft auf eine bestimmte Mitgliederzahl, der sogenannte Zunftscluß, das ausschließliche Recht, mit den Produkten des eigenen Gewerbes zu handeln sowie das Verbot, bestimmte Handwerke auf dem Land zu betreiben.

Die obrigkeitliche Privilegierung war zwar auch schon für die mittelalterliche Zunft von zentraler, ja konstitutiver Bedeutung gewesen, damals hatten die Handwerkervereinigungen aber vielfach das Recht, sich auch ohne Zustimmung der Obrigkeit Gesetze zu geben, sofern diese nur die Mitglieder betrafen. Spätestens seit dem 18. Jahrhundert mußten dagegen alle Bestimmungen eines Zunftbriefes (dieser bestätigte die Existenz einer Zunft, gab ihr eine innere Ordnung und legte ihre Befugnisse sowie Privilegien fest) von der Obrigkeit bestätigt werden. Eigenmächtige Änderungen waren nunmehr verboten, die staatliche Macht durfte hingegen Bestimmungen ändern, aufheben oder hinzufügen. Hieran, wie auch schon am Verlust der politischen Befugnisse sowie der eigenen Rechtsprechung, zeigt sich, daß die Zünfte zu Beginn des hier betrachteten Zeitraumes jede Autonomie der staatlichen Macht gegenüber verloren hatten, sie waren dieser nunmehr vollständig untergeordnet.

Nach dem bisher gesagten ließe sich die Zunft des frühen 19. Jahrhunderts als staatlich privilegierter, der zuständigen Obrigkeit untergeordneter Zusammenschluß städtischer Handwerksmeister mit überwiegend wirtschaftlich – gewerblichen Funktionen definieren. Auch wenn diese Definition, wie bereits erwähnt, vor allem auf den Verhältnissen im Königreich Hannover basiert, so bestehen m.E. kaum Zweifel, daß sie auch auf das übrige Deutschland anwendbar ist.

---

<sup>15</sup> Die Interessenvertretung nach außen bestand oftmals im Führen von Prozessen gegen andere Zünfte oder einzelne Vertreter anderer Gewerbe, wenn man von dort seine Rechte beeinträchtigt sah. Welche Sanktionsbefugnisse eine Zunft im Königreich Hannover gegen Mitglieder hatte, die gegen zünftige Regeln verstießen, konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht herausgefunden werden. Geldbußen zugunsten der Zunftkasse, das traditionell wohl verbreitetste Mittel (siehe wiederum Loesch), sieht die Gewerbeordnung von 1847 (Anm.614) weder vor, noch verbietet sie sie. § 82 desselben Gesetzes bestimmte aber ausdrücklich, daß die Vorsteher einer Zunft über die Einhaltung dieser Regeln zu wachen hatten.

<sup>16</sup> Eine vom Landesherren (bzw. im Fall von Hildesheim und Osnabrück vom früheren Stadtherren) privilegierte Zunft hieß offiziell meistens "Amt", eine vom Stadtrat privilegierte "Gilde" oder "Innung". Siehe hierzu Kaufhold (1980), S.26.

Nach der Definition von Zunft geht es nun um fünf schnell zu definierende, zum Teil zusammengesetzte Termini. Die letzten drei jedoch führen zu einem sehr entscheidenden Begriff hin, nämlich dem der Gewerbefreiheit. Zunächst aber zu „Konzession“: Hierunter versteht man damals wie heute die auf eine einzelne Person bezogene behördliche Erlaubnis zur Führung eines bestimmten Gewerbebetriebes. Konzessionspflichtig waren und sind meist solche Unternehmungen, für die der Inhaber nach allgemeiner Auffassung eine besondere persönliche Eignung mitbringen sollte (z.B. Betriebe in der Gastronomie). Im Königreich Hannover waren aber, mit Ausnahme einiger Regionen, bis 1848 auch sämtliche Handwerksbetriebe auf dem Land an Konzessionen gebunden, weil das Handwerk nach altem Recht eigentlich nur den Städten zustand.<sup>17</sup> Wenn im folgenden deshalb vom „Konzessionswesen“ die Rede ist, so ist damit durchweg das konzessionspflichtige Landhandwerk gemeint, um das es in Politik und Publizistik viel Streit gab.

Zu klären ist auch die Bedeutung des Begriffes „Gewerbeverfassung“. Dieser meint schlicht die gewerberechtliche Verfassung eines Landes, wie diese sich aus sämtlichen Gesetzen, Verordnungen und Privilegien ergibt. Wird diese Gewerbeverfassung, zumindest in ihren Grundzügen, durch ein einziges Gesetz bestimmt, so nennt man dieses Gesetz „Gewerbeordnung“. Die meisten deutschen Staaten haben sich im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Gewerbeordnung gegeben, die des Norddeutschen Bundes von 1869 wurde 1871 zum Reichsgesetz erhoben und gilt, mit zahlreichen Abwandlungen, bis heute. Eine Gewerbeverfassung schließlich, die auf dem zünftigen Prinzip basiert, wird in den Quellen und in der vorliegenden Untersuchung als „Zunftverfassung“ bezeichnet. „Zünftiges Prinzip“ meint dabei, daß alle oder zumindest die meisten Handwerke in Zünften mit Zunftzwang organisiert waren.

Das logische Gegenteil zur Zunftverfassung ist die Gewerbefreiheit, eine Gewerbeverfassung, die weder Zünfte noch irgendeine der mit ihnen verbundenen gewerblichen Beschränkungen kennt.<sup>18</sup> Seit dem 18. Jahrhundert ist dieser Begriff denn auch immer wieder so verstanden und definiert worden, und zwar sowohl von Befürwortern des Zunftwesens wie von dessen radikalen Gegnern. Viele haben unter „Gewerbefreiheit“ aber, sei es wiederum im positiven oder negativen Sinne, auch schon eine wie auch immer modifizierte Zunftverfassung verstanden. So schreibt ein ungenannter Verfasser 1821:

*„Wir haben unsere Bedenken geäußert, eine unbedingte Gewerbe - Freiheit zu verstatten, so wie solche dem westphälischen Gesetze zu Grunde lag. Anders scheint uns aber das Verhältniß zu seyn, wenn diese Gewerbe - Freiheit durch die Bedingung, daß derjenige, dem sie zu Theil wird, auf die gesetzlich vorgeschriebene Art die Meisterschaft erlangt haben (also auch der örtlichen Zunft seines Gewerbes beigetreten sein) muß, beschränkt wird. Es kann freilich hieraus der Nachtheil entstehen, daß sich an einem Orte eine zu große Zahl von Handwerkern im Verhältniß zu den Arbeiten niederlassen. Indessen wird sich dieses in der Folge von selbst ausgleichen, denn, wer keine Arbeit findet, muß sein Geschäft aufgeben.“*

<sup>17</sup> Die Gewerbeordnung von 1847/48 gab die gängigsten Handwerke auf dem Land frei, die übrigen waren bis 1867 weiterhin konzessionspflichtig (siehe S.117-118).

<sup>18</sup> Dies schließt andere gesetzliche Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit aber keineswegs aus. Man denke etwa an Bestimmungen zum Arbeitsschutz oder zur Verhinderung von Monopolen.

*Der Staat hat auch kein Recht, für seine mündigen Bürger den Vormund zu machen*<sup>19</sup>

Diesem Zeitgenossen kommt es vor allem darauf an, daß keine Zunft auf eine bestimmte Mitgliederzahl geschlossen ist. Dann bereits ist für ihn eine relative Gewerbefreiheit gegeben. In den weiteren Kapiteln wird sich an vielen weiteren Beispielen zeigen, wie unterschiedlich dieser Begriff zumindest in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstanden wurde. Daß dies nicht nur im Königreich Hannover so war, ergibt sich im übrigen aus Francks Beitrag über Zeitschriftenstimmen zur Gewerbefrage.<sup>20</sup> In Anlehnung an Wolfram Fischer wird hier zwischen fünf(damals gedachten) Formen von Gewerbefreiheit unterschieden:

*„Den größten Freiheitsgrad weist danach ‚die vollständige Unabhängigkeit des Gewerbetreibenden von aller staatlichen oder korporativen Beschränkung und Aufsicht‘ auf. An zweiter Stelle steht die ‚Niederlassungsfreiheit‘ gegen ‚Lösung eines Gewerbescheins‘. Ihr folgt die Aufhebung des Zunftzwanges und Freiheit der Gewerbeausübung nach Ablegung einer meist staatlich beaufsichtigten Prüfung. An vierter Stelle steht die ‚Ortsgebundenheit‘, d.h. die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit auf einen bestimmten Ort, und im ‚engsten Sinne ist Gewerbefreiheit nichts weiter als ein Verbot der geschlossenen Zunft‘“<sup>21</sup>*

Bis ca. 1850 jedenfalls ist es nicht möglich, „Gewerbefreiheit“ anhand der zeitgenössischen Quellen einheitlich zu definieren. Man konnte damit vielmehr jede(wirkliche oder gedachte) Gewerbeverfassung bezeichnen, in der das ursprüngliche Zunftwesen auf irgendeine Weise beschränkt war. Wie sich der Begriff dann gegen Ende des Untersuchungszeitraumes wandelte und vereinheitlichte, darum unter anderem geht es in der vorliegenden Arbeit.<sup>22</sup>

Schließlich ist noch auf den Begriff „Handwerk“ einzugehen. Vollständigkeit braucht hierbei nicht angestrebt zu werden, weil die vorliegende Arbeit sich nicht mit Handwerksgeschichte im eigentlichen Sinne beschäftigt. Ein paar Bedeutungselemente bzw. deren Wandlung sind gleichwohl festzuhalten. Am wichtigsten ist m.E., daß es sich bei der Arbeit des Handwerkers, zumindest dem Anspruch nach, stets um eine qualifizierte Tätigkeit handelt. Im zünftigen Handwerk der vergangenen Jahrhunderte sollten Lehr- und Wanderzwang sowie das Meisterstück diese Qualifikation sicherstellen, ähnlich verhält es sich im deutschen Handwerk der heutigen Zeit, das in Innungen und Handwerkskammern organisiert ist. Auch ein unzünftig arbeitender Handwerker(dies bedeutete entweder, daß es am Ort für das jeweilige Handwerk keine Zunft gab oder, daß die Zünfte oder der Zunftzwang im ganzen Land aufgehoben worden waren)<sup>23</sup> konnte sein Gewerbe aber nur dann über längere Zeit betreiben, wenn er über ein

<sup>19</sup> Vgl. NN.(1821), S.595.

<sup>20</sup> Siehe Franck, S.67-71.

<sup>21</sup> Ebenda S.68-69. Vgl. ferner Fischer(1955), S.62-63.

<sup>22</sup> Tuchtfeld(S.12) verweist zu Recht darauf, daß beim Begriff „Gewerbefreiheit“ stets zwischen dem rechtlichen Rahmen und der wirtschaftspolitischen Zielsetzung zu unterscheiden ist.

<sup>23</sup> Letzteres geschah im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen mittel- und westeuropäischen Staaten, außer in Frankreich, wo die Gewerbefreiheit bereits seit 1791 bestand. Heute besteht in Deutschland, Luxemburg und Österreich allerdings wieder eine Gewerbeverfassung, die, bei allen Unterschieden, Parallelen mit der alten zünftigen aufweist. Die Erlaubnis zur selbständigen Ausübung eines Handwerkes ist dort nämlich an den Erwerb des Meisterbriefes gebunden.

Mindestmaß an Qualifikation verfügte. Dabei dürfte es gleichgültig gewesen sein, ob er sich diese durch eine zünftige Lehre anderswo, durch eine unzünftige vor Ort oder autodidaktisch erworben hatte.

Entscheidend ist ferner, daß im Handwerk zu Beginn des Untersuchungszeitraumes der selbständige Kleinbetrieb noch die Regel war, daß das Handwerk sich darüber geradezu definierte. Wenn ein Geselle nach Abschluß seiner Wanderzeit das Meisterrecht erwarb, so war es der absolute Regelfall, daß er sich selbständig machte. Durch bestimmte zünftige Regeln (z.B. Verbot, mehrere Werkstätten zu betreiben; teilweise Beschränkung der Gesellenzahl) war es für ihn andererseits aber ausgeschlossen, aus seinem Betrieb einen Großbetrieb zu machen. Zu diesen Regeln gehörte insbesondere auch, daß es für Handwerker bis ins frühe 19. Jahrhundert hinein meist als unehrenhaft galt, bei ihrer Arbeit Maschinen zu verwenden.<sup>24</sup> Gab ein Meister die traditionelle Produktionsweise ganz oder teilweise auf, galt er sehr schnell nicht mehr als Handwerker, sondern als Fabrikant.

Der Einsatz von Maschinen oder anderer, von der Tradition des jeweiligen Handwerks massiv abweichender Produktionsmittel dürfte überhaupt das wichtigste Definitionselement von Fabrik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sein. Nicht weiter hilft das Kriterium der Betriebsgröße, da als Fabrik damals auch ein Betrieb gelten konnte, der weniger als zehn Personen beschäftigte (siehe S. 35-36). Bei vielen Großbetrieben andererseits handelte es sich nicht um Fabriken, sondern um (auch damals so bezeichnete) Manufakturen, in denen zwar auch in großer Stückzahl, aber ausschließlich in Handarbeit produziert wurde. Unrichtig wäre es auch, die Fabrik dadurch vom Handwerksbetrieb zu unterscheiden, daß diese ihre Waren nur im großen Stil für den Handel herstellte. Dies galt (und gilt) natürlich für die Hersteller von Gütern des Massenbedarfs, nicht aber z.B. für Werften oder für Teile des Maschinenbaus. Die Handwerker auf der anderen Seite haben schon im Mittelalter keineswegs nur auf vorherige Bestellung produziert, sondern vielfach auch in größerer Stückzahl für Kaufleute.<sup>25</sup>

Daß sich die Verhältnisse im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts durchgreifend geändert haben, bedarf kaum einer näheren Erläuterung. Verwiesen sei aber darauf, daß „Fabrik“ heute, wenigstens nach allgemeinem Verständnis, immer einen Großbetrieb meint. Auch im Handwerk unserer Zeit ist dieser aber eine völlig normale Erscheinung, auch sind in den noch produzierenden Handwerken (vor allem Bäcker und Fleischer) die Grenzen zwischen handwerklicher und fabrikmäßiger Produktion längst fließend geworden. In vielen Berufen qualifiziert ein Gesellen- oder auch Meisterbrief nicht nur für die Arbeit in einem Handwerksbetrieb, die Vertreter einiger Handwerke (z.B. die Maschinenschlosser oder Werkzeugmacher) arbeiten sogar ausschließlich in Fabriken.

---

<sup>24</sup> Siehe hierzu Wissell (1974), S.312-322.

<sup>25</sup> Siehe hierzu Loesch, bes. S.103.

## 2) Zur Quellenlage:

Bei den zu diesem Thema gehörenden Quellen handelt es sich vor allem um publizistische Beiträge, Gesetzestexte, sowie um Petitionen, wobei letztere entweder an das Innenministerium oder an die Ständeversammlung gerichtet sind. Hinzu kommen, in weit geringerem Umfang, Verhandlungsprotokolle sowie Korrespondenz zwischen verschiedenen staatlichen Stellen. Die ungedruckten Quellen sind sämtlich im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover aufbewahrt.

Bei der Publizistik muß man die Überlieferungslage insgesamt als gut bezeichnen. In der Zeitschrift „Hannoversches Magazin“ sind in den ersten zwanzig Jahren des Untersuchungszeitraumes immer wieder Artikel erschienen, in denen es um die Frage der richtigen Gewerbeverfassung geht. Auch in Buchform wurden zahlreiche Abhandlungen zu diesem Thema veröffentlicht. An einigen Stellen zeigt sich gleichwohl, daß auch publizistische Quellen verloren gegangen sind. So wird in einer Petition von 1847, die sich gegen den knapp ein Jahr zuvor veröffentlichten Entwurf einer Gewerbeordnung richtet, auf mehrere zum gleichen Thema erschienene Druckschriften verwiesen (siehe S.131), heute ist aber nur noch eine zugänglich. Trotzdem kann man m.E. davon ausgehen, daß uns alle wesentlichen der in den damaligen gewerbepolitischen Auseinandersetzungen öffentlich vertretenen Positionen überliefert sind, zumal man im Einzelfall auch auf Publikationen aus anderen deutschen Staaten zurückgreifen kann. Aussagen über die Häufigkeit dieser Positionen unterliegen dagegen einem nicht unerheblichen Vorbehalt. Dies gilt um so mehr, als im Rahmen dieser Untersuchung keine Tages- und Wochenzeitungen ausgewertet werden konnten.<sup>26</sup>

Vollständig überliefert sind die Gesetzestexte sowie die Entwürfe, die der Ständeversammlung vorgelegt wurden. Die Gesetze und sonstigen Regelwerke sind für die Jahre 1813 bis 1817 in der von Hagemann herausgegebenen Sammlung zusammengestellt, danach in der offiziellen Gesetzessammlung für das Königreich Hannover. Eine reiche Parallelüberlieferung findet sich zudem in der Auswahl von Ebhardt. Die Gesetzentwürfe von 1846, 1858 und 1866 sind in den Aktenstücken der Ständeversammlung<sup>27</sup> veröffentlicht, ebenso die dazugehörigen Begründungen. Nicht vollzählig sind allein die Vorentwürfe, bei denen es sich entweder um regierungsinterne Schriftstücke handelt, oder um solche, die nur den Landdrosteien, Magistraten oder Kommissionen, nicht aber der Ständeversammlung, vorgelegt wurden. Die Vorentwürfe von 1826, 1830

---

<sup>26</sup> Der hierfür erforderliche Aufwand hätte in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ergebnis gestanden. Über die Petitionen, Monographien und Zeitschriftenartikel sind alle wesentlichen, in den gewerbepolitischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts vertretenen Positionen überliefert. In anderen Zusammenhängen jedoch könnte gerade die Auswertung von Zeitungsartikeln interessant sein, so z.B. bei der Frage nach der Wichtigkeit der Gewerbebefragung für die verschiedenen politischen Gruppen im 19. Jahrhundert (v.a. Konservative, Liberale und Sozialisten). Dieses Problem hätte aber den Rahmen der vorliegenden Untersuchung gesprengt und zwar allein schon deshalb, weil es hier nicht sinnvoll wäre, die Betrachtung auf einen deutschen Staat zu beschränken.

<sup>27</sup> Zur Geschichte der hannoverschen Ständeversammlung siehe Oberschelp(1988) sowie Kolb/Teiwes.

sowie 1844 sind als archivalische Quellen erhalten, ein anderer von 1826 sowie die von 1857 und 1866 sind hingegen verloren gegangen.

Auch bei den Petitionen kann man von einer guten Überlieferung ausgehen. Die Akten der Ständeversammlung, von denen es insgesamt sehr viele gibt, sind voll von Eingaben aus fast allen Phasen der hannoverschen Gewerbepolitik. Allein zum Gesetzentwurf von 1866 ist dort interessanterweise nichts überliefert. Etwas anders verhält es sich mit den Akten des Innenministeriums. Dieser Bestand ist im Zweiten Weltkrieg infolge eines Bombeneinschlages größtenteils verbrannt, ebenso sämtliche dazugehörigen Findbücher. Von den wenigen verbliebenen Akten betreffen drei aber die Auseinandersetzungen um die Gewerbeordnung im Zeitraum zwischen 1830 und 1856. Neben den Vorentwürfen einer Gewerbeordnung von 1830 und 1844 enthalten sie ausschließlich Petitionen. Auch später sind beim Innenministerium jedoch Petitionen eingegangen, wie sich in drei Fällen einwandfrei nachweisen läßt (siehe S.170-174, 190-190 sowie 213). Auch das Fehlen der Vorentwürfe von 1857 und 1866 läßt sich mit großer Sicherheit auf diesen Aktenverlust zurückführen.<sup>28</sup>

Bei den übrigen Dokumenten handelt es sich, wie bereits erwähnt, um Verhandlungsprotokolle sowie um die Korrespondenz zwischen staatlichen Stellen. Die Protokolle der großen Handwerkerkongresse von 1848 sind in der Edition von Dowe und Offermann gedruckt. Die Mitschriften der ständischen Verhandlungen lagern bis 1847 im Archiv unter den Akten der Ständeversammlung, danach sind sie im Hannoverschen Landtagsblatt veröffentlicht. Nicht überliefert sind dagegen die Verhandlungsprotokolle der Gewerbevereinstage von 1857, so daß wir hier auf die, allerdings eher spärlichen, Informationen aus zweiter Hand angewiesen sind (siehe S.159-160). Die Korrespondenz ist entweder zwischen Regierung und Ständeversammlung oder zwischen Magistraten und Landdrosteien ausgetauscht worden. Im ersten Fall ist sie in den Aktenstücken der Ständeversammlung gedruckt, im zweiten Fall findet sie sich im Archiv unter den Gemeindesachen.

Insgesamt muß man die Quellenlage demnach als gut bezeichnen. Schwerwiegend ist allein der weitgehende Verlust der Bestände des Innenministeriums. Mit großer Sicherheit befanden sich dort Akten, die Aufschluß über die Handhabung verschiedener in der Gewerbeordnung vorgesehener Dispensations- und Genehmigungsbefugnisse gegeben hätten.<sup>29</sup> Der Realitätsgehalt mancher von zünftiger oder zunftfreundlicher Seite vorgebrachten Klagen wäre damit um einiges besser zu beurteilen gewesen. Zu bedauern ist auch der Verlust der Vorentwürfe, weil sich etwaige Wechselwirkungen zwischen öffentlicher Diskussion und gesetzgeberischem Prozeß am besten an den Unterschieden zwischen Entwurf und Vorentwurf sowie ggf. zwischen Entwurf und Gesetz ablesen lassen (siehe IV,4 sowie S.169). Möglicherweise befanden sich in dem alten Aktenbestand zudem Dokumente, denen man Informationen über interne Meinungsverschiedenheiten, über das Zustandekommen der verschiedenen Entwürfe sowie über die Arbeitsweise des Innenministeriums in Gewerbebefragen hätte entnehmen können. Dies bleibt aber Spekulation.

<sup>28</sup> Der regierungsinterne Vorentwurf von 1826 hingegen ist möglicherweise von Anfang an nicht aufbewahrt worden (siehe hierzu S.87-88).

<sup>29</sup> Vage Hinweise hierauf siehe Bär, S. 101.

### 3) Zum Forschungsstand:<sup>30</sup>

Die erste Darstellung der Gewerbeverhältnisse im Königreich Hannover, in der es, wenigstens ansatzweise, auch um die entsprechenden politischen Auseinandersetzungen geht, ist bereits während des Untersuchungszeitraums erschienen. Es handelt sich um Benings Schrift von 1857. Diese ist jedoch keine wissenschaftliche Abhandlung, sondern steht in Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um eine Revision der Gewerbeordnung von 1857/58. Bening selbst hat als Referent im Innenministerium jahrelang die Gewerbepolitik maßgeblich gestaltet. Dennoch zeichnet sich die Schrift über weite Strecken durch Sachlichkeit und ein Bemühen um Objektivität aus, der Leser erhält einen gut verständlichen Überblick über die Geschichte des hannoverschen Gewerbebereichs bis 1857. Es versteht sich aber von selbst, daß eine solche Streitschrift nicht als Auftakt zu einer Forschungsdiskussion angesehen werden kann.

Die Verbindung zwischen gewerbepolitischer Auseinandersetzung und der Schreibung von Gewerbegeschichte war während des Untersuchungszeitraumes auch im übrigen Deutschland ein typisches Phänomen. Als wohl bestes Beispiel kann das 1866 erschienene Buch von Heinrich Anton Mascher gelten, in dem die Geschichte der deutschen Gewerbe von der Frühgeschichte bis zur damaligen Gegenwart dargestellt wird. Mascher geht, wie viele seiner Zeitgenossen von einer Blüte des Handwerks im Mittelalter und in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg aus. Danach sei das Handwerk und mit ihm die Zünfte aber immer mehr abgesunken. Die Zunft seiner Zeit besteht für ihn nur noch aus kleinlichem Gruppenegoismus und veralteten Privilegien, weshalb er ihre möglichst sofortige Beseitigung wünscht. Dementsprechend gefärbt ist auch seine Darstellung der Gewerbeverhältnisse des 19. Jahrhunderts.<sup>31</sup> Auch Schmoller plädiert in seinem bekannt gewordenen, 1870 erschienenen Buch entschieden für die Gewerbefreiheit. In diesem geht es aber nicht primär um das Gewerbeamt, sondern um Wirtschaftsgeschichte auf Grund statistischer Erhebungen.

Die oben aufgezeigte Tendenz sollte die Gewerbegeschichtsschreibung auch nach Einführung der Gewerbefreiheit noch jahrzehntelang prägen. In ihrem Mittelpunkt stand mindestens bis in die Zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts das Gewerbeamt, fast immer wurde es von einem derart zunftkritischen Standpunkt aus gesehen. Thema waren dabei sowohl die Verhältnisse in ganz Deutschland<sup>32</sup> als auch in einzelnen Staaten, wobei es im letzteren Fall meist um die Entwicklung der jeweiligen Gewerbeverfassung im 19. Jahrhundert ging.<sup>33</sup> Manche Autoren, z.B. Horster und Bovensiepen, gehen dabei durchaus auf die entsprechenden politischen

<sup>30</sup> Zur gesamten handwerksgeschichtlichen Forschung vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Jahr 1983 siehe Kaufhold(1984).

<sup>31</sup> Siehe auch Risch, der sich allerdings nur mit den Verhältnissen der Gegenwart befaßt.

<sup>32</sup> Siehe z.B. Adler und Kölzsch.

<sup>33</sup> So bei Bovensiepen, Horster, Jänecke, Kaizl und Möslein. Bei aller Kritik am alten Zunftwesen plädieren die meisten Verfasser nunmehr allerdings für eine zeitgemäße berufsständische Organisation des Handwerks. Siehe z.B. Kaizl, S.74-79 und Möslein, S.92-93. Letzterer wendet sich aber entschieden gegen einen allgemeinen Befähigungsnachweis als Voraussetzung für die freie gewerbliche Niederlassung.

Auseinandersetzungen ein, ohne hier jedoch nach Vollständigkeit zu streben oder weitergehende Fragen zu stellen.<sup>34</sup>

Eine solche Darstellung nun liegt auch für das Königreich Hannover vor. Es handelt sich um das von Jänecke verfaßte und 1892 erschienene Buch *„Die Gewerbe – Politik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815-1866. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen gewerberechtlichen Theorien im 19. Jahrhundert.“* Zunächst ist festzustellen, daß dieses Werk dem zweiten Teil seines Titels nicht gerecht wird, da es an kaum einer Stelle Bezüge zwischen der hannoverschen Gewerbepolitik und den damals bekannten gewerberechtlichen Theorien<sup>35</sup>, wie z.B. dem Wirtschaftsliberalismus, herstellt. Die Gewerbepolitik hingegen ist von den Anfängen bis 1866 ausführlich, sachkundig und faktenreich dargestellt, wobei auch die um diese Politik geführten Auseinandersetzungen eine halbwegs angemessene Berücksichtigung finden. Obwohl Jänecke sich klar als Anhänger der vollständigen Gewerbefreiheit zu erkennen gibt, ist er bei der Darstellung der zünftigen Gewerbegeschichte um Sachlichkeit und Gerechtigkeit bemüht. Auch den Gesetzentwurf von 1846, der, bei allen geplanten Liberalisierungen, von der Gewerbefreiheit noch weit entfernt war, bewertet der Verfasser positiv.

Das Buch von Jänecke nimmt diese Dissertation jedoch keineswegs vorweg. In jenem werden nämlich bei weitem nicht alle für das Thema relevanten Quellen verarbeitet, insbesondere nur ein kleiner Teil der einschlägigen Publizistik. Überhaupt kann man dem Werk, bei Berücksichtigung aller Kriterien, das Prädikat der Wissenschaftlichkeit nicht zusprechen. So finden sich nur sehr vereinzelt Quellen- und Literaturverweise, ebenso fehlt jede übergeordnete historische oder sonstige Fragestellung. M.E. hat Jänecke das Thema auch gar nicht fachwissenschaftlich, sondern populär darstellen wollen. Für die vorliegende Untersuchung ist seine Darstellung indes trotzdem wichtig, da es an einigen Stellen, wie zum Beispiel bei den Gewerbevereinstagen (siehe voriger Abschnitt), Überlieferungslücken füllt. Dies mag zum einen daher rühren, daß Jänecke Quellen zur Verfügung hatte, die mittlerweile verlorengegangen sind, zum anderen aber daher, daß er bei der Abfassung seines Buches noch auf den wohl wichtigsten Zeitzeugen, nämlich auf Bening, zurückgreifen konnte.<sup>36</sup>

Auch nach 1920 sind noch mehrere Beiträge erschienen, die sich in dieser nunmehr klassischen Weise mit dem Gewerberecht beschäftigen.<sup>37</sup> Hinzu treten aber solche, die sich zwar auch auf das Gewerberecht konzentrieren, hierbei aber hinter die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts zurückgehen. Das wohl wichtigste Beispiel hierfür ist Hans Proeslers Abhandlung *„Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 – 1806“* von 1954. Außerdem entstanden, insbesondere nach 1945, zahlreiche Arbeiten, in denen es um den Zusammenhang zwischen den Veränderungen des Gewerberechts und der wirtschaftlichen Entwicklung des Handwerks geht. Stellvertretend seien hier die Namen Branding und Henning genannt, die sich mit den Folgen der Einführung der Gewerbefreiheit befassen.

<sup>34</sup> Dies ist jedoch nicht verwunderlich, da es sich bei den Autoren entweder um Juristen oder um Volkswirte, in keinem Fall aber um Historiker handelt.

<sup>35</sup> Siehe hierzu Waentig.

<sup>36</sup> Im Vorwort dankt Jänecke Bening für dessen *„liebenswerteste Förderung“*.

<sup>37</sup> Siehe z.B. Krahl und Tilmann. Diese Verfasser huldigen allerdings nicht der Gewerbefreiheit, sondern der Gewerbepolitik der Nationalsozialisten.



Für das Königreich Hannover ist bereits Anfang der Zwanziger Jahre ein Beitrag erschienen, der wenigstens ansatzweise in diese Richtung geht. In seiner Dissertation „*Die Entstehung der Gewerbefreiheit im Handwerk in Hannover*“ beschäftigt sich Hermann van Jindelt mit der Diskrepanz, die in Hannover seiner Meinung nach zwischen der geschriebenen Gewerbeverfassung und dem wirklichen gewerblichen Leben geherrscht hat. Die de jure an den meisten Orten ziemlich strenge Zunftverfassung sei durch die Konzessionierung zahlreicher Landhandwerker unterlaufen worden, außerdem hätten viele zünftige Privilegien an praktischer Bedeutung verloren. Das unzünftige Handwerk sei dem zünftigen überlegen gewesen. Die Untersuchung beschränkt sich indes doch weitgehend auf die Darstellung des Gewerberechts, auch findet dessen Verhältnis zu Handel und Fabrikwesen keine Berücksichtigung.<sup>38</sup>

Sehr gründlich hat dagegen Jörg Jeschke die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse des hannoverschen Handwerks in den Jahren 1815 bis 1866 untersucht. Neben Statistiken über Betriebsgrößen, Beschäftigtenzahlen, Steueraufkommen etc. findet man bei ihm auch Informationen über die soziale Herkunft von Lehrlingen, Gesellen und Meistern, die Sozietätigkeit der Zünfte, die Entwicklung der Handwerkslehre und vieles andere. Die Auseinandersetzungen, die im 19. Jahrhundert auch und gerade im Königreich Hannover mit der Gewerbepolitik verbunden waren, finden jedoch nur am Rande Berücksichtigung. Sie sind aber auch nicht Thema von Jeschkes Arbeit,<sup>39</sup> deren Ansatz gänzlich anders ist als der der vorliegenden. Dort geht es primär um die realen wirtschaftlichen Verhältnisse des Handwerks und um deren Wechselwirkungen mit der Gewerbegesetzgebung. Hier dagegen stehen der Veränderungsprozeß im Gewerberecht und dessen gesellschaftliche Wahrnehmung im Vordergrund.<sup>40</sup>

Auf populärer Ebene hat sich, wie oben dargelegt, bereits Jänecke damit beschäftigt. Es ist aber sogar auch schon ein Versuch unternommen worden, sich diesem Thema wissenschaftlich zu nähern. 1975 veröffentlichte Heide Barmeyer einen Aufsatz mit dem Titel: „*Gewerbefreiheit oder Zunftbindung? Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters*“. Während der Arbeit an dieser Untersuchung hat sich jedoch gezeigt, daß es schlicht unmöglich ist, deren Thema auf dreißig Seiten (so lang ist Barmeyers Aufsatz) erschöpfend zu behandeln. Der Beitrag zeichnet sich denn auch durch ein großes Maß an Unvollständigkeit aus. So werden die Auseinandersetzungen um die Gewerbebefreiung vor 1847 überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl schon diese für sich genommen ein ergiebiges Thema sind. Auch im übrigen ist die Darstellung über weite Strecken oberflächlich

---

<sup>38</sup> Alle hier gemachten Aussagen über Jindeltes Buch müssen unter großem Vorbehalt erfolgen, weil der Gesamttext nicht mehr greifbar ist, sondern nur noch ein dreiseitiger, vom Verfasser selbst gemachter, Auszug. Eine thematische Übereinstimmung zwischen Jindeltes und meiner Untersuchung kann gleichwohl ausgeschlossen werden, da er von vornherein von einem ganz anderen Ansatz ausgeht.

<sup>39</sup> Gänzlich unberücksichtigt bleiben dementsprechend die Gesetzentwürfe von 1858 und 1866.

<sup>40</sup> Zum wirtschaftlichen und technischen Stand des Handwerks im Königreich Hannover siehe ferner Aßmann. Zur hannoverschen Wirtschaftsgeschichte außerdem Aden, Brix, Hoffmeyer (1921 und 1925), Linde, Mauersberg, von Reden, Schröter, Schubert, Treue (1964) sowie aus dem Winkel, zur gesamten deutschen und europäischen Wirtschaftsgeschichte Fischer (1993), Henning (1996), Kellenbenz, Lütge, Mottek, Schmoller, Treue (1962), Puderbach sowie Walter.

und unscharf. Man erfährt nichts konkretes über den Inhalt der Gesetzentwürfe von 1858 und 1866, wenig über den der Gewerbeordnung von 1847/48. Die gewerbepolitische Publizistik wird vielfach verfälschend kurz dargestellt, archivalische Quellen finden so gut wie gar keine Verwendung. Wenig sensationell sind dementsprechend auch die Ergebnisse, die sich aus dieser viel zu knapp angelegten Untersuchung ziehen lassen. Für die Vorgänge von 1847/48 stellt Barmeyer lediglich fest, daß die liberale Gewerbe reform an der Stärke der Zünfte und der reaktionären Gesinnung der Mehrzahl der Ständevertreter gescheitert sei, für das, was danach kam, fehlt jede zusammenfassende Wertung.

Das Thema „*Auseinandersetzungen um Gewerbe reformen und um die Einführung der Gewerbefreiheit im Königreich Hannover*“ kann mit Heide Barmeyers Beitrag also keineswegs als erledigt gelten. Seinem Umfang und seiner Bedeutung nach muß es viel ausführlicher und differenzierter behandelt werden, als dies im Rahmen eines Aufsatzes geschehen kann. Dies ist das Ziel der vorliegenden Arbeit. Sie versucht, alle relevanten Quellen in die Untersuchung einzubeziehen und ihren Inhalt in der jeweils gebotenen Breite darzustellen. Das ermöglicht eine viel genauere Differenzierung zwischen den verschiedenen in den Auseinandersetzungen vertretenen Positionen. Auch auf den Inhalt der verschiedenen Gesetzentwürfe wird genau eingegangen, da sich viele Aussagen in der Publizistik letztlich nur auf diesem Hintergrund verstehen lassen.

Heide Barmeyer ist allerdings die einzige, die bisher in der neueren Forschung überhaupt die Zusammenhänge zwischen Gewerbe gesetzgebung und gewerbepolitischen Auseinandersetzungen in einem deutschen Staat betrachtet hat. Die Forschung seit 1945 hat sich ansonsten vor allem für die wirtschaftliche Entwicklung des Handwerks im 19. Jahrhundert interessiert, wenn auch vielfach, wie z.B. bei Henning und Jeschke, in Zusammenhang mit dem Gewerbe recht(siehe oben). Auch in der 1998 von Haupt und Crossick vorgelegten Studie über das Kleinbürgertum im 19. Jahrhundert kommt die Selbstwahrnehmung von Kleinhändlern und selbständigen Handwerkern(diese beiden Berufsgruppen machten im Kern das Kleinbürgertum aus) zu kurz gegenüber anderen Problemfeldern, wie z.B. der Veränderung der Betriebsformen und der Stadtentwicklung. Über die Interessenpolitik der deutschen Handwerker in den ersten beiden Dritteln des 19. Jahrhunderts findet man sehr wenig, gar nichts über entsprechende Selbst- oder Fremdzeugnisse. Mehr Beachtung finden erst die politischen Tendenzen innerhalb des Kleinbürgertums im ausgehenden 19. und dem beginnenden 20. Jahrhundert.

Die neueren Arbeiten, die bisher zur Handwerkerbewegung und zur Gewerbe politik des 19. Jahrhunderts erschienen sind, sind entweder sehr weit angelegt<sup>41</sup> oder interessieren sich für die Rolle der Handwerker in der Revolution von 1848.<sup>42</sup> Niemand wird nun solche Forschungsansätze in ihrer Wichtigkeit schmälern oder ihnen diese gar absprechen wollen. Es lohnt sich m.E. aber, den Gegenstand auch noch aus einer anderen, eben der landesgeschichtlichen Perspektive zu betrachten. Zeitlich muß sich diese vom Ende der französischen Besatzungszeit bis zum Ausgang der 1860er Jahre erstrecken, auf den gesamten Zeitraum also, in dem die

<sup>41</sup> Siehe etwa Bergmann(1996) oder Georges.

<sup>42</sup> Siehe etwa Bergmann(1984 und 1986) sowie Simon.

verschiedenen deutschen Staaten im 19. Jahrhundert eine selbständige Gewerbepolitik betrieben haben. Erst eine solche Betrachtung macht deutlich, welche Besonderheiten die Gewerbepolitik einerseits in den einzelnen deutschen Staaten aufwies, welchen gesamtdeutschen Trends sie andererseits folgte. Auf diesem Hintergrund läßt sich dann z.B. das Verhalten der Handwerker während der 48er – Revolution viel besser verstehen, ebenso die Reaktion einiger deutscher Regierungen. Die landesgeschichtliche Perspektive bewahrt überdies vor problematischen Verallgemeinerungen, wie z.B. dem vorschnellen Gleichsetzen der preußischen Verhältnisse mit denen im übrigen Deutschland.<sup>43</sup> Die hier vorgelegte Arbeit ist deshalb nicht nur, was sich von selbst versteht, ein Beitrag zur niedersächsischen Landesgeschichte, sie versucht zugleich, die Geschichte der deutschen Handwerkerbewegung und Gewerbepolitik auf ein neues Fundament zu stellen bzw. den Anfang hierzu zu machen.

#### 4) Das hannoversche Gewerberecht vor 1813:

Zu den Voraussetzungen der folgenden Untersuchung gehört selbstverständlich auch eine Betrachtung des älteren hannoverschen Gewerberechts,<sup>44</sup> und zwar allein schon deshalb, weil dieses seine Gültigkeit nach 1813 behalten bzw. wiedererlangt hat. Auch hat die hannoversche (wie auch die übrige deutsche) Gewerbepolitik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in vieler Hinsicht noch die des 17. und 18. fortgesetzt. Die Wiederherstellungsedikte von 1817 bzw. 1819, der Vorentwurf einer Gewerbeordnung von 1830 sowie noch Teile der Gewerbeordnung von 1847/48 wären ohne die Kenntnis der alten Gesetzgebung nicht wirklich zu verstehen, da sie auf dieser aufbauen.

Im alten Kurfürstentum Hannover ist das städtische Handwerk, dies kann zunächst ganz allgemein festgestellt werden, fast durchweg zünftig gewesen.<sup>45</sup> Gleiches gilt für die Gebiete, die erst 1815 zum (nunmehrigen) Königreich Hannover kamen, nämlich für das Fürstentum Ostfriesland sowie die Fürstbistümer Hildesheim und Osnabrück. Die Befugnisse und Privilegien der einzelnen Zunft richteten sich stets nach dem entweder vom Landesherren oder dem Stadtrat (siehe S.9) verliehenen Zunftbrief, ebenso die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder.<sup>46</sup> Zur Zunftgebundenheit des alten hannoverschen Handwerks braucht hier nichts weiter gesagt werden, weil diese in Deutschland vor der Französischen Revolution die Regel war.

Auf zwei Bereiche des alten Gewerberechts ist jedoch genauer einzugehen, weil sich das Geschehen im 19. Jahrhundert nur auf diesem Hintergrund

<sup>43</sup> So ist die Darstellung der Handwerkerbewegung bei Georges bis 1869, bei allem Bemühen um Differenzierung, insgesamt ziemlich „preußenlastig“. Dies ist allerdings nicht dem Verfasser anzulasten, sondern vielmehr auf die bisherige Forschungslage zurückzuführen.

<sup>44</sup> Zur kurhannoverschen Wirtschaftspolitik insgesamt siehe Püster. Dieser kommt zu dem Ergebnis, daß der Merkantilismus in Hannover insgesamt wenig Wirkung gezeigt habe.

<sup>45</sup> Zu den Verhältnissen im Kurfürstentum siehe Habicht, bes. S.196-234, zum alten zünftigen Handwerksrecht allgemein Wissell(1971/74/81).

<sup>46</sup> Zu den Zunftbriefen des ehemaligen Kurfürstentums Hannover siehe Staats-A.Hann., Hann.93, zu Zunftbriefen allgemein Wissell(1971), S.107-124.

wirklich verstehen läßt. Gemeint sind erstens die rechtlichen Verhältnisse des Landhandwerks, zweitens die Bekämpfung der sogenannten Zunft- oder Handwerksmißbräuche.

Es gibt nach meiner Kenntnis keine Untersuchungen darüber, wie es im Mittelalter in den Gebieten des späteren Kurfürstentums bzw. Königreichs Hannover um die rechtlichen Verhältnisse des Landhandwerks stand. In der frühen Neuzeit muß jedenfalls eine Reihe von Handwerken auch auf dem Land in nicht unwesentlichem Umfang betrieben worden sein. Anders ist nicht zu erklären, warum das Landhandwerk bereits im 17. Jahrhundert in mehreren Regionen weitgehende Beschränkungen erfuhr.<sup>47</sup> So verfügte der Gandersheimer Landtagsabschied von 1601, daß sich um die Städte des Fürstentums Calenberg in einem Umkreis von einer drei Viertel Meile (sog. Bannmeile) nur Rademacher, Schmiede, Schneider und Schuhflicker niederlassen durften, und auch von diesen nur jeweils einer pro Dorf. Ein Edikt von 1748 erinnert an diese Bestimmungen und mahnt an „(...), daß diese Landes – Verfassung , genauer als bishero geschehen, zur Würcklichkeit gebracht werde, mithin in denen binnen  $\frac{3}{4}$  Meile von den Städten belegenen Dörfern, keine andere Handwercker, als welche vorhin erwehnet, sich niederlassen und ihr Handwerck treiben sollen.“<sup>48</sup> Beamten, die über illegalen Handwerksbetrieb hinwegsehen, wird mit Geldstrafe und Entlassung gedroht.<sup>49</sup> Noch im gleichen Jahr dehnte man die Regelung des Landtagsabschieds bzw. des gerade besprochenen Edikts auch auf die Dörfer aus, die mehr als eine drei Viertel Meile von einer Stadt lagen. Im Einzelfall sollte ein solches Dorf auch einen Glaser, Tischler oder Zimmermann haben dürfen.<sup>50</sup> 1695 kam eine vergleichbare Verordnung für das Fürstentum Lüneburg,<sup>51</sup> 1702 für das Herzogtum Lauenburg.<sup>52</sup> Die letztgenannte wurde 74 Jahre später wiederholt und ergänzt.<sup>53</sup>

Die Präambeln dieser Verordnungen verweisen stets darauf, daß von städtischer Seite zahlreiche Klagen wegen unerlaubt auf dem Land tätiger Handwerker laut geworden seien. Den städtischen Handwerkern erwachse daraus eine so große Konkurrenz, daß sie vielfach in ihrer Existenz gefährdet seien und den Städten insgesamt der wirtschaftliche Verfall drohe. Diesen, überdies rechtswidrigen, Zustand könne ein fürsorglicher Landesvater nun aber nicht dulden, weshalb er geeignete Bestimmungen zur Abhilfe erlasse. Stets betont der jeweilige Herrscher dabei, daß er vor Erlaß der Verordnung Rücksprache mit den betroffenen Landständen gehalten habe.<sup>54</sup>

<sup>47</sup> Siehe N.N.(1828), S.8.

<sup>48</sup> Edict, die Handwerker auf dem Lande betr., vom 13. November 1748.

In: Spangenberg(1819), S.175-177 sowie Ebhardt(1855), S.478-479.

<sup>49</sup> Ebenda.

<sup>50</sup> Declaration des Edicts vom 13. November 1748, die Handwerker auf dem Lande betr., vom 28. December 1748.

In: Spangenberg(1819), S.180 sowie Ebhardt(1855), S.479-480.

<sup>51</sup> Herrn Herzog Georg Wilhelms Verordnung, von denen auf dem Lande zu duldenden Handwerckern, item wegen Handels mit Wachs, Wolle und Honig, de 3. May 1695.

In: Ebhardt(1855), S.475-478.

<sup>52</sup> 7.3.1702. Erwähnt in: Verordnung für das Herzogtum Lauenburg, wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande, vom 10. December 1776.

In: Spangenberg(1820), S.620-624 sowie Ebhardt(1855), S.480-485.

<sup>53</sup> Siehe vorige Anmerkung.

<sup>54</sup> Siehe die Präambeln aller oben genannten Verordnungen.

Die besprochenen Regelwerke spiegeln also eine offenbar durchaus heftige Auseinandersetzung um das Landhandwerk wieder.<sup>55</sup> Den Realitätsgehalt der darin aufgestellten Behauptungen zu ermitteln, dürfte schwierig sein, dennoch ist dieser Frage im folgenden kurz nachzugehen. Zuerst ist festzustellen, daß dem illegalen Landhandwerk letztlich wohl nicht beizukommen war. Dies läßt sich aus dem Umstand ableiten, daß in zwei Fällen Verordnungen zur Bekräftigung erlassen wurden.<sup>56</sup> Es dürfte für die Masse der Landbewohner einfacher und billiger gewesen sein, Waren und Dienstleistungen vor Ort zu beziehen und nicht in der nächsten Stadt. Eine hinreichende Qualität konnten offenbar auch die in der Regel unzünftigen Landhandwerker gewährleisten. Das Gesetz des Marktes siegte, so wird man sagen können, über das landesherrliche Recht.<sup>57</sup>

Daß die Klagen der städtischen Handwerker andererseits überzogen waren, ergibt sich aus einer anderen, mehrfach wiederkehrenden, Bestimmung. Schon die Paragraphen 16 und 17 des Gilden – Reglements von 1692 hatten die Handwerker verpflichtet, eine übernommene Arbeit fristgerecht und makellos auszuführen, ihnen widrigenfalls mit Schadensersatz und Geldstrafe, im Wiederholungsfall sogar mit Berufsverbot gedroht.<sup>58</sup> Ein Edikt aus dem Jahr 1707 wiederholt und bekräftigt diese Bestimmungen. Interessant ist nun vor allem die Begründung für den Erlaß dieses Edikts:

*„Demnach Uns misfälligst vorkommen, es auch die tägliche Erfahrung in mehreren bezeuget, wasgestalt diejenigen, welche bey den Handwerckern etwas zu schaffen haben, und deren Arbeit bedürffen, öfters von einigen unter ihnen in der Arbeit dergestalt hintergangen, übersetzt und aufgehalten werden, daß sie dadurch entweder empfindlichen Schaden erleiden, oder ihre Satisfaction mit weitläufftigen Klagen und Beschwerden suchen müssen; solches aber den mehresten, insonderheit denen Fremden und Durchreisenden grossen Verdruß und Unlust erwecket.“*<sup>59</sup>

<sup>55</sup> Diese Auseinandersetzung vollzog sich, wie auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nahezu ausschließlich über Petitionen. Siehe hierzu Habicht, S.170-195.

<sup>56</sup> Wiederholt wurde auch ein Ausschreiben, das jedem Stadtbürger bei Geldstrafe verbot, bei einem Pfuscher, also einem illegal unzünftig arbeitenden Handwerker, Arbeit in Auftrag zu geben. Siehe Ebhardt(1855), S.490-492. Dem Schutz der zünftigen „Nahrung“ sollte auch ein kurfürstlicher Erlaß dienen, der es den im Heer dienenden Handwerkern verbot, Zivilisten ihre Dienste anzubieten. Ebenda S.487-488.

<sup>57</sup> In seiner 1942 erschienenen grundlegenden Untersuchung über das Landhandwerk vertritt Skalweit die These, daß es zwischen Stadt und Land im Mittelalter und in der frühen Neuzeit sehr viel weniger Gütertausch gegeben habe als allgemein angenommen, daß vielmehr, „(...)Stadt und Land als zwei sich in der Hauptsache selbst genügende Wirtschaftsbereiche(...)“ einander gegenüber standen(S.9). Ländliche und städtische Handwerker hätten in erster Linie für ihr jeweiliges Umfeld gearbeitet, viele Bürger insbesondere der kleineren Städte hätten landwirtschaftliche Güter nicht von Bauern gekauft, sondern, in der Regel im Nebenerwerb, selbst produziert. Daß die Eindämmung des Landhandwerkes letztlich scheiterte, hatte nach Skalweit drei Gründe. Erstens: Aufgrund der geringeren Steuern ließ es sich auf dem Land billiger arbeiten. Zweitens: Für viele war es aus finanziellen oder sonstigen Gründen schwierig oder unmöglich, in der Stadt Meister zu werden. Drittens: Das seit dem späten Mittelalter und dann erneut seit etwa 1700 einsetzende starke Bevölkerungswachstum habe sowohl die Nachfrage nach als auch das Angebot an Landhandwerkern erhöht. Zur Übernahme und Weiterentwicklung von Skalweits Thesen durch die neuere Forschung siehe Reininghaus(1990), S.64-75.

<sup>58</sup> Zum Gilden – Reglement siehe Anm.95.

<sup>59</sup> Vgl. Edictum, daß die Handwercks – Leute untadelhafter Arbeit sich befleißigen, auch niemand übersetzen noch aufhalten sollen, vom 12. Decembr. 1707. In: Ebhardt(1855), S.488-489.

Das Edikt von 1748 betont dann, daß die Beschränkung der ländlichen Handwerker für die städtischen mitnichten ein Freibrief für Pusch und Betrug sei:

*„Es haben aber die Handwercker und bürgerliche Nahrung treibende in den Städten diesen ihnen verstatteten Vorzug nicht zu mißbrauchen, sondern einen jeden mit unverwerflicher und tüchtiger Arbeit und Waare, gegen billigmäßigen Preis, zur versprochenen Zeit, zu versehen, (...)“*<sup>60</sup>

Wenn sich aber viele zünftige Handwerker erlauben konnten, langsam, mangelhaft oder zu übersteuerten Preisen zu arbeiten, dann kann die Konkurrenz vom Lande nicht überall und in jedem Gewerbe so schlimm gewesen sein. Wahrscheinlich deckte die Mehrzahl der Stadtbewohner ihren Bedarf überwiegend oder ausschließlich bei ortsansässigen, im Regelfall also zünftigen Handwerkern. Zudem dürften kapitalaufwendige oder schwer zu erlernende Handwerke auf dem Land kaum vertreten gewesen sein.<sup>61</sup>

Soviel über die frühen Bestimmungen zum Landhandwerk. Die Gesetzgebung über die sogenannten Zunft- oder Handwerksmißbräuche reicht bis in das 16. Jahrhundert zurück. Bei der Betrachtung dieses Themas können wir uns jedoch nicht auf die hannoverschen Verhältnisse beschränken, müssen vielmehr auch und gerade die Reichsgesetzgebung berücksichtigen. Über 250 Jahre hinweg hat diese sich immer wieder mit Regeln und Bräuchen innerhalb des Handwerks beschäftigt, die der staatlichen Gewalt und teilweise auch der übrigen Gesellschaft mißfielen. Die entsprechenden Hannoverschen Gesetze nehmen darauf zum Teil direkten Bezug.

Das erste Gesetzeswerk, in dem Probleme der Ordnung im Handwerk umfassend behandelt wurden, war die Reichspolizeiordnung vom 19.11. 1530.<sup>62</sup> Anlaß für die Verabschiedung dieses Gesetzes, für das Karl V. verantwortlich zeichnet, waren u.a. Überschreitungen der ständischen Kleiderordnung. Glaubt man dem Gesetzestext, so kleidete sich damals kaum noch ein Deutscher standesgemäß. Vielmehr *„(...)hat Köstlichkeit der Kleidung unter der Ritterschaft, Adel, Bürger und Bauersmann dermaßen und also überhand genommen, daß dadurch nicht allein sondere Personen, sondern gemeine Landschafft in Abnehmung kommen und Ringerung ihrer Nahrung gewachsen seynd. Als nemlich, so wird durch die **gülden Tücher, Sammet, Atlas, frembde Tücher, köstliche Bareten, Perlin, Untz - Gold,** deß man sich jetzt zur Köstlichkeit der Kleidung gebraucht, ein überschwengliches Geld aus teutscher Nation geführt. Solche Köstlichkeit der Kleidung wird auch durchaus als unmäßig gebraucht, daß unter dem Fürsten und Graffen, Graffen und Edelmann, Edelmann und Bürger, Bürger und Bauersmann, kein Unterschied erkannt werden mag.“*<sup>63</sup> Künftig soll sich

<sup>60</sup> Vgl. Edikt von 1748(Anm.50).

<sup>61</sup> Skalweit(S.11) räumt jedoch ein, daß es bei den einfachen, die alltäglichen Bedarfsgüter produzierenden Handwerken sehr wohl zu Konkurrenz zwischen ländlichen und städtischen Betrieben gekommen sein dürfte. Habicht(S.179-182) verweist andererseits darauf, daß die Regierung auch schon im 18. Jahrhundert immer wieder Konzessionen für Landhandwerker erteilte, die sich nach den geltenden Bestimmungen sonst nicht hätten niederlassen dürfen. Dies geschah jedoch in weit geringerem Umfang als dann im 19. Jahrhundert.

<sup>62</sup> Römischer Kayserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Policey, im Heiligen Römischen Reich, zu Augspurg auffgericht(19.11. 1530, Auszug).  
In Proesler, S.1\*-5\*.

<sup>63</sup> Ebenda § 1.

jeder nur noch seinem Stand gemäß kleiden, ansonsten möchte man ihn empfindlich bestrafen. Für Handwerker und andere „gemeine“ Bürger wird im einzelnen folgendes bestimmt:

*„Darauff so setzen, ordnen und wöllen Wir, daß die **gemeine Bürger, Handwerker und gemeine Krämer, kein Gold, Silber, Perlin, Sammet oder Seyden, noch gestickelt, zerschnitten oder verbremte Kleider, deßgleichen kein Biret, auch kein Marder, oder dergleichen köstlich Futter tragen, sondern sich mit ziemlicher, gebühlicher Tracht, auch von rauhen Futtern, mit geringen Möschen, Füchsen, Iltes, Lämmern und dergleichen, begnügen lassen sollen.**“<sup>64</sup>*

Zum anderen verbietet die Polizeiordnung das Schenken sowie das Schmähen.<sup>65</sup> „Schmähen“ (auch „Schimpfen“, „Schelten“, „Verrufen“ usw.) bedeutet in unserem Zusammenhang, daß mehrere Zünfte (meist die einer ganzen Region) ihren Mitgliedern jeden geschäftlichen oder privaten Umgang mit einzelnen Handwerkern oder den Mitgliedern einer ganzen Zunft verboten. Wer dagegen verstieß, wurde aus seiner Zunft ausgeschlossen und ebenfalls „geschimpft“. Grund für eine derartige Ausgrenzung war meistens, daß man den betroffenen Personen irgend ein ehrwidriges Verhalten vorwarf. Dabei konnte es sich um mangelhafte Arbeit oder Betrug an Zunftgenossen handeln, aber auch um Äußerlichkeiten wie z.B. den Verstoß gegen zunftinterne Gepflogenheiten. Für die Gesellengilden war das Schimpfen auch eine Waffe gegen die Meister im Arbeitskampf.<sup>66</sup> Die Polizeiordnung verbietet das Schimpfen nicht nur, sondern bestimmt auch, daß gesetz- oder ehrwidriges Verhalten eines Handwerkers der Obrigkeit angezeigt werden soll.

„Schenken“ meint hingegen, daß ein wandernder Geselle bei Ankunft und Weggang von der betreffenden Zunft ein Geschenk in Geld oder Naturalien erhielt. Ein Gewerbe, in dem dies allgemein üblich war, zählte man zu den „Geschenkten Gewerben“. Gegenüber den „ungeschenkten“ genossen diese ein höheres Ansehen und fanden zudem mehr Lehrlinge. Letzteres war in Phasen allgemeinen Arbeitskräftemangels natürlich von großer Bedeutung, außerdem konnten die geschenkten Handwerke in ihrer Ausbildung höhere Anforderungen stellen. Da sich aber eben nicht alle Zünfte bzw. Handwerke das Schenken leisten konnten, löste dieser Brauch in Handwerkerkreisen immer wieder Neid und Streitereien aus und wurde von staatlicher Seite als Mißbrauch betrachtet.

Den Obrigkeiten des Heiligen Römischen Reiches und seiner Teilstaaten ist es nicht gelungen, die in der Polizeiordnung angeprangerten und verbotenen Praktiken wirksam zu bekämpfen. Die Bestimmungen zur Einhaltung der Kleiderordnung werden noch zweimal wiederholt, und zwar in Reichsschlüssen von 1548 und 1577. Der erste untersagt den Schneidern sogar, kostbare Kleidung für Personen anzufertigen, die nicht zum Tragen derselben berechtigt sind. Wer sich unangemessen kleidet, dem droht man die Wegnahme der entsprechenden Kleidungsstücke an. Nach 1577 aber finden sich diese Bestimmungen in keinem Reichsgesetz mehr. Die Gesetzgeber hatten offenbar eingesehen, daß sie wirkungslos waren.<sup>67</sup>

<sup>64</sup> Ebenda XI., § 1.

<sup>65</sup> Ebenda XXXIX, § 1. Siehe ferner Wissell(1981), S.35-36.

<sup>66</sup> Siehe hierzu Fischer(1955), S.46-60 sowie Reininghaus(1981), S.171-175. Zum Schimpfen allgemein siehe Wissell(1974), S.222-246.

<sup>67</sup> Siehe Proesler, S.48-49.

Bedeutend länger versuchte man, die Praxis des Schenkens und somit die Unterscheidung zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken zu bekämpfen. Verschiedene Polizeiordnungen und andere Reichsschlüsse verbieten das Schenken bis 1672 immer wieder, betonen außerdem, daß der Unterschied zwischen Geschenkten und Ungeschenkten Handwerken per Gesetz aufgehoben sei.<sup>68</sup> Auch diese Bestimmungen haben jedoch keine Wirkung gezeigt. In dem berühmt gewordenen Reichsschluß von 1731<sup>69</sup> ist nur noch die Rede davon, daß ankommende Gesellen sich mit dem in ihrem Gewerbe üblichen Geschenk begnügen sollen. Außerdem wird verfügt, daß Geldgeschenke einen bestimmten Betrag nicht überschreiten dürfen, ein Geselle außerdem nur dann Anspruch darauf erheben darf, wenn er eine angebotene Arbeit auch annimmt.<sup>70</sup>

Den Brauch des Schmähens schließlich untersagt der Reichsschluß von 1731 noch einmal ausdrücklich.<sup>71</sup> Auch hier konnte sich die Gesetzgebung augenscheinlich nicht gegen die zunftinterne Tradition durchsetzen. Selbst im Vorentwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Hannover von 1830 sollte ein Verbot des Schimpfens noch einmal ausgesprochen werden (siehe S.93).

Der besagte Reichsschluß war überhaupt der umfassendste Versuch, dem deutschen Handwerk reichsweit eine einheitliche Ordnung zu geben und die sogenannten Handwerksmißbräuche zu bekämpfen. In der Präambel wird zunächst ganz allgemein die Wirkungslosigkeit der bisherigen einschlägigen Reichsgesetze eingestanden. Diese müsse man außerdem verbessern und ergänzen:

*„Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs – Abschieden(...)wegen Abstellung derer bey denen Handwerckern insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwercks – Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr – Knaben, eingerissener Mißbräuche allbereits gar heilsame Vorsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen: Als ist für nöthig erachtet worden, alsgedachte Satzungen(...) nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.“<sup>72</sup>*

Als erstes wird bestimmt, daß Handwerker Zusammenkünfte nur unter obrigkeitlicher Aufsicht abhalten dürfen. Jeden Zunftbrief muß entweder der Landesherr oder die städtische Obrigkeit bestätigen, ebenso jede spätere Änderung desselben. Gleiches gilt auch für die Satzungen der Gesellengilden.<sup>73</sup> Dementsprechend sollen alle Ordnungen(...), welche von

<sup>68</sup> Ebenda S.10\*, 14\*, 16\*, 18\*-21\*,25\* sowie 38\*. Siehe ferner Wissell(1981), S.38-42.

<sup>69</sup> Gutachten des Reichs – Tags wegen der Handwercker – Mißbräuche. Regensburg(14.VIII. 1731.). In: Proesler, S.54\*-70\* sowie Wissell(1981), S.111-128.

<sup>70</sup> Ebenda VII.

<sup>71</sup> Ebenda V. In diesem Zusammenhang wird außerdem verfügt, daß ehr- oder gesetzwidriges Verhalten von Meistern oder Gesellen allein von den Obrigkeiten geahndet werden soll.

<sup>72</sup> Ebenda Vorwort. Auslöser für den Entwurf und die Verabschiedung dieses Reichsgesetzes war ein Ausstand der Augsburger Schustergesellen im Jahr 1726. Wegen einem Streit mit der Obrigkeit hatten alle damals gerade anwesenden Gesellen die Stadt verlassen, jedem wandernden Kollegen wurde bis auf weiteres untersagt, Augsburg aufzusuchen und dort bei einem Meister Arbeit anzunehmen. Dieser Ausstand zog einerseits jahrelange Rechtsstreite, andererseits große wirtschaftliche Verluste bei den Augsburger Schuhmachern nach sich. Siehe hierzu Wissell(1981), S.67-108.

<sup>73</sup> Ich bevorzuge diesen Begriff gegenüber “Gesellenlade” und “Gesellenverband”. Siehe hierzu



*denen Handwercks – Leuten, Meister und Gesellen allein für sich, und ohne nun gedachter Obrigkeiten Erlaubnüß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn.*<sup>74</sup> Handwerkern, die gegen diese Bestimmung verstoßen(sich also eigenmächtig eine Ordnung oder Satzung geben), erhalten im ganzen Reich so lange Berufsverbot, bis sie sich der zuständigen Obrigkeit unterordnen.<sup>75</sup>

Es ist nicht notwendig, den Inhalt des Reichsgutachtens hier in allen Einzelheiten darzustellen. Die Mehrzahl der für unseren Zusammenhang interessanten Bestimmungen findet sich nämlich noch in der hannoverschen Gewerbegesetzgebung des frühen 19. Jahrhunderts wieder, auf die im übernächsten Kapitel ausführlich eingegangen wird. Im folgenden geht es daher nur um solche Bestimmungen, die im 19. Jahrhundert nicht aufs neue erlassen wurden, die zum Verständnis der gesamten Handwerksgesetzgebung aber notwendig sind. So erklären die Gesetzgeber die Unterschiede zwischen den sogenannten Haupt- und Nebenladen für aufgehoben. In vielen Regionen stand die Zunft eines bestimmten Ortes als eine Art Oberzunft über den anderen des gleichen Handwerks. Jede neu gegründete Zunft des jeweiligen Gewerbes bedurfte ihrer Anerkennung, oft oblag ihr auch das Schimpfen von einzelnen Handwerkern oder ganzen Zünften. Meister konnte man oftmals erst werden, wenn man als Geselle bei einem Mitglied dieser Zunft für eine bestimmte Zeit gearbeitet hatte. Daß dieser Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen Anlaß für allerhand Streitigkeiten sein konnte, liegt auf der Hand. Das Bestreben, ihn auf gesetzlichem Wege aufzuheben, läßt sich m.E. nachvollziehen.<sup>76</sup>

Überhaupt wollen die Gesetzgeber alle Ansätze einer überregionalen Handwerksorganisation bekämpfen. Dementsprechend unterwerfen sie den Postverkehr zwischen Zünften verschiedener Orte sehr starken Beschränkungen:

*„Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerckern ehender gänzlich cessiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur, bestellt werden, so daß ausser dem, bey Vermeidung 20 Rthlr. Straff, weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Brief annehme, erbreche und beantworte.“*<sup>77</sup>

---

Reininghaus(1981), S.185-342. In der Verwendung von Reininghaus bringt der Begriff "Gilde" m.E. die ursprüngliche Funktionsvielfalt der Gesellenvereinigungen, von der sich bis ins frühe 19. Jahrhundert hinein viel erhalten hatte, gut zum Ausdruck. Zum besagten Gildebegriff siehe Oexle(1981), S.284-354, zur Geschichte der Gesellengilden ferner Schanz.

<sup>74</sup> Vgl. Reichsschluß(Anm.69), I.

<sup>75</sup> Ebenda.

<sup>76</sup> Ebenda VI. Andererseits hatten viele Landesherren im 17. und im frühen 18. Jahrhundert die Gründung regionaler Zunftbünde gefördert. Siehe hierzu Wissell(1974), S.59-138.

<sup>77</sup> Vgl. Reichsschluß(Anm.69), VI.

Einzelnen Meistern oder Gesellen ist es gänzlich verboten, in Handwerksangelegenheiten miteinander zu korrespondieren, ebenso mit auswärtigen Zünften.<sup>78</sup>

Den Gesellen wird ferner untersagt, montags oder an anderen Werktagen von der Arbeit fern zu bleiben (sog. Blauer Montag), auch dürfen sie keine Degen mehr tragen.<sup>79</sup> Die Zünfte haben neu eintretenden Meistern keinen Eid über die Verschwiegenheit in Zunftangelegenheit mehr abzunehmen, Meister, die bereits entsprechend geschworen haben, sind von diesem Eid entbunden.<sup>80</sup>

Nicht zuletzt untersagt der Reichsschluß von 1731 den Zünften, Kinder von Angehörigen sogenannter unehrlicher Berufe (z.B. Gerichts- und Stadtknechte, Totengräber, Turm- und Nachwächter, Schäfer) von der Erlernung ihres Handwerks auszuschließen.<sup>81</sup> Allein die Nachkommen von Abdeckern brauchen sie bis in die zweite Generation nicht in ihre Reihen aufzunehmen. Dieses Gewerbe stufen nämlich auch die Gesetzgeber ausdrücklich als „unehrlich“ ein.<sup>82</sup> Als unehrlich galten diese und andere Berufe entweder, weil die mit ihnen verbundenen Tätigkeiten als verächtlich galten (z.B. Abdecker) oder, weil sie ursprünglich von unfreien Personen ausgeübt worden waren (z.B. Schäfer).<sup>83</sup>

Schließlich wird eine lange Reihe von Gründen aufgezählt, wegen denen die Zunft einen Handwerker für unehrlich erklären konnte. Dies drohte ihm beispielsweise, wenn er einen Hund oder eine Katze tötete, ein Aas anrührte, die Leiche eines Selbstmörders wegtrug oder irgendeinen Umgang mit einem Abdecker pflegte. All diese Gründe verwerfen die Gesetzgeber, womit sie das bereits ausgesprochene Verbot des Schmähens noch einmal bekräftigen und den Obrigkeiten außerdem zur Pflicht machen, einen Handwerker keinesfalls wegen einer dieser Handlungen zu bestrafen.<sup>84</sup> Schließlich wird es den Zünften auch verboten, eine Person als Lehrling abzulehnen, weil diese unehelich geboren war.<sup>85</sup>

Bei all dem muß man sich klarmachen, daß diesem Verhalten der Zünfte ein Verständnis von Ehrlichkeit zugrunde lag, das von dem heutigen grundverschieden ist. Im Mittelalter war ein Mensch nicht etwa dann

---

<sup>78</sup> Ebenda.

<sup>79</sup> Ebenda IX. Den Degen trugen die Gesellen ursprünglich zur Verteidigung gegen Räuber und wilde Tiere. Später wurde er aber, wie sich leicht denken läßt, vielfach zum Statussymbol. Anlaß für das regional und lokal schon vorher oft ausgesprochene Verbot war, wie man sich ebenfalls gut vorstellen kann, der häufige Einsatz dieser Waffe bei Streitigkeiten. Siehe hierzu Wissell (1981), S.27-30. Zum Blauen Montag siehe Wissell (1974), S.415-435.

<sup>80</sup> Siehe Reichsschluß (Anm.69), X.

<sup>81</sup> An dieser Bestimmung sollte Möser scharfe Kritik üben, da sie Söhnen aus „ehrbaren“ städtischen Familien die Entscheidung sehr schwer mache, einen handwerklichen Beruf zu ergreifen. Die (von Möser für unabdingbar gehaltene) ständische Gliederung der Gesellschaft impliziere nun einmal auch Abstufungen hinsichtlich der „Ehre“ der verschiedenen beruflichen und gesellschaftlichen Gruppen. Siehe Möser, S.102-106. Zu Möser's gewerbepolitischen Ansichten siehe ferner Runge, bes. S.29-42 sowie 130-135.

<sup>82</sup> Siehe Reichsschluß (Anm.69), IV. Ein vergleichbares Ausschlußverbot wurde erstmals in einer Polizeiordnung von 1548 erlassen. Dort sind auch noch die Barbieri, Leineweber, Müller, Trompeter und Zöllner genannt. Siehe Proesler, S.9\*.

<sup>83</sup> Zur Handwerksehre sowie der Unehrlichkeit im alten Handwerk, insbesondere auch zu deren Ursachen und Hintergründen, siehe Wissell (1971), S.145-273.

<sup>84</sup> Siehe Reichsschluß (Anm.69), XIII. Siehe hierzu auch Fischer (1955), S.47-53.

<sup>85</sup> Siehe Reichsschluß (Anm.69), XI.

„ehrlich“, wenn er sich durch Eigenschaften wie Rechtschaffenheit und Wahrheitsliebe auszeichnete, sondern wenn er voll rechtsfähig war. Wer diese Voraussetzung nicht erfüllte, konnte z.B. nicht vor Gericht als Zeuge auftreten oder das Bürgerrecht einer Stadt erwerben. Nicht zuletzt aber waren ihm auch viele, nämlich alle „ehrlichen oder „ehrbaren“ Berufe verwehrt. Hierzu aber zählten auch die meisten Handwerke.

Die eigentliche Betrachtung des Reichsschlusses von 1731 kann an dieser Stelle abgeschlossen werden. Die Gesetzgeber haben mit diesem Werk vor allem zwei Ziele verfolgt: Erstens wollte man die Handwerker und ihre Zünfte vollständig der staatlichen Macht unterwerfen, zweitens das Handwerks- und Zunftwesen nach rationalen Kriterien ordnen. Sollten die Handwerker sich aber weiter uneinsichtig zeigen und sich auch an die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht halten, so *„(...)Kaysersliche Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörrften, nach dem Beyspiel anderer Reiche(...)alle Zünffte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.“*<sup>86</sup> Hierzu ist es in den folgenden Jahren und Jahrzehnten nicht gekommen, wovon man jedoch nicht auf eine allzu große Wirksamkeit des Gesetzes schließen kann.

Daß auch die Bestimmungen dieses bisher umfangreichsten Gesetzeswerkes nur schwer und oftmals auch gar nicht durchzusetzen waren, bestätigt ein 1771 erschienenes Buch, das den Titel *„Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16 .Aug. 1731 wegen der Misbräuche bey den Zünften zu vollziehen“* trägt. Verfasser desselben ist der Goslarer Stadtsyndikus Johann Gottlieb Sieber.<sup>87</sup> Dieser betont gleich eingangs, daß er in seinem Beruf viel Zeit mit zünftigen Streitigkeiten und den damit zusammenhängenden Rechtsfragen verbracht habe.<sup>88</sup> Dabei sei ihm klargeworden, daß wohl kaum ein Gesetz so schwierig umzusetzen sei, wie der Reichsschluß gegen die Handwerksmißbräuche von 1731. Dies gelte schon für die Territorialstaaten, noch viel mehr aber für die Reichsstädte. So meinten die dort bestehenden Zünfte häufig, der Reichsschluß betreffe sie gar nicht. Dies käme etwa vor, wenn eine Zunft über ein kaiserliches Privileg verfüge oder an der Stadtregierung beteiligt sei. Hinzu kämen andere, nicht auf die Reichsstädte beschränkte, Hindernisse. So sei das Gesetz auch 40 Jahre(!) nach seiner Verabschiedung vielerorts nicht hinreichend veröffentlicht, manche Gesellen wüßten nicht einmal von dessen Existenz.<sup>89</sup>

Sieber beschreibt diese und andere Ursachen ausführlich. Vorab kritisiert er außerdem die bisherige Literatur zum Thema Zunftmißbräuche.

*„Alle sind darinn einig, daß die Misbräuche und Unordnungen abgeschafft werden sollen und müssen; aber ob es angehe, und wie weit es thunlich sey, welche Hindernisse aus dem Weg zu räumen, davon herrscht allenthalben ein tiefes Stillschweigen.“*<sup>90</sup>

Siebers Abhilfe besteht nun vor allem darin, daß er ausführlich nachweist, daß der Reichsschluß für jede Zunft und jedes Handwerk gilt. Daran ändere z.B. auch ein(vielleicht vor sehr langer Zeit erteiltes, Anm. d. Verf.) Kaiserliches Privileg nichts, da ein solches selbstverständlich kein Freibrief

<sup>86</sup> Ebenda XIV.

<sup>87</sup> Zur schwierigen Durchführung siehe ferner Wissell(1981), S.128-154.

<sup>88</sup> Siehe Sieber, Vorwort XII.

<sup>89</sup> Ebenda S.16-100.

<sup>90</sup> Ebenda Vorwort XIII.

zum Verstoß gegen ein Reichsgesetz sei. Die entscheidende Frage kann aber auch Sieber nicht beantworten: Wie wollten Reich sowie landesherrliche und reichsstädtische Obrigkeiten die zünftigen Handwerker zur Einhaltung eines ungeliebten Gesetzes zwingen, wenn ihnen dazu offensichtlich die Machtmittel fehlten?<sup>91</sup>

Soviel zur Reichsgesetzgebung gegen die Zunftmißbräuche. Die entsprechende hannoversche Gesetzgebung steht damit, wie oben bereits anklang, in engem Zusammenhang.<sup>92</sup> Die erste entsprechende Verordnung datiert auf den 10.5. 1571. Sie macht eine Verordnung Kaiser Maximilians II. gegen die Handwerksmißbräuche, insbesondere gegen den Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken, bekannt.<sup>93</sup> 1652 bzw. 1656 folgen zwei Verordnungen für das Herzogtum Braunschweig – Wolfenbüttel, in denen den Zünften, wie auch in mehreren Reichsgesetzen, verboten wird, die Nachkommen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen vom Erlernen eines Handwerks auszuschließen. Die zweite verpflichtet die Handwerker außerdem, sich in jeder Hinsicht der staatlichen Obrigkeit zu unterwerfen.<sup>94</sup>

1692 wurde dann für das gesamte Kurfürstentum Hannover ein umfassendes Gesetz gegen die Handwerksmißbräuche erlassen.<sup>95</sup> Der Inhalt des sogenannten Gilden – Reglements entspricht im wesentlichen dem des Reichsschlusses von 1731. Die Präambel stellt ausdrücklich fest, daß das Reglement in Ermangelung eines entsprechenden Reichsgesetzes erlassen werde. Da ein solches in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei, sehe man sich genötigt, im Alleingang gegen „(...)nach und nach eingerissene Mißbräuche, Unordnungen und unvernünftige Gewohnheiten(...)“ der Handwerker vorzugehen.<sup>96</sup> Nachdem das gewünschte Reichsgesetz 39 Jahre später dann doch gekommen war, wurde es nach einem weiteren Jahr per Edikt im Kurfürstentum Hannover verkündet und alle Untertanen zu seiner Einhaltung verpflichtet.<sup>97</sup>

Bereits 1707 erschien jedoch ein Ausschreiben, welches die Einhaltung des Gilden – Reglements von 1692 anmahnt. Zwei weitere derartige Ausschreiben, die sich nunmehr auf Einzelbestimmungen bezogen, folgten

<sup>91</sup> Den Obrigkeiten der Reichsstädte wirft Sieber außerdem aber vor, die Umsetzung des Reichsschlusses bewußt zu hintertreiben. Dies gehe durchaus so weit, daß man den Zünften nach eigenem(reichsstädtischem) Recht genau die Bräuche aufs neue erlaube, welche der Reichsschluß doch verboten hatte(S.73-100).

<sup>92</sup> Zur entsprechenden Gesetzgebung in anderen deutschen Staaten siehe N.N.(1750). Sp.92-114 sowie Wissell(1981), S.44-59 sowie 129-154.

<sup>93</sup> Siehe Oberschelp(1999), S.12 bzw. Proesler, S.18\*-21\*.

<sup>94</sup> Siehe Oberschelp(1999), S.81 sowie S.88.

<sup>95</sup> Hoch – Fürstliches Reglement Georg Wilhelms, von Gottes Gnaden, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg wie es in unserem Fürstenthum und Landen, der in Unserm gesamten Fürstl. Hause genommenen Abrede nach, bey denen Aemtern und Gilden der Künstler und Handwercker hinfüro zu halten, vom 4. August 1692.

In: Ebhardt(1855), S.444-455. Im September 1692 wurde die Geltung des Gesetzes auch auf das Fürstentum Calenberg ausgedehnt(ebenda, S.444).

<sup>96</sup> Ebenda, Präambel.

<sup>97</sup> Edict, daß dem allerhöchsten Kayserlichen und Reichs – Schluß, die bey denen Zünften, und Handwerkern eingerissene schädliche Mißbräuche, und deren Abstellung betreffend, nachgelebt werden solle, vom 17. September 1732.

In: Ebhardt(1855), S.457-473. In dem Edikt ist der Text des Reichsschlusses vollständig wiedergegeben.

1710 und 1712.<sup>98</sup> Auch in Hannover waren die Gesetze gegen die Zunft- oder Handwerksmißbräuche offensichtlich nur begrenzt wirksam, ebenso wie die zum Schutz der zünftigen Privilegien. In den folgenden Kapiteln wird sich zeigen, daß in diesen Bereichen auch noch im 19. Jahrhundert ein vielfach erheblicher Unterschied zwischen gesetzlichem Anspruch und gelebter Wirklichkeit bestand.<sup>99</sup>

Die französischen Besatzer beseitigten die alte zünftige Gewerbeverfassung des Kurfürstentums Hannover und der übrigen Gebiete des späteren Königreichs dann abrupt. 1808 bzw. 1810 trat dort das Patensteuergesetz des Königreichs Westfalen in Kraft. Gegen Zahlung einer in verschiedene Klassen gestaffelten Gewerbesteuer durfte nun jeder ein oder mehrere Gewerbe ausüben, ohne eine entsprechende Ausbildung oder einen Zunft Eintritt nachweisen zu müssen. Auch war die Befugnis zum Gewerbebetrieb nicht mehr, wie im zünftigen System, an einen bestimmten Ort gebunden. Im gesamten Gebiet des späteren Königreichs Hannover waren die Zünfte demnach vollständig entmachtet, in Osnabrück sowie in den südlichen Landesteilen des bisherigen Kurfürstentums wurden sie auch formell aufgelöst.<sup>100</sup> Diese vollständige Gewerbefreiheit sollte indes nur eine kurze Episode bleiben.

#### 5) Publizistische Beiträge vor 1813:

Die auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen geführten Auseinandersetzungen um die Gewerbefrage haben keineswegs erst im 19. Jahrhundert begonnen. Der vorige Abschnitt hat vielmehr gezeigt, daß diese in der ganzen frühen Neuzeit stattfanden<sup>101</sup> und im späten 17. sowie im 18. Jahrhundert an Intensität gewannen. Diese Auseinandersetzungen haben sich nun nicht nur in städtischen Beschwerden und kaiserlichen bzw. landesherrlichen Gesetzen, sondern auch schon früh in Publikationen niedergeschlagen. Die folgende Darstellung kann selbstverständlich keinen vollständigen oder auch nur umfassenden Überblick über die bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erschienene Publizistik liefern. Sie versucht jedoch, die wesentlichen vor dem eigentlichen Untersuchungszeitraum(1813-1866) zur Gewerbefrage vertretenen Positionen vorzustellen. Dabei soll wenigstens ansatzweise deutlich werden,

<sup>98</sup> Siehe Oberschelp(1999), S.237, 261 und 275 sowie Ehardt(1855), S.455-456.

<sup>99</sup> Hierbei handelt es sich aber um ein überzeitliches Phänomen. Man denke nur an die gegenwärtig immer wieder geführten Diskussionen über die Eindämmung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

<sup>100</sup> Die oben genannten Gebiete wurden bereits 1807 dem Königreich Westfalen zugeschlagen, der Rest des Kurfürstentums stand bis 1809 unter französischer Militärverwaltung. Unter dieser blieb die alte Gewerbeverfassung noch erhalten. Siehe Jeschke, S.29-31. Zur gesamten Geschichte Hannovers während der französischen Besatzung siehe Thimme.

<sup>101</sup> Auf Auseinandersetzungen im Mittelalter gibt es nach meiner Kenntnis kaum Hinweise. Wurden Zünfte und andere Schwurgemeinschaften im Mittelalter verboten, so geschah dies nicht aus gewerbepolitischen Motiven, sondern aus einem allgemeinen Mißtrauen gegen derartige Zusammenschlüsse. Erst aus dem späten Mittelalter(1438 oder 1439) ist eine einzige Schrift(ihr Thema ist die Reform des Reiches) bekannt, in der die Aufhebung der Zünfte gefordert wird. Den zünftigen Meistern wird darin u.a. vorgeworfen, ihre Waren durch Preisabsprachen unnötig zu verteuern. Siehe hierzu Proesler, S.30-31.

welche Entwicklung die entsprechende Publizistik nahm, ferner, in welchem Verhältnis sie zu der im vorigen Abschnitt besprochenen Gesetzgebung stand.

Bei den im späten 16. und im 17. Jahrhundert zum Thema „Zünfte“ erschienenen Schriften handelt es sich noch durchweg um Gesetzessammlungen und juristische Fachliteratur.<sup>102</sup> Thema derselben ist, wie man sich unschwer denken kann, alles, was mit den Genossenschaften der Handwerker zusammenhing, wie beispielsweise ihr Verhältnis zum Staat oder Umfang und Begründung ihrer Privilegien. Auch die Zunftmißbräuche und ihre Bekämpfung spielen hier natürlich eine Rolle.<sup>103</sup>

Zu der gelehrten Literatur, in der die Zünfte natürlich weiterhin vorkamen, trat im 18. Jahrhundert zunehmend eine neue Gattung: die allgemeinverständliche, an das gesamte lesende Publikum gerichtete politische Streitschrift. Diese durchweg auf Deutsch geschriebenen Abhandlungen enthalten Gestaltungs- und Verbesserungsvorschläge zu allen Bereichen des politischen und gesellschaftlichen Lebens, diese sind oftmals verbunden mit massiver Kritik an den bestehenden Zuständen. Geistiger Hintergrund dieser neuen Publizistik war natürlich die um die Jahrhundertwende aufkommende Aufklärung. Deren Reformbestrebungen unterschieden sich von früheren in mindestens dreierlei Hinsicht: Erstens wollten die Aufklärer Staat und Gesellschaft soweit wie nur irgend möglich nach rationalen Kriterien ordnen. Zweitens übten sie zum Teil radikale Kritik an Traditionen, die dieser Absicht zuwiderliefen. Drittens schließlich diskutierten sie ihre Reformansätze viel stärker als andere vor ihnen öffentlich.<sup>104</sup>

Ein wichtiger Gegenstand dieser aufgeklärten Reformdiskussion waren nun auch die aus dem vorigen Abschnitt bekannten Zunftmißbräuche. Seit dem frühen 18. Jahrhundert sind diese immer wieder Gegenstand von Zeitschriftenartikeln und Büchern gewesen. Die Bandbreite reichte von bloßer Kritik bis zu detaillierten Vorschlägen zur Abhilfe. Von Anfang an verbunden mit dieser Mißbrauchsdiskussion war die Frage nach dem volkswirtschaftlichen Für und Wider, ja sogar nach der Existenzberechtigung der Zünfte.

Die früheste mir bekannte Schrift datiert auf das Jahr 1708 und ist in Nordhausen erschienen. Ihr Verfasser nennt sich Christian Justinus Prudentius und gibt sich als Reisender aus dem fiktiven Königreich Ohir aus, dem bei seiner Reise durch die deutschen Lande neben anderen Mißständen besonders die im Zunft- und Handwerkswesen aufgefallen seien.<sup>105</sup> In seiner nur knapp 50 Seiten langen Schrift kritisiert er genau die Mißbräuche, welche die oben behandelten Gesetze immer wieder beim Namen nannten und verboten. Besonders scharf rügt er dabei die unzumutbaren, aufwendigen und teuer herzustellenden Meisterstücke sowie hohe Gebühren für die Aufnahme in eine Zunft oder den Erwerb des Bürgerrechtes. Dies könnte ein Hinweis sein, daß vielen junge Gesellen tatsächlich Schwierigkeiten bei der Existenzgründung gemacht wurden und

<sup>102</sup> Entsprechende Titel siehe die Literaturverzeichnisse bei Wissell(1971/74/81) sowie N.N.(1750), Sp.156-157.

<sup>103</sup> Hinweise hierzu bei Sieber im Vorwort.

<sup>104</sup> Zur politischen Publizistik des 18. Jahrhunderts siehe Gestrich, zur Entstehung und Entwicklung des Begriffes „Öffentlichkeit“ derselbe sowie Hölscher.

<sup>105</sup> Siehe Prudentius, S.3.

dies allgemein als sozialer Mißstand galt. Ferner will Prudentius wissen, daß ausgebildete Lehrlinge sich bei ihrem Geselleneinstand(d.h. bei ihrer Aufnahme in die jeweilige Gesellengilde) oftmals gotteslästerlichen Ritualen unterziehen mußten. Diese Behauptung zeugt, unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt, von dem großen Mißtrauen, dem sich nach außen abgeschlossene Personenvereinigungen immer wieder ausgesetzt sehen(siehe S.77).

Die Frage nach der Existenzberechtigung der Zünfte stellt Prudentius zwar nicht, auch im frühen 18. Jahrhundert muß dies jedoch bereits geschehen sein. Der Artikel „Zunft“ in Band 64 von Zedlers Universallexikon(erschienen 1750) beschäftigt sich nämlich nicht nur mit Geschichte und gegenwärtigem Erscheinungsbild der Zünfte, sondern auch mit den damals so wichtigen Zunftmißbräuchen. In diesem Zusammenhang verweist der Verfasser auch auf Menschen, die eine gänzliche Aufhebung der Zünfte fordern. Erstens seien die Mißbräuche nach Meinung dieser Leute nicht anders abzustellen, zweitens hätte dieser Schritt eine größere Konkurrenz unter den Handwerkern zur Folge, weshalb diese schneller und besser arbeiten müßten. Der ungenannte Verfasser des Artikels schließt sich dieser Auffassung jedoch nicht an, meint vielmehr, man könne die Zünfte durch konsequente Anwendung der Reichs- und Landesgesetze so reformieren, daß sie dem Gemeinwohl dienten. Insbesondere bestreitet er die wirtschaftspolitischen Argumente der Zunftgegner. Es sei schwer vorstellbar, daß die Handwerker durch Vergrößerung ihrer Anzahl(als Folge der Zunftaufhebung) zu besserem Arbeiten angespornt würden, da die wirtschaftliche Lage des zünftigen Handwerks schon jetzt schlecht sei:

*„Es ist ja leider ohnedem aus unterschiedlichen Ursachen, vornehmlich aber aus Mangel an guter Policey und ordentlichen Commerciën – Collegiën vieler Orten dahin gediehen, daß nichts als Armuth und Elend unter denen meisten Handwercks – Leuten regiret. Wie sollten denn solche nothdürfftige Leute, die darzu mit vielen Kindern und Bürgerlichen Abgaben belästiget sind, nicht eben so gern, als die Pfuscher, Geld verdienen, und ihre Kunden fördern wollen.“<sup>106</sup>*

Da der Verfasser die Zünfte andererseits für einen wichtigen Ordnungsfaktor in Gewerbe und Gesellschaft hält, möchte er sie auf jeden Fall erhalten wissen, allerdings reformiert im Sinne des Reichsschlusses von 1731.<sup>107</sup>

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts gewann die publizistische Auseinandersetzung um Nutzen und Schaden der Zünfte dann eine neue Qualität. Hintergrund war die Aufhebung der Zünfte in Frankreich unter Turgot 1776.<sup>108</sup> In dem entsprechenden Edikt wird den zünftigen Handwerkern vorgeworfen, durch den Zunftzwang sowie durch hohe Eintrittsgebühren und andere Aufnahmehindernisse die Konkurrenz so weit zu vermindern, daß sie es sich erlauben könnten, ihre Kunden warten zu lassen oder ihnen minderwertige Ware zu liefern. Die Zünfte sowie der Staat, der ihnen dieses Verhalten gestatte, schädigten damit aber nicht nur die Volkswirtschaft, sondern beleidigten außerdem das erste und heiligste Recht eines jeden Menschen:

<sup>106</sup> Vgl. N.N.(1750), Sp.149.

<sup>107</sup> Die gleiche Position wie der Verfasser des Zedler – Artikels vertritt Justi(S.250-265).

<sup>108</sup> Siehe hierzu Stürmer, S.27 sowie 297-307.

*„Indem Gott dem Menschen Bedürfnisse gab; indem er ihm die Arbeit zu einer nothwendigen Hülfquelle anwies, hat Er das Recht zu arbeiten jedem Menschen zum Eigenthume gegeben: und dieses Eigenthum ist das erste, das heiligste, das unverjährbarste.*

*Wir sehen es als eine der ersten Pflichten unserer Gerechtigkeit, und als eine unsrer Wohlthätigkeit würdigste Handlung an, unsre Unterthanen von jeder Verletzung zu befreyen, welche dieses unveräußerbare Recht der Menschheit erlitten hat. Wir wollen diesem zu Folge alle willkührlichen Stiftungen abschaffen, welche dem Dürftigen nicht erlauben, von seiner Arbeit zu leben, (...)“<sup>109</sup>*

Auf den Druck konservativer Kreise wurde die Aufhebung der Zünfte, zusammen mit anderen zeitgleich durchgeführten Reformen, noch im selben Jahr wieder rückgängig gemacht. Ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung in Deutschland hat sie dennoch nicht verfehlt.

Auf die kurzfristige Zunftaufhebung in Frankreich nimmt beispielsweise ein Buch Bezug, das 1782 in Hannover erschienen ist und den Titel *„Historisch – Politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung“* trägt.<sup>110</sup> Der Autor, der nur seine Initialen nennt,<sup>111</sup> beginnt seine Abhandlung mit einem langen historischen Rückblick auf die Entstehung der Gewerbe und Zünfte.<sup>112</sup> Auch wenn er die Zünfte nicht, wie noch bis ins frühe 19. Jahrhundert üblich, direkt auf die römischen Kollegien zurückführt, so schildert er deren Geschichte doch ausführlich, da er in ihnen, so muß man annehmen, immerhin ein Vorbild für die späteren Zusammenschlüsse der Handwerker sieht. Deren Entstehung datiert er auf das 12. Jahrhundert. Dabei geht er davon aus, daß die Handwerker sich zuerst Ordnungen gegeben haben, die dann von der städtischen, landesherrlichen oder kaiserlichen Obrigkeit bestätigt worden seien. In Zusammenhang mit letzterem verweist er auf ein Privileg Rudolf von Habsburgs von 1290, in welchem dieser den(vorher mehrmals verbotenen) Zünften prinzipiell ihre Existenzberechtigung bestätigt.<sup>113</sup>

Firnhaber widerspricht nun energisch der Auffassung, wonach die Zünfte das Recht des Menschen auf Gebrauch ihrer Arbeitskraft in unbilliger Weise einschränken. Die Zünfte seien vielmehr, bei allen Fehlern und Unvollkommenheiten, ein unverzichtbarer Ordnungsfaktor für die Organisation der Arbeit der Handwerker und deren Eingliederung in den Staat. Nur bei Weiterbestehen des Zunftzwanges sei auch die Qualität der handwerklichen Waren sichergestellt.

Gleichwohl sieht auch Firnhaber bei den Zünften die altbekannten Mißbräuche. Interessant sind die Vorschläge, welche dieser Verfasser im einzelnen zu deren Abstellung macht. So hält er nichts davon, Zünfte dazu

<sup>109</sup> Vgl.: Verordnung Sr. Königlichen Majestät in Frankreich, durch welche die geschwornen Meisterschaften abgeschaffet werden.

Ins Deutsche übersetzt in: Ephemeriden der Menschheit oder Bibliothek der Sittenlehre und Politik, Bd.2, Leipzig 1778, S. 74-105. Zitiert nach Stürmer, S.301.

<sup>110</sup> Siehe Firnhaber, S.106-110.

<sup>111</sup> Diese lauten „J.H.F.“ Daraus hat man später den Namen Johann Heinrich Firnhaber hergeleitet.

<sup>112</sup> Siehe Firnhaber, S.16-102.

<sup>113</sup> Tatsächlich verboten die Könige bzw. Kaiser die Zünfte im hohen Mittelalter mehrfach, ließen sie aber ebenso oft wieder zu. Das besagte Privileg setzte diesem Hin und Her ein Ende. Siehe hierzu Wissell(1971), S.55-58. Den Hintergrund der frühen Zunftverbote sieht dieser in den Machtkämpfen der Kaiser mit den nach Unabhängigkeit strebenden Städten.



zu zwingen, Kinder von Vertretern bestimmter Berufsgruppen als Lehrlinge aufzunehmen. Deren Ablehnung fuße auf alter Tradition. Dagegen gerichtete Gesetze würden die Handwerker als Vergewaltigung ihrer Ehre empfinden und daher immer wieder zu umgehen suchen. Andererseits aber hätten zahlreiche Zünfte solche Zugangsbeschränkungen längst abgeschafft. Außerdem gebe es viele andere wichtige und ehrenvolle Berufe, die ein Nachkomme solcher Leute ergreifen könne. Als Beispiel nennt Firnhaber unter anderem den Lehrerberuf.<sup>114</sup>

Auch sonst weichen seine Vorschläge zum Teil von der Tendenz des Reichsschlusses und der entsprechenden Landesgesetzgebung ab. So hält er es durchaus für sinnvoll, den Zünften eine begrenzte Autonomie zuzugestehen, die auch eine Gerichtsbarkeit über interne Angelegenheiten des jeweiligen Handwerks mit einschließt. Den Gesellen spricht er zwar das Recht auf eine eigene Gerichtsbarkeit ab, sieht in den Gesellengilden ansonsten aber notwendige Einrichtungen,<sup>115</sup> die der Staat nicht verbieten dürfe(wie vom späten Mittelalter an immer wieder geschehen, Anm. d. Verf.).<sup>116</sup> Als Mißbrauch sieht Firnhaber ferner die aus seiner Sicht vielfach übertriebenen Arbeitsteilungen zwischen den verschiedenen Handwerken (z.B. die zwischen Riemern und Sattlern), ebenso die vielerorts bestehende Begrenzung der Gesellenzahl pro Meister. An die erstere könne man sich in einer Zeit, in der viele Gegenstände in Fabriken hergestellt würden, nur noch schwer halten, im übrigen gebe sie nur Anlaß für unnütze Streitigkeiten und kostspielige Prozesse zwischen einzelnen Zünften. Die Begrenzung der Gesellenzahl gewähre der Masse der Handwerker zwar einen gewissen Schutz vor der wirtschaftlichen Übermacht einzelner, besonders wohlhabender Meister, verschaffe andererseits aber dem schlechten Handwerker unverdiente Vorteile.<sup>117</sup>

An einigen Stellen macht auch Firnhaber sich Gedanken darüber, wie man der, von ihm insgesamt durchaus für gut befundenen, Gesetzgebung gegen die Zunftmißbräuche flächendeckende Geltung verschaffen könnte:

*„Es fragt sich nun, wie soll man es anfangen, um das Reichsgesetz in Ausführung zu bringen? – Man wird glauben, diese Frage sey höchst überflüssig, und ungereimt. Durch Gewalt, wird man antworten. Ich lasse allenfalls die Antwort in solchen Ländern gelten, wo eine monarchische Regierung eingeführt ist, wo der Regent Kräfte genug hat, um seinen Gesetzen Ansehen zu verschaffen. Für diese Länder ist auch die Frage überflüssig. Allein diese machen einen sehr geringen Teil Teutschlands aus. Es giebt deren mehr, welche nicht im Stande sind, alles mit Gewalt durchzusetzen, und für diese ist die Frage nicht ganz unwichtig.*

*Ein Regent, der die eingewurzelten und beliebten Mißbräuche der Handwerker aufheben will, muß sehr vorsichtig zu werke gehen, wenn er sich nicht mächtig genug fühlt, einen rebellirenden Haufen durch Schwerdapostel zu bekehren. Er hat hier mit gemeinen Leuten zu tun, bei denen eine vernünftige Vorstellung gewöhnlich sehr wenigen Eindruck macht, so bald sie glauben, man wolle ihnen ihre Rechte kränken. Bei*

<sup>114</sup> Siehe Firnhaber, S.271-291.

<sup>115</sup> Ebenda S.330-333.

<sup>116</sup> Zum vielerorts ausgesprochenen Verbot der ab dem 14. Jahrhundert entstandenen Gesellengilden siehe Reininghaus(1981), bes. S.190-202. Es sei jedoch daran erinnert, daß der Reichsschluß von 1731 zwar keine Bestandsgarantie für die Gesellengilden enthielt, diese aber auch nicht verbot.

<sup>117</sup> Siehe Firnhaber, S.333-334 sowie 350-371.

*solchen muß er also nach und nach üble Gewonheiten zu vertilgen suchen; er muß nach und nach immer mehr abzwacken, um Empörungen zu verhüten, welche doch jedem State nachteilig sind.*<sup>118</sup>

Auch die Territorialherren, die nach Sieber(siehe S.27-28) doch noch vergleichsweise gute Möglichkeiten hatten, waren in der Mehrzahl offenbar zu schwach, um die Bestimmungen des Reichsgutachtens auf restriktivem Weg durchzusetzen. Das Zitat belegt zudem einmal mehr die Sturheit, mit der Teile des zünftigen Handwerks anscheinend an ihren althergebrachten Bräuchen festhielten.

Wie kaum anders zu erwarten, nahmen viele Autoren Firnhabers Position ein: Beibehaltung der Zünfte bei möglichst weitgehender Abstellung der Mißbräuche.<sup>119</sup> Einige wenige aber traten auch in Deutschland für die gänzliche Aufhebung derselben ein. So fordert der Gießener Hochschullehrer Schlettwein in seiner(gedruckten) Antrittsvorlesung von 1777 zwar nicht explizit die Abschaffung der Zünfte, macht aber sehr deutlich, daß er dies für notwendig hält. Er vertritt nämlich die Ansicht, daß sich technischer Fortschritt und Wohlstand nur „(...)durch Herstellung und Versicherung einer gänzlich uneingeschränkten Freyheit aller Gewerbe und alles Handels“ herstellen ließen.<sup>120</sup> Nur eine unbeschränkte Konkurrenz sporne den Handwerker an, sein Können und Wissen fortlaufend zu verbessern. Außerdem würden Waren nur bei Gewerbe- und Handelsfreiheit zu einem gerechten Preis angeboten. Die Zünfte aber waren das Instrument zur Begrenzung der Konkurrenz und konnten deshalb unmöglich im Sinne Schlettweins sein.

Soviel zu der gewerbepolitischen Publizistik des 18. Jahrhunderts, die, wie kaum anders zu erwarten, in engem Zusammenhang mit der entsprechenden Gesetzgebung steht. Beides muß man sich vor Augen führen, will man die entsprechenden Auseinandersetzungen im 19. Jahrhundert verstehen und richtig einordnen. Für die Publizisten des 18. Jahrhunderts standen zwei Fragen im Vordergrund. Erstens: Wie konnte man das, was allgemein als Zunft- oder Handwerksmißbräuche galt, wirksam bekämpfen? Zweitens: Wie ließ sich die in vielen Gewerben offenbar schlechte wirtschaftliche Lage verbessern? Hinsichtlich der ersten Frage wird in allen hier besprochenen Beiträgen für eine Reform der Zünfte durch die Staatsgewalt plädiert, wobei die Vorstellungen im einzelnen durchaus von der Gesetzgebung abweichen. Andere versprachen sich davon anscheinend nichts und forderten die gänzliche Abschaffung der Zünfte. Hinsichtlich der zweiten Frage fordert dies(implizit) auch Schlettwein, während alle anderen Verfasser auch hier Reformen für ausreichend halten, sprich die Aufhebung zu weitgehender Konkurrenzbeschränkungen.

<sup>118</sup> Ebenda S.313-314. An anderer Stelle hebt Firnhaber stärker auf die Volkserziehung ab. Auch hier gibt er sich deutlich als Aufklärer zu erkennen:

*„Je vernünftiger und aufgeklärter die Nationen nach und nach werden, desto mehr legen sie angeborne Vorurteile ab. Was sind aber die Misbräuche im Grunde anders, als angeerbte und fortgepflanzte Vorurteile?“*(vgl. S.267)

Abzielen dürfte dies insbesondere auf den Ausschluß der „Unehrliehen“ vom Erlernen bzw. Ausüben zahlreicher Handwerke(siehe S.26-27).

<sup>119</sup> So z.B. Braumüller, Hoffmann(1803) und Weiß.

<sup>120</sup> Vgl. Schlettwein, S.14.

## 6) Zur wirtschaftlichen Struktur des Königreichs Hannover:

Zu den Voraussetzungen dieser Untersuchung gehören schließlich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die während des Untersuchungszeitraumes in Hannover geherrscht haben. Das bedeutet natürlich nicht, daß hier in Kurzform eine vollständige, alle denkbaren Aspekte umfassende Wirtschaftsgeschichte des Königreichs geschrieben werden könnte. Die Darstellung beschränkt sich vielmehr streng auf die Aspekte, die für unser Thema von Belang sind. Dabei bezieht sie sich vor allem auf die Abhandlungen von Aßmann und Jeschke.<sup>121</sup>

Zum Zeitpunkt seiner Gründung(also 1813) war das Königreich Hannover noch ein überwiegend agrarisch geprägtes Land. In der Produktion dominierte ganz klar das Handwerk, auch wenn es schon Ende des 18. Jahrhunderts einige Manufakturen und auch Fabriken gegeben hatte.<sup>122</sup> So gab es 1818 in Hildesheim und Stade gar keine Fabriken, in Hannover eine, in Osnabrück schließlich immerhin sieben. Dieser Zustand sollte sich bis in die 1840er Jahre nicht grundlegend ändern. So zählte man in der Stadt Hannover 1845 zwar 30 Fabriken, der Anteil der dort Beschäftigten an der Gesamtbevölkerung war mit 2,41% aber immer noch gering. In Hildesheim und Stade waren keine Fabriken entstanden, die sich lange halten konnten bzw. mehr als zehn Arbeiter beschäftigten.<sup>123</sup> Erst in den 1850er Jahren nahm das Fabrikwesen einen größeren Aufschwung, vor allem in Hannover und Osnabrück stieg die Anzahl der dort Beschäftigten erheblich an, nämlich auf 6.93% bzw. 7.53%. Dieser Wandel dürfte vor allem auf den gesamtdeutschen Trend zurückgehen, nicht zuletzt auf die lang andauernde Hochkonjunktur nach 1850. Eine Rolle gespielt haben dürfte aber auch Paragraph 190 der Gewerbeordnung von 1847/48, der die Gründung von Fabriken freigab. Vorher war diese an eine, oft nur schwer zu bekommende, behördliche Genehmigung gebunden gewesen(siehe Anm.534).

Interessant ist das Verhältnis des Handwerks zur aufkommenden Fabrikindustrie. Jeschke kommt nämlich zu dem Ergebnis, daß die beginnende Industrialisierung dem städtischen Handwerk keineswegs nur geschadet, sondern auch genutzt habe. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hätten sich viele Handwerke in einer schlechten wirtschaftlichen Lage befunden, bedingt vor allem durch eine starke Zuwanderung vom Land. Dies habe zu einer Übersetzung insbesondere der Gewerbe geführt, in denen man sich mit geringem Startkapital selbständig machen konnte. In Hannover und Osnabrück sei dies nach 1850 anders geworden:

*„Einmal ist davon auszugehen, daß ein wesentlicher Anteil der städtischen Wanderungsgewinne sowie ein Teil der unterbeschäftigten Handwerker von Hannover und Osnabrück – in diesen beiden Städten nahm die Einwohnerschaft stärker zu als im industriearmen Hildesheim – in den*

<sup>121</sup> Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des gesamten deutschen Handwerks in der Industrialisierung siehe Fischer(1972) sowie Lenger.

<sup>122</sup> Eine ausführliche Liste der 1796 im Kurfürstentum Hannover bestehenden Fabriken und Manufakturen findet sich bei Patje, S.81-142.

<sup>123</sup> Siehe Jeschke, S.304-310. Für Celle, Duderstadt, Göttingen und Lüneburg kommt Aßmann(S.75-89) zu vergleichbaren Ergebnissen. Zu Göttingen, dessen Sozialstruktur noch 1861 im wesentlichen vorindustriell war, siehe ferner Sachse. Die einzige Stadt, die schon bei der Gründung des Königreichs industriell geprägt war, war Osterode. Siehe hierzu Mende.

*industriellen Unternehmungen Beschäftigung fand, wodurch sich der ‚Überhang‘ an kleingewerblichen Existenzen verringerte: Die Industrie bot der städtischen Bevölkerung und den Zuwanderern eine Beschäftigungsalternative, insbesondere den unterständischen Schichten; entsprechend wurde das Handwerk in die Lage versetzt, einen Teil der bereits in vorindustrieller Zeit unterbeschäftigten selbst- und unselbständigen Arbeitskräfte abzustoßen, zumal(...)die Fabriken höhere Löhne zahlten als das Handwerk. (...)Zum anderen aber wurde das Handwerk in den ‚Industriestädten‘ vor eine andersstrukturierte Nachfrage(Zunahme der Investitionsgüternachfrage, Reparaturen und Dienstleistungen usw.) gestellt. Es wäre verfehlt, das aufkommende ‚Fabrikwesen‘ ausschließlich auf den Aspekt der Konkurrenzbeziehungen, von denen das Handwerk nur negativ betroffen worden wäre, zu verengen.“<sup>124</sup>*

Zur Begründung verweist Jeschke erstens darauf, daß es in Hannover und Osnabrück zwar vergleichsweise wenig Handwerksbetriebe gab, diese aber vergleichsweise viele Arbeitskräfte beschäftigten. Zweitens seien handwerkliche Betriebe und Fabriken nur in wenigen Gewerben in nennenswerte Konkurrenz zueinander getreten, wo dies geschah(z.B. Färber, Wagenbauer) hätten sich die Grenzen zwischen Fabrik und Handwerksbetrieb verwischt.<sup>125</sup>

Dies alles bedeutet selbstverständlich nicht, daß man die, insbesondere nach 1850 häufig vorgebrachten, Klagen der Handwerker über die Konkurrenz der Fabriken als blanken Unsinn abtun könnte, wohl aber, daß diese stark relativiert werden müssen. In den in Kapitel V behandelten Publikationen und Petitionen kommen andererseits nämlich viele Handwerker zu Wort, welche auf die Industrialisierung sehr gut zu reagieren wußten bzw. die Chancen derselben zu nutzen verstanden.

---

<sup>124</sup> Vgl. Jeschke, S.312-313.

<sup>125</sup> Ebenda S.313-314. Für ganz Deutschland bestätigt dies Fischer(1972), bes. S324-332.

## ZWEITES KAPITEL: Publizistische Stellungnahmen zur Gewerbefrage im Königreich Hannover von 1815 bis 1834

Der heftige Streit um die Gewerbeordnung von 1847/48 war unzweifelhaft ein, wenn nicht der Höhepunkt der gewerbepolitischen Auseinandersetzungen im Königreich Hannover. Begonnen haben diese jedoch schon weit früher. Insbesondere sind von 1815 bis Mitte der 1830er Jahre immer wieder publizistische Beiträge zu diesem Thema erschienen. Deren Verfasser entwickeln Reformkonzepte, die oftmals das ganze Wirtschaftsleben betreffen. Es geht dann nicht nur um das Handwerk, sondern auch um Fabrikwesen, Handel und Landwirtschaft. Dennoch steht, soweit es um das Handwerk geht, der Kampf gegen die Zunftmißbräuche vielfach immer noch im Mittelpunkt des Interesses. Im folgenden nun geht es zum einen um Artikel aus der Zeitschrift „Hannoversches Magazin“, deren Erscheinen sich über den gesamten hier betrachteten Zeitraum erstreckt, zum anderen um Monographien, die durchweg in den Jahren 1831-33 erschienen sind.

Die Arbeiten von Heide Barmeyer und Max Jänecke behandeln diese frühe publizistische Auseinandersetzung gar nicht bzw. sehr unvollständig. Barmeyer läßt die gesamte Auseinandersetzung um die Gewerbeverfassung erst 1847/48 beginnen, Jänecke geht nur auf eine Schrift genauer ein und vermittelt zudem den Eindruck, es sei in den betreffenden Büchern und Artikeln vor allem um die Frage des Landhanwerkes gegangen.<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß dies nicht zutrifft. Mehr zu der frühen gewerbepolitischen Publizistik im Königreich Hannover findet sich in Hans-Peter Francks Buch *„Zunftwesen und Gewerbebefreiheit. Zeitschriftenstimmen zur Frage der Gewerbeverfassung im Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“*. Die Darstellung beschränkt sich aber, wie der Titel schon sagt, auf die in Zeitschriften erschienenen Beiträge und hat andererseits nicht nur das Königreich Hannover, sondern ganz Deutschland im Blick. Der Gegenstand wird also aus einer zugleich engeren und weiteren Perspektive betrachtet, als dies hier geschehen soll. Unsere Darstellung wird von Franck schon allein deshalb nicht vorweggenommen, weil es ihm kaum möglich ist, auf etwaige Besonderheiten der hannoverschen Diskussion einzugehen.

Ebenso schwierig wie wichtig ist die Frage, wie mit den in diesem und in den folgenden Kapiteln referierten Texten bzw. den darin vertretenen Positionen umgegangen werden soll. Ein bloßes Wiedergeben von Meinungen kann nicht dem Sinn einer wissenschaftlichen Abhandlung entsprechen, ebensowenig aber eine wertende Betrachtung, welche die gebotene Distanz vermissen läßt. Letzteres wäre z.B. dann gegeben, wenn man die Behandlung der alten Publikationen, Petitionen und Gesetzestexte mit einer Einmischung in die aktuelle Diskussion um die Handwerksordnung verbinden würde.<sup>2</sup> Wenn im folgenden dennoch gewertet wird, so soll dies in zweierlei Weise geschehen: Erstens werden die Vorstellungen und

<sup>1</sup> Siehe Jänecke, S.18-20.

<sup>2</sup> Bei dieser wird vor allem darum gestritten, ob es zweckmäßig ist, daß ein Handwerker nur dann einen eigenen Betrieb gründen darf, wenn er zuvor die Meisterprüfung abgelegt hat. Die Frage nach den Innungen, den Nachfolgeorganisationen der früheren Zünfte, spielt demgegenüber allenfalls eine sekundäre Rolle.

Forderungen der verschiedenen Verfasser mit der späteren Entwicklung konfrontiert. Dabei muß selbstverständlich immer gefragt werden, ob und inwieweit diese zum Zeitpunkt der Niederschrift vorhersehbar war. Von da aus ergibt sich dann, dies ist zumindest meine Meinung, auch ein Ansatzpunkt für Lob und Kritik. Es ist z.B. schlicht reaktionär und wirklichkeitsfremd, das Phänomen der Industrialisierung im Jahr 1847 noch völlig zu ignorieren(siehe Kap.IV;3,a). Zweitens besteht vielfach die Möglichkeit, den oder die Verfasser an ihren eigenen Maßstäben zu messen, z.B. wenn Zunftvertreter eingangs behaupten, für Reformen des Zunftwesens durchaus offen zu sein, davon im folgenden dann aber nichts merken lassen(siehe S.213). Auch solche Wertungen dürfen natürlich kein Selbstzweck sein, müssen vielmehr auf die übergeordneten historischen Fragestellungen verweisen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die in den nächsten beiden Abschnitten behandelte Publizistik in engem Zusammenhang mit dem damals neuen Begriff der Öffentlichkeit steht. Entstanden im späten 18. Jahrhundert, fand dieser im frühen 19. erstmals weite Verbreitung. Hatte er zunächst noch die Medien bezeichnet, durch die etwas öffentlich wird, so stand er seit etwa 1815 für die Gesamtheit der in einem Staat lebenden Menschen. Dabei wurde deren Wille und Fähigkeit zur politischen Partizipation impliziert, woraus man wiederum folgerte, daß es erlaubt, ja geboten sei, politische und gesellschaftliche Angelegenheiten öffentlich darzustellen. Hintergrund dieser neuen Begriffsbildung waren, wie man sich unschwer denken kann, die seit dem Wiener Kongreß immer wieder heftig geführten Verfassungsdebatten. Zwar ist es fraglich, ob den Verfassern der im folgenden behandelten Beiträge dieser Begriffswandel klar vor Augen stand, die dahinter stehende Änderung des politischen Bewußtseins macht sich indes an vielen Stellen bemerkbar.<sup>3</sup>

#### 1) Artikel aus der Zeitschrift „Hannoversches Magazin“:

Der früheste Artikel zur Frage der Gewerbeverfassung im Hannoverschen Magazin ist 1815 erschienen und trägt den Titel: *„Versuch einer Beantwortung der Preisfrage: ‘Wie können die Nachteile, welche nach Aufhebung der Zünfte entstehen, verhütet werden? Eine von der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift.“* Verfasser ist der Erlanger Nationalökonom Carl Heinrich Rau. Wie schon der Titel deutlich macht, handelt es sich bei dem Artikel um eine sogenannte Preisschrift. Es geht also um ein Thema, das eine wissenschaftliche Institution(in diesem Fall der Göttinger Gesellschaft) zur Bearbeitung ausgeschrieben hat. Die am besten bewertete Arbeit wird mit einem Geldpreis ausgezeichnet. Die Göttinger Gesellschaft hatte die Preisaufgabe bereits im November 1810 gestellt(Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1810, 3.Bd., S.1880), den Abgabetermin wegen mangelnder Beteiligung aber zweimal nach hinten verschoben(von November 1812 auf Juli 1813 und dann bis Juli 1814), so daß sie den „Gewinner“ erst im August 1814 bekanntgeben

<sup>3</sup> Siehe hierzu Hölscher, S.118-121.

konnte(Gött.gel.Anz., 1814, 2.Bd., S.1225ff.).<sup>4</sup> Da die Fragestellung, wie der Titel klar zum Ausdruck bringt, von der durch die französischen Besatzer eingeführten Gewerbefreiheit ausgeht, hatte der Beitrag im Moment seiner Auszeichnung ein gutes Stück seiner Aktualität verloren.<sup>5</sup>

Der von Rau verfaßte Artikel gliedert sich in zwei Hauptabschnitte: Der erste trägt den Titel „*Betrachtungen der verschiedenen Grundformen der Betriebsamkeit*“.<sup>6</sup> Dort stellt der Verfasser die von ihm beobachteten Auswirkungen des Zunftwesens mit den angenommenen Folgen der vollständigen Gewerbefreiheit gegenüber, wobei er ersteres im Prinzip positiv bewertet. In den Jahrhunderten ihres Bestehens hätten sich die Zünfte vor allem in zweierlei Hinsicht günstig auf den Zustand der Gewerbe ausgewirkt. Erstens: Sicherstellung eines hinreichenden Auskommens für eine begrenzte Anzahl von Vertretern des jeweiligen Gewerbes. Zweitens: Erhaltung des darin einmal erlangten Kenntnisstandes.<sup>7</sup>

Ersteres sei vor allem durch den Zunftscluß erreicht worden, also dadurch, daß man an einem Ort nur eine bestimmte Anzahl von Vertretern eines Gewerbes zugelassen habe. Dies sei auch richtig gewesen, da „(...), eine Uebersetzung der Gewerbe,(...)“<sup>8</sup> entweder dazu führe, daß Meister aufgeben müßten, oder daß jeder einzelne über ein zu geringes Einkommen verfüge. Viele Zünfte hätten des guten aber zu viel getan, indem sie sich einer Erhöhung der einmal festgesetzten Meisterzahl auch dann noch widersetzt hätten, wenn genug Absatzmöglichkeiten vorhanden gewesen wären. Motiv für dieses Verhalten sei teils die Angst vor einer Übersetzung des jeweiligen Gewerbes, teils aber auch bloße Gewinnsucht gewesen.<sup>9</sup>

Dennoch betrachtet Rau den Zunftscluß als legitimes Mittel gegen die Übersetzung eines Gewerbes. Günstig wirke sich diese Beschränkung auch noch in einer anderen Hinsicht aus: Wenn die Anzahl der Meister in einem Handwerk beschränkt sei, gebe es immer eine größere Anzahl von Gesellen, von denen normalerweise immer wenigstens ein Teil unverheiratet sei. Sinke nun an einem Ort in einem Gewerbe plötzlich der Absatz stark ab, so sei es kein Problem, einen Teil der unverheirateten Gesellen zu entlassen, weil diese an anderen Orten meistens Schnell wieder Arbeit fänden. Diese Flexibilität fiele nun aber weg, wenn sich überall beliebig viele Meister niederlassen dürften, weil es dann, so vermutet Rau, kaum noch Gesellen geben würde.<sup>10</sup>

Neben den bereits erwähnten Übertreibungen des Zunftschlusses geht Rau noch auf weitere Fehlentwicklungen ein, für die er die Zünfte in ihrem Streben nach Absatzsicherung verantwortlich macht. So hätten

<sup>4</sup> Siehe Franck, S.98-99.

<sup>5</sup> Ebenda S.105. Die Wiederherstellung der Zünfte bzw. der zünftigen Ordnung im(nunmehrigen) Königreich Hannover erfolgte zwischen 1813 und 1819. Siehe hierzu: Jeschke, S.32-35 sowie das folgende Kapitel der vorliegenden Arbeit

<sup>6</sup> Siehe Rau, Sp.17-89. Titel vgl. Sp.17.

<sup>7</sup> Ebenda Sp.19.

<sup>8</sup> Ebenda.

<sup>9</sup> Ebenda Sp.19-20.

<sup>10</sup> Ebenda Sp.20-22.

die Vereinigungen der Handwerker an vielen Orten sogenannte Bannmeilen durchgesetzt. „Bannmeile“ bezeichnet in unserem Zusammenhang einen Bezirk um eine Stadt herum, innerhalb dessen sich kein Landhandwerker niederlassen durfte. Für noch weit schädlicher hält Rau das Verbot, andernorts hergestellte Handwerksprodukte in eine Stadt einzuführen und dort zum Verkauf zu bringen. Schließlich kritisiert er auch „(...), das gänzliche Verbot, einzelne Gewerbe auf dem Lande zu betreiben, (...)“.<sup>11</sup> Dies verdient nun Beachtung. Die Frage, ob und inwieweit in ländlichen Regionen Handwerksbetriebe zuzulassen seien, wird nämlich in den meisten der noch zu besprechenden Publikationen behandelt. Die Mehrzahl der anderen Verfasser spricht sich dabei gegen das Landhandwerk aus. Einige erklären lang und breit, daß dadurch sowohl das städtische Handwerk als auch die Landwirtschaft schwersten Schaden nehmen müßten. Es ist deshalb, wenigstens aus Sicht des Historikers, bedauerlich, daß Rau gerade an dieser Stelle seine Auffassung nicht näher begründet.

Im folgenden geht es dann um den wichtigen Beitrag, den die Zünfte Raus Ansicht nach zur Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen leisten. Diesem Zweck diene einmal die Einteilung in Lehrlinge, Gesellen und Meister, die aber auch viele Mißbräuche mit sich gebracht habe. So erhielten viele einen Gesellen- oder Meisterbrief, obwohl sie ihr Handwerk nicht hinreichend beherrschten. Auch zögen Meister die Lehrzeit oft unnötig in die Länge, um von den Eltern des Lehrlings länger Lehrgeld kassieren zu können und diesen als billige Arbeitskraft nicht zu verlieren. Schließlich bildeten manche Meister ihre Lehrlinge bewußt schlecht aus, um sie später nicht als Konkurrenten fürchten zu müssen. Nach Raus Meinung sind die Mißbräuche in der Lehrlingsausbildung derart ausgeübt, daß die Zünfte in diesem Bereich ihren eigentlichen Zweck gar nicht mehr erfüllen könnten.<sup>12</sup>

Nur vereinzelte Mißbräuche sieht er dagegen bei einer anderen zünftigen Einrichtung: Dem Wandern der Gesellen. Gewiß gäben sich einige Gesellen in ihrer Wanderzeit Müßiggang oder allerlei Ausschweifungen hin, die große Mehrzahl profitiere vom Wandern aber sehr. Sie würden nicht nur die Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrem Handwerk erheblich erweitern, sondern außerdem das gesellschaftliche und sonstige Leben in ganz verschiedenen Regionen kennenlernen. Dies nun sei auch für das Gewerbe als ganzes wichtig:

*„Diese Wirkung beschränkt sich auch keineswegs bloß auf die Person des Wandernden selbst, sie geht vielmehr durch Erzählungen, Unterricht sc. auf die Hausgenossen über, und pflanzt sich so, immer neu genährt, in dem ganzen Stande fort.“*<sup>13</sup>

Auch nach einer Aufhebung der Zünfte müsse deshalb das Wandern als feste Einrichtung erhalten bleiben.<sup>14</sup>

Schließlich geht Rau auf das Meisterstück ein. Dieses gebe über die Eignung eines Meisteranwärters ohnehin nur bedingt Aufschluß. Völlig

<sup>11</sup> Ebenda Sp.24.

<sup>12</sup> Ebenda Sp.33-36.

<sup>13</sup> Ebenda Sp.36-38. Zitat vgl. Sp.37.

<sup>14</sup> Ebenda Sp.38. Zum Umfang und zur Bedeutung des Gesellenwanderns im 19. Jahrhundert siehe Elkar.



sinnlos sei dieses nun aber, wenn es sich dabei, wie dies häufig der Fall sei, um einen ebenso teuren wie unzweckmäßigen Gegenstand handele. Sehr schädlich sei es auch, wenn sich ein angehender Meister von der Verpflichtung, ein Meisterstück anzufertigen, loskaufen könne oder als Meistersohn davon befreit sei. Solche Mißbräuche hätten zur Folge, daß sich sehr viele unfähige Handwerker als Meister niederlassen könnten.<sup>15</sup>

Trotz all der genannten Mißbräuche habe das Zunftwesen aber die Qualität von Ware und Ausbildung sichergestellt. Dies habe allein schon an der durch die Zünfte geförderten Handwerkerlehre gelegen. Auch könne ein zünftiger Handwerker sein Gewerbe nicht ohne weiteres wechseln und deshalb seine Kunden nicht durch schlechte Arbeit verprellen.<sup>16</sup> Schließlich erhielten die Zünfte den Kenntnisstand in einem Gewerbe auch dadurch, daß sie dieses klar von anderen abgrenzten. Nur so lohne es sich für einen Handwerker überhaupt, über Jahre hinweg alles intensiv zu lernen, was zu seinem Fachgebiet gehört.<sup>17</sup>

Rau bewertet das Zunftwesen also, trotz der von ihm durchaus aufgezeigten und zum Teil scharf kritisierten Mißbräuche, insgesamt positiv. Sehr negativ dagegen bewertet er die „freie Konkurrenz“ („*Betrachtung der freien Concurrenz*“)<sup>18</sup>, worunter er einen Zustand vollkommener gewerblicher Freiheit nach Aufhebung der Zünfte versteht. Zunächst erwartet Rau „(...), eine ungleiche Besetzung der Gewerbe(...)“.<sup>19</sup> Leicht zu erlernende Gewerbe würden viele ergreifen, in der Hoffnung, schnell viel Geld damit zu verdienen, wohingegen müh- und langsam zu erlernende bald unterbesetzt wären. Das gleiche gelte für solche, deren Ausübung mühsam oder gefährlich sei (z.B. Schmied, Dachdecker, Schornsteinfeger) oder die bei der Niederlassung ein hohes Startkapital erforderten.<sup>20</sup> Die unausweichliche Folge dieser (von Rau befürchteten) Entwicklung sei „(...), *Wohlfeilheit der einen, Theuerung der anderen Güter oder Dienste*“.<sup>21</sup> Rau glaubt auch nicht, daß solche Mißverhältnisse mit der Zeit von selbst wieder verschwinden. Immer würden zu viele die Hoffnung hegen, von einem leicht erlernbaren Gewerbe gut leben zu können. Vor allen anderen müßten die meisten auch nach langer Zeit noch zurückschrecken, da der Absatz ja niemals gesichert sei. Überhaupt glaubt der Verfasser nicht an die von Adam Smith angenommenen „Selbstheilungskräfte“ des Marktes.<sup>22</sup>

Auch die Ausbildung von Lehrlingen oder Gesellen bzw. der Kenntnisstand innerhalb der Gewerbe würden nach Rau bei Einführung der vollen Gewerbefreiheit großen Schaden nehmen. Wäre die Anzahl der Betriebe nicht pro Ort und Gewerbe beschränkt, so würde

<sup>15</sup> Siehe Rau, Sp.38-40. Zum Meisterstück und zu den zünftigen Bräuchen bei der Aufnahme als Meister siehe Wissell(1974), S.1-33.

<sup>16</sup> Ebenda Sp.40-43.

<sup>17</sup> Ebenda Sp.43-46.

<sup>18</sup> Ebenda Sp.45.

<sup>19</sup> Ebenda Sp.50.

<sup>20</sup> Ebenda Sp.49-60.

<sup>21</sup> Ebenda Sp.52.

<sup>22</sup> Ebenda Sp.56-60.

jeder Meister, der über einiges Geschick verfüge, seine Kenntnisse kaum in vollem Umfang an einen Lehrling oder Gesellen weitergeben, weil er fürchten müsse, daß dieser ihm bald mit einem eigenen Betrieb Konkurrenz macht. Bei einem Zunftscluß hingegen habe der Meister ein solches Verhalten nicht nötig.<sup>23</sup> Auch ein Wandern der Gesellen sei ohne Zünfte oder eine entsprechende Einrichtung nicht mehr möglich.<sup>24</sup> Schließlich würden sich viele als Handwerker niederlassen, ohne hinreichend gelernt zu haben.<sup>25</sup>

Insgesamt befürchtet Rau, daß die Einführung der vollen Gewerbefreiheit zu einer Verarmung breiter Bevölkerungsschichten und zur Zerstörung der Volkswirtschaft führt. Ein Vergleich mit anderen Ländern, wie z.B. Großbritannien oder den Niederlanden, sei unstatthaft, da diese über ihren Außenhandel überschüssige Warenmengen problemlos absetzen könnten.<sup>26</sup> Für einen deutschen Staat aber müsse sich die freie Konkurrenz zwangsläufig schädlich auswirken. Nach Aufhebung der Zünfte (gedacht ist natürlich an die deutschen Staaten zur Zeit der französischen Besatzung) dürfe der Staat die Gewerbe deshalb keineswegs sich selbst überlassen. Die Aufgaben der Zünfte müßten nach deren Aufhebung vielmehr von einer staatlichen Behörde übernommen werden. Um diese geht es im zweiten Teil von Raus Aufsatz<sup>27</sup>. Die „*Volkswirtschaftliche Behörde*“ oder „*Nationalwirtschaftsbehörde*“<sup>28</sup> soll all das besorgen, worum es anfangs ging: Überwachung der Lehrlingsausbildung, Prüfung von Gesellen- und Meisteranwärtern auf hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten, sinnvolle Begrenzung der Anzahl von Gewerbetreibenden sowie die Sorge für schuldlos verarmte Handwerker.<sup>29</sup> Eine zentrale Lenkung der gewerblichen Wirtschaft, etwa im Sinne des geschlossenen Handelsstaates von Fichte<sup>30</sup> lehnt Rau aber strikt ab. Seine Vorstellungen vom Grad der staatlichen Einmischung faßt er in folgendem Satz zusammen:

*„Schonung der individuellen Freiheit, wo sie angeht, ist dabei Hauptgesetz; Zwang muß so wenig als möglich angewendet werden; (...)“*<sup>31</sup>

Ein Staatssozialismus nach dem Konzept von Fichte dagegen nähme dem Bürger unnötigerweise alle Selbständigkeit.<sup>32</sup> Dementsprechend sollen die Eingriffe der Volkswirtschaftsbehörde auch nicht weiter reichen, als die der Zünfte.

Sogleich begegnet Rau dem möglichen Einwand, daß sein Konzept nur die Wiederherstellung des Zunftwesens unter einem anderen Etikett beinhalte. Wörtlich bemerkt er hierzu:

<sup>23</sup> Ebenda Sp.71-72 An dieser Stelle widerspricht sich Rau aber selbst, weil er den zünftigen Meistern vorher genau dieses Verhalten vorgeworfen hatte (siehe S.40).

<sup>24</sup> Ebenda Sp.74.

<sup>25</sup> Ebenda Sp.72-74.

<sup>26</sup> Ebenda Sp.55 sowie 85-89.

<sup>27</sup> Ebenda Sp.89-144.

<sup>28</sup> Ebenda Sp.102 sowie 120.

<sup>29</sup> Ebenda Sp.102, 104-119, 119-127 sowie 129-133.

<sup>30</sup> Ebenda Sp.92.

<sup>31</sup> Ebenda Sp.94.

<sup>32</sup> Ebenda Sp.92.

*„Denn es ist doch in der That eine Grundverschiedenheit, wenn einmal alles fast von den in eine Gemeinheit vereinigten Gewerbsleuten abhängt, ein anderesmal aber diese gar keine selbstständige Vereinigung haben, sondern die Staatsgewalt überall den Mittelpunkt aller Anstalten bildet.“<sup>33</sup>*

Der Verfasser glaubt, mit Hilfe einer Volkswirtschaftsbehörde die Vorzüge des Zunftwesens erhalten, die Mißbräuche desselben aber abstellen zu können.<sup>34</sup> So traut er einer solchen Einrichtung mehr Objektivität bei der Festlegung der Betriebszahl pro Ort und Gewerbe zu.<sup>35</sup>

Rau lehnt die volle Gewerbefreiheit also strikt ab, hält aber auch die althergebrachte Zunftverfassung für nicht mehr unbedingt zeitgemäß. Zumindest dort, wo die Zünfte einmal aufgehoben sind, möchte Rau sie offenbar nicht wiederhergestellt sehen. Auffällig ist zunächst, wieviel Vertrauen er in den Sachverstand und das Urteilsvermögen von Behördenvertretern setzt. Er ist sich offenbar der Gefahren nicht bewußt, die in einem solchen Konzept verborgen liegen. Aus der vernünftigen Gewerbelenkung durch die Volkswirtschaftsbehörde hätte, wäre sein Konzept jemals realisiert worden,<sup>36</sup> nur allzuschnell bürokratische Gängelung werden können, die die Wirtschaftskraft dann eher gelähmt hätte.

Neuere wirtschaftsgeschichtliche Forschungen zeigen ferner, daß seine Befürchtung, die Einführung der vollen Gewerbefreiheit ziehe eine Zerstörung der Volkswirtschaft nach sich, auch für Deutschland gänzlich unbegründet war. So ist in Hannover während der westfälischen Zeit die Zahl der Handwerksbetriebe nicht wesentlich angestiegen. Von einer sprunghaften Zunahme konnte in keinem Gewerbe eine Rede sein.<sup>37</sup> Auch in anderen deutschen Staaten hat die Gewerbefreiheit, so muß man annehmen, nicht die Folgen gehabt, die ihre Kritiker befürchteten.<sup>38</sup> Auch der Zunftscluß, dem Rau eine so wichtige, ja zentrale Bedeutung beimißt, hat im Königreich Hannover nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Nur ganz wenige Zünfte konnten aus ihren Zunftbriefen eine dauerhafte Beschränkung der Meisterzahl herleiten.<sup>39</sup> In der Regel handelte es sich bei

---

<sup>33</sup> Ebenda Sp.140.

<sup>34</sup> Ebenda.

<sup>35</sup> Ebenda Sp.104-109.

<sup>36</sup> Für Raus Konzept einer Gewerbeverfassung gibt es ein, ihm aber möglicherweise gar nicht bekanntes, historisches Vorbild: Das Nürnberger Rugamt. Von Anfang an war der Rat der Reichsstadt Nürnberg bestrebt gewesen, das Entstehen von selbstverwalteten gewerblichen Genossenschaften zu verhindern. Die Gewerbepolizei wurde zunächst vom Rat, dann von Ratsbeamten ausgeübt. Im Jahr 1470 wurde dann das Rugamt als dafür zuständige Behörde eingerichtet. Es sollte alle Funktionen ausüben, die in anderen Städten die Zünfte innehatten. Bis zur Auflösung des alten Reiches herrschte in Nürnberg ein generelles Zunftverbot, zumindest bis ins 16. Jahrhundert hinein wurden auch tatsächlich alle Ansätze von Zunftbildung scharf bekämpft. Siehe hierzu Lehnert.

<sup>37</sup> Siehe Jeschke, S.300-303 sowie Aßmann, S.149-151.

<sup>38</sup> Siehe hierzu Fischer(1972), S.321-324, Kaufhold(1982), S.102-113, Henning(1978), S.154-177 sowie Wehler(1987), S.54-64. Alle vier weisen nach, daß die Betriebsdichte in Ländern mit Gewerbefreiheit nicht höher war als in solchen mit Zunftzwang. So nahm die Anzahl der Handwerksbetriebe im zünftigen Sachsen ebenso stark zu wie im gewerbefreien Preußen(siehe Wehler). Lütge(S.450-453) und Mottek(S.45) meinen demgegenüber, daß sich die Betriebsdichte wegen der Einführung der Gewerbefreiheit erheblich erhöht habe, liefern hierfür aber keine überzeugenden Belege. Zu den tatsächlichen Ursachen siehe Kap.I.6.

<sup>39</sup> In den vier von Jeschke betrachteten Städten(Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Stade) gab

dem Zunftsclu um eine reine Verwaltungsmanahme, die von der betreffenden Zunft beantragt werden mute. Nach Jeschke verlief der Instanzenweg dabei folgendermaen:

*„Die Zunft wandte sich an den Magistrat und begrndete ihren Antrag; der Magistrat sandte seine Stellungnahme – eine endgltige Entscheidung war ihm untersagt – der Provinzialregierung(ab 1822/23 Landdrostei), die wiederum dem Ministerium des Innern Bericht erstattete; erst hier konnte der Entscheid getroffen werden.“<sup>40</sup>*

Da die Landdrosteien und das Innenministerium aber sehr sparsam mit der Genehmigung von Zunftschlssen waren und diese auerdem stets nur auf Zeit erteilt wurden, gab es niemals mehr als 20 geschlossene Znfte in den vier von Jeschke betrachteten Stdten(Hannover, Hildesheim, Osnabrck, Stade).<sup>41</sup> Trotzdem ist es nirgendwo zu einer sprunghaften „bersetzung“ von Gewerben gekommen, mancherorts verlief ein Handwerk trotz Zunftsclu.<sup>42</sup>

Im gleichen Jahr, in dem Raus Aufsatz im Hannoverschen Magazin abgedruckt wurde, erschien dort noch eine weitere Preisschrift zum Thema „Gewerbeverfassung“. Verfasser ist der Giesener Geheimrat Johann Wilhelm Langsdorff. Der Titel lautet: *„Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmigsten modifiziert werden, um zu bewirken, da die Vortheile derselben erhalten, die aus ihrer Veraltung und den bei ihnen eingeschlichenen Mibruchen entspringenden Nachtheile aber mglichst vermindert werden?“* Der Beitrag handelt also, vorgegeben durch die Preisfrage, von einer Reform des bestehenden Zunftwesens. Es berrascht deshalb nicht, da der Verfasser dieses Zunftwesen im Prinzip befwortet. Wie Rau beginnt er seine Abhandlung mit einer Aufzhlung bzw. nheren Errterung der aus seiner Sicht wohlttigen Funktionen der Znfte.<sup>43</sup> Zunchst verweist er auf das hohe Alter dieser Einrichtungen und darauf, da diese in den vergangenen Jahrhunderten zwar immer wieder mancherorts aufgehoben, stets aber ebenso schnell wieder eingefhrt worden seien. Schon hieraus folgt fr Langsdorff, da es trlich sei, das Zunftwesen rundweg abzulehnen.<sup>44</sup>

Zu den Aufgaben der Znfte zhlt der Verfasser sodann die Sorge fr eine gute Ausbildung der Lehrlinge, die Sicherung eines angemessenen Einkommens fr alle Gewerbetreibenden, die Frderung des Wanderns der Gesellen sowie die Sorge fr die Witwen verstorbener Meister und deren Kinder. Seine Argumente hneln in vielem denen von Rau und

---

es gerade zwei solcher Znfte, und zwar die die der Stader Goldschmiede(5 Meister) sowie Wundrzte(6 Meister). Ebenda S.46-47.

<sup>40</sup> Ebenda S.54. Rechtsgrundlage dieses Verfahrens war §6 des Gilden – Reglements(Anm.95).

<sup>41</sup> Ebenda S.55. Bei den auf dem Verwaltungsweg eingefhrtten Beschrnkungen unterscheidet Jeschke drei Formen: Die **Kontingentierung**, bei der die Zunft pro Jahr nur eine begrenzte Zahl neuer Meister aufnehmen mute, den **Numerus Clausus**, bei dem die Zunft vorbergehend auf eine feste Zahl von Meistern geschlossen wurde sowie den **Absoluten Zunftsclu**, bei dem berhaupt kein neues Mitglied aufgenommen werden brauchte, auch dann nicht, wenn eine Stelle frei wurde. Diese schrfste Form der Abschlieung wurde jedoch maximal fr sechs Jahre genehmigt(Ebenda S.56-58).

<sup>42</sup> Ebenda S.279-284. Fr Celle, Duderstadt, Gttingen und Lneburg kommt Amann(S.158-169) zu vergleichbaren Ergebnissen.

<sup>43</sup> Siehe Langsdorff Sp.949-977.

<sup>44</sup> Ebenda Sp.952-953.

brauchen hier nicht im einzelnen nachvollzogen werden. Interessant ist aber eine Passage des Abschnittes, in dem es um die Sicherstellung des Einkommens der Gewerbetreibenden geht. Hierzu schreibt Langsdorff:

*„Zur Sicherheit der Nahrung der Gewerbetreibenden(...) gehört auch eine weise Beschränkung der Anzahl von Gesellen.“<sup>45</sup>*

Der Verfasser unterscheidet sodann zwischen Gewerben, in denen es jedem Meister erlaubt sein müsse, beliebig viele Gesellen zu beschäftigen und solchen, wo die besagte Beschränkung unbedingt notwendig sei. Die Maurer und Zimmerleute beispielsweise müssten frei von jeder Beschränkung der Gesellenzahl sein, weil die Fertigstellung von Neubauten sonst, zum Schaden der Allgemeinheit, unnötig lange dauern würde. Bei Schmieden, Schustern und Tischlern dagegen führe eine völlige Freigabe der Gesellenzahl schnell zur Entstehung von Monopolen. Ein Schuster z.B., der über genug Räumlichkeiten verfüge, um 20 bis 30 Gesellen zu beschäftigen, richte unter Umständen eine Reihe von anderen Meistern zugrunde. Dies sei nicht zu rechtfertigen. Zu dieser letzteren Gruppe zählt Langsdorff nun alle Gewerbe, deren Produkte von einer Person schnell und zu jeder Jahreszeit hergestellt werden können.<sup>46</sup>

Großen Raum nehmen dann die Reformvorschläge des Verfassers für das Zunftwesen ein. Zuerst möchte dieser die Zunftautonomie, also die Befugnis der Zünfte, sich selbst Gesetze zu geben, vollständig beseitigt wissen. Jeder Zunftbrief soll zwar, wie bisher, von der jeweiligen Zunft entworfen werden, welche Bestimmung aber Gültigkeit erlange und welche nicht, müsse allein von der Entscheidung der zuständigen Behörde abhängen. Um die Ordnungen der Zünfte immer zeitgemäß zu halten, schlägt Langsdorff vor, jeden Zunftbrief im Abstand von 15 bis 20 Jahren immer wieder zu erneuern.<sup>47</sup>

Das nächste „Zunftgebrechen“<sup>48</sup>, das Langsdorff scharf rügt, ist der Zunftscluß:

*„Der Nachtheil davon fällt in die Augen, die Concurrenz wird vermindert, und die in dem Besitz der Meisterschaft sind, profitiren von diesem Mangel; sie machen die Preise der Waare, worunter das ganze Publikum leidet.“<sup>49</sup>*

Das von vielen vorgebrachte Argument, eine Niederlassungsfreiheit für Handwerksmeister habe eine „Übersetzung“ der Gewerbe und somit eine Einkommensunsicherheit für alle zur Folge(siehe Rau), läßt Langsdorff nicht gelten. Dies lasse sich schon durch eine Aufhebung der Distriktsmonopole vermeiden. Diese Monopole, auf die gleich näher eingegangen wird, legten fest, daß jeder Handwerker nur Aufträge aus dem Bezirk entgegennehmen durfte, für den seine Zunft zuständig war. Ferner sei es weniger schlimm, wenn einige wenige ihr Gewerbe mangels Beschäftigung aufgeben und ihren Lebensunterhalt anders verdienen müßten, als wenn die Allgemeinheit unter den Folgen eines Zunftschlusses zu leiden habe. Schließlich lasse sich ein angehender

<sup>45</sup> Ebenda Sp.961.

<sup>46</sup> Ebenda Sp.61-66

<sup>47</sup> Ebenda Sp.982-983 sowie 1029-1029.

<sup>48</sup> Ebenda Sp.983.

<sup>49</sup> Ebenda.

Meister normalerweise nur dort nieder, wo er, nach Lage der Dinge, auf genügend Aufträge hoffen könne. Nähme die Meisterzahl in einem Gewerbe an einem Ort dennoch einmal überhand, so sei es nicht Sache der Zunft, hier restriktiv einzuschreiten, sondern der zuständigen Verwaltungsbehörde.<sup>50</sup>

Weiter kritisiert der Verfasser, daß einige Handwerker ihre Materialien nicht frei einkaufen dürften. Ein Bäcker z.B. müsse sein Mehl von der Mühle beziehen, die ihm zugeordnet sei. Langsdorff betont allerdings, daß hier, wie auch anderswo „(...)keine Mißbräuche der Zunft, sondern Mißgriffe der obern Polizeibehörde, (...)“<sup>51</sup> vorlägen, die aber ebenso abzustellen seien.

Anschließend geht es um die bereits erwähnten Distriktsmonopole. Der Verfasser kritisiert diese besonders scharf:

*„Ihre Wirkungen sind vorzüglich: Uebersetzungen der Preise, schlechte Waare, Verzögerung der Arbeit, Trotz und Grobheit der Handwerksleute, und Beförderung der Stümpler.“*<sup>52</sup>

Und weiter:

*„Was man dafür anführen könnte, ist von keiner Bedeutung, und mehr spekulativ denn praktisch.“*<sup>53</sup>

Im folgenden geht Langsdorff auf die genannten schädlichen Auswirkungen näher ein. Dabei beruft er sich auf eigene Beobachtungen als Mitglied eines ständigen Referats für Zunftangelegenheiten. Nach Langsdorffs Willen soll es in jedem Verwaltungsbezirk nur noch eine Zunft pro Gewerbe geben. Jedem Handwerker aus einem anderen Bezirk müsse es erlaubt sein, dort Aufträge entgegenzunehmen und umgekehrt. Die sich dadurch verstärkende Konkurrenz hätte zweifellos eine Verbesserung der Warenqualität zur Folge. Allein Ausländern (gemeint sind wohl vorwiegend Deutsche, die in einem jeweils anderen Territorialstaat wohnen) müsse die Arbeit im gesamten Land verboten bleiben, da diese keine Gewerbesteuern zahlten.<sup>54</sup>

Als nächstes geht es dann um „die unvernünftige und zwecklose Vorschrift von Meisterstücken“.<sup>55</sup> Langsdorff stellt gleich eingangs klar, daß er diesen Brauch an sich sehr wohl für sinnvoll hält. In der Vergangenheit hätten die Zünfte ihre angehenden Meister aber meist Gegenstände herstellen lassen, die zum einen aufwendig und teuer, zum anderen aber schwer oder gar nicht verkäuflich gewesen wären. Oft sei es den Zunftmeistern nur darum gegangen, an dem Meisterstück möglichst viele Mängel zu finden, für die sie dem Kandidaten dann hohe Geldstrafen abnahmen. Dieses Geld sei gleich anschließend für ein Trinkgelage verwendet worden.

Folgerichtig fordert Langsdorff, daß „(...)bei jeder Zunft nur solche Meisterstücke vorgeschrieben werden, welche zu der Zeit modern und gebräuchlich sind, damit der junge Meister dieselben ohne Schaden

<sup>50</sup> Ebenda Sp.983-984.

<sup>51</sup> Ebenda Sp.984-987. Zitat vgl. Sp.985.

<sup>52</sup> Ebenda Sp.988.

<sup>53</sup> Ebenda.

<sup>54</sup> Ebenda Sp.949 sowie 988-992.

<sup>55</sup> Ebenda Sp.995.

wieder an den Mann bringen könne.“<sup>56</sup> Die Geldstrafen für Mängel an dem Meisterstück sollen auf ein vernünftiges Maß reduziert werden, ihre Verwendung für „Saufereien“<sup>57</sup> den Zünften bzw. deren Meistern vollkommen untersagt werden. Schließlich soll es nach dem Willen Langsdorffs künftig nicht mehr möglich sein, sich gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages von der Verpflichtung, ein Meisterstück herzustellen, freizukaufen.<sup>58</sup>

Kurz geht der Verfasser dann auf die Freimeister ein, auf Handwerksmeister also, die keiner Zunft angehörten, ihre Arbeitserlaubnis aber vom Landesherrn selbst hatten. Als Beispiele nennt der Verfasser Militär-, Universitäts- und Hofhandwerker. Die Zulassung von Freimeistern habe nur Neid, Mißgunst, und Streit zur Folge, die Betreffenden selbst müßten die Vorteile einer Zunftmitgliedschaft entbehren. Es empfehle sich von daher, alle Freimeister in die jeweilige Zunft zu integrieren und keine neuen zuzulassen.<sup>59</sup>

Der letzte große Zunftmißbrauch, mit dem Langsdorff sich auseinandersetzt, ist die von ihm so genannte Vervielfältigung der Zünfte. Es ist seines Erachtens z.B. sinnlos und schädlich, wenn es in einer ländlichen Kleinstadt eine Knopfmacherzunft aber nur einen oder zwei Knopfmacher gibt. Die Unterhaltung der Zunft sei für solch kleine Gruppen von Handwerkern eine viel zu große finanzielle Belastung, die zudem überhaupt keine Vorteile brächte. So könne eine Kleinstzunft weder eine Gesellenherberge unterhalten, noch Meisterwitwen eine finanzielle Absicherung bieten. Die einzige Lösung in solchen Fällen sei die Zusammenlegung mehrerer ähnlicher Zünfte. Gebe es in einem Verwaltungsbezirk z.B. nur wenige Drechsler, Tischler und Zimmerleute, so böte es sich an, diese zu einer Zunft der Holzverarbeitenden Handwerker zu vereinigen. Die besagten Knopfmacher könnten sich der Schneiderzunft anschließen, Buchbinder ggf. der Sattlerzunft. Dem Staat würden zwar einige Gebühren für die Genehmigung bzw. Erneuerung von Zunftbriefen entgehen, trotzdem brächte gerade ihm die Zusammenlegung kleiner Zünfte massive Vorteile.

Für einige weitere Zünfte gebe es aber nur eine Lösung: Die ersatzlose und möglichst sofortige Aufhebung. So sei es vollkommen unsinnig gewesen, die Müller in einer Zunft zusammenzuschließen. Das Müllerhandwerk könne man sehr schnell erlernen, weshalb ein Müller nicht zu wandern brauche. Zudem ließe sich ihre Anzahl weder vergrößern noch verkleinern, weshalb eine Zunft für diese Berufsgruppe vollkommen überflüssig sei. Diese schade sogar nur, da die Müller zu ihren Zunftversammlungen meist weit reisen müßten. Dies koste sie unnötig Zeit und Geld. Um die Reparatur und Instandhaltung seiner Mühle würde sich, entgegen einem populären Irrtum, kaum ein Müller selbst kümmern. Zuständig seien dafür vielmehr spezialisierte Zimmerleute, sogenannte Mühlärzte. Die Müllerzunft sei also auch nicht für die Erhaltung und Weitergabe

<sup>56</sup> Ebenda Sp.997.

<sup>57</sup> Ebenda.

<sup>58</sup> Ebenda Sp.998-999.

<sup>59</sup> Ebenda Sp.1001-1002. Zu den Freimeistern in Hannover siehe Jeschke, S.106.

gewerblicher Kenntnisse zuständig. Sie habe schlechterdings keine Existenzberechtigung. Mit zum Teil ähnlichen Argumenten spricht Langsdorff diese noch vier weiteren Zünften ab und zwar denen der Barbier, der Schäfer, der Krämer und der Leineweber. Sollte eine der aufgehobenen Zünfte Schulden haben, so müsse diese der Staat begleichen.<sup>60</sup>

Im dritten großen Abschnitt geht Langsdorff dann auf die Form der Zunftbriefe und auf die Aufnahmebedingungen für Lehrlinge und Meister ein. Er kritisiert, daß in vielen Zunftbriefen die Bestimmungen „(...)wie Kraut und Rüben, untereinander geworfen(...)“<sup>61</sup> wären und empfiehlt demgegenüber, künftig jeden Zunftbrief aus zwei Teilen bestehen zu lassen. Im ersten sollen die rechtlichen Verhältnisse der Zunftmitglieder geregelt werden, im zweiten alle Bestimmungen, die das jeweilige Handwerk selbst betreffen. Sowohl bei der Aufnahme von Lehrlingen als auch bei der von Meistern soll nach dem Willen von Langsdorff jede Bevorzugung von Meistersöhnen aufhören. Es geht ihm dabei insbesondere um die Ermäßigung oder den Erlaß von Lehrgeld oder Aufnahmegebühr. Niemandem soll die Aufnahme als Lehrling verwehrt werden, weil er keine eheliche Geburt nachweisen kann. Auch die Konfession oder Religion (beim letzteren geht es um Juden) soll bei der Aufnahme als Lehrling oder Meister keine Rolle mehr spielen dürfen.<sup>62</sup>

Dies sind Johann Wilhelm Langsdorffs Vorstellungen von einer Reform der bestehenden Zunftverfassung. Er möchte das Zunftwesen nach rationalen und praktischen Kriterien neu gestalten. Verschwinden soll dementsprechend alles, was sich allenfalls von der Tradition her rechtfertigen ließe (z.B. Kleinstzünfte, unzweckmäßige Meisterstücke) oder dem unbilligen Vorteil einzelner dient (z.B. Bevorzugung von Meistersöhnen). Hier spricht ein einschlägig erfahrener, vom Geist der Aufklärung geprägter Verwaltungspraktiker.<sup>63</sup> Im Gegensatz zu Rau, dessen Schrift sehr theoretisch und zum Teil auch spekulativ ist, enthält sich Langsdorff der Ausmalung von Schreckensgemälden über die Folgen der Gewerbefreiheit. Anachronistisch ist allerdings sein Vorschlag, in bestimmten Gewerben die Gesellenzahl auch künftig zu begrenzen. Dies wäre im frühen 19. Jahrhundert, also im Zeitalter der beginnenden Industrialisierung und des großen Bevölkerungswachstums, einfach nicht praktikabel gewesen. Seine Sorge, daß ohne eine solche Begrenzung Monopole entstehen würden, hat sich für das Königreich Hannover nicht bestätigt. Dort hob man 1817, zumindest in den Landdrosteibezirken Hildesheim und Osnabrück, alle zünftigen Beschränkungen hinsichtlich der Gesellenzahl von staatlicher Seite her auf (siehe S.75). Nirgends gibt es Hinweise, daß daraufhin irgendwo in irgendeinem Handwerk ein Monopol entstanden wäre.<sup>64</sup>

<sup>60</sup> Siehe Langsdorff, Sp.1002-1018. Auffällig ist, daß bis auf die Krämer nur solche Gewerbe betroffen sein sollen, die traditionell zu den unehrlichen Berufen zählten (siehe Kap.I,4).

<sup>61</sup> Ebenda Sp.1018.

<sup>62</sup> Ebenda Sp.1018-1024.

<sup>63</sup> Langsdorffs Reformkonzept weist sehr starke Ähnlichkeiten mit einer Gewerbeform auf, die in den Jahren 1734-36 in Preußen durchgeführt wurde. Auch hier behielt sich der Staat, genau wie in Hannover, das Recht vor, über die Öffnung oder Schließung einer Zunft zu entscheiden. Siehe hierzu Fischer(1955), S.31-41.

<sup>64</sup> Siehe Jeschke, S.277-299 sowie 353-363.



Auch ein 1821 ohne Verfasserangabe erschienener Artikel setzt sich ausführlich mit der Frage nach der richtigen Gewerbeverfassung auseinander. Der Titel *„Ueber die Aufhebung der Zünfte und Innungen im Hannoverschen“* paßt, wie sich zeigen wird, nur bedingt zum Inhalt des Textes. Wie Langsdorff, so beginnt auch dieser Autor seinen Beitrag mit einem kurzen historischen Rückblick auf die Entstehung des Zunftwesens. Beide sind sich einig in der Auffassung, die Zünfte hätten ursprünglich vor allem dem Selbstschutz der Gewerbetreibenden in einer rechtlich und politisch unsicheren Umwelt gedient.<sup>65</sup> Über den Fortbestand der Zünfte bis in die Gegenwart meint dieser Verfasser jedoch:

*„Allein die Zünfte haben das Schicksal vieler Einrichtungen der Vorzeit geteilt. Seitdem die Verhältnisse nicht mehr sind, durch die sie ins Leben gerufen wurden, Fortgang und Gedeihen hatten, wirken sie nicht mehr so wohlthätig auf den Staat, wie ehemals, und es ist zweifelhaft geworden, ob sie nicht eine fürs Allgemeine schädliche Richtung genommen haben.“*<sup>66</sup>

Längst herrsche in der Stadt wie auf dem Land allgemeine Rechtssicherheit, auch gebe es in ländlichen Regionen mittlerweile viele Handwerker. Trotz der gegenüber dem Mittelalter grundlegend veränderten Situation ist der Verfasser aber gegen eine Aufhebung der Zünfte. Er äußert die von Rau her bekannte Befürchtung, daß:

*„(...)eine plötzlich einzuführende, unumschränkte und allgemeine Gewerbefreiheit in einigen Gegenden zu Uebersetzungen, und in andern zu Verschlechterung einzelner Produkte führen könnte.“*<sup>67</sup>

Für besser hält er es deshalb, das Zunftwesen grundlegend zu reformieren. Das Konzept, das er hierzu entwickelt, gleicht in allen wesentlichen Punkten dem von Langsdorff. Allein zwei Unterschiede müssen m.E. erwähnt werden. Erstens: Der ungenannte Verfasser fordert für das Königreich Hannover explizit *„(...) ein allgemeines und alle Verhältnisse der Zünfte und Innungen umfassendes Gesetzbuch(...)“*<sup>68</sup>sowie eine für Gewerbeangelegenheiten zuständige *„Central-Behörde“*.<sup>69</sup> Zweitens: Er spricht sich gegen eine freie Ansiedlung von Handwerkern auf dem Land aus. Zugelassen werden sollen dort vielmehr nur solche Gewerbe, die für die Landbewohner vor Ort unentbehrlich sind. Als Beispiele nennt der Verfasser Grobschmiede und Rademacher. Für den Absatz und somit den Wohlstand der Bauern sei es unbedingt nötig, daß viele Handwerker in den Städten wohnten. Diese dürften über keinen Landbesitz verfügen, um sich nicht etwa selbst mit Lebensmitteln versorgen zu können.<sup>70</sup> Von Langsdorff dagegen muß man annehmen, daß er nicht gegen eine Ausbreitung des Landhandwerkes ist. Er meint nämlich, daß ein angehender Landmeister ein einfacheres Meisterstück anfertigen solle als ein Anwärter, der sich in der Stadt niederlassen möchte.<sup>71</sup> An keiner anderen Stelle äußert Langsdorff sich zu diesem Thema, was vermuten läßt, daß er ihm keine besondere Bedeutung zugemessen hat.

<sup>65</sup> Siehe N.N.(1821), S.577-579 sowie Langsdorff, Sp.951-952.

<sup>66</sup> Ebenda S.579.

<sup>67</sup> Ebenda S.583.

<sup>68</sup> Ebenda S.588.

<sup>69</sup> Ebenda.

<sup>70</sup> Ebenda S.581-582 sowie 589-590. Zu der genau gegenteiligen Realität siehe Anm.57.

<sup>71</sup> Siehe Langsdorff, Sp.997.

Der letzte Zeitschriftenartikel, auf den an dieser Stelle ausführlicher eingegangen werden soll, ist 1834 erschienen. Er ist verfaßt von dem hannoverschen Pastor Karl Hansemann<sup>72</sup> und trägt den Titel „*Gedanken über Belebung der inländischen Gewerbe*“. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit allen relevanten Wirtschaftsbereichen, also mit Landwirtschaft, Handel, Fabrikwesen und eben mit Handwerk bzw. Gewerbe. In allen Bereichen wünscht der Verfasser grundlegende Reformen. Für die Landwirtschaft ist es nach Hansemann entscheidend, daß der Landbesitz halbwegs gleichmäßig unter der ländlichen Bevölkerung verteilt wird.<sup>73</sup> Äußere Handelsbeschränkungen sollen so weit wie möglich verschwinden, innere (z.B. Brückenzölle) vollständig.<sup>74</sup>

In der Frage der Gewerbeverfassung scheint Hansemann fortschrittlicher zu sein als alle bisher besprochenen Verfasser. Der diesbezügliche Abschnitt beginnt folgendermaßen:

*„Unter den Mitteln, wodurch nach meiner Ueberzeugung der Industrie aufgeholfen werden kann, stelle ich Gewerbefreiheit oben an.“*<sup>75</sup>

Dementsprechend äußert er sich anschließend über das Zunftwesen. Die schädlichen Folgen der Aufhebung desselben, von denen so häufig die Rede sei, seien teils erfunden, teils würden sie sich mit der Zeit von selbst verlieren, egal, ob die Regierung nun regulierend eingreife oder nicht. Dann bekennt er sich anscheinend zu einem radikalen Liberalismus:

*„Die Erfahrung lehrt, daß Handel und Gewerbe am besten gedeihen, wenn die Regierung ihnen möglichst freien Lauf läßt und sich um ihre Leitung und Beaufsichtigung gar nicht bekümmert.“*<sup>76</sup>

Eine starke Konkurrenz sei die beste Gewähr für gute Arbeit, gebe jedem Handwerker am ehesten den Anreiz, seine Kenntnisse fortlaufend zu verbessern. Es sei am besten, die Zünfte ganz aufzuheben. Sie stammten aus dem seiner Ansicht nach barbarischen Mittelalter und würden ihre früheren Zwecke überhaupt nicht mehr erfüllen. Von diesen hätten sie sich vielmehr weit entfernt. Insbesondere auf Ordnung und Anstand ihrer Mitglieder übten sie schon lange keinen günstigen Einfluß mehr aus. Eine Reform des Zunftwesens schließlich sei einerseits mühsam, habe andererseits wenig Aussicht auf Erfolg. Daß bei dem Übergang vom Zunftwesen zur Gewerbefreiheit viele Gewerbetreibende auf der Strecke bleiben, möchte Hansemann in Kauf nehmen:

*„Viele werden zu Grunde gehen, aber ihr Beispiel wird andere klüger machen, und das Publikum, welches nun freie Wahl hat, wird dabei gewinnen.“*<sup>77</sup>

Alles sieht zunächst danach aus, als sei Hansemann ein Vertreter der unbeschränkten Gewerbefreiheit. Schon ziemlich am Anfang relativiert er jedoch seine eigentlich klaren, ja radikalen Aussagen hierzu:

*„Ich räume gern ein, daß jeder plötzliche Uebergang mit großen Gefahren und Nachtheilen verknüpft zu sein pflegt, also auch der schnelle Uebergang von Zunftzwang zu unbeschränkter Gewerbefreiheit; aber einen*

<sup>72</sup> Biographische Hinweise zu Hansemann siehe Franck, S.167.

<sup>73</sup> Siehe Hansemann, S.258-259.

<sup>74</sup> Ebenda S.257-261

<sup>75</sup> Ebenda S.262.

<sup>76</sup> Ebenda.

<sup>77</sup> Ebenda S.264.

*stufenweisen Uebergang halte ich nicht nur für nützlich, sondern für unerläßlich nothwendig, (...)*<sup>78</sup>

M.E. liegt schon an dieser Stelle ein Widerspruch vor. Vollends widersinnig ist es aber, wenn der Verfasser an anderer Stelle schreibt:

*„An anderen Orten ist die Zahl der dort zulässigen Meister in jedem Gewerbe fest bestimmt, eine weise Beschränkung, die auch auf Kaufleute, Krämer, Aerzte, Advocaten sc. ausgedehnt werden sollte, wie auch vielfältig geschieht. Sie ist aber nur weise und nützlich, wenn dabei mit Umsicht und Berücksichtigung aller Verhältnisse verfahren und die nöthige Concurrenz nicht beschnitten wird.“*<sup>79</sup>

Dies paßt überhaupt nicht zu Hansemanns früherer Aussage, wonach es am klügsten sein soll, die Wirtschaft sich selbst zu überlassen, schon gar nicht, wenn man den Konkurs vieler als notwendige und zugleich heilsame Folge dieser Freiheit sieht. Nirgends schreibt Hansemann, daß diese Beschränkungen nur von vorübergehender Dauer sein sollen. Der Widerspruch zwischen seinen Aussagen bleibt unauflöslich.<sup>80</sup>

Die Befugnisse der Zünfte möchte Hansemann(wie Rau) auf den Staat übertragen wissen. „Gewerbefreiheit“ bedeutet für ihn, daß *„(...) jeder die obrigkeitliche Erlaubnis erhalten könne, an einem bestimmten Orte ein gewisses Gewerbe auf eigne Hand anzufangen und zu betreiben, wenn er bewiesen hat, daß er es gehörig versteht, die nöthigen Geräthschaften besitzt oder sich anschaffen kann, ohne sich in Schulden zu stecken, und daß an dem Orte nicht schon so viele das nämliche Gewerbe betreiben, wie dort erforderlich sind und sich nähren können, auch daß er bisher einen moralischen Wandel geführt hat.“*<sup>81</sup> Zu diesem Konzept bemerkt Franck treffend: *„Gewerbefreiheit ist hier also nichts anderes als Zunftauflösung“*<sup>82</sup>

Dem Landhandwerk schließlich weist Hansemann, wie auch der vorher besprochene Verfasser, nur eine sehr beschränkte Funktion zu. Nur die für die Landbewohner vor Ort unentbehrlichen Gewerbe sollen in ländlichen Regionen regelmäßig betrieben werden. Für Stadtbewohner sollen Landmeister dagegen nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen arbeiten dürfen *„(...),weil in dieser Hinsicht einige Bevorzugung der Städte und Flecken allerdings billig und in den Verhältnissen begründet ist“*<sup>83</sup>

Obwohl Hansemanns Artikel, wie aufgezeigt, in sich sehr widersprüchlich ist, macht er dennoch eines deutlich: Wie unterschiedlich man den Begriff „Gewerbefreiheit“ in dem hier betrachteten Zeitraum verstand und, zumindest implizit, auch definierte(siehe S.11).

Dies sind die vier umfangreichsten Artikel, die sich mit dem Thema „Gewerbeverfassung“ auseinandersetzen. Es gibt einige weitere, die es deutlich knapper oder eher am Rande behandeln und die hier dementsprechend nicht so ausführlich besprochen werden. Der früheste ist von dem Göttinger Privatdozenten für Theologie, Philosophie und Philologie Johann von Horn<sup>84</sup> verfaßt und 1819 erschienen. Sein Titel lautet *„Zur*

<sup>78</sup> Ebenda S.263.

<sup>79</sup> Ebenda S.270.

<sup>80</sup> Man möchte fast meinen, Hansemann hätte mitten im Schreiben seine Meinung geändert, den Text am Ende aber nicht sorgfältig überarbeitet.

<sup>81</sup> Ebenda S.279.

<sup>82</sup> Vgl. Franck, S.169.

<sup>83</sup> Vgl. Hansemann, S.280.

<sup>84</sup> Biographische Hinweise zu Horn siehe Franck, S.152.

*Geschichte der Zunft - Einrichtungen*“. Der Beitrag beginnt mit einer kurzen Stellungnahme zum Zunftwesen im allgemeinen. Der Verfasser behauptet zunächst, daß die Zünfte zum Zeitpunkt ihrer Entstehung vielleicht notwendig gewesen seien, um die aufstrebenden Handwerker vor den ausbeuterischen Bestrebungen der höheren Stände zu schützen. Aus dem Umstand, daß eine Einrichtung zu bestimmten Zeiten sinnvoll war, könne man aber nicht folgern, daß sie dies immer, überall und unter allen Umständen sei. In den deutschen Staaten jedenfalls brächten die Zünfte nur noch Nachteile mit sich. Erwiesen sei ferner „(...); daß sie die Industrie und den Erfindungsgeist niederschlagen; daß sie dem Stümper so gut wie dem fähigen und geschickten Arbeiter nutzen; daß sie keine Sicherheit für die Güte der Waaren geben, sondern vielmehr dem Publikum schlechtere und theuere Waare aufdringen und überhaupt die natürlichen Rechte des Menschen beleidigen.“<sup>85</sup>

Später kritisiert Horn auch die teilweise hohen Aufnahmegebühren, die oft langen Lehrzeiten, schwer verkäuflichen Meisterstücke sowie die Distriktsmonopole. Viele Zünfte würden auch nur Meister aufnehmen, die in der jeweiligen Stadt geboren seien.<sup>86</sup> Um den Leser von der Richtigkeit seiner Auffassung zu überzeugen, berichtet der Verfasser über die Aufhebung der Zünfte in Frankreich durch Turgot. Der Inhalt des entsprechenden Gesetzes, für Horn ein Produkt großer staatsmännischer Klugheit, wird wiedergegeben. Für Frankreichs Wirtschaft habe diese Reform sich segensreich ausgewirkt, für Deutschland mit seiner unverändert veralteten Gewerbeverfassung dagegen verheerend:

*„Für Teutschland blieb diese in Frankreich vorgenommene Veränderung höchst merkwürdig. Indem Frankreich dem Fleiße und der Concurrenz freies Feld eröffnete, die Schranken niederwarf, welche seine Industrie einschlossen und dem Talente jeglichen Volkes eine Freistätte zusicherte, vermehrte es seine Kraft, und schuf es sich einen neuen Vortheil über uns. Wenig nahm es schon vorher von unseren Fabrikwaaren und eine Menge seiner Arbeiter lebten nur von unserer Consumption; seit diesem Edicte war dies noch viel mehr der Fall. Durch die Befolgung einsichtsvoller Grundsätze der Politik hatte es sich in der That Teutschland schon tributair gemacht, bevor es dasselbe mit den Waffen überwältigte.“*<sup>87</sup>

Trotzdem hält es Horn aber für unzweckmäßig, wenn einzelne deutsche Staaten die Zünfte aufheben. Besonders in einem kleinen Staat könnten die Meister dann Schwierigkeiten bekommen, sich mit Gesellen zu versorgen. Wer in einem „unzünftigen“ Staat gelernt habe, könne sich in einem „zünftigen“ später nicht als Meister niederlassen. Der Verfasser plädiert deshalb dafür, die Frage der Gewerbeverfassung vor den deutschen Bundestag zu bringen und dort zu einer einheitlichen Lösung zu führen. Bis dahin könnten die Einzelstaaten mit Modifikationen des Zunftwesens für die Beseitigung der größten Mißstände sorgen.<sup>88</sup>

Eine gegensätzliche Einstellung zum Zunftwesen hat der Herzberger Kaufmann Seidensticker. In seinem 1827 erschienenen Beitrag *„Ueber Gewerbefleiß und die daraus entspringende Staatswohllhabenheit“* kritisiert

---

<sup>85</sup> Vgl. Horn, Sp.145-146.

<sup>86</sup> Ebenda Sp.149-153.

<sup>87</sup> Ebenda Sp.164.

<sup>88</sup> Ebenda Sp.147.

zwar auch er, daß die Zünfte „(...)viel Nachtheiliges für die bürgerliche Gesellschaft enthalten und daher eine Reform ihrer constitutionellen Verfassungen und Einrichtungen sehr zu wünschen wäre.“<sup>89</sup> Andererseits bekennt er sich aber zum traditionellen Zunftwesen mit allen seinen Elementen. Insbesondere befürwortet er auch den Zunftscluß und die zunftinterne Gerichtsbarkeit.<sup>90</sup>

Einen groben Mißstand sieht er aber in der mangelnden Qualifikation vieler Gesellen und Meister. Letztere würden ihre Lehrlinge in der Regel vor allem zu häuslichen Arbeiten heranziehen, nicht aber fachlich anleiten. Die Zunftvertreter bewerteten Meisterstücke oft unter Vorgabe von fadenscheinigen Gründen schlecht, nur um einen Bewerber abweisen zu können. Um solchen und ähnlichen Mißständen abzuhelpfen, schlägt Seidensticker die Einrichtung sogenannter Prüfungszünfte vor:

„(...), und daher sollten in mehreren Districten eines Landes und zwar in großen Städten eigene Zünfte von der Landeshoheit ermächtigt seyn, daß nur allein durch sie von beeidigten wahrhaft wissenschaftlich gebildeten Meistern der Lehrling, wenn seine Lehrzeit beendigt ist, durch ein strenges Examen geprüft wird und derselbe nur dann die Würde eines Gesellen erlangen kann, wenn er durch seine Prüfung bewiesen hat, daß er als solcher auch mit den Kenntnissen ausgestattet ist, die von ihm verlangt werden.“<sup>91</sup>

Und wenig später heißt es:

„Was die Prüfungszünfte für die Lehrlinge sind, müßten dieselben auch für die Gesellen seyn, welche Meister werden wollen, (...)“<sup>92</sup>

Von der Einrichtung der Prüfungszünfte, über deren Organisation und Aufbau der Leser nichts näheres erfährt, verspricht sich Seidensticker nun sehr viel. Insbesondere glaubt er, daß jeder Lehrmeister dann gezwungen wäre, seine Lehrlinge fachgerecht und gewissenhaft auszubilden<sup>93</sup> und daß „(...)die vielen unredlichen Motive und Kabalen wegfallen, die bei den gewöhnlichen Zünften bei Ernennung von Meistern theils der Mißgunst, des Nahrungsneides und theils der übertreffenden Geschicklichkeit wegen vorkommen.“<sup>94</sup> Führe der Staat die von ihm vorgeschlagene Ausbildungsreform durch, so könne man bald auch in kleinen und mittleren Städten und sogar in Dörfern hochwertige Handwerksprodukte aller Art bekommen, weil es überall „(...)sehr industriöse und kunstreiche Meister(...)“<sup>95</sup> gebe.

Seidenstickers zentrales Anliegen ist also eine Verbesserung der handwerklichen Ausbildung. Nachzutragen bleibt, daß er, wie es oben bereits anklang, kein Gegner des Landhandwerks ist. Er empfiehlt nämlich, daß „Lehrlinge, die bei Meistern lernen, die in Dörfern und Flecken wohnen, (...)“<sup>96</sup> vor ihrer Gesellenprüfung noch ein Jahr bei Meistern in der Stadt lernen sollten.

<sup>89</sup> Vgl. Seidensticker, S.234.

<sup>90</sup> Ebenda.

<sup>91</sup> Ebenda S.236.

<sup>92</sup> Ebenda S.237.

<sup>93</sup> Ebenda S.236-237.

<sup>94</sup> Ebenda S.238.

<sup>95</sup> Ebenda S.236.

<sup>96</sup> Ebenda S.237.

Ausschließlich um das Landhandwerk geht es im letzten Artikel, der 1828 ohne Verfasserangabe erschienen ist und den schlichten Titel „*Stadt und Land*“ trägt. Thema dieses Beitrags ist ganz allgemein das Verhältnis zwischen Stadt und Land im hannoverschen Bereich seit dem Mittelalter. Der Autor behauptet, daß die Städte infolge der Stärkung der Territorialgewalt und des Niedergangs der Hanse an politischer und wirtschaftlicher Bedeutung verloren hätten. Letzteres hätten sie auszugleichen versucht, indem sie mit Hilfe des Landesherrn die Fortentwicklung der ländlichen Regionen behinderten. Auf diesem Hintergrund sei es zu sehen, daß in vielen niedersächsischen Gebieten das ländliche Handwerk starken Beschränkungen unterworfen wurde.<sup>97</sup> Trotzdem seien im 17. Jahrhundert, bedingt durch eine völlig überhöhte Steuerlast, nicht nur das Land, sondern ebenso die Städte wirtschaftlich weiter abgesunken. Keine Rolle habe es für die einzelne Region gespielt, ob man das Landhandwerk dort restriktiv behandelte oder nicht:

„*Es zeigt sich nicht, daß irgendwo der Zwang den Städten oder die Freiheit dem Lande wahren Vortheil gebracht;(...)*“<sup>98</sup>

Dieser Verfasser beschäftigt sich also nur am Rande mit der Frage der Gewerbeverfassung und auch nur mit einem Aspekt. Bemerkenswert ist dabei nicht so sehr, daß er, wie andere ja auch, das Landhandwerk offensichtlich befürwortet, sondern daß er die scheinbar althergebrachte „Arbeitsteilung“ zwischen Stadt und Land grundsätzlich in Frage stellt. Er führt ihr Entstehen, wie aufgezeigt, auf ganz bestimmte geschichtliche Umstände zurück. Die Vorstellung, daß die Ansiedlung von Handwerkern in ländlichen Regionen zu allen Zeiten nur Schaden anrichten müsse, weil damit gegen ein ehernes Gesetz verstoßen werde (siehe im folgenden bes. Weinlig), wäre demnach nichts als eine Stereotype. Wie richtig der ungenannte Verfasser mit dieser Einschätzung lag, wird sich später noch zeigen.

## 2) Monographien:

1831 sind im Königreich Hannover erstmals zwei Monographien erschienen, in denen es um die Frage der Gewerbeverfassung geht. Eine davon ist das von dem Celler Advokaten Salomon Philipp Gans<sup>99</sup> verfaßte Buch „*Ueber die Verarmung der Städte und des Landmanns und den Verfall der städtischen Gewerbe im nördlichen Deutschland, besonders im Königreiche Hannover*“. Wie der Titel schon deutlich macht, geht es bei weitem nicht nur um die Frage der Gewerbeordnung, sondern vor allem um die aus Sicht des Verfassers sowohl auf dem Land als auch in den Städten ausgesprochen schlechte Wirtschaftslage. Es sind zunächst zwei Ursachen, die Gans hierfür annimmt. Erstens: Das Fehlen von freiheitlichen Verfassungen in den Städten: Breitere Bürgerschichten seien an der Stadtregierung nicht beteiligt, diese befände sich vielmehr in den Händen von egoistischen und

<sup>97</sup> Siehe N.N.(1828), S.7-8.

<sup>98</sup> Ebenda S.13-16. Zitat vgl. S.16.

<sup>99</sup> Zur Biographie von Gans siehe Schütz, zu seiner Rolle in den politischen Auseinandersetzungen Anfang der 1830er Jahren Kuhne.

intriganten Magistratsoligarchien.<sup>100</sup> Zweitens: Eine Reihe von ungünstigen Umständen, welche die Landwirte verarmen ließen. Als Beispiele seien übergroße Verpflichtungen gegenüber dem Grundherren sowie das ständige Anwachsen der königlichen Domäne genannt.<sup>101</sup> Die innerstädtischen Machtverhältnisse wirkten sich dahingehend aus, daß sie „den Aufschwung der Gewerbe und des Gewerbefleißes“<sup>102</sup> lähmen würden, und zwar vor allem wegen der trägen Verwaltungen und der schleppend arbeitenden Justiz. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Landbevölkerung dagegen habe zur Folge, daß diese den städtischen Gewerbetreibenden weniger Ware abkaufen könne. Die ländliche Armut wirke so auf die städtische zurück. Soweit dieses eine, sehr weit gefaßte Erklärungsmodell. Für unseren Zusammenhang viel interessanter sind zwei weitere Umstände, auf die Gans die von ihm angenommene wirtschaftliche Misere zurückführt. Zum einen kritisiert er mit scharfen Worten das bestehende Zunftwesen und bekennt sich prinzipiell zur Gewerbefreiheit. Seine Ausführungen zu diesem Thema beginnen folgendermaßen:

*„Zünfte und Gilden gehören einer vergangenen Zeit an, die, dafür sei Gott gedankt, nimmer wieder entstehen wird. Zum Reichthum der Städte, zur Erweckung des Gewerbefleißes, zur Ausdehnung der Gewerbtätigkeit können sie nimmermehr beitragen, sondern höchstens nur ein kümmerliches Dasein dem Einzelnen gewähren und ihn vor gänzlicher Verarmung schützen.“*<sup>103</sup>

Es sei ein großer Fehler gewesen, diese aus Sicht des Verfassers unzeitgemäßen Einrichtungen bestehen zu lassen und ein noch größerer, sie dort, wo sie (während der französischen Besatzung) aufgehoben waren, wieder einzuführen. Folge davon sei wirtschaftliche Stagnation, zumal in vielen Nachbarländern Gewerbefreiheit herrsche. Noch mehr verschlimmert habe sich die Situation dadurch, daß die Regierung „(...)Beides, Zunftzwang und Gewerbefreiheit miteinander zu vereinen gesucht:“ habe.<sup>104</sup> Zusätzlich zu den Abgaben an die Zunft müsse ein Handwerker nun auch noch einen Gewerbeschein lösen. Andererseits habe der Konzessionist (der Gewerbetreibende, der keiner Zunft angehört, aber durch eine behördliche Konzession zur Führung seines Betriebes berechtigt ist), einen ungerechten Wettbewerbsvorteil gegenüber dem zünftigen Handwerker, da er von allen Verpflichtungen, die dieser seiner Zunft gegenüber habe, befreit sei.<sup>105</sup>

Gans hält die Zunftverfassung also für überholt, das Nebeneinander von Zunftgenossen und Konzessionisten aber für noch schädlicher. Sein Bekenntnis zur Gewerbefreiheit bleibt aber, wie schon angedeutet, ein rein prinzipielles. Nirgends findet sich in seiner Schrift ein Konzept für die Einführung der Gewerbefreiheit, nirgends eine Andeutung, ob diese abrupt oder in kleinen Schritten geschehen soll. Die ganze Schrift beschränkt sich allerdings auf die Kritik der bestehenden Verhältnisse. Deshalb erfährt der Leser noch nicht einmal, wann Gans die Zunftverfassung abgeschafft sehen möchte.

---

<sup>100</sup> Siehe Gans, S.18-33.

<sup>101</sup> Ebenda S. 33-58.

<sup>102</sup> Ebenda S.18.

<sup>103</sup> Ebenda S.14.

<sup>104</sup> Ebenda S.15.

<sup>105</sup> Ebenda.

An anderer Stelle macht er aber deutlich, daß er ein Gegner der vollständigen Gewerbefreiheit ist. Er wendet sich nämlich gegen die Zulassung von traditionell städtischen Handels- und Handwerksbetrieben in ländlichen Regionen, die in den vergangenen Jahren ein großes Ausmaß angenommen habe. Explizit kritisiert er in diesem Zusammenhang „*Mehrere unrichtige, einer völlig unbeschränkten Gewerbefreiheit auch hinsichtlich des flachen Landes das Wort redende Theorien, (...)*“.<sup>106</sup> Die Gründe, die der Verfasser dann nennt, beziehen sich in erster Linie auf den ländlichen Handel, der mit seinen betrügerischen Geschäftspraktiken viele Bauern in die Armut treibe. Auch werde dieser an luxuriöse Dinge wie Zucker oder Kaffee gewöhnt, für die er unangemessen viel Geld ausbebe.<sup>107</sup> Der seiner Meinung nach schädliche Luxus ginge aber auch von feineren Handwerken aus, deren Vertreter sich ebenfalls in großer Zahl auf dem Land niedergelassen hätten.<sup>108</sup>

Gans nimmt eine aus heutiger Sicht merkwürdige Zwischenstellung zwischen traditioneller Gewerbeordnung und Gewerbefreiheit ein. Einerseits möchte er das Zunftwesen, wann und wie nun auch immer, vollständig abgeschafft sehen, andererseits propagiert er die strenge Aufrechterhaltung der angeblich traditionellen Aufgabenteilung zwischen Stadt und Land (siehe S.20-22 sowie Kap.VII,2). Dieser Gegensatz macht auf eindrucksvolle Weise deutlich, wie in der Auseinandersetzung um die Gewerbeverfassung bzw. –freiheit fortschrittliche und rückwärtsgewandte Vorstellungen in Widerspruch zueinander geraten konnten. Gans kombiniert diese bedenkenlos miteinander, vermutlich ohne daß ihm dies voll bewußt ist.

Aus den damaligen Zeitverhältnissen (die Industrialisierung befand sich noch in der Anfangsphase) mag eine solche Auffassung noch verständlich sein. Jänecke spricht in diesem Zusammenhang von der „*(...)Theorie der schlichten Bedürfnislosigkeit, welche damals dem Landmann angemessen erachtet wurde, (...)*“.<sup>109</sup> Es sei in diesem Zusammenhang aber darauf verwiesen, daß durch das Fortschreiten der Industrialisierung in den folgenden Jahrzehnten der Unterschied zwischen Stadt und Land in nicht unerheblichem Maße nivelliert wurde und daß es schlechterdings unmöglich gewesen wäre, die Ausbreitung von Handel, Handwerk und Industrie in ländlichen Regionen zu verhindern. Spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mußte „Gewerbefreiheit“ deshalb zwangsläufig auch die Freiheit meinen, einen Gewerbebetrieb prinzipiell an jedem Ort eröffnen und betreiben zu dürfen.

Die von Gans verfaßte Schrift hat, im Gegensatz zu allen anderen hier besprochenen oder noch zu besprechenden, erkennbar eine starke öffentliche Resonanz erfahren. Sie wurde noch im Erscheinungsjahr ein zweites und ein drittes Mal aufgelegt, im gleichen Jahr erschienen außerdem mehrere Stellungnahmen in Buchform. Ein Grund für dieses starke Echo dürfte die sehr scharf formulierte Kritik sein, die Gans an quasi allen politischen und gesellschaftlichen Institutionen übt, ein anderer, daß er bereits seit 1809 rege als Publizist tätig gewesen war.<sup>110</sup> Gans' Äußerungen zur Gewerbebefragung spielen in den Erwidierungsschriften indes

<sup>106</sup> Ebenda S.59.

<sup>107</sup> Ebenda S.59-63.

<sup>108</sup> Ebenda S.59.

<sup>109</sup> Vgl. Jänecke, S.18.

<sup>110</sup> Siehe Schütz, S.136-141.



kaum eine Rolle, nur zwei Verfasser erwähnen sie überhaupt. In der Hauptsache geht es in diesen Publikationen um das, was der Advokat aus Celle zu den Themen Stadt- und Agrarverfassung sowie zur Steuerpolitik gesagt hatte.<sup>111</sup>

Die eine Schrift, in der auch die Gewerbefrage angesprochen wird, ist angeblich von zwei Franzosen verfaßt, nämlich „von den Gebrüdern Jean qui pleure et Jean qui rit“,<sup>112</sup> als „Übersetzer“ gibt sich ein C.S. zu erkennen, bei dem es sich in Wahrheit natürlich um den Verfasser handelt. Dieser kritisiert den, angeblich erst in neuester Zeit um sich greifenden, Luxus noch schärfer als Gans. Für ihn ist er die Ursache aller Armut, und zwar sowohl auf dem Land als auch in der Stadt.<sup>113</sup> Auf Gans' Kritik an ländlichen Händlern und Gewerbetreibenden (als Bringer des Luxus) wird trotzdem nicht eingegangen, sehr wohl dagegen auf die an den Zünften. Der geheimnisvolle Verfasser nimmt diese zum Anlaß, Gans Konzeptlosigkeit vorzuwerfen, verschweigt dabei jedoch gänzlich, wie er selbst über das Zunftwesen denkt.<sup>114</sup>

Konkreter äußert sich der (gänzlich ungenannte) Verfasser einer anderen Erwiderungsschrift zur Gewerbefrage. Mit der von Gans indirekt erhobenen Forderung nach Beseitigung des ländlichen Konzessionswesens ist er nicht einverstanden, da er diesem auch gute Seiten abgewinnen kann. Es sei für den Bauern von Vorteil, wenn er Waren und Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs vor Ort beziehen könne, da eine Reise in die nächste Stadt mit Kosten und Zeitverlust verbunden sei. Den natürlich notwendigen und wünschenswerten Verkehr zwischen Stadt und Land habe das Konzessionswesen bislang nicht verhindert, dies werde auch in Zukunft nicht geschehen. Auch das Argument, wonach die Landbewohner durch ländliche Händler und Gewerbetreibende an schädlichen Luxus gewöhnt würden, läßt dieser Verfasser nicht gelten. Jeder Landbewohner käme von Zeit zu Zeit in die Stadt, wo es die kritisierten Luxusartikel natürlich erst recht gebe.<sup>115</sup> Prinzipiell einig ist man mit Gans hingegen in der Ablehnung der Zünfte, auch wenn man sie vorerst, um Unruhe zu vermeiden, beibehalten möchte.<sup>116</sup>

Mit seiner Position zum Landhandwerk liegt der ungenannte Verfasser zwar gar nicht im Trend seiner Zeit, trotzdem wird man gerade ihm eine realistische Einschätzung der Situation bescheinigen dürfen. Wahrscheinlich ist, daß diese Einschätzung auf eigener Anschauung beruht, sprich, daß der Verfasser selbst außerhalb der Stadt wohnte oder gewohnt hatte.

Die Betrachtung der Schrift von Gans sowie der darauf gemachten Erwiderungen kann an dieser Stelle abgeschlossen werden. Im gleichen Jahr veröffentlichte der Verwaltungsbeamte August Petersen ein Buch, das sich sehr viel ausführlicher und auch systematischer mit der Frage der Gewerbeverfassung beschäftigt. Es trägt den Titel „Beantwortung der jetzt

<sup>111</sup> Im Literaturverzeichnis sind nur die beiden für unseren Zusammenhang relevanten Erwiderungsschriften genannt. Die übrigen lassen sich leicht ermitteln, weil in den Titeln durchweg der der Bezugsschrift zitiert wird.

<sup>112</sup> Den Brüdern Johann dem Lachenden und Johann dem Weinenden.

<sup>113</sup> Siehe C.S., S.19-21.

<sup>114</sup> Ebenda S.22-23.

<sup>115</sup> N.N.(1831), S.60.

<sup>116</sup> Ebenda S.75.

*wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehrere Freiheiten zu geben und dieses mit den inneren Verhältnissen im Staatsleben zu vereinigen ist? in besonderer Beziehung auf das Königreich Hannover.*“ Auch dieser Verfasser interessiert sich also für das gesamte Wirtschaftsleben. Das Kapitel über das Handwerk beginnt mit einem historisierenden Rückblick auf die Entstehung der Zünfte.<sup>117</sup> Dann arbeitet der Verfasser vier Hauptfunktionen heraus, welche diese seiner Ansicht nach im Mittelalter gehabt und bis in die Gegenwart behalten hätten. Erstens: Regelung und Sicherung der Ausübung des jeweiligen Handwerks. Zweitens: Sicherung des materiellen Wohlstands derjenigen Personen, die das Handwerk betreiben. Drittens: Schutz der Ehre und des Ansehens der Gewerbetreibenden. Viertens: Die Sorge für eine optimale Ausbildung und für die Qualität der Produkte.<sup>118</sup> Indem die Zünfte diese Aufgaben erfüllt hätten, hätten sie das Wachstum und die Blüte des Handwerks erst möglich gemacht und damit entscheidend zum Aufstieg der Städte und der Staaten insgesamt beigetragen. Vereinzelt Mißbräuche änderten daran nichts.<sup>119</sup> Daß das Handwerk und mit ihm die Städte später an Wohlstand, Einfluß und Bedeutung verloren, hängt für Petersen vor allem mit dem Niedergang der Hanse und mit dem Dreißigjährigen Krieg zusammen.<sup>120</sup>

Nach diesem langen, im wesentlichen auch noch historisierenden Abschnitt schildert der Verfasser dann ausführlich, wie die gewerblichen Verhältnisse der Gegenwart neu geordnet werden sollen. Gleich eingangs stellt er dabei klar, daß er gegen die Aufhebung der Zünfte bzw. die Einführung der vollen Gewerbefreiheit ist. Gäbe es keine Zünfte und keine gewerblichen Beschränkungen mehr, so entstünden zu viele Gewerbebetriebe, manche Produkte würden überteuert, andere zugleich billiger und schlechter, viele Handwerker würden verarmen, die Qualität der Ausbildung und der Produkte schließlich würde leiden.<sup>121</sup> Petersen befürchtet also, daß die Gewerbe ohne die ordnende Hand des Zunftwesens im Chaos versinken würden. Dieses Zunftwesen habe überdies schon deshalb seine Berechtigung, weil es sich seit vielen Jahrhunderten bewährt habe. Reformen in diesem Bereich seien aber durchaus nötig und auch wünschenswert. Petersen faßt seine Auffassung dann in einem metaphorischen Satz zusammen:

*„Der im Deutschen Staatsleben seit Jahrhunderten tief eingewurzelte Stamm kann ohne Verwüstungen nicht ausgerissen werden; aber man kann ihm die üppigen, oder veralteten Zweige nehmen, damit er bessere, zeitgemäßere Früchte trage, die Hervorbringung dieser aber der Natur überlassen, weil weiter etwas zu thun, nur schädlich wirken möchte.“<sup>122</sup>*

Im folgenden präsentiert der Verfasser dann seine Vorstellungen von der Neuordnung der Gewerbe. Zunächst möchte auch Petersen die Ansiedlung traditionell städtischer Gewerbe auf dem Land beenden bzw. rückgängig machen.<sup>123</sup> Seine Argumente sind im wesentlichen

<sup>117</sup> Siehe Petersen, S.11-18.

<sup>118</sup> Ebenda S.15-43.

<sup>119</sup> Ebenda S.43.

<sup>120</sup> Ebenda S.43-45.

<sup>121</sup> Ebenda S.108-113.

<sup>122</sup> Ebenda S. 116.

<sup>123</sup> Ebenda S.118.

die von Gans. Petersen nennt allerdings einige Gewerbe, die für die Landwirte lebensnotwendig seien und die es deshalb auch künftig dort geben müsse(z.B. Rademacher). Jeder Landhandwerker solle aber einer städtischen Zunft angehören und dieser gegenüber alle Pflichten erfüllen, die die städtischen Mitglieder auch haben.<sup>124</sup> Hier wird am stärksten das angedeutet, was der Verfasser nirgends explizit ausspricht: Er möchte die Zwangsmitgliedschaft in den Zünften erhalten wissen. Die Befugnisse der Handwerkerverbindungen sollen aber entscheidend beschränkt werden. So soll es keine Straferichtbarkeit über Mitglieder mehr geben. Zur Erlangung der Meisterschaft soll es nicht mehr zwingend nötig sein, den zünftigen Ausbildungsgang durchlaufen zu haben. Aufnahme finden soll auch der, der sich die Fähigkeit zu einem Handwerk selbst angeeignet hat. Wörtlich heißt es hierzu:

*„Es kann der Staatsgewalt, wie dem Gemeinwesen einerley seyn, wie und auf welche Weise Jemand seine Fähigkeiten zu einem Gewerbe erworben habe.“*<sup>125</sup>

Insbesondere soll es einem Handwerker auch möglich sein, das Gewerbe ohne erneutes Absolvieren einer Ausbildung zu wechseln.

Jeder, der das Meisterrecht erlangt und einen eigenen Betrieb eröffnet hat, soll innerhalb des ganzen Königreichs Bestellungen annehmen und mit seinen Waren handeln dürfen.<sup>126</sup> Entscheidend ist aber noch etwas anderes: Petersen fordert, daß allein der Staat dazu befugt sein soll, eine Meisterschaft zu erteilen oder zu versagen. An den Meisterprüfungen sollen Mitglieder des städtischen Magistrats beteiligt werden. Fühlt ein Bewerber sich zu Unrecht abgelehnt, so soll es ihm möglich sein, bei der zuständigen Landdrostei Widerspruch einzulegen. Auch die Gesellenprüfungen sollen in Anwesenheit eines Magistratsangehörigen stattfinden. An der Gestaltung der Prüfungsrichtlinien sollen die Zünfte aber, was naheliegt, entscheidend mitwirken.<sup>127</sup>

Petersen möchte die Verbindungen der Handwerker, ähnlich wie Langsdorff, von autonomen Genossenschaften mit Machtbefugnissen über ihre Mitglieder in Selbstverwaltungsorgane, die dem Staat vollständig unterstehen, umwandeln. Dieses Bestreben ist, wie wir im ersten Kapitel gesehen haben, überhaupt nicht neu, geht vielmehr auf das 17. und 18. Jahrhundert zurück. Wenn die Verwaltungsbeamten Langsdorff und Petersen im frühen 19. Jahrhundert hierfür immer noch öffentlich streiten, zeigt dies nur einmal mehr, daß die Entmachtung der Zünfte durch den Staat niemals vollständig gelungen ist. Noch deutlicher zeigt dies im übrigen die frühe hannoversche Gewerbegesetzgebung, um die es im nächsten Kapitel geht.

Bei einigen Ansätzen zur Liberalisierung(Distriktsmonopole sollen wegfallen, Handwerker das Handwerk problemlos wechseln können) kann man Petersens Programm insgesamt nicht als fortschrittlich bezeichnen. Zum einen verteidigt auch er die Trennung zwischen ländlichen und städtischen Gewerben, zum anderen soll einem Bewerber um eine Meisterschaft diese nicht nur wegen Unfähigkeit oder mangelndem Startkapital versagt werden

---

<sup>124</sup> Ebenda S.133.

<sup>125</sup> Ebenda S.129-135. Zitat vgl. S.134.

<sup>126</sup> Ebenda S.150.

<sup>127</sup> Ebenda S.141-142.

können.<sup>128</sup> Die Behörden sollen vielmehr vor Ansetzung einer Meisterprüfung klären „(...), ob eine neue Meisterschaft, wegen der geschehenen, oder möglichen Erweiterung des Gewerbes, wegen vermehrter Volksmenge und vermehrten Wohlstandes, oder wegen eingegangener Meisterschaften zulässig sey, ehe sie zur Prüfung auffordern.“<sup>129</sup> An jedem Ort und in jedem Handwerk soll künftig ein Zunftschluß bestehen.<sup>130</sup> Nun ist es schon zweifelhaft, ob diese Maßnahme jemals ein taugliches Mittel war, den Verfall eines Gewerbes an einem Ort zu verhindern bzw. diesem wieder aufzuhelfen. In einer von schnellem technischen Fortschritt, wachsendem Handelsverkehr sowie starkem Bevölkerungswachstum geprägten Zeit(nämlich dem frühen 19. Jahrhundert) konnte mit Sicherheit aber nur noch der Markt entscheiden, wie viele Vertreter eines Gewerbes an einem Ort gebraucht wurden bzw. ihr Auskommen fanden.

Unrealistisch ist darum auch Petersens Vorstellung, der Staat(in diesem Falle die Landdrosteien) solle nach volkswirtschaftlichen Kriterien über die Zulassung von Manufakturen und Fabriken entscheiden.<sup>131</sup> An den Ausführungen zu diesen Betriebsformen zeigt sich denn auch am deutlichsten, daß der Verfasser von veralteten Voraussetzungen ausgeht. Er schreibt nämlich über Fabriken und Manufakturen:

„Der Nutzen solcher Betriebsformen für die Staatsgesellschaft und für die Finanzen der Verwaltung ist von vielen staatswirtschaftlichen Schriftstellern überschätzt worden.“<sup>132</sup>

Petersen sieht diese Betriebsformen also, ganz im Sinne des Merkantilismus, primär unter fiskalischen Gesichtspunkten und unter solchen der Staatsräson. Es liegt offenbar noch jenseits seines Vorstellungsvermögens, daß mit zunehmendem technischen Fortschritt die Fabrik das Handwerk(und auch die Manufaktur) mehr und mehr aus der Produktion verdrängen würde und daß dies eine zwangsläufige Entwicklung war. Ferner ist es auffällig, daß Petersen, genau wie Rau, sehr großes Vertrauen in den Sachverstand und in das Urteilsvermögen von Behördenvertretern setzt.

Auch der Göttinger Rechtsprofessor Ferdinand Oesterley nimmt der Gewerbefreiheit gegenüber eine scharf ablehnende Haltung ein. Er veröffentlichte 1833 die Schrift „Ist es rathsam die Zunftverfassung aufzuheben?“. Die Abhandlung ist in drei Abschnitte unterteilt. Im ersten geht es um die, aus Sicht des Verfassers, wohltätigen Funktionen der Zünfte, im zweiten um die befürchteten Nachteile der Gewerbefreiheit,<sup>133</sup> im dritten um das Verhältnis des zünftigen Gewerbes zum Handel, zum Fabrikwesen sowie zu den Behörden.<sup>134</sup> Die Ansichten, die Oesterley in den ersten beiden Abschnitten vertritt, gleichen über weite Strecken den mittlerweile altbekannten. Auch Oesterley befürchtet Verarmung von Handwerkern, ungleiche Verteilung der Gewinne, Verschlechterung der Ausbildung sowie Sittenverfall, sollte die Regierung die Zünfte aufheben. Insbesondere möchte auch er die Möglichkeit von Zunftschlüssen erhalten

<sup>128</sup> Ebenda S.148.

<sup>129</sup> Ebenda S.149.

<sup>130</sup> Ebenda S.147.

<sup>131</sup> Ebenda S.165-176.

<sup>132</sup> Ebenda S.165-166.

<sup>133</sup> Siehe Oesterley, S.91-115.

<sup>134</sup> Ebenda S.115-138.

wissen. Anderenfalls drohe in vielen Gewerben, zumindest lokal, eine Überbesetzung. Dies habe nicht nur die Verarmung vieler Handwerker zur Folge, sondern auch, da die Handwerksbetriebe nicht mehr leistungsfähig seien, ein Übergewicht der Fabriken in der Produktion. Dahin dürfe es aber nicht kommen, weil das Handwerk die große Mehrheit der städtischen Bevölkerung auch künftig zu ernähren habe:

*„Die Handwerker bilden in den Städten den Kern der Bevölkerung, den Haupttheil der Bürgerschaft; ihn zu heben durch Sicherung des Absatzes, ist wichtiger, als einzelne zu bereichern. Das Vorherrschen der Fabriken in einem Staate hat nothwendig eine wahre Gewerbsaristocratie zur Folge, wie gefährlich diese selbst dem Staate dadurch werden kann, daß sie die Mittel hat, einen großen Theil der Bevölkerung ganz und gar abhängig von sich zu machen, haben wir in neuerer Zeit oft genug gesehen.“<sup>135</sup>*

Hier kritisiert Oesterley eindeutig den aufkommenden Kapitalismus, und zwar aus konservativer Sicht. Durch ein Festhalten an dem bestehenden Zunftwesen möchte er die Gesellschaft vor den Härten schützen, welche die industrielle Entwicklung überall mit sich brachte. Andererseits fürchtet er, daß bei einer Aufhebung der Zünfte viele Menschen, und zwar vor allem Jugendliche und Heranwachsende, ihren moralischen Halt verlieren würden. Tugenden wie Gemeinsinn und Vaterlandsliebe müßten an Bedeutung verlieren, weil im wirtschaftlichen Leben ein Kampf aller gegen alle herrsche. Wichtig sei auch das Ehrgefühl, welches eine Korporation dem Einzelnen vermittele<sup>136</sup>

Interessant sind dann die Argumente, die Oesterley am Anfang des dritten Abschnittes gegen die Gewerbefreiheit vorbringt. Erstens behauptet er, daß das Zunftwesen dem deutschen Nationalcharakter (der „*Volksindividualität*“) in vorzüglicher Weise entspreche. Wichtige Merkmale desselben seien „*(...)ruhiger Ernst, Besonnenheit, Gründlichkeit und stille Beharrlichkeit(...)*“.<sup>137</sup> Den Deutschen entspreche darum auch eher ein Wirken im nahen Umkreis. Sie könnten niemals im weltweiten Handel eine Bedeutung erlangen, die der von England, Frankreich und Nordamerika entspreche, was allerdings auch mit geographischen Bedingungen zusammenhänge. Wenn sich die Gewerbefreiheit in England, Frankreich oder den USA bewährt habe, worauf ihre Befürworter immer wieder verwiesen, so lasse dies auf die deutschen Verhältnisse keine Rückschlüsse zu.<sup>138</sup> Erstens hätten diese Völker eben eine andere Mentalität, zweitens könnten sie über ihren Außenhandel ganz andere Warenmengen absetzen. In Deutschland hätten die Zünfte außerdem eine besonders alte und reiche Tradition. Oesterley verweist hier insbesondere auf ihren Beitrag zur Entstehung von autonomen Stadtgemeinden:

*„Es ist hier nicht der Ort, zu wiederholen, was mehrfach mit außerordentlicher Gründlichkeit nachgewiesen ist, daß die Zünfte von den ältesten Zeiten her in Deutschland bestanden haben, daß die Ausbildung des deutschen Städtewesens ohne sie vielleicht einen ganz anderen Charakter angenommen haben würde, daß wir ihnen zu einer für die Umbildung der deutschen Staatsverhältnisse höchst wichtigen Zeit zum größten Theil die Kraft und das Ansehen zu danken haben, welches die*

<sup>135</sup> Ebenda S.101-109. Zitat vgl. S.104.

<sup>136</sup> Ebenda S.88 sowie S.113-115.

<sup>137</sup> Ebenda S.116-118. Zitate vgl. S.117.

<sup>138</sup> Ebenda.

*Städte in den Stand setzte, mit Nachdruck ungerechten Ansprüchen des Landesherren sich zu widersetzen.*<sup>139</sup>

Schließlich verwiesen die Befürworter der Gewerbefreiheit häufig darauf, daß diese sich in Preußen seit 1810/11 bewährt habe. Der Verfasser nun läßt auch dieses Argument nicht gelten. Sollten Handel und Gewerbe in Preußen einen Aufschwung genommen haben, so liege dies nicht an der Gewerbefreiheit, die auch dort massive Nachteile mit sich gebracht habe. Vor allem aber müsse man bedenken, daß die Gewerbefreiheit in Preußen unter ganz besonderen Umständen eingeführt worden sei. Der Staat habe sich nach der Niederlage gegen Frankreich in einer extremen Finanznot befunden, der man durch die Einführung einer Gewerbesteuer beikommen wollte. Eine Begleiterscheinung davon sei die Gewerbefreiheit gewesen. Über deren Vor- und Nachteile abschließend zu urteilen, sei die Zeit noch lange nicht reif. Keinesfalls aber könne man die preußischen Verhältnisse auf andere deutsche Staaten übertragen.<sup>140</sup>

Im folgenden beschäftigt Oesterley sich dann mit dem Verhältnis des zünftigen Handwerks zum Handel und zum Fabrikwesen. Dem Handel mit Fabrik- und Handwerksprodukten sollen, wenn überhaupt, nur wenige Beschränkungen auferlegt werden. In vielen Fällen könne ein Handwerker davon profitieren, wenn ein Händler seine Waren in einem weiteren Umkreis verkaufen würde. Bezögen Händler bestimmte Produkte nicht mehr von Handwerkern, sondern von Fabriken, so wären Handelsbeschränkungen auch keine Hilfe, weil die Fabriken vermutlich billiger und besser produzieren könnten.<sup>141</sup> Auch dem Fabrikwesen an sich steht Oesterley, was angesichts seiner vorhergehenden Ausführungen überrascht, durchaus positiv gegenüber. Würden in einer Fabrik Dinge hergestellt, mit denen traditionell unzünftige Gewerbe befaßt waren oder zu deren Herstellung man Vertreter mehrerer zünftiger Gewerbe benötigen würde, so sei der Betrieb dieser Fabrik unbedingt zu fördern. Sie schade dem zünftigen Handwerk in keiner Weise. Gerade eine Fabrik aber mit einem zünftigen Handwerk in Konkurrenz, so sei vor ihrer Zulassung bzw. Förderung zu prüfen, welche Überlebenschancen dieses Handwerk ohne die Fabrik überhaupt habe oder ob die herzustellende Ware für den Absatz in der näheren Umgebung bestimmt sei. Dem Verbot von Fabrikansiedlungen steht Oesterley aber prinzipiell skeptisch gegenüber. Selbst wenn eine Fabrik am Anfang mit einer Zunft scharf konkurriere, könne sie, wenn sie gute Gewinne mache, ihre Produktion erweitern und eventuell bald ganz andere Dinge herstellen.<sup>142</sup> Dennoch läßt der Verfasser keinen Zweifel daran, daß er auch künftig dem Handwerk die führende Rolle in der Produktion zuweist. Am deutlichsten wird dies in dem Abschnitt über die von ihm befürchteten Folgen der Gewerbefreiheit(siehe oben).

Oesterley lehnt die Gewerbefreiheit ebenso ab wie Petersen. Im Gegensatz zu diesem ist ihm aber noch nicht einmal an nennenswerten Reformen der Gewerbeverfassung gelegen. So soll es einem Handwerker im Normalfall nicht gestattet sein, außerhalb seines Wohnortes Aufträge anzunehmen.<sup>143</sup> Nur wo es aus seiner Sicht zu Übertreibungen kommt(z.B. beim Zunftscluß

<sup>139</sup> Ebenda S.123-124.

<sup>140</sup> Ebenda S.118-123.

<sup>141</sup> Ebenda S.128-131.

<sup>142</sup> Ebenda S.132-134.

<sup>143</sup> Ebenda S.24-25.

oder bei der Arbeitsteilung), sollen Modifikationen vorgenommen werden.<sup>144</sup> Im klaren Gegensatz zu den meisten anderen Autoren warnt Oesterley davor, die Zünfte ganz oder teilweise den Behörden unterzuordnen. Dies führe nur zu bürokratischer Bevormundung, die das Wachstum und die gesunde Entwicklung der Gewerbe lähme.<sup>145</sup>

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß auch Oesterley beim Verfassen seiner Schrift von Voraussetzungen ausgegangen ist, die bereits dabei waren, ihre Gültigkeit zu verlieren. Seine Ausführungen zum Fabrikwesen lassen sogar vermuten, daß er selbst dies unbewußt ahnt. Von allen bisher behandelten Verfassern unterscheidet er sich dadurch, daß er gar keine wesentlichen Änderungen an der bestehenden Gewerbeverfassung vornehmen möchte. Für die ferne Zukunft hofft er allerdings auf eine einheitliche gewerbliche Gesetzgebung für ganz Deutschland, bekennt allerdings, daß dies „(...)wohl leider ein frommer Wunsch bleiben wird;(...)“.<sup>146</sup>

Soweit dieses insgesamt betont konservative Konzept von Oesterley. In seinem 1832 erschienenen Buch „*Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover*“, einer breit angelegten politischen Bestandsaufnahme, widmet sich auch Johann Carl Bertram Stüve der Gewerbefrage, allerdings, wie der ungenannte Verfasser von 1828, nur der des Landhandwerks. Stüve ist, wie viele andere Autoren auch, gegen die Ausbreitung desselben. Sein Hauptargument ist, daß diese zwangsläufig zu massivem Umsatzrückgang des städtischen Handwerkes führen müsse, weil der Absatz insgesamt sich nicht vergrößert habe.<sup>147</sup> Dies ist an sich nicht besonders bemerkenswert. Interessant ist aber, daß Stüve auf Bestimmungen der Wiederherstellungsedikte(Gesetze, welche die Zünfte in einem Landdrosteibezirk wiederherstellten und diesem zugleich eine provisorische Gewerbeverfassung gaben; siehe nächstes Kapitel) verweist, die das Handwerk, wenigstens bedingt, zum städtischen Privileg machten:

„Die städtischen Privilegien standen dieser Tendenz im Wege; man hatte solche hergestellt, sie theils(wie in Hildesheim) in Verordnungen selbst normirt; allein diese achtete man nicht, und häufte Concessionen auf Concessionen, (...)“<sup>148</sup>

Schließlich kritisiert dieser Verfasser, daß man die hannoversche Gewerbepolitik viel zu stark unter fiskalischen Gesichtspunkten betrieben und dabei lokale Besonderheiten nicht hinreichend berücksichtigt habe.<sup>149</sup> Hier wird, für die frühe Publizistik ungewöhnlich, einmal Bezug auf die konkreten politischen Verhältnisse genommen.

Die letzte Monographie, um die es hier gehen soll, trägt den Titel „*Was drückt das hannoversche Volk und wie könnte ihm vielleicht geholfen werden?*“. Der Soltauer Rechtsanwalt und Stadtsyndikus Eduard Weinlig beschäftigt sich darin nicht nur mit Fragen der Gewerbeverfassung, sondern, wie viele andere auch, mit den Verhältnissen in Landwirtschaft und Handel. Neben dem wirtschaftlichen Bereich werden aber auch viele

<sup>144</sup> Ebenda S.3-10 sowie 54-68. Das Landhandwerk möchte Oesterley nur in den alten Grenzen gestatten, mit der Verschärfung, daß in Zukunft jeder neue Landmeister zünftig gelernt haben muß(S.135-136).

<sup>145</sup> Ebenda S.136-137.

<sup>146</sup> Ebenda S.137.

<sup>147</sup> Siehe J.B.C. Stüve, S.84.

<sup>148</sup> Ebenda S.83.

<sup>149</sup> Ebenda S.84-85.

andere Gebiete des gesellschaftlichen und politischen Lebens angesprochen, wie zum Beispiel die ständische Repräsentation<sup>150</sup> und die Kirchenverfassung.<sup>151</sup> Weinlig ist der Ansicht, daß sich das Königreich Hannover gegenwärtig in einer schweren Krise befände, die sich u.a. in der Verarmung breiterer Volksschichten und in oft willkürlicher Machtausübung der staatlichen Beamten äußere.<sup>152</sup> Der Hauptgrund für diese Krise sei aber nun nicht etwa die Unfähigkeit der Regierung oder das monarchische System an sich, sondern die „(...)mangelhaften Institutionen(...)“<sup>153</sup>, von denen das Königreich durchzogen sei. So vertrete die Ständeversammlung nur einen verschwindend geringen Teil der Bevölkerung und habe außerdem zu geringe Machtbefugnisse.<sup>154</sup>

Zu den mangelhaften Institutionen des Königreichs Hannover zählt Weinlig nun auch die dort bestehende Gewerbeverfassung. Daß dort die gesamte wirtschaftliche Lage so schlecht sei, liegt für den Verfasser eindeutig daran, „(...), daß der Ackerbau, das kaufmännische Gewerbe und der ganze Handwerksbetrieb völlig nach dem alten Schlendrian betrieben wird.(...)“<sup>155</sup>

An anderer Stelle geht er dann ausführlich auf die Frage der Gewerbeverfassung ein. Zunächst widerspricht er scharf der immer noch von vielen vertretenen Auffassung, daß die Landwirtschaft auch künftig die Haupterwerbsquelle im Königreich Hannover sein müsse, Industrie und Handel dagegen stets nur eine untergeordnete Rolle spielen könnten.<sup>156</sup> Ein Mangel an Industrialisierung sei vielmehr eine entscheidende Ursache für den Anstieg der Armut. Das Königreich müsse immer mehr Waren von außerhalb einführen, könne seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse andererseits aber kaum im Ausland absetzen. Andererseits verfüge Hannover über eine Infrastruktur, die ein starkes Wachstum von Industrie, Handel und Verkehr ermögliche. Verhindert werde dies derzeit u.a. noch „durch unsere sehr mangelhafte Städte- und Gewerbeverfassung“<sup>157</sup> Das Grundübel dabei sei die Geschlossenheit vieler Zünfte und die(in den meisten Städten bestehende) Pflicht, vor der Eröffnung eines Handwerksbetriebes das Vollbürgerrecht zu erwerben. Über das letztgenannte Instrument gelänge es Zünften und städtischen Obrigkeiten

---

<sup>150</sup> Siehe Weinlig, S.80-105.

<sup>151</sup> Ebenda S.191-198.

<sup>152</sup> Ebenda S.42-80.

<sup>153</sup> Ebenda S.43.

<sup>154</sup> Ebenda S.80-87.

<sup>155</sup> Ebenda S.52.

<sup>156</sup> Diese Position sollte Hansemann noch zwei Jahre später vertreten. In dem im vorigen Abschnitt behandelten Zeitschriftenartikel heißt es wörtlich: „Daß unser durch so viele Umstände vorzugsweise auf die Cultur des Bodens angewiesenes Vaterland jemals ein bedeutender Fabrikstaat werde, ist nicht zu erwarten, auch wohl nicht zu wünschen.“(vgl.S.259) Die Bewohner von Industriestaaten seien sehr abhängig von der Konjunktur, außerdem würden dort Ausbildung und sittliche Erziehung der Jugend zu kurz kommen(S.259-260). Patje(S.1-80) hatte 1796 geschrieben, daß der, von ihm im Prinzip durchaus gewünschten, Entwicklung Hannovers zum Industriestaat viele Hindernisse entgegen stünden, wie zum Beispiel die Mentalität der Bewohner und die monarchische Staatsform. Letztere bringe es mit sich, daß es für junge Männer weit üblicher sei, die Beamtenlaufbahn einzuschlagen, als unternehmerisch tätig zu werden. Außerdem sei die Bevölkerung des Kurfürstentums bisher zu gering für einen solchen Strukturwandel. Entständen plötzlich viele Fabriken, so drohe der Landwirtschaft ein Mangel an Arbeitskräften. Dahin aber darf es nach Patjes Meinung auf keinen Fall kommen.

<sup>157</sup> Vgl. Weinlig, S.254.



fast immer, die Meisterzahl in einem Gewerbe kleinzuhalten. Da zudem um die meisten Städte herum eine Bannmeile gelte, könnten es sich die zünftigen Meister erlauben, Ware von geringer Qualität zu hohen Preisen an ihre Mitbürger zu verkaufen. Keine Veranlassung gebe es für sie, ihren Betrieb auf industrielle Produktion umzustellen.<sup>158</sup>

Anstatt die seines Erachtens veralteten Privilegien von Zünften und Städten zu beseitigen, habe die Regierung sie lieber umgangen, indem sie für traditionell städtische Gewerbe Konzessionen auf dem Land erteilt habe. Dies sei aber nun nicht nur unredlich gewesen, sondern habe den Städten zudem einen erheblichen Teil ihrer wirtschaftlichen Basis genommen. Viel zu wenig Landbewohner kämen nun in die Städte, um den dort ansässigen Handwerkern ihre Ware abzukaufen., obwohl ihnen die Landhandwerker oft minderwertige Ware verkaufen würden. Der Konkurs vieler alteingesessener Betriebe sei die Folge. Erst recht sei dadurch eine Weiterentwicklung des städtischen Gewerbes in industrielle Richtung unmöglich geworden. Noch weniger sei aber von einem Landhandwerker zu erwarten, daß er seinen Betrieb zu einem industriellen ausbaue. Dem stehe schon die schlichte Umgebung auf dem Lande entgegen.<sup>159</sup>

Die weiteren Gründe, die nach Weinlig's Meinung gegen das Konzessionswesen sprechen, seien im folgenden thesenförmig aufgezählt:

- 1) Das Konzessionswesen sei eine Nische für Handwerker, die ihr Fach nicht verstünden.
- 2) Wenn sich ein Konzessionist sowohl dem Ackerbau als auch seinem Gewerbe widme, so werde in der Regel wenigstens eines von beiden schlecht betrieben.
- 3) Es lohne sich für den Landbewohner allemal, für Einkäufe aller Art den(meist gar nicht weiten) Weg in die Stadt zu machen, weil er dort bessere Ware erhalte.
- 4) Die Landbewohner seien durch die Konzessionisten(hier vor allem die Händler) an schädlichen Luxus aller Art gewöhnt worden, für den sie sich häufig finanziell übernehmen würden(siehe Gans).
- 5) Der Landwirt konkurriere mit städtischen Gewerbetreibenden, anstatt sich auf seinem Gebiet zu verbessern.<sup>160</sup>

Aus all diesen Gründen verteidigt Weinlig strikt die angeblich althergebrachte(in Wirklichkeit aber niemals konsequent praktizierte) Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land. Erste Aufgabe der Politik sei es, diese wiederherzustellen:

*„Das untrüglichste Mittel, den Wohlstand der Städte, und zugleich den des platten Landes zu heben, ist, beide einander unentbehrlich zu machen, und dies geschieht, indem das Gewerbe in die Ringmauern der Städte zurückgeführt wird. Nur Pan soll der Gott der Fluren, nur Mercur der der Städte seyn, und so unnatürlich für die Städter die Betreibung des Ackerbaues ist, ebenso bestimmungswidrig ist für den Landmann jedes kommerzielle und bürgerliche Gewerbe.“<sup>161</sup>*

Weinlig möchte deshalb auch die Handwerke aus den ländlichen Regionen verschwinden sehen, die andere für dort unentbehrlich halten(z.B. Böttcher,

---

<sup>158</sup> Ebenda S.255.

<sup>159</sup> Ebenda S.256-265.

<sup>160</sup> Ebenda S.265-274.

<sup>161</sup> Ebenda S.302.

Hufschmiede, Rademacher). Sie alle sollen sich in einer Stadt ihrer Wahl niederlassen.<sup>162</sup>

Ein entscheidendes Moment der von Weinlig vorgeschlagenen Gewerbeverfassung ist also die Konzentration aller Gewerbe auf die Städte. Dort sollen die Zünfte bestehen bleiben. Auch künftig soll jeder Handwerker verpflichtet sein, der Zunft seines Gewerbes anzugehören bzw. beizutreten. Voraussetzung für die Niederlassung als Meister soll außerdem das erfolgreiche Durchlaufen des zünftigen Ausbildungsganges sein, und zwar einschließlich Wanderjahre und Meisterprüfung am gewünschten Niederlassungsort. Zunftschlüsse aber lehnt Weinlig strikt ab. Wörtlich heißt es hierzu:

*„Ist das Resultat der Prüfung günstig, so würde er aufgenommen werden müssen, und wären der Meister desselben Gewerbes in der Stadt noch so viele. Eine zu große Concurrrenz braucht man unter solchen Umständen nicht zu befürchten, denn so führt sie grade zur innern und äußern technischen Vervollkommnung, zum großartigen und fabrikmäßigen Betriebe.“*<sup>163</sup>

Weinligs Programm trägt also durchaus gewerbefreiheitliche Züge. Er befürwortet zwar die Zünfte, ist aber strikt dagegen, daß die Konkurrenz zwischen den Handwerkern durch diese in irgendeiner Weise begrenzt wird. Auch erkennt er, im Gegensatz zu vielen anderen Verfassern, die Bedeutung der beginnenden Industrialisierung und möchte diese in Hannover in keiner Weise bremsen, vielmehr nach Kräften fördern. Um so erstaunlicher ist deshalb seine ablehnende Einstellung zum Landhandwerk. Kein anderer Autor möchte damit so radikal „aufräumen“ wie Weinlig. Wie tragfähig aber sind seine Argumente?. Erstens meint er, daß handwerkliche Tätigkeiten dem Wesen und der Bestimmung des Landmannes widersprächen. Wie von Anfang an obsolet diese Vorstellung war, hat sich im ersten Kapitel(Abschnitt 4) bereits gezeigt. Auch die Behauptung, durch die Ansiedlung von Handwerksbetrieben auf dem Land werde das städtische Handwerk zwangsläufig zerstört, ist m.E. nicht stichhaltig. Sollte dem städtischen Handwerk dadurch im Einzelfall tatsächlich eine bedrohliche Konkurrenz entstanden sein, so lag dies wohl weniger an den Gewerbeansiedlungen an sich, sondern an den Eigentümlichkeiten des Konzessionswesens. Der ländliche Konzessionist war von der Zwangsmitgliedschaft in der Zunft befreit und somit auch von allen Auslagen und Verpflichtungen, die damit verbunden waren. Auch wurden ihm nach meiner Kenntnis weder eine Ausbildung noch ein Fähigkeitsnachweis abverlangt.<sup>164</sup> Die einzig mögliche Abhilfe gegen einen solchen Mißstand hätte aber darin bestanden, die Landhandwerker zum Beitritt in die jeweilige Zunft der nächsten Stadt zu verpflichten und künftige zudem zum Absolvieren der zünftigen Ausbildung. Dann hätte das Landhandwerk auf keinen Fall mehr eine Nische für Ungeschickte und Pfuscher mehr sein können, falls es dies wirklich gewesen sein sollte.

---

<sup>162</sup> Ebenda S.304-306.

<sup>163</sup> Ebenda S.304.

<sup>164</sup> Daß das städtische Handwerk durch das ländliche trotzdem nicht substantiell gefährdet wurde, zeigt das Beispiel von Osnabrück. Obwohl in dessen Umland von jeher Gewerbefreiheit herrschte, war in der Stadt die Betriebsdichte nicht geringer als in anderen Großstädten des Königreichs Hannover. Siehe hierzu Jeschke, S.279-284.

Diese Lösung hätte auch viel eher in das fortschrittlich - liberale Gesamtkonzept von Weinlig gepaßt. Schreibt er doch(wie Hansemann), daß staatliche Eingriffe in das wirtschaftliche Leben prinzipiell schädlich seien.<sup>165</sup> Er kritisiert sogar, im krassen Widerspruch zu seinen späteren Ausführungen, daß das Handwerk durch den Zunftzwang zu einem Monopol der Städte geworden sei.<sup>166</sup> Wie Hansemann befindet sich auch Weinlig in einem unauflösbaren Widerspruch. Darüber hinaus bietet er das wohl beste Beispiel für die Vermischung moderner und rückwärtsgewandter Ansichten in der Diskussion um die Gewerbefrage.

Bevor wir den Inhalt aller in diesem sowie dem vorigen Abschnitt besprochenen Publikationen abschließend betrachten, ist noch zu fragen, warum die Monographien alle in den Jahren 1831-33 erschienen sind. Die Erklärung hierfür liegt in den Unruhen, die Teile des Königreichs Hannover(vor allem Göttingen und Osterode) zwischen Oktober 1830 und Februar 1831 erschütterten. Gefordert wurden in der Hauptsache mehr politische Freiheiten und Partizipation, Herstellung der Rechtsstaatlichkeit sowie Beseitigung der Adelsprivilegien. Diese Unruhen zogen eine Welle von Verhaftungen und späteren Verurteilungen nach sich, bewirkten andererseits aber den Rücktritt von Graf Münster als Minister in London. Infolgedessen erschienen auch mehrere Bücher, deren Verfasser scharfe Kritik an den bestehenden Verhältnissen üben und zum Teil weitgehende Reformen fordern. Hierzu aber gehören die Schriften von Gans, Stüve und Weinlig.<sup>167</sup> Neben den bereits genannten und noch vielen anderen Themen sprechen die drei Autoren auch die Gewerbefrage an und vertreten dabei die altbekannte Position, gemäß der die Gewerbe ein städtisches Privileg waren. Auch von den zünftigen Handwerkern ist im fraglichen Zeitraum eine starke Bewegung gegen das Landhandwerk ausgegangen. Diese richteten in den Jahren 1831-33 hunderte von Petitionen entsprechenden Inhalts an die Ständeversammlung. Diese sind ein Thema des nächsten Kapitels.

### 3) Zusammenfassung und Bewertung:

Dies sind die für unseren Zusammenhang wichtigsten Gedanken, die in den Zeitschriftenartikeln sowie in den Büchern von Gans, Oesterley, Petersen, Stüve und Weinlig entwickelt werden. Fassen wir diese zunächst kurz zusammen: Von den Verfassern der Zeitschriftenartikel spricht sich ein einziger, nämlich Horn, für die volle Gewerbefreiheit aus. Er kritisiert das bestehende Zunftwesen sehr scharf und schreibt andererseits nirgends, daß der Staat nach Aufhebung der Zünfte gewerbliche Beschränkungen erlassen solle, welche die freie Konkurrenz zwischen den Betrieben beeinträchtigen. Alle übrigen Autoren, sofern sie ein Konzept für eine künftige Gewerbeverfassung entwickeln, stehen zwischen den Extremen einer unbeschränkten Gewerbefreiheit und einer im Grundsatz gar nicht veränderten Zunftverfassung. Seidensticker möchte das Zunftwesen in allen

<sup>165</sup> Siehe Weinlig, S.252-253.

<sup>166</sup> Ebenda S.254-255.

<sup>167</sup> Zu den politischen Vorgängen 1830/31 siehe Oberschelp(1988), S.99-110. Ausgelöst worden waren die Proteste durch die französische Julirevolution. Zu vergleichbaren Vorgängen in Kurhessen siehe Bullik.

Grundzügen erhalten wissen, fordert aber eine weitgehende Reform der Gesellen- und Meisterprüfungen. Rau und Hansemann wollen die Zünfte aufheben und ihre Aufgaben einer staatlichen Behörde übertragen, der erste entwickelt hierfür ein detailliertes Konzept. Beide lehnen aber das Prinzip der freien Konkurrenz ab und fordern dementsprechend eine Begrenzung der Meisterzahl pro Ort und Gewerbe. Rau macht überdies deutlich, daß er auch den zünftigen Ausbildungsgang erhalten wissen will. In die umgekehrte Richtung zielen die Konzepte von Langsdorff und dem Verfasser von 1821. Beide möchten das Zunftwesen erhalten wissen, lehnen den Zunftscluß aber grundsätzlich ab. Langsdorff ist überdies gegen die Distriktsmonopole, befürwortet andererseits aber eine Begrenzung der Gesellenzahl.

Ein etwas anderes Bild liefert die Betrachtung der Monographien. Hier spricht sich keiner der Verfasser für die vollständige Gewerbefreiheit aus, einer von ihnen, nämlich Oesterley, vertritt sogar ein gänzlich konservatives Konzept. Petersen will die Zünfte zwar erhalten, alle wesentlichen Machtbefugnisse aber, wie Langsdorff, auf den Staat bzw. die Behörden übertragen. Im übrigen möchte er den Gewerbetreibenden ein paar mehr Freiheiten geben, wendet sich aber scharf gegen die Gewerbefreiheit bzw. die freie Konkurrenz. Gans plädiert einerseits für die Gewerbefreiheit, ist andererseits aber gegen die Ansiedlung von Gewerbetreibenden auf dem Land. Ebenso Weinlig, mit dem Unterschied, daß dieser die Zünfte erhalten will.

Die Argumente gegen Zunftaufhebung oder Zulassung freier Konkurrenz gleichen sich auffällig. Immer wieder befürchtet man Über- bzw. Unterbesetzung von Gewerben, Preisverfall oder Teuerung, Rückgang des Ausbildungsniveaus, schlechte Warenqualität sowie Sittenverfall. Die gleichen schädlichen Auswirkungen schreiben einige Verfasser allerdings auch dem Zunftwesen in seiner gegenwärtigen Form zu. Auf die konkrete Politik im Königreich Hannover oder in anderen deutschen Staaten nehmen alle nur wenig Bezug. Ähnlich beim ländlichen Handwerk: Immer wieder wird diesem die Schuld am angeblichen Verfall der städtischen Gewerbe gegeben. Auffällig ist hier, daß von den Befürwortern des Landhandwerks nur ein einziger seine Meinung begründet. Man könnte dies als Hinweis betrachten, daß Handwerker auch in ländlichen Regionen eine selbstverständliche Erscheinung waren.

Aus der Zeit der Niederschrift lassen sich all diese Vorstellungen durchaus noch verstehen. Obwohl die Industrialisierung natürlich längst begonnen hatte und es, zumindest vereinzelt, Fabriken gab, war Hannover, wie die meisten deutschen Länder, um 1830 noch überwiegend agrarisch geprägt. In der Produktion dominierte noch das Handwerk. Hätte sich an diesen Verhältnissen weiter nichts geändert, so wäre es vielleicht möglich gewesen, die restriktiven, teilweise an der Vergangenheit orientierten Konzepte vieler Verfasser umzusetzen. Die Entwicklung des weiteren 19. Jahrhunderts hat aber die Vorstellungen von Hansemann, Oesterley, Petersen und Rau geradezu ad absurdum geführt. Zu bedenken ist dabei allerdings, daß die Veränderungen, die die Industrialisierung mit sich brachte, in ihrem Umfang und in ihrer Zwangsläufigkeit zwischen 1815 und 1830 wohl auch noch nicht vorhersehbar waren.

Die in diesem Kapitel besprochene Publizistik steht im übrigen sehr in der Tradition von der des vorangegangenen Jahrhunderts(siehe Kap.I,5). Die

Zunftmißbräuche sind in den meisten Beiträgen ein wichtiges, in einigen(z.B. dem von Langsdorff) sogar das entscheidende Thema. Auch der Wunsch vieler Verfasser, die Zünfte endlich ganz dem Staat zu unterwerfen, liegt auf der Linie der Publizistik und vor allem der Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts. Als neuartige Überspitzung dieser Tendenz könnte man die Forderung von Hansemann und Rau auffassen, die Zünfte aufzuheben, an ihre Stelle aber ein genauso restriktives Konzessionswesen zu setzen. Gegenüber dem 18. Jahrhundert wird der wirtschaftliche Aspekt allerdings stärker betont, auch machen sich viele Verfasser nicht nur Gedanken über Handwerk und Zünfte, sondern über die ganze Volkswirtschaft oder über das Gemeinwesen insgesamt(siehe S.38). Die Tragweite der beginnenden Industrialisierung erkennt dabei allein Weinlig, dessen Konzept aber dennoch z.T. rückwärtsgerichtet ist, während alle anderen Verfasser, und zwar selbst der einzige Befürworter der vollen Gewerbefreiheit<sup>168</sup>, von den alten Voraussetzungen ausgehen.

---

<sup>168</sup> Bezeichnenderweise stützt Horn seine Argumentation vor allem auf die bereits knapp 30 Jahre zurückliegende Reform von Turgot, der er segensreiche Wirkungen für Frankreich zuschreibt(siehe Einleitung bzw. S.51).

### DRITTES KAPITEL: Die Gewerbepolitik im Königreich Hannover von 1813 bis Anfang 1846

Bisher ging es um Bücher und Zeitschriftenartikel, in denen Einzelpersonen ihre Vorstellungen von einer richtigen, ja idealen Gewerbeverfassung ausbreiten. Die Verfasser dieser Beiträge nehmen, wie sehr deutlich wurde, so gut wie keinen Bezug auf die konkrete Gewerbepolitik. Genau diese ist Gegenstand des jetzt folgenden Kapitels. Im ersten Abschnitt geht es um Regelwerke, die bis zur Verabschiedung der Gewerbeordnung von 1847/48 im Königreich Hannover erlassen worden sind. Dabei stehen zwei Fragen im Vordergrund. Erstens: Inwieweit wird in den vorliegenden Ausschreiben und Bekanntmachungen<sup>1</sup> eine Gewerbeverfassung niedergelegt und wie ist diese ggf. zu charakterisieren? Zweitens: Bringen diese Bestimmungen die gleichen typischen Befürchtungen und Wunschvorstellungen zum Ausdruck wie viele der Bücher und Zeitschriftenartikel? Im zweiten Abschnitt ist dann auf den Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Hannover von 1830 einzugehen, der der Ständeversammlung am Ende jedoch nicht einmal zur Begutachtung vorgelegt wurde. Zwei kurze Abschnitte befassen sich dann noch mit gegen das Landhandwerk gerichteten Petitionen sowie mit der Tätigkeit der hannoverschen Gewerbevereine.

#### 1) Die Entwicklung des Gewerberechts:

Unter der französischen Fremdherrschaft war die alte zünftige Ordnung im gesamten späteren Königreich Hannover beseitigt worden. Nachdem diese Herrschaft ihr Ende gefunden und die hannoversche Regierung am 3.11. 1813 ihre Geschäfte wiederaufgenommen hatte, machte sie, insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltung, viele der in der vorhergehenden Zeit erfolgten Veränderungen rückgängig.<sup>2</sup> Auch das Zunftwesen stellte man wieder her, ohne daß es hierüber eine öffentliche oder eine von Regierung oder Verwaltung intern geführte Auseinandersetzung gegeben hätte.<sup>3</sup> Dieses Vorgehen entsprach im übrigen der Politik der meisten deutschen Staaten nach Ende der Besatzungszeit. Lediglich in den linksrheinischen Gebieten und in der Pfalz blieb die von der französischen Besatzungsmacht eingeführte Gewerbefreiheit erhalten. Bestehen blieb das Zunftwesen auch in den Staaten, die im fraglichen Zeitraum nicht unter französische Besatzung geraten waren, wie z.B. Baden und Württemberg.<sup>4</sup> Eine Ausnahme bildeten hier allerdings Bayern und Preußen. Letzteres führte

<sup>1</sup> Diese Ausschreiben und Bekanntmachungen wurden von der jeweils zuständigen Landdrostei erlassen, allerdings in Abstimmung mit der Regierung in Hannover. Ein im ganzen Königreich geltendes, die Gewerbe betreffendes Gesetz gab es bis 1847 nicht.

<sup>2</sup> Siehe hierzu Oberschelp(1988), S.46-50. Auch dies war natürlich kein spezifisch hannoverscher, sondern ein gesamtdeutscher Trend.

<sup>3</sup> Der entsprechenden These Jeschkes( S.32-33) ist m.E. ohne Einschränkung zuzustimmen. So finden sich in den Aktenstücken der Ständeversammlung für diese Zeit überhaupt keine Schriftstücke, in denen es um die Frage der Gewerbeverfassung geht. Die ersten derartigen Dokumente datieren auf 1826(Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.1680). Auch der Aktenbestand des Innenministeriums über Gewerbeangelegenheiten beginnt erst mit dem Jahr 1830.

<sup>4</sup> Siehe hierzu: Mascher, S.495-513, für Hamburg ferner Herzig, S.302-305.

1810/11 im Rahmen der Stein – Hardenbergschen Reformen die Gewerbefreiheit ein. Die Zünfte durften zwar weiterbestehen, hatten aber alle Ausschließungsrechte sowie Disziplinarbefugnisse über ihre Mitglieder verloren. Zur Ausübung eines Gewerbes genügte künftig der Erwerb eines sogenannten Gewerbescheines, der für eine geringe Gebühr zu haben war. Die zünftige Lehre mußte kein Handwerker mehr durchlaufen, für einige wenige Gewerbe(z.B. Bauhandwerker) war künftig aber generell ein von der zuständigen Behörde abzunehmender Befähigungsnachweis erforderlich.<sup>5</sup> Die bayerische Regierung hingegen machte den Gewerbebetrieb in den Jahren 1804-07 vom Erwerb einer landesherrlichen Konzession abhängig. Die Zünfte blieben zwar erhalten, verloren aber jede Selbständigkeit an die Behörden. Vor allem war der Zunfteintritt nicht mehr das maßgebliche Moment für die Erlaubnis zur gewerblichen Niederlassung.<sup>6</sup>

In Hannover hob die Regierung das Patentsteuergesetz, welches Grundlage der einige Jahre vorher eingeführten Gewerbeverfassung gewesen war, bereits am 3.12. 1813 wieder auf, die Wiederherstellung der Zünfte in den neuen Provinzen Hildesheim, Osnabrück und Ostfriesland erfolgte hingegen erst 1817 bzw. 1819.<sup>7</sup> Bis dahin gestatteten die dort zuständigen Behörden nur solchen Handwerkern die Niederlassung, die sich verpflichteten, in die noch wieder herzustellenden Zünfte einzutreten und die dazu auch in der Lage waren.<sup>8</sup> Deren Neubegründung erfolgte dann durch sogenannte Wiederherstellungsedikte<sup>9</sup>, die von der jeweils zuständigen Landdrostei erlassen wurden. Die Edikte gleichen sich inhaltlich über weite Strecken, teilweise sogar dem Wortlaut nach.

Jedem dieser Texte ist eine kurze Präambel vorangestellt, von denen eine im folgenden beispielhaft zitiert sei:

*„Auf die wiederholt eingegangenen Gesuche um Wiederherstellung der im Fürstenthum Hildesheim durch die westphälische Regierung aufgehobenen Zünfte, Ämter und Innungen, und zu Abstellung des seitherigen Mißverhältnisses des Handels- und Handwerkszustandes in ermeldetem Fürstenthum gegen die übrigen hiesigen Landesprovinzen, hat das K. Cabinets-Ministerium sich bewogen gefunden, Uns zu autorisiren, wegen des einstweiligen künftigen Zustandes der Zünfte, Ämter und Innungen im Fürstenthum Hildesheim, bis dahin, daß eine allgemeine Zunft- und Gilde-Ordnung für das ganze Königreich erlassen wird, nachstehende Anordnungen bekannt zu machen.“<sup>10</sup>*

<sup>5</sup> Siehe Quante, Rohrscheidt und Barbara Vogel.

<sup>6</sup> Siehe Kaizl, S.80 sowie Popp, S.53-67.

<sup>7</sup> In den übrigen Gebieten des späteren Königreichs Hannover waren die Zünfte formal nicht aufgelöst worden(siehe S.29), so daß man dort sofort zum alten System zurückkehren konnte.

<sup>8</sup> Siehe Jeschke, S.32-35.

<sup>9</sup> Diesen Begriff verwendet erstmals Jänecke( S.12).

<sup>10</sup> Vgl.: Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Hannover, die Wiederherstellung der Zünfte, Ämter und Innungen im Fürstenthum Hildesheim betr., vom 21sten April 1817.

In: Hagemann, Abt.1, S141-161 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.867-879.

Zum Vergleich:

Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Osnabrück, die Wiederherstellung der Zünfte, Ämter und Innungen unter gewissen Modificationen betr., vom 12ten Mai 1817.

In: Hagemann, Abt.1, S.219-237 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.879-891.

Bekanntmachung der K. Provinzialregierung zu Aurich, die Wiederherstellung der Zünfte, Ämter und Gilden in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harrlingerlande betr., vom 11ten August 1819.

Es geht also darum, die für das Handwerk seit 1813 bestehende(oder zumindest von seinen Vertretern angenommene) Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Gleichzeitig wird aber betont, daß die nachstehenden Bestimmungen nur vorläufig gelten sollen, weil längerfristig eine Vereinheitlichung des Gewerberechts für das ganze Königreich Hannover angestrebt wird.

Im ersten Paragraphen verfügen alle Edikte die Wiederherstellung der vor wenigen Jahren aufgehobenen Handwerkerkorporationen. Für Ostfriesland wird ausdrücklich festgelegt, daß künftig nur an den Orten Zünfte entstehen dürfen, wo es diese auch vorher gab. Diese Orte nennt das Edikt „Zunftörter“.<sup>11</sup> An die Stelle der alten zünftigen Privilegien sollen in allen drei Bezirken neue Zunftbriefe treten, über deren Inhalt die städtischen Behörden zu entscheiden haben.<sup>12</sup>

Ein wichtiges Anliegen aller drei Edikte ist die künftige Stellung der Konzessionisten oder Patentmeister, jener selbständigen Handwerker also, die ihre Arbeitsberechtigung(Konzession oder Patent) während der Besatzungszeit gegen die bloße Zahlung einer Gebühr erworben haben. Das Edikt für Hildesheim gestattet diesen „(...), ohne Hinzutretung zu den Gilden, ihre Handlung und Profession, jedoch nur in derjenigen Beschränkung fortzutreiben, in welche sie durch das letzte im Jahre 1813 besessene Patent, oder die nachmals erhaltene Concession gesetzt worden sind, (...)“.<sup>13</sup> Dies bedeutet insbesondere, daß sie nicht mehr Gesellen oder Gehilfen beschäftigen dürfen, als die jeweilige Konzession ihnen zugesteht.<sup>14</sup> Überdies werden die Zünfte verpflichtet, die städtischen Patentmeister jederzeit „(...) ohne Verfertigung eines Meisterstückes und unentgeltlich aufzunehmen.“<sup>15</sup> Etwas strenger ist das Edikt für Osnabrück mit den Konzessionisten. Es verfügt, daß diese ihr Gewerbe nur in vollem Umfang weiter betreiben dürfen, wenn sie der örtlichen Zunft beitreten(sofern eine solche für das Gewerbe existiert). Hierfür aber werden zwei Bedingungen gestellt:

„(...), sie sind jedoch verpflichtet:

- 1) ihre Geschicklichkeit, insofern solche nicht bereits der Obrigkeit hinreichend bekannt ist, durch ein obrigkeitlich zu bestimmendes verkäufliches Meisterstück darzuthun, und
- 2) die Hälfte, oder einen von der Obrigkeit unter Umständen zu ermäßigenden geringern Theil der vorhin herkömmlichen Eintrittsgelder zu erlegen.“<sup>16</sup>

---

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., Nr.67, 3.Abt., S.139-164 sowie Ehardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.891-910.

<sup>11</sup> Siehe Wiederherstellungsedikte(vorige Anm.), jeweils §1. Für Ostfriesland zudem § 2. Daß es in Ostfriesland die besagten Zunftörter gab, erklärt sich aus der vergleichsweise geringen Entwicklung des Städtewesens in dieser Region. Nur in den Städten aber waren die Handwerker überall und von alter her zünftig organisiert gewesen. In Ostfriesland nun aber hatten nur wenige Ortschaften das Stadtrecht erhalten und auch diese erst vergleichsweise spät, nämlich erst im 15. oder 16. Jahrhundert. Van Lengen führt dies auf die vergleichsweise großen Freiheiten zurück, welche die friesischen Landgemeinden ihren Bewohnern boten. Diese hätten „(...)die Stadt in ihrer ausgeprägten Form(...)“ (S.57) überflüssig gemacht.

<sup>12</sup> Siehe Edikte für Hildesheim und Osnabrück(Anm.303), § 5 sowie Edikt für Ostfriesland(Anm.303), § 7. Auf diese Paragraphen wird weiter unten genauer einzugehen sein.

<sup>13</sup> Vgl. Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 6, Abs.1).

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> Ebenda § 6, Abs.2.

<sup>16</sup> Vgl. Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 5, Abs.1 und 2.



Wer den besagten Befähigungsnachweis nicht erbringen kann, darf allerdings, wenn er verheiratet ist oder einen eigenen Haushalt hat, sein Gewerbe weiter betreiben, jedoch ohne das Recht, Gesellen und Lehrlinge zu beschäftigen.<sup>17</sup> Auch das Edikt für Ostfriesland sieht, jedenfalls an den besagten Zunftörtern, einen Eintritt der Patentmeister in die Zunft ihres Gewerbes vor. Hier sollen sie zwar das volle Eintrittsgeld zahlen, nur in(von der zuständigen Behörde zu bestimmenden) Einzelfällen aber ein Meisterstück anfertigen.<sup>18</sup> Eine sehr vage Ausnahmebestimmung gibt es für Gewerbetreibende, die 1818 oder später eine Konzession erhalten haben.<sup>19</sup> Wer außerhalb eines Zunftortes patentiert gewesen ist, darf an seinem Wohnort sein Gewerbe fortsetzen. Ein Umzug ist ihm ebenso untersagt wie die Arbeit außerhalb des Amtsbezirks, in dem er wohnt.<sup>20</sup>

Ausführlicher beschäftigt sich das Edikt für Ostfriesland mit den auf dem Lande ansässigen Konzessionisten. Diesen werden viele Beschränkungen auferlegt. Erstens ist den Landmeistern, wie allen Unzünftigen(s.o.), die Arbeit außerhalb ihres Wohnbezirkes verboten.<sup>21</sup> Zweitens soll ihre Anzahl pro Bezirk und Gewerbe durch die Behörden begrenzt werden(was die Arbeitserlaubnis der bereits konzessionierten allerdings nicht berührt).<sup>22</sup> Drittens dürfen sie Lehrlinge und Gesellen nur mit besonderer Genehmigung beschäftigen.<sup>23</sup> Viertens sollen sich in Zukunft überhaupt nur die Vertreter bestimmter Handwerke in ländlichen Regionen niederlassen können. Das Edikt legt hierzu fest:

*„In Zukunft sollen nur folgende Handwerker außerhalb der Zunftörter, nach vorher von Uns eingeholter Erlaubniß, sich ansetzen können: 1) Grobschmiede, 2) Zimmerleute, 3) Rademacher, 4) Schneider, 5) Schuster, 6) Weiß- und Grobbrot-Bäcker, 7) Böttcher, 8) Maurer, 9) Tischler, 10) Dachdecker 11) Drechsler und 12) Lichtzieher.“<sup>24</sup>*

Fünftens schließlich sollen auch die sogenannten Bannmeilen wieder beachtet werden. „Bannmeile“ meint in unserem Zusammenhang einen um eine Stadt herum abgegrenzten Bezirk, innerhalb dessen sich kein Landhandwerker niederlassen durfte. Auch soll es möglich sein, um Städte herum Bannmeilen einzurichten, wo es diese bisher nicht gab.<sup>25</sup>

Die Bestimmungen des Fürstentums Ostfriesland über die Landhandwerker gleichen über weite Strecken denen, die für das Fürstentum Hildesheim erlassen wurden. Die Gruppe der Handwerker, die sich künftig auf dem Land niederlassen dürfen, ist sogar noch kleiner. Auch wird das Handwerk ganz grundsätzlich den Städten zugewiesen:

<sup>17</sup> Ebenda.

<sup>18</sup> Siehe Edikt für Ostfriesland(Anm.303), §§ 5 und 6.

<sup>19</sup> Ebenda, § 21. Es findet sich dort nur der wenig sagende Satz: *“Wir behalten Uns vor, denjenigen, welche in dem Jahre 1818 und nachmals die Erlaubnis zur Betreibung eines Gewerbes in und außerhalb der Zunftörter erhalten haben, solche Erlaubnis, nach Befund der Sache, ausnahmsweise ferner zu erteilen.“* Vielleicht wurden diese Konzessionen erteilt, weil es für viele aufgrund der unklaren Rechtslage schwierig oder unmöglich war, die Zunftmitgliedschaft zu erwerben.

<sup>20</sup> Ebenda § 10.

<sup>21</sup> Ebenda § 11.

<sup>22</sup> Ebenda § 13.

<sup>23</sup> Ebenda § 14.

<sup>24</sup> Ebenda § 11.

<sup>25</sup> Ebenda § 15. Zum Bannmeilenrecht allgemein siehe Küchler.

*„Ob zwar für die Zukunft hiemit festgelegt wird, daß Kaufmannschaft und Handwerker ausschließlich zur städtischen Nahrung gehören, und solche daher der Regel nach auf dem platten Lande nicht geduldet werden sollen, so wird jedoch verstattet, daß auch hinführo auf dem platten Lande(..)diejenigen Handwerker sich besetzen dürfen, welche die nöthigsten Lebens- und Haushaltsbedürfnisse verfertigen, als Grob-, Huf- und Nagelschmiede, Rademacher, Dachdecker, Bäcker(welche jedoch nur Schwarzbrot backen dürfen), Schuhmacher Schneider, Tischler und Lein- und andere Weber.“<sup>26</sup>*

Im Gegensatz zu den städtischen Konzessionisten ist den ländlichen der Beitritt zur nächsten städtischen Zunft nur ausnahmsweise und mit besonderer behördlicher Genehmigung gestattet.<sup>27</sup> Eine weitgehende Gewerbefreiheit wird den ländlichen Regionen dagegen im Fürstentum Osnabrück zugestanden. Die Landdrostei legt hierzu fest:

*„Die Gewerbetreibenden auf dem platten Lande oder an Orten, wo vorhin Zünfte nicht existirten, haben das Recht, ihre Handlung und Profession in dem nämlichen Maße, wie solches verfassungsmäßig vorhin gestattet war, mithin unzünftig, fortzusetzen.*

*Außerdem aber sollen selbige befugt sein, zu den Ämtern oder Gilden in den benachbarten Orten, wo solche existiren, zuzutreten und sich denselben einzuverleiben. In diesem Falle haben jedoch die Professionisten ihre Geschicklichkeit durch ein leicht verkäufliches Meisterstück zu erproben, auch die Hälfte der an dem Orte der Aufnahme hergebrachten Eintrittsgelder zu bezahlen.“<sup>28</sup>*

Auch die anderen beiden Edikte erlauben den während der Besatzungszeit konzessionierten Landhandwerkern die Fortsetzung ihres Gewerbes. Hier wird diesen aber, und dies ist ein Unterschied sowohl zu Hildesheim als auch zu Ostfriesland, ein Rechtsanspruch auf Eintritt in die nächstgelegene Zunft zugestanden. Keine Rede ist vom Handwerk als „städtischer Nahrung“. Auch eine Begrenzung der Landmeisterstellen oder der künftig auf dem Land zuzulassenden Gewerbe ist nicht vorgesehen.<sup>29</sup>

In den Edikten für Hildesheim und Ostfriesland werden also die Landhandwerker gegenüber den in der Stadt ansässigen deutlich benachteiligt. Noch mehr gilt dies für die, die sich künftig außerhalb von Städten oder Zunftorten niederlassen wollen. Grund dafür ist, daß man die Privilegien der zünftigen Stadthandwerker soweit wie möglich erhalten oder sogar erweitern will. In Osnabrück stellt man demgegenüber die ländlichen Handwerker prinzipiell den städtischen gleich.

Ein anderes Thema der Wiederherstellungsedikte sind die bereits aus der frühen Gesetzgebung(Kap.I,4) und der Publizistik(Kap.I,5 sowie II) wohlbekannten Zunftmißbräuche. Die Edikte für Hildesheim und

<sup>26</sup> Vgl. Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 11, Abs.2.

<sup>27</sup> Ebenda § 6, Abs.3. Wörtlich heißt es: „(...)so sollen(...) die Patentirten und Concessionisten auf dem platten Lande oder in Flecken, wo sich vorhin keine Gilden ihres Gewerbes befunden haben, auf die Aufnahme als Landmeister in eine Gilde keinen Anspruch machen können, auch die Gilden nicht befugt sein, einen Patent-Inhaber oder Concessionisten auf dem platten Lande oder in besagten Flecken, ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß, als Landmeister in die Gilden aufzunehmen.“

<sup>28</sup> Vgl. Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 6, Abs.2.

<sup>29</sup> Jeschke (S.413) verweist darauf, daß im Umland von Osnabrück von alters her Gewerbefreiheit geherrscht hat. Siehe hierzu auch Kap. IV,2.

Osnabrück betonen ausdrücklich, daß „(...)es übrigens die Absicht nicht sein kann, durch die gegenwärtig angeordnete Herstellung der Gilden auch alle diejenigen Willkürlichkeiten und Mißbräuche wieder herzustellen, welche in früheren Zeiten an einigen Orten von denselben ausgeübt worden sind;(...)“<sup>30</sup> Als erstes wird das „Zwangsrecht“<sup>31</sup> der Zünfte in mancherlei Hinsicht eingeschränkt. So stellt man jedem frei, Waren und Dienstleistungen von überall her zu beziehen:

„Die Einwohner solcher Orte sind durchaus nicht verbunden, ihre Waaren und Bedürfnisse ausschließlich nur von den dort etablirten Gildegenossen anzukaufen. Sie sollen vielmehr uneingeschränktes Recht behalten, diese Bedürfnisse machen zu lassen und zu beziehen, bei wem und woher sie wollen;(...)“<sup>32</sup>

Etwasige Distriktsmonopole(siehe S.46) werden in Hildesheim und Osnabrück für die Kunden ohne Einschränkung aufgehoben, ebenso für die zünftigen Handwerker. Es sei aber daran erinnert, daß die Landhandwerker in Hildesheim nicht für Stadtbewohner arbeiten durften. Deshalb geht der gerade zitierte Satz folgendermaßen weiter:

„(...)jedoch sind diejenigen Professionisten, welche solche Bedürfnisse an Örtern und für Personen verfertigen, an und für welche sie solche zu verfertigen nicht berechtigt sind, zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.“<sup>33</sup>

Eine echte Wahlfreiheit für die Kunden bestand demnach nur in Osnabrück. Im übrigen gibt es vom Zunftzwang folgende Ausnahmen: 1) Jedem ist Heimarbeit für den Eigenbedarf gestattet. 2) Alle Frauen dürfen, auch ohne zünftige Ausbildung, Frauenschmuck und Kleidungsstücke für Frauen herstellen und hierzu sogar andere Frauen anleiten. 3) Zunftvertretern ist es in Zukunft streng verboten, eigenmächtig gegen unzünftige, nicht konzessionierte Gewerbetreibende vorzugehen. Sie sollen solche Fälle vielmehr der städtischen Obrigkeit anzeigen.<sup>34</sup> Außerdem darf jeder Meister künftig beliebig viele Gesellen beschäftigen. Früher von den Zünften verfügte Beschränkungen der Gesellenzahl pro Meister werden ausdrücklich als Mißbrauch bezeichnet und „(...)für immer verboten“,(...)“<sup>35</sup> Jedem Meister ist es andererseits gestattet, Lohnarbeit für andere Meister seines Faches zu verrichten.<sup>36</sup> All diese Bestimmungen finden sich auch im Edikt für Ostfriesland<sup>37</sup>, allerdings mit einer Ausnahme: Nirgends ist dort von einer Freigabe der Gesellenzahl die Rede. Auf „Mißbräuche“ nimmt man dort im übrigen nicht explizit Bezug.

<sup>30</sup> Vgl. Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 13 sowie Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 12.

<sup>31</sup> Ebenda.

<sup>32</sup> Vgl. Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 13,a) Im Edikt für Osnabrück ist die entsprechende Bestimmung fast wortgleich(§ 12, a). Ausdrücklich wird dort noch hinzugefügt: „Nicht minder ist den Einwohnern die Bestellung aus auswärtigen Fabriken und aus Örtern und Ländern, wo keine Zünfte existiren, gestattet.“

<sup>33</sup> Vgl. Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 13,a). Nirgends(auch nicht im Edikt für Osnabrück) findet sich aber eine Strafandrohung für zünftige Handwerker, die gegen ein etwaiges Distriktsmonopol einer anderen Stadt verstoßen.

<sup>34</sup> Ebenda § 13,b)-e) sowie Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 12, b)-e).

<sup>35</sup> Ebenda § 14 sowie § 13.

<sup>36</sup> Ebenda.

<sup>37</sup> Edikt für Ostfriesland(Anm.303), §§ 41-45.

Die Edikte für Hildesheim und Osnabrück hingegen beziehen sich noch an einer anderen Stelle darauf. In beiden wird folgendes festgestellt:

*„Bei der Aufgabe und Beurtheilung der Meisterstücke haben vormals an mehreren Orten große und nicht ferner zu duldende Mißbräuche geherrscht.“*<sup>38</sup>

Hier sind nun genau die zünftigen Bräuche gemeint, die schon die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts zu unterbinden versuchte und die auch in der Publizistik immer wieder auf Kritik stießen. Es geht um teuer und aufwendig herzustellende, andererseits kaum verkäufliche Meisterstücke und um Geldstrafen für Mängel an eingereichten Probearbeiten. Letztere werden für die Zukunft gänzlich verboten.<sup>39</sup> Das Meisterstück soll künftig für niemanden mehr ein unbilliges Aufnahmehindernis darstellen:

*„Jedem zur Aufnahme sich meldenden Gesellen soll die Verfertigung eines leicht verkäuflichen, verhältnißmäßig wenig Zeit- und Kostenaufwand erfordernden, jedoch die Geschicklichkeit hinreichend erprobenden Meisterstücks seiner Profession aufgegeben werden, (...)“*<sup>40</sup>

Verboten werden außerdem die Bewirtung der beschauenden Meister durch den Meisteranwärter sowie „Alle Schmausereien und Trinkgelage bei der Approbation des Meisterstücks, so wie alle Versammlungen der Gildegenossen bei der Aufnahme neuer Meister, (...)“<sup>41</sup> Die Begutachtung des Stückes erfolgt durch drei von der Zunft bestellte Meister, die dabei von einem Behördenvertreter beaufsichtigt werden. Die Zunftvertreter müssen sich der städtischen Obrigkeit gegenüber unter Eid verpflichten, in ihrer Bewertung unparteiisch zu sein. Wird das Meisterstück eines Bewerbers abgelehnt, so kann dieser eine andere Kommission mit der erneuten Prüfung seiner Arbeit beauftragen. Bestätigt diese die Ablehnung des Bewerbers, muß er ein neues Meisterstück anfertigen.<sup>42</sup>

Dies sind die Bestimmungen der Wiederherstellungsedikte zur Eindämmung der Zunftmißbräuche. Sie leiten über zu einem anderen wichtigen, vielleicht sogar dem zentralen Zweck dieser Regelwerke: Der gänzlichen Unterwerfung der Zünfte unter die staatliche Obrigkeit. Diese wird durch alle drei Edikte noch einmal eindeutig festgeschrieben. So möchte man die alten Zunftbriefe überall durch neue ersetzen, die von den städtischen Behörden unter Beteiligung eines Zunftvertreters entworfen und von der zuständigen Landdrostei bestätigt oder im Einzelfall abgeändert werden.<sup>43</sup> Über ihre innere Verfassung dürfen die Zünfte demnach selbst überhaupt nicht bestimmen. Diese soll ihnen vielmehr die jeweils zuständige Behörde geben. Ganz auf dieser Linie liegen auch die Bestimmungen über die in Zukunft

<sup>38</sup> Vgl. Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 18 sowie Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 16. Zu den folgenden Bestimmungen hinsichtlich des Meisterstückes vgl. auch das Gilden – Reglement von 1692(Anm.95), § 2 sowie den Reichsschluß von 1731(Anm.69), XII. Zum Meisterstück und zu den Bräuchen bei der Aufnahme als Meister siehe Wissell(1974), S.1-33.

<sup>39</sup> Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 18, e) sowie Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 16, e).

<sup>40</sup> Ebenda § 18, a) sowie § 16, a).

<sup>41</sup> Ebenda § 18, f) sowie § 16, f). Im Edikt für Ostfriesland(Anm.303) finden sich diese beiden Bestimmungen nicht. Siehe dort im übrigen §§ 53-55.

<sup>42</sup> Ebenda § 18, c)-d) sowie § 16, c)-d).

<sup>43</sup> Siehe Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 5; Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 5 sowie Edikt für Ostfriesland(Anm.303), § 7.Vgl. ferner das Gilden – Reglement(Anm.303), § 10 sowie den Reichsschluß(Anm.69), I.

abzuhaltenden Zunftversammlungen. Die Edikte für Hildesheim und Osnabrück legen hierzu fest:

*„Was die innere Polizei und künftige Einrichtung der Gilden im Allgemeinen betrifft; so sollen dieselben und deren Beschlüsse der Obrigkeit des Orts, allwo die Gesellschaften existiren, unterworfen, und nicht befugt sein, ohne Concurrenz der letzteren allgemeine Gildeversammlungen zu veranlassen, oder Beschlüsse zu fassen, welche auf die Verhältnisse der Gilden Beziehung haben. Es soll vielmehr jede vorzunehmende Versammlung der Polizei-Obrigkeit zuvor angezeigt und die Erlaubniß dazu bewirkt werden.*

*Wenn diese sodann erfolgt ist, so kann die Versammlung, jedoch nur im Beisein einer obrigkeitlichen Person, Statt finden; ohne deren Beistimmung auch kein gültiger Gildebeschluß Statt finden darf. In der Regel darf nur eine allgemeine Gildeversammlung alljährlich bei Abnahme der Gilderechnungen gestattet werden.“<sup>44</sup>*

Auch für die Zukunft soll also jede eigenständige Gesetzgebung der Zünfte unterbunden werden. Das „Innenleben“ der Handwerkervereinigungen möchte man zudem möglichst lückenlos kontrollieren. Dementsprechend wird an anderer Stelle bestimmt, daß die Zünfte über ihr Vermögen nicht eigenständig verfügen dürfen, sonder nur „(...)unter obrigkeitlicher Genehmigung(...)“.<sup>45</sup> Von einer, wie auch immer gearteten Zunftautonomie kann keine Rede sein.

Die übrigen, bisher nicht besprochenen Artikel der Wiederherstellungsedikte befassen sich vor allem mit dem Lehrlings- und Gesellenwesen. Alle drei Edikte verfügen ein gänzlich Verbot der Gesellengilden. Für Ostfriesland liest sich dies folgendermaßen:

*„Des Endes darf auch das sogenannte Gerichthalten der Gesellen, alles Strafen und Schimpfen derselben, für die Zukunft nicht weiter stattfinden. Sie dürfen unter sich keine eigene Gesellschaft bilden, und als Mitglieder einer solchen sich nicht versammeln oder Beschlüsse fassen. Vielmehr sind sie als einzelne Privatarbeiter zu betrachten.*

*In dieser Hinsicht werden daher auch die sogenannten Gesellenladen, so wie alle diejenigen Einrichtungen gänzlich aufgehoben, welche auf diese Laden vormals Beziehung hatten; es sind mithin ferner keine Alt- und Ladengesellen weiter erforderlich, und dürfen keine Versammlungen bei den Laden und keine desfallige Auflage für die Folge mehr stattfinden.“<sup>46</sup>*

Hier kommt noch einmal das extreme Mißtrauen zum Ausdruck, das man von staatlicher Seite her offenbar jeder Art von Personenvereinigung entgegenbrachte, die einerseits Gruppeninteressen vertrat und andererseits, schon allein bedingt durch ihre relative personelle Geschlossenheit, von außen her nicht vollständig durchschaubar war. Aus dem gleichen Grund, aus welchem man jeden Ansatz von Zunftautonomie im Keim zu ersticken

<sup>44</sup> Vgl. Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 17 sowie Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 15. Im Edikt für Ostfriesland(Anm.303) finden sich inhaltlich gleichlautende Bestimmungen (§§ 28-29). Vgl. ferner das Gilden – Reglement(Anm.95), § 32 sowie den Reichsschluß(Anm.69), I.

<sup>45</sup> Siehe Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 2; Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 2 sowie Edikt für Ostfriesland(Anm.303), §§ 35-37.

<sup>46</sup> Vgl. Edikt für Ostfriesland(Anm.303), § 113. Siehe ferner Edikt für Hildesheim(Anm.303), §§ 19-20 sowie Edikt für Osnabrück(Anm.303), §§ 17-18.

versuchte, verbot man den Gesellen überhaupt jede Art von gemeinschaftlicher Interessenvertretung.<sup>47</sup>

Die früheren sozialen Aufgaben der Gesellengilden müssen, so sehen es die Verantwortlichen in den Landdrosteien vor, künftig die Arbeitgeber übernehmen. In jeder Zunft soll es einen monatlich wechselnden Meister geben, der für die Verteilung der neu in den Ort gewanderten Gesellen auf die vorhandenen Betriebe zuständig ist. Für die Unterhaltung der Gesellenherberge und für die Pflege erkrankter Gesellen hat jede Zunft einen Fonds anzulegen, aus dem alle dadurch entstehenden Auslagen beglichen werden. Auch hier bleibt aber „(...)der Ortsobrigkeit die nähere Bestimmung überlassen(...)“<sup>48</sup> Alle drei Edikte schreiben im übrigen einen allgemeinen Wanderzwang für Gesellen fest, die sich einmal als Meister selbständig machen wollen. Dispensationen in Einzelfällen(z.B. körperliches Leiden, andere Hindernisse, bereits vorher erworbene überragende Kenntnisse und Fähigkeiten) darf allein die Provinzialregierung erteilen.<sup>49</sup>

Auch in das Arbeitsverhältnis zwischen Geselle und Meister greift der Staat sehr weitgehend ein. So wird, für beide Seiten und für alle Gewerbe einheitlich, eine Kündigungsfrist von acht bzw. 14 Tagen festgesetzt.<sup>50</sup> Auch die tägliche Arbeitszeit dürfen Gesellen und Meister nicht überall frei vereinbaren. Das Edikt für Hildesheim verpflichtet die Gesellen aller Gewerbe, jeden Tag von fünf bis elf Uhr sowie von 13 bis 19 Uhr zu arbeiten, das Edikt für Osnabrück vormittags noch eine Stunde länger.<sup>51</sup> Nicht nur den Gesellen(dies liegt nahe), sondern auch den Meistern ist es verboten, diese gesetzliche Arbeitszeit eigenmächtig zu verkürzen<sup>52</sup>:

*„In gleicher Maße wird jedoch auch den Meistern es verboten, den bei ihnen arbeitenden Gesellen, außer an Sonn- und Festtagen, das Umhergehen den Arbeitsstunden zu gestatten“*<sup>53</sup>

Alle drei Edikte verfügen außerdem eine einwöchige Probezeit für neu eingestellte Gesellen<sup>54</sup> und legen fest, daß jeder Geselle, der an einem Ort nach drei Tagen keine Arbeit gefunden hat, diesen umgehend wieder verlassen muß. Ausnahmen bedürfen auch hier der obrigkeitlichen Genehmigung.<sup>55</sup>

Auch das Lehrlingswesen regeln die Wiederherstellungsedikte bis in viele Einzelheiten.<sup>56</sup> Beispielsweise wird festgelegt, daß jeder angehende Lehrling „(...)ein Zeugniß über das von ihm abgelegte religiöse Glaubensbekenntniß

<sup>47</sup> Oexle(1981) zeigt auf, daß das Mißtrauen gegen geschlossene, von außen nicht voll einsehbare und oftmals durch einen gemeinschaftlichen Eid konstituierte Gemeinschaften eine alte, bereits auf die römische Antike zurückgehende Tradition hat. Betroffen davon waren u.a. römische Kollegien, die frühen Christengemeinden, Gilden des frühen Mittelalters und noch Freimaurerlogen des 19. Jahrhunderts.

<sup>48</sup> Siehe Edikt für Hildesheim(Anm.303), §§ 21-23; Edikt für Osnabrück(Anm.303), §§ 19-21 sowie Edikt für Ostfriesland(Anm.303), §§ 93-94.

<sup>49</sup> Ebenda § 24, e); § 22, f) sowie §§ 84-92.

<sup>50</sup> Ebenda § 25; § 23 sowie § 105.

<sup>51</sup> Siehe Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 25 sowie Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 23.

<sup>52</sup> Ebenda §§ 25-26 sowie §§ 23-24.

<sup>53</sup> Vgl. Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 24. Für Hildesheim findet sich unter § 26 eine fast wortgleiche Bestimmung.

<sup>54</sup> Siehe Edikt für Hildesheim(Anm.303), §22, d); Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 20, d) sowie Edikt für Ostfriesland(Anm.303), § 90,d).

<sup>55</sup> Ebenda § 22, e); § 20, e) sowie § 90, e).

<sup>56</sup> Ebenda § 24; § 22 sowie §§ 62-81.

und der schon erhaltenen Confirmation oder Firmung, so wie über sein bisheriges moralisches Betragen,(...)<sup>57</sup> vorzulegen muß. Es ist nicht notwendig, in unserem Zusammenhang auf all diese Bestimmungen einzugehen. Die folgende Darstellung beschränkt sich vielmehr auf solche Bestimmungen, die sich mit Forderungen aus den im vorigen Kapitel behandelten gewerbepolitischen Publikationen decken oder zumindest in die gleiche Richtung gehen. So bestimmen alle drei Edikte, daß niemandem die Aufnahme in die Lehre versagt werden darf, weil er unehelich geboren ist.<sup>58</sup> Das Edikt für Ostfriesland verfügt gleich danach allerdings:

*„Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders und Abdeckers wirklich betrieben haben, ist eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig.“<sup>59</sup>*

Hier findet sich also immer noch ein Relikt der Diskriminierung von Angehörigen sogenannter unehrlicher Berufe, die bekanntermaßen auf das Mittelalter zurückgeht.<sup>60</sup> Diese dürfte der Intention sämtlicher Gewerbereformer wohl auf schärfste widersprochen haben. Die Forderung nach gleichberechtigter Aufnahme von unehelich Geborenen als Lehrlinge dagegen findet sich in vielen der oben besprochenen Beiträge. Zweimal wird dann ein anderer Punkt angesprochen, der vielen Autoren Anlaß zur scharfen Kritik bot: Die Heranziehung von Lehrlingen zu häuslichen Arbeiten im Meisterhaushalt. Das Edikt für Osnabrück sagt hierzu:

*„Den Gildevorstehern wird zur ausdrücklichen zu Pflicht gemacht, genau darauf zu achten, daß die Lehrlinge von den Meistern nicht als Dienstboten behandelt, sondern gehörig zu den Arbeiten der Profession angehalten und von ihnen darin unterwiesen werden.“<sup>61</sup>*

Das Edikt für Ostfriesland bleibt etwas moderater:

*„Zu Gesindediensten darf der Meister den Lehrling nur in sofern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht versäumt wird.“<sup>62</sup>*

Die Edikte für Hildesheim und Osnabrück bestimmen schließlich, daß Kindern von armen Leuten oder Waisenkindern das Lehrgeld *„(...)auf beigebrachte obrigkeitliche Bescheinigung ihres Unvermögens,(...)“<sup>63</sup>* erlassen werden muß. Auch im Lehrlingswesen möchte man, dies wird deutlich, mit Mißbräuchen aufräumen und als überholt geltende alte Bräuche abschaffen. Zudem soll es jedem unabhängig von seiner sozialen Herkunft und den finanziellen Verhältnissen ermöglicht werden, ein Handwerk zu lernen.

Die Betrachtung der Wiederherstellungsedikte kann an dieser Stelle abgeschlossen werden. Fassen wir zunächst kurz zusammen: In allen drei Bezirken werden die unter der französischen Fremdherrschaft aufgehobenen Zünfte wiederhergestellt, allerdings nicht mehr aufgrund der alten Zunftbriefe, sondern aufgrund dieser Edikte sowie neu auszustellender

<sup>57</sup> Vgl. Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 24, a) sowie Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 22, a).

<sup>58</sup> Ebenda sowie Edikt für Ostfriesland(Anm.303), § 63. Vgl. Reichsschluß(Anm.69), XI.

<sup>59</sup> Vgl. Edikt für Ostfriesland(Anm.303), § 64. Vgl. Reichsschluß(Anm.69), IV. Der Reichsschluß gestattete allerdings nicht nur die Zurückweisung von Personen, die bisher selbst als Abdecker gearbeitet hatten, sondern auch von deren Nachkommen bis in die zweite Generation.

<sup>60</sup> Auch die uneheliche Geburt hatte ursprünglich den Rechtsstatus der Unehelichkeit begründet(siehe S.25).

<sup>61</sup> Vgl. Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 22, d).

<sup>62</sup> Vgl. Edikt für Ostfriesland(Anm.303), § 71. Vgl. Gilden – Reglement(Anm.95), § 21.

<sup>63</sup> Vgl. Edikt für Hildesheim(Anm.303), § 24, c) sowie Edikt für Osnabrück(Anm.303), § 22, c).

Zunftbriefe, über deren Inhalt allein die staatlichen Behörden zu bestimmen haben. Die Handwerker, welche sich während der Besatzungszeit gegen Lösung eines Gewerbescheines niedergelassen haben, dürfen den Zünften unter, wie man annehmen muß, zumutbaren Bedingungen beitreten oder aber ihr Gewerbe, gemäß der zuletzt erworbenen Befugnisse, unzünftig weiter betreiben. Die alten zünftigen Privilegien (Zunftzwang, Bevorzugung der Stadthandwerker) werden ebenfalls wiederhergestellt, zahlreiche althergebrachte Bräuche und Einrichtungen (Gesellengilden, aufwendige Meisterstücke, „Schmausereien“ bei der Lossprechung von Lehrlingen etc.) aber aufs neue zu Mißbräuchen erklärt und verboten.

Entscheidend bei all dem ist, daß die Zünfte dem Staat bzw. seinen Behörden gänzlich untergeordnet werden sollen. Bei einigen Bestimmungen muß nun einerseits gefragt werden, ob diese überhaupt praktikabel und kontrollierbar waren, andererseits, ob es sich bei ihnen nicht um bloße bürokratische Gängelung handelte, die keiner Seite einen wirklichen Vorteil brachte. Erinnert sei hier insbesondere an die pauschal festgelegten Arbeitszeiten der Gesellen.

Kommen wir nun auf die eingangs gestellten Ausgangsfragen zurück. Bezüglich der ersten ist festzustellen, daß den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die Edikte in der Tat eine Gewerbeverfassung gegeben wurde, die allerdings (siehe die Präambeln) von vornherein nur als Provisorium gedacht war. Bei dieser Gewerbeverfassung handelt es sich um ein den Zeitumständen vorsichtig angepaßtes Zunftwesen. Von einem wirklich innovativen Charakter dieser Edikte läßt sich m.E. aber nicht sprechen, ebensowenig von Vollständigkeit. Einige wichtige Fragen, wie z.B. die nach der Beschäftigung von Gesellen eines fremden Handwerks oder nach den sogenannten Gewerbsgerechtigkeiten<sup>64</sup>, finden gar keine Erwähnung. Zu den wenigen befreienden Bestimmungen der Edikte (v.a. die faktische Aufhebung der Distriktsmonopole sowie die generelle Freigabe der Gesellenzahl) paßt es zudem nicht, wenn andererseits, z.T. in geradezu ängstlicher Weise, die Privilegien von Städten und sogenannten Zunftförtern verteidigt werden.

Zu berücksichtigen ist schließlich, daß sich hinter den meisten Bestimmungen nicht etwa ein neuer Reformgeist, sondern uralte Bestrebungen verbergen. Dies gilt für das Verbot der Gesellengilden, vor allem aber die Bekämpfung der sogenannten Zunftmißbräuche (siehe hierzu auch die Verweise in den Fußnoten auf Reichsschluß und Gilden – Reglement). Auch das Bestreben, die Zünfte der staatlichen Obrigkeit zu unterwerfen ist alles andere als neu, wie sich im ersten Kapitel gezeigt hat. Den im folgenden zitierten Wertungen Jäneckes ist deshalb, so meine ich, zuzustimmen:

*„Man kann dieses Maß obrigkeitlicher Bevormundung verschieden beurtheilen, die Vereinigung der Zunft- und Regierungsinteressen auf diesem Modus blieb jedenfalls ein Flickwerk gewerblicher Gesetzgebung, das man in dieser Zwittergestalt aufrecht erhielt, weil die schöpferische Kraft für eine organische Neubildung auf diesem Gebiete, wie auf dem der Verwaltung überhaupt, fehlte(...)“*

<sup>64</sup> Vielerorts mußte man, wollte man ein bestimmtes Gewerbe ausüben, nicht nur die Mitgliedschaft in der jeweiligen Zunft erwerben, sondern zudem eine sogenannte Gerechtigkeit. Dieser abstrakte Begriff bezeichnet ein zum Betreiben des Handwerkes geeignetes Gebäude, wie z.B. ein Backhaus. Siehe hierzu Jeschke, S.47-53.



*Sie(die Wiederherstellungsedikte) sind im wesentlichen nichts als eine erneute, im Sinne staatlicher Bevormundung verbesserte Auflage des guten alten Edicts von 1692.*<sup>65</sup>

Die zweite Ausgangsfrage läßt sich eindeutig beantworten: Die behandelten Texte bringen genau die Befürchtungen und Wunschvorstellungen zum Ausdruck, wie die meisten der im vorigen Kapitel behandelten Bücher und Zeitschriftenartikel. So sind die Verantwortlichen in Hildesheim und Ostfriesland, genau wie Gans, Hansemann, Oesterley, Petersen, Weinlig und einer der ungenannten Verfasser, besorgt um die Zukunft des Handwerks als „städtische Nahrung“. Dementsprechend läßt man dort außerhalb der Städte und Zunftörter nur einige wenige Handwerke zu. Auch die sonstigen Bestimmungen decken sich vielfach mit schon bekannten Forderungen. Dies gilt z.B. für die Unterordnung der Zünfte unter die staatlichen Behörden(Langsdorff, Petersen, nicht aber Oesterley), die Bekämpfung der klassischen Mißbräuche(alles Autoren) sowie die verschiedenen Reformen im Ausbildungswesen(Langsdorff, Petersen, Seidensticker). Das Verhältnis des Handwerks zum aufkommenden, im Königreich Hannover allerdings noch unterentwickelten, Fabrikwesen wird in den Edikten noch weniger thematisiert als in den Büchern und Zeitschriftenartikeln, nämlich überhaupt nicht.

Die Verfasser der im letzten Kapitel behandelten publizistischen Beiträge und die für die Wiederherstellungsedikte zuständigen Behörden gehen also von den gleichen, teils veralteten, teils schon immer falschen Voraussetzungen aus: Man glaubt, daß ein Großteil der Stadtbürger auch in Zukunft vom Handwerk leben müsse, die meisten Landbewohner dagegen von Ackerbau und Viehzucht. Der Industrie weist man, wenn man sie überhaupt wahrnimmt, bestenfalls eine untergeordnete Rolle zu(Ausnahme: Weinlig). Behördlich scharf kontrollierte, von den verhaßten Mißbräuchen endlich geläuterte Zünfte hält man, genau wie in den vergangenen Jahrhunderten, für notwendige Garanten dieser Wirtschaftsordnung. Trotz einzelner befreiender Bestimmungen ist es darum unmöglich, die Wiederherstellungsedikte insgesamt als fortschrittlich zu bezeichnen. Der Versuch, das Zunftwesen behutsam zu modernisieren blieb vielmehr in zahlreichen Widersprüchen gefangen.<sup>66</sup>

Nach diesem sehr langen Abschnitt über die Wiederherstellungsedikte geht es nun um die sich daran anschließenden Regelwerke bis Anfang 1847. Diese brauchen bei weitem nicht so ausführlich behandelt werden, weil hier durchweg die Einzelbereiche der Gewerbeverfassung betroffen sind. So legt man in mehreren Verwaltungsbezirken die Gesellen- und Meisterstücke für jedes Handwerk einheitlich fest. Zuerst geschieht dies im Zuständigkeitsbereich der Landdrostei Stade am 3.3. 1839. Aus der Einleitung zu einer „*Bekanntmachung*“ über die Gesellenstücke geht hervor, daß es eine allgemein verbindliche Gesellenprüfung bisher nicht gegeben hat:

*„Nachdem beschlossen worden, in Zukunft vor der Lossprechung der Lehrlinge zünftiger Handwerke eine Prüfung derselben eintreten zu lassen;*

<sup>65</sup> Vgl. Jänecke, S.9 sowie 12.

<sup>66</sup> Die kurhessische Zunftordnung von 1816 z.B. enthielt aber überhaupt keine fortschrittlichen Bestimmungen. Sie schrieb vielmehr sogar die traditionelle Bevorzugung von Meistersöhnen bei der Aufnahme in die Zunft fest. Siehe hierzu Möker, S.43-48.

so wird darüber, mit Vorwissen und Genehmigung des K. Ministerii des Innern, Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Es soll künftig kein Lehrling eines zünftigen Handwerks losgesprochen werden, welcher sich nicht zuvor durch Anfertigung eines Probestücks über seine erworbene Handwerkskenntniß ausgewiesen hat.<sup>67</sup>

Es folgt eine alphabetische Liste, in der die Gesellenstücke für 27 Handwerksberufe aufgezählt sind. Wie nicht anders zu erwarten, handelt es sich dabei jeweils um gängige und nicht sehr aufwendig herzustellende Gegenstände. So sollen die ausgelernnten Hutmacher „Einen weißen Hut von feiner Wolle(...)“<sup>68</sup> anfertigen, die Rademacher „Zwei neue Räder zu einem Ackerwagen(...)“<sup>69</sup>.

Elf weitere Paragraphen regeln dann die genaue Durchführung der Gesellenprüfung. Entscheidend ist dabei dreierlei. Erstens: Kein ausgelernerter Lehrling, und zwar auch kein Meistersohn darf von der Gesellenprüfung befreit werden. Zweitens: Aus der gesamten Prüfung dürfen dem Lehrling keine Kosten entstehen. Drittens: Bei der Beurteilung des Probestücks hat der Lehrherr des Prüflings kein Stimmrecht.<sup>70</sup> Die Durchführung der Meisterprüfung bzw. die Begutachtung der Meisterstücke wird demgegenüber nicht so genau geregelt. Es finden sich lediglich die bereits bekannten Verbote von Bewirtungen auf Kosten des Prüflings und von Geldstrafen für Mängel an einem Meisterstück. Im übrigen verweist man auf Bestimmungen des bekannten Reichsschlusses von 1731 „(...)für das Verfahren bei der Aufnahme neuer Meister(...)“, die weiter Gültigkeit haben.<sup>71</sup> Die im ersten Paragraphen enthaltene Liste der Meisterstücke umfaßt die gleichen 27 Gewerbe wie die der Gesellenstücke. Auch hier finden sich durchweg Gegenstände, die leicht verkäuflich und nicht allzu aufwendig herzustellen gewesen sein dürften. So ist das für die Hutmacher vorgeschriebene Meisterstück „Ein moderner feiner Hut von Hasenhaaren.“<sup>72</sup>, für die Rademacher ein „Halbes Untergestell zu einem Ackerwagen.“<sup>73</sup>

Ein entsprechendes Ausschreiben über die Gesellenstücke erließ die Landdrostei Lüneburg am 18.11. 1839<sup>74</sup>, über die Meisterstücke am 28.9. 1840.<sup>75</sup> Im wesentlichen entsprechen die dort erlassenen Bestimmungen

<sup>67</sup> Vgl. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Handwerkslehrlinge betr., vom 3ten März 1839, § 1.  
In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.12, S.15-19 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.917-920.

<sup>68</sup> Ebenda.

<sup>69</sup> Ebenda.

<sup>70</sup> Ebenda §§ 2-12.

<sup>71</sup> Siehe Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Stade, die Meisterstücke der Handwerker betr., vom 3ten März 1839, §§ 2-5.  
In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.11, S.12-15 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.916-917.

<sup>72</sup> Ebenda § 1.

<sup>73</sup> Ebenda.

<sup>74</sup> Siehe Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an alle Gilde-Obrigkeiten des Landdrostei - Bezirks, betreffend die Prüfung der Handwerks-Lehrlinge vor ihrer Lossprechung als Gesellen, vom 18ten November 1839.  
In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.96, S.128-133 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.921-925.

<sup>75</sup> Siehe Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an alle Gilde-Obrigkeiten des Landdrostei

denen für Stade. Ein Paragraph des erstgenannten Ausschreibens verdient allerdings gesonderte Erwähnung:

*„In den Gildeorten, wo Realschulen bestehen, muß jeder Lehrling, vor seiner Zulassung zur Anfertigung eines Probestücks, eine Nachweisung des von ihm geschehenen fleißigen Besuches der Realschule, wozu der Lehrherr denselben anzuhalten verpflichtet ist, beibringen.“*<sup>76</sup>

Diese Real- oder Gewerbeschulen entstanden im Königreich Hannover ab 1830. Handwerkslehrlinge sollten sie, wie in der zitierten Bestimmung anklingt, parallel zu ihrer Lehre besuchen. Zum einen ging es dabei um die Erweiterung der oftmals offenbar mangelhaften Volksschulbildung, zum anderen um die Vermittlung von berufsrelevanten Kenntnissen. Der Verpflichtung zum Schulbesuch kamen allerdings, auch dies klingt an, längst nicht alle Lehrlinge nach. Eine landesweite Schulpflicht für zünftige Handwerkslehrlinge wurde im übrigen erst 1860 eingeführt.<sup>77</sup>

Am 29.4. 1842 legte auch die Landdrostei Hildesheim für 54 Gewerbe die künftig anzufertigenden Meisterstücke verbindlich fest.<sup>78</sup> Neben Geldstrafen und „Bewirtung“ wird hier außerdem die Bevorzugung von Meistersöhnen(bzw. deren Befreiung von der Pflicht, ein Meisterstück herzustellen) explizit verboten.<sup>79</sup>

Soweit die Ausschreiben und Bekanntmachungen über die jeweils anzufertigende Probearbeit. In einigen anderen geht es ebenfalls um das Lehrlings- und Gesellenwesen. So bekräftigt die für Ostfriesland zuständige Provinzialregierung in einer Bekanntmachung vom 16.2. 1820 die Verpflichtung jedes angehenden Meisters, vor seiner Niederlassung in einem Zunftort oder auf dem Land die in seinem Gewerbe übliche Wanderzeit zu absolvieren.<sup>80</sup> Zwei Jahre später wird verfügt, daß Handwerksgesellen, die ihren Wehrdienst leisten, nicht unbedingt die volle Zeit wandern müssen.<sup>81</sup>

- Bezirks, betr. die Prüfung der angehenden zünftigen Handwerksmeister, vom 28sten September 1840.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.98, S.228-233 sowie Ebhardt(1840), Bd.7., Abt.6, S.925-929.

<sup>76</sup> Vgl. Ausschreiben über Gesellenstücke für Lüneburg(Anm.367), § 10.

<sup>77</sup> Zur Entstehung und Ausbreitung der Gewerbeschulen im Königreich Hannover siehe Jeschke, S.190-200 sowie Bessell und N.N.(1963). Zur Handwerkslehre im übrigen Abraham, Blankertz, Frensdorff, N.N.(1958) sowie Schmigalla. Hier sei noch erwähnt, daß Hannover nach Württemberg der erste deutsche Staat war, der den Ausbau des gewerblichen Schulwesens systematisch förderte(siehe Jeschke, S.191).

<sup>78</sup> Jeschke(S.82) gibt an, daß die von den Behörden bestimmten Meisterstücke größtenteils identisch mit den früher einmal von der Zunft festgelegten waren. Die in Einzelfällen vorgenommenen Abänderungen seien „(...)Anpassungen der Meisterstücke an den Zeitgeschmack(...)“ gewesen. Er beruft sich dabei auf Angaben aus Hildesheim und Stade.

<sup>79</sup> Siehe Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hildesheim, die bei der Aufnahme neuer Meister in die Handwerkszünfte anzufertigende Probearbeit betr. vom 29.3. 1842.  
In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.4, S.57-62 sowie Ebhardt(1847), Bd.2, 4.Abteilung, S.744-747.

<sup>80</sup> Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Aurich, wegen der von jedem Handwerker, welcher sich künftig in einem Zunftorte niederlassen oder auf dem Lande angesetzt werden will, zu beobachtenden Wanderjahre betr., vom 16. Februar 1820.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.13, S.32-33 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.911-912.

<sup>81</sup> Bekanntmachung der K. Provinzialregierung zu Aurich, die von angehenden, bei der Infanterie dienenden Handwerkern zu beobachtenden Wanderjahre betr., vom 19ten Januar 1822.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.6 S.5-6 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.912-913.

Auf den 26.1. 1827 datiert eine Bekanntmachung, die es Lehrherren auf das schärfste untersagt, scheidenden Lehrlingen im Lehrbrief eine längere Lehrzeit als die tatsächlich absolvierte zu bescheinigen. Auch Zunftvorsteher müssen sich von der Richtigkeit der angegebenen Lehrzeit überzeugen, bevor sie einen Lehrbrief unterschreiben.<sup>82</sup> Schließlich erinnert die Landdrostei Hannover die örtlichen Obrigkeiten daran, daß jedem ausgelernten Lehrling nach dem Gilden – Reglement von 1692 eine förmliche Lehrbescheinigung zusteht. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung setzt man eine Bearbeitungsgebühr fest, die armen Lehrlingen aber erlassen werden soll.<sup>83</sup>

Eine andere Gruppe von Regelwerken befaßt sich mit den Rechten und Pflichten verschiedener Gruppen von Gewerbetreibenden. So gestattet eine Bekanntmachung der Landdrostei Aurich (also für Ostfriesland) auch den Witwen von unzünftigen Handwerkern, den Betrieb ihres Mannes fortzusetzen. Sie müssen dies lediglich der örtlichen Obrigkeit anzeigen und, wie auch im zünftigen Handwerk, einen leitenden Gesellen einstellen.<sup>84</sup> Ein Ausschreiben der hannoverschen Provinzialregierung von 1820 bekräftigt ein vorher erlassenes Verbot der Gesellengilden in der Stadt Hannover und dehnt es auf den gesamten Regierungsbezirk aus.<sup>85</sup> Anlaß hierfür ist, daß „(...) die Schuhmachergesellen in einer anderen Stadt des hiesigen Regierungs - Bezirks sich haben beigegeben lassen, der Aufnahme eines, den Vorschriften jener neuen Artikel gemäß, bei dem hiesigen Schumacheramte ausgeschriebenen Gesellen Schwierigkeiten in den Weg zu legen:(...)“.<sup>86</sup> Die örtlichen Obrigkeiten werden ausdrücklich angewiesen, jede einzelne Zunft auf die genaue Einhaltung dieses Verbotes zu kontrollieren.<sup>87</sup>

Gut 20 Jahre später verfügt die Landdrostei Hannover, daß in ihrem Bezirk die Landmeister nur einen Lehrling und zwei Gesellen beschäftigen dürfen. Das entsprechende Ausschreiben nimmt Bezug auf ein nicht veröffentlichtes von 1838, das den Landmeistern noch die Beschäftigung beliebig vieler

<sup>82</sup> Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die von Handwerksmeistern und Älterleuten über die von Lehrburschen abgehaltenen Lehrjahre zu ertheilenden Bescheinigungen betr., vom 26sten Januar 1827.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.5, S.5 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.913-914.

<sup>83</sup> Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämtliche Obrigkeiten des Landdrostei - Bezirks, das Lehrlings- und Wanderwesen der Handwerksgesellen betr., vom 27. Januar 1843.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.9, S.6-7 sowie Ebhardt(1847), Bd.2, Abt.6, S.750-751.

<sup>84</sup> Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich, die Befugniß der Witwen unzünftiger Gewerbetreibender zu Fortsetzung des Gewerbes betr., vom 1sten Junius 1838.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.71, S.116 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.914.

<sup>85</sup> Ausschreiben der K. Provinzialregierung zu Hannover an sämtliche Obrigkeiten in den zum Geschäftsbereiche der K. Regierung gehörigen alten Provinzen, in deren Gerichts-Bezirken Gilden vorhanden sind, die Aufhebung der sogenannten Gesellenladen-Verfassung betr., vom 6ten April 1820.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.23, S.48-49 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.914-916.

<sup>86</sup> Ebenda. Das Verbot der Gesellengilden bzw. der besagten “Gesellenladen-Verfassung” erfolgte in der Stadt Hannover zunächst offenbar nicht durch eine allgemeine Verordnung, sondern durch eine obrigkeitlich verfügte Änderung der einzelnen Zunftbriefe. In der Ausschreibung von 1820 wird dies erwähnt. Es heißt, daß die neuen Zunftartikel “(...)ähnliche Anordnungen enthalten, wie in den §§ 19. bis 27. der Bekanntmachung vom 21. April 1817 für die im Hildesheimischen wiederhergestellten Gilden vorgeschrieben sind,(.)“

<sup>87</sup> Ebenda.

Gesellen gestattet hatte.<sup>88</sup> Am 22.5 1844 stellt dieselbe Landdrostei klar, daß es auch den auf dem Lande ansässigen Schustern gestattet ist, ihre Schuhe auf Jahrmärkten zu verkaufen. In den Calenbergischen Städten hatten die Schuhmacherzünfte sie daran offenbar mehrfach zu hindern versucht.<sup>89</sup>

Eine etwas ausführlichere Betrachtung verdient schließlich eine Bekanntmachung, die den Gewerbebetrieb in den Flecken genauer regelt.<sup>90</sup> Eingeleitet wird dieser Text folgendermaßen:

*„Zur Feststellung der schwankenden Grundsätze über den Gewerbebetrieb in den Flecken wird auf Ermächtigung des K. Ministerii des Innern Folgendes vorgeschrieben.“<sup>91</sup>*

Der erste Artikel legt fest, daß jeder, der in einem Flecken das Gemeinderecht erworben hat, für den Betrieb eines Gewerbes normalerweise keine Konzession benötigt. Seine Gewerbeausübung fällt unter die sogenannte bürgerliche Nahrung.<sup>92</sup> Dieser „Nahrung“ werden im folgenden dann aber einige Einschränkungen auferlegt. Ist an einem Ort nur eine Person zur Ausübung eines Gewerbes befugt, so bleibt dieses Privileg erhalten. Gewisse Gewerbe(z.B. Gastwirt, Kammerjäger, Schornsteinfeger) darf man *„aus polizeilichen Gründen“* auch künftig nur mit einer Konzession betreiben.<sup>93</sup> *„Gehört das Gewerbe zu den ausschließlichen Befugnissen einer Zunft, welche in dem Flecken besteht, oder zu deren Bezirke der Flecken gehört, so muß die Aufnahme in die Zunft erwirkt werden. Erlaubnis von*

<sup>88</sup> Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an sämtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die von den Landmeistern zu haltenden Lehrlinge und Gesellen betr., vom 12. November 1841.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.98, S.139-140 sowie Ehardt(1847), Bd.2, Abt.6, S.748-750.

Das erwähnte, in der offiziellen Gesetzessammlung nicht publizierte Ausschreiben(gedruckt bei Ehardt unter dem Text des o.g. Ausschreibens) befaßt sich ausführlich mit der Stellung der Landmeister. Seine wichtigste Aussage ist, daß auf dem Land ansässige Handwerksmeister zwar auch Bestellungen von außerhalb ihres Wohnortes annehmen dürfen, jedoch nur, wenn diese aus einem Ort kommen, in dem es keine Zünfte gibt.

<sup>89</sup> Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten des Fürstenthums Calenberg, betr. die Befugniß der auf dem Lande wohnenden Schuster, die Jahrmärkte in den Calenbergschen Städten mit ihren Schuhwaaren zu beziehen, vom 22. Mai 1844.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., S.79 sowie Ehardt(1847), Bd.2, Abt.6, S.751-752.

<sup>90</sup> Wenn der Gewerbebetrieb in den Flecken *„schwankenden Grundsätze(n)“* unterlag, hatte dies seine Ursache in der Zwischenstellung, welche der Flecken seit dem Mittelalter zwischen Stadt und Land einnahm. So war das dort vergebene Gemeinderecht sehr wohl dem Bürgerrecht der Stadt vergleichbar, dies konnte vielerorts aber auch von unfreien Personen erworben werden. Im frühen 19. Jahrhundert war es dann das erklärte Ziel der Politik, die Flecken möglichst den Städten gleichzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die in der folgenden Anmerkung genannten Bekanntmachungen zu sehen. Siehe hierzu Mittelhäuser, bes. S.209-210 sowie 222-224.

<sup>91</sup> Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Hannover wegen des Gewerbebetriebes in den Flecken, vom 12. Februar 1841.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.18., S.22-23 sowie Ehardt(1847), Bd. 2, Abt.6, S.752-753.

Eine bis auf einen zusätzlichen Artikel wortgleiche Bekanntmachung ist von der Lüneburger Landdrostei am 15.2. 1841 erlassen worden. Sie ist nur in der Gesetzessammlung gedruckt(Nr.19, S.23-24). Am 1.10 desselben Jahres folgte dann noch die Landdrostei Hildesheim(Nr.10, S.131-132 sowie Ehardt, S.753-754).

<sup>92</sup> Ebenda Art.1.

<sup>93</sup> Ebenda.

*Unserer Seite ist dazu nicht erforderlich.*<sup>94</sup> Maurer, Zimmermänner, Dachdecker, Schlosser, Büchsenmacher sowie Goldschmiede müssen, wenn es am Ort keine Zunft ihres Gewerbes gibt, der am nächsten gelegenen Zunft beitreten und dort die Meisterprüfung ablegen. In Ausnahmefällen können sie auch eine behördliche Konzession erhalten.<sup>95</sup> Auch einem Handwerker, der sein Gewerbe, gemäß den vorliegenden Bestimmungen, ohne Konzession und Zunftmitgliedschaft betreiben darf, steht es frei, bei der nächsten Zunft das Meisterrecht zu erwerben. Verpflichtet zu diesem Schritt ist er, wenn er Lehrlinge beschäftigen will.<sup>96</sup> Gewerbe schließlich, die auf dem Lande völlig frei betrieben werden dürfen (gemeint ist vor allem die Leinweberei), kann ein Einwohner eines Flecken auch ausüben, wenn er das Gemeinderecht nicht erworben hat.<sup>97</sup>

Der Gewerbebetrieb in den Flecken wird damit dem städtischen gleichgestellt.<sup>98</sup> In drei nicht sehr umfangreichen Texten schließlich geht es ganz allgemein um Zunft- und Handwerksangelegenheiten. Die Provinzialregierung Aurich erklärt 1819, daß Gesuche, welche eben diese Angelegenheiten betreffen, nicht an sie zu richten seien, sondern an die jeweils zuständige städtische Behörde. Dies betreffe insbesondere die Befugnis zur Gründung eines unzünftigen Handwerksbetriebes. Ein solches Gesuch mache aber nur Sinn, wenn das Gewerbe des Bewerbers vor Ort nicht zünftig organisiert sei.<sup>99</sup> Gut 20 Jahre später publizierte die Landdrostei Osnabrück ein entsprechendes Ausschreiben, in dem es allerdings nur um die Gesuche nach einer Konzession geht.<sup>100</sup> Die Provinzialregierung Aurich schließlich verbietet den Zünften 1823, von ihren Mitgliedern Gebühren einzuziehen, die zuvor nicht ausdrücklich von den Behörden genehmigt worden sind. Dem Argument, daß diese Gebühren, sogenannte Sprech- oder Eischelgelder, auf altem Herkommen beruhen, begegnet man folgendermaßen:

*„Die Zünfte sind durch die Holländisch-Französische Verfassung aufgehoben und damit alle alten Gebräuche abgeschafft worden. Die Bekanntmachung vom 13. August 1819 hat sie wieder ins Leben gerufen, und sie und die ertheilten Gildebrieve sind die Norm, wornach ihre Rechte und Pflichten zu beurtheilen sind.“*<sup>101</sup>

<sup>94</sup> Ebenda Art.2. Nach Mittelhäußer (S.226-229 sowie 236-242) war Anfang des 19. Jahrhunderts die Mehrzahl der Handwerker in den Flecken zünftig organisiert. Die Zünfte waren jedoch später gegründet worden als in den Städten (nämlich erst im 17. oder gar im frühen 18. Jahrhundert) und hatten nur selten das Privileg des Zunftzwanges verliehen bekommen. Auch war es völlig normal, daß den in Flecken ansässigen Zünften Landmeister angehörten.

<sup>95</sup> Ebenda Art.3.

<sup>96</sup> Ebenda Art.4.

<sup>97</sup> Ebenda Art.7.

<sup>98</sup> Diesen Grundsatz sollte die Gewerbeordnung 1848 für das ganze Königreich festschreiben (siehe S.115).

<sup>99</sup> Bekanntmachung der K. Provinzialregierung zu Aurich, die Gesuche der Handwerker in Zunft- und Handwerks - Angelegenheiten betr., vom 16ten October 1819.  
In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.85, S.204 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.911.

<sup>100</sup> Ausschreiben der K. Landdrostei zu Osnabrück an sämtliche Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, nach welchem die Gesuche um Ertheilung von Concessionen aller Art von den Betheiligten zunächst bei der betreffenden Obrigkeit einzubringen sind, vom 26. Februar 1842.  
In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.13, S.42 sowie Ebhardt(1847), Bd.2, Abt.6, S.734-735.

<sup>101</sup> Bekanntmachung der K. Provinzialregierung zu Aurich, wodurch die den Zünften die Einziehung

Soviel zur Entwicklung des hannoverschen Gewerberechts von den Wiederherstellungsedikten bis zur Gewerbeordnung. Im wesentlichen werden mit den behandelten Ausschreiben und Bekanntmachungen die gleichen Ziele verfolgt wie mit den eingangs besprochenen. Auch hier geht es um die Unterordnung der Zünfte unter den Staat, die Zunftmißbräuche, außerdem um die Unterschiede zwischen zünftigen und unzünftigen sowie städtischen und ländlichen Gewerbetreibenden. Daß vielfach Verbote oder sonstige Bestimmungen aus den Wiederherstellungsedikten bekräftigt werden, zeigt, daß es auch im frühen 19. Jahrhundert noch schwierig war, die Handwerker zur Befolgung ungeliebter Gesetze zu bewegen,<sup>102</sup> im übrigen macht es deutlich, daß die Bekämpfung der alten Mißbräuche immer noch im Mittelpunkt der Handwerkspolitik stand.

Seit Ende der 1830er Jahre traten jedoch verstärkt neue Zielsetzungen hinzu. So trieb man die Vereinheitlichung der Gewerbeverfassung voran, wenn man in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg feste Regeln für den Gewerbebetrieb in den Flecken aufstellte. Am wichtigsten sind aber zweifellos die Bestimmungen, mit deren Hilfe die Ausbildung der Handwerker verbessert werden sollte. So werden teure und unzweckmäßige Meisterstücke nicht mehr nur, wie noch in den Wiederherstellungsedikten, verboten, die Landdrosteien legen das Meisterstück für jedes Handwerk vielmehr verbindlich fest. Ein obligatorisches Gesellenstück wird erstmals überhaupt eingeführt, in der Landdrostei Lüneburg verpflichtet man die Lehrlinge darüber hinaus sogar, sofern möglich, zum Besuch der Gewerbeschule. Weit mehr als in den Wiederherstellungsedikten möchte man die Gewerbeverfassung hier erneuern und gestalten. Das letzte und zweifellos auch eindrucksvollste Ergebnis dieses Gestaltungswillens sollte der Gesetzentwurf von 1846 werden.<sup>103</sup>

## 2) Der Vorentwurf einer Gewerbeordnung von 1830:

Im zweiten Kapitel seines Buches, in dem die Entwicklung des hannoverschen Gewerberechts bis 1848 zusammengefaßt wird, berichtet Jeschke, daß die Regierung 1830 den ersten Versuch machte, die Gewerbeverfassung des Königreichs Hannover zu vereinheitlichen. Sie habe den Vorentwurf einer Gewerbeordnung an die Landdrosteien und einige

---

von Sprech- oder Eischelgeldern und von andern nicht ausdrücklich bewilligten Gebühren verboten wird, vom 21sten Januar 1823.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 3.Abt., Nr.8, S.12-13 sowie Ebhardt(1840), Bd.7, Abt.6, S.913.

<sup>102</sup> Hierfür ein besonders drastisches Beispiel: Jeschke(S.225-236) zeigt auf, daß die Gesellengilden im Königreich Hannover trotz mehrfach bekräftigten Verbotes noch bis etwa 1840 weiterbestanden.

<sup>103</sup> Diese Reformtätigkeit ist nach Jänecke(S.24-25) das Werk des von 1831 bis 1848 amtierenden Innenministers Johann Caspar von der Wisch. Dieser hätte damals am liebsten sogar schon eine vollständige Gewerbefreiheit hergestellt. Als Berg hingegen 1827 bei dem damals amtierenden Innenminister vorsprach und sich für Maßnahmen zur Stärkung des Handwerkerstandes aussprach, habe dieser noch kategorisch jede Änderung der Gewerbeverfassung abgelehnt. Er habe behauptet, daß Hannover ein Agrarland sei und alles für gefährlich gehalten, was diese Struktur hätte verändern können. Siehe Berg, 30-32.

Magistrate geschickt, dieser sei dort aber auf breite Ablehnung gestoßen. Er zitiert aus einer entsprechenden Antwortnote des Magistrats der Stadt Hannover, in der zweierlei kritisiert wird: Erstens ginge aus dem Entwurf nicht hervor, ob die Regierung dauerhaft an der zünftigen Gewerbeverfassung festhalten wolle, „(...)oder aber sie durch einzelne Bestimmungen nach und nach untergraben, und eine völlige Gewerbefreiheit zu begründen(zum Ziel habe)“<sup>104</sup> Zweitens könne man den Nutzen nicht erkennen, „(...)welchen die Erlassung einer Verordnung haben soll, deren Inhalt, einige wenige Punkte ausgenommen, fast ausschließlich die innere Disciplin der Gilden zum Gegenstand hat, und in einer breiten Fassung eine Masse einzelner, in das kleinste Detail gehender, Bestimmungen enthält, deren Anwendung in praxi, schon der Menge wegen, unthunlich sein, ohnehin aber durch die Allgemeinheit, mit welcher sie ausgesprochen, bei sämtlichen Gilden ohne Unterschied des Geschäfts so gut, wie unmöglich erscheint(...)“<sup>105</sup>

Jeschke berichtet dann, daß die Regierung auf diese Kritik hin jahrelang alle Anstrengungen unterließ, das Gewerberecht im Königreich zu vereinheitlichen, sich also auch nicht weiter bemühte, aus dem besagten Entwurf, und sei es in abgeänderter Form, ein Gesetz zu machen.

Dies alles ist zwar prinzipiell richtig, jedoch hat Jeschke den gesamten Sachverhalt extrem verkürzt dargestellt. Der von ihm genannte Entwurf ist gar nicht der einer allgemeinen Gewerbeordnung, sondern eines sogenannten Gilde – Reglements, welches ausschließlich die inneren Verhältnisse der Handwerkerkorporationen regeln soll.<sup>106</sup> Insofern ist es nicht verwunderlich, daß das Werk fast nur die „innere Disciplin“ der Zünfte zum Gegenstand hat. Die Mitglieder des hannoverschen Magistrats haben es aber fälschlicherweise für den Entwurf einer vollständigen Gewerbeordnung gehalten und Jeschke ist diesem Irrtum gefolgt. Daß es aber in der Tat ein Irrtum ist, läßt sich dem Begleitschreiben der Regierung an die Landdrostei entnehmen.<sup>107</sup> Dieses beginnt nämlich folgendermaßen:

„Auch haben Wir der Königlichen Landdrostei bereits bei einer anderen Gelegenheit erörtert, wie es die Absicht ist, gleichzeitig mit der Erlassung einer Gewerbeordnung die inneren Verhältnisse der Gilden und Zünfte im Königreiche revidiren und zeitgemäß reguliren zu lassen.“<sup>108</sup>

Zu der besagten Gewerbeordnung existiert nun tatsächlich auch ein Entwurf, dessen Vorgeschichte, wie auch die wie auch die von dem eines Gilde - Reglements, bis 1826 zurück reicht. Damals nahm die hannoversche Regierung das Projekt einer allgemeinen Gewerbeordnung erstmals in Angriff. Irgendeine Form von Gesetzentwurf wurde ausgearbeitet und der zuständigen Stelle im Innenministerium vorgelegt. Dieser sah offenbar vor, sowohl die inneren Verhältnisse der Zünfte als auch das eigentliche Gewerberecht durch **ein** Gesetz zu regeln, und zwar einheitlich für das gesamte Königreich. Man entschloß sich im Ministerium zunächst

<sup>104</sup> Staats-A.Hann., Hann 80, Hann. IA, Nr.2137, 25.1.1831. Zitiert nach Jeschke, S.35.

<sup>105</sup> Ebenda.

<sup>106</sup> Die Wiederherstellungsedikte und auch die Gewerbeordnung von 1847/48(siehe nächstes Kapitel) regeln zugleich die inneren Verhältnisse der Zünfte. Der hier vorgelegte Entwurf übertrifft diese Regelwerke insgesamt aber um ein Vielfaches an Umfang.

<sup>107</sup> Ebenda, 17.8.1830. Das Schreiben und der Entwurf sind an die Landdrostei adressiert, die sie(oder nur den Entwurf?) an den Magistrat weiter geschickt haben. Die eingangs zitierte Antwortnote ist dann auch wieder an die Landdrostei gerichtet.

<sup>108</sup> Ebenda.



aber, aus diesem ersten(nicht überlieferten) Entwurf kein einheitliches Gesetz zu machen, sondern die künftige Gewerbeverfassung des Königreiches zweizuteilen, und zwar in ein für das ganze Land einheitliches Gilde – Reglement und eine von Landdrosteibezirk zu Landdrosteibezirk verschiedene Gewerbeordnung. Für letztere schickte das Innenministerium Mitte des Jahres einen Entwurf an die Landdrosteien, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Angabe von Änderungswünschen. In dem dazugehörigen Begleitschreiben begründet man den Plan einer nach Provinzen verschiedenen Gewerbeordnung folgendermaßen:

*„Daß jener erste Theil der Gilde – Ordnung , so viel nämlich die innern Verhältnisse der Zünfte anlangt, gleichförmig über alle Landestheile erstreckt werde, kann schwerlich einigem Bedenken unterworfen seyn; dagegen hat sich bey einer allgemeinen Berathung dieses Gegenstandes in der letzten Landdrosten – Conferenz die Schwierigkeit einer, auf gleichförmige Vorschriften für das ganze Königreich beruhenden Regulirung der Gewerbe – Verhältnisse zwischen den Städten(und Flecken) und dem platten Lande ergeben, indem die verschiedene Bevölkerung in den einzelnen Provinzen, die provinzial verschiedenartige Lebensweise des Landmanns und dasjenige, was hinsichtlich der Landhandwerker in den einzelnen Landestheilen verfassungsmäßig gewachsen ist, einer allgemein durchgehenden Ordnung widerstrebt. – Da wir uns von der Richtigkeit dieser Bedenken überzeugt haben, so scheint es zweckmäßiger, daß, anstatt dieses letzteren Theils einer allgemeinen Gewerbeordnung, für jeden landdrosteylichen Bezirk eine besondere Verordnung erlassen werde, die nach den dasigen Bedürfnissen eingerichtet ist.“<sup>109</sup>*

Die Änderungswünsche, welche die einzelnen Landdrosteien dem Innenministerium dann zusendeten, wichen aber offenbar nicht wesentlich voneinander ab, so daß die Regierung zu der ursprünglichen Absicht zurückkehrte, eine für das ganze Land einheitliche Gewerbeordnung zu erlassen.<sup>110</sup>

Erst gut vier Jahre später aber, nämlich im August 1830, schickte sie erneut eine entsprechende Gesetzesvorlage an die Landdrosteien. Der „Entwurf einer allgemeinen Gewerbe – Ordnung für das Königreich“<sup>111</sup> ist in zwei Abteilungen gegliedert, von denen die erste den Titel „Von den Verhältnissen der Gilden unter sich, zu den Concessionisten und sonstigen Handel und Gewerbetreibenden.“<sup>112</sup> trägt. Zunächst geht es dort um das Landhandwerk, dem, wie auch schon in den Wiederherstellungsedikten(siehe S.73-74), viele Einschränkungen auferlegt werden sollen. Im ersten Paragraphen weist man die Gewerbe noch einmal ganz grundsätzlich den Städten und Flecken zu:

*„Um den Städten und den mit städtischen Rechten versehenen Flecken Unseres Königreichs den auf die bürgerlichen Gewerbe gegründeten Wohlstand möglichst zu erhalten, bestimmen Wir hierdurch, daß die dahin zu rechnenden Gewerbe in der Regel nur in den Städten und Flecken,*

<sup>109</sup> Staats-A.Hann., Hann.80, Hann.IA, Nr.1841, 24.6. 1826.

<sup>110</sup> Die Gutachten der Landdrosteien sind nicht überliefert. Der oben ausgeführte Sachverhalt wird aber glaubhaft in einem Bericht des Kabinetts – Ministeriums an den König mitgeteilt. Siehe Staats-A.Hann., Hann.104, Nr.7I, 4.6. 1830.

<sup>111</sup> Entwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung für das Königreich. In: Staats-A.Hann., Hann.104, Nr.7 sowie ebenda Hann.80, Hann.IA., Nr.1841.

<sup>112</sup> Ebenda §§ 1-28.

*dagegen, auf dem platten Lande, außer in nachstehend ausdrücklich zugelassenen Fällen, nicht anders als auf eine vorgängig zu erwirkende obrigkeitliche Erlaubnis oder persönliche Concession getrieben werden sollen.*<sup>113</sup>

Die Regierung greift die altbekannten Bedenken der Städte gegen die Ausbreitung des Landhandwerkes auf, hält aber, so läßt sich schon hier erkennen, am ländlichen Konzessionswesen fest. Im einzelnen stellt sie sich dies folgendermaßen vor: zunächst wird eine Reihe von Tätigkeiten für das Land völlig freigegeben, d.h. von keiner Konzession oder sonstigen behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht. Es handelt sich um alle Gebiete der Land- und Forstwirtschaft; die Verarbeitung all ihrer Produkte, sofern keine zünftigen Rechte berührt sind (z.B. die Herstellung von Holzschuhen und das Besenbinden); die Branntweinbrennerei; das Hausschlachten; alle Arten von Spinne- und Weberei sowie den Vertrieb des einheimischen Salzes und der einheimischen Töpferwaren. Man kann davon ausgehen, daß die Regierung mit der (geplanten) Freigabe all dieser Arbeiten lediglich das bisher geltende Recht bestätigte. Dem Staats- und Kabinettsministerium wird allerdings die Befugnis eingeräumt *„(...) unter besonderen Umständen die obengedachte Gewerbefreiheit auf gewisse Zeiten mehr oder minder zu beschränken.*<sup>114</sup>

Sodann dürfen einige in den Städten zünftige Handwerke mit behördlicher Erlaubnis auf dem Land betrieben werden. Es sollen pro Verwaltungsbezirk aber nur so viele Handwerker zugelassen werden, wie nach Ermessen der zuständigen Landdrostei zur Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig sind. Auch muß die Niederlassung in mindestens einer halben Meile Entfernung von der nächsten Stadt oder dem nächsten Flecken erfolgen (Bannmeile). Die Obrigkeiten, die offenbar jeweils die Erlaubnis zur Niederlassung erteilen, dürfen die von der Landdrostei für einen Bezirk festgesetzte Anzahl auf keinen Fall überschreiten. Auch haben sie *„(...) vor deren (der Erlaubnis) Ertheilung von der genügenden Qualification derjenigen, die darum nachsuchen, eine genügende Ueberzeugung sich zu verschaffen.*<sup>115</sup> Folgende Handwerke sind es nun, die man unter diesen Bedingungen auf dem Land zulassen möchte: Grobschmiede, Rademacher, Tischler (diese sollen u.U. auch Glaserarbeiten machen dürfen), Drechsler, „Bauernschneider“, Schuster, Korbmacher, Böttcher, „Grob- oder Schwarzbrotbäcker“ sowie „Landhöker.“<sup>116</sup> Die zuletzt genannten Landhändler sollen nur Güter des täglichen Bedarfs, wie z.B. Öl, Seife, Salz und Gewürze vertreiben dürfen.<sup>117</sup>

Wer nun aber ein anderes als eins der eben genannten Handwerke auf dem Land betreiben will, bedarf dafür, so sieht es die Regierung vor, einer Konzession, welche die zuständige Landdrostei erteilen muß. Gleiches gilt für diejenigen, die sich über die für einen Bezirk festgesetzte Anzahl von Handwerkern hinaus niederlassen wollen. Dieses soll aber nur unter besonderen Umständen gestattet werden. Eine Konzession brauchen schließlich auch diejenigen *„(...) welche sich in der Nähe einer Stadt oder eines Fleckens, in der Entfernung von weniger als einer halben Meile (also*

<sup>113</sup> Ebenda § 1. Vgl. die entsprechende Bestimmung in § 11 des Ediktes für Hildesheim.

<sup>114</sup> Ebenda § 2.

<sup>115</sup> Ebenda § 3.

<sup>116</sup> Ebenda.

<sup>117</sup> Ebenda § 4.

innerhalb der Bannmeile) *zu besetzen beabsichtigen*.<sup>118</sup> Natürlich soll auch dies nur in Ausnahmefällen möglich sein. In einem weiteren Paragraphen wird darüber hinaus festgelegt, daß die Landdrosteien überhaupt nur solche Gewerbe auf dem Land zulassen sollen, die für die Bewohner zur Betreibung der Landwirtschaft oder aus anderen Gründen unentbehrlich sind.<sup>119</sup> Gehilfen beschäftigen oder einer städtischen Zunft beitreten dürfen Landmeister nur mit besonderer behördlicher Erlaubnis. Allein in der Konzession eines Bauhandwerkers ist eine(aber eben auch nur eine) Hilfskraft inbegriffen.<sup>120</sup> Immerhin sollen alle Bannmeilen wegfallen, die über die in Paragraph 3 festgelegte halbe Meile hinausgehen.<sup>121</sup>

Dies sind die im Regierungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen über das Landhandwerk. Sie entsprechen in allen wesentlichen Punkten dem, was in den Wiederherstellungsedikten für Hildesheim und Ostfriesland schon 13 bzw. 11 Jahre zuvor festgelegt worden war. Anders als in der später in Kraft getretenen Gewerbeordnung möchte man dem Fürstentum bzw. Landdrosteibezirk Osnabrück aber offenbar seine ländliche Gewerbefreiheit nehmen. Eine gegenteilige Feststellung findet sich jedenfalls nirgends.

Es folgt dann ein erheblich ausführlicherer Abschnitt, in dem es um das städtische Handwerk geht. Zunächst werden alle Gewerbe, für die an einem Ort keine Zunft mit Zunftzwang besteht, zu „bürgerlichen Nahrungen“ erklärt, was heißt, daß im Normalfall jeder, der das Bürgerrecht einer Stadt besitzt oder erwirbt, ein solches Gewerbe betreiben darf. Für einzelne Tätigkeiten sollen die Obrigkeiten aber einen Befähigungsnachweis verlangen dürfen.<sup>122</sup> Indirekt wird damit auch der Zunftzwang bestätigt. Die Ausschließungsrechte einer Zunft ergeben sich aus dem ihr erteilten Zunftbrief, sonst deshalb ergangenen Bestimmungen oder auch aus dem Wohnheitsrecht. Die zuständige Landdrostei kann diese Befugnisse allerdings jederzeit abändern, sprich einschränken oder erweitern.<sup>123</sup>

Sodann findet sich eine Reihe von Bestimmungen, welche Umfang und Grenzen des Zunftzwanges festlegen. So sollen die Landdrosteien befugt sein, Freimeister(siehe S.47) zuzulassen. Dafür in Frage kommen sollen Handwerker „(...), welche sich durch vorzügliche Geschicklichkeit, neue Erfindungen oder Verbesserungen in ihrem Gewerbe hervorgethan haben.“<sup>124</sup> Weiter dürfen Damenschneiderinnen ihr Gewerbe sowohl zünftig als auch unzünftig betreiben. Im letzteren Fall bedürfen sie jedoch einer Konzession der örtlichen Behörde.<sup>125</sup> An anderer Stelle wird dann verfügt(bzw. wäre verfügt worden), daß eine Zunft so lange nicht besteht, wie „(..)sie nicht drei tüchtig und wirklich arbeitende Meister zählt,..“<sup>126</sup> In der Zwischenzeit können sich die ein oder zwei verbleibenden Meister entweder, mit

---

<sup>118</sup> Ebenda § 5.

<sup>119</sup> Ebenda § 6.

<sup>120</sup> Ebenda § 7.

<sup>121</sup> Ebenda § 8.

<sup>122</sup> Ebenda § 9.

<sup>123</sup> Ebenda § 10.

<sup>124</sup> Ebenda § 12. Im zünftigen Handwerk galt es als unehrenhaft, von der althergebrachten Produktionsweise abzuweichen. Dies konnte sehr schnell den Ausschluß aus der Zunft nach sich ziehen. (siehe Anm. 24).

<sup>125</sup> Ebenda § 13. Es ist merkwürdig, daß hier von einer „Concession“ die Rede ist, obwohl diese in § 3 den Landdrosteien vorbehalten worden waren.

<sup>126</sup> Ebenda § 18.

Genehmigung der zuständigen Landdrostei, mit der entsprechenden Zunft des Nachbarortes vereinigen, oder aber ihr Gewerbe unzüftig betreiben. Überdies können die Landdrosteien an solchen Orten Konzessionisten zulassen, um die Versorgung der Bewohner mit Waren oder Dienstleistungen des entsprechenden Handwerkes sicherzustellen. Zum gleichen Zweck kann es auswärtigen Handwerkern gestattet werden, Warenniederlagen zu errichten.<sup>127</sup>

Zwei weitere Paragraphen befassen sich im weiteren Sinne auch noch mit dem Zunftzwang, nämlich mit den städtischen Gewerbsgerechtigkeiten, sowie mit dem Zunftscluß. Erstere(es handelte sich fast ausschließlich um sogenannte Backhäuser) sollen bis auf weiteres erhalten bleiben, können aber „(...)unter Permission der Obrigkeit und mit Genehmigung etwa vorhandener hypothekarischer Gläubiger von solchen Häusern getrennt und auf andere übertragen werden(...)“.<sup>128</sup> Auch sollten die Landdrosteien die Befugnis erhalten, Handwerkern über die Anzahl von entsprechenden Häusern bzw. Gerechtigkeiten hinaus die Besetzung zu gestatten.<sup>129</sup>

Zum Zunftscluß: Auch künftig möchte man keiner Zunft erlauben, die Zahl ihrer Mitglieder eigenmächtig zu beschränken. Die zuständige Landdrostei kann die Schließung aber genehmigen, „(...)wenn ein Gewerbe offenbar übersetzt ist und die Mitglieder der Gilde in eine nahrungslose Lage gerathen(...)“, jedoch nur solange „(...)als diese Verhältnisse fort dauern und kein Mangel an billigen und geschickten Arbeiten vorhanden sein wird.“<sup>130</sup> Dem den Landdrosteien übergeordneten Ministerium bleibt es deshalb vorbehalten, einzelnen Handwerkern den Eintritt in eine Zunft auch über die festgesetzte Mitgliederzahl hinaus zu gestatten.

Als nächstes geht es um das Verhältnis zwischen Handwerk und Handel, das Thema also, das in der Auseinandersetzung von 1847/48 die Hauptrolle spielen sollte. Der Paragraph, der die entsprechenden Befugnisse von Handwerkern und Kaufleute grundsätzlich bestimmt, sei im folgenden vollständig zitiert:

*„Das bei irgendeiner Handwerks Gilde erlangte Meisterrecht schließt die Befugniß zum s. g. Handwerkskrame d.h. zum Handel mit den selbst fabricirten, nicht aber von andern gefertigten Gegenständen sowie zum Handel mit dem, zu dem Handwerk erforderlichen rohen Material in sich. Dagegen steht keiner Gilde ein Widerspruchsrecht gegen den Verkauf der zu ihrem Gewerbe gehörigen Waaren, dieselben mögen fabricirt sein, wo sie wollen, durch Kauf- und Handelsleute zu, es wäre denn, daß an einem oder andern Orte deßhalb eine besondere Bestimmung zum besseren Fortkommen eines Gewerbes ergangen wäre, oder noch ergehen würde, wobei es sodann bis auf weiteres sein Bewenden behält.“<sup>131</sup>*

An anderer Stelle will man festlegen, daß kein Handwerker oder Detailhändler mehr als einen offenen Laden zum Verkauf seiner Produkte bzw. Waren betreiben darf. Die Obrigkeiten sollen von dieser Bestimmung aber dispensieren dürfen.<sup>132</sup> Die alte Regel, wonach für die Dauer der öffentlichen Jahrmärkte sämtliche ausschließlichen Handelsrechte der

<sup>127</sup> Ebenda.

<sup>128</sup> Ebenda § 11.

<sup>129</sup> Ebenda.

<sup>130</sup> Ebenda § 17. Vgl. das Gilden - Reglement(Anm.95), § 6.

<sup>131</sup> Ebenda § 14.

<sup>132</sup> Ebenda § 21.

Zünfte ruhen, wird bestätigt „(...), wiewohl unter Vorbehalt der verschiedenen Marktprivilegien, nach denen gewisse Waaren überall nicht oder nur auf eine beschränkte Zeit zum Verkauf dürfen ausgestellt werden.“<sup>133</sup> Wer künftig Mitglied einer Handwerker- oder Handelszunft werden will, soll verpflichtet sein, am Zunftort fest zu wohnen. So will die Regierung nach eigenen Angaben verhindern, „(...), daß Ausländer Mitglieder einer einländischen Gilde oder Handels – Innung werden, und an dem Gildeorte ein Waarenlager etabliren, dem sie eigentlich nur von auswärts her vorstehen, (...)“.<sup>134</sup>

Als nächstes ist eine Bestimmung zu erwähnen, die das Verhältnis der Handwerker untereinander betrifft. Alle Streitigkeiten zwischen einzelnen Meistern oder Zünften sollen künftig nicht mehr die Gerichte, sondern die Landdrosteien entscheiden. Dies betrifft sogar bereits laufende Verfahren.<sup>135</sup> Man wollte so offenbar den zahlreichen sogenannten Zunftprozessen ein Ende setzen, die in der Publizistik immer wieder auf Kritik stießen (siehe Anm.15 sowie S.175-176). Verfassungsrechtlich wäre eine solche Bestimmung allerdings wohl kaum haltbar gewesen, da die Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten nun einmal der jeweils zuständigen Gerichtsbarkeit obliegt. Das galt auch schon zu Zeiten, in denen man den Grundsatz der Gewaltenteilung noch nicht kannte bzw. praktizierte.

Zwei andere Paragraphen befassen sich mit sogenannten Zunftmißbräuchen. Erstens wird den Zünften, wie auch schon in den Wiederherstellungsedikten, das eigenmächtige „Jagen“ von Pfüschern (verbotenerweise unzüftig arbeitenden Handwerkern) untersagt, ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht, sich in solchen Fällen an die Obrigkeit zu wenden.<sup>136</sup> Zweitens erneuert die Regierung das Verbot des Schimpfens.<sup>137</sup> Es braucht wohl keiner näheren Erläuterung, daß gerade dieser Brauch einer Politik, welche die gewerblichen Verhältnisse nach rationalen Kriterien ordnen wollte und deren oberstes Prinzip überdies das staatliche Gewaltmonopol war, aufs schärfste mißfallen mußte.

Wichtig ist schließlich der Paragraph, welcher künftig die Zulassung von Fabriken regeln sollte. Zunächst sein Wortlaut:

*„Fabriken jeder Art können sowohl in den Städten und Flecken als auf dem platten Lande zugelassen werden. Den Inhabern solcher Fabriken und Manufacturen wird zur Verhütung aller Streitigkeiten ausdrücklich das Recht ertheilt, alle Arten von Arbeit, welche sie in ihrer Fabrik oder Manufaktur zur Anfertigung ihrer Erzeugnisse bedürfen, auf solche Art von solchen Personen verfertigen zu lassen, welche sie für die Förderung ihres Unternehmens am zweckmäßigsten halten, und in ihren Werkstätten jede Art von Anlagen zu machen, welche zur Anfertigung ihrer Fabrikate erforderlich ist, ohne durch andere, als polizeiliche Maaßregeln darin beschränkt zu sein.*

*Da jedoch durch solche Anlagen (namentlich wenn durch sie Gegenstände fabricirt werden, deren Production sonst besonderen Gilden zusteht) das Fortbestehen benachbarter Zünfte nicht selten gefährdet auch wohl eine*

<sup>133</sup> Ebenda § 26.

<sup>134</sup> Ebenda § 22. Diese Bestimmung ist erstaunlich. Fabrikmäßig produzierende Handwerker von außerhalb wurden von manchen Zünften offenbar aufgenommen, obwohl es sich bei ihnen doch, glaubt man sonstigen Verlautbarungen, um gefürchtete Konkurrenten gehandelt haben muß.

<sup>135</sup> Ebenda § 16.

<sup>136</sup> Ebenda § 25.

<sup>137</sup> Ebenda § 23. Vgl. das Gilden – Reglement (Anm.95), § 30 sowie den Reichsschluß (Anm.69), II.

*große Anzahl Arbeiter dadurch herangezogen wird, welche bei plötzlichem Stillstande der Fabrik plötzlich brodlos werden: so soll ein jedes solches Fabrik- oder Manufaktur - Unternehmen von einer vorgängigen besonderen Erlaubnis abhängig sein; und haben sich daher die Unternehmer deshalb an die betreffende Landdrostei zu wenden, welche nach Erwägung aller Umstände zu weiterer Entscheidung an Unser Cabinets – Ministerium berichten wird.*<sup>138</sup>

Die bisherige Praxis, wonach der Betrieb von Fabriken und Manufakturen an eine behördliche Erlaubnis geknüpft war, soll also fortgesetzt und gesetzlich festgeschrieben werden. Hierbei zeigen sich zwei gegenläufige Tendenzen: Einerseits möchte man sozialen Verwerfungen sowohl bei den zünftigen Handwerkern als auch bei etwaigen Fabrikarbeitern vorbeugen, andererseits aber diese Betriebsformen überall dort fördern, wo sich die genannten Risiken(wie man meint) in vertretbaren Grenzen halten. Deshalb sollen die zuständigen Behörden den volkswirtschaftlichen Nutzen jedes geplanten Großbetriebes vorher genau prüfen, einen einmal genehmigten Betrieb aber möchte man vor(vom zünftigen Handwerk wahrscheinlich oftmals gewünschten) Beschränkungen hinsichtlich seiner Tätigkeit schützen.

Soweit die erste Abteilung des nicht publizierten Gesetzentwurfes. Die zweite, erheblich kürzere, trägt den Titel „*Von den Verhältnissen der Gilden, Aemter Innungen und Concessionisten gegen das Publicum*“. Diese enthält zunächst einige Bestimmungen zum Schutz der Konsumenten. So wird explizit festgeschrieben, daß jeder Meister oder konzessionierte Handwerker für fehlerhafte Arbeiten haftet, und zwar unabhängig davon, ob er selbst oder ein Geselle, Gehilfe oder Lehrling sie angefertigt hat. Auch soll jedem das Recht zustehen, sich über mangelhafte oder unpünktliche Arbeiten bei der lokalen Obrigkeit zu beschweren. Diese kann gegen den betreffenden Handwerker dann gegebenenfalls eine Geldbuße verhängen.<sup>139</sup> Weiter ist ein striktes Verbot von Preisabsprachen unter Handwerkern eines Faches vorgesehen. Diese sollen in schweren Fällen sogar „*(...), mit Ausstoßung der einzelnen Urheber aus der Innung, oder mit Aufhebung des Zunftverbandes geahndet werden.*“<sup>140</sup> Schließlich ist jeder Meister verpflichtet, von anderen Meistern seines Faches begonnene Arbeiten zu vollenden sowie Gegenstände, die er nicht selbst gefertigt hat, zu reparieren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf minderwertige Ware.<sup>141</sup>

Eine andere Gruppe von Bestimmungen befaßt sich auch in der zweiten Abteilung mit den Grenzen des Zunftzwanges. Jedem ist das Recht garantiert, für den Eigenbedarf Gegenstände aller Art selbst herzustellen, diese dürfen allerdings nicht für zur gewerblichen Vermietung bestimmt sein.<sup>142</sup> Auch gestattet man den Konsumenten, ihre Waren an jedem Ort und von jedem Anbieter zu beziehen. Händler dürfen Handwerksprodukte unbeschränkt in die Städte einführen, auf Bestellung eingebrachte Gegenstände müssen aber „*(...)bey einem einländischen städtischen Meister(...)*“ hergestellt worden sein. Außerdem sollen an jedem Ort die Waren von der Importfreiheit ausgenommen sein, deren Preis durch eine

<sup>138</sup> Ebenda § 27.

<sup>139</sup> Ebenda §§ 29-30.

<sup>140</sup> Ebenda § 31.

<sup>141</sup> Ebenda § 36. Zu diesen Bestimmungen vgl. das Gilden – Reglement(Anm.95), §§ 16-17.

<sup>142</sup> Ebenda §§ 32-33.

sogenannte Taxe behördlich festgesetzt ist. Dies kam besonders häufig bei Lebensmitteln(z.B. Brot) vor.<sup>143</sup>

Demgegenüber ist es einem Handwerksmeister aber gänzlich verboten, in einem anderen Zunftbezirk irgendwelche Arbeiten seines Faches zu verrichten. Ausnahmen sind hier allein bei den Bauhandwerkern, also den Maurern, Dachdeckern und Zimmerleuten, vorgesehen, denen das Arbeiten außerhalb ihres Bezirkes im Einzelfall von der lokalen Obrigkeit oder der zuständigen Landdrostei genehmigt werden darf. Auch dies soll aber nur unter bestimmten Umständen geschehen, etwa dann, wenn die Meister an einem Ort, die in der Lage wären, einen bestimmten Bauauftrag auszuführen, sämtlich mit Arbeit ausgelastet sind oder eine Bautechnik verlangt wird, die keiner der ortsansässigen Meister beherrscht.<sup>144</sup>

Am Ende des zweiten Abschnittes geht es dann noch um den Geltungsbereich der geplanten Gewerbeordnung. Hierzu wird folgendes bestimmt:

*„Bei der besonderen örtlichen Beschaffenheit des Harzes bestimmen wir, daß diese Verordnung daselbst keine Anwendung leiden, sondern es bei der dortigen Verfassung hinsichtlich des Handels und der Gewerbefast alle Gewerbe konzessionspflichtig) vorerst sein Verbleiben behalten soll, so wie denn auch in Ansehung der Stadt Göttingen dasjenige, was von der Einwirkung der Landdrosteien in dieser Verordnung festgesetzt worden, für unser Staats- und Cabinets – Ministerium gehört“<sup>145</sup>*

Die Besonderheiten hinsichtlich der Gewerbeverfassung im Harz ergaben sich aus dem in dieser Region damals noch bestimmenden Bergbau, die Sonderregelung für Göttingen aus den Sonderrechten der dortigen Universität.

Dies sind alle wichtigen Bestimmungen der geplanten Gewerbeordnung von 1830. Ihr Inhalt läßt sich ziemlich knapp zusammenfassen: Das zünftige Prinzip wird bestätigt, ebenso die Trennung zwischen Land- und Stadthandwerken. Ferner sollen einige Bestimmungen zur Regelung des Handels und zum Schutz der Konsumenten erlassen werden. Im wesentlichen möchte man überall das bisher geltende Recht bestätigen. Eine Ausnahme bildet dabei allerdings der Bereich des Landhandwerkes, wo man den Bezirken Osnabrück und Stade ihre ländliche Gewerbefreiheit offenbar nehmen möchte. Schließlich macht man einen weiteren Anlauf zur Abstellung einiger altbekannter Handwerksmißbräuche. Der gesamte Entwurf steht, ebenso wie die elf bzw. 13 Jahre zuvor erlassenen Wiederherstellungsedikte, weitgehend in der Tradition der einschlägigen Gesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts.

Was ihn von dieser unterscheidet, ist daß hier erstmals der Versuch gemacht wird, auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Handwerks sowie der anderen Gewerbe umfassend zu ordnen. Man beschränkt sich eben nicht auf die innere Ordnung der Zünfte(dieser sollte ja in dem zeitgleich zu erlassenden neuen Gilden – Reglement geregelt werden) sowie auf die Abstellung von deren Mißbräuchen, geht vielmehr auch auf die Belange von Handel und Fabriken ein. Die letzteren werden, im Gegensatz zu den

<sup>143</sup> Ebenda § 34. Zu den Preistaxen siehe §§ 14-17 der Gewerbeordnung von 1847/48(Anm.614).

<sup>144</sup> Ebenda §§ 34-35.

<sup>145</sup> Ebenda § 37 .

Wiederherstellungsedikten, vom Gesetzgeber hier erstmals überhaupt wahrgenommen.

Die abschließende Bewertung dieses Gesetzesvorhabens muß m.E. aber dennoch sehr kritisch ausfallen. Eine Gewerbeordnung, die fast ausschließlich die bestehenden Zustände festschreiben sollte, hätte sich in der Praxis wohl schnell als unzureichend erwiesen, weil der Reformbedarf auf diesem Gebiet offenkundig (und im Prinzip ja auch allgemein anerkannt) war. So wurde der bis 1848 für Fabriken faktisch bestehende Genehmigungszwang offenbar willkürlich und uneinheitlich gehandhabt, was zur Folge hatte, daß ein potentieller Fabrikant oft jahrelang auf die Genehmigung für seinen Betrieb warten mußte.<sup>146</sup> Für das Landhandwerk hätte die Verabschiedung des Entwurfes in der vorliegenden Form sogar einen Rückschritt bedeutet, der sicherlich erhebliche Probleme verursacht hätte.

Aus dem diesem Entwurf beigelegten Begleitschreiben (dieses datiert im übrigen auf den gleichen Tag wie das zum Gilde – Reglement) geht deutlich hervor, daß die Frage des Landhandwerkes immer noch die entscheidende Schwierigkeit war. Dort heißt es nämlich:

*„So müßte es hierauf ausführbar erscheinen, daß vielleicht durch eine modificirte Fassung der verschiedenen landdrosteilichen Versionen eine für das ganze Königreich allgemein gültige Verordnung in dem Maaße könnte entworfen werden, daß darin die Local – Bedürfnisse einzelner Landestheile hinlänglich gewahrt und doch zugleich der Nachtheil beseitigt würde, der bei der Erlassung mehrerer provinzieller Verordnungen niemals ganz zu vermeiden seyn wird.*

*Wir theilen daher der Königlichen Landdrostei den aus obigem Gesichtspunkte von neuem überarbeiteten Entwurf einer solchen allgemeinen Gewerbeordnung in der Anlage zur Prüfung und demnächstigen gutachtlichen Äußerung darüber mit: ob durch die einzelnen Vorschriften derselben den dortigen Local – Verhältnissen möchte entsprochen werden, ohne daß in den bisherigen Gewerbe – Verhältnissen zwischen Städten und dem platten Lande eine zu große Veränderung hervor zu bringen?“<sup>147</sup>*

Aus diesen Worten läßt sich deutlich der Wunsch der Regierung lesen, eine einheitliche Gewerbeordnung für das Königreich einzuführen, gleichzeitig aber auch die Unfähigkeit, dies mit den zahlreichen lokalen und regionalen Sonderwünschen in Einklang zu bringen. Tatsächlich nämlich hätte es nur zwei Wege gegeben, schon damals zu einer allgemeinen Gewerbeordnung zu kommen. Entweder man hätte sich über alle städtischen und zünftigen Bedenken hinweggesetzt und das Landhandwerk ganz freigegeben oder wäre den Weg gegangen wie in der Gewerbeordnung von 1847/48: Beibehaltung der ländlichen Gewerbefreiheit dort, wo sie bisher bestand (v.a. die Landdrosteibezirke Osnabrück und Stade), ansonsten eine maßvolle Liberalisierung des ländlichen Gewerbebetriebes. 1830 wagte sich die Regierung aber an keine dieser möglichen Lösungen heran.

Bevor dieser erste Versuch, dem Königreich Hannover eine einheitliche Gewerbeordnung zu geben, endgültig im Sande verlief, schickte die Regierung noch zwei diese Angelegenheit betreffende Schreiben an die

<sup>146</sup> Siehe hierzu Jeschke, S.18-27.

<sup>147</sup> Staats-A.Hann., Hann. 80, Hann.IA, Nr. 1841, 17.8. 1830.



Landdrosteien. Im ersten versucht sie klarzustellen, „(...)daß es in Ansehung der zu erlassenden Gewerbeordnung ohne dringende Gründe nicht gerathen seyn könne, für die einzelnen Provinzen von einander abweichende Vorschriften zu erlassen.“<sup>148</sup> An „Dringenden Gründen“ hätte es im Zweifelsfalle aber keinem Zunft- oder Stadt – Vertreter gemangelt. Die Landdrosteien gingen den zu erwartenden Schwierigkeiten jedoch offenbar aus dem Weg, indem sie schlicht keine Gutachten schickten. Dies läßt sich nicht nur aus dem Fehlen entsprechender Schriftstücke in den Akten schließen, sondern auch aus dem Wortlaut des zweiten Schreibens, das im folgenden vollständig zitiert sei:

*„Da wir wünschen, den Entwurf zu einer allgemeinen Gewerbe – Ordnung – insofern dieserhalb allgemeine Vorschriften für das ganze Königreich aufgestellt werden können – in der bevorstehenden Ständeversammlung zur Berathung zu bringen: so wollen Wir der unterm 16ten August vorigen Jahres dieses Gegenstandes halber geforderten Bericht – Erstattung möglichst bald entgegensehen.“*<sup>149</sup>

Auch diese höfliche Ermahnung bewirkte aber offensichtlich nichts. In einem knapp zwei Monate später verschickten Schreiben des Kabinetts – Ministeriums an die Ständeversammlung<sup>150</sup> ist von den oben besprochenen Vorgängen schon gar keine Rede mehr. Die Regierung bekundet nur ganz allgemein den Willen, der Ständeversammlung möglichst bald den Entwurf einer Gewerbeordnung zukommen zu lassen. Für die plötzliche Verweigerungshaltung der Landdrosteien gibt es m.E. keine plausible Erklärung, da man sich wenige Jahre zuvor ja noch weitgehend einig gewesen war. Hätte es gegen einzelne Bestimmungen, wie z.B. die rechtliche Festschreibung des bisherigen ländlichen Konzessionswesens, nun doch wieder Bedenken gegeben, so wären diese ja zu artikulieren gewesen.

Der erste, sich über Jahre hinziehende Versuch, dem Königreich Hannover eine einheitliche Gewerbeordnung zu geben, ist offenbar an der mangelnden Mitwirkung der Städte bzw. Landdrosteien, aber ebenso an mangelndem Durchhaltevermögen und fehlender Gestaltungskraft der Regierung gescheitert. Sie ist an dieses Vorhaben m.E. nämlich von Anfang an in wenig erfolgversprechender Weise herangegangen. So erscheint es problematisch, die inneren Verhältnisse der Zünfte durch ein einheitliches Gesetz regeln, im übrigen aber jedem Verwaltungsbezirk dauerhaft eine eigene Gewerbeordnung geben zu wollen. Die Regierung wollte ganz offensichtlich den erheblichen Schwierigkeiten aus dem Weg gehen, welche die Durchsetzung einer einheitlichen Ordnung mit sich gebracht hätte. Als sie dann, nach erster Begutachtung der Angelegenheiten durch die Landdrosteien, doch Mut zu einem solchen Projekt faßte, brauchte man zunächst vier Jahre, um einen erneuten Entwurf zu verschicken. Zudem blieb es unnötigerweise bei der Trennung zwischen einer Gewerbeordnung und einem Gilde - Reglement. Diese wurden getrennt voneinander versendet, der Magistrat von Hannover war nicht einmal in der Lage, die beiden Gesetzesvorhaben voneinander zu unterscheiden. Der Entwurf des

<sup>148</sup> Ebenda 26.8. 1830.

<sup>149</sup> Ebenda 19.1. 1831.

<sup>150</sup> Vierzehntes Postscript des Königlichen Cabinets – Ministerii vom 7ten März 1831, die projectirte Gewerbe – Ordnung betreffend.

In: Actenst.3.Ständevers., 6. Diät, Nr.27, S.391-394.

Gilde – Reglements schließlich ist, insofern hat der Magistrat Recht, mindestens zehnmal so umfangreich wie notwendig (siehe zum Vergleich die entsprechenden Abschnitte in den Wiederherstellungsedikten und der späteren Gewerbeordnung), dem einer Gewerbeordnung fehlt jeder Reformansatz. Nach all dem bedarf es wohl keines weiteren Beleges, daß in den Jahren 1830/31 alle Beteiligten der Aufgabe, für das Königreich Hannover eine allgemeine Gewerbeordnung zu schaffen, nicht recht gewachsen waren.

### 3) Petitionen gegen das ländliche Konzessionswesen:

Bereits im vorigen Kapitel ist deutlich geworden, wie unterschiedlich die Meinungen der interessierten Zeitgenossen gerade zur Frage des Landhandwerks waren. In drei der Monographien, nämlich denen von Gans, Stüve und Weinlig, wird sehr scharf, ja polemisch gegen das ländliche Konzessionswesen Stellung bezogen. Auch die Verfasser der anderen beiden Monographien, Oesterley und Petersen, wollen das Landhandwerk beschränken, messen diesem Thema aber eine weit geringere Bedeutung zu (siehe Kap. II, 1-2). Diese Bücher sind alle zwischen 1831 und 1833 erschienen, im gleichen Zeitraum also, in dem eine große Zahl von zünftigen Petitionen bei der Ständeversammlung einging, in denen ebenfalls eine Beschränkung des konzessionierten Landhandwerkes gefordert wurde.<sup>151</sup>

Die Positionen der Handwerker unterscheiden sich im Grundsatz nicht von denen der genannten Buchautoren. Im Gegensatz zu diesen verweisen die Verfasser der Petitionen aber, wie kaum anders zu erwarten, stets mit Nachdruck auf ihre eigene wirtschaftliche Lage, die sie durchweg als schlecht einstufen. Schuld daran gibt man der Billigkonkurrenz der Landhandwerker. Diese könnten ihren Lebensunterhalt nämlich, nicht zuletzt wegen der billigeren Nahrungsmittel, mit erheblich weniger Geld bestreiten, bräuchten außerdem keine Zunft- und Gemeindeabgaben zu zahlen. Ihre Ware sei zudem oft minderwertig, was vielfach allerdings auch daran liege, daß sie ihr Handwerk nicht richtig beherrschten.

Zwei dieser Eingaben werden im folgenden etwas genauer betrachtet, als erste die der Zunft der Schmiede und Schlosser in Verden<sup>152</sup> Deren Vorsteher betonen zunächst, daß das Konzessionswesen in seinem gegenwärtigen Umfang rechts- und verfassungswidrig sei:

*„Die Grenzen der Zunftgerechtsame sind durch die Privilegien bestimmt, welche, so lange sie verfassungsmäßig erworben werden, Gesetzeskraft haben, und von allen Behörden wie Privatleuten respectiert werden müssen.“*<sup>153</sup>

<sup>151</sup> In der zweiten Kammer der Ständeversammlung war bereits im März 1826 ein Antrag auf Beschränkung des ländlichen Konzessionswesens gestellt worden, dieser wurde jedoch mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Siehe Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.1680, 31.3. sowie 1.4. 1826.

<sup>152</sup> Ehrerbietigste Petition von dem Schmiede- und Schlösseramte in Verden, um Aufhebung des Concessionswesens.  
In: Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.2093, 19.7. 1832.

<sup>153</sup> Ebenda.

Genau dies hätten die Behörden in der Vergangenheit aber nicht getan, hätten vielmehr willkürlich eine große Zahl von Konzessionen erteilt. So hätte die Landdrostei in Stade der Schlosser- und Schmiedezunft im Jahr 1818 versprochen, in Zukunft keine weiteren Schmiede im Umland von Verden zuzulassen, wenn die Zunft dieses eine Mal der Vergabe einer entsprechenden Konzession zustimme. Die in den folgenden Jahren gemachten Erfahrungen seien bitter gewesen:

*„Wir ließen diese Zusicherung im vollen Vertrauen auf dieselbe uns jedoch leider nicht schriftlich geben, und mußten daher die traurige Erfahrung machen, daß sie gänzlich in Vergessenheit gerieth, und fast jährlich nach wie vor neue Concessionen ausgegeben wurden, (...)“<sup>154</sup>*

Vielleicht solle auf diesem Wege durch die Hintertür die Gewerbefreiheit eingeführt, vielleicht aber auch durch die für die Erteilung einer Konzession fälligen Gebühren die Staatskasse gefüllt werden. Man wisse letztlich nicht, warum die Regierung diese Politik verfolge. Tatsache sei aber, daß sie dadurch großen Schaden anrichte:

*„Abgesehen von der Unzufriedenheit, die es bei den Mitgliedern der Zünfte hervorrufen muß, untergräbt es die städtische Nahrung, durch welche allein Städte bestehen und ihre Bürger befähigt werden können, die bedrückenden Communallasten zu tragen.“<sup>155</sup>*

Bedroht sei die Existenz der Schmiede außerdem durch die Einfuhr von auswärtigen, vielfach fabrikmäßig hergestellten, Produkten. Die Zunftvertreter fordern darum ein gänzlich Einfuhrverbot für Eisenwaren. Sie bedauern zutiefst, daß das Innenministerium ein früher im Rahmen des Zunftprivilegs bestehendes Verbot aufgehoben habe. Das ländliche Konzessionswesen möchten sie auf ein absolut notwendiges, mit den bestehenden Gesetzen bzw. Privilegien im Einklang stehendes Minimum reduziert sehen, außerdem soll jeder angehende Landhandwerker auf seine Qualifikation geprüft werden.

Die zweite Petition, um die es an dieser Stelle gehen soll, kommt von den Zünften der Tischler sowie der Böttcher, Drechsler und Rademacher in Nienburg.<sup>156</sup> Auch diese beklagen eingangs, daß sie, bedingt durch die Billigkonkurrenz der Landhandwerker, beim Verkauf ihrer Waren kaum noch etwas verdienen könnten. Vorrangig geht es ihnen aber um den Mißbrauch, welchen die Landhandwerker ihrer Ansicht nach häufig mit den ihnen per Konzession verliehenen Rechten treiben:

*„Laut diesen(den Konzessionen) sind sie(die Konzessionisten) nur berechtigt, ohne Gehülfen und Lehrburschen die auf dem platten Lande nur bei Bauersleuten vorfallende Arbeit zu verfertigen. Trotz dieser eindeutigen Vorschrift halten sie nicht nur Gesellen und Burschen, sondern scheuen sich auch nicht, jede ihnen aus hiesiger Stadt aufgetragene Arbeit zu verfertigen. Da das Hereinbringen dieser Sachen nun bei Confiscation derselben verboten ist, so warten sie, bis ein hier jährlich zweimal abgehaltener Jahrmart eintritt, wohin sie alsdann diese Sachen als Marktsachen frei hereinbringen und an die Besteller abliefern. Ist es ihnen*

<sup>154</sup> Ebenda.

<sup>155</sup> Ebenda.

<sup>156</sup> Unterthänigste Vorstellung und Bitte von Seiten der Innung der Tischler, Drechsler, Rademacher und Böttcher zu Nienburg, Die Erhaltung ihrer Gewerbe durch Beschränkung der Concessionen betreffend.

In: Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.2093, 16.8. 1832.

*bis zum Markte indessen zu umständlich zu warten, so benutzen sie die hier in der Umgegend nur zu häufig durch die allgemeine Noth herbeigeführten Auctionen, bringen dort ihre Sachen hin, und der Besteller aus der Stadt kauft sie dort zum Scheine für alte Sachen*<sup>157</sup>

Noch mehr ärgert man sich aber darüber, daß die adligen Grundbesitzer die auf ihren Besitzungen anfallenden handwerklichen Arbeiten meist von auswärtigen Personen erledigen ließen. Dies sei extrem egoistisch, da die besagten Gutsbesitzer Teile ihrer Ländereien in der Regel gewinnbringend an Bürger von Nienburg verpachtet hätten. Von Seiten der Landdrostei würde gegen diese, in den Augen der Zunftvertreter rechtswidrigen, Praktiken nicht entschieden genug vorgegangen. In dieser wie in der vorher genannten Angelegenheit wende man sich deshalb mit der Bitte um Abhilfe an die Ständeversammlung.<sup>158</sup>

Soweit die beispielhafte Betrachtung dieser beiden Petitionen. Zusammenfassend braucht zu diesen wohl nur noch wenig bemerkt werden. Festzuhalten ist, daß die Zunftvertreter aus Nienburg und Verden ihr Heil einzig und allein in alten Privilegien suchen, daß es mit deren Durchsetzung, jedenfalls dem Landhandwerk gegenüber, aber offensichtlich nicht weit her war. Die Landdrosteien tendierten vielmehr dazu, auf dem Land eine große Anzahl von Handwerkern zuzulassen. Über die Gründe hierfür kann auch an dieser Stelle letztlich nur spekuliert werden.<sup>159</sup> Eine Rolle hat sicherlich die Notwendigkeit gespielt, die wachsende Landbevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs zu versorgen.<sup>160</sup> Hierzu dürften gerade auch Schmiedewaren gehört haben. Außerdem hatten Regierung und Behörden offenbar dazugelernt. Die in den beiden vergangenen Jahrhunderten immer wieder neu ausgesprochenen Verbote ländlicher Handwerksbetriebe waren alle ohne durchgreifende und dauerhafte Wirkung geblieben (siehe Kap.I,4). In der westfälischen Zeit hatten sich dann in Folge der nunmehr bestehenden Gewerbefreiheit noch einmal zahlreiche Handwerker auf dem Land niedergelassen. Allmählich erkannte man, daß die alten Gesetze nicht nur unzweckmäßig, sondern auch undurchführbar waren, traute sich andererseits aber noch nicht an eine grundlegende Reform der Gewerbeverfassung heran.

#### 4) Die Tätigkeit der Gewerbevereine:

Zur Hannoverschen Gewerbepolitik zwischen 1813 und 1848 gehört schließlich auch die Gründung zweier sogenannter Gewerbevereine, da die entscheidende Initiative hierzu von staatlicher Seite ausging. Die Darstellung hierzu fällt aus zwei Gründen vergleichsweise kurz aus. Zum einen ist, wie sich zeigen wird, längst nicht alles an diesen Vereinen für unseren Zusammenhang wichtig, zum anderen hat Jeschke dieses Thema

<sup>157</sup> Ebenda.

<sup>158</sup> Ebenda.

<sup>159</sup> Nach Hagenah(S.193) geschah dies, „(...)um bedrohten Mittel- und Kleinbauern zu Hilfe zu kommen(...)“.

<sup>160</sup> Das Handwerk war andererseits eine Erwerbsquelle für die wachsende Anzahl der „überzähligen“ Landbewohner, also die, die nicht mehr von der Landwirtschaft leben konnten. Siehe hierzu Dipper, S.78-82; ferner Schlumbohm, S.80-81.

bereits ausführlich dargestellt. Hier soll nur zweierlei deutlich werden. Erstens: Welche gewerbepolitischen Ziele verfolgte die jeweilige Regierung mit der Vereinsgründung? Zweitens: Inwieweit bezogen die Vereine Stellung in der Auseinandersetzung um die Frage der Gewerbeverfassung?

Die Gründung des ersten Vereins ging auf die Initiative einer „*Commission zur Beförderung des Ackerbaues und der Industrie*“ zurück. Sie erfolgte am 28.8. 1828. 1829 empfahl der Verein dem Ministerium für Handel und Finanzen in einem Bericht die Einführung von Gewerbeschulen. In den folgenden Jahren setzten Regierung, Stände und Städte diese Empfehlung in die Tat um. Bis auf ein Gutachten zu einer geplanten Zollunion von Hannover mit Braunschweig, Oldenburg und Kurhessen (Einbecker Vertrag vom 27.3. 1830) wurde der Verein dann aber nicht mehr nachweisbar tätig.<sup>161</sup>

Anfang der dreißiger Jahre kam es in der Ständeversammlung dann mehrfach zu Debatten „*über den überhandnehmenden Verbrauch ausländischer Industrieerzeugnisse, insbesondere des Baumwollzeuges anstatt heimischer Leinen- und Wollstoffe*“<sup>162</sup> Daraufhin riefen der Kriegsrat von Hattorf und der Landdrost von Dachenhausen im Dezember 1833 in den Zeitungen der größeren Städte des Königreichs zur Gründung eines weiteren Gewerbevereins auf, der die Gewerbebeförderung auf eine breitere Basis stellen sollte als der erste. Dieser sollte seinen Hauptsitz in Hannover haben. Als Filialen sollten außerdem Provinzial- und Lokalgewerbevereine entstehen. Der besagte Gründungsaufruf wurde von 18 Personen unterzeichnet, von denen zwölf in der höheren Verwaltung tätig und nur vier Gewerbetreibende waren. Die konstituierende Sitzung fand am 27.4. 1834 unter Vorsitz des Finanz- und Handelsministers von Schulte in der Landeshauptstadt statt.<sup>163</sup> Das Gründungsmitglied Karl Karmarsch<sup>164</sup> wies dem Verein (wie Gewerbevereinen allgemein) folgende Aufgaben zu:

„*In der ‚Erforschung und Bekanntmachung des Zustandes der inländischen Gewerbeindustrie‘ sah Karmarsch die vorrangige Aufgabe der Vereine, ‚ferner die Verbreitung von Kenntnissen neuer Erfindungen und die Förderung des wissenschaftlichen Unterrichts, Sammlung von Materialien zur Gewerbestatistik, Organisation von Gewerbeausstellungen, Prüfung und Begutachtung der gewerblichen Erzeugnisse, Beantwortung der Fragen der Gewerbetreibenden zu technischen Problemen, Anschaffung und Sammlung von Mustere Exemplaren bewährter Maschinen, Werkzeuge und Produkte ausländischer Fabriken, Prämierung hervorragender gewerblicher Leistungen, Preisausschreibungen zur Förderung von*

<sup>161</sup> Siehe Jeschke, S.172-173 sowie Meyer(1929), S.17-18.

<sup>162</sup> Vgl. Meyer(1934), S.25. Zitiert nach: Jeschke, S.173.

<sup>163</sup> Siehe Jeschke, S.173-177, ferner Landsberg und Meyer(1934). Die Akten des Vereins, der bis 1940 bestand, sind nicht erhalten.

<sup>164</sup> Karmarsch, Karl, geb.17.10. 1803 in Wien, gest.24.3. 1879 in Hannover. Studierte von 1817-19 am Polytechnischen Institut in Wien, war ab 1819 ebenda als Assistent beschäftigt. 1830 Berufung zum Direktor der neu gegründeten „Höheren Gewerbeschule“ in Hannover. Dort zugleich Inhaber der Lehrstühle für Technologie sowie(bis 1840) theoretische Chemie. 1869 Erhebung zum Geheimen Regierungsrat, 1875 Eintritt in den Ruhestand. Karmarsch verfaßte zahlreiche, in seiner Zeit viel beachtete technische Lehrbücher(z.B. „Handbuch der mechanischen Technologie“, 1851) und gestaltete den Gewerbeverein für das Königreich Hannover von Anfang an maßgeblich mit.(Angaben vgl. Rothert, S.266-274). Zu Karmarschs Rolle im Gewerbeverein siehe Meyer(1929).

*Erfindungen, Herausgabe einer periodisch erscheinenden Zeitschrift, Korrespondenz mit ausländischen Gewerbevereinen, Angebot von Lehrvorträgen, Einrichtung gewerblicher Bibliotheken, und Vergabe von Reisestipendien sowie Darlehen zur Betriebsgründung.*<sup>165</sup>

Es ging in erster Linie also darum, den technischen Stand und somit die Konkurrenzfähigkeit der hannoverschen Gewerbe zu heben.

Dieser Verein war seiner Rechtsstellung nach durchaus ein Privatverein. Ein großer staatlicher Einfluß zeigte sich jedoch schon in der Finanzierung. So wurde der Sekretär des Vereins mit öffentlichen Mitteln bezahlt. Auch gingen die 2000 R.T., welche die Regierung ab 1834 jährlich für die Gewerbeförderung ausgab, größtenteils an den Verein. Schließlich zahlte das Königshaus jährlich noch einmal 700 R.T. Den Vorsitz hatte bis 1845 Finanzminister von Schulte inne, danach verschiedene andere höhere Beamte der Staatsverwaltung.

Nach Jeschke stand die Handwerkerschaft dem Verein schon wegen dessen halbstaatlichem Charakter reserviert gegenüber. Dieser habe außerdem weniger die handwerkliche als vielmehr die industrielle Entwicklung gefördert. Beispielsweise hätten die Artikel der seit 1834 regelmäßig erscheinenden, von Karl Karmarsch redigierten „*Mittheilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover*“ einen technischen Kenntnisstand vorausgesetzt, den Handwerksmeister in der Regel wohl nicht besaßen.<sup>166</sup> Folgerichtig seien schon im Gründungsjahr weniger als die Hälfte der Mitglieder Handwerker gewesen. Zum endgültigen Bruch zwischen diesen und dem Verein sei es gekommen, als der sich in den 50er und 60er Jahren für die Einführung der Gewerbefreiheit einsetzte (siehe S.159-160 sowie 187-188).

Zu erwähnen ist allerdings, daß die Verhältnisse in den lokalen Gewerbevereinen anders waren. Deren Mitglieder rekrutierten sich überwiegend aus der Handwerkerschaft. Die Lokalvereine hatten nun aber die Möglichkeit, sich dem zentralen Gewerbeverein anzuschließen, was auch vielfach geschah. Dieser sah es ausdrücklich als seine Aufgabe an, die örtlichen Gewerbevereine in ihrer Arbeit zu unterstützen. So gab er neben den „*Mittheilungen*“ ein „*Monatsblatt des Gewerbevereins*“ heraus, dessen Artikel hauptsächlich „*(...)dem Bedürfnisse des in den Local – Gewerbevereinen vorzugsweise vertretenen Handwerkerstandes(...)*“ Rechnung tragen sollten. Die Handwerkerförderung, deren quantitativer Anteil an der gesamten Tätigkeit nicht zu ermitteln ist, gehörte nach dem eigenen Selbstverständnis sehr wohl auch zu den Aufgaben des Zentralvereins.<sup>167</sup> Später wird sich im übrigen zeigen, daß die handwerklich geprägten Lokalgewerbevereine keineswegs Horte der zünftigen Reaktion waren, daß diese sich vielmehr für eine Liberalisierung der Gewerbeverfassung einsetzten. Jeschkes oben referierte These ist deshalb nur teilweise richtig.

<sup>165</sup> Vgl. Karl Karmarsch: Die deutschen Gewerbsvereine. In: Deutsche Vierteljahresschrift, Jg.1840, 4.Heft, S.286ff. Zitiert nach: Jeschke, S.174.

<sup>166</sup> Auch an den ab 1835 vom Verein regelmäßig veranstalteten Gewerbeausstellungen nahmen nur vergleichsweise wenig Handwerker teil. Anders sah dies zum Teil bei Ausstellungen auf provinzieller und lokaler Ebene aus. Siehe Jeschke, S.186-189.

<sup>167</sup> Siehe bzw. vgl. N.N.(1867), S.69-70. Zu den lokalen Gewerbevereinen ferner Landsberg, S.99-105.

Man wird den Gewerbeverein, auf dessen im Grunde staatlichen Charakter oben hingewiesen wurde, vielmehr als ein ausgewogenes Projekt der Gewerbeförderung bezeichnen können. Durch Gewerbeausstellungen, Prämierung von Produkten, Beratung von Gewerbetreibenden und vieles andere (siehe Zitat von Karmarsch) wollte man sehr wohl auch die Handwerker fördern, verlangte diesen dabei aber die Bereitschaft ab, sich modernen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu öffnen. Noch wichtiger ist aber etwas anderes: Indem Königshaus und Regierung den Zentralverein massiv unterstützten und zur quasi staatlichen Einrichtung machten, traten sie der durchaus noch verbreiteten Vorstellung entgegen, Hannover sei kein Industrie- sondern, zumindest ganz überwiegend, ein Agrarland (siehe S.64). Seit Beginn der 1830er Jahre förderte man vielmehr sowohl die Modernisierung des Handwerks (siehe auch S.87) als auch die Entstehung industrieller Betriebe.

## VIERTERS KAPITEL: Die Auseinandersetzungen um die Gewerbeordnung 1846-48

Man kann die im vorigen Kapitel behandelten Wiederherstellungsedikte wenigstens im Ansatz als regionale Gewerbeordnungen bezeichnen. Von vornherein waren sie aber als Provisorien gedacht. Sie sollten nur so lange gelten, bis für das gesamte Königreich Hannover eine einheitliche Gewerbeordnung ausgearbeitet und erlassen war (siehe Zitat S.71). Es dauerte aber über zehn Jahre, bis die Regierung erstmals versuchte, dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen. Das Ergebnis waren zwei in vieler Hinsicht unzureichende Gesetzentwürfe, die der Ständeversammlung noch nicht einmal zur Abstimmung vorgelegt wurden. (siehe Kap.III,2). Dies geschah erst weitere 15 Jahre später mit einem neuen Entwurf. Diesen nahm die Ständeversammlung zwar an, verzögerte sein Inkrafttreten aber um ein gutes Jahr. In diesem Zeitraum wurde die öffentliche Kritik so heftig, daß die Regierung (vor allem auf Betreiben der Ständeversammlung) mehrere der Bestimmungen suspendierte, die eine Liberalisierung der Gewerbeverfassung bedeuteten hätten. So erreichte man gerade das wichtigste Ziel, nämlich die Vereinheitlichung der Gewerbeverfassung, am Ende nur teilweise.

Die folgende Darstellung beschränkt sich nicht auf den oben skizzierten Gesetzgebungsprozeß und dessen öffentliche Wahrnehmung, im letzten Abschnitt geht es vielmehr auch um die gesamtdeutsche Handwerkerbewegung während der 48er - Revolution. Ohne diese wäre die sogenannte Revision der 1847 verabschiedeten Gewerbeordnung nicht zu verstehen.

### 1) Der Weg zum Entwurf der Gewerbeordnung vom 24.2.1846:

Schon sehr kurze Zeit nach Rückzug des ersten Entwurfs einer Gewerbeordnung ließ die Regierung der Ständeversammlung ein Schreiben zukommen (siehe Anm.443), worin sie den Willen bekundete, ein solches Gesetz möglichst bald zustande zu bringen. Da dies aber mit einigen Schwierigkeiten verbunden sei, könne man nicht versprechen, der Versammlung in der gegenwärtigen Sitzungsperiode noch einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. In der nächsten solle es aber auf jeden Fall geschehen. Die besagten Schwierigkeiten ergeben sich nach Ansicht der Regierung vor allem „(...), aus den unter sich abweichenden Localverhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen Landestheile, ihrer Städtezahl und Bevölkerung(...)“.<sup>1</sup> Schon jetzt möchte man die allgemeinen Grundsätze erläutern, nach denen die Gewerbeordnung ausgearbeitet werden soll.

Zunächst verweist die Regierung darauf, daß die regionalen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, und zwar insbesondere über den auf dem Land, vielfach sehr alt und überhaupt nicht mehr zeitgemäß seien. Da in den ländlichen Regionen die Bevölkerung stark zugenommen und die Lebensweise sich zum Teil verändert habe, habe man die in einigen

<sup>1</sup> Vgl. Postscript (Anm.443), S.392.



Gegenden bestehenden Beschränkungen des ländlichen Gewerbebetriebes durch Erteilung von Konzessionen längst unterlaufen müssen. Dies wiederum sei von städtischer Seite scharf kritisiert worden.<sup>2</sup> Es wäre nun schwierig, auf dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Interessen zu einheitlichen gesetzlichen Regelungen zu kommen:

*„Auf der einen Seite erheben sich gewichtige Stimmen für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit, man wünscht alle Beschränkungen entfernt, allen Unterschied zwischen Stadt und Land aufgehoben, und einem jeden auch in gewerblicher Hinsicht die freie Entwicklung seiner Fähigkeiten und Kräfte gestattet zu sehen.*

*Auf der andern Seite dringen die Städte und insonderheit die Gewerbetreibenden in denselben – wie zahlreiche Petitionen(siehe Kap.III,3) solches beurkunden – mit Lebhaftigkeit auf Wiederherstellung früher gehabter Vorrechte, und auf Beschränkung der auf dem Lande zum Nachtheil der Städte immer mehr sich ausbreitenden Gewerbe, und sie schreiben auf diese Verpflanzung sonst ausschließlich städtischer Handwerke und Gewerbe auf das Land, guten Theils die allerdings in vielen Städten nicht zu verkennende Abnahme städtischen Wohlstandes.“<sup>3</sup>*

Hier wird der Eindruck erweckt, als ginge es bei der Frage nach der künftigen Gewerbeverfassung nur um die Frage des Landhandwerks und als bedeute „Gewerbefreiheit“ nichts als die völlige Freigabe desselben. Dies ist zwar bestimmt nicht so gemeint, macht aber einmal mehr deutlich, daß im Königreich Hannover damals die Frage des ländlichen Gewerbebetriebes im Mittelpunkt der gewerbepolitischen Diskussion stand(siehe hierzu im übrigen Kap.II,2 sowie Kap.III,3).

Die Regierung räumt einerseits ein, daß die Gewerbefreiheit, was auch immer man genau damit meint, unleugbar viele Vorteile habe und es vielleicht eines Tages notwendig sei, sie einzuführen. Ein plötzlicher Übergang bringe andererseits aber große Gefahren für weite Teile der Bevölkerung mit sich. Noch weniger empfehle es sich aber, die in einigen Provinzen bestehenden sehr strengen Beschränkungen des Landhandwerks wieder in voller Schärfe anzuwenden oder gar auf die übrigen Gebiete auszudehnen. Überhaupt müsse man den Gewerbetreibenden im Königreich Hannover mehr Freiheiten einräumen und insbesondere verhindern, daß die Qualität der Ausbildung sich gegenüber anderen Staaten verschlechtere. Die Aufgaben der künftigen Gewerbegesetzgebung werden abschließend wie folgt zusammengefaßt:

*„Nach allem diesem scheint Uns daher die zu lösende Aufgabe darin zu bestehen, in der künftigen Gesetzgebung der Erhaltung der städtischen Nahrung und Gewerbe zwar die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, daneben aber auch die veränderten Verhältnisse des Landmanns, so wie die billigen Ansprüche des gesamten Publicums nicht unberücksichtigt zu lassen, und außerdem der Entwicklung des Gewerbefleißes ein freieres Feld zu eröffnen.“<sup>4</sup>*

Am 21.März. wurde das Schreiben in der zweiten Kammer vorgestellt und beraten, wobei man jedoch nicht über allgemeine Erörterungen und Absichtserklärungen hinaus kam.<sup>5</sup> Das nächste Schreiben folgte gut ein

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Ebenda S.393.

<sup>4</sup> Ebenda S.393-394.

<sup>5</sup> Staats-A.Hann., Hann108H, Nr.1680, 22.3.1831.

Jahr später.<sup>6</sup> Die Regierung verweist darin auf drei Vorträge der Ständeversammlung vom 20. Juni 1831, in denen diese die baldige Vorlage der Entwürfe einer Gewerbe- sowie einer Hausierordnung und eines Gesetzes über die Ablösung ausschließlicher Gewerberechte forderte.<sup>7</sup> Die Vorarbeiten für die entsprechenden Gesetzentwürfe hätten aber „(...) wegen der vielfachen, dazu erforderlichen Berichts – Erstattungen der Landes – Behörden noch nicht vollständig erledigt werden können, (...)“.<sup>8</sup> Man wolle damit aber so schnell wie möglich fertig werden. Die Ständevertreter jedoch gaben sich auch damit nicht zufrieden. In einer Erwiderung an das Königliche Kabinettsministerium verliehen sie ihrer Forderung nach baldiger Vorlage der Entwürfe noch einmal Nachdruck.<sup>9</sup> Zudem äußern sie den Wunsch, daß an der Ausarbeitung der Gewerbeordnung Gewerbetreibende sowohl aus der Stadt als auch vom Land als Sachverständige hinzugezogen werden.<sup>10</sup>

Erst knapp zehn Jahre später, am 10 März 1842, wandte sich die Ständeversammlung erneut an die Regierung, um der Forderung nach einer einheitlichen Gewerbeordnung Nachdruck zu verleihen.<sup>11</sup> Zunächst verweist sie auf die zuvor besprochenen Dokumente, anschließend betont sie einmal mehr die Dringlichkeit dieses Vorhabens:

*„Wenn diese Gesetzgebung seitdem bei den Ständen anscheinend in den Hintergrund getreten ist, so dürfte solches lediglich dem fortwährenden Andrang sonstiger unmittelbar der Erledigung bedürftigen Arbeiten und dem Bewußtseyn von der großen Schwierigkeit dieser Gesetzgebung, keineswegs aber einer veränderten Ansicht der Stände über den Grad der Nothwendigkeit und Wichtigkeit derselben zuzuschreiben seyn.*

*So wie die Stände vielmehr fortwährend von der Dringlichkeit des Bedürfnisses(dieser Legislation) sich aufs lebhafteste überzeugt halten, so glauben sie überdem in den erfreulichen Fortschritten, welche auch im hiesigen Lande bei den Gewerben wahrzunehmen sind, und in dem allgemein gesteigerten Interesse an denselben, eine neue dringliche Aufgabe anerkennen zu müssen, um nunmehr endlich auf eine bessere und festere Ordnung auch der rechtlichen Beziehungen der Gewerbe und auf der Beseitigung der bestehenden mehrfachen rechtlichen Mißverhältnisse ernstlich in Betracht zu nehmen.*

*Stände zweifeln nicht, daß die Königliche Regierung, nach dem inmitten liegenden Zeitverlaufe und bei den inzwischen in anderen Nachbarstaaten gemachten lehrreichen und warnenden Erfahrungen, zur baldigen Vorlegung eines, die verschiedenartigen Interessen der in Frage*

<sup>6</sup> Vier und zwanzigstes Postscript des Königlichen Cabinets – Ministerii vom 30sten Mai 1832, die Gewerbe – und die Hausir – Ordnungen betreffend.

In: Actenst.4.Ständevers., 1. Diät, Nr. 52, S.347-348.

<sup>7</sup> Actenst.3.Ständevers., 6. Diät, S.635, 689 sowie 391.

<sup>8</sup> Ebenda S.347.

<sup>9</sup> Erwiderung an Königliches Cabinets – Ministerium vom 11ten Julius 1832, die Gewerbe- und Hausir – Ordnung, imgleichen die Zwangs- und Bann – Rechte betreffend.

In: Actenst.4.Ständevers., 1. Diät, Nr.84, S.544-545.

<sup>10</sup> Ebenda. Kolb und Teiwes(S.90-91) haben m.E. Recht, wenn sie sowohl Regierung als auch Ständeversammlung Konzeptlosigkeit im Umgang mit der Gewerbebefragung attestieren. Was die Regierung betrifft, so hatte sich dies ja auch schon im vorigen Kapitel(Abschnitt 2) gezeigt.

<sup>11</sup> Vortrag an das Königliche Cabinet vom 10ten März 1842, den Entwurf einer Gewerbe – Ordnung betreffend.

In: Actenst. 8. Ständevers., 1. Diät, Nr.149, S.501-502.

*kommenden Classen und die verschiedenen Verhältnisse der Provinzen vermittelnden Gesetz – Entwurfes, im Stande seyn werde.*<sup>12</sup>

Die Rede von den „warnenden Erfahrungen“ deutet bereits das an, was in der Auseinandersetzung 1847/48 sehr deutlich werden sollte: In der hannoverschen Ständeversammlung war man damals mehrheitlich gegen die Einführung der Gewerbefreiheit und stand auch schon einer moderaten Liberalisierung der Gewerbeverfassung skeptisch, ja ängstlich gegenüber.

Im Jahr 1844 verschickte die Regierung dann den Vorentwurf einer Gewerbeordnung an die Landdrosteien, den diese(wie 1830) an die Magistrate zur Begutachtung weiterleiteten.<sup>13</sup> Die überlieferten Stellungnahmen der Magistrate enthalten zwar, wie kaum anders zu erwarten, Kritik an einzelnen Bestimmungen, lassen aber keine grundsätzliche Ablehnung des Gesetzesvorhabens erkennen. Ausgerechnet die später umstrittenen und schließlich suspendierten Paragraphen waren noch kaum ein Thema.<sup>14</sup> Petitionen sind zu dem Vorentwurf gerade zwei eingegangen.<sup>15</sup>

Am 24. Februar 1846 übergab die Regierung den Entwurf von 1844 dann in einer etwas kürzeren, aber nicht wesentlich veränderten Fassung der Ständeversammlung. In einem Begleitschreiben gibt sie an, daß sie dem Wunsch nach Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes gerne viel früher nachgekommen wäre, daß „*Der große Umfang und die bedeutende innere Schwierigkeit des Gegenstandes(...)*“ dem aber entgegengestanden hätten.<sup>16</sup> Nun(diesem Schreiben beiliegend) übersende sie den Ständevertretern aber den Entwurf einer Gewerbeordnung samt einer Begründung desselben und sei gespannt auf ihre baldige Stellungnahme dazu.<sup>17</sup>

<sup>12</sup> Ebenda. Wenn von dringenden anderen Arbeiten die Rede ist, so bezieht sich dies in erster Linie natürlich auf die Verfassungsfrage. Siehe hierzu Kolb/Teiwes, S.77-181.

<sup>13</sup> Siehe Staats-A.Hann., Hann.104, Nr.7II sowie Hann.80, Hann. IA, Nr.1842. Bei den für unseren Zusammenhang interessanten Bestimmungen unterscheidet sich der Entwurf von 1844 nicht wesentlich von dem, der zwei Jahre später der Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt wurde. Einen erwähnenswerten Unterschied gibt es nur bei den die Zunftschlüsse betreffenden Paragraphen. Hierauf wird an entsprechender Stelle eingegangen.

<sup>14</sup> Nur der Magistrat von Einbeck übt Kritik an den §§ 292 und 294(den späteren §§ 222 und 224 der Gewerbeordnung), da durch die dort niedergelegten Bestimmungen zu weit in die Privilegien der Handwerks- und Handelszünfte eingegriffen werde. Siehe Staats-A.Hann., Hann104, Nr.7II, 19.9. 1844.

<sup>15</sup> Siehe Staats-A.Hann., Hann.108H, Nrn.4363 sowie 4859.

<sup>16</sup> Schreiben des Königlichen Cabinets vom 24sten Februar 1846, den Entwurf einer Gewerbe - Ordnung betreffend.

In: Actenst.8.Ständevers., 3.Diät, erster Teil, Nr.48, S.307.

<sup>17</sup> Ebenda.

## 2) Zum Inhalt des Entwurfs und zu seiner Begründung<sup>18</sup>:

Die dem Gesetzentwurf beigelegte Begründung<sup>19</sup> besteht aus zwei Teilen: Der erste versucht allgemein zu erklären, warum das Königreich Hannover eine einheitliche Gewerbeordnung brauche, der zweite rechtfertigt die einzelnen Bestimmungen. Der allgemeine Teil beginnt mit einer Beschreibung des gegenwärtigen Rechtszustandes. Zutreffend stellt man fest, daß das Gewerberecht im Königreich Hannover von Region zu Region verschieden sei. In den älteren Provinzen (Calenberg, Grubenhagen, Göttingen, Lüneburg, Hoya und Diepholz) sowie in Hildesheim und Ostfriesland beruhe die Gewerbeverfassung im wesentlichen auf dem zünftigen Prinzip, nach dem Handel und Handwerk in den Städten ein Privileg der Zünfte waren. Hinzu kämen oftmals weitergehende gewerbliche Beschränkungen, wie Zunftschlüsse, Bannmeilen und Begrenzung des Landhandwerks. Andererseits aber stellt man folgendes fest:

*„Die angedeuteten strengen Grundsätze haben sich in den benannten Provinzen in neuerer Zeit nicht völlig aufrecht erhalten.*

*Theils hat die unter der Fremdherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit einen Einbruch gemacht, welcher auch nach Ersetzung derselben durch das ältere Gewerberecht seine Nachwirkung geäußert hat. Theils haben sich überhaupt die Zustände des flachen Landes in Folge gestiegenen Wohlstandes, gestiegener Bildung und damit veränderter Lebensweise und häuslichen Einrichtung gegen die Zeit, aus welcher jene Grundsätze stammen, wesentlich geändert. Das Leben, mächtiger als das Gesetz, mußte gerade bei diesem mit allen Lebensverhältnissen so engverflochtenen Gegenstande seine umbildende Gewalt äußern. Es hat gegen die Strenge des älteren Rechts durch besondere Vorschriften und Bewilligungen nachgegeben werden müssen.“<sup>20</sup>*

Schon an dieser Stelle verweist man indirekt auf die dringende Notwendigkeit einer Gewerbeform. Man erkennt nämlich an, daß die geltenden (zum Teil sehr alten) Gesetze an den gegenwärtigen Realitäten vielfach vorbeigehen.

Nicht überall im Königreich habe das zünftige Prinzip aber eine so breite Geltung wie in den alten Provinzen. In Hildesheim und Ostfriesland seien die Verhältnisse zwar ähnlich, allerdings sei dort durch die Wiederherstellungsedikte „(...)manches Veraltete ausgeschieden und manches Ungewisse geregelt(...)“<sup>21</sup> worden (siehe Kap.III,1). Im Fürstentum Osnabrück sowie in den Herzogtümern Bremen und Verden gäbe es in den Städten zwar ebenfalls Zünfte, auf dem Land sei der Gewerbebetrieb aber keinen Beschränkungen unterworfen. In einigen kleinen Landesteilen, die in

<sup>18</sup> Verfaßt wurden Entwurf und Begründung von einem Geheimrat Bening, der im Innenministerium Jahre lang für Gewerbeangelegenheiten zuständig war. Belegt ist diese Verfasserschaft zweifelsfrei in einem Buch, das Bening selbst elf Jahre später veröffentlicht hat. Dort bezeichnet er sich "(...)als Verfasser und Vertheidiger des Entwurfs zur Gewerbeordnung(...)", Vgl. Bening, S.6. Biographische Hinweise zu Bening siehe Anm.700.

<sup>19</sup> Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Hannover.

In: Actenst.8.Ständervers., 3. Diät, Nr.49, S.308-341.

Begründung des Entwurfs zu einer Gewerbeordnung für das Königreich Hannover.

In: Actenst.8.Ständervers., 3. Diät, Nr.50, S.341-361.

<sup>20</sup> Ebenda S.342.

<sup>21</sup> Ebenda.

Verwaltungseinheit mit dem Fürstentum Osnabrück standen (Meppen, Bentheim, Lingen und Emsbüren), herrsche nicht nur in den ländlichen Regionen, sondern auch in den Städten Gewerbefreiheit. Eine Wiederherstellung der Zünfte habe dort (im Gegensatz zum übrigen Königreich) nach Ende der französischen Besatzungszeit nicht stattgefunden. Im Harz schließlich hänge fast das ganze Gewerbe am Bergbau und am Hüttenwesen und sei deshalb größtenteils von landesherrlichen Konzessionen abhängig.<sup>22</sup>

In einem zweiten Abschnitt geht es um die Frage, ob das Königreich Hannover eine allgemeine Gewerbeordnung brauche. Die Antwort liegt für den Verfasser der Begründung klar auf der Hand:

*„Vorerst sind nämlich die Bestimmungen, auf welchen das geltende Gewerberecht beruht, so sehr zerstreut, ja verborgen in einer Menge alter und neuer Verordnungen, Landtagsabschiede, und sonstiger Erlasse, daß es in der That schwer ist, sich Kenntnis derselben zu verschaffen. Dies ist aber, wie überhaupt, so vorzugsweise bei diesem Gegenstande ein Übel.*

*Ferner sind die Quellen des Gewerberechts nicht bloß zerstreut, und schwer zugänglich, sondern zugleich sehr unvollständig. Über wichtige Fragen, namentlich über solche Verhältnisse des Gewerbebetriebes, welche in der neueren Zeit ihre Entstehung oder doch Entwicklung erhalten haben, z.B. fabrikmäßiger Betrieb, herrschen Zweifel, oder bestehen nur Verwaltungsgrundsätze.*

*Endlich ist – und darin wird der dringendste Grund für eine Gesetzgebung liegen – das geltende Gewerberecht in manchen Stücken unangemessen und in der That unhaltbar – unhaltbar auch namentlich dadurch geworden, daß die Nachbarstaaten, daß die Zeit überhaupt vorgeschritten ist.*

*Dies gilt insbesondere von einigen den Zünften in früherer Zeit gemachten zu ausgedehnten Zugeständnissen und von den älteren Bestimmungen über den Gewerbebetrieb auf dem Lande in dem größeren Theile des Königreichs. Es ist unstreitig ein Übel, daß der wirkliche Zustand des Gewerbewesens auf dem Lande in vielen Gegenden dem Gewerberecht, welches in den alten Landtagsabschieden liegt, nicht entspricht; allein das Übel liegt nicht darin, daß ein erheblicher Gewerbebetrieb auf dem Lande Statt findet, sondern darin, daß das Gesetz, hinter dem Fortschritt der Zeit zurückgeblieben, mit dem Leben in Widerspruch geraten ist.“<sup>23</sup>*

Einheitlich müsse die neue Gewerbeordnung allein schon deshalb sein, weil die Gewerbe in engem Zusammenhang mit dem (sich ja auch modernisierenden und intensivierenden) Verkehr stünden.<sup>24</sup>

Man stellt hier nicht allein die Notwendigkeit von Gewerbeformen heraus, sondern kritisiert zudem mit deutlichen Worten die bestehenden Verhältnisse. Der Verfasser der Begründung möchte damit, wie man annehmen muß, zu erwartender Kritik von zünftiger und städtischer Seite begegnen. Im vorigen Kapitel (Abschnitt 3) wurde bereits deutlich, daß insbesondere die Zünfte ihre alten Privilegien ängstlich und zäh verteidigten. Dem wird hier ganz klar die Notwendigkeit entgegengesetzt, das Gewerberecht zu vereinheitlichen und zu modernisieren, weil es ansonsten

<sup>22</sup> Ebenda S.342-343.

<sup>23</sup> Ebenda S.343-344.

<sup>24</sup> Ebenda S.344.

fraglich sei, ob Handwerk und Industrie im Königreich Hannover sich künftig gut entwickeln und nach außen hin konkurrenzfähig sein könnten.

Im dritten Abschnitt der allgemeinen Begründung geht es dann um „*Leitende Grundsätze*“<sup>25</sup> bei der neuen Gewerbegesetzgebung. So sei man dem Grundsatz gefolgt, „(...)daß das Gesetz auf dem jetzt geltenden Recht ruhen müsse.“<sup>26</sup> Dies mag im ersten Moment widersinnig klingen, weil dieses geltende Recht doch gerade als unzureichend und z.T. veraltet kritisiert wurde. Die weiteren Ausführungen zeigen dann aber sofort, daß mit dem „*geltenden Recht*“ lediglich das Zunftwesen als gewerbepolitisches Ordnungsprinzip gemeint ist:

*„So kann denn die Frage: Ob Gewerbefreiheit die zweckmäßigste Form für die Gewerbe sei, eine Frage, die in neuerer Zeit vielfach Gegenstand des Streits gewesen, indem der Satz von der einen Seite eben so lebhaft behauptet, als von der anderen bekämpft worden ist – hier unerörtert bleiben, zumal Gründe und Gegengründe der Theorie hinreichend bekannt sind.“*<sup>27</sup>

Der Verfasser fügt zur Frage der Gewerbefreiheit noch hinzu, daß deren Einführung zwangsläufig Änderungen beim Heimatrecht, der Agrarverfassung, dem Steuerwesen etc. notwendig machen würde. Für ein so umfassendes Reformwerk sieht er die Zeit aber offenbar noch nicht gekommen. Außerdem empfehle es sich in der Politik immer, weitreichende Änderungen allmählich durchzuführen.

Die anderen an dieser Stelle aufgestellten Grundsätze seien hier nur kurz zitiert, weil sie sich aus dem zuvor gesagten bereits eindeutig ergeben:

*„Ein zweiter Grundsatz(...)ist der, das Veraltete, den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr Entsprechende auszuscheiden.(...)Ein ferneres Ziel ist drittens gewesen: Gleichmäßigkeit in den Grundsätzen für das ganze Königreich.(...)Eine vierte Aufgabe bei der Bearbeitung hat darin bestanden, das Gewerbewesen in allen seinen Theilen durch klare und feste Bestimmungen zu ordnen.“*<sup>28</sup>

All dies dürfte nach Lektüre des vorigen Abschnittes nicht mehr überraschen.

Mit der Aufzählung dieser Grundsätze endet die allgemeine Begründung. Im folgenden geht es nun, wie oben angekündigt, um den Gesetzentwurf selbst und um die Begründung der einzelnen Bestimmungen. Da dieser Entwurf recht umfangreich ist und sich z.B. auch mit Erfindungspatenten und dem Lotteriegewerbe befaßt, ist es notwendig, die Darstellung strikt auf die für unseren Zusammenhang interessanten Stellen zu beschränken.

Die Paragraphen 5 bis 11 regeln das Verhältnis der Zünfte zu den Behörden. Letztere sollen, wie schon in den Wiederherstellungsedikten, eine sehr starke Stellung erhalten:

*„Die Obrigkeiten(untere Verwaltungs - Behörden) haben, außer ihren sonstigen Geschäften in Gewerbesachen, mit landdrosteilicher Genehmigung die Vorschriften für einzelne Orte und Zünfte(Zunftbriefe) über die Gegenstände zu treffen, welche Gesetz oder Vollzugs - Vorschriften besonderer Begründung überweisen.“*

---

<sup>25</sup> Ebenda.

<sup>26</sup> Ebenda.

<sup>27</sup> Ebenda.

<sup>28</sup> Ebenda S.345.

## § 6.

*Die Landdrosteien können nach Anhörung der Obrigkeit von einzelnen Erfordernissen des Gesetzes und der Vollzugs – Vorschriften, um zum Gewerbebetriebe zugelassen zu werden, in besonderen Fällen Ausnahmen zugestehen.*<sup>29</sup>

Weiter wird festgelegt, daß die lokalen Behörden und ggf.(als Berufungsinstanz) die Landdrosteien Streitigkeiten um innere Angelegenheiten der Zünfte sowie um deren Gewerberechte zu entscheiden haben.<sup>30</sup> Gerichtsverfahren, die man für Einzelfälle allerdings keineswegs ausschließen will(und nach geltendem Recht wohl auch gar nicht ausschließen konnte), würden unangemessen lange dauern und allen Parteien im Endeffekt nur schaden.<sup>31</sup> Prinzipiell an die Gerichte verweist man dagegen „*Streitigkeiten über das Bestehen und den Umfang dinglicher oder übertragbarer Gewerberechte(...)*“ sowie „*Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, oder Gehülfen, sowie zwischen Lehrherren und Lehrlingen über das Arbeits- oder Lehrverhältniß, namentlich über die Aufhebung des Verhältnisses,(...)*“<sup>32</sup> Im einen Fall gehe es um Vermögenswerte, im anderen um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.

Von den dinglichen und übertragbaren Gewerberechten handelt kurz darauf ein ganzer Abschnitt. Zunächst wird deren Gültigkeit prinzipiell bestätigt:

*„Ausschließliche übertragbare(veräußerliche oder vererbliche) Gewerberechte, sie mögen dinglich sein oder nicht, begründen ein Widerspruchsrecht gegen den Betrieb des Gewerbes durch Andere.“*<sup>33</sup>

Dies gelte auch dann, wenn mit dieser ausschließlichen Befugnis, an einem Ort oder in einem Bezirk ein Gewerbe zu betreiben, ein sogenanntes Bannrecht verbunden sei, der Inhaber des Monopols den Einwohnern also verbieten könnte, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von außerhalb zu beziehen.<sup>34</sup> Andererseits ist die Fortdauer jedes Monopols an drei Bedingungen geknüpft:

*„Das Widerspruchsrecht ruht, solange der ausschließlich Berechtigte den Betrieb des Gewerbes einstellt und erlischt, wenn die Einstellung ohne unabwendbare Behinderungsgründe länger als drei Jahre dauert.*

## § 30.

*Wird das ausschließliche Gewerberecht ungenügend oder mangelhaft ausgeübt und bleibt eine Aufforderung der Obrigkeit zur Abstellung der Mängel ohne Erfolg, so kann daneben ein anderer Betrieb oder können mehrere Betriebe nach Maßgabe des Bedürfnisses mit Genehmigung der Landdrostei zugelassen werden.*

## § 31.

*Gleiches gilt, wenn das ausschließliche Gewerberecht auch bei gehöriger Ausübung für das Bedürfnis nicht genügt.*<sup>35</sup>

Neue ausschließliche Gewerberechte soll man künftig nicht mehr erwerben können, es sei denn durch ein Erfindungspatent.<sup>36</sup> Später soll ein Gesetz

<sup>29</sup> Vgl. Entwurf(Anm.479), §§ 5-6.

<sup>30</sup> Ebenda §§7-8.

<sup>31</sup> Siehe Begründung(Anm.479), S.346.

<sup>32</sup> Vgl. Entwurf(Anm.479), §§ 9-10. Bei den Lehr- und Arbeitsverhältnissen soll allerdings zuvor die jeweilige Zunft zu schlichten versuchen.

<sup>33</sup> Ebenda § 28.

<sup>34</sup> Ebenda § 34.

<sup>35</sup> Ebenda §§ 29-31.

erlassen werden, gemäß dessen Bestimmungen die ausschließlichen Gewerberechte, mit Ausnahme des Zunftzwanges<sup>37</sup> und der gerade erwähnten Erfindungspatente, abgelöst werden können.<sup>38</sup> In der Begründung heißt es dazu:

*„Unstreitig wäre es wünschenswerth, wenn die Gegenstände desselben: Ausschließliche Gewerberechte, Bannrechte etc. aufgehoben würden. Daß sie es aber nicht ohne Entschädigung des Berechtigten können, ist nach dem öffentlichen Rechte des Königreichs ebenfalls gewiß. Bestimmungen über solche Aufhebung im Wege der Gesetzgebung sind nöthig, haben aber von dem vorliegenden Gesetzentwurfe um so mehr ausgeschlossen werden müssen, als sie von großer innerer Schwierigkeit sind, jedenfalls einige Ausführlichkeit haben müssen und es nicht zu wünschen ist, daß dieser Entwurf noch größeren Umfang erhalte und damit zugleich neues Hinderniß in seiner Erhebung zum Gesetze finde.“<sup>39</sup>*

Später wird sich im übrigen zeigen, daß die hannoversche Politik diese Schwierigkeiten bis zum Schluß nicht bewältigte.

Im folgenden Abschnitt geht es um Gewerbe, die ausschließlich mit Konzession betrieben werden dürfen, also mit einer behördlichen Genehmigung, die nur den jeweiligen Antragsteller zur Führung des Betriebes befugt.<sup>40</sup> Von den Handwerkern sollen die Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Schiffbauer, Mühlenbauer, Ofensetzer und Schornsteinfeger konzessionspflichtig sein, jedoch nur, wenn sie unzünftig arbeiten wollen.<sup>41</sup> Die Erteilung der Konzession soll an einen vorher zu erbringenden Fähigkeitsnachweis gebunden sein<sup>42</sup> Es liegt nahe, daß man unkundige oder ungeschickte Personen der Sicherheit zuliebe aus diesen Berufen von vornherein fernhalten wollte. Andere Gewerbe wurden aus Gründen „der Gesundheitspolizei“ (z.B. Hebammen, Tierärzte und Kammerjäger) und aus „Rücksichten auf öffentliche Ordnung und auf Sittenpolizei“ (z.B. Buchhändler, Buchdrucker, Betreiber von Leihbüchereien, Kupferstecher und Gastwirte) für konzessionspflichtig erklärt.<sup>43</sup> Aus einem der drei Gründe sollen in Zukunft auch weitere Gewerbe an Konzessionen gebunden werden können:

*„Einzelne andere Gewerbe, bei welchen eine der angedeuteten Rücksichten eintritt, können von dem Ministerium des Innern, so fern es sich als angemessen erweist, an Concession geknüpft werden, auch da, wo sie es jetzt sind, mit solcher Genehmigung an Concession geknüpft bleiben.“<sup>44</sup>*

Diese Bestimmung, die 1848 als Paragraph 46 der Gewerbeordnung Gesetzeskraft erlangte, sollte bei radikalen Verfechtern der Gewerbefreiheit später auf scharfe Kritik stoßen.

<sup>36</sup> Ebenda § 33. Zu den Erfindungspatenten siehe §§ 270-289.

<sup>37</sup> Den Zunftzwang bezeichnet man, wohl völlig zutreffend, als **nicht** übertragbares ausschließliches Gewererecht (ebenda § 28).

<sup>38</sup> Ebenda § 36.

<sup>39</sup> Vgl. Begründung (Anm.479), S.317-318.

<sup>40</sup> Siehe Entwurf (Anm.479), §§ 39-62.

<sup>41</sup> Dies dürfte sich in der Regel auf Personen beziehen, die sich in einer gewerbefreien Region oder an einem Ort, wo es für ihr Gewerbe keine Zunft gab, niederlassen wollten.

<sup>42</sup> Ebenda § 45. § 36 der Gewerbeordnung (Anm.614) sieht dann nur noch einen Fähigkeitsnachweis (keine Konzession) für Bauhandwerker und Ofensetzer vor.

<sup>43</sup> Ebenda §§ 40-41.

<sup>44</sup> Ebenda § 47.



Für unseren Zusammenhang, in dem es vor allem um das zünftige Handwerk und dessen Ordnung geht, ist dieser Abschnitt im übrigen wenig interessant. Wir können deshalb schon an dieser Stelle zum nächsten (dem fünften) Abschnitt übergehen, in dem es um die Zünfte geht. Zunächst wird deren Zweck allgemein bestimmt:

*„Die Zünfte sind bestimmt:*

*zur Erleichterung und Leitung der Ausbildung im Gewerbe;*

*zur Überwachung des Verhaltens der Zunftgenossen und der jüngeren Zunftangehörigen (Lehrlinge und Gesellen);*

*zur Unterstützung bedürftiger Zunftgenossen, ihrer Witwen und Waisen, namentlich auch durch gemeinsame Anstalten.“<sup>45</sup>*

Hier ist nur der praktische Zweck der Zünfte benannt. Explizit definiert, was hieße: in ihrer rechtlichen Gestalt grundsätzlich bestimmt, werden sie innerhalb des gesamten Entwurfes nicht. Allerdings erfolgt bereits im dritten Abschnitt implizit eine Definition als privilegierte Genossenschaft. Bei dem Privileg handelt es sich, so meint man, um ein nicht übertragbares ausschließliches Gewerberecht. Diese Definition wird, ebenfalls implizit, in dem Unterabschnitt über den Zunftzwang bestätigt. Dort heißt es, daß Gewerbe, für die an einem Ort Zünfte mit Zunftzwang bestehen, dort nur von Zunftmitgliedern betrieben werden dürfen. Dementsprechend begründet der Zunftzwang, genau wie ein übertragbares ausschließliches Gewerberecht, ein Widerspruchsrecht gegen den Betrieb des Gewerbe durch andere (in diesem Fall durch Unzünftige).<sup>46</sup>

Der Gesetzentwurf beschränkt den Zunftzwang nun aber in mehrerer Hinsicht. So hebt er die Bannmeilen auf<sup>47</sup>, welche zumindest das Edikt für Ostfriesland noch ausdrücklich bestätigt hatte (siehe S.71). Begründet wird dies mit schädlichen Auswirkungen dieser Beschränkung und damit, daß sie in der Praxis nicht durchzuhalten sei:

*„Denn ein ausschließliches Recht zum Gewerbebetriebe ist an den Orten, wo die ausschließlich berechtigten Handwerker sich befinden, nicht sehr schädlich oder doch erträglich; allein die Ausdehnung dieses Exklusivrechts über diesen Ort hinaus, oft auf einen Kreis, dessen Halbmesser die Länge einer Meile hat, ist entschieden schädlich und in der That nicht zu dulden.*

*Die Erfahrung zeigt dies. Denn es hat sich das Recht der Bannmeile in seiner Strenge nirgend aufrecht erhalten lassen; es haben überall Concessionisten, oft in großer Zahl, in der Bannmeile zugelassen werden müssen. Wie wäre dies auch anders möglich, da der Theil des flachen Landes, welcher die Umgebung der Städte bildet, vorzugsweise eine starke Bevölkerung und eine solche zu befassen pflegt, welche an größere Bedürfnisse sich gewöhnt hat.“<sup>48</sup>*

Des weiteren wird, wie auch schon in den Wiederherstellungsedikten, ausdrücklich gestattet, außerhalb eines Zunftortes hergestellte Handwerksprodukte dorthin einzuführen.<sup>49</sup> In dem bisher betriebenen

<sup>45</sup> Ebenda § 63.

<sup>46</sup> Ebenda §§ 64 und 66.

<sup>47</sup> Ebenda § 64.

<sup>48</sup> Vgl. Begründung (Anm.479), S.351.

<sup>49</sup> Siehe Entwurf (Anm.479), § 67. Im Gegensatz zu den Edikten fehlt im Entwurf aber die Einschränkung, daß die Einfuhr nur auf ausdrückliche Bestellung geschehen dürfe. Dies ist nicht verwunderlich, da, wie noch genauer aufzuzeigen ist, der Entwurf in den §§ 226-229 auch den Handel mit zünftigen Produkten weitgehend freigibt.

„Lokalprotektionismus“ sieht man schlicht eine Übertreibung des Zunftzwanges:

*„Hierin(in der Aufhebung der Einfuhrverbote)liegt nicht eigentlich eine Beschränkung des Zunftzwanges, sondern nur eine Zurückführung desselben auf seine richtige Grenze. Der Zunftzwang ist nämlich seinem Wesen nach ein ausschließliches Recht zum Gewerbebetriebe und insofern gegen jeden dazu nicht Berechtigten gerichtet, er hat aber an sich nicht die Natur eines Bannrechts, schließt daher nicht das diesem eigenthümliche Recht in sich, den Einwohnern des Zunftorts die Anschaffung ihrer Bedürfnisse bei anderen als den Berechtigten zu verbieten.“<sup>50</sup>*

Ferner soll der Zunftzwang in folgenden Fällen unwirksam sein: Erstens: Bei Arbeiten für den Landesherrn sowie für königliche und staatliche Einrichtungen. Zweitens: Bei Arbeiten, welche in Strafanstalten und öffentlichen Arbeitshäusern verrichtet werden. Drittens: Bei Meistern, die der Zunft eines Ortes angehören, aber in einem anderen wohnen. Viertens: Bei Frauen, die Frauenschmuck und Frauenkleidung für andere herstellen. Fünftens: Wenn die Zahl der Meister eines Gewerbes an einem Ort unter vier herabsinkt.<sup>51</sup>

Unter der Überschrift *„Rechte der Zünfte und ihrer Genossen.“<sup>52</sup>* finden sich dann einige Bestimmungen, die ganz verschiedene Bereiche des Zunft- bzw. Gewerbewesens betreffen. Zunächst wird den zünftigen Handwerkern erlaubt, ihr jeweiliges Gewerbe auch außerhalb des Zunftortes zu betreiben, allerdings im Rahmen *„(...)der Bestimmungen über Gewerbebetrieb im Umherziehen.“<sup>53</sup>* Die Zünfte nah verwandter Gewerbe möchte man, wo es zweckmäßig erscheint, zusammenlegen. Wenn ein Meister in seinem Betrieb Gesellen einer anderen Zunft benötigt, so soll er diese mit obrigkeitlicher Genehmigung beschäftigen dürfen.<sup>54</sup> Schließlich geht es um etwas zentrales: Um die Durchsetzung der zünftigen Rechte. Nicht ganz so streng wie die Wiederherstellungsedikte, aber dennoch eindeutig, verbietet auch der Gesetzentwurf den Zünften hier jede Eigenmächtigkeit:

*„Eigenmächtigkeiten der Zünfte in Verfolgung ihrer Rechte sind verboten. Haussuchungen von Pfuschern sind nur auf schriftliche Ermächtigung der Obrigkeit und in Gegenwart eines von ihr zu beauftragenden Unterbedienten statthaft.“<sup>55</sup>*

Als nächstes folgen dann vier Bestimmungen über die Errichtung und Aufhebung von Zünften, die im folgenden vollständig zitiert seien:

*„In den Städten und den ihnen gleichstehenden Orten(§ 188) können neue Zünfte nach Anhörung der Obrigkeit und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, errichtet werden, jedoch nur unter Ausschließung des Zunftzwangs.*

§ 80.

*Bestehende Zünfte können nach Anhörung der Obrigkeit mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, aufgehoben werden.*

§ 81.

<sup>50</sup> Vgl. Begründung(Anm.479), S.351-352.

<sup>51</sup> Siehe Entwurf(Anm.479), §§ 68-73.

<sup>52</sup> Ebenda S.318.

<sup>53</sup> Ebenda § 74.

<sup>54</sup> Ebenda §§ 76-77.

<sup>55</sup> Ebenda § 78.

*Die Auflösung kann auch von der Zunft beschlossen werden, jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zunftgenossen.*

*Der Beschluß erfordert Genehmigung des Ministeriums des Innern.*<sup>56</sup>

An der ersten Bestimmung zeigt sich, daß der Gesetzgeber das Zunftzwang genannte Privileg letztlich wohl doch für eine unzeitgemäße Erscheinung hält. Man traut den Zünften offenbar zu, sich auch ohne diesen Zwang als Institution zu behaupten. Von einer möglichen späteren Aufhebung des Zunftzwanges ist allerdings nirgends im Entwurf die Rede. Nicht ganz nachvollziehbar ist m.E. die folgende Bestimmung, da überhaupt nicht(auch nicht in der Begründung) klar wird, unter welchen Bedingungen eine Zunft „von Amts wegen“ aufgehoben können werden soll. Sollen die Behörden(die Ortsobrigkeiten und das Innenministerium) hier etwa völlig willkürlich handeln dürfen? Dies wäre widersinnig, da man die Zünfte in ihrem Bestand doch dauerhaft, oder zumindest noch auf lange Zeit sichern will.<sup>57</sup> Einleuchtend ist dagegen, daß einer Zunft die Möglichkeit gegeben wird, sich im Zweifelsfall selbst aufzulösen.

Als nächstes geht es um die Verfassung der Zünfte. Diese werden, wie auch schon in den Wiederherstellungsedikten(siehe S.76-77), grundsätzlich den Behörden untergeordnet. Die Aufsicht über eine Zunft soll im Normalfall ein von der Ortsobrigkeit bestimmter Obmann ausüben, während für die inneren Angelegenheiten(z.B. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern), wie von alters her, die gewählten Zunftmeister zuständig sind<sup>58</sup>.

Im übrigen geht es im Abschnitt „Zünfte“ dann noch um das Zunftvermögen<sup>59</sup>, die Lehrlinge und ihre Ausbildung<sup>60</sup>, die Gesellen<sup>61</sup> sowie um Erwerb, Besitz und ggf. Verlust des Meisterrechtes.<sup>62</sup> Diese Abschnitte brauchen wir nicht im einzelnen zu betrachten, da es hier vor allem um Einzelheiten geht, wie z.B. um Kündigungsgründe und Kündigungsfristen bei einem Gesellen – Arbeitsverhältnis<sup>63</sup> geht. Es sei aber darauf verwiesen, daß sich außerdem ein Großteil der Bestimmungen aus den Wiederherstellungsedikten wiederfindet, in denen es um die Mißbräuche im Lehrlings- und Gesellenwesen geht. So untersagt man den Zünften noch einmal, Meistersöhne bei der Aufnahme als Lehrlinge, Gesellen oder Meister in irgendeiner Weise zu bevorzugen, insbesondere ihnen das Eintrittsgeld zu ermäßigen oder zu erlassen. Arme Lehrlings- oder Gesellenanwärter aber sollen, wenn die Obrigkeit dies anordnet, von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit werden. Unehelich geborene Bewerber darf die Zunft nicht abweisen.<sup>64</sup>

<sup>56</sup> Ebenda §§ 79-81.

<sup>57</sup> Dies bestätigt der Verfasser der Begründung auch noch an einer anderen Stelle: *“Nach dem oben hervorgehobenen Hauptgrundsatz: daß das Gesetz sich auf das Bestehende stützen solle, - kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Zünfte aufrecht zu erhalten seien.(...)wird hiernach den Zünften ihr ferneres Bestehen nicht bestritten, so haben sie es nicht nöthig, sich zu vertheidigen.”* Vgl. Begründung(Anm.479), S.349-350. Zur späteren Präzisierung dieses Paragraphen siehe den nächsten Abschnitt.

<sup>58</sup> Siehe Entwurf(Anm.479), §§ 83-89.

<sup>59</sup> Ebenda §§ 90-107.

<sup>60</sup> Ebenda §§ 108-131.

<sup>61</sup> Ebenda §§ 132-167.

<sup>62</sup> Ebenda §§ 168-186.

<sup>63</sup> Ebenda §§ 155-163.

<sup>64</sup> Ebenda §§ 99-106 sowie 109-110.

Auch bestätigt der Entwurf, wie kaum anders zu erwarten, das Verbot der Gesellengilden und der damit verbundenen Gesellenladen, ebenso den generellen zweijährigen Wanderzwang für alle Gesellen, die sich später als Meister niederlassen wollen.<sup>65</sup> Im Abschnitt über das Meisterrecht wird noch einmal klargestellt, daß eine Zunft keinem Bewerber das Meisterrecht versagen darf, der alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen kann (Nachweis der Lehr-, Gesellen- und Wanderjahre, Bestehen der Meisterprüfung, Zahlung der Eintrittsgebühr, Unbescholtenheit, ggf. Erwerb des Bürgerrechtes).<sup>66</sup>

Ausnahmen von der letztgenannten Bestimmung begründet jedoch Zunftscluß. Dieser wird dort, wo er bisher bestanden hat, ganz klar bestätigt<sup>67</sup>, seine künftige Existenz allerdings in Frage gestellt:

*„Der Gildeschluß kann durch das Ministerium des Innern jederzeit aufgehoben oder erweitert werden.*

*Neue Einführung desselben ist unstatthaft.*<sup>68</sup>

Die Regierung hatte damit die Möglichkeit, den Zunftscluß schlicht dadurch abzuschaffen, indem sie alle bis dahin geltenden derartigen Beschränkungen aufhob. Nur wenige Jahre später sollte genau dies geschehen (siehe V, 1).

Die Betrachtung des Abschnittes „Zünfte“ kann an dieser Stelle abgeschlossen werden. Der sechste Abschnitt trägt den Titel „Gewerbebetrieb in Städten.“<sup>69</sup> Unter der Überschrift „Freiheit des Gewerbes.“ werden zunächst ganz allgemeine Grundsätze formuliert:

*„In den Städten dürfen Gewerbe unter den allgemeinen Erfordernissen des Abschnitts II., sofern nicht aus den Abschnitten III., IV. und V. wegen ausschließlichen Gewerberechts, wegen Concessionspflicht oder Zunftzwanges Beschränkungen hervorgehen, frei betrieben werden.*

§ 188.

*Gleiches gilt von den Flecken, wo freier Gewerbebetrieb Statt findet und von ähnlichen Orten, welchen das Recht des freien Gewerbebetriebes verliehen ist oder werden wird.*

*Was in diesem Gesetz für Städte bestimmt ist, soll auch für solche Orte gelten.*<sup>70</sup>

Paragraph 190 stellt noch einmal klar, daß die Bestimmungen des fünften Kapitels prinzipiell Anwendung finden, wenn an einem Ort für ein Gewerbe eine Zunft mit Zunftzwang besteht. Gibt es diese nicht, so *„(...)darf der Gewerbetreibende sich in eine Zunft seines Gewerbes in einem andern benachbarten Orte des Inlands aufnehmen lassen, jedoch sein Gewerbe auch unzünftig betreiben, und dabei zünftige und unzünftige Gesellen halten.*<sup>71</sup> Die Lehrlinge und Gesellen eines unzünftigen Meisters werden denen von zünftigen gleichgestellt. Eine unzünftige Lehre will man allerdings nur dann

<sup>65</sup> Ebenda §§ 137-139 sowie 141-143.

<sup>66</sup> Ebenda § 173.

<sup>67</sup> Ebenda § 174.

<sup>68</sup> Ebenda § 175. § 227 des Entwurfes von 1844 (siehe Anm. 473) hatte noch folgendermaßen gelautet: *„Solche Bestimmungen können durch das Ministerium des Innern jederzeit aufgehoben oder geändert, auch, nach Anhörung der Obrigkeit und der Bürgervorsteher, bei einer Zunft eingeführt werden.“*

<sup>69</sup> Ebenda S. 331.

<sup>70</sup> Ebenda §§ 187-188.

<sup>71</sup> Ebenda § 190.

anerkennen, wenn es für das Gewerbe am Heimatort des Betreffenden keine Zunft gibt.<sup>72</sup>

Schließlich geht es im Abschnitt über den städtischen Gewerbebetrieb noch um die Fabriken. Diese ganze Passage sei zunächst zitiert:

*„Die Regel des freien Gewerbebetriebes in Städten (§ 187) gilt auch von Fabriken.*

§ 196.

*Sollen jedoch in der Fabrik Waaren erzeugt werden, zu deren Verfertigung eine Zunft ausschließlich berechtigt ist, so muß der Unternehmer Mitglied der Zunft sein oder werden.*

§ 197.

*Ist der Unternehmer nicht Mitglied der Zunft und kann es wegen mangelnder Erfordernisse nicht werden, so kann geeigneten Falls, nach Anhörung der Zunft, Erlaubniß zur Fabrikanlage unter angemessenen Bedingungen von der Obrigkeit erteilt werden.*

§ 198.

*Gleiches gilt, wenn der Fabrikunternehmer zwar Mitglied einer Zunft ist, das Unternehmen jedoch in die Gewerberechte mehrerer Zünfte eingreift, und mit Verfügungen nach Maßgabe des § 77 nicht auszureichen ist.*

§ 199.

*Über Beschäftigung und Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken sollen, so weit nöthig, Vorschriften erfolgen.<sup>73</sup>*

War der Fabrikbetrieb bisher genehmigungspflichtig<sup>74</sup>, so wird er nun dem handwerklichen Gewerbebetrieb prinzipiell gleichgestellt. Unklar ist, ob ein unzünftiger Unternehmer die Genehmigung zum Betrieb einer Fabrik problemlos erhalten konnte, wenn er sich verpflichtete, dort einen zünftigen Meister zu beschäftigen. Die Absicht, das Fabrikwesen in seinem Wachstum zu fördern, läßt sich jedenfalls deutlich ablesen.

Im siebenten Abschnitt geht es dann um das Landhandwerk. Das Wiederherstellungsedikt für Osnabrück hatte die im Umland dieser Stadt seit jeher herrschende Gewerbefreiheit bestätigt. In den Edikten für Hildesheim und Ostfriesland waren dem ländlichen Handwerksbetrieb dagegen sehr starke Beschränkungen auferlegt worden. Dieser war prinzipiell an behördliche Konzessionen geknüpft, welche aber nur entsprechend dem, von der jeweiligen Landdrostei festzustellenden, Bedarf erteilt werden sollten (siehe S.73-75). Hier ist der Entwurf nun großzügiger:

*„Folgende Handwerke: Lohnbäckerei, Feilbäckerei von Grobbrot, Hausschlachten, das Schmiede-, Rademacher-, Holzdrechsler-, Böttcher-, Schneider-, Schuster- und Riemerhandwerk, Weberei aller Art, dürfen auf dem Lande frei betrieben werden.<sup>75</sup>*

Alle anderen Gewerbe sollen außerhalb der Städte auch künftig konzessionspflichtig sein und nur begrenzt zugelassen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Landdrosteibezirke Osnabrück und Stade sowie alle übrigen Regionen, in denen auf dem Land bisher Gewerbefreiheit bestanden

<sup>72</sup> Ebenda §§ 143, 169 sowie 191-193.

<sup>73</sup> Ebenda §§ 195-199.

<sup>74</sup> Siehe Jeschke, S.18-27. In der Begründung zum Entwurf (Anm.479, S.47) wird klargestellt, daß Fabriken deshalb von den Behörden genehmigt werden mußten, weil jede gesetzliche Regelung hierzu fehlte. Die Behörden hätten diesen Gegenstand aber sehr unterschiedlich und z.T. widersprüchlich gehandhabt. Jeschkes Darstellung bestätigt genau dies.

<sup>75</sup> Vgl. Entwurf (Anm.479), §201.

hat.<sup>76</sup> Sodann wird die gerade aufgehobene Bannmeile durch die Hintertür wieder eingeführt:

*„In der Nähe der Städte, für welche bisher das Recht der Bannmeile bestanden hat, sollen Handwerke, welche bisher concessionspflichtig waren, nur zugelassen werden, soweit dem Bedarf nicht durch städtische Gewerbetreibende genügend entsprochen wird.“<sup>77</sup>*

Damit bestehen die alten Bannmeilen de facto weiter, auch wenn sie kein zünftiges Privileg mehr sind. Schon das Wiederherstellungsedikt für Ostfriesland, das einzige, das sich mit den Bannmeilen separat befaßt, kennt Ausnahmen von dem in diesen Bezirken bestehenden Niederlassungsverbot für Landhandwerker(siehe S.73). Überdies hatte der Verfasser des Entwurfes selbst eingeräumt, daß in fast allen Bannmeilenbezirken Konzessionen erlassen werden mußten.

Hier offenbart sich m.E. der Zwiespalt, in dem der Gesetzgeber bei der Reform der Gewerbeverfassung steckte: Einerseits wollte man, wie man in der Begründung ja selbst ausdrücklich sagt, den Zunftzwang beschränken und damit auf sein richtiges Maß zurückführen, andererseits sich natürlich die Gunst der Städte und der zünftigen Handwerker erhalten. Deshalb nahm man auf deren Wünsche und Befürchtungen viel Rücksicht. Gerade vor einer Aufhebung der Bannmeilen hatten diese aber große Angst, weil es spätestens dann für keinen Stadtbewohner mehr ein Problem gewesen wäre, Waren und Dienstleistungen von Landhandwerkern zu beziehen(siehe aber Anm.289 sowie 571).

Die Liberalisierung des Landhandwerkes hält sich also in engen Grenzen. Der Verfasser der Begründung deutet an, daß man hier gerne mehr Freiheiten gewährt und vor allem eine für das ganze Königreich einheitliche Regelung gefunden hätte. Dies wäre aber nicht oder nur schwierig durchsetzbar gewesen:

*„Eine übereinstimmende Regelung ist nicht möglich, ohne dem Gewerbebetriebe auf dem Lande hier zu viel zu einzuräumen oder dort zu viel zu nehmen; ohne tiefgreifende Änderungen der mit andern Zuständen zusammenhängenden Verhältnisse und damit Unzutraglichkeiten oder doch Unzufriedenheit hervorzurufen.“<sup>78</sup>*

Dieses Zitat ist nun interessant. Natürlich spricht auch aus dieser Rechtfertigung die Rücksicht auf die altbekannte Angst des zünftigen Handwerkes vor der unzüftigen Konkurrenz vom Land. Die entscheidende Aussage ist aber eine ganz andere: Einheitliche Bestimmungen für das Landhandwerk in ganz Hannover hätten, egal wie sie ausgesehen hätten, tiefgreifende Veränderungen mit sich gebracht und damit massive Unzufriedenheit ausgelöst. Dies leuchtet durchaus ein. Hätte man das Landhandwerk im gesamten Königreich komplett freigegeben, so wären die Handwerker in vielen Städten zumindest nominell einer deutlich größeren Konkurrenz ausgesetzt gewesen. Wären Konzessionzwang und Zulassungsbeschränkungen auf die bisher gewerbefreien Bezirke ausgedehnt worden, so hätten die dort bereits ansässigen Landhandwerker ihre Arbeit zwar fortsetzen können, mit der Zeit hätte die Zahl der Betriebe aber deutlich abgenommen(es sei denn, die Bestimmungen wären ohne

<sup>76</sup> Ebenda §§ 202-205.

<sup>77</sup> Ebenda § 207.

<sup>78</sup> Vgl. Begründung(Anm.479), S.356.

praktische Bedeutung geblieben). Man kann sich gut vorstellen, daß beides großen Widerstand hervorgerufen hätte. Auch eine Ausdehnung des Zunftzwanges auf das Landhandwerk wäre schwierig gewesen, allein schon deshalb, weil viele der bisher auf dem Land tätigen Handwerker eben nicht den zünftigen Ausbildungsgang durchlaufen hatten. Außerdem war für den Eintritt in eine Zunft der Erwerb des Bürgerrechtes der jeweiligen Stadt erforderlich.<sup>79</sup>

Aus der damaligen Situation heraus ist es also durchaus verständlich, wenn der Gesetzgeber vor einer allzu großen Liberalisierung im Bereich des Landhandwerkes noch zurückschreckte, auch wenn man die unvermeidliche Reform damit nur verschob. Mut zu derselben zeigte man in einem anderen Bereich, nämlich im Verhältnis zwischen Handwerk und Handel. Der achte Abschnitt des Entwurfes, der den Handel insgesamt zum Thema hat, beginnt mit einigen allgemeinen Bestimmungen. So werden der Großhandel sowie Teile des Markthandels zu freien Gewerben erklärt, ebenso die Spedition und die Reederei. Für unseren Zusammenhang entscheidend ist dann der zweite Unterabschnitt, der sich mit dem Handel in den Städten befaßt. Zunächst wird dort neben dem Großhandel auch der Detailhandel prinzipiell zu einem freien Gewerbe erklärt. Wo der Detailhandel allerdings an eine Erlaubnis der Behörden gebunden ist, soll dies, zumindest vorläufig, auch so bleiben.<sup>80</sup> Außerdem werden die Privilegien der Handelszünfte genauso klar bestätigt, wie zuvor die der Handwerkszünfte:

*„Besteht in der Stadt eine Handelszunft, so kann der Detailhandel mit solchen Waaren, welche der Zunft ausschließlich angehören, nur von Mitgliedern derselben betrieben werden.“<sup>81</sup>*

Anschließend folgen dann die Bestimmungen, die, wären sie tatsächlich in Kraft getreten, wirklich einen großen Schritt in Richtung Gewerbefreiheit bedeutet hätten. Auch sie seien zunächst zitiert:

*„Die am Orte vorhandenen Handwerkszünfte können den Mitgliedern der Handelszunft nicht wehren, auch mit solchen Gegenständen zu handeln, zu deren Verfertigung sie ausschließlich befugt sind.“*

§ 227.

*Handwerker und Fabrikanten dürfen die von ihnen verfertigten Erzeugnisse ihres Gewerbes im offenen Laden verkaufen.*

§ 228.

*Der Handwerker darf seinen Laden auch mit erkauften Waaren seines Gewerbes versehen.*

*Da, wo er zum Handel mit Stoffen, die er in seinem Gewerbe verarbeitet, befugt ist, behält er diese Befugnis.“<sup>82</sup>*

Die Begründung des Paragraphen 226 entspricht was nicht überrascht, im wesentlichen der von Paragraph 67 (siehe oben). Ferner verweist man auf allgemeine Grundsätze des Zunftrechtes und auf einschlägige

<sup>79</sup> Wohl aus diesem Grund durften Landhandwerker (Ausnahme: Osnabrück) nur mit besonderer behördlicher Genehmigung in eine städtische Zunft eintreten. Den in der Besatzungszeit konzessionierten Stadthandwerkern war der Zunfteintritt dagegen relativ leicht gemacht worden (siehe S.34-37 sowie Entwurf § 210).

<sup>80</sup> Siehe Entwurf (Anm.479), §§ 222-223.

<sup>81</sup> Ebenda § 224.

<sup>82</sup> Ebenda §§ 226-228.

Gerichtsurteile.<sup>83</sup> Auch würden die in den Paragraphen 227 und 228 aufgestellten Grundsätze in der Praxis, von lokalen Ausnahmen abgesehen, längst befolgt.<sup>84</sup> Dennoch sollten gerade diese Bestimmungen, wenn auch nicht gleich nach Veröffentlichung des Entwurfs, auf erbitterten Widerstand stoßen.

Einzugehen ist schließlich noch auf den vierten Unterabschnitt, in dem es um den Handel auf Märkten geht.<sup>85</sup> Zunächst legt man fest, daß Wochenmärkte, Märkte für bestimmte Waren(z.B. Vieh, Wolle, Leder) sowie Jahrmärkte nur mit Erlaubnis des Innenministeriums eingeführt, dauerhaft an einen anderen Platz verlegt oder aufgehoben werden dürfen.<sup>86</sup> Es folgen dann drei Paragraphen, welche die Jahrmärkte betreffen:

*„Der Besuch der Jahrmärkte zum feilen Kauf und Verkauf steht Jedem frei, unbeschadet polizeilicher Vorschriften.*

§ 240.

*Während der Jahrmärkte ruhen alle Zunft- und Handels – Vorrechte.*

§ 241.

*Örtliche Bestimmungen, wornach einzelne Gattungen von Waaren auf den Jahrmärkten nicht oder nur auf beschränkte Zeit feilgehalten werden dürfen, werden aufgehoben.*<sup>87</sup>

Auf Jahrmärkten soll also, nach Maßgabe der örtlichen Ordnungsvorschriften, jeder die Möglichkeit haben, Waren aller Art günstig zu kaufen oder zu verkaufen. Der Hintergrund dieser Bestimmungen wird klar, wenn man die dazugehörige Passage in der Begründung betrachtet:

*„Bekanntlich besteht die Bedeutung der Jahrmärkte wesentlich darin: daß sie den Nachtheilen der gewerblichen Beschränkungen entgegenwirken sollen. Hierin findet der Grundsatz der Jahrmarktfreiheit seine Begründung. Indeß ist auch dieser Grundsatz nicht unverletzt geblieben, indem an einigen Orten einzelne Gattungen von Waaren nicht auf die Jahrmärkte gebracht, andere z.B. Tischlerwaaren, Schuhwaaren, nur auf gewisse Zeit, z.B. an dem ersten Tage des Jahrmarkts bis 12 Uhr Mittags von Auswärtigen verkauft werden dürfen. Es hat daher der Grundsatz der Jahrmarktfreiheit wiederum rein hingestellt werden müssen(§.240 und 241).“<sup>88</sup>*

Beschränkungen des freien Handels auf den Jahrmärkten rechnet man, dies ist ganz deutlich, zu den ungerechtfertigten Übertreibungen des Zunftzwanges, ebenso entsprechende Beschränkungen, welche die Wochenmärkte betreffen:

*„Auch die Wochenmärkte sind von verkehrten Beschränkungen, namentlich der auswärtigen Käufer, nicht frei geblieben.“<sup>89</sup>*

Dementsprechend bestimmt der Gesetzentwurf, daß Auswärtige vom Einkauf auf einem Wochenmarkt nicht ausgeschlossen oder darin

<sup>83</sup> Siehe Begründung(Anm.479), S.357.

<sup>84</sup> Ebenda.

<sup>85</sup> Ebenda §§ 238-247.

<sup>86</sup> Ebenda § 238.

<sup>87</sup> Ebenda §§ 239-241.

<sup>88</sup> Vgl. Begründung(Anm.479), S.358.

<sup>89</sup> Ebenda.



beschränkt werden dürfen.<sup>90</sup> Wegfallen sollen ferner Verbote, die den Auf- und Verkauf von Marktwaren betreffen.<sup>91</sup>

Soviel zu den für unseren Zusammenhang wichtigen Bestimmungen des Entwurfs vom 24.2. 1846.<sup>92</sup> Wie ist dieser nun abschließend zu bewerten? Zur Erinnerung: Die Regierung wollte die regionalen, sich zum Teil stark voneinander unterscheidenden Regelungen durch eine für das ganze Königreich einheitliche Gewerbeverfassung ersetzen. Diese sollte einerseits auf dem althergebrachten zünftigen Prinzip basieren, dem Gewerbebetrieb andererseits an vielen Stellen mehr Freiheit einräumen, um so bessere Voraussetzungen für sein künftiges Gedeihen zu schaffen.

Das erste Ziel, die Vereinheitlichung der Gewerbeverfassung, wäre mit dem Entwurf im großen und ganzen erreicht worden, hätte er in der vorliegenden Form Gesetzeskraft erhalten. Außer für das Landhandwerk sollten für alle Bereiche der gewerblichen Tätigkeit und auch für die Organisation der Gewerbetreibenden gleiche Verhältnisse im ganzen Königreich hergestellt werden. Wie sieht es nun aber mit dem anderen großen Ziel aus, der Liberalisierung der Gewerbeverfassung? Auch hier hätte man zweifellos einiges verwirklicht. So hob man den Zunftschluß zwar nicht sofort auf, gab der Regierung aber ein Instrument an die Hand, dies jederzeit zu tun. Auch wurde der Fabrikbetrieb vom genehmigungspflichtigen zum prinzipiell freien Gewerbe erklärt.<sup>93</sup> Vor allem aber wollte man die Handelsbeschränkungen aufheben, die an einigen Orten immer noch für zünftige Produkte galten.

Diesen Ansätzen zu einer durchgreifenden Modernisierung der Gewerbeverfassung stehen auf der anderen Seite aber Halbheiten gegenüber, die sich m.E. nur aus einer Angst vor den Schwierigkeiten (und vor allem dem Widerstand) erklären lassen, die weitergehende Reformen mit sich gebracht hätten. Gemeint sind, wie man sich unschwer denken kann, vor allem die das Landhandwerk betreffenden Bestimmungen. Zum einen sollen die Bannmeilen nur scheinbar aufgehoben werden, zum anderen die meisten Handwerke auf dem Land auch künftig konzessionspflichtig bleiben. Wie unzeitgemäß und außerdem von Anfang an unzweckmäßig die gesamte Reglementierung des Landhandwerkes war, wurde in den ersten beiden Kapiteln bereits dargelegt, auch aufgezeigt, daß es, wenn und solange man keine vollständige Gewerbefreiheit wollte, wahrscheinlich zweckmäßig gewesen wäre, die Landhandwerker in die städtischen Zünfte zu integrieren (siehe S.66-67).<sup>94</sup>

Der Entwurf der Gewerbeordnung für das Königreich Hannover bietet insgesamt also ein heterogenes Bild: Auch hier verbietet man einige klassische Zunftmißbräuche noch einmal. Althergebrachte Privilegien werden einerseits bestätigt, andererseits sollen sie in Zukunft aber nicht

<sup>90</sup> Siehe Entwurf(Anm.479), § 244.

<sup>91</sup> Ebenda § 245. Was mit diesen Verboten gemeint ist, wird nicht recht klar. Unverständlich ist. m.E. auch der Zusammenhang, in dem diese Bestimmung gebracht wird. Sie folgt nämlich auf die Klarstellung, daß ein Wochenmarkt nur an dem dafür vorgesehenen und genehmigten Ort stattfinden darf.

<sup>92</sup> Auf den achten Abschnitt, der den Handel betrifft, folgen noch zwei weitere Abschnitte. Im neunten geht es um den Hausierhandel (§§ 248-269), im zehnten um Erfindungspatente (§§ 270-289).

<sup>93</sup> Die entsprechenden Bestimmungen wurden 1848 nicht suspendiert (siehe Abschnitt 5).

<sup>94</sup> Siehe aber die in der Begründung artikulierten Bedenken gegen solche weitreichenden strukturellen Reformen.

neu verliehen(Zunftzwang) und teilweise aufgehoben werden(übertragbare, ausschließliche Gewerberechte, Zunftschluß). Das Ziel, die Gewerbeverfassung im Rahmen der bestehenden zünftigen Ordnung zu liberalisieren wird auf zwei Gebieten erreicht bzw. wäre erreicht worden(Fabrikwesen, Handwerk und Handel), auf einem weiteren dagegen verfehlt(Landhandwerk). Die künftige Gewerbeordnung soll durchaus grundlegende Änderungen an der bisherigen Gewerbeverfassung vornehmen. Ihr Entwurf geht damit weit über die Wiederherstellungsedikte und den Entwurf von 1830 hinaus, wo man sich weitgehend auf die Bekämpfung der klassischen Mißbräuche beschränkt hatte(siehe Kap.III,1-2). Von der Gewerbefreiheit wäre Hannover aber auch mit dieser Gewerbeordnung noch ein gutes Stück entfernt geblieben.

Am Schluß dieses Abschnitts ist kurz auf ähnliche Reformansätze in anderen deutschen Staaten hinzuweisen. Zur Erinnerung: Außer in Preußen, den linksrheinischen Gebieten sowie der Pfalz waren die Zünfte in allen deutschen Staaten in ihrer alten Form wiederhergestellt worden(siehe Kap.III,1). Bis zum Beginn der 1860er Jahre blieb es im wesentlichen bei diesem Zustand. In manchen Ländern wurden zwar Zunft- oder Gewerbeordnungen eingeführt, so z.B. in Kurhessen(1816), Hamburg(1835) und Bremen(1851), die am Zunftwesen aber nichts wesentliches änderten, höchstens von neuem die alten Mißbräuche verboten.<sup>95</sup>

Einzig in Hessen – Darmstadt, Württemberg und in Anhalt führte man Reformen durch, die mit dem Ansatz dieses Entwurfes vergleichbar sind. Im erstgenannten Land trat 1821 ein Gesetz in Kraft, welches alle noch bestehenden Zunftschlüsse, Distrikts – Monopole sowie sonstige Verkaufsbeschränkungen aufhob. Sieben Jahre später bestimmte ein Gewerbesteuergesetz dann, daß jeder von seinem Wohnort aus geschäftlich tätig sein durfte, was impliziert, daß ein zünftiger Meister sich auch außerhalb seines angestammten Zunftortes niederlassen durfte<sup>96</sup>(vgl.§70 des hannoverschen Entwurfes). In Württemberg erlaubte die Gewerbeordnung von 1828 jedem zünftigen Handwerker, seinen Kunden neben selbst hergestellten auch erkaufte Waren anzubieten(vgl. §227 des hannoverschen Entwurfes). Wer an einem Ort das Meisterrecht in einem Handwerk erworben hatte, konnte sich im ganzen Königreich niederlassen. Auch wurden der Wanderzwang abgeschafft und die Zahl der zünftigen Gewerbe verringert.<sup>97</sup>

In Anhalt erließ man 1862 zwei Verordnungen, die das Zunftwesen mitsamt dem Zunftzwang zwar bestehen ließen, alle damit traditionell zusammenhängenden Beschränkungen aber aufhoben, soweit dies nicht schon früher geschehen war. Wer an einem Ort die Meisterprüfung abgelegt hatte, konnte sich fortan im ganzen Herzogtum niederlassen und von überall her Bestellungen annehmen. Um sich als Handwerker in einer Stadt niederzulassen, brauchte man das Heimat- bzw. Bürgerrecht nicht mehr zu erwerben. Ferner wurden die Kosten für die Zulassung zur Gesellen- bzw. Meisterprüfung stark herabgesetzt und außerdem der Wanderzwang abgeschafft.<sup>98</sup> Im Herzogtum Anhalt fand damit die weitgehendste Reform der Gewerbeverfassung statt, die bei prinzipieller Beibehaltung des

<sup>95</sup> Siehe Mascher, S.608 und 642 sowie Bovensiepen, S.13-45.

<sup>96</sup> Siehe Mascher, S.646.

<sup>97</sup> Siehe Lipp, S.353-355 sowie Simon, S.48-49.

<sup>98</sup> Siehe Mascher, S.647.

Zunftwesens(dies meint vor allem das Festhalten am Zunftzwang) denkbar ist. Allerdings fiel diese Reform in ein Jahrzehnt, in dem die meisten anderen deutsche Staaten die vollständige Gewerbefreiheit einführten(siehe S.212).

Bei aller Halbheit und Zögerlichkeit, durch die der hannoversche Entwurf sich an einigen Stellen zweifellos auszeichnet, ist deshalb hervorzuheben, daß das Königreich Hannover neben Hessen – Darmstadt und Württemberg der einzige deutsche Staat war, der sich vor der großen Trendwende in den 1860er Jahren zu einer durchgreifenden Gewerbe reform entschließen konnte. Später wird sich zeigen, daß von dieser Reform auch nach der unglücklichen „Revision“ der Gewerbeordnung 1848(siehe Abschnitt 5) noch einiges übrigblieb.

### 3) Reaktionen auf den veröffentlichten Entwurf:

#### a) Ein publizistischer Beitrag:

Im Jahr 1847, also mindestens ein knappes Jahr nach Vorstellung des Entwurfes der Gewerbeordnung, erschien eine als Buch veröffentlichte Schrift, die sich mit eben diesem ausführlich beschäftigt. Sie trägt den Titel *„Stimme eines konservativen Sachverständigen für die bestehenden Gewerberechte der hannoverschen Städte und Zünfte.“* Wie dieser Titel schon unschwer erkennen läßt, lehnt der ungenannte Verfasser die in dem Entwurf vom 24.2. 1846 vorgestellte Gewerbeordnung ab. Seine Abhandlung ist in drei Kapitel gegliedert, von denen das erste rechtliche Bedenken gegen das geplante Gesetz zum Gegenstand hat.<sup>99</sup> Um seine Ablehnung zu verstehen, muß man sich zunächst klarmachen, wie der Verfasser die Zünfte definiert bzw. von wo er ihre Rechte herleitet. Ein Zitat soll dies verdeutlichen:

*„Wir haben schon gesagt, daß die Städte von Anfang an die ausschließliche Gewerberechtigkeit innerhalb ihres Weichbildes und der Bannmeile ganz unbestreitbar besaßen und bis zur jüngsten Zeit(natürlich unter Vorbehalt des landesherrlichen Dispensationsrechtes) behaupteten. Wir haben ferner gezeigt, daß die Zünfte, indem sie die Bannmeile zu ihrem Geschäft benutzten und Ausschließlichkeit in der Stadt genossen, ein abgeleitetes Recht innehatten, nämlich die städtische Gewerberechtsame.“<sup>100</sup>*

Von jeher seien also innerhalb der Städte allein die Bürger zum Gewerbebetrieb berechtigt gewesen. Diese Befugnis habe sich dann(wohl ebenfalls schon vor langer Zeit) auf die verschiedenen, nach den einzelnen Gewerbe zweigen geordneten Zünfte übertragen. Sowohl die Stadt als ganze als auch die einzelnen Zünfte hätten ihre Berechtigung zur ausschließlichen Nutzung eines Gewerbes vom Landesherrn erhalten.<sup>101</sup> Implizit wird die

<sup>99</sup> N.N.(1847), S.7-50.

<sup>100</sup> Ebenda S.49.

<sup>101</sup> Ebenda z.B. S.12. Später räumt der Verfasser ein, daß die zünftigen Rechte ursprünglich einen eigenständigen Charakter gehabt hätten und erst im 18. Jahrhundert zu landesherrlichen Privilegien geworden seien.

Zunft demnach als vom Landesherren errichtete Privilegiengenossenschaft definiert.<sup>102</sup>

Genau diese Rechtsgrundlage sieht der Autor nun durch den Entwurf der Gewerbeordnung zerstört. Stein des Anstoßes ist für ihn die starke Stellung, die die neue Gewerbeordnung den verschiedenen behördlichen Instanzen (städtische Obrigkeiten, Landdrosteien, Innenministerium) einräumt. Diesen stünde es nicht zu, Zünfte aufzuheben oder neu zu errichten, Zunftschlüsse oder andere verbriefte Privilegien zu beseitigen oder Ausnahmen von solchen Privilegien oder geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuzulassen. Dies sei allein dem Landesherren (im Falle Hannovers also dem König) erlaubt, weil dieser „(...) *Gründer und unmittelbarer Schirmherr der Zünfte und städtischen Gewerbe*“<sup>103</sup> sei. Vom Entwurf der neuen Gewerbeordnung behauptet er „(...) *daß er unser ganzes Gewerbswesen auf eine neue Grundlage bringt, die nicht im Einklang zu stehen scheint mit den Grundsätzen der Landesverfassung und unserer Rechtsordnung.*“<sup>104</sup>

Diese vom Verfasser angenommene Rechts- bzw. Verfassungswidrigkeit bedarf noch einer etwas genaueren Erläuterung: Sie besteht für ihn nämlich nicht nur darin, daß die Zünfte gewissermaßen von ihren Wurzeln abgeschnitten würden, sondern auch in einer daraus folgenden Konzentration der drei Gewalten. Den Behörden, die ja die exekutive Gewalt darstellen (dies sagt der Verfasser nicht explizit), käme durch die Paragraphen 6 und 7 des Entwurfes in Gewerbesachen de facto auch noch die judikative Gewalt zu. Überdies hätten sie die sämtlichen Gesetze und Verordnungen auch noch authentisch zu interpretieren, wodurch sie sogar ein Stück weit die legislative Gewalt inne hätten. Dies widerspräche aber dem Landesverfassungsgesetz, wonach allein der König berechtigt sei, Verordnungen zu erlassen.<sup>105</sup> Demselben Gesetz widerspreche es schließlich, daß den Zünften für die Beschränkung oder Aufhebung von Privilegien keine Entschädigung zustehe.<sup>106</sup>

Die Unterordnung der Handwerkerkorporationen unter die Behörden nehme jenen ihren ursprünglichen Charakter fast vollständig. Der Zunftzwang, das wichtigste, sich direkt aus der landesherrlichen Privilegierung herleitende Merkmal der Zünfte, sei durch den Entwurf de facto beseitigt. Es sei mit diesem Zwang nicht vereinbar, wenn man Händlern (auch wenn es sich bei ihnen um Stadtbürger handele) erlaube, mit zünftigen Waren zu handeln. Ein naheliegendes Gegenargument sucht der Verfasser sogleich zu entkräften:

*„Ganz falsch ist der Standpunct (d. h. wenn wir das bestehende Recht ins Auge nehmen) welcher so schließt: ‚das Recht der Zünfte bezieht sich blos auf die Handwerksausübung d.h. auf die Arbeit, folglich gehört ihnen gar kein Handel, oder den Kaufleuten zugleich der Handel mit den Zunftgegenständen‘. 1. Ist diese Meinung aus allgemeinem Gesichtspuncte unrichtig, weil die Verleihung und Vertheilung der städtischen (bürgerlichen)*

<sup>102</sup> An anderer Stelle geschieht dies auch explizit. In einer Überschrift heißt es nämlich: *“Den Zünften wird ihre bisherige Stellung als öffentlich anerkannte und mit landesherrlichem Privilegium versehene **Corporationen** entzogen durch den Entwurf.”* Ebenda S.45.

<sup>103</sup> Ebenda S.13.

<sup>104</sup> Ebenda. Siehe ferner z.B. S.17-18.

<sup>105</sup> Ebenda S.20-21.

<sup>106</sup> Ebenda S.48-49.

*Nahrung niemals davon ausgegangen ist, eine Trennung zwischen Handel und Arbeit nach späteren Begriffen von der Arbeitsteilung herzustellen, sondern nur der privilegierten Classe eine nährende Erwerbsquelle zu öffnen und zu sichern. 2. Die Zunftbriefe entscheiden dagegen; denn sie weisen meistens den Handwerkerzünften ihre Gegenstände(Artikel) im Allgemeinen zu, nicht mit der Einschränkung, nur diese Gegenstände zu arbeiten; und andererseits sind den Handelsinnungen in ihren Gildebriefen die Gegenstände der Handwerke nicht unter den Gegenständen genannt, mit denen sie handeln sollen. 3) Eine Präsumtion der Freiheit besteht für die Gegenstände nicht, die in ein Privilegium eingeschlossen sind.“<sup>107</sup>*

Es wird also auf mehr oder weniger alte Privilegien verwiesen, die es dem Gesetzgeber verböten, Händlern den Vertrieb von Zunftartikeln zu erlauben. Es kann hier nicht darum gehen, diese vom ungenannten Verfasser vorgetragene Meinung juristisch zu bewerten. An einer Stelle ist sie aber zweifellos unsinnig, da es auch schon im Mittelalter bekanntermaßen eine z.T. hochdifferenzierte Arbeitsteilung zwischen Handel und Handwerk gab. Hervorzuheben ist zudem, daß wir es hier mit einer ganz und gar rückwärtsgewandten und angstgeleiteten Argumentation zu tun haben. Nicht anders steht es um die Kritik an Paragraph 70, der zünftige Handwerker aus anderen Städten vom Zunftzwang ausnimmt. Hierzu heißt es:

*„Die Gewerbsnahrung, welche eine Stadt in ihrer städtischen Gerechtigkeit führte, zeigte sich, nach ihrer Entstehung und Verleihungsweise, gegen Außen als ein Ausschlußrecht aller fremden Erwerbsthätigkeit innerhalb des städtischen Kreises, und zwar nicht bloß gegen das platte Land hin und gegen die Ausländer, sondern eben sowohl gegen die Städte desselben Landes.“<sup>108</sup>*

Und weiter:

*„Daher darf weder der auswärtige Zünftige noch Unzünftige am Zunftorte zünftige Geschäfte machen d.h. auf Bestellungen bei den Consumenten ausgehen, Maß nehmen, Handel treiben mit Gegenständen der Handwerks- oder Handelszünfte und eben so wenig bestellte Arbeit selbst nach der Stadt bringen“<sup>109</sup>*

Dieses vollständige Ausschlußrecht der Zünfte wird, wie sollte es anders sein, mit der städtischen Gewerbeberechtigung begründet, an der jede einzelne Zunft Teil hätte.<sup>110</sup> Nach der Logik des Autors mag diese Kritik ihre Berechtigung haben. Es liegt m.E. aber auf der Hand, daß solche kleinlichen Ordnungsvorstellungen in einer Zeit, in der die Industrialisierung überall voranschritt und in der die meisten deutschen Staaten sich längst im Deutschen Zollverein zusammengeschlossen hatten, keine Zukunft haben konnten. Zu diesen Ordnungsvorstellungen des ungenannten Verfassers gehört auch seine Forderung, die durch § 65 aufgehobenen (faktisch aber ja weiter geltenden) Bannmeilen zu erhalten, mit der Begründung, daß auch diese zur städtischen Gewerbeberechtigung und somit zum Zunftzwang gehörten.<sup>111</sup> Diesen sieht man ferner dadurch in unbilliger Weise

<sup>107</sup> Ebenda S.33-35. Zitat vgl. S.33-34.

<sup>108</sup> Ebenda S.35.

<sup>109</sup> Ebenda S.36.

<sup>110</sup> Ebenda S.35-36 sowie 40-41.

<sup>111</sup> Ebenda S.36-40. Jeschke kommt demgegenüber zu folgender Erkenntnis: *“Hiermit(mit §65 des*

beeinträchtigt, daß er für Arbeiten in Strafanstalten (§ 69) oder für königliche bzw. staatliche Instanzen (§ 68) nicht gelten soll<sup>112</sup>.

Das zweite Kapitel der Abhandlung trägt politische Bedenken gegen den Entwurf der Gewerbeordnung vor. Als erstes behauptet der ungenannte Verfasser, daß die Unterordnung der Zünfte unter die Behörden die Macht innerhalb des Staates verlagern würde, und zwar, ob dies nun beabsichtigt sei oder nicht, weg vom König und hin zur administrativen Verwaltung. Es sei nun einmal etwas grundlegend anderes, ob der Landesherr selbst ihm zustehende Rechte ausübe (im Falle der Zünfte also Gründung, Aufhebung, Privilegierung und Dispensation), oder ob dies Behörden in seinem Namen täten. Eine Schwächung der königlichen Macht könne aber niemals im Sinne eines Konservativen sein. Allein deshalb müsse er die neue Gewerbeordnung in dieser Form strikt ablehnen.<sup>113</sup>

Zweitens beschädige das neue Gesetz, sollte es denn in Kraft treten, den korporativen Aufbau des hannoverschen Königreichs. Der Verfasser erklärt zunächst:

*„Der ältere Staatsbau Hannovers beruhte durchweg auf neben einander bestehenden Volkskreisen, die in ihre innern Angelegenheiten ziemlich eigenthätig ordneten und verwalteten, entweder juristische Persönlichkeit als Ganzes hatten (Corporationen), oder im Rechte einer einzelnen Person (Patrimonialherr) aufgingen (was die Stellung dem Staate gegenüber betraf), und für allgemeine Interessen des Landes im Regenten (vermöge des Lehnsverbandes) und in der gesetzgebenden Macht Einheit fanden (jedoch unter Mitwirkung jener Volkskreise resp. ihrer Vertreter). Der Landesherr mit seinem Patrimonialgut und dessen Bewohnern bildete selbst einen solchen Kreis; der Patrimonialherr mit seinen Hintersassen; die Kirche mit ihren Gliedern und Gute; die Städte; in den Städten wiederum Zünfte und Stiftungen mit Persönlichkeit; die Universität; ferner wiederum die Patrimonialherren als Corporation für die innern Angelegenheiten des Adels: sie sämmtlich waren die Glieder, aus denen das Ganze bestand.“<sup>114</sup>*

Diese rechtliche Struktur des hannoverschen Staates (wie auch der übrigen deutschen Teilstaaten) habe sich bis in die Gegenwart keineswegs rein erhalten. Im 18. Jahrhundert seien aus den bis dahin eigenständigen Rechten der Korporationen landesherrlichen Verleihungen geworden, im 19., also dem gegenwärtigen, habe man ganze Gruppen von Untertanen aus ihren korporativen Banden entlassen. Obwohl dies teilweise gut und richtig gewesen sei (der Verfasser denkt wahrscheinlich an die Aufhebung der Leibeigenschaft), sei es aber keinesfalls erstrebenswert, diesen Staatsbau

---

Entwurfes, wonach das „Recht“ der Bannmeile wegfällt) wurde kein früherer Rechtszustand beschrieben; vielmehr richtete sich dieser § gegen die immer wiederkehrende Behauptung der Städte, eine Bannmeile zu besitzen. Für das Königreich Hannover konnte keine Stadt festgestellt werden, die ausdrücklich mit dem Recht einer Bannmeile privilegiert worden war.“ Vgl. Jeschke, S.64. Küchler (S.118-121) stellt darüber hinaus fest, daß im gesamten westlichen Deutschland der Zunftzwang keine Bannmeile implizierte. Dieses Privileg sei viel mehr ausschließlich Städten verliehen worden, die im Rahmen der deutschen Ostkolonisation gegründet worden waren. Zweck desselben sei gewesen, den Prozeß der Stadtbildung zu beschleunigen. Ebenda S.14, 63-75 sowie 118-121.

<sup>112</sup> Ebenda S.42-43.

<sup>113</sup> Ebenda S.52-56.

<sup>114</sup> Ebenda S.56.

gänzlich zu zerschlagen. Die in dem Entwurf vorgestellte Gewerbeordnung sei jedoch ein Schritt in genau diese Richtung. Die Zünfte würden de facto aufgehoben, die Städte massiv geschwächt, weil man ihnen die Gewerbeberechtigung nähme. Vorteile hätte von all dem niemand.<sup>115</sup>

Im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels führt der ungenannte Verfasser aus, daß die Zünfte nach Inkrafttreten der Gewerbeordnung unmöglich noch in der Lage wären, für gute Qualität der handwerklichen Arbeit zu sorgen und die öffentliche Ordnung zu befördern. Ein bloßer Handwerkerverein könne dies nicht, weil ihm jede Verbindlichkeit fehle:

*„Indessen alle solche Gesellschaften, selbst der höhern Welt, welchen man künstlich mit Zwecken beikommen kann, tragen keine Gewährung innerer Dauer; erst Rechte, Interessen mit Vortheil und Schaden in eine Genossenschaft gelegt und um diese die Thätigkeit gedreht, geben Bürgschaft, daß ein Geist der Gemeinsamkeit, Lebhaftigkeit und Dauer sich darin festsetzt und aus dem Innern heraus moralische Folgen entwickelt, die ganz außerhalb der Gränze des ostensiblen Zweckes liegen.“*<sup>116</sup>

Die bindende Kraft der Korporation sei durch nichts zu ersetzen, auch nicht durch noch so gute Vorsätze.<sup>117</sup>

Das dritte Kapitel trägt dann endlich den Titel *„Volkswirtschaftliche Bedenken gegen den Entwurf.“*<sup>118</sup> Der Verfasser vertritt hier Positionen, die teilweise aus früheren Schriften wohlbekannt sind. So hält auch der ungenannte „Konservative“ freie Konkurrenz, Zunftaufhebung sowie Ausbreitung von traditionell städtischen Gewerben auf dem Land für schädlich und gefährlich. Es ist für ihn undenkbar, daß sich die gewerbliche Wirtschaft unter solchen Bedingungen noch günstig entwickeln kann. Auf all dies braucht an dieser Stelle nicht noch einmal näher eingegangen werden. Zwei andere Positionen verdienen dagegen genauere Beachtung.

Zum einen kritisiert der Autor, die geplante Gewerbeordnung vereinfache und vereinheitliche die gewerblichen Verhältnisse nicht etwa, sondern mache diese im Gegenteil noch komplizierter. Wörtlich schreibt er:

*„Der Entwurf hat nicht allein keine Gleichmäßigkeit hergestellt, sondern die vorhandene Ungleichheit noch bedeutend vermehrt, so daß jetzt zwei Unregelmäßigkeiten stehen, wo früher nur eine war. In den Städten zünftiger und unzünftiger Betrieb, und Unzünftige in die Zünfte gebracht (§ 169), und alle mit Gesellen und Lehrlingen, theils zünftigen, theils unzünftigen; Zünfte mit Zunftzwang und Zünfte ohne Zunftzwang (§ 79); vor dem Thore zünftige Landmeister theils mit Lehrlingen und Gesellen, theils ohne diese; die zünftigen Meister der andern Orte befugt, Geschäfte am fremden Orte zu machen; die Concessionisten und freien Arbeiter (§ 201) nur zum Einbringen ihrer Producte berechtigt; ferner elf freie Handwerke, und wieder andere Handwerke als s. g. Concessionisten, auf dem Harze auch in den Städten keine Zünfte, sondern Concessionisten; in manchen Provinzen volle Gewerbefreiheit auf dem Lande; den standesherrlichen Gebieten das bestehende Recht vorbehalten; die Juden ausgenommen vom Gesetze; die Gerechtigkeiten in übertragbare und nicht übertragbare (zu welchen z.B. die ganze Gewerbeberechtigung der Städte gehören würde) geschieden und für jene die Gerichte zu Richtern bestellt und sie für*

<sup>115</sup> Ebenda S.56-57.

<sup>116</sup> Ebenda S.60.

<sup>117</sup> Ebenda S.60-61.

<sup>118</sup> Ebenda S.61.

*ablösbar erklärt, diese dagegen an die Verwaltung gewiesen und ihnen die Entschädigung abgesprochen, obwohl sie Bannrechte sind.*<sup>119</sup>

Und weiter:

*„Er(der Entwurf)versucht das Princip der Gewerbefreiheit, Gewerbevormundung(Concessionswesen) und der Zünfte in derselben Localität aufzurichten, klar zu machen und durchzuführen. Das ist unmöglich, weil diese Grundsätze sich gegenseitig widersprechen und in ihren Folgen so verschieden sind, daß sie sich angreifen, und bekämpfen und zuletzt zerstören, wenn sie in demselben Raume eingesperrt werden.“*<sup>120</sup>

Auch diesen Vorwurf kann man aber nicht gelten lassen, weil mit dem Entwurf bzw. der späteren Gewerbeordnung keine einzige neue Rechtsform entstand. So hatten die lokalen Obrigkeiten bestimmte Gewerbe natürlich schon vorher für konzessionspflichtig erklärt. Mit einem Zwangsrecht waren bei ihrer Gründung nicht alle Zünfte privilegiert worden, an manchem Ort hatte sich für ein üblicherweise zünftiges Gewerbe sogar überhaupt keine Zunft gebildet. Auch alle übrigen Rechtsformen gab es schon lange, sie wurden durch das neue Gesetz, welches die Gewerbeverfassung ja eben nicht radikal umgestalten sollte, lediglich bestätigt und(soweit die einzelnen Bestimmungen tatsächlich Gesetzeskraft erlangten) einer landesweit einheitlichen Regelung unterworfen.

Beachtenswert ist ferner, wie sich der ungenannte Verfasser das künftige gewerberechtliche Verhältnis zwischen Stadt und Land vorstellt. Der diese Problematik betreffende Vorschlag ist nämlich wahrlich kurios:

*„Man trenne die Stadt und den ihr zugehörigen Umkreis von den ferner liegenden Gegenden und stelle in jenem Gebiet das Princip des zunftmäßigen Betriebs als Regel auf, gebe dagegen in diesen Gegenden die Gewerbefreiheit.“*<sup>121</sup>

Das zünftige Ausschlußrecht stehe jenseits der Bannmeile nicht mehr im Wege, eine Bindung des ländlichen Gewerbebetriebes an behördliche Genehmigungen sei nicht sinnvoll, weil dies nur zu bürokratischer Bevormundung führe und außerdem in einigen ländlichen Regionen bereits Gewerbefreiheit herrsche. Zu befürworten seien ländliche Gewerbebetriebe schon deshalb, weil *„(...);weiter entfernt von der Stadt, wird es den Bewohnern schwerer, tägliche und ungewöhnlichere Bedürfnisse leicht zu befriedigen:(...)“*.<sup>122</sup> Nur wenige Einschränkungen macht der Autor an dieser Stelle:

*„Daß erwiesene Zwangs- und Bannrechte, so wie die Rechte vorbehalten bleiben müssen, welche ein Recht zu wahrer Verleihung(Concession, im engeren Sinne siehe oben S.22) geben, versteht sich von selbst. Eben so müssen die nöthigen öffentlichen Prüfungen für einzelne Geschäfte vorbehalten bleiben. Auch muß es dabei bleiben; wer bei unzünftigen Landmeistern lernt, kann in keiner Stadt Ansprüche auf die Zunft oder auf Ausübung von Meisterrechten machen(...)“*<sup>123</sup>

Ein Landmeister, der zünftig gelernt hat, soll also offenbar die Möglichkeit haben, freiwillig in die Zunft der jeweils nächsten Stadt einzutreten.

<sup>119</sup> Ebenda S.62-63.

<sup>120</sup> Ebenda S.74.

<sup>121</sup> Ebenda S.70.

<sup>122</sup> Ebenda S.70-71.

<sup>123</sup> Ebenda S.71.



Kurios ist der ganze das Landhandwerk betreffende Vorschlag allein deshalb, weil der ungenannte Verfasser, wie bereits anklang, die Ausbreitung des Landhandwerkes noch kurz zuvor als schädlich und gefährlich abgelehnt hatte. Einige Seiten vorher behauptet er, daß die Städte, wie eh und je, Standort der meisten Gewerbebetriebe seien müßten. Wollten Landbewohner sich mit Luxusgütern eindecken, so seien „Hökerkaufleute“ oder „*halbwüchsige Handwerker*“ auch hier die ganz falsche Adresse. Der Landmann solle vielmehr solche Waren in der Stadt kaufen „(...), *wo Producte und Arbeit die höher gestiegenen Ansprüche besser befriedigen können.*“<sup>124</sup> Dies steht nun in direktem Widerspruch zu der vorher zitierten Äußerung, wonach es billig sei, Landbewohnern den Erwerb alltäglicher wie luxuriöser Produkte vor Ort zu ermöglichen. Ausdrücklich wird auch die Praxis früherer Jahrhunderte verteidigt, die Ausübung der meisten Gewerbe auf dem Land gesetzlich zu verbieten oder zu beschränken. Es besteht kein Zweifel: Auch die „*Stimme eines konservativen Sachverständigen*“ enthält einen unauflösbaren Widerspruch, über dessen Ursachen sich freilich nur spekulieren läßt(siehe Anm.205).

Die Betrachtung der gesamten Schrift kann an dieser Stelle abgeschlossen werden. Da die vorliegende Arbeit sich nicht mit Rechtsgeschichte beschäftigt, ist es kaum möglich, die verfassungsrechtlichen Argumente des Verfassers angemessen zu würdigen. M.E. dienen diese aber als Vorwand, um ein gänzlich rückwärtsgewandtes Konzept von gewerblicher Ordnung und letztlich von Gesellschaft überhaupt zu legitimieren. Die Schrift des ungenannten Verfassers von 1847 ist wohl kaum noch als konservativ zu bezeichnen(wie z.B. die von Oesterley), vielmehr als ganz und gar reaktionär. Gerade deshalb aber ist sie für unseren Zusammenhang ausgesprochen interessant, da sie deutlich macht, welches Denken und welche Mentalität dem Widerstand der Städte und Zünfte gegen eine Gewerbe reform eigentlich zu Grunde lagen. Wie dieser sich im übrigen artikulierte, darum geht es im nun folgenden Abschnitt.

#### b) Petitionen:

Zu dem Entwurf vom 24. Februar 1846 sind, wie kaum anders zu erwarten, bereits unmittelbar nach seiner Veröffentlichung(also lange vor Erscheinen der oben besprochenen Schrift) zahlreiche Petitionen von zünftiger Seite eingegangen.<sup>125</sup> Jeschke bemerkt hierzu folgendes:

*„Auch die zahlreichen Petitionen der Zünfte, die im Frühjahr 1846 an die Ständeversammlung adressiert worden waren, lassen keine grundsätzliche Ablehnung des Entwurfs erkennen, da sie entweder nur Kritik an einzelnen Bestimmungen vorbrachten, die für die jeweiligen lokalen Verhältnisse von Bedeutung waren, oder aber ganz allgemein den Anlaß ergriffen, die schlechte wirtschaftliche Lage ihres Gewerbes darzustellen.“*<sup>126</sup>

Eine Durchsicht der entsprechenden Akten ergibt, daß diese Aussage an sich vollkommen richtig ist, Jeschke aber dennoch etwas entscheidendes

<sup>124</sup> Ebenda S.66.

<sup>125</sup> Staats-A.Hann., Hann.108H., Nrn.4363 und 4859.

<sup>126</sup> Vgl. Jeschke, S.37.

übersehen hat. In den weitaus meisten dieser Eingaben wird erneut über das ländliche Konzessionswesen geklagt und, wie auch schon 1831-32, um dessen Eindämmung nachgesucht. Neue Argumente werden dabei nicht vorgebracht, so daß sich eine nähere Betrachtung an dieser Stelle erübrigt. Grundsätzliche Kritik an dem Gesetzentwurf, gar eine Forderung nach gänzlicher Rücknahme desselben finden sich in der Tat nicht. Diese frühen Petitionen unterscheiden sich also ganz erheblich von der mindestens ein knappes Jahr später erschienenen *„Stimme eines konservativen Sachverständigen“*.

Daß sich bei deren Erscheinen die Stimmung bei einem Teil der Bevölkerung bereits gewandelt hatte, dies bezeugt nicht nur die Schrift selbst. Belegt wird es vielmehr auch durch zwei Petitionen aus Lüneburg, die das Innenministerium im Februar 1847 erreicht haben. In der ersten, die von einer Reihe von Zunftvorstehern (*„Aelterleute“*) unterschrieben ist<sup>127</sup>, geht es zum einen um die unterstellte Rechtswidrigkeit des Gesetzentwurfes, zum anderen um dessen befürchtete wirtschaftliche Folgen.

Was das erste angeht, so vertreten die Verfasser die gleiche Position, wie der Verfasser der gerade besprochenen anonymen Schrift. Auch sie pochen darauf, daß der Zunftzwang ein landesherrliches Privileg sei, das nicht einfach per Gesetz aufgehoben werden dürfe. Ebenso meinen sie, daß die Paragraphen **67** (Produkte des zünftigen Handwerks dürfen frei in Zunftorte eingeführt werden), **70** (Zunftzwang ist unwirksam gegen auswärtige Zunftmeister) sowie **201-205** (teilweise Freigabe des Landhandwerks) dieses Privileg in unbilliger Weise beeinträchtigen. Diese Bestimmungen, wenn sie denn Gesetzeskraft erlangten, würden im übrigen das städtische Handwerk schwer treffen, wenn nicht gar zerstören. Die Städte würden, so fürchtet man, von billigen und schlechten Handwerksprodukten vom Lande überschwemmt, einige wohlhabende Meister würden ihre Produktion so weit ausdehnen, daß für die anderen nichts mehr übrig bliebe.

Stimme die Ständeversammlung dem Entwurf endgültig zu, so drohe dem Königreich Hannover das, wovon es durch die bestehende Zunftverfassung bisher weitgehend verschont geblieben sei: Die schnelle Verarmung der städtischen Bevölkerung. In ihren Formulierungen sind die Lüneburger Zunftvorsteher dabei sehr drastisch, teilweise haben diese einen angstmachenden und auch diffamierenden Ton. So ist man der Ansicht *„(...) daß durch jenen Entwurf wenn er als Gesetz ins Leben tritt, nicht allein aller städtischer Gewerbefleiß in seiner Wurzel erschüttert, sondern auch das Bestehen der Städte selbst auf das Gefährlichste bedroht wird.“*<sup>128</sup> Kurz darauf heißt es:

*„Den bestehenden Einrichtungen haben wir es zu danken, daß bis jetzt noch, obgleich die Folgen der durch die langen Friedensjahre hervorgerufenen Übervölkerung auch in unserem Lande nicht ganz ausgeblieben sind, in den Städten ein fleißiger, biederer Bürgerstand sich erhalten hat, und daß die wuchernde Giftpflanze der Neuzeit – das Proletariat – bisher unserem Vaterlande fremd geblieben ist.“*<sup>129</sup>

<sup>127</sup> An das Cabinet Sr. Majestät des Königs von Hannover. Unterthänigste Vorstellung von Seiten der unterzeichneten Aelterleute zünftiger Gewerbe zu Lüneburg, betreffend den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung.

In: Staats-A.Hann., Hann.104, Nr.7II, 1.2. 1847.

<sup>128</sup> Ebenda.

<sup>129</sup> Ebenda.

Wenn man bedenkt, daß es in dem Entwurf von 1846 ja gar nicht um die Aufhebung oder Entmachtung der Zünfte, sondern nur um einzelne Liberalisierungen ging, so ist eine derart heftige Reaktion nur schwer verständlich. Ein zeitgenössischer Zunftkritiker (zu entsprechenden Positionen siehe nächstes Kapitel) hätte den Verfassern der Petition schlicht vorgeworfen, ihr Heil nur in überholten Privilegien zu suchen, anstatt sich dem letztlich ja doch unvermeidbaren freien Wettbewerb zu stellen. Bei aller sachlichen Richtigkeit dieser Position ist jedoch zu bedenken, daß das Zunftwesen jahrhundertlang das bestimmende Ordnungsprinzip des Handwerks gewesen war. Auch die Beschränkungen des Landhandwerkes bestanden, wie wir im ersten Kapitel (Abschnitt 4) gesehen haben, schon sehr lange. Obwohl durch die Zünfte bestimmt nicht alle Konkurrenz unter den Handwerkern verhindert werden konnte und sollte<sup>130</sup>, war die mittelalterliche und frühneuzeitliche Gewerbeverfassung weit entfernt vom heute gültigen Prinzip des freien Wettbewerbs.

Von daher ist es durchaus verständlich, wenn ein Teil der Handwerkerschaft lange Zeit jede Modifikation der Zunftverfassung ablehnte und die sozialen Folgeerscheinungen der Industrialisierung und des Bevölkerungswachstums auf entsprechende Veränderungen zurückführte.<sup>131</sup> Wie eng allerdings der Horizont dieser Zunftvorsteher ist, zeigt sich daran, daß ihnen als Erklärung für das Bevölkerungswachstum, das ja schon im 18. Jahrhundert begonnen hatte, nur die lange Friedenszeit (der Wiener Kongreß lag nunmehr 32 Jahre zurück) einfällt. Regelmäßiger Krieg als Bestandsgarantie für städtischen Wohlstand? Damit wären 1847 wohl genau so wenig Menschen einverstanden gewesen wie heute.<sup>132</sup>

Im einzelnen braucht auf den Inhalt dieser Petition nicht weiter eingegangen werden. Wichtig ist aber, daß die Verfasser sich bei ihrer Erörterung nach eigenen Angaben auf „*Hauptargumente*“ beschränken, weil die Richtigkeit ihrer Auffassung „*(...) in den ständischen Verhandlungen und verschiedenen Druckschriften (...)*“ bereits hinreichend bewiesen sei.<sup>133</sup> Zu letzteren wird nämlich auch die „*Stimme eines konservativen Sachverständigen*“ gehören, die einzige als Buch gedruckte Streitschrift, die zu diesem Thema überliefert ist. Immerhin betonen auch die Lüneburger mehrmals, daß den Zünften durch die geplanten Reformen wohl erworbene Rechte entzogen würden.

Auch in einer anderen, nur wenige Tage später verfaßten Eingabe aus Lüneburg wird die gänzliche Rücknahme des Gesetzentwurfes gefordert. Verantwortlich für diese Eingabe zeichnet die Zunft der Weißbäcker bzw. deren Älterleute.<sup>134</sup> Ihre Argumente gleichen im wesentlichen denen der anderen Zunftvorsteher, verdienen an einem Punkt aber genauere

<sup>130</sup> Zur zünftigen Wettbewerbsregelung siehe Ennen sowie Hof.

<sup>131</sup> Eine im wesentlichen gleiche Erklärung für das Verhalten der zünftigen Handwerker liefert Fischer (1972), S. 323-324.

<sup>132</sup> Abmann (S. 12-16) zeigt auf, daß das Bevölkerungswachstum im Königreich Hannover geringer ausfiel als im gesamtdeutschen Durchschnitt. Dies schließt einen nachteiligen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Handwerks natürlich keineswegs aus.

<sup>133</sup> Ebenda.

<sup>134</sup> An das Cabinet Seiner Königlichen Majestät. Unterthänigste Vorstellung von Seiten der Älterleute des Weißbäcker – Amtes zu Lüneburg, der Weißbäcker – Meister Cordes und Busse daselbst, betreffend die Einführung der im Entwurf vorliegenden Gewerbe – Ordnung. In: Staats-A. Hann., Hann. 104, Nr. 7II, 7.2. 1847.

Beachtung. Die Lüneburger Weißbäcker weisen nämlich darauf hin, daß zum Betrieb ihres Gewerbes nicht nur die zunftmäßige Ausbildung und die Aufnahme in die Zunft erforderlich sei, sondern auch der Erwerb eines Backhauses und des dazugehörigen Grundstückes. Diese Grundstücke nun seien, verglichen mit ihrem Marktwert, um ein vielfaches überteuert. Von daher wäre die Zulassung von Konkurrenz für die Genossen ihrer Zunft ein doppelt harter Schlag. Ihnen würde nicht nur ihrer Erwerbsquelle genommen oder zumindest erheblich geschmälert, sondern auch das für den Erwerb der Realgerechtigkeiten eingesetzte, - und meist unter großen Opfern aufgebrachte - Kapital entwertet. Neue Konkurrenz wittert man übrigens nicht nur in der teilweisen Freigabe des Landhandwerkes (worunter die **Weiß**bäckerei nicht fallen sollte) und der Abschaffung zünftiger Handelsschranken, sondern auch im Paragraphen 31 sowie in der für später geplanten Ablösung aller ausschließlichen Gewerberechte.

Einmal mehr verläßt man sich nur auf die alten Privilegien und Schutzbestimmungen. Auch daß die Weißbäcker fürchten, ihr Kapital unter Umständen umsonst eingesetzt zu haben, ist bei genauerem Hinsehen nicht recht nachvollziehbar. Die Weißbäckerei auf dem Land sollte, wie gerade erwähnt, nicht freigegeben werden, vielmehr weiter an Konzessionen gebunden bleiben.<sup>135</sup> In den meisten Städten hingegen war der Betrieb des Bäckerhandwerkes, genau wie in Lüneburg, an den Erwerb eines Backhauses gebunden, weshalb etwaige Konkurrenten dort wohl auch nicht billiger arbeiten konnten.<sup>136</sup> So gesehen ging für die Lüneburger Weißbäcker auch vom Paragraphen 67 keine Gefahr aus. Der Paragraph 31 schließlich sah lediglich vor, daß neben einem ausschließlich zu einem Gewerbebetrieb Berechtigten auch andere Personen zugelassen werden konnten, wenn der Betreffende nicht in der Lage war, die Bedürfnisse seiner Kundschaft zu befriedigen. Diese Bestimmung dürfte aber vor allem für Fälle gedacht gewesen sein, wo an einen Ort oder in einer Region nur ein Einziger zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes berechtigt war, also nicht für Lüneburg mit seinen zwölf Weißbäckern. Die für die Zukunft einmal vorgesehene Ablösung der Gewerbsgerechtigkeiten schließlich sollte, gemäß der Rechtslage, nur gegen eine angemessene Entschädigung erfolgen (siehe S.111-112).

Es muß noch einmal gesagt werden: Verstehen lassen sich die Positionen aus Lüneburg nur auf dem Hintergrund eines zünftigen Traditionalismus, der sich auf Jahrhunderte alte Rechte und Gewohnheiten stützte und dem jede Veränderung gefährlich erscheinen mußte. Denn nur darum ging es: Um die Wahrung alter Rechte bzw. um die Abwehr jeder Veränderung. Forderungen nach gleichzeitigen Neuerungen oder zusätzlichen Vorrechten, wie diese in der Handwerkerbewegung des folgenden Jahres (zumindest außerhalb von Hannover) gestellt werden sollten, sucht man hier noch vergebens. Man darf dabei aber nicht vergessen, daß diese Petitionen gegenüber den anderen, in denen der Gesetzentwurf insgesamt akzeptiert wurde, in der absoluten Minderzahl standen. Die Verfasser der ersten Eingabe, räumen ein, daß die Ständevertreter dem Entwurf bereits zweimal

---

<sup>135</sup> In der von der Ständeversammlung genehmigten und verabschiedeten Gewerbeordnung (§196) wurde dann allerdings das gesamte Bäckerhandwerk auf dem Land freigegeben. Davon konnten die Lüneburger zu diesem Zeitpunkt aber noch nichts wissen.

<sup>136</sup> Siehe Jeschke, S.47-53.

vorläufig zugestimmt hatten.<sup>137</sup> Auch die endgültige Verabschiedung zum Gesetz haben die Lüneburger nicht verhindert.

#### 4) Vom Entwurf zum Gesetz:

Im Dezember 1846 sowie im Januar 1847 beriet die erste Kammer der Ständeversammlung den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Gewerbeordnung. In dieser von ländlichen Grundbesitzern dominierten Kammer stieß das Vorhaben auf breite Zustimmung, insbesondere die teilweise Freigabe des Landhandwerks und die Aufhebung der Bannmeilen wurden begrüßt. Der Abgeordnete von Cramm erklärte, daß er dieses Recht nur größeren Städten zugestehen wolle, da allein diese in der Lage sein, dem Umland gewerbliche Erzeugnisse in ausreichender Menge und Qualität zu liefern. Kleinere Städte dagegen könnten das nicht, da ihre Gewerbe in aller Regel auf einem zu niedrigen Entwicklungsstand seien. Auch würden diese Städte den Landbewohnern nur wenig landwirtschaftliche Erzeugnisse abnehmen, da viele ihrer Bewohner über eigenes Ackerland verfügten.<sup>138</sup> Der Abgeordnete von Weyhe sprach sich daraufhin generell gegen das Recht der Bannmeile aus, „(...)weil dadurch nur einige Städte geschützt würden(die nämlich, denen das Recht zugebilligt worden war), andere nicht, das Prinzip der Bannmeile aber verewigt werde.“<sup>139</sup> Schließlich verwarf die erste Kammer dieses Ausschlußrecht einstimmig. Eine Mehrheit in der ersten Kammer war außerdem der Ansicht, daß das geplante Gesetz nur eine Übergangslösung, das am Ende anzustrebende Ziel aber die Gewerbefreiheit sei.<sup>140</sup>

In der zweiten Kammer dagegen erhoben die Vertreter der größeren Städte zum Teil massiven Widerspruch. Man verteidigte das Zunftwesen mit den bekannten Argumenten und betonte dabei, wie kaum anders zu erwarten, besonders dessen Wichtigkeit für den Bestand der Städte. Beispielhaft sei im folgenden die Stellungnahme eines Abgeordneten aus Hannover zitiert:

*„Denn es handele sich bei der beabsichtigten neuen Regelung der Verhältnisse zwischen Stadt und Land um die Existenz und die Kraft der Städte, deren Fundament in den Gewerben liege. Daß sie in dieser ihrer Kraft erhalten würden, sei auch für den Staat, für das ganze Land von großer Wichtigkeit, wie denn die Städte davon noch in neuerer Zeit einen Beweis gegeben durch ihre ehrenhaften und kräftigen Bestrebungen für Wahrung von Recht und Ordnung. Seiner Überzeugung nach beruhe aber diese Richtung, sowie das Gedeihen des städtischen Gewerbes, wesentlich auf den Zünften, deren wohltätigen Einfluß auf die Ausbildung, Ehrenhaftigkeit Ordnungssinn der Gewerbsgenossen er sehr hoch in Anschlag bringe. Weil aber die Zünfte ihrem Wesen nach durch die Bestimmungen des Entwurfs zerstört werden, könne er sich jetzt nur gegen denselben erklären.“*<sup>141</sup>

<sup>137</sup> Petition aus Lüneburg(Anm.587).

<sup>138</sup> Hann.108G, Nr.233, 21.1. 1847. Zum Vergleich: Kolb/Teiwes, S.213.

<sup>139</sup> Ebenda. Zitiert nach Kolb/Teiwes, S.214.

<sup>140</sup> Hann.108G, Nr.232, 31.12. 1846. Zum Vergleich: Kolb/Teiwes, S.212.

<sup>141</sup> Hann. 108H, 26.3. 1846. Zitiert nach: Kolb/Teiwes, S.214.

Trotz dieser Kritik wurde der Gesetzentwurf auch von der zweiten Kammer der Ständeversammlung angenommen, und zwar am 8.3. 1847 in dritter Lesung.<sup>142</sup> An zahlreichen Paragraphen hatte man Änderungen vorgenommen, von denen die meisten aber unwesentlich sind. Erst einen guten Monat später, am 15.4. 1847, stellte die Ständeversammlung der Regierung die von ihr kurz zuvor genehmigte Fassung des Entwurfes vor. Das entsprechende Schriftstück, eine „*Erwiederung an das Königliche Cabinet(...)*“, <sup>143</sup> beginnt mit allgemeinen Erörterungen. Es geht dabei um die grundsätzlichen Einstellungen zu der geplanten Gewerbeordnung, wie sie in der Ständeversammlung selbst und in den eingegangenen Petitionen zum Ausdruck gekommen waren. Dann wird nacheinander jeder Abschnitt des geplanten Gesetzes ausführlich behandelt. Jede Abänderung, welche die Ständevertreter an dessen Entwurf vorgenommen haben, begründen sie genau. Auf die Erwiderung der Stände folgt dann die abgeänderte Fassung des Entwurfes, die einen guten Monaten zuvor die zweite Kammer der Ständeversammlung passiert hatte.<sup>144</sup>

Die meisten von den Ständevertretern vorgenommenen Abänderungen sind, wie bereits erwähnt, für unseren Zusammenhang zweitrangig. So wurde den Behörden die Befugnis, Streitigkeiten über gewerbliche Befugnisse der Zünfte und ihrer Mitglieder zu entscheiden (§8), nun doch nicht zugestanden. Es sei zwingend notwendig, solche Angelegenheiten vor die Gerichte zu bringen, wenn sich keine gütliche Einigung herstellen lasse.<sup>145</sup> Auch wird den in Paragraph 187 gemachten Einschränkungen des freien Gewerbebetriebes in den Städten, nämlich ausschließliches Gewerbeamt, Konzessionspflicht sowie Zunftzwang, noch die „*Fähigkeits – Nachweisung*“<sup>146</sup> hinzugefügt.

Einige wenige Änderungen verdienen aber Beachtung. So hat man die den Behörden in Paragraph 6 zugestandene allgemeine Dispensationsbefugnis auf einige wenige Paragraphen beschränkt.<sup>147</sup> Der Paragraph 67 wurde dahingehend ergänzt, daß außerhalb eines Zunftortes hergestellte Waren dorthin nur „*(...)auf Bestellung(...)*“ eingeführt werden dürfen.<sup>148</sup> Die Mitglieder der Ständeversammlung<sup>149</sup> rechtfertigen diesen Zusatz mit der großen Besorgnis, die diese Bestimmung bei Zunftvertretern und städtischen Deputierten erregt habe: Würde die Einfuhr fremder Handwerksprodukte ohne Einschränkung gestattet, so verlöre der Zunftzwang in der Praxis jede Bedeutung. Insbesondere gegen die Billigkonkurrenz der Landhandwerker könnten sich die städtischen Meister dann nicht mehr behaupten. Obwohl die Mehrheit innerhalb der

<sup>142</sup> Siehe Jänecke, S.27 sowie Oppermann, Bd.1, S.308-309.

<sup>143</sup> *Erwiederung* an das Königliche Cabinet vom 15ten April 1847, den Entwurf einer allgemeinen Gewerbe – Ordnung für das Königreich betreffend.  
In: Actenst.8.Ständevers., 3. Diät, 2. Teil, Nr.414, S.1709-1763.

<sup>144</sup> *Entwurf* einer Gewerbe – Ordnung für das Königreich Hannover, wie selbiger von den Ständen genehmigt (14.4. 1847).  
In: Actenst.8.Ständevers., 3. Diät, 2. Teil, Nr.415, S.1764-1789.

<sup>145</sup> Siehe *Erwiderung*(Anm.603), S.1714 sowie *Entwurf*(vorige Anm.), §8.

<sup>146</sup> Ebenda S.1745 bzw. § 187. Begründet wird dieser Zusatz folgendermaßen: „*Die Einschaltung im § 187 bezweckt nur die Beseitigung des möglichen Zweifels, als ob die im § 45 für gewisse Gewerbe vorgeschriebene Fähigkeits – Nachweisung nicht allgemein erforderlich sei.*“

<sup>147</sup> Siehe *Entwurf*(Anm.604), § 6.

<sup>148</sup> Ebenda S.1731-1732 bzw. § 67. Zitat vgl. § 67.

<sup>149</sup> Siehe *Erwiderung*(Anm.603), S.1732.

Ständeversammlung diese Befürchtungen nicht habe nachvollziehen können, habe man den besagten Zusatz *„Zur Beruhigung und Vermittlung der vorgekommenen Besorgnisse,..“* eingefügt. Unklar bleibt dabei aber, ob entsprechende Waren nicht auch in größeren Mengen zum Zweck des Weiterverkaufs bestellt und in eine Stadt eingeführt werden können (siehe die entsprechende Klarstellung im Entwurf von 1858).

Auch die Paragraphen 79 und 80, in denen es um die Aufhebung und Neugründung von Zünften geht, haben einige Änderungen erfahren. So muß vor der Neugründung einer Zunft nicht nur die zuständige Obrigkeit angehört werden, sondern zudem die *„Gemeinde“*.<sup>150</sup> Noch stärker hat man den Paragraphen 80 verändert:

***„Einzelne bestehende Zünfte können nach Anhörung derselben und der Gemeinde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern aufgehoben werden.“***<sup>151</sup>

Begründet wird diese Präzisierung folgendermaßen:

*„Den Satz des § 80(..)haben die Stände in solcher Allgemeinheit nicht zugestehen können, da es bei einer im Ausdrucke so unbegrenzten Befugniß des Königlichen Ministerii scheinen könnte, als ob allen Zünften der Rechtsboden ganz entzogen und die im Gesetze gewährten einzelnen Rechte durch diesen Vorbehalt in ihrer Grundlage bedroht seien.*

*Die Absicht der Bestimmung kann nur auf einzelne besondere Fälle und Umstände gerichtet sein, wo etwa die Aufhebung einer Zunft im Interesse der Zunft selbst oder des Publicums erforderlich werden möchte.“*<sup>152</sup>

Hier wird m.E. in der Tat eine Unklarheit beseitigt, welche die Gewerbeordnung in sich widersprüchlich und die mehrfach betonte Bestandsgarantie für die Zünfte wenig glaubhaft hätte erscheinen lassen (siehe S.115).

Als letztes sei auf einen Zusatz zu den Paragraphen 226 und 228 verwiesen, der es den örtlichen Behörden ermöglicht, die dort gewährten Handelsfreiheiten zu beschränken:

*„In Bezug auf die §§ 226 und 228 bleiben nähere Bestimmungen (§ 5) für einzelne Orte oder Gewerbe unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse vorbehalten.“*<sup>153</sup>

Auch diese Beschränkung wird, genau wie die des Paragraphen 67, mit den Befürchtungen der Zünfte und eines Teils der Ständeversammlung begründet. Wieder glaubt man, daß das zünftige Handwerk unter solchen Bedingungen nicht mit dem Landhandwerk konkurrieren könne. Erst Recht sei es der Konkurrenz durch industrielle Produkte nicht gewachsen, wenn diese ungehindert in die Städte eingeführt und dort verkauft werden dürften. Andere Ständevertreter hätten, ebenfalls wie beim Paragraphen 67, demgegenüber auf die Interessen der Konsumenten und die fehlende Begründung von Handelsbeschränkungen im Zunftzwang verwiesen sowie auf den Umstand, daß in vielen Städten der Handel mit zünftigen Produkten schon längst frei sei, ohne daß das Handwerk dadurch Schaden genommen habe. Um zwischen diesen unterschiedlichen Auffassungen nun

<sup>150</sup> Ebenda S.1735 bzw. Entwurf(Anm.604), § 79.

<sup>151</sup> Siehe Entwurf(Anm.604), § 80.

<sup>152</sup> Vgl. Erwiderung(Anm.603), S.1735.

<sup>153</sup> Vgl. Entwurf(Anm.604), § 228a.

zu vermitteln und die Gegner der Liberalisierung zu beruhigen, habe man den oben zitierten Zusatz eingefügt.

Mit diesem Zusatz hätte die Gewerbeordnung hinsichtlich des Verhältnisses von Handwerk und Handel im wesentlichen nur die bestehenden Zustände bestätigt. Um so schwerer verständlich ist es, daß diese Paragraphen kurz darauf trotzdem auf so erbitterten Widerstand stoßen sollten, daß die Regierung meinte, sie suspendieren zu müssen.

Dies sind die für unseren Zusammenhang wichtigsten Änderungen am Gesetzentwurf vom 24.2. 1846.. Die Tendenz ist eindeutig: Man ist prinzipiell für die Vereinheitlichung und maßvolle Liberalisierung der hannoverschen Gewerbeverfassung, möchte aber jeden Eindruck von Zunftfeindlichkeit vermeiden. Deshalb ändert man den Entwurf, wo es nicht um rein formale oder verwaltungspraktische Fragen geht, ausschließlich im Sinne der zünftigen Forderungen ab. Die Änderungen sind gleichwohl nicht sehr tiefgreifend, so daß sich an der Richtung des Gesetzesvorhabens nichts änderte.

Am 1. August 1847 wurde die von den Ständen genehmigte Fassung des Entwurfes Gesetz,<sup>154</sup> das jedoch erst am 1. Juli 1848 in Kraft treten sollte.<sup>155</sup>

Jänecke beschreibt treffend die in dieser Bestimmung liegende Gefahr:

*„Die Tragik, die darin liegt, daß dieses relativ gute Gesetz, zu dessen Zustandekommen eine intensive Arbeit und eine Menge guten Willens doch am Ende von allen Beteiligten nöthig war, nicht einmal in's Leben trat, wird an deutlichsten durch die Bestimmung des § 288, der als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erst den 1. Juli 1848 bezeichnete. Man wollte schonend verfahren, man wollte den Beteiligten Zeit lassen, sich auf die Situation, welche das neue Gesetz schaffen würde, vorzubereiten, und man vergaß darüber ganz, dass die Zünfte noch nicht aufgegeben hatten, ihre alte Position ganz wieder zu erobern.“<sup>156</sup>*

Jänecke unterstellt den für das verzögerte Inkrafttreten Verantwortlichen also eine erhebliche Naivität. Im folgenden wird sich zeigen, wie richtig er damit lag.

##### 5) Die „Revision“ der Gewerbeordnung vom 15. Juni 1848 und ihre Hintergründe:

Unter anderen Umständen als den dann eingetretenen hätte sich die der hannoverschen Gewerbeordnung innewohnende „Tragik“ indessen vielleicht nie entfaltet. Zunächst hatte sich der Widerstand von Zünften und Städten nämlich, wie oben darstellt, in relativ engen Grenzen gehalten. Daß dieser dann erheblich größer wurde und das Gesetz teilweise zu Fall brachte, steht in Zusammenhang mit der Märzrevolution des Jahres 1848.<sup>157</sup> Damals

<sup>154</sup> Gewerbe – Ordnung vom 1. August 1847.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 1.Abt., Nr.46, S.215-257 sowie Ebhardt, Bd.2, Abt.6, S.563-598. Gedruckt ferner bei Heinrichs und Unger.

<sup>155</sup> Ebenda § 288.

<sup>156</sup> Vgl. Jänecke S.47. Dieser verweist auch darauf, daß Bening sich vehement gegen das verzögerte Inkrafttreten ausgesprochen habe.

<sup>157</sup> Zu dieser Revolution insgesamt siehe Dipper/Speck, Nipperdey, Rürup, Siemann, Stadelmann(1962), Valentin, Wehler(1987) sowie Wollstein.



formierte sich in ganz Deutschland erstmals eine breite Handwerkerbewegung, der es um eine organisierte Interessenvertretung ging.<sup>158</sup> Die weiteren Vorgänge um die Gewerbeordnung im Königreich Hannover lassen sich nur auf dem Hintergrund dieser Bewegung verstehen. Dies gilt im übrigen nicht nur für die „Revision“ von 1848, sondern größtenteils auch für die späteren Auseinandersetzungen (siehe nächstes Kapitel). Zunächst muß es in diesem Abschnitt deshalb um Vorgänge gehen, die sich außerhalb des Königreichs Hannover abgespielt haben.

Im April und Mai des Revolutionsjahres fanden in zahlreichen deutschen Städten Handwerkerversammlungen statt, auf denen Petitionen und Forderungskataloge verabschiedet wurden. Immer ging es dabei um eine Neuregelung der Verhältnisse des Handwerkes, teils auf der Ebene des jeweiligen Landes, teils auch schon im gesamtdeutschen Rahmen. In Preußen forderten die Teilnehmer solcher Versammlungen wiederholt die Aufhebung der seit 1810/11 bestehenden Gewerbefreiheit.<sup>159</sup> Hintergrund dieser Aktivitäten war die seit Jahrzehnten schlechte soziale und materielle Lage der Handwerker, die seit etwa 1845 vielfach in akute Not übergegangen war.

Ihren vorläufigen Höhepunkt fand diese neu erwachte Handwerkerbewegung<sup>160</sup> in der „*Ersten Abgeordnetenversammlung des norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes*“, die vom 2.-6. Juni in Hamburg stattfand und auch unter dem Namen „*Hamburger Vorkongreß*“ bekannt ist. Man diskutierte dort Fragen der künftigen Organisation des Handwerks (z.B. Zünfte bzw. Innungen, Handwerkskammern, Gewerbeausstellungen) sowie dessen Verhältnis zum Handel und zum Staat. Gegenüber dem Parlament in der Frankfurter Paulskirche forderten die Delegierten die Aufhebung der Gewerbefreiheit und betonten außerdem, daß der Handwerkerstand willens und in der Lage sei, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Außerdem beschloß man die Einberufung eines gesamtdeutschen Handwerkerkongresses für den 15. Juli.<sup>161</sup> Bis dahin gingen bei der Frankfurter Nationalversammlung ungezählte Petitionen von Handwerkern aus allen Teilen Deutschlands ein.<sup>162</sup>

Der gesamtdeutsche Kongreß in Frankfurt begann dann planmäßig am 15. Juli. Zwei Tage später schickten seine Teilnehmer eine Note an die Nationalversammlung, in der sie diese baten, mit ihnen in Verbindung zu treten, sobald ein gesamtdeutsches Heimat- und/oder Gewerbegesetz entworfen würde. Der Präsident des Handwerkerkongresses konnte den

<sup>158</sup> Zumindest im Königreich Hannover hat diese Bewegung jedoch ihre Vorläufer gehabt. So gingen 1831-32 sowie 1846-47 sehr viele zünftige Petitionen ein, in denen mit sehr ähnlichen Argumenten, eine Abstellung des ländlichen Konzessionswesens gefordert wurde. In einigen wenigen Fällen kamen diese Eingaben auch nicht von einzelnen Zünften, sondern von örtlichen Handwerkervereinen. Hauptthema der Petitionen waren jedoch regionale Probleme. Auch gingen die hannoverschen Handwerker vor 1848 niemals mit Publikationen an die Öffentlichkeit, und zwar auch nicht, als 1846 der Entwurf einer Gewerbeordnung erschien.

<sup>159</sup> Siehe Simon, S.65-71 sowie Meusch(1949), S.33-36.

<sup>160</sup> Siehe hierzu, neben der im folgenden zitierten Literatur, auch Bergmann(1984 und 1986), Georges(S.60-67), Goldschmidt, Hachtmann(1997, S.389-396), Hamerow, Lipp, Traupe und Zerwas.

<sup>161</sup> Siehe hierzu: Verhandlungen der ersten Abgeordneten – Versammlung des norddeutschen Handwerker – und Gewerbestandes zu Hamburg, den 2.-6. Juni 1848, Hamburg 1848. In: Dowe/Offermann, S.3-41.

<sup>162</sup> Siehe Meusch(1949), S.37-42. Zum Inhalt der Petitionen siehe Simon, S.459-652.

Teilnehmern schon am folgenden Tag, dem 18. Juli, mitteilen, daß der Präsident der Nationalversammlung dieser Bitte stattgegeben habe. Er habe außerdem „(...)die Versicherung gegeben, daß die Verhandlungen der Nationalversammlung durchaus keine die Interessen des Handwerkerstandes gefährdende Richtung genommen hätten, (...)“.<sup>163</sup> Die Parlamentarier waren also offenbar bereit, der nunmehr organisierten Handwerkerschaft weitgehend entgegenzukommen.

Der Frankfurter Kongreß dauerte insgesamt genau einen Monat, nämlich bis zum 15. August. Auf seinen weiteren Verlauf kann und muß hier nicht in allen Einzelheiten eingegangen werden, zumal dies an anderer Stelle schon geschehen ist.<sup>164</sup> Für unseren Zusammenhang entscheidend sind, wie man sich unschwer denken kann, die gewerbepolitischen Konzepte und Forderungen, welche die in Frankfurt versammelten Handwerker entwickelt haben. In diesem Zusammenhang aufschlußreich ist ein von einem im Rahmen des Handwerkerkongresses tätigen Ausschuß verfaßtes „*Programm der Kongressverhandlungen*“, bei dem es sich, modern gesprochen, um ein Thesen- oder Diskussionspapier für die weiteren Beratungen handelte. Der Ausschuß legte dieses Papier den übrigen Teilnehmern am 21. Juli vor. Hier sein Wortlaut:

„Als Mittel zur Hebung des Handwerksstandes betrachtet der Ausschuß für Begutachtung der Instruktionen und Anträge:

- I. Eine allgemeine Handwerks – Ordnung für ganz Deutschland, gestützt auf folgende Grundsätze:
  - a) der Betrieb eines Gewerbes ist bedingt durch Gewinnung des Meisterrechts;
  - b) Alle Meister müssen zu Innungen zusammentreten;
  - c) Die Zulassung zum Beitritt hängt ab vom Nachweis der vollen Befähigung und einem bestimmten Alter;
  - d) Mehrere Gewerbe darf niemand gleichzeitig betreiben.
- II. Schutz des Handwerksstandes.
  - A. nach Innen: (Zusatz) Wahrung der realen Rechte(käuflich erworbene Betriebsrechte). Ablösung der realen Rechte(käuflich erworbene Meisterrechte). Schutz gegen Nachahmung der Zeichen und Firmen.
    - a) Beschränkung der Gewerbe auf die Städte in der Regel;
    - b) Hausierhandel mit Handwerksprodukten ist unbedingt zu verbieten;
    - c) Staatswerkstätten sind unzulässig;
    - d) Die Fabriken müssen zu Gunsten des Handwerksstandes angemessen besteuert werden;
    - e) Nur dem Handwerksstande ist der Kleinhandel mit den Fabrikaten seines Gewerbes gestattet.
  - B. Nach Außen:
    - a) Schutzzölle;
    - b) Begünstigung der Einfuhr des in Deutschland gar nicht oder nicht hinlänglich erzeugten Rohmaterials;
    - c) Handelsverträge mit dem Auslande.

<sup>163</sup> Ebenda S.43-45. Zitat vgl. S.45.

<sup>164</sup> Zum Verlauf des Kongresses und zu den dort bzw. bei der Nationalversammlung eingegangenen Petitionen siehe die sehr gründliche und ausführliche Darstellung von Simon.

C. *Verhältnisse zum Staate:*

- a) *Vertretung der Innungen durch Special- und eine allgemeine deutsche Handwerkskammer.*
- b) *Ausschließliches Recht der inneren Selbstverwaltung durch die Innungen.*

D. *Hilfsmittel:*

- a) *Durch Schulen und Fortbildungsanstalten.*
- b) *Durch Hilfskassen und Vorschußbanken.*
- c) *Durch zweckmäßige Creditgesetze.*<sup>165</sup>

Obwohl man mehrere Punkte(vor allem die Ablösung der Gewerbsgerechtigkeiten, den Handel mit Handwerksprodukten sowie das Landhandwerk) durchaus kontrovers diskutierte, fand das ganze Programm am Ende die Billigung der Kongreßmehrheit. Dementsprechend finden sich alle darin aufgestellten Forderungen, sofern sie nicht die Handelsbeziehungen zum Ausland betreffen, in dem später beschlossenen „*Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbe – Ordnung*“ wieder. Dort ist überdies vorgesehen, daß die Zahl der Gesellen pro Meister überall und in jedem Handwerk beschränkt wird. Auch die Möglichkeit von Zunft- bzw. Innungsschlüssen soll erhalten bleiben.<sup>166</sup>

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß viele dieser Positionen zünftig und teilweise ausgesprochen rückwärtsgewandt sind. Das Thesenpapier und der (vorgeschlagene) Entwurf einer gesamtdeutschen Gewerbeordnung enthalten aber auch einige Forderungen, die man in den bisher besprochenen Petitionen und Publikationen vergeblich sucht. Da ist einerseits der Wunsch nach Schutzzöllen und nach einer Besteuerung der Fabriken zugunsten des Handwerks, also schlicht nach Wahrung gewohnter Besitzstände. Da ist andererseits aber auch der Plan, alle Zünfte bzw. Innungen zu einer gesamtdeutschen Selbstverwaltung und Interessenvertretung des Handwerks zusammenzuschließen. Wenn man die weitere Entwicklung in allen Zweigen des gewerblichen und überhaupt des beruflichen Lebens betrachtet, so ist dies eine ausgesprochen moderne Forderung. Damit wird sich auch erstmals gegen die in den vergangenen Jahrhunderten betriebene oder zumindest versuchte behördliche Bevormundung der Zünfte gewehrt. Ebenfalls modern ist der gesetzliche Schutz von Firmennamen, der später allerdings vor allem industriellen Betrieben zugute kam.

Dementsprechend wollten die am Kongreß beteiligten Handwerker nach eigenem Bekunden die alte Zunft keineswegs einfach nur erhalten bzw. wiederherstellen. In den Protokollen sowohl des Hamburger Vor- als auch des Frankfurter Hauptkongresses liest man immer wieder die Behauptung, daß die Zunft von früher sich überlebt habe und eine nach neuen Maßstäben organisierte Innung die Handwerkervertretung der Zukunft sei. Kritisiert werden unter anderem die vielfach hohen Eintrittsgelder für angehende Meister und die Undurchschaubarkeit der Zünfte für

<sup>165</sup> Vgl. Meusch(1949), S.45-46.

<sup>166</sup> Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Deutschland. Berathen und beschlossen von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe – Congreß zu Frankfurt am Main in den Monaten Juli und August 1848. Mit einem Anhang: Mittel zur Hebung des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes und einer Beilage, Hamburg 1848. In: Dowe/Offermann, S.178-197.

Außenstehende, auch hält man die Zunft ihrem ganzen Wesen nach für veraltet.<sup>167</sup>

Für unseren unmittelbaren Zusammenhang entscheidend sind aber die rückwärts gewandten Forderungen des Kongresses bzw. der gesamten Bewegung. Man war zwar mehrheitlich für die Ablösung bestimmter Zwangs- und Bannrechte, wollte die zünftigen Beschränkungen aber erhalten wissen, bestimmte Schutzvorschriften (weitgehende Beschränkung des Landhandwerkes, Verbot des Handels mit Handwerksprodukten für Krämer) sollten offenbar auch auf die Gebiete ausgedehnt werden, in denen sie bislang nicht bestanden. Kämpferisch trat man allen gewerbefreiheitlichen Bestrebungen entgegen.<sup>168</sup>

Zuständig für die Ausarbeitung eines gesamtdeutschen Gewerbegesetzes war der von der Nationalversammlung bestellte (und aus Mitgliedern derselben gebildete) Volkswirtschaftliche Ausschuß.<sup>169</sup> Dieses Vorhaben wurde sehr ernst genommen, für einige war es sogar genau so wichtig wie die Verfassungsfrage. Hauptstreitpunkt unter den in diesem Ausschuß sitzenden Abgeordneten war nicht die Frage nach Zunftverfassung oder Gewerbefreiheit, sondern die nach der Einheitlichkeit der deutschen Gewerbeverfassung. Kaum ein Abgeordneter wollte diese so schnell und so weitgehend vereinheitlichen, wie von den Vertretern des Handwerkerstandes gefordert. Bei den z.T. sehr unterschiedlichen Gewerbeverfassungen der deutschen Teilstaaten (Gewerbefreiheit, Konzessionswesen, reformierte oder unveränderte Zunftverfassung) befürchtete man Unzufriedenheit unter den Gewerbetreibenden einzelner Gebiete sowie, zumindest bei einer zu schnellen Vereinheitlichung, Nachteile für die wirtschaftliche Entwicklung. Die knappe Mehrheit der Ausschußmitglieder votierte schließlich für einen Gesetzentwurf, der die deutsche Gewerbeverfassung in den wichtigsten Punkten vereinheitlicht hätte und dabei die Mitte zwischen Gewerbefreiheit und Zunftzwang hielt. Das Konzessionswesen wollte man gänzlich abschaffen, sämtliche Gewerbsgerechtigkeiten aufheben. Die Mitgliedschaft in den Innungen sollte freiwillig, die Handwerker darüber hinaus in lokalen Gewerberäten sowie regionalen Gewerbekammern organisiert sein. Voraussetzung für die selbständige gewerbliche Niederlassung wären die Vollendung des 25. Lebensjahres sowie das Bestehen einer fachlichen Prüfung gewesen, welche der örtliche Gewerberat abgenommen hätte. Handel und Fabriken wollte man nach dem gleichen Muster organisieren. Die Regelung aller Einzelheiten hätte der Regierung des jeweiligen Staates oder den Kommunen obliegen.

Eine Minderheit war sogar noch vorsichtiger und brachte den im folgenden zitierten Entwurf ein:

*„§ 1. „Bis zur Erlassung einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung steht das Recht zum Gewerbebetriebe jedem Deutschen in jedem einzelnen*

<sup>167</sup> Siehe Verhandlungen des Vorkongresses (Anm. 621), S. 15-17.

<sup>168</sup> Bei Hachtmann (1998, S. 85-86) erfährt man indes etwas Wichtiges: Zumindest unter den Berliner Handwerksmeistern gab es neben der großen Masse, die ihr traditionelles Rollenbild verteidigte, auch solche, die sich, je nach ihrer sozialen Lage, entweder zu den industriellen Unternehmern oder zu den Arbeitern zählten.

<sup>169</sup> Der Ausschuß erhielt diesen Auftrag am 21. 7. 1848 von der Nationalversammlung. Siehe Simon, S. 128, zur übrigen zur Handwerkerpolitik der Nationalversammlung bzw. der Arbeit des Ausschusses, S. 124-173.

*Staate Deutschlands nach den jeweiligen gewerbegesetzlichen Vorschriften wie den Angehörigen dieses Staates zu.*

*§ 2. Alle Gesetze der Einzelstaaten, welche mit der Ausführung der in § 1 getroffenen Bestimmung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.*<sup>170</sup>

Hier sollte für die Handwerker bis auf weiteres also nur die Freizügigkeit in ganz Deutschland hergestellt werden. Aus den oben genannten Gründen wollten diese Abgeordneten auch die Rahmenbedingungen der deutschen Gewerbeverfassung noch nicht vereinheitlichen.

Der Mehrheitsentwurf ließ, so wird man sagen dürfen, viele Forderungen der Handwerker unerfüllt. Zwar sollte es Selbstverwaltungsorgane (Innungen, Gewerberäte bzw. -kammern) und Befähigungsnachweise geben, keine Rede war aber von Zwangsinnungen, Begrenzung der Meister- oder Gesellenzahlen sowie einer Beschränkung des Landhandwerks. Es bleibt zwar unklar, ob die Regierungen der Einzelstaaten solche Beschränkungen hätten einführen können bzw. ob die bestehenden ihre Gültigkeit behalten hätten, im Sinne der Ausschlußmehrheit wäre dies aber sicher nicht gewesen.

Da die Beratung der Gewerbeordnung viel Zeit in Anspruch genommen hatte und zwischendurch für einige Monate unterbrochen worden war, übergab der Volkswirtschaftliche Ausschuß die Unterlagen dieser Beratungen erst am 26.2. 1849 der Nationalversammlung. Dort ist nie über sie beraten worden. Auf gesamtdeutscher Ebene ist die Handwerkerbewegung von 1848 daher ebenso gescheitert wie letztlich die gesamte Revolution. Die Erhebung eines der erwähnten Entwürfe zum Gesetz hätte, gemessen an den Forderungen der Handwerker, ohnehin auch nur einen bedingten Erfolg bedeutet.

Erfolgreich war die Handwerkerbewegung des Jahres 1848 dagegen auf Landesebene. Es ist während der 1850er Jahren in keinem deutschen Staat ein Gewerbegesetz erlassen worden, durch das die Gewerbeverfassung liberalisiert worden wäre. Einige Staaten gingen sogar den entgegengesetzten Weg. So setzte in Hessen – Nassau ein Gesetz vom 3.4. 1849 die bis dahin bestehende Gewerbefreiheit außer Kraft und führte das Zunftwesen in strengerer Form wieder ein, als es dort vor der französischen Besatzungszeit bestanden hatte.<sup>171</sup> In Preußen wurde durch Verordnung vom 9.2. 1849, verfügt, daß jeder, der einen selbständigen Handwerksbetrieb gründen wollte, entweder den zünftigen Ausbildungsgang durchlaufen haben oder aber eine Prüfung vor einer besonderen Kommission abgelegt haben mußte.<sup>172</sup> In Bayern schließlich, wo die Regierung den Gewerbebetrieb Anfang des 19. Jahrhunderts (bei prinzipieller Beibehaltung der Zünfte) an den Erwerb einer behördlichen Konzession gebunden hatte, wurden die Bedingungen für die Erteilung einer solchen noch 1853 bedeutend erschwert. Die zuständigen Behörden sollten jetzt in jedem einzelnen Fall prüfen, ob durch einen zusätzlichen Betrieb die

---

<sup>170</sup> Vgl. Meusch, S.65-66.

<sup>171</sup> Siehe Mascher, S.605-607. Die Gewerbefreiheit war während der Besatzungszeit nur vorbereitet, nicht aber schon eingeführt worden. Dies besorgte die herzogliche Regierung 1819. 1848 wurde der Zunftzwang dann auch auf die Regionen und Gewerbe ausgedehnt, für die er früher nicht bestanden hatte.

<sup>172</sup> Siehe Mascher, S.538-549 sowie Schmoller, S.431-440.

Ertragslage der schon bestehenden gefährdet werde. Kam man zu diesem Ergebnis, so mußte der Antrag abgelehnt werden.<sup>173</sup>

Die erste Regierung, die dem Verlangen nach einer restriktiven Gewerbegesetzgebung nachgab, war jedoch die des Königreichs Hannover. Die besagte Handwerkerbewegung konstituierte sich auch dort sehr schnell und fand breite Unterstützung im übrigen bürgerlichen Lager<sup>174</sup> Bereits am 16. März 1848 fand im Ballhofsaal in Hannover eine Bürgerversammlung statt, auf der, neben zahlreichen anderen Punkten, auch eine Zurücknahme der Gewerbeordnung gefordert wurde. Auslöser der Versammlung war eine Erklärung Ernst Augusts zwei Tage vorher gewesen, in welcher dieser die Forderung nach mehr politischen Freiheiten abgelehnt hatte. Dementsprechend liest sich der Gesamtkatalog der Forderungen:

*„1) Sofortige Entfesselung der Presse; 2) Vereinigungs- und Versammlungsrecht; 3) Schwurgerichte, auch bei Preßvergehen; 4) Volksbewaffnung mit Wahl freier Führer; 5) Vertretung des deutschen Volkes bei dem Bundestage; 6) Oeffentlichkeit der Stände Verhandlungen; 7) größere Selbstständigkeit der Gemeinden und Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen; 8) Trennung der Verwaltung von der Justiz, ein auf die Grundsätze von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebautes Verfahren; 9) verfassungsmäßige Rücknahme der Gewerbeordnung; 10) Beschränkung der Polizeigewalt, insbesondere Zurückgabe von deren Verwaltung an die Städte; 11) frei Uebung der verschiedenen Religionsbekenntnisse nebst gleicher politischer Berechtigung für Alle; 12) Amnestie und Rehabilitation für Alle, die wegen politischer Vergehen verurtheilt sind.“<sup>175</sup>*

Bis auf Punkt 9) haben wir es hier ausnahmslos mit Forderungen zu tun, die auf mehr politische Partizipation und der Herstellung der Rechtsstaatlichkeit abzielen. Das Verlangen nach Nichtinkrafttreten der Gewerbeordnung steht dem diametral entgegen, weil diese die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen ja vergrößern sollte. Auch auf den zahlreichen anderen Versammlungen, die im Frühjahr 1848 stattfanden, war die Gewerbeordnung vielfach ein Thema. Teilweise kam es deshalb sogar zu gewaltsamen Ausschreitungen.<sup>176</sup> Bei der Ständeversammlung gingen erneut zahlreiche Petitionen von Zünften und Städten ein, in denen die Gewerbeordnung offenbar viel schärfer kritisiert wurde, als zuvor der

<sup>173</sup> Niedergelegt waren diese Bestimmungen in der Vollzugsverordnung zu einem seit 1825 bestehenden Gewerbegesetz. Siehe hierzu Kaizl, S.106 sowie Popp, S.109-116. Von welcher reaktionärer Tendenz diese Verordnung war, zeigt sich insbesondere an der Neuregelung des für die Erlangung einer Konzession erforderlichen Befähigungsnachweises. Hatte das Gesetz von 1825 bestimmt, daß dieser Nachweis für jedes Gewerbe nach im ganzen Land einheitlichen Kriterien zu erbringen war, so sollte dies nunmehr wieder, „(...)nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen des beabsichtigten Ansässigkeitsortes“ erfolgen(vgl. Popp, S.110).

<sup>174</sup> Die von den Handwerkern des Königreichs Hannover an die Frankfurter Nationalversammlung gerichteten Petitionen(siehe Simon, S.467-486) enthalten im wesentlichen zwei Aussagen. Erstens: Die vom Handwerkerkongreß entworfene gesamtdeutsche Gewerbeordnung solle zum Gesetz erhoben werden. Zweitens: Die Nationalversammlung solle sich bei der hannoverschen Regierung für eine Rücknahme der Gewerbeordnung einsetzen. Letzteres begründet man nicht zuletzt damit, daß diese ohnehin gegenstandslos sei, wenn(wie die Mehrzahl der Handwerker ja hoffte) die Gewerbeverhältnisse in Deutschland bald einheitlich geregelt seien. Gedruckt ist eine Auswahl dieser Petitionen bei Traupe(1988).

<sup>175</sup> Vgl. Oppermann, Bd.2, S.19. Zum Verlauf der 48er – Revolution im Königreich Hannover siehe ferner Oberschelp(1988), S.197-219 sowie Riesener, S.209-252.

<sup>176</sup> Siehe Gustav Stüve(1900), S.22-24 sowie derselbe(1903), S.9, 11, 44, 47, 56.

Entwurf. Diese Petitionen sind nach meiner Kenntnis nicht überliefert. Auf Grund der bisherigen Diskussion kann man sich aber leicht vorstellen, welche Positionen dort vertreten wurden.<sup>177</sup>

Die zahlreichen Gegner der Gewerbeordnung in der Ständeversammlung erkannten die Gunst der Stunde und brachten das Thema erneut auf die Tagesordnung. Am 31.3. beantragte der Abgeordnete Quaet- Faslem aus Nienburg in der zweiten Kammer die vollständige Suspension des Gesetzes. Als über diesen Antrag am 15. und 17. Mai debattiert wurde, zeigten sich zwar viele unzufrieden mit der Gewerbeordnung, keine Mehrheit fand sich aber für die vollständige Außerkraftsetzung.<sup>178</sup> Gegen den Antrag von Quaet - Faslem sprach sich insbesondere der bereits bekannte Stüve<sup>179</sup> aus. Der liberale Stüve war vom König Anfang 1848 zum Innenminister berufen worden, was gemeinhin als Zugeständnis an die 48er – Bewegung gilt.<sup>180</sup> Durchaus nicht untypisch für einen Teil der damaligen Liberalen(auch wenn dies beim heutigen Verständnis von Liberalismus befremdet) war er ein Anhänger des traditionellen Zunftwesens.<sup>181</sup> So vertrat auch er die Ansicht, daß die bald in Kraft tretende Gewerbeordnung den Städten und Zünften unbillige Nachteile bringe, indem sie tief in ihre Privilegien eingreife und das Handwerk(insbesondere durch die Paragraphen 222-224) einer noch größeren Konkurrenz durch die Fabriken aussetze.

Stüve konnte dem im Vorjahr verabschiedeten Gesetz aber auch Gutes abgewinnen, insbesondere gefiel ihm die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gewerbegesetzgebung. Ebenso war er für die beabsichtigte Freigabe der gewöhnlichen Handwerke auf dem Land. Hierin sah er eine Abhilfe gegen das von ihm schon früher so heftig kritisierte ländliche Konzessionswesen(siehe S.63). Wörtlich bemerkte Stüve zu diesem Punkt:

*„Ich bin der Ueberzeugung, daß es nicht bloß ungerecht, sondern unmöglich ist, dem Lande die Gewerbe entziehen zu wollen, welche der Landmann nothwendig bedarf. Solche Dinge lassen sich nicht mehr durchführen, wie sich deutlich aus dem Zustande des Gewerbewesens in denjenigen Gegenden ergibt, wo jetzt Beschränkungen nicht bestehen. Vergleichen wir den Zustand dieser Gewerbe im Lüneburgschen und Kalenbergschen mit dem Zustande im Osnabrückschen und Bremenschen, wo immer Freiheit gewesen, so finden wir, daß die Gewerbe in den Provinzen, wo Zwang besteht, auf dem Lande im Verhältniß zu den Städten, eben so*

<sup>177</sup> Daß allein der Ton dieser Petitionen erheblich schärfer war, läßt sich aus einem Vortrag der Ständeversammlung an die Regierung schließen, auf den weiter unten eingegangen wird.

<sup>178</sup> Siehe Hann.Lbl. 1848, S.9, 193-196, 210-213.

<sup>179</sup> Stüve, Johann Carl Bertram, geb. 4.3. 1798 in Osnabrück, gest. ebenda am 16.2. 1872. Seit 1817 Jurastudium in Berlin und Göttingen, ab 1820 Rechtsanwalt in Osnabrück. 1824 wurde Stüve in die Ständeversammlung gewählt, wo er 1833 maßgeblich am Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes beteiligt war. Nach dessen Aufhebung 1837 stand er zwangsläufig in Opposition zur königlichen Regierung, wurde 1848 dennoch(oder gerade) als Innenminister an die Spitze der Regierung berufen, wo er bis 1850 blieb. Stüve war zudem von 1833 bis 1848 sowie von 1850 bis 1864 Bürgermeister seiner Heimatstadt. Zu den Angaben vgl. Rothert, S.480-495. Zu seiner Biographie siehe ferner Baete, Gustav Stüve(1900) sowie Walter Vogel.

<sup>180</sup> Zur Berufung von Liberalen an die Spitze anderer deutscher Staaten während der 48er – Revolution siehe Rürup, S.179.

<sup>181</sup> Zu den sehr unterschiedlichen wirtschaftspolitischen Konzepten der damaligen Liberalen siehe Sheenan(1976), S.215-218. So gab es .B. auch Liberale, die entschieden für Schutzzölle eintraten. Hinweise zu Stüves Ansichten bei Barmeyer(1981), S.68-70.

*stark und zum Theil stärker betrieben werden, als wo kein Zwang ist. Das Concessionswesen, was ein Uebel ist, hat dahin geführt, daß in manchen Gewerben die Besetzung auf dem Lande stärker Statt findet, als gut ist.*<sup>182</sup>

Suspendiert haben wollte Stüve dagegen die Paragraphen 63-79 (Beschränkungen des Zunftzwanges) sowie 222-224 (Verhältnis von Handwerk und Handel). Auch sollten die Eintrittsgelder für Neumeister nicht so stark sinken, wie Paragraph 97 dies vorsah. Immer noch gab es aber Bestrebungen, die ganze Gewerbeordnung zurückzunehmen, so daß schließlich eine Kommission eingesetzt wurde, welche das ganze Thema noch einmal eingehend beraten sollte.<sup>183</sup> Die Vorschläge der Kommission, die weitgehend denen von Stüve folgten, wurden in der Ständeversammlung mehrfach beraten und fanden am Ende, mit wenigen unbedeutenden Änderungen, die Zustimmung nicht nur der zweiten, sondern auch der ersten Kammer.<sup>184</sup>

Warum aber stimmte auch diese zu? Zur Erinnerung: Die erste, von den ländlichen Grundbesitzern dominierte, Kammer hatte den Entwurf der Gewerbeordnung Anfang 1847 mit großer Mehrheit abgesegnet (siehe S.133) und dabei keine Bedenken gegen die Einschränkung der zünftigen Privilegien erhoben. Nun aber stimmte sie den von der Kommission vorgesehenen Änderungen zu. Warum dies geschah, geht ganz klar aus der ersten Beratung dieses Gegenstandes hervor, die am 30.5. stattfand. Es ging dabei um die scheinbar unwichtige Frage, ob die Vorschläge der Kommission gleich am folgenden Tag oder erst später beraten werden sollten. Mehrere Mitglieder traten für eine spätere Beratung ein, um allen die Möglichkeit zu geben, sich gründlich vorzubereiten. Von einem am Vortag stattgefundenen Krawall<sup>185</sup> dürfe man sich, zumal in einem so wichtigen Gegenstand, nicht zur Eile drängen lassen. Dem nun widersprach Landrat von der Decken entschieden:

*„Hr. Landrath v.d. Decken hielt im Gegentheil dafür, daß die Beschlüsse schon morgen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Auch er sey der festen Ansicht, daß man sich durch solche Vorgänge, wie den gestern vorgekommenen, nicht einschüchtern, daß man sich dadurch nicht bewegen lassen darf, von seiner Ueberzeugung abzugehen. Allein die Sache liege hier anders. Nicht eine kleine Partei verlange Erledigung des Gegenstandes, sondern im ganzen Publico, in der Ständeversammlung, in der ersten Cammer selbst seyen die Meinungen getheilt, es handle sich hier um eine Frage der Leidenschaften, und man müsse dahin streben, unruhigen Köpfen das Mittel abzuschneiden, solche Momente zur Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke zu benutzen. Ein Theil der Bürgerschaft glaube, sie sey in ihrem Rechte unterdrückt, und wenn wir ihr nur die Ueberzeugung verschaffen, daß in den Cammern Alles ruhig und unparteiisch erwogen werde, so werde auch sie zur Ruhe zurückkehren,*

<sup>182</sup> Vgl. Hann.Lbl. 1848, S.194.

<sup>183</sup> Ebenda S.210-213.

<sup>184</sup> Ebenda S.296-303, 341-348, 365.

<sup>185</sup> In Hannover hatte am 29.5. 1848 eine Handwerkerversammlung stattgefunden, auf der, bei sonstiger Zustimmung zu den geplanten Suspendierungen, die Aufrechterhaltung des § 224 gefordert wurde. Die Handwerker traten mit dieser Forderung an Stüve heran, der sie jedoch ablehnte. Daraufhin kam es zu einer gewalttätigen Demonstration. Siehe hierzu Jänecke, S.56.



*man werde großes Unglück abwenden, werde ehrliche und irregeleitete Männer auf den rechten Pfad zurückführen.*<sup>186</sup>

Nachdem der Landrat seine Ausführungen abgeschlossen hatte, erhielt er Beifall von der Zuschauertribüne. Nach einer kurzen weiteren Beratung stimmte die Mehrheit in seinem Sinne ab. Ein anderes Mitglied hatte zuvor bemerkt, daß auch die Regierung eine sofortige Beratung durch die erste Kammer wünsche.<sup>187</sup>

Regierung und erster Kammer ging es also darum, die Handwerker und die revolutionäre Bewegung, die sich deren Forderungen angeschlossen hatte, zu beruhigen. Die ländlichen Ständevertreter machten dieses Zugeständnis aber wohl nur deshalb so bereitwillig, weil eine Suspendierung des Paragraphen 196, welcher die Freigabe der gängigsten Handwerke auf dem Land vorsah, vom Tisch war. Diese sowie die Aufhebung der Bannmeilen hatte den Mitgliedern der ersten Kammer besonders am Herzen gelegen. Bedenken muß man außerdem, daß das wichtigste Regierungsmitglied, nämlich Stüve, auch persönlich von den geplanten Änderungen überzeugt war(schließlich hatte er sie selbst angeregt).

Endgültiges Ergebnis der ständischen Beratungen war ein „Vortrag“ der Ständeversammlung an die Regierung, der auf den 6. Juni 1848 datiert.<sup>188</sup> Zunächst wird darin die gesamte Tendenz des neuen Gesetzes, die Liberalisierung und Vereinheitlichung der Gewerbeverfassung im Königreich Hannover, unter Verweis auf die Notwendigkeit, die städtischen Gewerbe zu schützen, radikal in Frage gestellt:

*„Vor allem sind es die Städte und die städtischen Gewerbetreibenden, welche seitdem, im Hinblick auf die Gefahren, womit manche Bestimmungen der Gewerbe – Ordnung das städtische Gewerbe- und Nahrungswesen unverkennbar bedrohen, dem Augenblicke, wo das Gesetz in Kraft treten soll, mit schweren Sorgen entgegen sehen.“*<sup>189</sup>

Die gegenwärtige(die neunte) Ständeversammlung sei dementsprechend seit ihrem Zusammentritt mit Eingaben der Magistrate, Bürgermeister und Zünfte überhäuft worden. Diese hätten entweder eine Aufhebung oder eine gründliche Überarbeitung der Gewerbeordnung gefordert. Wegen diesem öffentlichen Druck und „(...)in Anerkennung der entscheidenden Wichtigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit nicht allein für die Städte, sondern in natürlicher Rückwirkung auch für das Land, (...)“<sup>190</sup> verlangen die Ständevertreter von der Regierung nun eine nochmalige Überarbeitung des Gesetzes. Diese soll „(...)unter Zuziehung sachkundiger Gewerbetreibenden sowohl aus den Städten als vom platten Lande, (...)“<sup>191</sup> erfolgen. Derweil sollen aber keine Fakten geschaffen werden:

*„Um inzwischen zu verhüten, daß die aus einer solchen weiteren Bearbeitung hervorgehenden Abänderungen nicht durch die veränderten Umstände im Voraus wirkungslos werden, halten Stände ferner – Statt der*

<sup>186</sup> Ebenda S.328.

<sup>187</sup> Ebenda.

<sup>188</sup> Vortrag an das Königliche Gesamt – Ministerium vom 6. Junius 1848, die Revision der Gewerbe – Ordnung vom 1. August 1847 und die Suspension mehrerer einzelnen Bestimmungen betreffend.

In: Actenst.9.Ständevers., 1. Diät, Nr.255, S.1030-1035.

<sup>189</sup> Ebenda S.1030.

<sup>190</sup> Ebenda.

<sup>191</sup> Ebenda.

*gewünschten völligen Suspension, welche dem platten Lande nicht angemessen werden kann – für erforderlich:*

*Daß die Wirkung der Gewerbe – Ordnung in allen denjenigen Punkten, welche in die bestehenden Verhältnisse, namentlich der städtischen Gewerbe zu tief eingreifen, bis zur Vollendung dieser Revision suspendiert werde.*<sup>192</sup>

Folgende Paragraphen sind es nun, die man außer Kraft gesetzt sehen will:

- § 6: Die Landdrosteien sollen ihre Dispensationsbefugnis grundsätzlich behalten, nicht aber bezüglich des § 166(Meisterprüfung) sowie des § 203(Wer sich in einem ehemaligen Bannmeilenbezirk als Handwerker niederlassen will, muß zuvor das Meisterrecht der entsprechenden städtischen Zunft erwerben).
- § 14: Preisvorschriften für bestimmte Dienstleistungen oder Waren sollen von den Obrigkeiten abgeändert oder aufgehoben werden können, ohne daß diese dazu, wie eigentlich vorgesehen, die Genehmigung der zuständigen Landdrostei einholen müssen.
- § 33: Zur Ablösung der übertragbaren, ausschließlichen Gewerberechte soll vorerst kein Gesetz erlassen werden können(Im Entwurf § 36)<sup>193</sup>.
- § 43: Für die Einrichtung von Sterbe- und Sparkassen soll keine gesonderte Genehmigung des Innenministeriums notwendig sein.(Im Entwurf § 48).
- § 47: Die Geschäfte der Makler und Kommissionäre sollen nicht vorbehaltlos freigegeben werden(im Entwurf nicht vorhanden).
- §§ 63-79: Die in diesen Paragraphen niedergelegten Bestimmungen(im Entwurf §§ 67-82) sollen durchgängig suspendiert werden.
- § 97: Die Zunftbeiträge sollen nicht, wie vorgesehen, auf 30 Taler beschränkt werden, sondern auf die Hälfte des bisherigen Betrages, sofern dieser 30 Taler deutlich übersteigt (Im Entwurf § 102).
- § 203: Auch Handwerker, die das Meisterrecht erworben haben, sollen sich nur dann im Umland einer Stadt niederlassen dürfen, wenn Bestimmungen über die Bewohner der Vorstädte oder der Feldmark dem nicht entgegenstehen. Dies sei häufig der Fall. Die Gewerbeordnung hatte für solche Handwerker demgegenüber eine generelle Niederlassungsbefugnis im städtischen Umland vorgesehen(im Entwurf nicht vorhanden).
- §§ 222-225: Die ersten beiden Paragraphen sollen gänzlich suspendiert werden, von § 224 der erste Absatz. § 225 fiel damit automatisch weg(im Entwurf §§ 226-228).
- § 233: Vor der Aufnahme in eine Handelszunft soll der Bewerber überall eine Prüfung ablegen müssen, nicht nur, wie eigentlich vorgesehen, in den größeren Städten(Im Entwurf § 235).
- § 240: Die in diesem Paragraphen niedergelegte Bestimmung soll suspendiert werden(im Entwurf § 241).
- § 244: Der zweite Absatz dieses Paragraphen soll suspendiert werden(im Entwurf § 245).

---

<sup>192</sup> Ebenda.

<sup>193</sup> Die von nun an unterschiedliche Zählung der Paragraphen ergibt sich daraus, daß die Ständevertreter einige Bestimmungen gestrichen haben. Durch Hinzufügungen verringert sich der Abstand dann wieder.

§§ 265-266: Vertretern von Handelshäusern und Fabriken soll es prinzipiell verboten sein bzw. bleiben, ihre Waren Privatleuten anzubieten. Es war vorgesehen, ihnen dies bei Kaufleuten und Gewerbetreibenden regelmäßig, bei Privatleuten nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Landdrostei zu gestatten(im Entwurf §§ 266-267).<sup>194</sup>

Dies sind alle Paragraphen, welche die Ständevertreter abgeändert oder, in der Mehrzahl der Fälle, gänzlich suspendiert sehen wollen. Vor allem geht es dabei, ganz im Sinne von Stüve, um die Liberalisierung des Handels mit Handwerksprodukten und um die Rechtsstellung der Zünfte. Nicht betroffen sind dagegen die Bestimmungen über das Fabrikwesen (§§ 190-195, im Entwurf §§ 195-199) und über das Landhandwerk (§§ 196-210, im Entwurf §§ 201-214), obwohl gerade auch diese starken Widerspruch hervorgerufen hatten.<sup>195</sup> Unerwähnt bleibt auch Paragraph 170(im Entwurf § 175), wonach Zunftschlüsse jederzeit aufgehoben, aber nicht mehr neu eingeführt werden dürfen.

Die Ständeversammlung erklärt, daß sie ein Gesetz, das die geforderten Suspensionen vornimmt, „(...)ohne weitere Communication(...)“genehmigen wolle. Bis eine endgültige Fassung für die ganze Gewerbeordnung gefunden sei, müßten die regionalen und lokalen Regelungen weiter gelten.<sup>196</sup> Auch das, neben der Liberalisierung der Gewerbeverfassung, zweite große Ziel, nämlich die Vereinheitlichung derselben, wäre damit nur noch teilweise erreicht. Offenbar nahm man dies in Kauf.

Gerade neun Tage später kamen Regierung und König dem Wunsch der Ständeversammlung in nahezu vollem Umfang nach. Allein Paragraph 33(künftiges Gesetz über die Ablösung der übertragbaren, ausschließlichen Gewerberechte) fehlt in dem „Gesetz, verschiedene Abänderungen der Gewerbe – Ordnung vom 1. August 1847 betr.,(...)“.<sup>197</sup> Alle anderen von den Ständevertretern erwähnten Bestimmungen werden dort aufgeführt und entweder abgeändert oder auf unbestimmte Zeit außer Kraft gesetzt. Auch findet sich die gewünschte Klarstellung, daß statt der suspendierten Bestimmungen die bisherigen Regelungen Geltung behalten sollen.

Die Gewerbeordnung, die dann planmäßig am 1.Juli 1848 in Kraft trat, brachte somit eine unvollständige und, zumindest theoretisch, nicht allzu wirksame Gewerbe reform. Auch die Liberalisierung im Bereich des Fabrikwesens und des Landhandwerkes mußten von beschränkter Wirkung sein, wenn einzelne Städte sich weiter vor der Einfuhr fremder Produkte schützen konnten. Wären die entsprechenden Importverbote in der Praxis tatsächlich wirksam gewesen, so wären Fabrikanten gezwungen gewesen, sich verstärkt auf den Export hin zu orientieren, Landhandwerker dagegen auf den Bedarf vor Ort. Auch der Handel wäre in seinen Entfaltungs- und Umsatzmöglichkeiten beschränkt gewesen.

Jeschke bestätigt aber, daß es mit der Wirksamkeit lokaler Handelsbeschränkungen, sofern es sie überhaupt gab, tatsächlich nicht weit her war. Die städtischen Behörden belegten Kaufleute, die unerlaubt

<sup>194</sup> Ebenda S.1031-1034.

<sup>195</sup> Ebenda S.1032 sowie Hann.Lbl. 1848, S.193-196 sowie 213-216.

<sup>196</sup> Ebenda S.1034-1035.

<sup>197</sup> Gesetz, verschiedene Abänderungen der Gewerbe – Ordnung vom 1. August 1847 betr., vom 15. Junius 1848.

In Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 1.Abt., Nr.48, S.156-158 sowie Ebhardt, Bd.2, Abt.6, S.611-613.

mit zünftigen Waren Handel trieben, zwar gelegentlich mit einer Geldbuße, jedoch immer nur dann, wenn eine Handwerkszunft sich zuvor beschwert hatte. Das gleiche galt für Handwerker, die nicht selbst hergestellte Produkte ihres Faches verkauften. Seit den 30er Jahren gründeten zahlreiche Handwerkszünfte zudem sog. Magazine, in denen sie ihre Produkte gemeinschaftlich zum Verkauf anboten. Spätestens seit 1848(!) schritten die Behörden dann auch auf zünftige Beschwerden hin nicht mehr restriktiv ein. In Stade bestätigte der Bürgermeister am 28.7. dieses Jahres das Recht der Handwerker auf Handel mit erkauften Waren, in Hannover kam es 1849 zu einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den wichtigen Handels- und Handwerkszünften, die aber auch nur längst bestehende Verhältnisse bestätigte bzw. „legalisierte“.<sup>198</sup>

Wie ist nun diese „Revision“ der Gewerbeordnung, nicht zuletzt auf Grund des eben ausgeführten, abschließend zu bewerten? Als eine kluge, pragmatische Reaktion auf die öffentliche Meinung oder als ein feiges Zurückweichen vor egoistisch vertretenen Gruppeninteressen bzw. angstgeleiteten Forderungen? Im Rahmen einer wissenschaftlichen Abhandlung fallen solche Urteile naturgemäß schwer. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit wagt es aber dennoch, seine Meinung hierzu in aller Deutlichkeit zu sagen: M.E. haben sich hier nicht nur rückwärtsgewandte Vorstellungen von Gewerbeverfassung durchgesetzt, sondern auch ein gehöriges Maß an Kleinlichkeit. Man denke nur an die Ergänzung von § 203, also daran, daß, unter Berufung auf altes Recht, selbst zünftig gewordene Handwerker aus dem Umland der Städte ferngehalten werden sollten. Beispiele finden sich ferner reichlich unter den Paragraphen 63 bis 79. So sind auch die §§ 63, 69,<sup>199</sup> 72<sup>200</sup> und 75 suspendiert worden, obwohl sich entsprechende Bestimmungen schon in den Wiederherstellungsedikten finden(siehe Kap.III,1) und in den entsprechenden Landdrosteibezirken die städtischen Gewerbe wohl kaum zerstört haben dürften. Betroffen ist auch §74, der es einem Meister ausnahmsweise gestatten sollte, Gesellen eines anderen Handwerkes mit obrigkeitlicher Genehmigung bei sich zu beschäftigen, unter der Voraussetzung, daß er sich an den Lasten der anderen Zunft angemessen beteiligte. Diese Bestimmung wurde suspendiert, obwohl sie den zünftigen Interessen(Aufrechterhaltung der Arbeitsteilung unter den Handwerkern) denkbar weit entgegenkam.

Die ganze Reaktion auf die neue Gewerbeordnung wird allenfalls verständlich, wenn man berücksichtigt, daß es hier, wie aufgezeigt, um eine strukturelle Reform ging und daß Auseinandersetzungen um strukturelle Reformen häufig angstgeleitet sind. Warum aber hat die Regierung diesen Ängsten schließlich, wenigstens teilweise, nachgegeben und die bereits beschlossene Gewerbeordnung geändert, obwohl an der Zweckmäßigkeit der suspendierten Bestimmungen auch für sachlich denkende Zeitgenossen kaum Zweifel bestehen konnten? Heide Barmeyer erklärt dies folgendermaßen:

---

<sup>198</sup> Siehe Jeschke, S.118-124. Zur weitgehenden faktischen Unwirksamkeit der Suspendierung dieser Paragraphen siehe auch das folgende Kapitel sowie Heinrichs, S.18-20.

<sup>199</sup> *„Frauenzimmern ist es unverwehrt, Frauenputz und Frauenkleider für andere zu verfertigen.“* Vgl. Gewerbeordnung(Anm.614).

<sup>200</sup> *„Die Gewerbebefugnisse der einzelnen Zünfte richten sich nach den Zunftbriefen, vorbehaltlich näherer Regelung.(§ 5)“*, ebenda.

*„Das Scheitern des liberalen Reformansatzes 1848 ist zweifellos aus der Stärke der Zünfte, der Rückständigkeit der hannoverschen Wirtschaft und dem mittelalterlichen Vorstellungen verhafteten Bewußtsein der meisten Ständevertreter zu erklären.“<sup>201</sup>*

Außerdem verweist sie darauf, daß Stüve ein Gegner des Gesetzes gewesen sei.<sup>202</sup>

Dies alles ist prinzipiell richtig, greift aber zu kurz. So war Stüve, im Gegensatz zu anderen, nicht gegen das Gesetz als ganzes. Außerdem darf man nicht vergessen, daß die hannoversche Ständeversammlung ein Jahr vorher genau dieser maßvoll liberalen Reform zugestimmt hatte, obwohl die Wirtschaft des Königreichs, wie fast überall in Deutschland, noch überwiegend handwerklich geprägt war und die Zünfte deshalb wohl in der Tat eine starke Stellung besaßen. Zu bedenken ist außerdem, daß der Widerstand der Handwerker vor Beginn der 48er – Revolution vergleichsweise gering gewesen war und sich vor allem auf die Frage des Landhandwerkes konzentriert hatte.

Das Nachgeben der Regierung ist m.E. nur auf dem Hintergrund dieser Revolution zu erklären. Erstens hatte sie Stüve überhaupt erst an die Macht gebracht, zweitens begannen in ganz Deutschland die Handwerker erst während der Revolution, ihre Interessen nachdrücklich und vor allem öffentlich zu vertreten. Drittens schließlich kam man den Handwerkern nicht zuletzt deshalb entgegen, um sie von weiteren Krawallen abzuhalten und ganz allgemein die politische Lage zu beruhigen. Einige Jahre früher hätte die Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung wahrscheinlich in aller Stille Gesetzeskraft erlangt. Ob sich 1848 dann noch jemand daran gekehrt hätte, ist angesichts der eigentlich nur sehr maßvollen Reformen (so bestätigten die §§ 222 und 223 fast überall nur das geltende Recht) sehr fraglich. Die Tragik (siehe S.136) der hannoverschen Gewerbeordnung bestand genaugenommen darin, daß sich ihr Inkrafttreten mit dem Ausbruch der 48er Revolution überschneidet.

---

<sup>201</sup> Vgl. Barmeyer(1975), S.250.

<sup>202</sup> Ebenda S.248.

## Fünftes Kapitel: Ansätze zur Gewerbe reform nach 1848

Das Inkrafttreten der abgeänderten Gewerbeordnung 1848 war nur ein vorläufiger Endpunkt des Bemühens um Gewerbe reformen im Königreich Hannover. Schon knapp zwei Jahre später traten zwei der suspendierten Paragraphen in Kraft. 1852 folgte das schon in der Gewerbeordnung selbst angekündigte Gesetz zur Ablösung der Gewerbsgerechtigkeiten, das sich allerdings als mangelhaft und in der Praxis kaum brauchbar erweisen sollte. 1853 wurde der Zunftschluß de Facto abgeschafft. Am wichtigsten aber sind zwei Gesetzentwürfe von 1858 und 1866, mit denen die suspendierten Paragraphen der Gewerbeordnung wiederhergestellt und weitere Änderungen an derselben vorgenommen werden sollten. Keiner der beiden Entwürfe hat jedoch Gesetzeskraft erlangt.

Auch die öffentliche wie die nichtöffentliche Auseinandersetzung um das Thema „Gewerbeverfassung“ ist nach 1848 weitergegangen. Entzündet hat sie sich, wie man sich unschwer denken kann, an den beiden Gesetzesentwürfen, aber beispielsweise auch an der Einführung der Gewerbe freiheit im Königreich Sachsen 1861. All dies ist Thema des folgenden Kapitels.

### 1) Die Zeit bis zum 2. Februar 1858:

Wie eingangs erwähnt, wurden bereits 1850 zwei der 1848 suspendierten Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt. Es handelte sich dabei um die Paragraphen 265<sup>1</sup> und 266, wonach Vertreter von Fabriken und Handelshäusern mit behördlicher Genehmigung ihre Waren auch Privatleuten anbieten durften. Das entsprechende Gesetz vom 5. April<sup>2</sup> wurde auf Antrag der Ständeversammlung erlassen, dem Antrag wiederum waren Petitionen vorausgegangen.<sup>3</sup>

Diese erreichten im gleichen außerdem zahlreiche Eingaben, in denen, neben anderen Dingen (Abstellung des Hausierhandels, Errichtung von Gewerbe kammern), eine erneute Revision der gesamten Gewerbeordnung gefordert wurde.<sup>4</sup> Sechs ausgewählte, von Gewerbevereinen verfaßte, Eingaben überreichte die Ständeversammlung am 23.7. 1850 der Regierung mit der Bitte um Kenntnisnahme und in der Hoffnung auf eine baldige Revision der Gewerbeordnung.<sup>5</sup> Am 3.7. 1851 folgten entsprechende Petitionen von Arbeitervereinen aus zahlreichen Orten des Königreiches.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Paragraph 265 war nur teilweise suspendiert worden (siehe S.147).

<sup>2</sup> Gesetz, betreffend das Aussuchen von Waarenbestellungen nach Proben und Waarenverzeichnissen, Hannover, den 5ten April 1850.  
In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann. 1850, 1.Abt., Nr.18, S.67-68.

<sup>3</sup> Siehe Staats-A.Hann., Hann.108H, Nrn.6215 sowie 6704.

<sup>4</sup> Siehe Staats-A.Hann., Hann.108H, Nrn.6217 sowie 6707.

<sup>5</sup> Vortrag an das Königliche Gesammt - -Ministerium vom 23. Julius 1850, Handels- und Gewerbe – Verhältnisse betreffend.

Verzeichniß der dem vorstehenden Vortrage an das Königliche Gesammt – Ministerium vom 23. Julius 1850, Handels- und Gewerbe – Verhältnisse betreffende, beigelegten Petitionen.

In: Actenst.11.Ständevers., 1.Diät, Nrn.455-456, S.2175.

<sup>6</sup> Vortrag an das Königliche Gesammt – Ministerium vom 3. Julius 1851, Handels – und Gewerbe –

Die Forderungen, die man dabei im einzelnen stellte, sind für unseren Zusammenhang nicht interessant, um brisante, d.h. 1848 umstrittene, Bestimmungen ging es(noch) nicht. Beachtung verdient aber eine Petition der Landhandwerker des Amtes Steinbrück, die einzige mir bekannte Wortmeldung von Landhandwerkern des Königreichs Hannover. Es ist aufschlußreich, einmal zu sehen, wie diejenigen, die von städtischer Seite fortlaufend für den Rückgang der städtischen Gewerbe verantwortlich gemacht wurden, ihre eigene soziale Lage sahen. Die Verfasser der Eingabe beklagen zunächst, daß von allen Landbewohnern allein die dort ansässigen Handwerker noch über keine angemessene Vertretung in der Ständeversammlung verfügten. Wörtlich heißt es:

*„Wohin wir auch blicken, nirgend unter allen jenen Vertretern sehen wir einen, von dem wir hoffen könnten, daß er nachhaltig und beharrlich jene Aufhülfe für uns zu erstreben sich werde angelegen sein lassen, die uns Noth thut.“<sup>7</sup>*

In der ersten Kammer der Ständeversammlung seien die Landbewohner zwar vertreten, jedoch fast ausschließlich durch Grundbesitzer. Die Gewerbetreibenden könnten sich nur dort von ihnen vertreten fühlen, wo die Belange der gesamten ländlichen Bevölkerung betroffen seien. Von den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Handwerker wüßten solche Abgeordneten nichts. Noch schlimmer sähe es aber in der zweiten Kammer aus. Dort säßen zwar zahlreiche Gewerbetreibende, jedoch überwiegend städtische, deren Interessen denen der ländlichen entgegen stünden. Die wenigen ländlichen Gewerbetreibenden, welche dieser Kammer angehörten, seien durchweg sehr wohlhabend. Ihre natürlichen Verbündeten wären deshalb Fabrikanten und Kaufleute, nicht aber die Masse der Landhandwerker. Diese würden zumeist so wenig verdienen, daß sie nicht einmal in die unterste Steuerklasse eingestuft werden könnten. Ihnen und ihren Familien bliebe kaum das nötigste zum Leben.

Die Ständeversammlung müsse deshalb verstehen, wenn die Landhandwerker ihren Sorgen und Interessen auf diesem Wege Gehör verschafften. Sie hofften, daß ihre Eingabe bei der Ständeversammlung die ihr angemessene Beachtung finde und die darin aufgestellten Forderungen umgesetzt würden. Zunächst geht es aber um das Elend der ländlichen Gewerbe und dessen angenommene Ursachen:

*„Wie traurig unsere Zustände sind, ist im Allgemeinen bekannt genug, die meisten unter uns entbehren alles Grundbesitzes, und kleine Pachtungen werden uns durch die größeren Grundbesitzer erschwert, kaum daß einige von uns ein kümmerliches Stück Vieh zu halten im Stande sind. Wir sind meistens lediglich auf unserer Hände Arbeit angewiesen, und wie kärglich ist dieser Verdienst?(...)Aber das ist noch nicht Alles. Durch die unbeschränkte Gewerbefreiheit der gewöhnlichen Landhandwerker, welche jetzt in Folge der neuen Gewerbeordnung geübt wird, wird auch jener erbärmliche Verdienst uns verkürzt; denn mancher, der kaum die Schuljahre hinter sich hat, fühlt sich berufen, auf seine eigene Hand zu pfuschen und dadurch, daß er noch billiger zu arbeiten im Stande ist, thut*

---

Verhältnisse betreffend.

In: Actenst.11.Ständevers., 2.Diät, Nr.303, S.1263.

<sup>7</sup> Vgl. Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.6707, 22.1. 1850.

*er uns unser tägliches Brod entziehen. Nun aber ist es nicht minder bekannt, wie stark die Zahl der unbemittelten Gewerbetreibenden auf dem Lande im Zunehmen begriffen ist, wie also folgeweise die Nahrungslosigkeit einer großen Klasse der Landes – Einwohner immer größer zu werden droht.*<sup>8</sup>

Es sei Aufgabe und Pflicht der Ständeversammlung, solch drückenden Zuständen abzuhelpfen.

Diese Abhilfe denken sich die Steinbrücker folgendermaßen: Erstens müsse ein Gesetz die angemessene Vertretung aller ländlichen Gewerbetreibenden in der Ständeversammlung sicherstellen. Zweitens brauche auch das Landhandwerk den Zünften vergleichbare Genossenschaften. Innerhalb dieser möchte man Meister bestellen, die jeden neu Eintretenden auf sein fachliches Können zu prüfen haben. Wer dieses unter Beweis stellt, soll, so stellen es sich die Verfasser vor, die Erlaubnis zur Ausbildung von Lehrlingen und zur Beschäftigung von Gesellen erhalten. Am liebsten hätte man „(...)ein Privilegium in der Art eines Zunftzwanges(...)“, macht sich aber keine Hoffnung, dies bewilligt zu bekommen.<sup>9</sup>

Erst einmal springt der Kontrast ins Auge, der zwischen diesen Aussagen und der Darstellung der Landhandwerker von städtisch – zünftiger Seite besteht. Nach dieser Lesart genossen die ländlichen Gewerbetreibenden zahlreiche unbillige Vorteile gegenüber den städtischen, mit denen es in der Praxis offenbar aber nicht weit her war. Zwar konnten die Handwerker außerhalb der Städte in der Tat oftmals billiger leben und produzieren bzw. Dienstleistungen erbringen, dem standen aber offensichtlich(zumindest im Amt Steinbrück) erheblich schlechtere Verdienstmöglichkeiten gegenüber. Man darf allerdings nicht vergessen, daß natürlich auch diese Stellungnahme interessengeleitet und somit sicherlich in mancher Hinsicht einseitig ist. So erfährt man in der Petition z.B. nichts darüber, daß manche Landhandwerker im Hauptberuf Bauern waren und somit keineswegs völlig besitzlos gewesen sein dürften.

Auch zu den konkreten Forderungen der Steinbrücker ist einiges zu sagen. Der Wunsch nach einer angemessenen Vertretung in der Ständeversammlung ist naheliegend und verständlich. Zu bedenken ist hierbei aber, daß in der Ständevertretung des Königreichs Hannover(und auch anderswo) nicht nur die einfachen Landhandwerker gar nicht oder ungenügend repräsentiert waren, sondern alle Gesellschaftsschichten mit geringem oder gar keinem Vermögen.<sup>10</sup> Das ganze ständische System war, so wird man rückblickend wohl sagen dürfen, einfach nicht in der Lage, einen halbwegs gerechten Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft herzustellen. Insofern hat es nicht funktioniert.

Bezeichnend ist aber, daß die Landhandwerker sich in eigenen Genossenschaften mit Prüfungsbefugnis und am liebsten mit einem Ausschlußrecht nach Art des Zunftzwanges zusammenschließen wollten. Die Gewerbeordnung bestimmte nämlich, daß jeder Landhandwerker, der eins der nach Paragraph 196 freies Gewerbe ausübte, in die Zunft der seinem Wohnort nächsten Stadt eintreten konnte. Mit Genehmigung der Landdrostei konnte auch ein nach Paragraph 198 bzw.201 konzessionierter

<sup>8</sup> Ebenda.

<sup>9</sup> Ebenda.

<sup>10</sup> Siehe hierzu Oberschelp(1988), S.69-70, 157-158 sowie 216. Zur mangelhaften Repräsentation der städtischen Handwerker siehe Jeschke, S.209-210.



Landhandwerker zünftig werden. In beiden Fällen durfte die Zunft den Eintritt nicht verweigern, wenn der Betreffende den Zunftfordernissen zu genügen vermochte. Bedenkt man, daß die gewünschten Land – Zünfte unter den ländlichen Gewerbetreibenden ein Ausbildungsniveau herstellen sollten, daß dem der städtischen entsprach, so erscheint die gesamte Forderung schon kurios. M.E. läßt sie sich nur durch den in der Vorstellung der Menschen immer noch sehr ausgeprägten Unterschied zwischen Stadt und Land erklären. Die Landhandwerker von Steinbrück wollten offenbar nicht in die städtischen Zünfte, wußten wahrscheinlich auch, daß ihresgleichen dort nicht gern gesehen war.

Diese singuläre Stellungnahme hat sich auf die Gewerbegesetzgebung in keiner Weise niedergeschlagen, die rechtliche Situation der hannoverschen Landhandwerker blieb bis 1867 unverändert. Der erste ernsthafte Versuch in Richtung Gewerbeform nach 1848 wurde 1852 unternommen. Am 17.4. dieses Jahres trat das „Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte“<sup>11</sup> in Kraft. Die Ablösung dieser Gewerberechte war schon in der Gewerbeordnung angekündigt (siehe S.111-112) aber noch nicht verfügt worden. Das nunmehr erlassene Gesetz befaßt sich zunächst mit seinem Geltungsbereich:

*„Die Zwangs- oder Bannrechte, d.h. diejenigen Berechtigungen, vermöge deren den Bewohnern eines Orts oder Bezirks gewehrt werden kann, ihren Bedarf durch Andere als den Berechtigten zu befriedigen, imgleichen die im §. 3 bezeichneten übertragbaren (veräußerlichen oder vererblichen) Gewerberechte, vermöge deren der Betrieb eines Gewerbes durch Andere als den Berechtigten innerhalb eines gewissen Bezirks gehindert werden kann, sind ablösbar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.*

*§. 2. Ohne Entschädigung sind dagegen aufgehoben diejenigen Zwangs- oder Bannrechte und übertragbaren ausschließlichen Gewerberechte, welche nur auf gesetzlichen oder gewerbepolizeilichen Verfügungen beruhen.*

*§. 3. Von den übertragbaren ausschließlichen Gewerberechten sind vorerst nur die ausschließlichen Berechtigungen zur*

*1) Abdeckerei, 2) Bäckerei, 3) Bierbrauerei, 4) Branntweinbrennerei, 5) Buchdruckerei, einschließlich des Kalender – Verlags, 6) Fahren, 7) Kalkbrennerei, 8) Lumpensammeln, 9) Mühlen aller Art, 10) Musik, 11) Salzhandel, 12) Ziegeleien*

*den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen. Die Regierung ist aber ermächtigt, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf andere ausschließliche übertragbare Gewerberechte auszudehnen.“<sup>12</sup>*

Anschließend wird, wie schon in der Gewerbeordnung, klargestellt, daß Erfindungspatente sowie zünftige Ausschließungsrechte nicht ablösbar sein sollen.<sup>13</sup>

Die Ablösung eines der genannten Rechte kann sowohl eine Einzelperson als auch eine Gruppe (sogar eine ganzen Gemeinde) beantragen. Der

<sup>11</sup> Gesetz über die Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte, vom 17. April 1852.

In: Slg.d.Ges.Kgr.Hann., 1.Abt., Nr.9, S.45-56 sowie Ebhardt(1857), Bd.3, Abt.6, S.453-462.

<sup>12</sup> Ebenda §§ 1-3.

<sup>13</sup> Ebenda § 3.

Antragsteller („*Provocant*“) hat dem bisher berechtigten („*Provocaten*“) eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach dem Reinertrag richtet, die letzterer durch den Verlust seines Monopols verliert. Die Entschädigung muß durch „(...) *Capital oder ablösbare Geldrente*(...)“ erfolgen.<sup>14</sup> Über die Höhe der Entschädigung und über die sonstigen Bedingungen der Ablösung entscheidet eine „*Ablösungs – Commission*“<sup>15</sup>.

Im einzelnen ist das vorgesehene Ablösungsverfahren sehr aufwendig und kompliziert, bedingt dadurch, daß viel Rücksicht auf die Inhaber der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte genommen wird. So darf die Aufhebung eines Bannrechtes, das gegen eine Gemeinde gerichtet ist, nur von dieser beantragt werden, nicht aber von Einzelpersonen. Die Gesamtheit aller Haushaltsvorstände muß in diesem Fall über die Einbringung eines Ablösungsantrages abstimmen. Jeder, der für die Ablösung stimmt, muß sich dann an der Entschädigung des Berechtigten beteiligen.<sup>16</sup> Auch das Verfahren zur Ermittlung des Entschädigungsbetrages ist sehr kompliziert. Die beiden Parteien (Berechtigter und Antragsteller) haben jeweils einen Schätzer zu bestellen, der unter der Beachtung sehr vieler Kriterien eine Entschädigungssumme festzusetzen hat. Berücksichtigt werden sollen z.B. die Wahrscheinlichkeit von neuen Betriebsansiedlungen im jeweiligen Bezirk nach Wegfall des Monopols oder die Chancen von dessen bisherigen Inhaber, künftig außerhalb des Bezirkes zusätzlichen Umsatz zu machen. Können die beiden Schätzer sich nicht auf einen Betrag einigen, welchen der Berechtigte voraussichtlich pro Jahr verlieren wird, so muß von beiden Schätzbeträgen der Mittelwert genommen werden. Dieser ist dem Provokaten dann entweder einmal in 25-facher Höhe oder als jährliche Rente (lebenslang?) zu zahlen.<sup>17</sup>

Es ist anzunehmen, daß allein ein so aufwendiges und kompliziertes Verfahren abschreckend auf eventuelle Antragsteller wirkte. Für Einzelpersonen, die einen Betrieb gründen wollten, dürfte es zudem wohl kaum lohnend gewesen sein, dies an einem Ort zu tun, wo sie erst ein ausschließliches Gewerberecht ablösen mußten. Die Entschädigung des ehemals Berechtigten hätte den Gewinn des Provokanten vermutlich ganz oder weitgehend aufgefressen. In einer ganzen Gemeinde aber, die allein ja die Aufhebung eines Bannrechtes beantragen durfte, wäre die Durchführung eines Ablösungsverfahrens wohl Quelle für mancherlei Streit und Intrigen gewesen.<sup>18</sup> Außerdem hätte die Ablösung jeden ihrer Befürworter Geld gekostet, so daß ihnen etwaige billigere Preise nur begrenzt oder auch gar keinen Nutzen gebracht hätten. In der Denkschrift von 1867 stellt die Direktion des Gewerbevereins denn auch fest:

*„Endlich bestehen noch zum Nachtheil einer freieren Bewegung vielfach ausschließliche Gewerbe- und Bannrechte, besonders bei dem Brauerei-*

<sup>14</sup> Ebenda §§ 5 und 24-33.

<sup>15</sup> Ebenda §§ 48-54.

<sup>16</sup> Ebenda §§ 19-23.

<sup>17</sup> Ebenda §§ 24-33.

<sup>18</sup> Man kann sich z.B. leicht vorstellen, daß der Inhaber eines Bann- oder ausschließlichen Gewerberechtes versucht hätte, die Ablösung desselben durch Beeinflussung oder gar Bestechung der Stimmberechtigten zu verhindern. Ebenso, daß die Bewohner des, oftmals kleinen, Ortes langfristig in zwei Parteien, nämlich Befürworter und Gegner der Ablösung, gespalten worden wären.

*und Mühlenwesen, deren Ablösung zwar durch das Gesetz vom 17. April 1852 gestattet, aber kaum je zur Ausführung gelangt ist.*<sup>19</sup>

Erfolgreich hingegen war ein anderes Reformprojekt, nämlich die Aufhebung aller noch bestehenden Zunftschlüsse. Zur Erinnerung: Im Königreich Hannover gab es verhältnismäßig wenig geschlossene Zünfte, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen handelte es sich dabei um eine vorübergehende Verwaltungsmaßnahme (siehe S.43-44). Die Gewerbeordnung hatte zwar die bestehenden Zunftschlüsse bestätigt, das Innenministerium aber die Befugnis erhalten, diese jederzeit zu lockern oder ganz aufzuheben. Neue Beschränkungen dieser Art waren nicht mehr zulässig (siehe S.116). Im November 1853 wurden alle Landdrosteien, in deren Bezirk es noch geschlossene Zünfte gab (keine z.B. in Osnabrück) vom Ministerium angewiesen, diese freizugeben.<sup>20</sup> Einen Monat zuvor hatte die Regierung ein kurzes Rundschreiben verschickt, in dem sie ihre Absicht begründete. Dieses sei im folgenden vollständig wiedergegeben:

*„Die allgemeinen Gründe, welche gegen die Geschlossenheit der Zünfte sprechen und die Schwierigkeit, welche in der Aufhebung der Geschlossenheit bei einzelnen Zünften in dem Umstand liegt, daß nach den offenen Zünften diejenigen Bewerber sich hindrängen, welche in die geschlossenen keine Aufnahme finden, machen die nähere Erwägung wünschenswerth, ob nicht der Zunftschluß bei allen Zünften, für welche er noch besteht, aufzuheben sei.*

*Wir veranlassen die Königliche Landdrostei, diese Frage in Beziehung auf jede der noch vorhandenen geschlossenen Zünfte nach Anhörung der Beteiligten zu erörtern*<sup>21</sup>

Die Regierung begründet ihre Absicht, den Zunftschluß aufzuheben, vor allem also damit, daß das „Problem“ von zu vielen Handwerkern eines Gewerbes durch die Schließung von Zünften bestenfalls verschoben, nicht aber gelöst werde. Dahinter verbirgt sich m.E. letztlich die Erkenntnis, daß allein der Markt (bzw. die Nachfrage) darüber entscheiden kann, wie viele Handwerker eines Faches wann an einem Ort gebraucht werden. Die vorgesehene Erörterung sollte die betroffenen Städte und Zünfte wohl lediglich auf die anstehende Veränderung vorbereiten. Die Absicht der Regierung dürfte, auch wenn dies im Schreiben anders klingt, längst festgestanden haben.

Der Widerstand gegen die kurz bevorstehende Aufhebung der Zunftschlüsse hielt sich insgesamt in Grenzen. Allein bei den Vertretern einiger Städte sowie einem Teil der betroffenen Zünfte sorgte dieser Schritt nachweislich für Unruhe. So setzte sich der Magistrat von Hannover in einem Bericht vom 10.10. 1853 klar für die Beibehaltung von Zunftschlüssen (bzw. der Möglichkeit zu solchen) ein. Man bestreitet *„(...), daß die Geschlossenheit der hier in Frage stehenden Zünfte der hiesigen Stadt und deren Einwohner Nachtheile gebracht habe, (...)“*<sup>22</sup>. Für den Fall einer Aufhebung der noch bestehenden Zunftschlüsse droht man, die Aufnahme von Neubürgern zu erschweren. Hierbei berief man sich auf §25 der Allgemeinen Städteordnung

<sup>19</sup> Vgl. N.N.(1867), S.9. Ähnlich äußert sich Jänecke, S.58.

<sup>20</sup> Für den Landdrosteibezirk Hannover: Staats-A.Hann., Hann.80, Hann.Icd/919.

<sup>21</sup> Staats-A.Hann., Hann.80, Hann.IA, Nr.2152, 4.10. 1853.

<sup>22</sup> Ebenda

von 1851, wonach Bewerber um das Bürgerrecht einen ausreichenden Lebensunterhalt nachweisen mußten.

In anderer Hinsicht aufschlußreich ist der Bericht des Magistrats von Nienburg.<sup>23</sup> Zunächst erfährt man, daß es in dieser Stadt zwar keine geschlossenen Zünfte im eigentlichen Sinne gab, daß aber die Zünfte der Schneider sowie die der Schuster jeweils nur einen neuen Meister pro Jahr aufnehmen brauchten (Kontingentierung, siehe Anm. 166). Die Mitglieder dieser Zünfte (und nicht nur dieser) seien zweifellos tüchtige und geschickte Handwerker, welche den Ansprüchen der Bevölkerung voll und ganz genügen könnten. Dennoch könnten einige Schneider und Schuster nicht von ihrem Handwerk leben und müßten Nebenbeschäftigungen nachgehen. Eine Aufhebung der oben genannten Zugangsbeschränkungen würde die beiden Zünfte daher, so meint man, hart treffen, zumal, wenn dies schon in nächster Zeit geschehen sollte. Für entsprechende Sorgen der betroffenen Handwerker zeigen die Angehörigen des Magistrats Verständnis.

Eine Zukunft gibt man Zunftschlüssen und vergleichbaren Zugangsbeschränkungen aber nicht. Man erklärt sich ausdrücklich mit den Paragraphen 168 (das Meisterrecht darf niemandem versagt werden, der alle hierfür notwendigen Erfordernisse erfüllen kann) und 170 (Zunftschlüsse können vom Innenministerium jederzeit aufgehoben werden) einverstanden. Bei zu langem Bestehen der momentanen Beschränkungen ginge auch der Stadt Nienburg wahrscheinlich mancher tüchtige Schneider- oder Schustermeister verloren, obwohl er sich dort, infolge gestiegener Bevölkerung, sehr wohl würde nähren können. Für den Moment allerdings möchte man den Zutritt zu den beiden Zünften noch nicht freigegeben sehen:

*„Dem geneigten Ermessen der hohen Behörde stellen wir das Obige gehorsamst anheim und erlauben uns schließlich die Bitte hinzuzufügen, daß Hochdieselbe möglichst und wenn auch nur für die nächste Zeit den Wünschen der Zünfte entsprechen und solche eventuell bei Königlichem Ministerium des Innern befürworten wolle.“<sup>24</sup>*

Dem Magistrat geht es vor allem also darum, die Sorgen der betroffenen Handwerker zu zerstreuen. Sehr deutlich wird hierbei, mit welcher großer Angst Teile der Handwerkerschaft auch um diese Zeit Gewerbeformen immer noch gegenüberstanden. Im Einzelfall waren die städtischen Machthaber auch nach wie vor bereit, diese Ängste zu bedienen. Man kann sich nun gut ausmalen, was passiert wäre, wenn die Regierung den Wünschen der Handwerker bzw. des Magistrats nachgegeben hätte. Sie hätte dann auch anderen Zünften, sofern diese es gewollt hätten, ihre Zugangsbeschränkungen lassen müssen, so daß das gesamte Reformprojekt im Endeffekt möglicherweise gekippt wäre.<sup>25</sup>

Insgesamt wuchs aber auch in der Handwerkerschaft das Bedürfnis nach mehr gewerblicher Freiheit. Seit 1854 gingen bei der Ständeversammlung und (nunmehr auch) beim Innenministerium zahlreiche entsprechende

<sup>23</sup> Ebenda 8.10. 1853.

<sup>24</sup> Ebenda.

<sup>25</sup> Unklar ist, ob dieses Problem sich nicht nach einer Weile von selbst erledigt hätte, weil alle Zunftschlüsse zeitlich befristet waren. Aus Paragraph 170 der Gewerbeordnung geht nicht hervor, ob nur die Einführung neuer Zunftschlüsse verboten war, oder auch die Verlängerung bereits bestehender.

Petitionen von Handwerker- und Gewerbevereinen ein.<sup>26</sup> Thema dieser Eingaben sind jetzt fast ausschließlich die suspendierten Paragraphen 222-224 der Gewerbeordnung von 1847, deren zügige Inkraftsetzung gefordert wird. Zur Erinnerung: Nach §222 sollte es den Mitgliedern der Handelszünfte prinzipiell erlaubt sein, mit Handwerksprodukten zu handeln, auch wenn deren Herstellung ausschließlich zünftigen Handwerkern zustand. §223 gestattete Handwerkern und Fabrikanten, ihre Produkte im offenen Laden zu verkaufen, §224 dem Handwerker, in diesem Laden auch erkaufte Waren seines Faches anzubieten.

Hinsichtlich des ersten Paragraphen argumentiert man überall dahingehend, daß der dort vorgesehene Rechtszustand am jeweiligen Ort ohnehin bestünde, daß die Suspension insoweit also schlicht überflüssig gewesen sei.<sup>27</sup> Der Hildesheimer Gewerbeverein stellt sogar fest:

*„Die zu Recht bestehenden bisherigen Verhältnisse stimmen fast allerorts mit dem Inhalte des § 222 überein.“*<sup>28</sup>

Die Hildesheimer betonen zudem, daß sie sich an dieser althergebrachten Befugnis der Handelszünfte in keiner Weise störten. Vielmehr wüßten sie um deren *„(...)heilbringende Wirkung auf den allgemeinen Verkehr(...)“*<sup>29</sup>.

Entsprechend äußern manche Vereinsvertreter sich auch zum Paragraphen 223, der insgesamt aber nur eine untergeordnete Rolle spielt. Am meisten Raum nimmt die Auseinandersetzung mit Paragraph 224 ein, dessen Wiederherstellung alle als besonders dringend anmahnen. Aufgrund der ständig fortschreitenden Entwicklung der Fabriken, wo immer mehr Dinge billiger und gleichzeitig besser hergestellt werden könnten, seien zahlreiche Handwerker nicht mehr in der Lage, die Wünsche ihrer Kunden ausschließlich mit selbst hergestellten Produkten zu befriedigen. Dies gelte um so mehr seit dem Beitritt des Königreichs Hannover zum Deutschen Zollverein, weil seitdem massenhaft preiswerte Fabrikware dorthin gelange. Ein einfacher Handwerker könne in diesem Konkurrenzkampf nur bestehen, wenn es ihm erlaubt sei, neben selbst gefertigten auch erkaufte Gegenstände anzubieten. Der Göttinger Gewerbeverein formuliert dies folgendermaßen:

*„Niemand, welcher nur oberflächlich mit dem heutigen Stand der Gewerbe bekannt ist, wird bestreiten mögen, daß das Fortkommen der meisten Handwerker nicht mehr möglich ist, wenn sie allein auf Bestellung arbeiten. Vielmehr lehrt die Erfahrung, daß die Gewohnheit, fertige Waaren zu kaufen und folglich die Nothwendigkeit, solche Waaren vorräthig zu haben, d.h. auf Lager zu arbeiten, von Tage zu Tage mehr um sich greift. Verwandelt sich hierdurch der alte zünftige, lediglich auf vorhergehende Bestellung arbeitende Gewerbsmann mehr oder weniger in einen Waaren feil haltenden Kaufmann und ergiebt sich daraus von selbst, daß er gezwungen ist, stets einen möglichst vollständigen Vorrath der Waaren*

<sup>26</sup> Staats-A.Hann., Hann.104, Nr.10 sowie Hann.108H, Nr.7386.

<sup>27</sup> Ehrerbietigstes Gesuch des Gewerbevereins der Stadt Hildesheim, die Wiederherstellung der §§ 223 und 224 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 betreffend.

In: Staats-A.Hann., Hann.104, Nr.10, 5.6. 1856.

Gehorsamste Petition des Gewerbe – Vereins der Stadt Göttingen, den 6. Juni 1856. Betreffend: Wiederherstellung der §§ 222, 223 und 224 der Gewerbe – Ordnung vom 1. August 1847.

Ebenda.

<sup>28</sup> Vgl. Petition aus Hildesheim(vorige Anm.).

<sup>29</sup> Ebenda.

*seines Gewerbes zu haben, so wird von selbst klar, daß eine einiger Maaßen bedeutende Ausdehnung des Geschäfts mit einer Beschränkung der Verkaufsberechtigung auf die von ihm selbst verfertigten Waaren seines Gewerbes unvereinbar ist.*<sup>30</sup>

An anderer Stelle berichten die Göttinger, daß viele Handwerker um des wirtschaftlichen Überlebens willen gegen das zünftige Handelsverbot verstießen und die Behörden dies in der Regel duldeten, weil auch ihnen natürlich nicht am Niedergang des örtlichen Handwerks gelegen sei. Der gegenwärtige Zustand schade daher auch dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und gebe in Einzelfällen außerdem Anlaß zu massiven Beschwerden.

Die „*Gewerbetreibenden*“ von Duderstadt behaupten, abweichend z.B. von den Göttingern und Hildesheimern, daß ihnen die Suspension der Paragraphen 223 und 224 vor dem Beitritt zum Zollverein keine, danach aber ganz erhebliche Nachteile gebracht habe.<sup>31</sup> Nur wenn diese Bestimmungen endlich in Kraft gesetzt würden, wären sie in Zukunft konkurrenzfähig, ansonsten dem Untergang geweiht. Die Duderstädter kritisieren außerdem die für die Handwerker ihres Ortes geltenden Zunftbriefe als viel zu beschränkend. So seien die darin enthaltenen Aufzählungen von Handwerksgegenständen (den Gegenständen also, die das jeweilige Handwerk allein herzustellen befugt ist) vielfach veraltet und unvollständig. Auch deshalb könnte man von selbst hergestellten Waren allein nicht leben.

Auch in Duderstadt würden viele Handwerker ihren Kunden aber schon seit 20 oder 30 Jahren Fabrikware anbieten. Die Kleinschmiede trieben gar schon seit 150 Jahren Handel mit erkauften Gegenständen ihres Handwerks. Ein Verbot dieses Handels auf Grund der Suspension von Paragraph 224 wäre für alle Betroffenen der sichere Ruin. Über die lokale Rechtslage äußert man sich bei all dem nicht, so daß unklar bleibt, ob es nicht zumindest einzelnen Gruppen von Handwerkern auch in Duderstadt längst erlaubt war, erkaufte Gegenstände anzubieten. Die Verfasser der Petition wünschen sich jedenfalls Rechtssicherheit durch die Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmung der Gewerbeordnung.

Aus den drei hier beispielhaft betrachteten Petitionen geht m.E. zweierlei hervor: Erstens trifft es ganz offensichtlich zu, daß die in den Paragraphen 222-224 aufgestellten Grundsätze in der Praxis auch vor 1848 größtenteils längst befolgt wurden. Zweitens wuchs unter den Gewerbetreibenden die Einsicht, daß sie ihre Zukunft nicht auf althergebrachte Privilegien stützen konnten, sondern sich vielmehr auf die veränderten Bedingungen im Wirtschaftsleben einstellen mußten. Dies galt, auch das wird deutlich, für Handwerker aus durchaus verschiedenen lokalen Verhältnissen. Die Gewerbetreibenden in Göttingen und Hildesheim hatten es schon länger mit der Konkurrenz von Fabrikware zu tun, während diese nach Duderstadt vor Hannovers Anschluß an den Zollverein offenbar nur in geringerem Umfang gelangt war. Kein Zweifel besteht auch daran, daß hinter diesen Petitionen kleine Handwerker standen und nicht etwa Industrielle, denen es ja auch

<sup>30</sup> Vgl. Petition aus Göttingen (Anm. 689).

<sup>31</sup> Unterthänigste Vorstellung von Seiten der Gewerbetreibenden zu Duderstadt, betreffend: Einführung der suspendierten §§ 223 und 224 der Gewerbeordnung. In: Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.7386, 12.6. 1855.

egal sein konnte, wer ihre Waren verkaufte. Auf diesem Hintergrund wirkt es unverständlich, mindestens aber erstaunlich, daß weite Kreise der Handwerkerschaft vor den Paragraphen 222-224 (und auch vor § 67) noch wenige Jahre zuvor die größte Angst gehabt hatten.

Diese, nunmehr wenigstens zum Teil von Handwerkern ausgehende, Bewegung für die Gewerbefreiheit gipfelte 1857 in zwei Tagungen der Gewerbevereine des Königreichs, von denen die erste am 16. und 17. Mai in Hannover, die zweite vom 13. bis 15. September in Hildesheim stattfand.<sup>32</sup> Über den ersten Vereinstag weiß Jänecke folgendes zu berichten:

*„Da ist es nun sehr interessant, zu sehen, wie der Zunftzwang kaum noch einen Vertheidiger fand; man discutirte wesentlich nur die Frage völliger Gewerbefreiheit.“*<sup>33</sup>

*Karl Karmarsch soll einem zünftigen Handwerker, der das Zunftwesen in seiner alten Form offenbar verteidigt hatte, folgendes entgegnet haben:*

*„Den Zunftzwang in seinem jetzigen Bestand festzuhalten, ist ebenso lächerlich wie unmöglich. Der Handwerker muss sich von ihm losreißen, vergessen, was vor hunderten von Jahren zweckmäßig sein mochte, und frischweg das Feld betreten, das offen vor ihm liegt, das Feld des freien Wettbewerbs.“*<sup>34</sup>

Auch wenn wir nicht wissen, welche Form von Gewerbeverfassung genau Karmarsch in diesem Moment vorgeschwebt hat (wahrscheinlich eine weitgehende Entmachtung der Zünfte, sprich die Aufhebung ihrer Zwangs- und Bannrechte), so ist dies doch das bisher radikalste, in der vorliegenden Abhandlung zitierte Plädoyer für eine durchgreifende Reform der Gewerbeverfassung. Karmarsch verlangt von den Handwerkern nicht weniger als einen tiefgreifenden Bewußtseinswandel, die Bereitschaft eine liebgewordene Sicherheit, oder etwas, das man dafür hielt, loszulassen.

Auf dem zweiten Vereinstag entstand dann eine an das Innenministerium gerichtete Eingabe. Da auch diese nicht überliefert ist<sup>35</sup>, müssen wir uns auch hier auf den Bericht Jäneckes verlassen:

*„Dieser zweite Vereinstag war noch viel freiheitlicher in seinen Beschlüssen als der des Frühjahrs. Man wollte von keinem Zunftzwang etwas wissen. Die Herstellung des § 70, wonach der Zunftzwang ruht, wenn die Zahl der Meister der Zunft unter drei herabsinkt, aber wieder eingeführt werden könne, wenn sie sich darüber erhebt, wird verworfen. Die Vereinigung verwandter Zünfte soll im grösstmöglichen Umfange geschehen. Das Verbot der Gesellenehe soll aufgehoben, der Einfluß der Zunft, soweit er irgendwie hemmend erscheine, geschmälert werden. Auch gegen die Einführung allgemeiner Fähigkeitsnachweise erklärt man sich jetzt abweichend von dem Beschlusse des hannoverschen Vereinstages. Die Eingabe an das Ministerium enthielt die sämmtlichen Abänderungsvorschläge, die, in*

<sup>32</sup> Zu diesen Vereinstagen sind meines Wissens nach keine Quellen erhalten. Wir sind daher auf einen knappen Bericht bei Jänecke (S. 58-60) hierüber angewiesen. Ein kurzer Hinweis zur ersten Tagung findet sich zudem bei Bening (S. 16). Danach sollen an dieser Delegierte der Vereine von Celle, Einbeck, Emden, Göttingen, Goslar, Hannover, Hildesheim, Lüchow, Lüneburg, Nienburg, Osnabrück, Peine und Verden beteiligt gewesen sein. Bening entnimmt diese Information *„gedruckten Verhandlungen“*, die nach meiner Kenntnis aber nicht überliefert sind.

<sup>33</sup> Vgl. Jänecke, S. 59.

<sup>34</sup> Ebenda.

<sup>35</sup> Weil die erhaltenen Akten des Innenministeriums nur bis 1856 reichen, befindet sich diese Petition nicht mehr darunter. Als gedruckte Publikation ist sie meines Wissens auch nicht überliefert.

*dieser Form von der Regierung acceptirt, dem Lande die weitgehendste gewerbliche Freiheit gegeben hätten.*<sup>36</sup>

Auch hier ging es offenbar noch nicht um eine Aufhebung oder gänzliche Entmachtung der Zünfte, wohl aber um eine weitgehende Rückführung ihres Einflusses.

Infolge der erneuten Auseinandersetzungen um eine Revision der Gewerbeordnung erschien 1857 auch wieder einmal ein publizistischer Beitrag. Die knapp 50 Seiten lange Abhandlung trägt den schlichten Titel „Zur Gewerbeordnung“.<sup>37</sup> Als Verfasser gibt sich eben jener Mann zu erkennen, der zehn Jahre zuvor die Gewerbeordnung entworfen hatte: Geheimrat Bening.<sup>38</sup> Zuerst verweist er darauf, daß sich die Einstellung zu der Gewerbeordnung von 1847 bzw. zu den im folgenden Jahr suspendierten Bestimmungen mittlerweile grundlegend geändert habe:

*„Früher ward gegen die Gewerbeordnung gekämpft, jetzt wird für dieselbe, für die Wiederherstellung derjenigen Theile derselben gewirkt, welche das Jahr 1848 aus dem Gesetze herausgeworfen hat.*

*Früher wie jetzt sind die Gewerbetreibenden in den Städten die Handelnden. Gleichwie diese in den Jahren 1846 und 1847 sich zu zahllosen Petitionen gegen die Gewerbeordnung geeinigt haben, sind in diesem Jahre Abgeordnete der Gewerbevereine der bedeutendsten Städte des Landes in Hannover zusammengetreten und haben laut der abgedruckten Verhandlungen vom 16. und 17. Mai d.J. Beschlüsse zu Gunsten jener Theile der Gewerbeordnung gefaßt. Möglich, ja wahrscheinlich, daß diese Beschlüsse nicht allgemein Zustimmung in den einzelnen Städten finden; dennoch ist ein entschiedener Umschwung in den Ansichten gegen 1847 unverkennbar.*<sup>39</sup>

Entscheidend sei dabei, daß dieser Meinungsumschwung nicht etwa von der Regierung ausgelöst worden sei, sondern sich innerhalb des Gewerbestandes, bzw. bei einem Teil desselben vollzogen habe. Es seien jetzt Gewerbetreibende gewesen, die Petitionen zugunsten einer liberalisierten Gewerbeordnung eingereicht hätten. Schließlich stellt Bening klar, wie er selbst über die Frage der Gewerbeverfassung denkt:

*„(...)nicht etwa schrankenlose Gewerbefreiheit, nicht Niederreißung noch Untergrabung der Zünfte, sondern eine Ordnung der Gewerbe, welche den gegenwärtigen Zuständen und Bedürfnissen gemäß ist; eine Reform,*

<sup>36</sup> Vgl. Jänecke, S.59-60.

<sup>37</sup> Da der Verfasser nur den ersten, nicht aber den zweiten Vereinstag, erwähnt, dürfte die Schrift zwischen Mai und September 1857 entstanden sein.

<sup>38</sup> Bening, Daniel Ludwig Heinrich, geb.5.1. 1801 in Neuenhaus(Bentheim), gest.7.4. 1895 in Hannover. Studierte 1819-22 Jura in Göttingen, war dann von 1822-24 Rechtsanwalt, von 1824-33 Assessor beim standesherrlich - fürstlichen Amt in Bentheim. Ab 1833 im hannoverschen Innenministerium, wo er bis zum Geheimen Regierungsrat aufstieg. Dort verfaßte Bening zahlreiche Gesetzentwürfe, neben dem im vierten Kapitel behandelten u.a. das „Gesetz über Maß und Gewicht“(1836), das „Gesetz über die Verhältnisse der Juden“(1842) sowie das „Polizeistrafgesetz“(1847). 1854 verließ er das Innenministerium und wurde Amtmann, zunächst in Ilten, ab 1858 dann in Wennigsen. Dort wurde Bening später Landrat, dieses Amt behielt er bis 1883. 1865-66 war er Mitglied der zweiten Kammer der hannoverschen Ständeversammlung, von 1867-76 des preußischen Landtags, wo er sich der nationalliberalen Partei anschloß. Nach Ausscheiden aus dem Landratsamt lebte er in Hannover.(Angaben vgl. Rothert, S.62-73).

<sup>39</sup> Vgl. Bening, S.5.



*nothwendig zur fröhlicheren Entfaltung der Gewerbe und zur Abwendung des Untergangs der Zünfte.*<sup>40</sup>

Es folgt dann eine abrißhafte Darstellung der bisher in Hannover gültigen Gewerbeverfassung. Bening bemängelt zunächst, daß das Gewerberecht vor Verabschiedung der Gewerbeordnung vollkommen uneinheitlich gewesen sei. Weiter übt er scharfe Kritik an Maßnahmen wie dem Zunftscluß und der Beschränkung des Landhandwerkes. Es sei überhaupt ein Fehler gewesen, das Handwerk zu einem ausschließlichen Privileg der Städte bzw. Zünfte zu machen und das Landhandwerk damit abhängig von behördlichen oder landesherrlichen Konzessionen. Die Folge davon seien oft extrem langwierige Genehmigungsverfahren für ländliche Gewerbebetriebe sowie ein(von Städtevertretern und zünftigen Handwerkern begonnener) unproduktiver Streit über die angeblich schädlichen Wirkungen jenes Konzessionswesens gewesen.<sup>41</sup>

Die Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung hätte eine weitgehend einheitliche Rechtslage herstellen können. Bening bedauert sehr, daß im Gesetz von 1848 die meisten diesbezüglichen Paragraphen suspendiert wurden. Er verweist auf Petitionen zugunsten der suspendierten Paragraphen, die bereits wenige Jahre später eingegangen seien.<sup>42</sup> Für die Gegenwart(also für das Jahr 1857) empfiehlt er die weitgehende Aufhebung des Änderungsgesetzes von 1848. Die hannoversche Gewerbeordnung soll also in ihrer ursprünglichen Fassung wiederhergestellt werden. Ausdrücklich wendet Bening sich an dieser Stelle noch einmal gegen die Einführung der Gewerbefreiheit, obwohl er auch diese für die fernere Zukunft nicht ausschließen möchte:

*„Zwar ist diese(die Gewerbefreiheit) nicht so schlimm, wie der Ruf, in welchem sie bei uns steht. Auch ist es möglich, daß in Folge der Einigung im Zolle und Handel mit dem übrigen Deutschland, insbesondere mit Preußen, künftig einmal für ganz Deutschland sich der Zustand heranbilden wird, welcher der Gewerbefreiheit nahekommt, daß nämlich die Zünfte, gleich wie in England, zwar fortbestehen(...)jedoch alles ausschließlichen Gewerberechtes entkleidet.*

*Das Alles kann kommen; allein es liegt noch fern und darf jetzt nicht bestimmen. Auch kann das was Preußen vor funfzig Jahren zur Zeit schwerer Drangsal zur raschen Weckung der Volkskraft gethan hat, für das was wir in kleineren und ruhigeren Zuständen zu thun haben, nicht Maß geben.*<sup>43</sup>

Für einen Erhalt der Zünfte spräche neben deren unbestreitbarer Ordnungsfunktion vor allem ihr günstiger Einfluß auf die sittliche Haltung der Handwerker. Auch seien sie ein so fester Bestandteil des öffentlichen Lebens, daß ihre Aufhebung *„(...)bedeutende Rückwirkung auf andere Organe(...)“*<sup>44</sup> haben müsse. Noch weniger als durch die Gewerbefreiheit möchte Bening das Zunft- durch ein Konzessionswesen ersetzt sehen oder durch ein System, in dem die Gewerbetreibenden in ihrer Freiheit nur durch einen Befähigungsnachweis beschränkt wären.<sup>45</sup>

<sup>40</sup> Ebenda S.6.

<sup>41</sup> Ebenda S.7-9.

<sup>42</sup> Ebenda S.10-16.

<sup>43</sup> Ebenda S.17.

<sup>44</sup> Ebenda S.18.

<sup>45</sup> Ebenda S.19-20 Bening verweist auf ein von einem A. Winter entworfenes Modell, wonach die

Nach diesen einleitenden Ausführungen nimmt Bening zu einzelnen Bestimmungen der fraglichen Gewerbeordnung Stellung, wobei es vor allem um die seinerzeit suspendierten geht. So kritisiert der Verfasser, daß nach §21(nicht suspendiert) nur Ausländer(also Nicht – Hannoveraner) von der Verpflichtung, das Wohnrecht des Ortes, in dem sie ihren Gewerbebetrieb eröffnen wollen, dispensiert werden können. Er möchte diese Möglichkeit auch für Hannoveraner geschaffen sehen „(...), weil die Gemeinden der Aufnahme neuer Mitglieder oft einen nicht zu besiegenden Widerstand entgegenstellen.“<sup>46</sup> Bening wünscht sich ein Gegengewicht zu der Macht der städtischen Obrigkeiten, die Anzahl der Gewerbetreibenden unabhängig von einem etwaigen Zunftscluß(den es seit 1853 im ganzen Königreich Hannover nicht mehr gab) zu beschränken. Zu bedenken ist dabei aber, daß für den Betrieb eines zünftigen Gewerbes normalerweise nicht nur das Wohn-, sondern das Vollbürgerrecht erworben werden mußte und daß dies natürlich erst Recht dazu benutzt werden konnte, eine Zunft faktisch zu schließen(zu entsprechender Kritik bei Weinlig siehe S.64-65).<sup>47</sup> Erwähnenswert sind auch Benings Ausführungen zu dem suspendierten Paragraphen 63 der Gewerbeordnung. Dieser hatte bestimmt, daß – außerhalb eines Zunftortes hergestellte handwerkliche Produkte auf Bestellung in diesen eingeführt werden durften(siehe Kap.IV,2). Hierzu heißt es zunächst lapidar:

*„Keine Bestimmung der Gewerbeordnung ist auf heftigeren Widerstand gestoßen, als diese und dennoch ist sie ebenso rechtlich begründet als in sich nothwendig.“*<sup>48</sup>

Vollkommen zu Recht verweist Bening dann auf die Begründung des Entwurfes der Gewerbeordnung, wo ausgeführt wird, daß der Zunftzwang durch diese Bestimmung nicht beschränkt, sondern nur auf seine angemessene Grenze zurückgeführt werde. Der Zwang gebe den zünftigen Handwerkern nämlich nur das Recht zur ausschließlichen Herstellung ihrer Produkte, nicht aber(abgesehen von Bäckern und Fleischern) zur ausschließlichen Vermarktung. Begründet sei(und ist) diese Auffassung auch durch die drei Wiederherstellungsedikte, die die Einfuhr zünftiger Ware in Zunftorte, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, gestatteten(siehe S.75). Es erscheint demgegenüber absurd, diese Bestimmung für zu „verfassungswidrig“ erklären, weil man früher einmal nichts von einer Arbeitsteilung zwischen Handel und Handwerk gewußt habe(siehe S.125). Bening verweist zugunsten von Paragraph 63 ferner auf die Vorteile des Stadthandwerkers gegenüber dem Landhandwerker(zwar teurere Existenz aber i.d.R. besserer Ausbildungsstand), den Umstand, daß jeder Handwerker nicht nur Produzent auf seinem Gebiet sei, sondern ebenso Konsument auf vielen anderen sowie darauf, „(...), daß die Städte ohne äußern Zwang die Sitze des Gewerbebetriebes geworden sind und

---

einem Fähigkeitsnachweis zugrunde liegende Prüfung von verschiedenen, eigens zu diesem Zweck gegründeten Genossenschaften vorgenommen werden sollen.

<sup>46</sup> Ebenda S.21-22. Zitat vgl. S.22.

<sup>47</sup> Jeschke(S.66-78) zeigt jedoch auf, daß den Städten dabei in der Praxis enge Grenzen gesetzt waren, weil Personen, denen die Einbürgerung verweigert worden war, Widerspruch bei der zuständigen Landdrostei einlegen konnten. Waren alle Bedingungen erfüllt, so bekamen die Betroffenen dort so gut wie immer recht. Allerdings muß man den Zeitverlust in Rechnung stellen, der mit einem solchen Widerspruchsverfahren verbunden war.

<sup>48</sup> Vgl. Bening, S.25.

bleiben werden?“<sup>49</sup> Dann verweist er noch auf die innerdeutsche Entwicklung:

*„Wir fragen schließlich nur noch: wenn wir jetzt mit dem ganzen zollvereinten Deutschland freien Verkehr haben, kann man dann den Verkehr zwischen Stadt und Land hemmen wollen? Wenn wir durch Straßen und Eisenbahnen Stadt und Land verbinden, sollen trotzdem vor den Zunftstädten Schlagbäume stehen? Wenn selbst an den Grenzen des Zollvereins gegen das Ausland zwar ein Zoll, aber in der Regel keine Prohibition besteht, soll eine solche im eigenen Lande bestehen?“*<sup>50</sup>

Bening zeigt also auf, wie vollkommen überholt und unzweckmäßig die Suspension dieser Bestimmung ist. Mit zum Teil den gleichen Argumenten spricht er sich später für die suspendierten Bestimmungen aus, die das Verhältnis zwischen Handwerk und Handel liberalisieren sollten.

Daß Bening andererseits eben ein Gegner der vollen Gewerbefreiheit ist, zeigt sich z.B. daran, daß er nicht dafür ist, Fabriken, in denen Produkte des zünftigen Handwerkes hergestellt werden, vom Zunftzwang zu befreien, wie dies die Gewerbevereine offenbar vorgeschlagen hatten. Dies führe nur zu langwierigen und rechtlich komplizierten Streitigkeiten, da niemand wisse, wann genau ein Betrieb als Fabrik zu bezeichnen sei. Im Widerspruch zu seiner früheren Kritik möchte er auch an den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen des Landhandwerkes festhalten *„(...) um eine Gleichmäßigkeit und größere Sicherung der Städte gegen zu ausgedehnten Gewerbebetrieb auf dem Lande zu erreichen.“*<sup>51</sup> Er möchte lediglich die Genehmigungsbefugnis für ländliche Gewerbebetriebe von den Landdrosteien auf die Ämter(in erster Instanz) verlagern.

Der Verfasser dieser Publikation vertritt in der Gewerbebefragung also einen gemäßigten Reformkurs. Die Zunftverfassung(einschließlich Zunftzwang) möchte er zwar noch auf längere Sicht erhalten wissen, alles Unzeitgemäße, insbesondere der Mangel an Einheitlichkeit, soll auch nach seinem Willen aber endlich beseitigt werden. Daß die von ihm konstatierten Veränderungen im gewerblichen Leben eines Tages die Einführung der Gewerbefreiheit notwendig machen könnten, räumt Bening zwar ein, gleichzeitig lehnt er diesen Schritt zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber entschieden ab. Zumindest in einem Bereich, dem des Landhandwerkes, zeigen sich auch bei ihm Reformmängste.

Auf die Schrift von Bening, deren Betrachtung an dieser Stelle endet, ist im übernächsten Abschnitt noch einmal zurückzukommen. Zuvor aber geht es um den ersten umfassenden Versuch einer Gewerbe reform für das Königreich Hannover seit 1848. Wahrscheinlich als Reaktion auf das starke Engagement für eine neuerliche Revision der Gewerbeordnung wurde im Laufe des Jahres 1857 im Innenministerium der Entwurf für ein entsprechendes Gesetz ausgearbeitet. Der König ordnete daraufhin an *„(...) daß über den im Königlichen Ministerio des Innern ausgearbeiteten Entwurf einer revidirten Gewerbe – Ordnung durch die Abtheilung des Königlichen Staatsraths für das Innere ein Gutachten erstellt werde, (...)“*<sup>52</sup> Innenminister

<sup>49</sup> Ebenda S.26-28. Zitat vgl. S.28.

<sup>50</sup> Ebenda S.29.

<sup>51</sup> Ebenda S.39-42. Zitat vgl. S.42.

<sup>52</sup> Staats-A.Hann., Hann 110, Nr. 64(Brief des Innenministers von Borries an den Präsidenten des Königlichen Staatsrates von der Wisch vom 24.9. 1857).

von Borries<sup>53</sup>, zugleich Vorsitzender der besagten Abteilung, rief daraufhin eine vierköpfige Kommission zusammen, die sich um die Begutachtung des Entwurfes kümmern sollte. Von den Mitgliedern, bei denen es sich durchweg um höhere Verwaltungsbeamte handelte, bestimmte Borries einen Stadtdirektor Rasch zum „Referenten“ sowie einen Generalpolizeidirektor Wermuth zum „Correferenten“. Jeder dieser Männer sollte die diesen Vorgang betreffenden Akten des Ministeriums zur Einsicht erhalten und anschließend ein Gutachten erstellen, welches der Innenminister dann wieder direkt zugesendet haben wollte.<sup>54</sup> Auf den Inhalt dieser Gutachten wird jedoch erst im übernächsten Abschnitt eingegangen, da sie am besten in Zusammenhang mit dem gedruckten Gesetzentwurf zu verstehen sind. Um diesen geht es im folgenden.

## 2) Der Gesetzentwurf vom 2. Februar 1858:

Am 2. Februar 1858 legte die Regierung der Ständeversammlung den Entwurf eines Gesetzes vor, das die Gewerbeordnung vom 1. August 1847 abändern und das Gesetz vom 15. Juni 1848 aufheben sollte.<sup>55</sup> In dem Begleitschreiben wird auf verschiedene Anträge der Versammlung verwiesen, „(...), die bestehende Gewerbegesetzgebung einer näheren Prüfung zu unterziehen.“<sup>56</sup> Der einleitende Passus des Gesetzentwurfes lautet folgendermaßen:

„Das Gesetz vom 15. Juni 1848, verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 betreffend, ist aufzuheben.“

---

Über den Entstehungszeitraum des Entwurfes läßt sich mangels aussagekräftiger Dokumente nichts genaueres sagen. Aus der zitierten Passage und aus dem gesamten Zusammenhang läßt sich aber m.E. mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Entstehung während des Jahres 1857 schließen.

<sup>53</sup> Borries, Wilhelm Friedrich Otto, Graf von, geb. 30.7. 1802 in Dorum, gest. 14.5. 1883 in Celle. Studierte 1820-23 Jura in Göttingen, hatte danach für jeweils kurze Zeit verschiedene Ämter inne, bis er 1838 Regierungsrat bei der Landdrostei in Stade wurde. 1851 wurde er erstmals Innenminister des Königreichs Hannover, schied aus diesem Amt jedoch schon ein Jahr später wieder aus. 1855 übernahm er es erneut und behielt es diesmal bis zum 2. August 1862, als er wegen Streitigkeiten um einen neuen Katechismus ungnädig entlassen wurde. Drei Jahre später ernannte der König ihn jedoch zum Vorsitzenden des Staatsrates, was er bis zur Annexion Hannovers durch Preußen blieb. Ab 1867 Mitglied des Preußischen Herrenhauses.

Borries, der sich stets durch eine ausgesprochen aristokratische Gesinnung auszeichnete, kann als Musterbeispiel des reaktionären deutschen Staatsmannes der Nach – 48er – Zeit gelten. Als Innenminister betrieb er eine harte Unterdrückungspolitik gegen alle liberalen oder sonstwie politisch unliebsamen Personen und unternahm alles, um die Macht der Regierung so weit wie möglich zu stärken. In diesem Zusammenhang wurde von vielen Zeitgenossen sowie von Jänecke(S.60) auch sein Gesetzentwurf von 1857 gesehen, der den staatlichen Einfluß auf die Gewerbe erheblich ausweiten sollte(Angaben vgl. Rothert, S.82-98).

<sup>54</sup> Die Berufung und Besetzung der Kommission erfolgte laut Borries gemäß §3 der „*Staatsraths – Ordnung*“. Für die übrige Verfahrensweise erbat sich Borries die Erlaubnis des Staatsrats – Präsidenten, welche dieser ihm kurz darauf erteilte(Ebenda, 3.10 1857).

<sup>55</sup> Schreiben des Königlichen Gesamt – Ministerii vom 2. Februar 1858, den Gesetzentwurf wegen Abänderungen der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und die Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1848 betreffend.

In: Actenst.14.Ständevers., 1. Diät, 1. Teil, Nr.34, S.266.

<sup>56</sup> Ebenda.

*Demzufolge treten diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche nach jenem Gesetze bis auf Weiteres nicht in Wirksamkeit treten sollten, unverändert in Wirksamkeit, so weit nicht durch die folgenden Bestimmungen ein anderes festgesetzt wird.*<sup>57</sup>

In der der Gesetzesvorlage beigefügten Begründung<sup>58</sup> rechtfertigt die Regierung ihre Absicht mit altbekannten Argumenten. Wie schon 1846 kritisiert die Regierung mit deutlichen Worten das bislang geltende Gewerberecht:

*„Eine seitdem(dem 15. Juni 1848) eingetretene unbefangene Würdigung der suspendirten Bestimmungen der Gewerbeordnung hat sich allgemein gegen die Zweckmäßigkeit des Gesetzes vom 15. Juni ausgesprochen. Durch das letztere wird eine gleichartige Entwicklung des Gewerwesens verhindert und die dermalen bestehenden Verhältnisse befriedigen weder die Gewerbetreibenden noch die Kunden. Die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 15. Juni 1848 suspendirten Bestimmungen, wenn auch theilweise unter gewisser Modification, ist allgemein anerkannt, und selbst von der allgemeinen Ständeversammlung befürwortet.“*<sup>59</sup>

Außerdem habe die Industrie gegenüber damals große Fortschritte gemacht. Gerade das Fabrikwesen sei in der Gewerbeordnung aber nur unzureichend geregelt.<sup>60</sup>

Selbstverständlich kann die nun folgende Darstellung nicht jede von der Regierung geplante Gesetzesänderung berücksichtigen. Wir müssen uns vielmehr, wie schon beim Entwurf von 1846, strikt auf das für unseren Zusammenhang interessante beschränken. Als erstes gehört hierzu die den Behörden in Paragraph 6 zugestandene Dispensationsbefugnis, welche man erheblich ausweiten will. Bisher war ein Dispens nur in drei Fällen möglich, und zwar bei den Paragraphen **20**(Mindestalter für die Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebes: 25 Jahre), **21**(Für die Begründung eines selbständigen Gewerbebetriebes ist der Erwerb des Wohnrechtes am jeweiligen Ort erforderlich, Dispens nur für „Ausländer“ möglich) sowie **163**(Für den Erwerb des Meisterrechtes ist der Nachweis einer zünftigen Lehre und der zurückgelegten Wanderjahre erforderlich). Künftig hingegen soll es darüber hinaus Ausnahmen von einer Reihe weiterer Bestimmungen geben.<sup>61</sup> So zum Beispiel von der Verpflichtung, für die Ausübung eines Gewerbes das Bürgerrecht des jeweiligen Ortes zu erwerben, wenn dies dort vorgeschrieben ist (§ 23). Ebenso vom Zunftzwang (§§ 60 und 203) sowie der Gesellen- und Meisterprüfung (§§ 127 und 166). Wo immer es um

<sup>57</sup> Gesetzesvorlage, Abänderungen der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und die Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1848 betreffend. (2.2. 1858)

In: Actenst. 14. Ständevers., 1. Diät, 1. Teil., Nr. 35, S. 267-287.

Jänecke (S. 60) deutet an, daß der Entwurf von Minister Borries selbst verfaßt sei. Belegt ist dies aber nicht.

<sup>58</sup> Begründung der Gesetzesvorlage, Abänderungen der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1848 betreffend. (2.2. 1858)

In: Actenst. 14. Ständevers., 1. Diät, 1. Teil., Nr. 36, S. 288-302.

<sup>59</sup> Ebenda S. 288.

<sup>60</sup> Ebenda.

<sup>61</sup> Siehe Gesetzesvorlage (Anm. 719), Nr. 5. Es handelt sich um die in den §§ 22-23, 60, 66, 71, 113, 136-137, 168, 203, 215, 220, 226, 231-233 sowie 244 niedergelegten Bestimmungen.

sogenannte Zunfterfordernisse geht, sind vorher die zuständigen Zunftmeister anzuhören.

Begründet wird diese Absicht mit dem Wandel, welchem die gewerbliche Wirtschaft gegenwärtig unterworfen sei. Ursprünglich habe man den Behörden sogar eine allgemeine Dispensationsbefugnis zugestehen wollen. Auf die jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen müsse der Paragraph 6 aber auf jeden Fall ausgedehnt werden, um „(...)eine freiere Entwicklung des Gewerbswesens(...)“ zu ermöglichen.<sup>62</sup> Denkbar ist z.B. der Fall von Meisteranwärtern, die finanziell nicht in der Lage waren, das Bürgerrecht einer Stadt und/oder die Mitgliedschaft einer Zunft zu erwerben.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft den 1848 suspendierten Paragraph 63. Dieser soll nicht nur in Kraft treten, sondern zudem einen Zusatz erhalten. Hinter den Worten „auf Bestellung“ soll „sowohl zum eigenen Gebrauch des Bestellers als auch zu Handelszwecken“ stehen, so daß der ganze Paragraph sich folgendermaßen liest:

*„Gewerbserzeugnisse, welche außer dem Zunftorte verfertigt sind, dürfen in denselben auf Bestellung **sowohl zum eigenen Gebrauch des Bestellers als zu Handelszwecken, eingeführt werden**, solche Gewerbserzeugnisse jedoch, hinsichtlich welcher ein mit einem übertragbaren Gewerberecht verknüpftes Bannrecht(§ 31) besteht, nur mit den daraus hervorgehenden Beschränkungen.“<sup>63</sup>*

Die Zielrichtung ist klar: Der dem Text der Gewerbeordnung seinerzeit zugefügten Einschränkung „auf Bestellung“ möchte man ihre praktische Bedeutung nehmen. Hätte der Paragraph in dieser Form Gesetzeskraft erlangt, so wäre der Handel mit zünftigen Produkten aller Art im ganzen Königreich frei gewesen.

Der ebenfalls suspendierte Paragraph 71(im Entwurf § 74) soll nun allerdings in restriktiverer Form in Kraft treten. Zünftige Meister dürfen ihr Gewerbe danach zwar auch außerhalb ihres Heimatortes ausüben, nicht aber an anderen Zunftorten.<sup>64</sup> Nach Paragraph 66 kann dies allerdings in Ausnahmefällen behördlich genehmigt werden.<sup>65</sup>

Erwähnenswert ist weiter die Neufassung der Paragraphen 74 und 76. Jeder zünftige Meister soll künftig das Recht haben, Gesellen eines anderen Handwerks zu beschäftigen, wenn er sich an den Lasten der jeweils betroffenen Zunft beteiligt. Die Höhe dieses Beitrages muß die zuständige Behörde bestimmen.<sup>66</sup> In der suspendierten Fassung dagegen sollte nur ausnahmsweise die Genehmigung zur Beschäftigung fremder Gesellen erteilt werden(siehe S.114). Paragraph 76 sodann stellt die Regierung sich folgendermaßen vor:

*„Neue Zünfte können mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern errichtet werden.“<sup>67</sup>*

Es soll also, entgegen der Version von Entwurf und Gewerbeordnung, doch weiter möglich sein, Zünfte mit Zunftzwang zu errichten. Dies ist m.E. durchaus folgerichtig, da man den Zunftzwang an sich ja auch bestehen lassen will. In der Begründung heißt es denn auch:

<sup>62</sup> Vgl. Begründung(Anm.720), S.289.

<sup>63</sup> Vgl. Gesetzesvorlage(Anm.719), Nr.40.

<sup>64</sup> Ebenda Nr.46.

<sup>65</sup> Siehe Gewerbeordnung(Anm. 589), §66.

<sup>66</sup> Siehe Gesetzesvorlage(Anm.719), Nr.46.

<sup>67</sup> Ebenda Nr.48.

*„Die Einführung des Zunftzwanges bei neuen Zünften unbedingt auszuschließen, erscheint um so weniger rathsam, weil ohne solchen Zwang der mit der Errichtung einer solchen Zunft beabsichtigte Zweck oft gar nicht zu erreichen ist.“<sup>68</sup>*

Außerdem müssen neue Zünfte sich nicht mehr auf das Gebiet von Städten oder Flecken beschränken, sondern können sich über einen oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken. In der Begründung wird darauf verwiesen, daß *„(...)auch ein Bedürfnis eintreten kann, für größere Bezirke Zünfte neu zu errichten, wie solche bereits mit Nutzen bestehen.“<sup>69</sup>*

Als nächstes ist auf die neue Fassung der Bestimmungen über das Fabrikwesen einzugehen. Zur Erinnerung: Die Paragraphen 190-194 hatten den Fabrikbetrieb prinzipiell zum freien Gewerbe erklärt. Griff ein Fabrikant mit dem, was er herstellte, aber in die Rechte einer Zunft ein, so mußte er deren Mitgliedschaft erwerben. Konnte er das nicht oder waren die Rechte gleich mehrerer Zünfte betroffen, so bestand immer noch die Möglichkeit, die Fabrik von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen (siehe S.117). Diese vier Paragraphen sollen nun durch ein sehr viel umfangreicheres Regelwerk ersetzt werden, das u.a. auch den Arbeitsschutz, die soziale Sicherheit der Fabrikarbeiter und das Verbot von Gewerkschaften zum Gegenstand hat.<sup>70</sup> An der Freiheit des Fabrikbetriebes wird dabei prinzipiell festgehalten. Fabriken aber, die in Form einer Aktien- oder Kommanditgesellschaft betrieben werden, oder die *„(...)mit elementarischen Kräften(...)“* arbeiten, bedürfen künftig einer Konzession. Auch für andere Arten von Fabriken kann auf dem Verwaltungsweg ein Konzessionszwang eingeführt werden.<sup>71</sup> Produziert ein Fabrikant Gegenstände, zu deren Herstellung ausschließlich die Mitglieder einer Zunft berechtigt sind, so hat er sich an deren finanziellen Lasten zu beteiligen. Das Ausmaß dieser Beteiligung muß die jeweilige Obrigkeit festlegen.<sup>72</sup>

Das neue Regelwerk sollte auch die Paragraphen 199 und 200 der Gewerbeordnung ersetzen, die festgelegt hatten, daß alle auf dem Land freien Gewerbe (§196) dort auch fabrikmäßig frei betrieben werden konnten, alle dort konzessionspflichtigen (§ 198) aber auch als Fabriken konzessionspflichtig waren. Dies weist auf die nächste große Änderung hin, welche die Gesetzesvorlage, neben der Aufhebung des Gesetzes von 1848, vorsah: Die völlige Gleichstellung von städtischen und ländlichen Gewerben. Diese wird gleich in der nächsten Nummer verkündet:

*„Die §§ 196, 197, 198, 201, 202 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt: Sämtliche Handwerke dürfen beim Vorhandensein der aus dem Abschnitte II sich ergebenden allgemeinen Erfordernisse, sofern nicht aus den Abschnitten III, IV, V, VI wegen ausschließlichen Gewerbebedarfs, Concessionspflicht, Zunftzwanges und des Gewerbebetriebes in Städten Beschränkungen hervorgehen, auf dem Lande frei betrieben werden.“<sup>73</sup>*

<sup>68</sup> Vgl. Begründung (Anm.720), S.295.

<sup>69</sup> Ebenda S.295 sowie Gesetzesvorlage (Anm.719), Nr.52.

<sup>70</sup> Zur Begründung all dieser Bestimmungen heißt es schlicht: *“Es wird einer nähern Darlegung nicht bedürfen, daß eine Einwirkung der Regierung auf die wachsende Fabrikindustrie des Landes nothwendig ist, um den mit dieser Industrie leicht verbundenen nachtheiligen Folgen möglichst vorbeugen zu können.”* (Ebenda S.298).

<sup>71</sup> Siehe bzw. vgl. Gesetzesvorlage (Anm.719), Nr.86.

<sup>72</sup> Ebenda.

<sup>73</sup> Ebenda Nr.87.

Damit wären alle Benachteiligungen des ländlichen Handwerkes (wie vorher schon die des entsprechenden Fabrikbetriebes) gegenüber dem städtischen beseitigt gewesen. Hiermit hätte man nicht nur der realen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, sondern auch dem ursprünglich wichtigsten Ziel der Gewerbeordnung von 1847: Der Vereinheitlichung der Gewerbeverfassung im Königreich Hannover. In der Begründung des aktuellen Entwurfes heißt es dazu unter anderem:

*„Die zu diesen §§ vorgeschlagenen Aenderungen erscheinen wesentlicher, als sie in der That sind. Es ist nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß durch den § 196. fast alle für den gewöhnlichen Zunftbetrieb der Städte wichtigen Handwerke dem Lande bereits freigegeben sind. In den Landdrosteibezirken Osnabrück und Stade sind sie sämmtlich frei. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, um eine einfache, allen Landestheilen mit Ausnahme des Harzes gleiche Grundlage zu gewinnen, die für die Landdrosteibezirke Osnabrück und Stade geltenden Grundsätze auf das ganze Land, mit Ausnahme des Harzdistrictes, auszudehnen. Dadurch wird zugleich das in der Ausführung nicht selten sehr schwierig zu bestimmende Erfordernis des Bedürfnisses aus der Gewerbeordnung entfernt.“<sup>74</sup>*

Folgerichtig wird andererseits der Paragraph 203 dahingehend abgeändert, daß künftig jeder Handwerker, der sich in einem bestimmten Umkreis um eine Stadt herum niederlassen will, das Meisterrecht der entsprechenden Zunft erwerben muß.<sup>75</sup> Bisher hatte dies nur bei Städten gegolten *„(...), für welche bisher das Recht der Bannmeile oder ähnliche Beschränkung der Gewerbe in der Nähe derselben bestanden hat, (...)“*.<sup>76</sup> Die Begründung verweist auf die besseren Absatzmöglichkeiten und sonstigen Rahmenbedingungen des Stadthandwerkers. Mache sich ein Landhandwerker diese zu Nutze, indem er sich in der Nähe einer Stadt niederlasse, so sei es nur recht und billig, wenn er sich dann auch in vollem Umfang den zünftigen Regeln unterwerfe und die Lasten der jeweiligen Zunft mit trage.<sup>77</sup>

Durch die Aufhebung des Gesetzes von 1848 wären auch die damals so heftig angegriffenen Paragraphen 222-225 in Kraft getreten. Paragraph 223 sollte zudem einen Zusatz erhalten, wonach Handwerker ihre Waren nicht nur im offenen Laden, sondern auch in sogenannten Verkaufsmagazinen hätten anbieten dürfen. „Verkaufsmagazin“ meinte eine von mehreren Handwerkern zusammen betriebene Verkaufseinrichtung.<sup>78</sup>

An dieser Stelle kann die Betrachtung dieses 1858 von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes abgeschlossen werden. Hätte dieser in der vorliegenden Form Gesetzeskraft erlangt, so wäre nicht nur die Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung wiederhergestellt worden, es wären dem Gewerbebetrieb im Königreich Hannover zudem noch weitergehende Freiheiten eingeräumt worden. Gemeint ist vor allem die völlige Freigabe des Landhandwerkes. Dem stehen aber auch neue Beschränkungen gegenüber, von denen am schwersten wohl die teilweise Bindung des Fabrikbetriebes an Konzessionen gewogen hätte. Die erheblich

<sup>74</sup> Vgl. Begründung(Anm.720), S.299.

<sup>75</sup> Siehe Gesetzesvorlage(Anm.719), Nr.88.

<sup>76</sup> Vgl. Gewerbeordnung(Anm. 614), § 203.

<sup>77</sup> Siehe Begründung(Anm.720), S.299.

<sup>78</sup> Siehe Gesetzesvorlage(Anm.719), Nrn.103-104.



erweiterten Dispensationsbefugnisse der Behörden hätten durchaus zu Willkür gegenüber den Gewerbetreibenden führen können, z.B. wenn Beamte einen Dispens nach Gutdünken in einen Fall gewährt, im anderen verweigert hätten. Es überrascht darum nicht, daß der Entwurf nach seiner Veröffentlichung auf erheblichen Widerstand stieß (siehe den folgenden Abschnitt). Darüber streiten kann man allerdings, ob es ein Rückschritt war, daß auch künftig neue Zünfte mit Zunftzwang gegründet werden können sollten. Die Möglichkeit, ortsübergreifende Zünfte zu errichten, kann man ebensogut als Fortschritt ansehen, weil dadurch längerfristig alle Unterschiede zwischen Land- und Stadthandwerk verschwinden konnten.<sup>79</sup> Dies gilt jedenfalls unter der Bedingung, daß man das Zunftwesen an sich erhalten wollte.

### 3) Reaktionen auf den Entwurf:

Zunächst ist in diesen Abschnitt auf die beiden oben erwähnten Gutachten zurückzukommen, welche die beiden Verwaltungsbeamten Rasch und Wermuth (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer Kommission des Staatsrats, siehe S.164-65) zu dem noch nicht publizierten Entwurf erstellt hatten. Wir beginnen mit dem „Vortrag“ des Stadtdirektors Rasch.<sup>80</sup> Rasch ist prinzipiell für die von der Regierung geplante Revision der Gewerbeordnung. Er kritisiert sie im einzelnen aber, und zwar vor allem aus konservativer Sicht. So wendet er sich gegen die Wiederherstellung des §66, weil dieser das Prinzip des Zunftzwanges untergrabe.<sup>81</sup> Die völlige Freigabe des Landhandwerkes nutze dem Land nicht, schade eventuell aber den Städten. Auch hätte dieser Schritt neue, bittere Klagen der Stadthandwerker zur Folge.<sup>82</sup>

Näher geht Rasch auch auf das Fabrikwesen ein. Obwohl er die Bestimmungen hierzu für ergänzungsbedürftig hält, ist er aus zwei Gründen gegen die (offenbar geplante) Einführung eines allgemeinen Konzessionszwanges für Fabriken. Erstens widerspreche dies dem allgemeinen Prinzip der Gewerbeordnung (Freiheit des Betriebes), zweitens sei der Begriff der Fabrik nicht hinreichend definiert. Das Konzessionswesen könne dadurch „(...)eine gewiß nicht beabsichtigte unheilvolle Ausdehnung(...)“ erfahren.<sup>83</sup> Gänzlich einverstanden ist der Referent mit der Wiederherstellung der §§ 63 sowie 222-225, ohne dies allerdings näher zu begründen.<sup>84</sup>

<sup>79</sup> Man denke an die Innungen und Handwerkskammern von heute, die nach Bezirken organisiert sind und die Handwerker unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort erfassen.

<sup>80</sup> Vortrag, das von seiner Majestät dem Könige geforderte Gutachten allerhöchst Ihres Staatsraths.- Abtheilung für das Innere- über den im Königlichen Ministerium des Innern ausgearbeiteten Entwurf einer revidirten Gewerbeordnung betreffend.  
In: Staats-A.Hann., Hann.110, Nr.64.

<sup>81</sup> Ebenda S.23-24. Zur Erinnerung: § 66 erklärte den Zunftzwang gegen zünftige Meister von außerhalb für unwirksam.

<sup>82</sup> Ebenda S.35.

<sup>83</sup> Ebenda S.10-11.

<sup>84</sup> Ebenda.

Auch der Korreferent, Generalpolizeidirektor Wermuth<sup>85</sup>, ist mit dieser Wiederherstellung offenbar einverstanden. In den beiden anderen Punkten vertritt er aber die jeweils genau gegensätzliche Auffassung. Er spricht sich für die vollständige Freigabe des Landhandwerkes und einen allgemeinen Konzessionszwang für Fabriken aus.<sup>86</sup> Die Not der Stadthandwerker, sofern sie wirklich bestehe, habe andere Gründe, die Liberalisierung des Landhandwerkes seit 1848 keinen Schaden angerichtet. Auch würden die Landbewohner zwangsläufig immer wieder einen Teil ihrer Bedürfnisse in der Stadt befriedigen.

Das Fabrikwesen aber müsse an Konzessionen geknüpft werden, weil es nur so angemessen zu regeln sei und vor überstürzten Entwicklungen bewahrt werden könne. Dies gelte vor allem für die so schwierige Arbeiterfrage. Wermuth verweist auf das Königreich Sachsen, wo es diesen Konzessionszwang schon lange gebe und das Fabrikwesen blühe. Nur durch Konzessionen, nicht allein durch allgemeine Bestimmungen, könne man dem Einzelfall gerecht werden.

Die unterschiedlichen Positionen zum Landhandwerk müssen hier wohl nicht noch einmal kommentiert werden. Zum Konzessionszwang für Fabriken aber ist zu sagen, daß dieser in der Tat einen Rückfall in die willkürliche und uneinheitliche Zulassungspraxis hätte bedeuten können, der man mit der Freigabe des Fabrikbetriebes 1847/48 ein Ende gesetzt hatte. Möglicherweise ist es denn auch den Einwänden von Rasch zu verdanken, daß in dem gedruckten Entwurf dann eben doch keine generelle Bindung des Fabrikbetriebes an Konzessionen vorgesehen ist und daß außerdem die Bedingungen genau festgelegt sind, unter denen eine Konzession versagt werden kann.<sup>87</sup> Die mit der Arbeiterfrage zusammenhängenden Probleme dürften durch einen Konzessionszwang bestenfalls kurzfristig ein wenig zu entschärfen gewesen sein. Viel wirkungsvoller waren hier eben doch allgemeingültige Gesetze bzw. gewerkschaftliches Engagement der Betroffenen.

Die einzige überlieferte Publikation, die sich ausführlich mit dem Regierungsentwurf von 1858 beschäftigt, ist in demselben Jahr anonym erschienen. Ihr Titel lautet: „*Die Gewerbeordnung und die hannoverschen Zunftvorsteher*“. Wie der Titel schon andeutet, geht es hier um eine von hannoverschen Zunftobmännern eingereichte Petition, in welcher sich diese mit scharfen Worten gegen den von der Regierung Borries vorgelegten Gesetzentwurf aussprechen.<sup>88</sup> Der ungenannte Verfasser plädiert demgegenüber ganz entschieden für dieses Vorhaben, obwohl er darin durchaus auch Rückschrittliches findet:

*„Gegenwärtig bringt die königliche Regierung einen Gesetzentwurf an die Stände, durch welchen die Gewerbeverfassung endlich geregelt werden soll, und dessen Hauptgrundlage zunächst in Wiederherstellung fast aller suspendierten Paragraphen der Gewerbeordnung von 1847 besteht, woran sich aber auch mehrere neue Bestimmungen von theils freimachender, theils beschränkender Natur anreihen.“*<sup>89</sup>

<sup>85</sup> Correlation, betreffend den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung.

In: Staats-A.Hann., Hann. 110, Nr.64.

<sup>86</sup> Ebenda S.3-7.

<sup>87</sup> Gesetzesvorlage(Anm.719), § 190a.

<sup>88</sup> Diese Petition ist nicht überliefert, da die Akten des Innenministeriums nur bis 1856 reichen.

<sup>89</sup> Vgl. N.N(1858), S.2.

Die neuen Bestimmungen finden im folgenden dann aber nur sehr vereinzelt Erwähnung. So kritisiert der ungenannte Verfasser an einer Stelle, daß der zünftige Meister nach dem neuen Entwurf zwar außerhalb ihres Wohnortes arbeiten dürfen sollen, nicht aber in anderen Zunftorten.<sup>90</sup>Die ganze Schrift ist eine engagierte und an vielen Stellen polemische Auseinandersetzung mit der zünftigen Petition. Zunächst wird energisch bestritten, daß eine Ausdehnung oder auch eine völlige Freigabe des Landhandwerkes dem städtischen Handwerk ernsthaft schade:

*„Denken wir uns den Handwerksbetrieb auf dem Lande völlig freigegeben, so kann es sein, daß der jetzt in der Stadt angesiedelte schlechte Arbeiter von dem guten Arbeiter des platten Landes überflügelt wird; mag der erstere darin einen Sporn zum Fortschreiten erblicken! Das wird ihm und dem Ganzen heilsam sein. Aber der Landhandwerker wird sicher, wenn er irgend kann, nach der Stadt trachten, als dem Vereinigungspunkte vieler und wohlhabender Kunden, dem Sitze aller geistigen und materiellen Hilfsmittel. In Paris, Berlin und Wien ist doch wohl eben so theuer zu leben wie in Hannover; und dennoch finden wir diese Städte bis unter die Dächer vollgepfropft mit Handwerkern, welche ja weit billiger auf dem Lande leben könnten.“<sup>91</sup>*

Dieser Verfasser ist gänzlich frei von der weitverbreiteten Angst vor einem „Aushungern“ der städtischen Gewerbe vom Land her. Wie Bening verweist er anschließend auch auf die innerdeutschen Entwicklung(Zollverein) und auf die Tatsache, daß jeder Handwerker eben nur in einem Fach Produzent, sonst aber überall Konsument ist und somit jeder von billigeren Preisen profitieren würde.<sup>92</sup>

Gleich als nächstes geht der Autor auf die Kritik der Zunftvorsteher an den Bestimmungen des Entwurfes zum Fabrikwesen ein. Diese hatten daran offenbar kritisiert „(..), daß es ,jedem Fabrikanten freistehe, beliebig in jede Zunft hineinzuarbeiten.“<sup>93</sup> Der Verfasser unterstellt nun, daß die Zunftvertreter die Fabriken am liebsten gänzlich verbieten lassen würden, daß dies aber unmöglich sei. Sodann zählt er auf, was man mit den Fabriken zusammen konsequenterweise noch ablehnen müßte:

*„Das wird nur nicht gelingen: der Ausbildungsgang der Industrie ist kein gemachter, er fließt aus der Natur der Dinge und dem Entwicklungsgange der Menschheit unwiderstehlich. Wer jetzt die Fabriken unterdrücken will, der muß folgerichtig auch statt der Eisenbahnen schlechte Landstraßen, statt der Dampfwagen asthmatische Lohnkutscherpferde, statt des elektrischen Telegraphen Fußboten, statt der Buchdruckereien das Abschreibergewerbe, statt der Sägemühlen die Handsägerei, statt der Mahlmühlen das Stoßen des Getreides im Mörser, statt der Spinnmaschinen die verschwundenen Spinnräder, statt der Strumpfwirkerstühle die Handstrickerei zwangsweise wieder einsetzen.“<sup>94</sup>*

Es gebe viele Handwerke, welche die Konkurrenz von Fabriken nicht fürchten müßten, weil ihre Produkte in Fabriken gar nicht oder nur schlecht herzustellen seien. Wo fabrikmäßige Produktion aber möglich sei, werde sie

---

<sup>90</sup> Ebenda S.16.

<sup>91</sup> Ebenda S.6.

<sup>92</sup> Ebenda S.6-7.

<sup>93</sup> Ebenda S.7-8.

<sup>94</sup> Ebenda S.8.

sich am Ende sowieso durchsetzen. Im Zweifelsfalle würden die entsprechenden Waren dann aus dem Ausland nach Hannover eingeführt.<sup>95</sup> Für genauso unsinnig befindet der Verfasser die Forderung der Zunftvorsteher, Handwerksmeistern auch künftig den Verkauf anderswo gefertigter Waren ihres Faches zu verbieten. Gleiches gelte für Vollendungsarbeiten, die in das Gebiet einer anderen Zunft fielen. Jedem Meister müsse es künftig vielmehr zu diesem Zweck erlaubt sein, Gesellen anderer Handwerke zu beschäftigen. Beide Lockerungen seien unbedingt notwendig:

*„Treten die erwähnten Bestimmungen in Kraft, so bewirken sie diejenige Annäherung des Handwerks zum fabrikmäßigen Betriebe, welche von den Ansprüchen unserer Zeit gefordert wird und entschieden eintreten muß, sofern man das Handwerk nicht will verkümmern lassen.“*<sup>96</sup>

Der Autor läßt insbesondere den Einwand nicht gelten, daß diese Regelungen wohlhabende Meister oder ganz allgemein das „Kapital“ bevorzuge. Hierzu heißt es schlicht:

*„Meine Herren, Das Kapital braucht gar nicht bevorzugt zu werden; es trägt die Bevorzugung in sich selbst, und in jeder civilisierten Gesellschaft befähigt der Besitz von Kapital zu Leistungen und Erwerbungen, welche dem Unbemittelten unerreichbar sind; ja alles Laufen, Ringen und Trachten im Geschäftsleben geht nach Erlangung von Kapital. Jeder will nicht nur leben, er will auch erübrigen, d.h. Kapital sammeln, - Sie selbst und alle ihre Mitmeister sicher auch.“*<sup>97</sup>

Was könnte man dagegen wohl einwenden? Überhaupt hat dieser Verfasser die Richtung erkannt, in die sich die handwerkliche Wirtschaft entwickeln sollte. Wurde das Handwerk doch im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts weitgehend aus der Produktion verdrängt. Ganze Handwerkszweige sind heute nur noch damit beschäftigt, industriell verfertigte Waren ihres Faches zu verkaufen und in Stand zu halten. In seiner ganzen Tragweite dürfte allerdings auch er diesen Umgestaltungsprozess nicht vorhergesehen haben können.

Im zweiten Teil der Schrift geht es dann um die umfangreiche Dispensationsbefugnis, die der Gesetzentwurf den Behörden in Zunft- und Gewerbeangelegenheiten einräumt. Der Verfasser verweist zunächst auf die Zunftvertreter, die darin offenbar eine Tendenz zur Bevormundung der gewerblichen Wirtschaft sahen und außerdem eine Aushöhlung, ja eine de Facto - Abschaffung des Zunftwesens. Dies stimme aber ganz und gar nicht:

*„Denn wenn das Gesetz eine solche Menge von Punkten als Gegenstand eventueller Dispens vorbehalten kann, so muß der regelmäßige Zustand, der noch zu so vielen Ausnahmen Stoff giebt, ungemein weit von der gefürchteten völligen Gewerbe - Freiheit entfernt sein; wenn man klagt, daß jeder der Punkte im Falle seiner Anwendung eine Bresche in die Mauern des Zunftwesens stößt, so müssen offenbar diese Mauern noch einen stattlichen Umfang haben, um Raum für so zahlreiche Breschen darzubieten.“*<sup>98</sup>

Und weiter:

---

<sup>95</sup> Ebenda.

<sup>96</sup> Ebenda S.9-10. Zitat vgl. S.10.

<sup>97</sup> Ebenda.

<sup>98</sup> Ebenda S.11-19. Zitat vgl. S.13.

„(...); es muß also ein Korrektiv vorhanden sein, um bei den einzelnen Gelegenheiten mancherlei Härten und Unzukömmlichkeiten ohne ungesetzliches Verfahren und Gewaltthat beseitigen zu können.“<sup>99</sup>

Es folgt dann eine genaue Beschäftigung mit den einzelnen Paragraphen, die jeweils den Dispens von einem zünftigen Privileg oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung vorsehen. Es ist nicht notwendig, dies hier genauer zu verfolgen. Zitiert sei aber das abschließende Urteil des Verfassers über die Dispensationsbefugnis der Behörden:

„Irrren wir nicht, so ergiebt unsere vorstehende kurze Beleuchtung zur Genüge, daß bei keinem der Punkte, auf welche die Dispensationsbefugniß sich erstrecken soll, dieselbe entbehrt werden kann, wenn man irgend hoffen will, der Handwerksindustrie als einem so wichtigen Elemente der Volkswohlfahrt in zeitgemäßem Sinne zu nützen und ihre dereinst nicht zu vermeidende Umgestaltung mit sanfter Hand vorzubereiten.“<sup>100</sup>

Der Verfasser hält die Einführung der Gewerbefreiheit auf lange Sicht also für unvermeidlich, auch wenn er ganz und gar offen läßt, wann dies geschehen und wie genau dann die Gewerbeverfassung aussehen soll.

Schließlich hat die Schrift noch einen dritten Abschnitt, der sich u.a. mit der Form der Petition beschäftigt. Der Verfasser zitiert die Überschrift derselben, wonach sie von sämtlichen Zunftvorstehern der Stadt Hannover unterschrieben sein soll. Die Vertreter dreier Zünfte fehlten aber gänzlich, von anderen insgesamt 20. Vor allem bezweifelt er, daß alle Unterzeichner wirklich vom Inhalt der Petition überzeugt seien. Viele meint er gut genug zu kennen, um zu wissen, daß diese „(...) unterschrieben haben, entweder weil sie in der Eile nicht recht genau beherzigten, was sie unterschrieben, oder weil sie aus mißverstandenen Gemeinsinn nicht in Opposition mit ihren Kollegen treten mochten und die Theilnahme an einem vermuthlich doch unschädlichen Schritte nicht bedenklich fanden.“<sup>101</sup> Unglaublich sei es auch, wenn die Zunftvorsteher „für“ ihren jeweiligen Verband unterschrieben haben wollten, da er zu wissen meint, daß das Bittschreiben ohne Mitwirkung der „Zunftgenossen“ zustande gekommen sei.<sup>102</sup> Dessen Verfassern wirft er demnach vor, mit unehrlichen Kunstgriffen die Glaubwürdigkeit ihrer Auffassungen erhöhen zu wollen. Ferner erklärt er die Befürchtung, die Verabschiedung des Gesetzentwurfes gefährde die staatliche Ordnung, für blanken Unsinn:

„(...) – daß die auflösende(!) Modifikation der Zünfte eine allgemeine staatliche Auflösung zur Folge haben werde; - daß aller Respekt im Lande schwinden werde, weil man an die Zünfte Hand gelegt. – Sollte nicht der jüngste Tag vor der Thür sein, weil Hannover eine neue Gewerbeordnung bekommt?!“<sup>103</sup>

Schließlich kritisiert der Verfasser scharf, daß die Zunftvorsteher die Gewerbefreiheit mit dem Hinweis ablehnen, diese werde nur von besonders tüchtigen, intelligenten und vermögenden Männern befürwortet, während die große Masse für den Erhalt des Zunftwesens in seiner traditionellen Form sei. Die Gesetzgebung aber müsse sich an den Bedürfnissen dieser großen Masse orientieren und dürfe nicht den Forderungen Einzelner

<sup>99</sup> Ebenda.

<sup>100</sup> Ebenda S.18-19.

<sup>101</sup> Ebenda S.19-24. Zitat vgl. S.22.

<sup>102</sup> Ebenda S.22-23.

<sup>103</sup> Ebenda S.20.

nachgeben. Auch hiermit ist der Verfasser der Schrift überhaupt nicht einverstanden. Die breite Bevölkerung habe von dem, was auf politischer Ebene zu tun sei, oft keine klaren Vorstellungen. Gerade die Meinung von besonders intelligenten Menschen sei deshalb von Gewicht.<sup>104</sup>

Dies sind die wesentlichen Aussagen der Schrift des ungenannten Verfassers von 1858. Es bietet sich an, diese am Schluß nicht nur zusammenzufassen, sondern zudem mit denen von Bening zu vergleichen. Beiden gemeinsam ist die Forderung nach einer weitgehenden Wiederherstellung der hannoverschen Gewerbeordnung in der ursprünglichen Form von 1847. Beide ahnen auch, daß die Zukunft tiefgreifende Gewerbereformen mit sich bringen wird. Hier liegt aber auch der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Verfassern: Bening meint, daß es aus Gründen der innerdeutschen Harmonisierung einmal notwendig sein könnte, die vollständige Gewerbefreiheit einzuführen, sehnt sich aber nicht unbedingt danach. Der ungenannte Verfasser dagegen hält die Einführung der Gewerbefreiheit längerfristig auf jeden Fall für unvermeidbar. Dementsprechend setzt er sich noch stärker als Bening für sofortige Reformen ein. Auch fällt seine Auseinandersetzung mit denen, die eine Wiederherstellung der ursprünglichen Gewerbeordnung ablehnen, wesentlich schärfer aus und ist an vielen Stellen geradezu polemisch.

Auch eine andere Schrift aus dem Jahr 1858 interessiert sich für den hannoverschen Gesetzentwurf. Es handelt sich dabei um ein sehr umfangreiches Werk mit dem Titel „*Freiheit der Arbeit!*“, verfaßt von einem Bremer namens Victor Böhmert. Hauptthema dieses Buches ist die Auseinandersetzung um die Reform der Gewerbeverfassung in Bremen. In diesem Zusammenhang plädiert der Verfasser entschieden für die sofortige Einführung der vollen Gewerbefreiheit. Zur Untermauerung seiner Position beschäftigt sich Böhmert auch allgemein mit der Frage nach der richtigen Gewerbeverfassung. Sehr ausführlich begründet er, warum er das Zunftwesen für vollkommen unzumutbar und schädlich hält. Einen nicht unerheblichen Teil seiner diesbezüglichen Ausführungen faßt er gleich am Anfang auf einer halben Seite zusammen. Es geht dabei um den bekannten und beliebten Vorwurf, die Gewerbefreiheit lasse ein Proletariat entstehen:

*„In demselben Maße, in welchem der Arbeiterstand seinen Lohn erhöht und seine Lage verbessert hat, ist der kleine Handwerkerstand von Jahr zu Jahr mehr herabgekommen. Wie kann es aber auch anders sein? Der Handwerker wird durch den unseligen Gewerbezwang ja selbst in ein ganz enges Arbeitsgebiet und in einen beschränkten Wirkungskreis hineingebannt. Veraltete Gesetze zwingen ihn, die besten Jahre des Lernens und jugendlichen Strebens mit dem ewigen geisttötenden Einerlei derselben Arbeiten zu vergeuden, oder sich mit Gassenkehren, Stubenreinigen, Kinderwarten, mit Handlangerarbeiten usw. abzuquälen, anstatt freie Lehrverträge zu gestatten, bei denen die Länge der Lehrzeiten ganz nach den Eigenthümlichkeiten des zu erlernenden Gewerbes und nach den individuellen Fähigkeiten des Lehrlings bemessen wird. Wenn die Handwerker dann mit Mühe und mit Verlust ihrer kleinen Habe Meister geworden sind, so nützt ihnen das Erlernte vielleicht gar nichts; gerade das Gewerbe, in welches sie sich festgefahren haben, ist überfüllt oder die Maschinen haben die Handarbeit verdrängt; andere Bedürfnisse, andere*

---

<sup>104</sup> Ebenda S.21-22.

*Verhältnisse haben den betreffenden Geschäftszweig zu einem nicht mehr lohnenden gemacht – aber siehe da, der Gewerbezwang hindert den Uebergang zu einträglicheren Beschäftigungen! So kommt es denn nun, daß Tausende von deutschen Handwerkern in einer Dachkammer mit all ihrer erträumten Selbständigkeit als Meister oft ein weit schlimmeres Loos haben, als die Arbeiter, die in einem geschlossenen Etablissement um festen Lohn oder um Stücklohn arbeiten.*<sup>105</sup>

Böhmert geht also davon aus, daß ein junger Mensch in der zünftigen Lehre bestenfalls veraltete Kenntnisse und Arbeitstechniken vermittelt bekomme und daß es in einer Zeit rascher technischer Veränderungen nicht vertretbar sei, jeden Handwerker lebenslang auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet zu beschränken. Die Gewerbefreiheit erzeuge deshalb kein Proletariat, sie allein sei vielmehr in der Lage, dieses in der Handwerkerschaft abzubauen. Der Verfasser hält das Zunftwesen nicht nur für unzweckmäßig und schädlich, sondern zudem für völlig unzeitgemäß.

Entsprechend versucht Böhmert auch andere gegen die Gewerbefreiheit gerichtete Argumente zu widerlegen. So sei es für jeden offensichtlich, daß die Gewerbe sich nur unter der Gewerbefreiheit gedeihlich entwickeln könnten. Auf der Pariser Weltausstellung(1855) seien deutsche Fabrikprodukte reichlich vertreten und denen aus gewerbefreien Ländern durchaus ebenbürtig gewesen. Ganz anders sei es aber um die Handwerksprodukte bestellt gewesen:

*„Ganz kläglich war dagegen die deutsche Industrie in allen den Gewerbezweigen vertreten, die noch ganz oder zum großen Theile in das Gebiet der Zünfte fallen. Die Producte der deutschen Schneider und Schuhmacher, der Schlosser und Gießer, der Tischler und Wagner, der Sattler und Tapezierer, der Gürtler und Drechsler, der Kürschner und Seiler sc. waren entweder überhaupt gar nicht vorhanden oder in den wenigen ausgestellten Exemplaren keineswegs den französischen, englischen, belgischen Producten an die Seite zu stellen. Man konnte die Pariser Weltausstellung ein lebendiges Zeugnis des zurückgebliebenen deutschen Handwerksbetriebes und eine schweigende aber einleuchtende Kritik der deutschen Zunftgesetze nennen.*<sup>106</sup>

Die Gewerbefreiheit dagegen sporne alle arbeitswilligen Menschen an, ihre Kräfte und Fähigkeiten voll auszuschöpfen, da sie nicht durch kleinliche Verbote und Vorschriften daran gehindert seien. So müsse es jedem Gewerbetreibenden möglich sein, nach freiem Ermessen jederzeit das Gewerbe zu wechseln, sich Maschinen anzuschaffen, eine beliebige Anzahl von Hilfsarbeitern zu beschäftigen, die für seinen Betrieb erforderlichen Rohstoffe frei einzukaufen oder auch zu verkaufen, sich bei einem Fabrikanten oder Kaufmann zeitweise als Arbeiter zu verdingen und schließlich jede Gelegenheit zu nutzen, sich etwas dazu zu verdienen. Nur unter solchen Bedingungen sei eine günstige Entwicklung in der gewerblichen Wirtschaft möglich:

*„Ist es denn nicht klar, daß alle diese Freiheiten einen arbeitsamen Menschen weiter bringen müssen, als die verkehrten Beschränkungen der zünftigen Meister auf ein enges Arbeitsgebiet, als dieser Schlendrian, der nothwendig einreißt, wenn ein Mensch nicht darauf angewiesen ist, sich*

<sup>105</sup> Vgl. Böhmert, S.8-9.

<sup>106</sup> Ebenda S.10-11.

*auf sich selbst zu verlassen, sondern wenn alle Augenblicke das Gesetz angerufen wird, um die Privilegien zu schützen?*<sup>107</sup>

Schließlich bestreitet Böhmert auch vehement, daß die Gewerbefreiheit einen Sittenverfall nach sich ziehe. Zunächst zitiert er aus der Begründung des Entwurfes für eine bremische Gewerbeordnung von 1850:

*„Die Vortheile des Innungswesens bestehen darin, daß in sittlicher Hinsicht nichts mehr der Demoralisirung entgegen wirkt, als der Geist, welcher sich von selbst in einer eng verbundenen Classe werkhätiger und in ihrem Erwerb gesicherter Menschen herausbildet...herrscht dagegen Gewerbefreiheit, so ist Jeder sich selbst überlassen, die moralische Haltung, welcher der Corporationsgeist gewährt, fehlt u. s. w.“*<sup>108</sup>

Zunächst sieht Böhmert in dieser Aussage eine Beleidigung der Bewohner all der Länder, in denen bereits Gewerbefreiheit herrschte. Es sei ein starkes Stück, Millionen von Menschen die moralische Haltung abzusprechen, nur weil es in ihrem Land keine Zünfte mehr gebe.

Außerdem habe der im Gesetzentwurf so gepriesene Korporationsgeist mit moralischer Haltung in Wahrheit nicht viel zu tun. Für Böhmert ist es vielmehr eine Geist des Egoismus und der Kleinlichkeit. Als Beispiele nennt er erstens die „Jagd“ der Zünfte auf die sogenannten Pfuscher, zweitens die zahlreichen Prozesse, die verschiedenen Zünfte untereinander geführt haben. Es lohnt sich, auch diese Passage zu zitieren:

*„Die Blätter der deutschen Gewerbegeschichte erzählen uns fast auf jeder Seite von der Lieblosigkeit, mit welcher man noch bis in unsere Tage hinein die sogenannten Bönhasen, deren einziges Vergehen ‚die Arbeit‘ war, schmählich verfolgte, ihnen die Stadt verwies, die gefertigte Waare wegnahm und sie mit Weib und Kind ins Elend stieß. Soll man in solchen Thaten, die noch heute in ähnlicher Weise vorkommen, Aueßerungen der Liebe gegen einen christlichen Mitbruder erkennen? Bewahre uns der Himmel vor der Fortdauer eines solchen ‚genossenschaftlichen Sinnes und Strebens‘. Wer sich einen Begriff davon machen will, wie weit es ein solches Streben bringen kann, der studire nur eine der zahllosen Prozeßakten, die in den Archiven der Gewerbegerichte wegen Beeinträchtigung der Zunftrechte aufgehäuft sind. Da verbieten die Drechsler dem Stuhlmacher, Knöpfe und Verzierungen an seine Stühle anzubringen; die Schuhmacher wollen es nicht dulden, daß Jemand Gummischuhe verkaufe, die sie gar nicht anfertigen, nicht einmal ausbessern können; die Zimmerleute und Tischler streiten sich jahrelang darüber, in wessen Arbeitsgebiet die Anfertigung einer hölzernen Treppe gehöre; die Friseure lauern den Barbieren und die Barbieren den Friseuren auf; die Tuchhändler dulden nicht, daß die Schneider Tuche und Stoffe führen, und verkaufen und die Schneider processiren, sobald die Tuchhändler fertige Kleidungsstücke in ihrem Laden ausstellen. Die Processe sind die Hauptursache der gemeinschaftlichen Geldverwendungen von seiten der Zünfte und einzelne Innungen haben förmliche Advokatenkassen, die natürlich ihrem Zweck gemäß verwendet,*

---

<sup>107</sup> Ebenda S.12.

<sup>108</sup> Ebenda S.13-14.



*d.h. verprocessirt werden müssen. Das Zunftwesen nährt in diesen wie in andern Fällen nur die schnöde Mißgunst und den hämischen Neid.*<sup>109</sup>

Diese Ausführungen bedürfen wohl keines weiteren Kommentars, sie sprechen für sich selbst. Auch alle übrigen Zitate haben nicht nur Böhmerts ablehnende Haltung gegenüber dem Zunftwesen, sondern auch seine Gründe dafür mehr als deutlich gemacht. Entscheidend dabei ist, daß er diese Institutionen für nicht reformierbar hält und dementsprechend beseitigt sehen möchte.

Nirgends findet sich im übrigen die Behauptung, daß die Zünfte früher einmal eine gute Einrichtung gewesen und erst später entartet seien.<sup>110</sup> Es hat vielmehr den Anschein, daß der Verfasser bereits die Entstehung der Handwerkerkorporationen für eine Fehlentwicklung hält. Er sieht durch das Zunftwesen nämlich das nach seiner Meinung älteste und heiligste Menschenrecht verletzt: Das Recht eines jeden, zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zu arbeiten (siehe S.32). Dieses Recht müsse jeder Staat und jede Regierung schützen, jede Beschränkung desselben sei ein Verbrechen insbesondere gegen die ärmsten Volksschichten, da deren Aufstiegsmöglichkeiten dadurch geschmälert würden.<sup>111</sup> Als eine solche Beschränkung müßte man dann auch, und zwar von Anfang an, das Zunftwesen verstehen.

Böhmert stellt sich die Handwerker der Zukunft aber keineswegs als berufliche Einzelkämpfer vor. Um künftig ihre Interessen wirksam zu vertreten und gemeinschaftliche Aufgaben zu bewältigen, empfiehlt er ihnen vielmehr die Bildung von Vereinen und Genossenschaften außerhalb der Zünfte. Nur in freien, nicht auf gesetzlichem Zwang beruhenden Zusammenschlüssen würden sich die Gewerbetreibenden wirklich gegenseitig helfen, nur dort könnten Solidarität und Nächstenliebe die bestimmenden Motive sein. Böhmert verweist dann auf die wohltätige Wirkung bereits bestehender derartiger Einrichtungen:

*„Wir erinnern nur an die zahlreichen Versicherungsgesellschaften gegen Gefahren aller Art, sodann an die Unterstützungs-, Kranken- und Pensionskassen, an die Creditvereine für Handwerker, die sich allmählich bis in die kleinsten Städte Deutschlands verpflanzen, an die Lese- und Bildungs - Gesellschaften, an die Gewerbevereine, Gesellenvereine, Arbeiterbildungsvereine, die Vereine zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen, sowie auch zur Arbeit in gemeinschaftlicher Werkstatt sc.“*<sup>112</sup>

Die Zünfte mit der Bildung solcher Anstalten zu betrauen, hält Böhmert nicht nur für unsinnig (dies ergibt sich schon aus allem bisher gesagten), sondern vielfach auch für unwirtschaftlich:

*„Alle diese Anstalten müssen aber aus der Freiheit oder eigenen Wahl der Beteiligten ersprießen, sie gedeihen viel besser außerhalb der Innungen, ja sie müssen sich in der Mehrzahl sogar auf eine möglichst große Zahl von*

<sup>109</sup> Ebenda S.15-16.

<sup>110</sup> Diese Auffassung vertritt z.B. Baurmeister in seiner ebenfalls 1858 erschienen Schrift (bes. S.44-46). Ansonsten gleichen sich die Positionen der beiden Verfasser weitestgehend, insbesondere stimmt ihre Bewertung des hannoverschen Gesetzentwurfs (bei Baurmeister S.80-82) vollkommen überein.

<sup>111</sup> Ebenda S.4-7. Diese Position wurde schon in den gewerbepolitischen Diskussionen des 18. Jahrhunderts häufig vertreten (siehe Kap.I,4).

<sup>112</sup> Ebenda S.18.

*Theilnehmern erstrecken, wenn sie von wirthschaftlichem Nutzen sein, wenn die Verwaltung nicht zu kostspielig, wenn das Risiko und Opfer des einzelnen nicht zu groß, seine Dividende nicht zu gering werden soll. Damit fällt auch noch der letzte Grund zur Vertheidigung der Zünfte, die man gewöhnlich wegen ihrer gemeinsamen Hilfsanstalten noch für zweckmäßig hält. Es ist ganz bedenklich und unwirtschaftlich, die Vorstände von 30 bis 40 Innungen einer Stadt mit der Verwaltung derartiger Cassen zu beschweren und nun gar etwa heruntergekommene Innungsmitglieder auf die Innungskassen anzuweisen, wenn die Selbsthülfe und Privatthätigkeit schon längst viel wirksamere Mittel erfunden und angewendet hat, wodurch sich jeder Staatsbürger vor dem verarmenden Einflusse der Krankheit, des plötzlichen Vermögensverlustes sc. schützen kann.“<sup>113</sup>*

Nach Böhmerts Ansicht sind die Zünfte also nicht nur veraltet und dem wirtschaftlichen Fortschritt in jeder Hinsicht abträglich, sie sind zudem sozial völlig überflüssig. Für ihre Erhaltung gebe es schlechterdings keinen Grund.

Um die Richtigkeit seiner Auffassung nicht nur theoretisch, sondern auch an konkreten Beispielen zu belegen, geht Böhmert dann auf die Verhältnisse sowohl im Ausland als auch in anderen deutschen Staaten ein. Einer der betreffenden Abschnitte trägt den Titel *„Die Bewegung für Gewerbe reform in Hannover.“*<sup>114</sup> Ein großes Lob erhält eingangs der Gewerbeverein des Königreichs:

*„Das Königreich Hannover bietet seit Anfang des Jahres 1857 das erfreuliche Schauspiel eines ernsten Ringens nach gewerblicher Befreiung von Seiten des Handwerkerstandes selbst. Der Anstoß dazu ist den freien Gewerbevereinen dieses Landes zu verdanken, die in gesunder Mischung von Producenten und Consumenten, von Theorie und Praxis sich als treffliches Bildungsmittel des Handwerkerstandes erweisen und die sich nicht wie in anderen Staaten mit der Erörterung technischer Fragen mehr begnügen, sondern vor Allem erst über ihr Verhältniß zum Staat und seiner Gesetzgebung, sowie zur Gesellschaft und ihren Bedürfnissen klar zu werden suchen. Wir sehen diese volkswirtschaftliche Richtung der hannoverschen Gewerbevereine auf einem Zuge friedlicher Eroberungen begriffen, welche dem Werke der Neuerung von vornherein eine sichere Grundlage und reichen Segen verbürgen, und jedenfalls geeignet sind, die deutsche Gewerbeordnungsfrage am raschesten einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen. Die zaudernde Gewalt des Staates, die den Handwerkerstand angeblich ‚schonen‘ oder es mit ihm nicht verderben will, mag sich vorsehen, daß nicht dieser Stand selbst den Staat an seine Pflichten gegen die Gesammtheit erinnert und die Wegnahme von Privilegien beantragt, die ihm nichts mehr nützen und dem Gemeinwohle anerkanntermaßen nur schaden.“*<sup>115</sup>

Böhmert geht also, bedingt durch die Aktivitäten des Gewerbevereins (siehe Abschnitt 1), davon aus, daß in Hannover mittlerweile wahrscheinlich die Mehrzahl der Handwerker für die Einführung der Gewerbefreiheit sei. Bei allem Gesinnungswandel, der bei Teilen der Handwerkerschaft seit 1848

<sup>113</sup> Ebenda S.18-19. Zum handwerklichen Genossenschaftswesen siehe Georges, S.82-83 sowie Offermann, S.539-546.

<sup>114</sup> Siehe Böhmert, S.258-268. Zitat vgl. S.258.

<sup>115</sup> Ebenda.

sichtbar geworden ist, muß man diese Einschätzung wohl doch als Wunschenken bezeichnen.

Es folgt dann eine knappe Darstellung der bisherigen Verhältnisse im Königreich Hannover, insbesondere der Gewerbepolitik seit dem Ende der französischen Besatzung. Böhmerts Quelle hierfür ist die oben eingehend behandelte Schrift von Bening.<sup>116</sup> Am ausführlichsten geht er auf die Ereignisse von 1847/48 ein. Man kann sich unschwer denken, daß dem Verfasser die in der damals verabschiedeten Gewerbeordnung vorgesehenen Reformen nicht weit genug gingen. Noch schärfer kritisiert er die „Revision“ des Gesetzes von 1848. Schließlich kommt er dann zum Entwurf vom 1858. Böhmert begrüßt zunächst die darin vorgesehenen Liberalisierungen der Gewerbeverfassung (v.a. Freigabe des Landhandwerkes, Inkraftsetzung der §§ 67 sowie 222-225), lehnt den Entwurf insgesamt aber ab. Stein des Anstoßes ist für ihn vor allem die stark erweiterte Dispensationsbefugnis der Behörden (§ 6) sowie die Möglichkeit, erheblich mehr Gewerbe als bisher an eine Konzession zu binden (bes. § 190).<sup>117</sup>

Zur Begründung seiner ablehnenden Haltung verweist er auf ein früheres Kapitel seiner Schrift, welches den Titel „*Das Concessionswesen*“ trägt. Der Verfasser versucht darin zunächst eine Erklärung für die Entstehung des Konzessionswesens zu liefern. In den letzten Jahrzehnten hätten sich die Regierungen der deutschen Staaten zunehmend gezwungen gesehen, die traditionelle (also zünftige) Gewerbeordnung durch gesetzgeberische Schritte zu modifizieren. Dies sei nun in dreierlei Hinsicht geschehen:

*„Die Thätigkeit des Staates zur Milderung des Zunftwesens äußerte sich namentlich in dreifacher Richtung: er mußte erstens das Verbot des Gewerbebetriebes auf dem Lande mildern und in bevölkerten Dörfern Krämer und Handwerker, wenn auch nur in ganz beschränkter Anzahl, mit Erlaubnis der Gemeindebehörde zulassen; er mußte zweitens den Betrieb derjenigen Arbeiten zulassen, die in keines der eigentlichen Zunftgewerbe paßten und zum Theil ganz neue Stoffe verarbeiteten, z.B. Porzellan, Steingut, Gummi, Guttapercha, Baumwolle, chemische Fabrikate, künstliche Blumen usw.; er mußte drittens in den zünftigen Gewerben selbst das Arbeitsgebiet zu Gunsten einiger fortgeschrittener Meister erweitern und ihren Uebergang zum Fabrikbetriebe in irgendeiner Weise sanctioniren. Denn der geschickte Schlosser, welcher seinen bisherigen größeren Betrieb zur Verfertigung von Maschinen ausdehnen wollte, mußte bald gewahr werden, daß er zur Anlegung einer Maschinenfabrik der Arbeiten der Schmiede, Tischler, Drechsler, Blechenschläger und anderer Handwerker bedürfe; (...). In allen diesen und hundert anderen Gewerbszweigen wurden die zünftigen Abgrenzungen der Arbeitsgebiete zu eng. Die Zunftgesetze wurden ein Hemmnis jedes Groß- und Fabrikbetriebes.“<sup>118</sup>*

<sup>116</sup> Ebenda S.259-264.

<sup>117</sup> Böhmert verweist auch auf einen im Königreich Sachsen 1857 vorgestellten Entwurf einer Gewerbeordnung, der, ebenso wie der hannoversche von 1858, an der von allen Seiten vorgebrachten Kritik scheiterte. Auch dieser sei halbherzig und inkonsequent gewesen. Die Tendenz dieses Entwurfes war allerdings anders als die des hannoverschen. So sollten die Unterschiede zwischen Stadt- und Landhandwerk nur teilweise aufgehoben und außerdem ein flächendeckendes Netz von Zünften bzw. Innungen eingeführt werden. Siehe hierzu Horster, S.107-141.

<sup>118</sup> Vgl. Böhmert, S.50-51.

Mit Hilfe des Konzessionswesens habe der Staat also die, bedingt durch Bevölkerungswachstum und technische Entwicklung, immer größer werdenden Nachteile des Zunftwesens auszugleichen versucht, ohne dieses Ordnungsprinzip an sich aber aufzugeben.

Dieses „*Concessions- und Dispensationssystem*“<sup>119</sup> habe in einigen deutschen Staaten, so z.B. im Königreich Sachsen, zu einem großartigen Gedeihen der Industrie geführt. Dennoch lehnt Böhmert das Konzessionswesen entschieden ab. Wo es (wie in der Praxis fast überall der Fall) neben dem Zunftwesen stehe, stelle es einen Rechtsbruch gigantischen Ausmaßes dar: Einerseits gewähre der Staat den Zünften, in ihrer Eigenschaft als Korporationen, Privilegien, andererseits mache er diese durch Konzessionen an unzünftige Gewerbetreibende und Fabrikanten faktisch wertlos. Ein heiliges Prinzip, das der Gleichheit aller vor dem Gesetz, mißachte der Staat durch Einführung und Ausbau des Konzessionswesens aufs schlimmste. Besonders übel dabei sei, daß den zünftigen Handwerkern ihre Privilegien de facto zwar genommen seien, die aus dem Zunftwesen resultierenden Beschränkungen aber unverändert weiterbeständen. Dieser Zustand nütze den Reichen, schade aber den Armen:

*„Der ärmere Handwerker hat noch heutzutage alle Kosten und wirtschaftlichen Nachteile einer langen unproductiven Lehrzeit so wie der Wanderjahre und Meisterprüfungen zu tragen, seine Etablierung wird ihm erschwert und vertheuert, und sein Betrieb in enge Grenzen gebannt – und daneben darf der Fabrikant mit Hülfe einer Concession ohne derartige Vorbedingungen seinen Betrieb meist ohne weiteres anfangen und dem Handwerker mit seinen größeren Mitteln Concurrenz machen. Ein reicher Capitalist gründet eine Brodfabrik, und zwar zum Segen von Tausenden, er arbeitet mit 60 und mehr Gehülften und erfreut sich mit Hülfe seiner Concession voller Freiheit in seinem Betriebe, während man den armen Bäckergehilfen, der nicht einen Gehülften halten kann, am Etabliren hindert, weil er das Meisterstück noch nicht gemacht hat.“*<sup>120</sup>

Das gegenwärtige Nebeneinander von Zunft- und Konzessionswesen sei darum aus rechtlichen wie aus wirtschaftlichen Gründen unhaltbar, ebenso aber die Rückkehr zu einer rein zünftigen Ordnung unmöglich. Blicke als Alternative zur Gewerbefreiheit also nur noch das reine Konzessionswesen. Sehr ausführlich begründet Böhmert, daß auch diese (vom Zunftwesen ja ebenfalls grundverschiedene) Gewerbeverfassung überhaupt nicht zu empfehlen sei und zwar auch nicht, wie von einigen favorisiert, als Übergang zur Gewerbefreiheit.<sup>121</sup> Sein zentrales Argument dabei ist, daß Behördenvertreter nicht in der Lage seien, über die Erfolgsaussichten eines gewerblichen Vorhabens zu entscheiden. Wörtlich liest sich dies folgendermaßen:

*„Die Beamten sind für gewöhnlich schon ihrem ganzen Bildungsgange nach nicht geeignet, über die in einem Staate oder einer Stadt mit Nutzen zu betreibenden Geschäfte so ins Detail gehend zu entscheiden, wie es die eingeräumte Befugniß zu concessioniren erheischt. Welcher Beamte vermag bei seinen übrigen Berufsgeschäften unter hunderten von Industriezweigen*

---

<sup>119</sup> Ebenda S.52.

<sup>120</sup> Ebenda S.54.

<sup>121</sup> Ebenda S.57-67.

*auch nur zehn genau zu kennen? Wer kann bei dem heutigen Zustande des Verkehrslebens über die Zukunft, über das Bedürfniß, über die Entwicklungsfähigkeit gewisser Gewerbe aburtheilen und auf Grund eines solchen Urtheils den redlichen Erwerb hindern wollen?*<sup>122</sup>

Und weiter:

*„Es ist einer der heillosesten Irrthümer, daß der Staat bezüglich des Betriebes eines einzelnen Erwerbszweiges regelmäßig klüger sein soll, als der Unternehmer selbst, (...)“*<sup>123</sup>

Das Konzessionswesen führe zu bürokratischer Bevormundung der Gewerbetreibenden und hemme so die wirtschaftliche Entwicklung.<sup>124</sup> Die Zulassung eines Betriebes hänge von der Willkür des jeweils zuständigen Beamten ab. Auch Veränderungen an der Spitze eines Staates oder einer Stadt könnten sich lähmend auswirken, wenn die neuen Machthaber industriefeindlich eingestellt seien.

Das Konzessionswesen sei, so resümiert Böhmert schließlich, „ein Unwesen“, das Zunftwesen aber ebenso unhaltbar.<sup>125</sup> Die einzig sinnvolle und zeitgemäße Gewerbeverfassung sei die vollständige Gewerbefreiheit. Hierunter versteht der Verfasser offensichtlich die Aufhebung, zumindest aber die gänzliche Entmachtung der Zünfte:

*„Da nun aber das Fortbestehen der Zünfte noch viel unhaltbarer ist und mit unserer wirtschaftlichen Entwicklung in schreiendem Widerspruch steht, so kommen wir wieder zu unserer oft ausgesprochenen Ueberzeugung, daß man die halben Maßregeln und Mittelwege vermeiden, und entschlossen es verkünden soll: Wir wollen Gewerbefreiheit, d.h. keinen Zwang, wo jeder Einzelne, ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls, am besten für sich selbst sorgen kann und es besser als die Zunft und die hohe Obrigkeit wissen muß, was zu seinem Fortkommen dient und seine tägliche Arbeit nützlich und einträglich macht. Nicht das Privilegium der Zunft, nicht das subjective Ermessen der Behörde, sondern allein die freie Wahl, das eigene Ermessen, die Selbstverantwortlichkeit des auf seine Kraft angewiesenen Arbeiters kann gedeihliche gewerbliche Zustände anbahnen.“*<sup>126</sup>

Mit diesem Zitat kann die Betrachtung der Schrift von Böhmert und die der Publizistik überhaupt abgeschlossen werden. Die Petitionen, die zu dem Entwurf von 1858 eingegangen sind, werden im folgenden Abschnitt gesondert behandelt, da sie in engem Zusammenhang mit dem Scheitern dieses Gesetzesvorhabens stehen.

#### 4) Das Scheitern des Entwurfs:

Der im vorletzten Abschnitt behandelte Entwurf einer Gewerbeordnung hat nie Gesetzeskraft erlangt. Schon bei Jänecke erfährt man, daß die Verhandlungen der Ständeversammlung über diesen Gegenstand im

<sup>122</sup> Ebenda S.62-63.

<sup>123</sup> Ebenda S.63.

<sup>124</sup> Vergleichbar der Kritik am Konzept von Karl Heinrich Rau, der alle zünftigen Befugnisse auf eine noch zu gründende „Volkswirtschaftsbehörde“ übertragen wollte, weil er dieser mehr Sachkunde und Objektivität zutraute (Siehe S.43).

<sup>125</sup> Vgl. Böhmert, S.67.

<sup>126</sup> Ebenda.

Anfangsstadium stecken blieben, ohne daß man mit Sicherheit sagen könnte, warum:

*„Der Gesetzentwurf kam allerdings wohl zu einer Berathung, aber über die Einsetzung einer Commission zu diesem Zwecke ist man nicht hinausgekommen. Die directen Momente zu dieser ‚Versumpfung‘ des Entwurfs sind nicht klar zu erkennen. Das Wort ‚unerledigt‘, was sich in den officiellen Schriftstücken allemal bei der Nennung des Entwurfs findet, giebt über sein Schicksal die einzige directe Auskunft.“<sup>127</sup>*

Jänecke bezieht sich hier auf das Hannoversche Landtagsblatt von 1858, aus welchem in der Tat nur diese Informationen hervorgehen. Darüber hinaus existiert zu diesem Thema aber eine Akte der Ständeversammlung, welche doch ein wenig mehr Aufschluß bietet.<sup>128</sup>

Zum Inhalt der Akte: Am 8.2. 1858 befaßte sich die Ständeversammlung erstmals mit dem sechs Tage zuvor veröffentlichten Regierungsentwurf. Ohne lange Besprechung beschloß man, zur genaueren Prüfung dieses Entwurfes eine Kommission einzusetzen, in die aus jeder Kammer fünf Abgeordnete entsendet werden sollten.<sup>129</sup> Bereits zwei Tage später wurden die Mitglieder der Kommission von beiden Kammern gewählt. Die erste Kammer entsendete einen Gutsbesitzer, einen Richter und drei Verwaltungsbeamte, die zweite ebenfalls einen Gutsbesitzer und drei Verwaltungsbeamte (unter ihnen auch die bereits bekannten Herren Rasch und Wermuth, siehe S.163-164 sowie 169-170) sowie einen hauptamtlichen Bürgermeister. Am 15.2. trat die Kommission erstmals zusammen, um sich zu konstituieren, am 18.2. nahm sie ihre Arbeit auf. Bis zum 25.3. tagte sie dann noch 15 mal. Von allen Sitzungen liegen ausführliche Protokolle vor.

Den Inhalt dieser Protokolle kann man insgesamt nicht als besonders spektakulär bezeichnen. Zur Diskussion kamen vor allem Detailfragen, die für unseren Zusammenhang nicht von Interesse sind. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Reformen hingegen fanden größtenteils die Zustimmung der Kommissionsmitglieder. Kontrovers diskutiere man allein die Erweiterung der in Paragraph 6 vorgesehenen Dispensationsbefugnisse sowie die Wiederherstellung des Paragraphen 63. Beides stieß u.a. auf die Kritik des Stadtdirektors Rasch, der die zünftigen Interessen jeweils in unbilliger Weise verletzt sah.<sup>130</sup> Im letzteren Fall kam es zu einer Abstimmung unter den Kommissionsmitgliedern, bei der die Mehrheit für die Wiederherstellung stimmte.<sup>131</sup>

Nachdem der Ausschuß seine Beratungen abgeschlossen hatte, legte er der Ständeversammlung sechs Tage später ein gedrucktes Papier vor, in dem die Ansichten seiner Mitglieder zu dem Regierungsentwurf niedergelegt waren. Es trug den Titel *„Ausschuß – Anträge zu der Regierungsvorlage, Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und die Aufhebung des Gesetzes vom 15. Junius 1848 betreffend“*.<sup>132</sup> Darin findet sich zwar eine lange Reihe

<sup>127</sup> Vgl. Jänecke, S.63. Diese Unklarheit geht also mit Sicherheit nicht auf den kriegsbedingten Aktenverlust zurück

<sup>128</sup> Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.8464.

<sup>129</sup> In der ersten Kammer führte man zuvor eine kurze, nicht sehr inhaltvolle Debatte, in der zweiten beschloß man sofort die Einrichtung des Ausschusses. Siehe Hann.Lbl. 1858, S.13-15(1.K.); 13, 22(2.K.)

<sup>130</sup> Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.8464, 25.2., 18.2. sowie 10.3. 1858.

<sup>131</sup> Ebenda 25.2. 1858.

<sup>132</sup> Ebenda. Dazu gehörte noch eine (ebenfalls gedruckte) Übersicht mit dem Titel: *„Gewerbeordnung*

von Änderungswünschen, die Grundtendenz des Entwurfes wird aber nur an einer Stelle in Frage gestellt, nämlich beim Paragraphen 6. Nach Willen der Ausschußmitglieder soll von erheblich weniger Bestimmungen der Gewerbeordnung dispensiert werden können, als in dem Regierungsentwurf vorgesehen. Nicht möglich sein sollte es u.a. bei den in den Paragraphen 22, 60, 66, 71 und 113 niedergelegten.<sup>133</sup> Alle anderen von der Regierung vorgesehenen wesentlichen Veränderungen, also die Inkraftsetzung der 1848 suspendierten Bestimmungen, die völlige Freigabe des Landhandwerkes sowie die teilweise Bindung des Fabrikwesens an Konzessionen, bleiben unangetastet.

Der Regierungsentwurf von 1858 hat also, abgesehen von Teilen des Paragraphen 6, die volle Zustimmung des von der Ständeversammlung eingesetzten Ausschusses gefunden. Daß die ganze Versammlung über ihn(bzw. die Stellungnahmen des Ausschusses dazu) aber jemals debattiert hat, darauf findet sich auch in der Akte kein Hinweis. Wir wissen also nicht, wie die Gesamtheit der Ständevertreter(bzw. deren Mehrheit) über den Entwurf dachte, auch letztlich nicht, warum er am Ende weder in der ursprünglichen noch in einer abgeänderten Form Gesetzeskraft erlangte.<sup>134</sup>

Wahrscheinlich lag dies aber daran, daß das Vorhaben der Regierung Borries gleich nach seinem Bekanntwerden eine starke öffentliche Gegenbewegung hervorrief. Schon Böhmert kritisiert die geplante Ausweitung des Konzessionswesens und der behördlichen Dispensationsbefugnisse nicht nur, er meint außerdem, daß der hannoversche Entwurf deshalb zum Scheitern verurteilt sei und wahrscheinlich noch nicht einmal der Ständeversammlung zur Beratung vorgelegt werden könne.<sup>135</sup> Mascher führt das tatsächliche Scheitern sogar ausschließlich auf den starken Widerstand zahlreicher Vertreter des Gewerbestandes zurück.<sup>136</sup> Jänecke schließlich stellt fest, daß zahlreiche Petitionen gegen den Gesetzentwurf eingegangen seien. Für ihn hingegen habe sich kaum eine Stimme erhoben „(..), als hie und da die eines dem Winke seines Meisters und Herrn kindlich gehorsamen Beamten.“<sup>137</sup> Möglicherweise wußte Jänecke, wer die anonyme Schrift von 1858 verfaßt hatte(Überlegungen hierzu siehe S.234).

Werfen wir einen Blick auf die besagten Eingaben. Da die Gewerbesachen betreffenden Akten des Innenministeriums nur bis 1856 reichen, liegt keine der an diese Behörde gerichteten Stellungnahmen im Original vor. Die in der Schrift von 1858 besprochene(und scharf kritisierte) Petition der Hannoverschen Zunftvorsteher enthielt offenbar den klassischen zünftigen Standpunkt, d.h. in ihr wurden sowohl die erweiterten staatlichen Befugnisse als auch die gewerbefreiheitlichen Elemente(v.a. die völlige Freigabe des Landhandwerkes) kritisiert. In der entsprechenden Akte der

---

vom 1. August 1847 mit den Änderungsvorschlägen der Königlichen Regierung und nach der Fassung in Folge der ständischen Ausschußanträge”.

<sup>133</sup> Siehe Ausschußanträge, S.1.

<sup>134</sup> Borries will 1866 dennoch wissen, daß „Die Vorlage(..) in Ständen derzeit im Allgemeinen Anklang nicht gefunden(..)“ habe. Vgl. Hann.Lbl. 1866, S.26(1.K.). Beweiswert kann eine so allgemeine und unklare Äußerung jedoch nicht haben, wenn man andererseits von keiner Debatte weiß.

<sup>135</sup> Siehe Böhmert, S.265.

<sup>136</sup> Siehe Mascher, S.648.

<sup>137</sup> Vgl. Jänecke, S.62.

Ständeversammlung findet sich hingegen eine Reihe von Eingaben, welche sich auf den Entwurf vom 2.2. 1858 beziehen. Darunter beispielsweise eine der Zunftvorsteher aus Hannover, welche inhaltlich der an das Innenministerium gerichteten entspricht und hier somit außer Betracht bleiben kann.

Viel interessanter ist die Stellungnahme des uns ebenfalls schon bekannten Hildesheimer Gewerbevereins, in der nacheinander alle wesentlichen Bestimmungen des geplanten Gesetzes betrachtet werden. Zu dem im Entwurf veränderten Paragraph 46 äußern die Hildesheimer sich folgendermaßen:

*„Durch eine so weit ausgedehnte (Concessions-) Befugniß des Ministeriums des Innern wird nicht weniger als die ganze Gewerbeordnung wieder in Frage gestellt. Denn das ganze Gesetz enthält gar keine Anhaltspunkte dafür, wonach zu beurtheilen, ob irgendwo die Ausdehnung der Concessionspflicht auf andere als die im Gesetze benannten Gewerbe erforderlich machen. Es ist das allein von den Ansichten der Obrigkeit und des Ministeriums des Innern abhängig gemacht. Wie leicht und rasch aber diese wechseln können, zeigt die tägliche Erfahrung, und daß bei der somit vom Gesetze selbst herbeigeführten Unsicherheit jeder gewerblichen Existenz von einem Fortschritte und einem Aufblühen der Gewerbe nicht die Rede sein kann, bedarf wohl keiner weiteren Nachweisung.“*<sup>138</sup>

Gerade in diesem Punkt muß man die Kritik des Gewerbevereins aber als nicht stichhaltig bezeichnen. Der Paragraph 46 wurde in dem Regierungsentwurf von 1858 nämlich nur unwesentlich verändert,<sup>139</sup> in der bisherigen Form(siehe S.112) hatte er aber bereits seit 1848 Gesetzeskraft gehabt. Nirgends gibt es aber Hinweise, daß das Innenministerium oder die untergeordneten Behörden in den seitdem vergangenen zehn Jahren Mißbrauch mit dieser Bestimmung getrieben hätten.

Die Vorsteher der Lüneburger Zünfte dagegen kritisieren ganz allgemein die geplante Ausweitung der staatlichen Befugnisse gegenüber den Gewerbetreibenden:

*„Einem Zustande, worin es der Macht der Verhältnisse oder den wechselnden Ansichten der Behörden überlassen bleibt, in den vorher angedeuteten Beziehungen über die Formen des Gewerbebetriebes zu gebieten, würden wir ohne Bedenken die Einführung einer **unbedingten Gewerbefreiheit auf dem technischen Arbeitsgebiete** vorziehen.“*

Und weiter:

*„In einigen fremden Ländern ist bekanntlich jeder Staatsangehörige, soweit ihm nicht Polizeivorschriften entgegenstehen, befugt, Gewerbe auszuüben, so viele, wie und wo er will. Diese schrankenlose Freiheit, die nach den Vorschlägen des Entwurfs hier für jetzt nicht eintreten soll, wirkt dort trotz der Uebel, die sie je nach den besonderen Verhältnissen nach sich zieht, vielfach ausgleichend und mächtig anregend, insbesondere für jede Art von Fabrikthätigkeit. Ein Mittelweg, wie der jetzt vorgeschlagene, führt unseres*

<sup>138</sup> An die Hohe allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover. Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte des Gewerbe – Vereins der Stadt Hildesheim, den von Hoher Königlicher Regierung vorgelegten Entwurf wegen Abänderung der Gewerbe – Ordnung vom 1. August 1847 betreffend, S.4.

In: Staats-A.Hann., Hann.108H., Nr.8464. Zitat vgl. auch Böhmert, S.266-267.

<sup>139</sup> Siehe Gesetzesvorlage(Anm.694), Nr.28. Die beabsichtigte Änderung besagte lediglich, daß insbesondere auch das Geschäft der Kommissionäre an Konzessionen gebunden werden konnte.



*Erachtens zu gleichen Uebeln, ohne ähnliche Vortheile zu gewähren. Die Unsicherheit der gewerblichen Zustände könnte außerdem höchst lähmend auf viele Gewerbszweige einwirken, die Auflösung einiger Handwerke nur beschleunigen.*<sup>140</sup>

Die beiden zitierten Passagen sowie die Betrachtung der anonymen Schrift von 1858 machen vor allem eines deutlich: Sowohl traditionell zünftig als auch fortschrittlich liberal eingestellte Handwerker lehnten die in diesem Entwurf geplante Gewerbeverfassung nicht nur ab, sie fürchteten sich vor ihr. Man erwartete behördliche Bevormundung der Gewerbetreibenden, schwankende Handhabung der vorgesehenen Konzessions- und Dispensationsbefugnisse und infolgedessen unsichere Rahmenbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft insgesamt. Wie groß diese Furcht ist, zeigt sich zum einen an der Fehlbeurteilung des Paragraphen 46 durch den Hildesheimer Gewerbeverein, zum anderen daran, daß die Lüneburger Zunftvertreter auf einmal die Vorzüge der vollständigen Gewerbefreiheit erkennen. Drei Jahre später wollten sie von diesen dann wieder nichts mehr wissen (siehe S.187-190).

Die Kritik am Gesetzesvorhaben und insbesondere an der geplanten Änderung der Paragraphen 6, 46 und 190 ging aber nicht überall so weit. So fordern z.B. die Vorsteher der Hildesheimer Zünfte nicht, im Gegensatz zu den hannoverschen, die gänzliche Rücknahme des Entwurfes, sondern nur eine Modifikation desselben. Sie möchten, wie auch die Mehrheit der Ausschußmitglieder, zahlreiche Bestimmungen aus dem Paragraphen 6 herausnehmen. Gleichzeitig räumen sie aber ein, daß die Behörden von ihren bisherigen Dispensationsbefugnissen in aller Regel „weisen Gebrauch“ gemacht hätten. Außerdem soll Paragraph 63 ihrem Willen nach nur in der ursprünglichen Form (siehe S.113-114) wiederhergestellt werden.<sup>141</sup> Auch der hannoversche Lokalgewerbeverein bleibt in seiner Kritik erheblich milder als der Hildesheimer. Er kritisiert vor allem die geplante Änderung des Paragraphen 190, fordert überdies die Streichung von Paragraph 134 (Heiratsverbot für Gesellen) und unterstützt andererseits alle geplanten Liberalisierungen. Für besonders dringlich hält man die Wiederherstellung der Paragraphen 66 und 74.<sup>142</sup>

Entscheidend bei dieser Petition ist, daß der Vereinsvorstand sich durch die Eingabe der hannoverschen Zunftvorsteher zu einer eigenen Stellungnahme veranlaßt sah. Damit wollte man zum einen den dort vorgetragenen zünftigen Standpunkt widerlegen, zum anderen um Verständnis für den eigenen werben. Der hannoversche Lokalgewerbeverein hält das Zunftwesen in seiner bisherigen Form nämlich für vollkommen unzeitgemäß und für zum Untergang verurteilt:

*„Die Zünfte in ihrer bisherigen Absonderung (gemeint ist hiermit v.a. die strenge Teilung der Arbeitsgebiete) gehen nicht allein der Auflösung entgegen, sondern sind bereits auf das betrübendste darin begriffen.*

*Wir erdreisten uns dieses mit dem Hinweis auf Thatsachen zu beweisen, und nehmen dazu die am nächsten stehenden Beispiele aus den Zunftzuständen unserer Stadt.*

<sup>140</sup> Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.8464, 12.3. 1858, Zitat vgl. auch Böhmert, S.267.

<sup>141</sup> Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.8464, 26.2. 1858.

<sup>142</sup> An die Hohe Allgemeine Stände – Versammlung des Königreichs Hannover. Ehrerbietige Vorstellung des Local – Gewerbe – Vereins der Königlichen Residenzstadt Hannover betreffend die Revision der Gewerbe – Ordnung, Ebenda 15.3. 1858.

*Die kräftigsten und intelligentesten Mitglieder fast sämtlicher hiesigen Zünfte mit wenigen Ausnahmen, als namentlich der Gewerbe der Maurer, Dachdecker sc., auf welche das Nachstehende keine Beziehung finden kann, sind theils bereits aus den Zünften geschieden, theils in der Ausscheidung begriffen, oder was noch schlimmer ist, leben nothgedrungen in fortgesetzter Collision mit den Zunftgesetzen oder in einer Umgehung derselben.*

*Man frage nur nach, in welcher der blühenden Werkstätten mit ihrer Menge von Arbeitern noch nach den Vorschriften der Zunftgesetze streng gearbeitet wird.*

*Man wird vielleicht kaum eine finden.*

*Hunderte von Personen halten es für keine Sünde mehr, diesen Gesetzen täglich Hohn zu sprechen.*<sup>143</sup>

Selbst etwaige Geldbußen schreckten niemanden mehr von der Modernisierung seines Betriebes ab. Würden die Paragraphen 66 und 74 nun nicht in Kraft gesetzt, andererseits aber, wie im aktuellen Entwurf vorgesehen, die Strafen für Übertretungen der Gewerbeordnung deutlich erhöht, so hätte dies nur zur Folge, daß bald auch der letzte tatkräftige und qualifizierte Meister seine Zunft verließ, um seine Geschäfte dann unter der Bezeichnung „Fabrikant“ weiter zu führen.<sup>144</sup>

Die Mitglieder des Lokalgewerbevereins von Hannover wollen die Zünfte nach eigenem Bekunden also erhalten, dies läßt sich ihrer Meinung nach aber nur durch eine sehr weitgehende Liberalisierung der Gewerbeverfassung erreichen. Ausdrücklich betonen die Verfasser der Petition, daß drei Viertel der Mitglieder ihres Vereins Gewerbetreibende seien und daß die vorliegende Eingabe vor ihrer Veröffentlichung einem Ausschuß vorgelegt worden sei, dem zwei Fabrikanten und zwanzig Handwerksmeister angehört hätten. Niemand könne also behaupten, der Verein bestünde aus Theoretikern oder vertrete nur die Interessen von Fabrikanten.<sup>145</sup>

Die Petition des hannoverschen Lokalgewerbevereins braucht an dieser Stelle nicht näher kommentiert zu werden. Festzuhalten ist aber, daß die Einsicht in die Notwendigkeit von Gewerbeformen mittlerweile auch unter den zünftigen Handwerkern weit verbreitet war. Auch der offene Konflikt mit traditionell eingestellten Kollegen war offenbar kein Tabu mehr. Weiter unten wird sich zeigen, daß diese Reformbereitschaft bald noch zunehmen sollte.

Soviel zu den Petitionen anlässlich des Gesetzentwurfes von 1858. Wie aber ist die darin geäußerte Kritik zu bewerten? Auch wenn die Befürchtungen in Zusammenhang mit den Paragraphen 6, 46 und 190 im einzelnen bestimmt stark übertrieben waren, ist es m.E. in der Tat fraglich, ob man mit dem geplanten Dispensations- und Konzessionswesen den richtigen Weg beschritten hätte. So wäre es z.B. denkbar gewesen, daß die Behörden in einigen Städten und Flecken sehr großzügig auch von sog. Zunftfordernissen (z.B. Zunftzwang, Gesellen- oder Meisterprüfung) dispensiert hätten, in anderen dagegen überhaupt nicht. Viele angehende Handwerker hätte es dann an die zuerst genannten Orte gedrängt. Auch die

---

<sup>143</sup> Ebenda S.6-7.

<sup>144</sup> Ebenda S.7.

<sup>145</sup> Ebenda S.8.

teilweise Bindung des Fabrikbetriebes an Konzessionen hätte leicht den bürokratischen Aufwand erhöhen und dazu führen können, daß angehende Fabrikanten lange auf die Zulassung ihres Betriebes hätten warten müssen. Die gegen den Entwurf von allen Seiten vorgebrachten Bedenken sind also sehr wohl nachvollziehbar.

Fragwürdig dagegen ist es, wenn Borries beteuert hat, er wolle das Königreich Hannover über das Dispensations- und Konzessionswesen allmählich zur Gewerbefreiheit führen.<sup>146</sup> Dem widerspricht schon die ganze Tendenz des Gesetzentwurfes, wonach die Zunftwesen als Institution durchaus gestärkt werden soll. Man denke nur an die Möglichkeit, neue Zünfte mit Zunftzwang sowie ortsübergreifende Zünfte zu errichten. Acht Jahre später sollte Borries sich zudem immer noch entschieden für die Beibehaltung des Zunftzwanges einsetzen.<sup>147</sup> Das Fehlschlagen dieses Gesetzesvorhabens dürfte in der Tat, auch bei Unkenntnis der genaueren Umstände, auf die breite Kritik und Ablehnung zurückzuführen sein, die es von verschiedenen Seiten erfuhr. Man kann sich gut vorstellen, daß Borries den Entwurf stillschweigend zurückgezogen hat, weil er Unruhe und Unzufriedenheit unter den Gewerbetreibenden fürchtete.<sup>148</sup> Fakt ist jedoch allein, **daß** der Entwurf am Ende scheiterte.

#### 5) Die Zeit bis zum 18.4.1866:

Nach dem Scheitern des Gesetzentwurfes von 1858 wurde es im Königreich Hannover für knapp drei Jahre still um unser Thema. Anlässlich der kurz bevorstehenden Einführung der Gewerbefreiheit im Königreich Sachsen<sup>149</sup> erschienen 1861 dann aber erneut mehrere Schriften, die sich mit der Frage nach der richtigen Gewerbeverfassung beschäftigten. Die erste, um die es hier gehen soll, trägt den Titel: „*An unsere Handwerksgenossen im Königreiche Hannover. Eine Ansprache von einer Anzahl Zunftgenossen in Lüneburg.*“ Eingeleitet wird sie folgendermaßen:

*„Im Local – Gewerbevereine der Königlichen Residenzstadt Hannover wurde am 19. November 1860 der Beschluß gefaßt:  
daß sich der Verein mit den im Entwurfe eines Königlich Sächsischen  
Gewerbegesetzes enthaltenen Principien – Gewerbefreiheit und gewerbliche*

<sup>146</sup> Dies behauptet Jänecke(S.60).

<sup>147</sup> Siehe Hann.Lbl. 1866, S.26-28(1.K.).

<sup>148</sup> 1866 kritisierte der Abgeordnete Miquel, daß die hannoversche Regierung den Entwurf für die Abänderung des Wahlgesetzes zurückgezogen habe, obwohl die Ständeversammlung an diesem nur wenige unbedeutende Änderungen vorgenommen hatte. Er befürchtet, daß mit dem Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung von 1866(!) das gleiche passieren könnte. Hinter solchem Verhalten der Regierung vermutet Miquel kurzfristige taktische Überlegungen. Siehe Hann.Lbl. 1866, S.19-21(2.K.).

<sup>149</sup> Ab dem 1.1. 1862 herrschte im Königreich Sachsen Gewerbefreiheit(Siehe S.211). Auch in Hannover kam es in der Ständeversammlung erneut zu Verhandlungen um die Gewerbeordnung, die jedoch kein greifbares Ergebnis brachten. Obwohl diese, zumindest auszugsweise, sogar in Zeitungen veröffentlicht wurden, wird in keiner der im folgenden behandelten Petitionen Bezug darauf genommen. Auch finden sich in den Akten der Ständeversammlung keine Regierungsvorlagen, Antwortnoten oder Protokollauszüge, ein Landtagsblatt ist für 1861 nicht erschienen. Hinweise auf die Kammerverhandlungen bei Risch, S.54-55 sowie in der Eingabe der hannoverschen Zunftvorsteher von 1867(Anm.926), S.5-6.

*Freizügigkeit – als den allein richtigen Grundlagen einer deutschen Gewerbeverfassung einverstanden erkläre.*

*Eine Mehrzahl von Gewerbetreibenden soll dieser Erklärung in jener Sitzung des Vereins zugestimmt haben. Später ist die Beschlußnahme, - wir wissen nicht zu welchem Zwecke, - allen Gewerbevereinen des Königreichs mitgeteilt. Durch ein solches Vorgehen hat man offenbar den Streit über die bedeutungsvolle Gewerbefrage in unserem Lande recht lebhaft wieder angeregt“.*<sup>150</sup>

Die zünftigen Handwerker in Lüneburg hätten sich durch die Stellungnahme des Gewerbevereins veranlaßt gesehen, die Frage nach der richtigen Gewerbeverfassung noch einmal untereinander zu diskutieren. Dabei sei man zu einem klaren Ergebnis gekommen:

*„Uns führte eine ruhige Prüfung zu der bestärkten Überzeugung, daß sich die Gewerbsthätigkeit im hiesigen Königreiche unter dem Schutze der bisherigen Gewerbegesetzgebung in erfreulicher Weise entwickelt habe, und daß es leichtfertig sein würde, wollte der Handwerkerstand, insbesondere der städtische Handwerker, eine völlige Freiegebung(sog. Entfesselung) des Gewerbebetriebes herbeiwünschen.“*<sup>151</sup>

Im folgenden begründen die Zunftvorsteher diese Auffassung, wobei sie wesentliche Elemente des Zunftwesens einmal mehr verteidigen: Den Lehrzwang(vorgeschriebene Zahl von Lehrjahren)<sup>152</sup>, die obligatorischen Gesellen- bzw. Wanderjahre<sup>153</sup>, die Meisterprüfungen<sup>154</sup>, den Zunftzwang<sup>155</sup> sowie die Beschränkungen des ländlichen Gewerbebetriebes.<sup>156</sup> Die Ordnungsfunktion der Zünfte wird hervorgehoben,<sup>157</sup> ihre Aufhebung oder Entmachtung dagegen als überflüssig und schädlich dargestellt.<sup>158</sup> Das meiste Gewicht legen die Verfasser dabei immer wieder auf die gründliche Ausbildung des Handwerkers, welche allein die Zünfte sicherstellen könnten. In diesem Zusammenhang verweisen sie u.a. auch auf im Ausland tätige deutsche Handwerker:

*„Nun bezeugen uns aber unpartheiische Männer, die das Handwerk zu beurtheilen verstehen, daß die deutschen Handwerker wegen ihrer vielseitigeren und gründlicheren Ausbildung den fremden Gewerbetreibenden im ganzen vorzuziehen seien; und selbst eifrige Freunde der Gewerbefreiheit geben so viel zu, daß die Leistungen der Deutschen, namentlich auch der zünftigen Handwerker, denen des Auslandes nicht nachstehen. Eine große Menge von deutschen Arbeitern findet, wie bekannt, in den Werkstätten Frankreichs(gegen 80.000 deutsche Handwerker berechnet man allein auf Paris), Englands Hollands und Belgiens mit hohem Lohne Beschäftigung; viele von ihnen werden sogar als Werkführer verwandt.“*<sup>159</sup>

<sup>150</sup> Vgl.: N.N.(1861, "Ansprache"), S.3.

<sup>151</sup> Ebenda.

<sup>152</sup> Ebenda S.20-22.

<sup>153</sup> Ebenda S.22-24.

<sup>154</sup> Ebenda S.10-15.

<sup>155</sup> Ebenda S.10-15.

<sup>156</sup> Ebenda S.24-26.

<sup>157</sup> Ebenda S.7.

<sup>158</sup> Ebenda S.7-10.

<sup>159</sup> Ebenda S.16.

Man räumt ein, daß ein Teil der deutschen Handwerker auf einen besseren Verdienst im Ausland hoffe, behaupten aber weiter, daß es den meisten nur um eine Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ginge und sie dementsprechend bald wieder nach Deutschland zurückkehrten. Dort berichteten sie dann von ihren Erfahrungen mit der Gewerbefreiheit:

*„Und sie kehren meistens mit Wehmuth über das elende Leben und Treiben, welches sie unter vielen Gewerbsclassen des Auslandes gefunden haben, in die Heimat zurück. Kaum bedarf es noch der Erwähnung, daß begründete oder unbegründete Klagen über mangelhafte Handwerksarbeiten auch in gewerbefreien Ländern laut werden; in Holland und der Schweiz scheint das Publikum mit den Leistungen der kleinen, meist sehr armen Gewerbetreibenden gar wenig zufrieden zu sein.“*<sup>160</sup>

Es würde den Rahmen dieser Arbeit nun bei weitem sprengen, wollte man den Wahrheitsgehalt der zuletzt zitierten Behauptungen untersuchen. Es sei aber der Hinweis erlaubt, daß einige Handwerker wahrscheinlich deshalb ins Ausland gingen, weil sie sich die Kosten für die Aufnahme in eine Zunft und den Erwerb des Wohn- oder Bürgerrechts nicht leisten konnten.

Im übrigen verteidigen die Zunftvertreter aus Lüneburg das Zunftwesen (und insbesondere eben dessen Ausbildungsgang) mit altbekannten Argumenten, die hier nicht im einzelnen verfolgt werden müssen. Hervorzuheben ist aber die immerhin moderate Reformbereitschaft, welche sie dabei erkennen lassen. Zunächst treten sie ganz allgemein dem Verdacht entgegen, sie würden sich nur wehmütig nach der Vergangenheit zurücksehen:

*„Es wäre thöricht, wenn wir unsere Gedanken mehr auf die Vergangenheit, als auf die Gegenwart und Zukunft richteten, wenn wir etwa miteinander die Wehklage erheben wollten, daß die Erfindungen und wissenschaftlichen Forschungen der Neuzeit so tief einschneidende Veränderungen in fast allen gewerblichen Verhältnissen herbeiführten.“*<sup>161</sup>

Später spricht man sich dann dafür aus, sämtliche zünftigen Handelsbeschränkungen sowie die noch bestehenden Gewerbsgerechtigkeiten (letztere gegebenenfalls gegen Entschädigung) aufzuheben.<sup>162</sup> Sogar auf den eigentlich ja befürworteten Zunftzwang ist man zu verzichten bereit, wenn der Staat die Befugnisse unzünftiger Handwerker gesetzlich genau regeln sollte.<sup>163</sup>

Andererseits fürchten sich die Verfasser dieser Publikation aber vor einer Ausdehnung des Fabrikwesens. So bringen sie das altbekannte Argument, nach Einführung der Gewerbefreiheit hätte das Handwerk keine Chance mehr, sich gegen die Fabriken zu behaupten.<sup>164</sup> Andererseits seien viele Fabrikanten für ihr Arbeitsgebiet überhaupt nicht qualifiziert, es handle sich bei ihnen vielmehr um unsolide Finanzspekulanten. Man meint ferner, die sozialen Probleme, die ohne Zweifel aus der Ausweitung des Fabrikwesens entstanden, durch Behinderung desselben lösen zu können:

*„Der scheinbare Glanz und Schimmer der deutschen Fabrikindustrie verschwindet noch mehr, wenn uns das trübe Bild von dem Leben vieler Fabrikarbeiter aufgerollt wird. Wir ziehen aus diesem allem den Schluß,*

<sup>160</sup> Ebenda.

<sup>161</sup> Ebenda S.4.

<sup>162</sup> Ebenda S.18-19.

<sup>163</sup> Ebenda S.19.

<sup>164</sup> Ebenda S.12 sowie 17.

*daß die Luft der gewerblichen Freiheit wohl nie, wenigstens nicht unter den gegenwärtigen Güterverhältnissen, die Schäden des deutschen Gewerbswesens zu heilen und ein völliges Wohlbefinden zu sichern vermöge, daß vielmehr dem Fabrikstande wie dem Handwerkerstande die helfende und schützende Hand des Staats willkommen sein müsse, eine fortdauernde Fürsorge des Staats ihnen auch recht zuträglich sein werde.*<sup>165</sup>

Bei aller moderaten Reformbereitschaft, die in dieser Schrift an einigen Stellen sichtbar wird, zeigt sich hier dennoch eine große Angst vor grundlegenden Veränderungen. Man kann sich nicht vorstellen, daß das Handwerk auch in einer industriell geprägten Gesellschaft seinen Platz finden wird und erwartet vom Staat deshalb, daß er eben diese Industrialisierung bremst. Anderenfalls fürchtet man nicht nur massive Schäden für das Handwerk, sondern offenbar für die ganze Volkswirtschaft. Die weitere Entwicklung hat aber ganz klar gezeigt, daß es vollkommen unmöglich gewesen wäre, die Industrialisierung von Staats wegen zu bremsen oder gar zu stoppen. Entsprechende Versuche hätten allenfalls dazu geführt, daß Hannover wirtschaftlich gegenüber anderen Ländern ins Hintertreffen geraten wäre. Die Lebenssituation der Fabrikarbeiter schließlich konnte allein durch eine entsprechende staatliche Sozialpolitik (z.B. Arbeitsschutz, Zulassung von Gewerkschaften<sup>166</sup>, Einrichtung von Sozialversicherungen) nachhaltig verbessert werden. Die Lüneburger Zunftvertreter begreifen dies aber nicht und zeigen damit, daß sie, wie so viele andere, von veralteten Voraussetzungen ausgehen. Sie meinen nämlich, daß das Handwerk auch in Zukunft die Hauptrolle in der Produktion spielen müsse.

Aus Anlaß der Stellungnahme des Gewerbevereins zum sächsischen Gesetzentwurf wandten sich außerdem Zunftvertreter aus Hannover, Hildesheim, Osnabrück und Lüneburg mit jeweils einer Petition an das Innenministerium. Diese Petitionen, die auf die Monate Januar bis März des Jahres 1861 datieren, wurden im Frühjahr desselben Jahres zusammen gedruckt.<sup>167</sup> Natürlich stößt die Gewerbefreiheit auch hier auf Ablehnung. Ein besonderer Stellenwert wird, wie kaum anders zu erwarten, einmal mehr der zünftigen Lehre eingeräumt. Nur durch eine mindestens dreijährige Lehre und darauf folgende Gesellen- sowie Wanderzeit sei ein Handwerker in der Lage, sich die für eine selbständige Niederlassung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Organisieren und

<sup>165</sup> Ebenda S.13.

<sup>166</sup> Siehe hierzu Rieck. Er befaßt sich nicht mit Fragen der Gewerbeverfassung. Es geht ihm vielmehr, zunächst ganz allgemein, um die Bekämpfung der wachsenden Armut. Ähnlich wie Weinlig führt er diese auf einen Mangel an Industriebetrieben zurück. Deshalb fordert er bessere Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Entfaltung der Industrie im Königreich Hannover, womit er vor allem gezielte staatliche Förderung sowie ein verbessertes Bank- und Kreditwesen (S.14-39) meint. Für unseren Zusammenhang entscheidend ist nun, daß er die Arbeits- und Lebensbedingungen der Fabrikarbeiter durch staatliche Gesetze verbessert sehen will und dadurch, daß man ihnen den Zusammenschluß in "Associationen" (S.56) gestattet. Rieck gehört also, wie z.B. auch der ungenannte Verfasser von 1858 und z.T. Weinlig, zu denen, die die Zeichen ihrer Zeit erkannt haben.

<sup>167</sup> Die gedruckten Exemplare waren aber, wie schon aus der fehlenden Ortsangabe hervorgeht, nicht für den Buchhandel bestimmt, sondern zur Versendung an die Zünfte der anderen Städte im Königreich Hannover. Siehe hierzu Z.Hann.Z.u.G., S.10-11. Die Petition aus Lüneburg ist im übrigen nicht abgedruckt. Statt dessen wird auf die gerade behandelte Schrift verwiesen.

überwachen aber könnten diese Ausbildung nur die Zünfte. Sollte man versuchen, die Behörden an ihre Stelle zu setzen, so sei ein riesiger und am Ende vielleicht doch nicht effektiver Verwaltungsaufwand die Folge. Einer guten handwerklichen Lehre zuliebe müßten deshalb nicht nur die Zünfte, sondern auch der Zunftzwang erhalten bleiben.<sup>168</sup> An anderer Stelle wird darüber hinaus „(...)die Gewöhnung des jungen Arbeiters an eine geregelte Ordnung, (...)“<sup>169</sup> hervorgehoben.

Ein weiteres wichtiges Thema der Petitionen sind die von den Verfassern befürchteten sozialen Folgen der Gewerbefreiheit. Als Beispiel hierfür zieht man das Königreich Preußen heran. Die 1810 dort erfolgte Einführung der Gewerbefreiheit habe allein dem Zweck gedient, die durch den Krieg mit Frankreich zerrütteten Staatsfinanzen zu sanieren (gleichzeitige Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer). In den folgenden Jahrzehnten habe diese Neuerung dann verhängnisvolle Folgen gehabt:

*„Wir würden hier Allbekanntes wiederholen, wollten wir die Schäden näher darlegen, welche durch das mangelhafte Erlernen der Gewerbe, durch den beliebigen Geschäftsbetrieb vor gehöriger Ausbildung, durch den beim Gewerbebetriebe so zahllos eingerissenen Schwindel und durch die an manchen Orten schon jetzt Schrecken erregende Vermehrung des Proletariats und Pauperismus sich im Preussischen gezeigt haben.*

*Letzteres wurde dadurch erheblich vermehrt, daß die Handwerker, der Kraft und Unterstützung gehöriger Corporationen entbehrend, von Jahr zu Jahr mehr von Capitalisten, namentlich von jüdischen und christlichen Wucherern, abhängig wurden, welche nun den Hauptvortheil der Handwerksarbeit an sich reißen konnten.“<sup>170</sup>*

Noch mehr verschlimmert habe sich die Armut in den Städten dadurch, daß man zusammen mit der Gewerbefreiheit auch Freizügigkeit hergestellt habe, es also jedem Bürger gestattetete, sich an jedem beliebigen Ort niederzulassen. Mit der Versorgung dieser vielen Bedürftigen sei die traditionelle städtische Armenfürsorge dann überfordert gewesen, so daß zusätzlich große Summen aus der sogenannten Armensteuer aufgewendet werden mußten. Dies nun habe besonders üble Folgen gehabt:

*„Da mußte denn natürlich in zahllosen Fällen die Armensteuer aushelfen, welche in Folge des Preussischen Landrechts vom Jahre 1794 nicht nur in ganz Preußen, sondern auch da, wo sonst noch letzteres gilt (z.B. Ostfriesland, Eichsfeld), begründet ist.*

*Diese Armensteuer, welche man gottlob sonst fast allenthalben in unserem gesegneten Königreiche noch hat vermeiden können, hat nicht nur die Folge, daß auch Arbeitsfähige unterstützt und dadurch bedeutende Geldmittel verschwendet werden, indem viele, welche einmal das ohne Arbeit erlangte Brot geschmeckt haben, sich davon schwer entwöhnen, vielmehr, sobald die Armenunterstützung für die Anforderungen der Genußsucht des Müßiggängers nicht mehr ausreicht, lieber zum Verbrechen, als wieder zur Arbeit greifen; sondern es gehen in Folge dieser Armensteuer dem Gemeinwesen auch viele Arbeitskräfte verloren und erwächst dadurch in volkswirtschaftlicher Beziehung ein ganz außerordentlicher Schaden.“<sup>171</sup>*

<sup>168</sup> N.N.(1861, "Vorstellungen"), S.32-33.

<sup>169</sup> Ebenda S.26.

<sup>170</sup> Ebenda S.5.

<sup>171</sup> Ebenda.

Auch hier erscheint die Gewerbefreiheit als Ursache für den Verfall von Sitte und Ordnung. Zurückgeführt wird dies nicht nur, wie etwa bei Oesterley (siehe Kap.II,2), auf den Verfall der Handwerksehre und den zu harten Konkurrenzkampf, sondern eben auch darauf, daß die Gewerbefreiheit (in Verbindung mit der Freizügigkeit) viele Menschen in die Abhängigkeit von Armenunterstützung treibe und so im Endeffekt arbeitsscheu mache.

Hierzu ist allerdings zu sagen, daß die Armut im 19. Jahrhundert wohl kaum eine Folge von Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, sondern vielmehr von Industrialisierung<sup>172</sup> und Bevölkerungswachstum war. Mit der Aufrechterhaltung städtischer Zuzugsbegrenzungen erreichte man also allenfalls, daß die Armut zwar aus den Städten ferngehalten, dafür auf dem Land aber um so schlimmer wurde. Konnte es sich ein armer Landbewohner nicht leisten, das Wohn- oder Bürgerrecht einer Stadt zu erwerben, so blieb ihm, wollte er ein Gewerbe ausüben, nur die Auswanderung. Bekanntermaßen wanderten im 19. Jahrhundert mehrere Millionen Deutsche in die USA aus.

Noch mehr sittlichen und volkswirtschaftlichen Schaden richte die Gewerbefreiheit dadurch an, daß mit ihr auch das Heiratsverbot und der Wanderzwang für Gesellen wegfielen. Die Folge seien früh und unbesonnen eingegangene Ehen, in denen die Partner kaum über längere Zeit glücklich wären. Zwar gebe es unter Handwerksgelellten, bedingt durch das Heiratsverbot, zahlreiche wilde Ehen, nur selten ginge ein Geselle eine solche Verbindung aber vor oder während seiner Wanderzeit ein. Ganz anders der Fabrikarbeiter, für den ja weder ein Heiratsverbot noch ein Wanderzwang galt:

*„Der Fabrikarbeiter dagegen ist nicht der leisesten derartigen Beschränkung unterworfen. - - - Daher führt ihn die erste weibliche Bekanntschaft leicht zur Ehe, um so leichter, da die so häufig vorkommende Vollziehung der physische Ehe durch ihre Folgen die kirchliche und bürgerliche Verbindung erzwingt.“<sup>173</sup>*

Aus solchen entstehe dann ein immer größeres Proletariat. Hiervon malen die Zunftvertreter ein sehr düsteres Bild:

*„Die bürgerliche Zerrüttung aber ist sicher ungleich größer, wenn durch solche leichtsinnige Verbindungen ein Proletariat gefördert wird, das in Elend und Dürftigkeit erzeugt und gewachsen, nun auch gar die Bedürfnisse eines geordneten bürgerlichen Haushalts nicht kennt und um so leichtsinniger sich selbst wieder in ähnliche Verbindungen stürzt. Der Ball des Elends wächst da in rasender Progression. Und da in solchen leichtsinnigen, kindisch geschlossenen Ehen die erste Bedingung häuslichen Wohlseins, die gegenseitige Achtung, immer fehlt, so darf man sich nicht wundern, wenn regelmäßig in Unfrieden und Streit die tiefsten Wurzeln des sittlichen Verderbens gelegt werden.“<sup>174</sup>*

Man kann sich nun durchaus vorstellen, daß in diesen Worten einiges an Wahrheit steckt. Erstens lebten Arbeiter im 19. Jahrhundert bekanntermaßen vielfach in Armut, zweitens hatten sie keine in

<sup>172</sup> Es sei aber daran erinnert, daß die Konkurrenz der Fabriken in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zumindest im Königreich Hannover noch nicht bedeutend war (siehe Kap.I,6).

<sup>173</sup> Ebenda S.34.

<sup>174</sup> Ebenda.



Jahrhunderten gewachsene Standesethik.<sup>175</sup> Es ist von daher verständlich, daß die Zunftvertreter die Gewerbefreiheit in dieser Weise kritisieren. Aus historischer Sicht verhalten sich die Dinge aber anders: Je mehr sich im Handwerk, bedingt durch Industrialisierung und technischen Fortschritt, allgemeine Standards herausbildeten, desto weniger brauchte man einen Wanderzwang. Irgendwann konnte das Wandern nur noch der Fortführung der Tradition sowie der Erweiterung des persönlichen Horizontes dienen. Heiratsverbote für Gesellen aber konnten keine Zukunft haben in einer Zeit, in der sich der Gedanke der persönlichen Freiheit immer mehr durchsetze. In einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat wären sozial begründete Heiratsbeschränkungen undenkbar. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffenden Personen voraussichtlich nicht in der Lage sind, für sich und etwaige Kinder aus eigener Kraft zu sorgen.

Die Zunftvertreter versuchen also, die Gewerbefreiheit als für das Gemeinwohl in jeder Hinsicht schädlich darzustellen. Entsprechend gegensätzlich bewerten sie natürlich das Zunftwesen. Allein dieses bürge für eine solide gewerbliche Ausbildung, Warenqualität, sowie eine ehrbare Gesinnung unter den Handwerkern und verhindere zudem eine Übersetzung der Gewerbe sowie ein Überhandnehmen des Fabrikwesens. Natürlich gebe es, wie bei jeder menschlichen Einrichtung, Mißstände und Mißbräuche, die von dem insgesamt großen Nutzen aber bei weitem überwogen würden.<sup>176</sup>

Beachtung verdienen ferner die Argumente, welche die Verfasser dem Vorwurf entgegensetzen, daß das Zunftwesen die Niederlassung junger Meister in unbilliger Weise erschwere und somit eine hinreichende Konkurrenz unter den Handwerkern verhindere. Demgegenüber verweist man auf die Gewerbeordnung von 1847/48, mit der es gelungen sei, die verschiedenen Interessen miteinander zu vereinbaren:

*„Wir müssen daher Angesichts der genauen Bestimmungen der Hannoverschen Gewerbeordnung, der allbekanntesten Vorverhandlungen derselben und der seit ihrem Erlasse gemachten praktischen Erfahrungen zu ermüden fürchten, wollten wir hier im Einzelnen vorführen, wie durch diese Gewerbeordnung die Interessen des Publikums, der Fabrikanten, der Kaufleute und der Handwerker gleichmäßig gewahrt, namentlich behuf besserer und nachhaltig billiger Bedienung des Publikums für gehörige Ausbildung der Zunftmitglieder und deren Gehülfen gesorgt, leichtfertiges Besetzen und daraus folgender Schwindel verhütet und genügende Concurrenz geschaffen ist.*

*Was namentlich das letztere betrifft, so ist theils die Befugnis des Beziehens von auswärts auf Bestellung, nach Maßgabe der Gewerbeordnung, theils die Zahl der Jahrmärkte, in welchen Alles frei hereingebracht werden darf, theils und hauptsächlich die Zahl der Zunftgenossen eines Gewerbes an einem Orte eine überreichliche Gewähr, daß das Publikum die nach Verhältnis der Güte preiswürdigste Waare beziehungsweise Arbeit jederzeit erlangen kann.“<sup>177</sup>*

Die Zunftvertreter bestreiten also, daß es im Königreich Hannover einen Mangel an Konkurrenz in der gewerblichen Wirtschaft gebe. Hinsichtlich der Betriebs- bzw. Meisterzahl möchte man dies am Beispiel der Residenzstadt

<sup>175</sup> Wie wirksam diese allerdings bei den Handwerkern im Einzelfall war, ist eine andere Frage.

<sup>176</sup> Vgl. N.N.(1861, "Vorstellungen"), S.4.

<sup>177</sup> Ebenda S. 8-9.

belegen. Der Petition der Zünfte aus Hannover ist deshalb eine Aufstellung der im Jahr 1859 dort ansässigen selbständigen Handwerksmeister sowie deren Gesellen und Lehrlinge beigelegt.<sup>178</sup> Interessant ist nun, daß die Verfasser zur Stützung ihrer These überdies auf die Paragraphen 63 und 240 der Gewerbeordnung verweisen, wo diese doch durch das Gesetz von 1848 suspendiert worden waren (siehe Kap. IV, 5). Offenbar waren die noch bestehenden örtlichen Handelsverbote in der Praxis so wenig wirksam, daß die Zunftvertreter entweder vergaßen, sie zu erwähnen, oder dies für unnötig hielten.

Alle bisher noch unselbständigen Handwerker (hier: der Stadt Hannover könnten problemlos einen eigenen Betrieb gründen, sofern sie nur in der Lage seien, „(...)den sehr mäßigen, nur auf das nachhaltige Interesse des Publikums berechneten Anforderungen der Gewerbeordnung beziehungsweise Domicilordnung zu genügen(...)“<sup>179</sup>. Ausdrücklich verweist man an dieser Stelle darauf, daß alle Zunftschlüsse im Königreich Hannover aufgehoben waren und nach Paragraph 170 der Gewerbeordnung keine neuen mehr eingeführt werden durften. Wer den Anforderungen der beiden genannten Gesetze nicht entsprechen könne, müsse so lange warten und sich anstrengen, bis auch er dazu in der Lage sei. Er könne „(...)nicht verlangen, auf Kosten des Publikums und der Armenkasse zu einem nicht nur gewagten, sondern sicher mißlingenden Unternehmen zugelassen zu werden.“<sup>180</sup> Auch als Geselle brauche ein Handwerker sich aber nicht um sein Ein- und Auskommen zu sorgen:

„Wenn oder so lange den Letzteren die Erfüllung dieser mäßigen Erfordernisse nicht gelingt, bleibt ihnen, wenn sie nur arbeiten wollen, immer ein ihren Verhältnissen entsprechendes genügendes Auskommen; der selbstständige Gewerbetreibende kann solche Gehülfen nicht entbehren, und muß sie um so besser bezahlen, als zahlreiche Fabriken, die Eisenbahn - Werkstätten, Militair - Arsenalen u.s.w. derselben auch bedürfen und die tüchtigen unter ihnen es dort oft zu erheblichen Einnahmen bringen.“<sup>181</sup>

Der immer wieder erhobene Vorwurf, das Zunftwesen verhindere die notwendige Konkurrenz in der gewerblichen Wirtschaft, entbehrt nach Ansicht der Verfasser jeder Grundlage. Im Königreich Hannover habe es vielmehr die Voraussetzungen für ein Gedeihen des Handwerks und der Industrie geschaffen. Die Gewerbefreiheit (die Zunftvertreter verstehen darunter offenbar die Aufhebung des Zunftzwangs, verbunden mit der Einführung der Freizügigkeit) hingegen ziehe Armut und Sittenverfall nach sich. Als warnendes Beispiel hierfür zieht man das Königreich Preußen heran und verweist mehrfach auf die dort 1849 vorgenommene Revision der Gewerbeordnung<sup>182</sup>.

Die Zunftvorsteher bemerken dann auch noch, daß das Königreich Hannover mit seiner Gewerbeordnung ihrer Kenntnis nach im innerdeutschen Vergleich sehr gut dastehe:

„Während auf die im Obigen näher dargelegte Weise seit beziehungsweise 1810 und 1847/48 in Preußen und Hannover wesentlich verschieden

<sup>178</sup> Ebenda S.18-19.

<sup>179</sup> Ebenda S.9.

<sup>180</sup> Ebenda.

<sup>181</sup> Ebenda S.10.

<sup>182</sup> Ebenda S.5 sowie S.11.

*verfahren wurde, man sich im ersteren Lande durch die Gewalt der practischen Erfahrungen zum Beginne bedeutenden Einlenkens genötigt sah, hat man, soviel wir wissen, wenigstens in den meisten und größeren übrigen deutschen Staaten die älteren Einrichtungen ohne nennenswerthe Modificationen und Fortschritte bestehen lassen, sich nicht bemüht, sie den Anforderungen mancher inzwischen veränderter Verhältnisse anzupassen. Da ist es dann erklärlich, daß dort manches nicht mehr Passende sich als Bedruck gezeigt, mancher alte Auswuchs in schädlicher Weise fortgewuchert hat.“<sup>183</sup>*

Außerdem lobt man „(...)die allgemein bekannten großen Vortheile der auch in den Zünften so sehr ins Leben tretenden corporativen Elemente(...)“, die es auf jeden Fall zu erhalten gelte.<sup>184</sup>

Dies sind die wichtigsten Aussagen der drei zünftigen Petitionen anlässlich des sächsischen Gesetzentwurfes bzw. der Stellungnahme des hannoverschen Gewerbevereins dazu. Die Zunftvertreter aus den drei Städten erweisen sich, ähnlich wie schon die aus Lüneburg, als Anhänger eines reformierten Zunftwesens, aber, was nicht überrascht, als strikte Gegner der vollständigen Gewerbefreiheit (also der Aufhebung von Zünften oder Zunftzwang). Man muß zu ihren Ausführungen nun aber zweierlei bemerken: Zum einen idealisieren die Verfasser m.E. ganz erheblich die Verhältnisse im Königreich Hannover. Sie loben nämlich Paragraphen der Gewerbeordnung als fortschrittlich, die 1848 suspendiert und seitdem nicht wieder in Kraft gesetzt worden waren. Man unterschlägt nicht nur diesen Umstand an sich, sondern auch die Tatsache, daß die Suspendierung seinerzeit auf den massiven Druck der Zünfte hin erfolgt war. Auch im innerdeutschen Vergleich dürfte die derart „gestutzte“ Gewerbeordnung nicht mehr so gut dagestanden haben, wie zuvor der Entwurf (siehe S.122-123). Andererseits erkennen die Zunftvertreter die Entwicklung hin zur Industrialisierung, die sie gerne hemmen wollen, faktisch an. Dies zeigt sich etwa daran, daß sie herausstellen, welche gute Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten Handwerksgehilfen in Fabriken hätten.

Bedingt durch die Aktenlage (entsprechende Bestände des Innenministeriums reichen nur bis 1856) wissen wir nicht, ob anlässlich der Stellungnahme des Hannoverschen Gewerbevereins noch weitere Petitionen an das Innenministerium gerichtet worden sind. Auch bei der Ständeversammlung sind in den Jahren 1861-62 aber eine Reihe von Eingaben zur Frage der Gewerbeverfassung eingegangen, darunter auch solche, in denen Gewerbetreibende die Einführung der vollständigen Gewerbefreiheit fordern. Zwei davon seien im folgenden beispielhaft behandelt.

Eine nur knapp zwei Seiten lange Stellungnahme hat der „*Industrieverein*“ der Stadt Osnabrück der Ständeversammlung zukommen lassen.<sup>185</sup> Die Vorsteher des Vereins behaupten einerseits, daß die Mehrheit der hannoverschen Bevölkerung, namentlich auch der Gewerbetreibenden, eine umfassende Revision der Gewerbegesetzgebung wünsche, bedauern

<sup>183</sup> Ebenda S.11.

<sup>184</sup> Ebenda S.12.

<sup>185</sup> An Hochverehrte allgemeine Stände – Versammlung des Königreichs Hannover. Ehrerbietige Bitte des Industrie – Vereins zu Osnabrück, betreffend Erlaß einer neuen Gewerbeordnung auf Grundlage der Gewerbefreiheit.

In: Staats-A.Hann., Hann.108H, Nr.8464, 26.3. 1862.

andererseits, daß „(...)nach einer vom Herrn Minister des Innern vor wenigen Tagen in der Sitzung der zweiten Cammer gegebenen Erklärung die Königliche Regierung mit einer neuen Gesetzentwurf noch in gegenwärtiger Diät vorzugehen nicht beabsichtige.“<sup>186</sup> Sodann geben die Verfasser sich als Anhänger der Gewerbefreiheit(und zwar der vollständigen) zu erkennen. Allein mit dieser Gewerbeverfassung könne die Industrie des Königreichs Hannover in Zukunft mit der der Nachbarstaaten konkurrieren. Dies gelte um so mehr seit dem Beitritt Hannovers zum Deutschen Zollverein. Man müsse deshalb alle noch bestehenden Zunftprivilegien vollständig und möglichst sofort abschaffen. Brächte dies Härten für einzelne Gewerbetreibende mit sich, so müßten und könnten diese in Kauf genommen werden:

„Wir können und wollen es nicht leugnen, daß durch die Aufhebung der Zunftvorrechte manchem Handwerker wehe getan werden möge, der in den Zunft- und sonstigen bestehenden Gewerbeschränken bis dahin einen Schutz fand, den er nach seinen Verhältnissen nicht entbehren konnte.“

Und weiter:

„Aber(...)unser Gewerbe ist auch kräftig genug, um die künstlichen Stützen der Zunftschranken entbehren zu können und ihnen die weit größeren Vortheile vorzuziehen, welche der intelligente und thätige Gewerbsmann nach Aufhebung der Gewerbeschränken aus der Freiheit der Production und der Concurrenz zu ziehen vermag.“<sup>187</sup>

Auf eine ausführliche Begründung ihrer Auffassung verzichteten die Verfasser dieser Petition bewußt, wahrscheinlich weil sie sie bei den Ständevertretern als bekannt voraussetzen. Auch für uns sind weniger die vorgetragenen Positionen interessant, als vielmehr die Tatsache, daß sie nunmehr von einem Verein vertreten werden „(...), in welchem sich die verschiedenartigsten Interessen des gewerblichen Lebens begegnen, (...)“<sup>188</sup>. Demnach müßten hinter dieser Forderung nach Aufhebung oder zumindest gänzlicher Entmachtung der Zünfte auch zünftige Handwerker gestanden haben.

Daß dem sehr wohl so gewesen sein kann, zeigt die Betrachtung der anderen Petition. Diese ist der Ständeversammlung von einer Gruppe Gewerbetreibender aus Lüchow eingereicht worden, die offenbar nicht vereinsmäßig organisiert waren. Bei ihnen nun handelte es sich, wie aus der Liste der Unterzeichner hervorgeht, ausschließlich um Vertreter klassischer und in der Regel zünftiger Handwerke.<sup>189</sup> Mit der gleichen Bestimmtheit und Radikalität wie der Osnabrücker Industrieverein plädieren sie für die Einführung der vollständigen Gewerbefreiheit.

Die Argumente, die sie dabei vorbringen, gleichen über weite Strecken denen von Böhmert(siehe Abschnitt 3), sind teilweise sogar noch schärfer formuliert. Die Handwerker aus Lüchow gehen nämlich so weit, schon die

---

<sup>186</sup> Ebenda.

<sup>187</sup> Ebenda.

<sup>188</sup> Ebenda.

<sup>189</sup> An Hochverehrliche Allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover. Ehrerbietige Bitte der unterzeichneten Gewerbetreibenden zu Lüchow, betreffend die baldige Einführung der Gewerbefreiheit.

In: Staats-A.Hann., Hann.108H., Nr.8464, 3.5. 1862. Hinter den Namenszügen finden sich z.B. die Berufsbezeichnungen Färber, Glaser, Klempner, Knopfmacher, Kürschner, Lohgerber, Schlosser-, Schmiede- sowie Schneidermeister.

Gründung bzw. Privilegierung der Zünfte im Mittelalter explizit als einen Fehler zu bezeichnen:

*„Entstanden im Mittelalter, zu einer Zeit, wo sich Alles gern belehnen und privilegieren ließ, währte der freie Gewerbsmann in solchen Gnadenbriefen, wie sie die Verleihungen von Zunftprivilegien sind, Heil und Wohlergehen zu finden. Er glaubte, es sei ihm mit diesen Privilegien die Grundbasis für sein Fortkommen gegeben, und in diesem Glauben hatte er schon ein gut Stück von seinem eigenen Selbstbewußtsein und seiner freien Entwicklung verloren. Er stützte sich nun auf das Prinzip der Vorberechtigung, auf den...(ein Wort unleserlich) der Faulheit, und demgemäß sehen wir den Handwerkerstand auch durch die Privilegien sich nicht heben, sondern in seiner Allgemeinheit immer mehr sinken.“<sup>190</sup>*

Diese Ansicht ist allerdings sehr einseitig, man muß sie sogar als ein wenig naiv bezeichnen. Schließlich ist es unstrittig, daß das zünftige Handwerk im Mittelalter einen hohen Stand der Entwicklung erreicht und entscheidend zur Entstehung und zum Wachstum der Städte beigetragen hat. Zünftler und Zunftfreunde bemerken dies durchaus zu Recht.

Zwischen den zünftigen Stellungnahmen und den zuletzt besprochenen Petitionen steht eine Publikation, als deren Verfasser sich der Göttinger Senator F.A. Berg zu erkennen gibt. Sie ist 1861 erschienen und trägt den Titel *„Wird der goldene Boden des Gewerbebetriebes(Kunstfertigkeit und Fleiß) durch die Einwirkung der Maschinenarbeit und Gewerbefreiheit erhalten?“* Die Abhandlung ist in drei Teile gegliedert. Im ersten setzt sich der Verfasser mit den Auswirkungen des technischen Fortschritts(insbesondere der Maschinen) auf das Handwerk auseinander und bestreitet ganz entschieden, daß dieser demselben schade. Viele Handwerker bezögen ihre Rohstoffe mittlerweile maschinell vorgearbeitet und könnten eine Arbeit so in viel kürzerer Zeit erledigen. Natürlich käme es vor, daß durch den Einsatz neuer Maschinen kurzfristig Arbeitslosigkeit entstehe, dies sei aber kein Grund, Fortschritte in dieser Richtung zu hemmen:

*„Die unbeschäftigten Hände werden aber bald in andere Productionszweige getrieben und wie wir an tausend und über tausend Beispielen gesehen haben, bringt die neue Maschine die Ursache, daß der Arbeiter seine Productivkraft weniger anzuwenden braucht, gleichwohl einen höheren Werth dafür zu erzielen im Stande ist.*

*Das ist jenes große, innere Moment in der Verwendung der Maschine, daß sie den Menschen da ablöst, wo seine geistige Thätigkeit abzusterben Gefahr läuft und die todte, blinde Kraft genügt, um zu arbeiten.“<sup>191</sup>*

Für Berg ist bei der Bewertung des Fabrikwesens also nicht die Konkurrenz mit dem Handwerk maßgeblich, sondern die Entlastung, die seiner Meinung nach die maschinelle Produktion für die arbeitenden Menschen bedeutet. Er geht davon aus, daß sich kurzfristig eintretende Nachteile wieder ausgleichen werden. Voraussetzung für eine weitere erfolgreiche Industrialisierung sei aber erstens die Hebung des Bildungsstandes innerhalb der breiten Bevölkerung, zweitens die Beseitigung der alten zünftigen Gewerbeverfassung. Die Gründe für letzteres führt der Verfasser nicht sehr weit aus, setzt sie vielmehr als bekannt

<sup>190</sup> Ebenda.

<sup>191</sup> Siehe Berg, S.3-13. Zitat vgl. S.13.

voraus.<sup>192</sup> Mit Nachdruck verweist er aber darauf, daß die Gewerbefreiheit in den Staaten, in denen sie bereits längere Zeit herrsche, nicht die von ihren Gegnern befürchteten Wirkungen gehabt habe. Die befürchtete Konkurrenz hätten die Handwerker zudem ohnehin schon längst, weil die Kaufleute mit ihren Waren frei Handel treiben dürften. Die aus der Zunftverfassung resultierenden Beschränkungen(z.B. die Bannmeile oder das Verbot, mit erkauften Waren zu handeln) erschwerten es den Handwerkern lediglich, diese Konkurrenz zu bestehen. Wer sein Heil immer noch in der bestehenden Gewerbeverfassung suche, mache sich etwas vor.

Berg empfiehlt aber nicht, wie etwa Böhmer oder die Verfasser der zuletzt betrachteten Petitionen, eine ersatzlose Aufhebung des Zunftwesens, er möchte an seine Stelle vielmehr ein System von Gewerberäten setzen. Ein solcher, aus fünf Mitgliedern bestehender, Rat soll in jeder Stadt zum einen die Interessen aller Gewerbetreibenden vertreten, zum anderen die handwerkliche Ausbildung überwachen. Die Einteilung in Lehrlinge, Gesellen und Meister möchte Berg nämlich beibehalten, allerdings mit einer maximal dreijährigen Lehr- bzw. zweijährigen Wanderzeit. Der angehende Meister müßte zwar eine Prüfung ablegen, aber kein Meisterstück mehr anfertigen, auch wären die mit der Niederlassung verbundenen Gebühren nur gering. Jeder Meister soll Aufträge von überall annehmen und mit Produkten seines Faches frei handeln dürfen. Auch mit der Abgrenzung der Gewerbe darf man es nach Bergs Willen nicht mehr so genau nehmen. Die Zünfte schließlich möchte der Verfasser offensichtlich als Vereine ohne alle früheren Befugnisse bestehen lassen.

Berg strebt also eine Beseitigung des Zunftwesens bei Beibehaltung der althergebrachten Ausbildung an. Auch diese soll aber so reformiert werden, daß sich jeder Handwerker in relativ jungen Jahren selbständig machen kann. Vieles bleibt dabei unklar, insbesondere erfährt man nicht, inwieweit die für die Ausbildung verantwortlichen Gewerberäte unter staatliche Aufsicht gestellt werden sollen. Der Autor greift Forderungen sowohl aus dem liberalen Lager(Abschaffung des Zunftwesens) als auch aus der Handwerkerbewegung(Befähigungsnachweis, Einrichtung von Gewerbekammern) auf. Im Grundsatz nimmt das Konzept wichtige Elemente der heute geltenden Gewerbeverfassung vorweg: Einerseits die wiederum festgeschriebene Bindung der Niederlassung an den Befähigungsnachweis, andererseits die Beseitigung aller darüber hinausgehenden Ausschlußrechte.

Bergs Stellungnahme zeigt daher eindrucksvoll, in welcher alten Tradition sowohl die gegenwärtige Handwerksordnung als auch die darum geführten Auseinandersetzungen stehen. Deutlich wird außerdem, daß sich die Bedeutung des Begriffes „Gewerbefreiheit“ spätestens seit 1848 gewandelt hatte. Im frühen 19. Jahrhundert konnte dieses Wort schon eine Zunftverfassung ohne geschlossene Zünfte bezeichnen, insgesamt war seine Verwendung sehr vielfältig(siehe S. 10-11). Seit Ende der 1850er Jahre bedeutete es in der Regel die völlige Freigabe des Gewerbebetriebes(natürlich in den Grenzen, welche die allgemeinen Gesetze und die öffentliche Sicherheit setzen), wenigstens aber, wie bei Berg, die vollständige Abschaffung der alten Zunftverfassung. Niemandem wäre 1861 eingefallen,

---

<sup>192</sup> Ebenda S.14-15.

zu behaupten, daß im Königreich Hannover bereits Gewerbefreiheit herrsche, bloß weil 1853 die Zunftschlüsse aufgehoben worden waren.

1862 traten dann die Zunftvertreter aus Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück noch einmal publizistisch in Erscheinung, und zwar mit der Herausgabe der „Zeitschrift für hannoversches Zunft- und Gewerwesen“. Im Vorwort zur ersten Nummer dieser Zeitschrift stellen die Herausgeber zunächst fest, daß *„(...)in jüngster Zeit wiederum eine lebhaftige Agitation gegen die Zünfte und Gilden aufgetaucht“* sei, und zwar nicht zuletzt in der Presse.<sup>193</sup> Infolge dieser Agitation (so meinen jedenfalls die Herausgeber) hätten mehrere deutsche Staaten bereits die Gewerbefreiheit eingeführt. Die zünftigen Handwerker des Königreichs Hannover könnten durchaus verhindern, daß dies auch in ihrem Land geschehe, jedoch nur dann *„(...) wenn die Zünfte und Gilden die Gefahren der gegen sie erhobenen Agitation erkennen, wenn sie von der Macht ihrer corporativen Gliederung Gebrauch machen und vereint jeder Agitation entgegen treten, wenn sie sich klar werden, wo ihre Freunde, wo ihre Feinde sind, wenn sie aber zugleich etwaige Mängel in ihren Einrichtungen vorurteilsfrei erforschen und zu deren Abhülfe selbst Hand mit anlegen.“*<sup>194</sup>

Diese Ziele könne man nur erreichen, wenn man sich ein gemeinsames Presseorgan schaffe. Die Aufgaben der geplanten Zeitschrift, die zunächst vierzehntägig erscheinen sollte, umreißen die Herausgeber folgendermaßen:

*„Es wird daher beabsichtigt(...) ein gemeinsames Blatt des Gewerbestandes zu gründen, welches auf Grundlage der Aufrechterhaltung der Zünfte und Gilden die Interessen des Gewerbestandes vertreten, das Wesen der einzelnen Zünfte und Gilden näher aufklären, offen etwaige Mängel und die Mittel zur Abhülfe besprechen und sich bestreben wird, einen ächten, den Anforderungen der Zeit entsprechenden, Corporationsgeist in den Zünften zu kräftigen und den Sinn zur Fortentwicklung, zur Besserung zu beleben.*

*Daneben wird das Blatt über Fortschritte in den einzelnen Gewerben und über neue Erfindungen auf dem Gebiete derselben Mittheilungen machen und dieselben durch Abbildungen erläutern, zugleich im ‚Fragekasten‘ sich bemühen, die gewünschte Auskunft zu ertheilen.“*<sup>195</sup>

Die Zunftvertreter der vier Städte möchten mit ihrer Zeitschrift also nicht nur das Zunftwesen verteidigen bzw. ihre Vorstellungen von einer zeitgemäßen Reform der Gewerbeverfassung darlegen (wie in den Publikationen von 1861), sie wollen darüber hinaus Zusammenhalt und Standesbewußtsein der Zunftgenossen stärken, diesen bei der beruflichen Fortbildung helfen und unter ihnen, so wird man sagen dürfen, die rechte Gesinnung fördern.

In der ersten Nummer der zünftigen Zeitschrift sind drei Artikel veröffentlicht. Einer berichtet über ein 1853 von der Tischlerzunft der Stadt Hannover eröffnetes Verkaufsmagazin für Möbel, das man als ebenso zeitgemäße wie erfolgreiche zünftige Unternehmung lobt und zur

<sup>193</sup> Vgl. Z.Hann.Z.u.G., S.1.

<sup>194</sup> Ebenda S.2.

<sup>195</sup> Ebenda.

Nachahmung empfiehlt.<sup>196</sup> Begründet wird die Einrichtung des Magazins folgendermaßen:

*„Die immer mehr und mehr hervortretende Neigung des Publikums die nöthigen Möbeln nicht wie bisher in Bestellung zu geben, sondern dieselben gleich fertig zu kaufen, veranlaßte im Jahr 1851 die Tischlergilde zu Hannover, den schon längst gehegten Plan zur Ausführung zu bringen, und für den Gebrauch der sämmtlichen Meister ihrer Gilde an geeigneter Stelle ein Gebäude herzurichten, um die von ihnen für den Verkauf angefertigten Möbeln darin aufzustellen, und somit auch dem Publikum bei den beabsichtigten Ankäufen eine große und reiche Auswahl vorzuführen.“<sup>197</sup>*

Die hannoverschen Tischler wollten, dies ist offensichtlich, konkurrenzfähig bleiben gegenüber Möbelhändlern, die ihre Ware aus Fabriken bezogen. Der Verfasser des Artikels berichtet weiter, daß Bau und Einrichtung der Verkaufsstätte nur über Kreditaufnahme hätten finanziert werden können, daß diese Schulden aber bereits zu einem Viertel getilgt seien.<sup>198</sup>

Die Verfasser der beiden anderen Artikel, die den bei weitem größten Raum einnehmen, beziehen mit den altbekannten Argumenten Stellung gegen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.<sup>199</sup> In diesem Zusammenhang verweist man darauf, daß die Vorstellungen aus den vier Städten von 1861 in alle Zunftorte geschickt worden seien.<sup>200</sup> Fast alle Zünfte hätten geantwortet, und zwar durchweg zustimmend. Auffällig ist, wie siegesicher sie sich sind und welch weitergehenden Zweck sie ihrem Engagement beimessen:

*„In beiden Beziehungen (gemeint sind zum einen Mißstände innerhalb der Zünfte, zum anderen deren mangelnde öffentliche Selbstdarstellung) aber wird der jetzt entstandene Sturm der Massen gegen die noch auf festem Grunde stehende Macht der Zünfte bessernden Einfluß haben und wir dürfen die feste Ueberzeugung hegen, daß wenn nur erst im bevorstehenden Kampfe die Gegner sich überzeugen werden, wie viele ungeahnte Kräfte noch im Schoße der Zünfte verborgen schlummern, wie viele lebensfrische Keime der für morsch und todt gehaltene Stamm noch zu treiben vermag und wie derselbe, nachdem im Sturme diejenigen Aeste, die nicht mehr Stand halten können, gefallen sein werden, ein immer frischeres kräftigeres Ansehen gewinnt, die Reihen unserer Gegner sich bald wieder lichten werden und uns der Sieg bleiben wird.“<sup>201</sup>*

Man geht davon aus, daß der jetzt ausgebrochene Streit um die Existenzberechtigung der Zünfte auf diese eine läuternde und somit stärkende Wirkung haben werde, daß diesen letztlich nichts passieren könne.

Wir wissen, daß diese Zuversicht unbegründet war, daß sich die Einführung der Gewerbefreiheit auch in Hannover nicht aufhalten ließ. Auch aus dem so engagiert begonnenen Zeitschriftenprojekt wurde nichts, da die „Zeitschrift für Hannoversches Zunft- und Gewerwesen“ mangels Abonnenten bereits nach der ersten (also der hier behandelten) Nummer

<sup>196</sup> Ebenda S.6-9 („Das Möbeln – Magazin der Tischlergilde zu Hannover“)

<sup>197</sup> Ebenda S.6.

<sup>198</sup> Ebenda S.7-8.

<sup>199</sup> Ebenda S.3-6 („Unsere Aufgabe“) sowie 9-13 („Die Bewegung für Erhaltung der Zunftverfassung und Abwehr der Freizügigkeit im Königreiche Hannover“).

<sup>200</sup> Ebenda S.10-11.

<sup>201</sup> Ebenda S.6.



wieder eingestellt werden mußte.<sup>202</sup> Mangelndes Engagement der zünftigen Gewerbetreibenden wird eine Ursache hierfür gewesen sein, mit Sicherheit lag es aber auch daran, daß viele Handwerker in den lokalen Gewerbevereinen organisiert waren und von dort längst eine entsprechende Zeitschrift („*Monatsblatt des Gewerbevereins*“, siehe S.102) beziehen konnten. Die geplante „*Zeitschrift für Hannoversches Zunft- und Gewerbewesen*“ unterschied sich von dieser nur in einem einzigen Punkt: Ihre Aufgabe sollte, neben anderen Dingen, auch die Verteidigung des Zunftwesens als Institution sein. Dies reichte aber offensichtlich nicht aus, um neben dem Monatsblatt zu bestehen.<sup>203</sup>

Die Stimmung im Königreich Hannover war mittlerweile, dies kann man abschließend festhalten, offensichtlich so weit umgeschlagen, daß kaum jemand mehr das Zunftwesen in unveränderter Form beibehalten wollte.<sup>204</sup> Selbst zünftige Handwerker forderten nicht mehr nur eine durchgreifende Reform der Zunftverfassung (dies war schon nicht mehr neu), sondern im Einzelfall auch deren gänzliche Aufhebung. Die offiziellen Zunftvertreter verteidigten ihre Einrichtungen zwar engagiert, auch sie sperrten sich aber nicht mehr, wie 1848, gegen jede Liberalisierung der Gewerbeverfassung. Ziel war jetzt nicht mehr der maximale Schutz des städtischen Handwerks vor Konkurrenz, sondern die Verhinderung der(in einigen deutschen Staaten bereits eingeführten) vollständigen Gewerbefreiheit.

#### 6) Der Gesetzentwurf vom 18.4. 1866:

Wir wissen nicht, welchen Einfluß der Einsatz der Zunftvertreter auf die hannoversche Regierung gehabt hat, noch nicht einmal, ob diese in den Jahren 1861/62 überhaupt schon an die Einführung der Gewerbefreiheit dachte. Tatsache ist allein, daß im Königreich Hannover zunächst alles beim alten blieb und das Thema „Gewerbeverfassung“ noch einmal für vier Jahre in den Hintergrund trat. Am 18.4. 1866 übergab die Regierung der Ständeversammlung dann aber erneut den Entwurf eines Gesetzes, durch welches das Gesetz vom 15.7. 1848 aufgehoben und außerdem weitere Änderungen an der Gewerbeordnung vom 1.8. 1847 vorgenommen werden sollten.<sup>205</sup> Nach(erhoffter) Zustimmung der Ständevertreter beabsichtigt die

<sup>202</sup> Siehe hierzu Jeschke, S.270. In Stade etwa wollte nur die Maurerzunft die Zeitschrift abonnieren. Jeschke geht auch sonst von einem immer geringeren Zusammenhalt der zünftigen Handwerker im 19. Jahrhundert aus. So hätte meist nur ein kleiner Teil der Meister die jährlichen Zunftversammlungen besucht, auf diesen Versammlungen getroffene Mehrheitsbeschlüsse(etwa eine Beschränkung der Lehrlinge pro Meister bei den Hildesheimer Maurern) seien unter den Mitgliedern oft nicht durchzusetzen gewesen. Jeschke führt diesen Mangel an Gemeinschaftsgefühl auf eine zunehmende „*innerhandwerkliche Interessendivergenz*“ zurück. Ebenda S.269-270.

<sup>203</sup> Wenig erfolgreich war auch ein am 5.9.1862 in Weimar gegründeter Deutscher Handwerkerbund(DHB), der sich ebenfalls die Verteidigung der zünftigen Ordnung zum Ziel gemacht hatte. Dieser organisierte zwar einige gut besuchte Handwerkertage, litt jedoch bald unter der Uneinigkeit seiner Mitglieder und fiel nach 1864 in Bedeutungslosigkeit. Zum DHB siehe Georges, S.84-91. Dieser bemerkt jedoch zu Recht, daß es mit dieser Organisation erstmals gelungen war, einen gesamtdeutschen Handwerkerverband zu schaffen.

<sup>204</sup> Siehe allerdings die Osnabrücker Publikation von 1866.

<sup>205</sup> Schreiben des Königlichen Gesamt – Ministerii vom 18. April 1866, den Gesetzentwurf wegen

Regierung „(...), die aufgestellten Abänderungen mit den in Kraft bleibenden Bestimmungen der Gewerbeordnung durch eine neue Redaction zu Einem Gesetze wieder zu verarbeiten.“<sup>206</sup> Sie verweist, genau wie im entsprechenden Schreiben von 1858(siehe S.164-165) darauf, daß die Ständeversammlung mehrfach gefordert habe, die geltenden Gewerbe Gesetze zu überarbeiten.<sup>207</sup>

Begründet wird die Notwendigkeit einer Neuregelung diesmal nicht nur mit der Unzweckmäßigkeit des Änderungsgesetzes von 1848 und den Fortschritten des Fabrikwesens, sondern auch mit der innerdeutschen sowie internationalen Konkurrenz:

*„Durch den Beitritt zum Zollvereine und die Handelsverträge, welche in neuerer Zeit von dem Zollvereine mit den gewerblich am meisten entwickelten Ländern abgeschlossen sind, ist das Königreich in den unmittelbarsten Verkehr mit Ländern getreten, deren Gewerbebestand durch die bezw. schon lange dort bestehende Freiheit des Gewerbebetriebes weiter fortgeschritten ist, als der Gewerbebestand des Königreichs. Es ist daher, damit letzterer die durch jene Verhältnisse hervorgerufene scharfe Concurrenz bestehen könne, dringend erforderlich, ihm durch Gestattung freier Bewegung die Möglichkeit höherer Ausbildung und einer ausgiebigeren Verwerthung seiner Arbeitskraft zu gewähren.“<sup>208</sup>*

Zu einer weitgehenden Liberalisierung der hannoverschen Gewerbeverfassung gab es demnach keine Alternative.

Der einleitende Passus des Gesetzentwurfes von 1866 gleicht dem von 1858 fast wortwörtlich, so daß er hier nicht eigens zitiert werden braucht.<sup>209</sup> Für unseren Zusammenhang interessant sind zunächst die Bestimmungen, die an Stelle der Paragraphen 20-23 treten sollen. Diese hatten festgelegt, daß jeder, der einen selbständigen Gewerbebetrieb gründen wollte, 25 Jahre alt sein(Dispens möglich), das Wohn- oder ggf. Bürgerrecht(Bei ersterem Dispens für „Ausländer“ möglich)erwerben sowie „(...)seine Absicht der Gemeindebehörde anzeigen(...)“ mußte.<sup>210</sup> Nach dem neuen Gesetzentwurf soll es künftig wesentlich leichter sein, sich als Gewerbetreibender niederzulassen:

*„§. 1.*

*Der selbstständige Betrieb eines Gewerbes steht, so weit nicht aus den Abschnitten III und IV der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 Beschränkungen hervorgehen, jedem dispositionsfähigen Inländer frei.*

*§ . 2.*

*Der selbstständige Betrieb des Gewerbes an einem Orte ist unbeschadet der für die Gestattung des zeitweiligen Aufenthaltes bestehenden*

Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und die Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1847 betreffend.

In: Actenst.15.Ständevers., 2.Diät, Nr.82., S.179.

<sup>206</sup> Ebenda.

<sup>207</sup> Ebenda.

<sup>208</sup> Vgl. Begründung des Gesetzentwurfes, Abänderungen der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1848 betreffend.

In: Actenst.15.Ständevers., 2. Diät, Nr.84, S.194-202, S.195.

<sup>209</sup> Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und die Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1848 betreffend.

In: Actenst.15.Ständevers., 2. Diät, Nr.83, S.180-194, S.180.

<sup>210</sup> Siehe bzw. vgl. Gewerbeordnung(Anm.589), §§ 20-23.

*allgemeinen Voraussetzungen von dem Besitze des Wohnrechts oder Bürgerrechts daselbst unabhängig.*

§ . 3.

*Wer an einem Orte ein Gewerbe selbstständig zu betreiben beabsichtigt, hat dies bei dem Gemeindevorstande anzumelden.*<sup>211</sup>

Über das Anmeldeverfahren, für das die Behörden keine Gebühren nehmen dürfen, sollen später Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Nach Bearbeitung der Anmeldung erhält der Betreffende dann entweder eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung seines Betriebes oder eine Mitteilung über noch bestehende Hindernisse oder fehlende Nachweise. Erst mit Erhalt der Anmeldebescheinigung ist er zum Betrieb des angemeldeten Gewerbes berechtigt. Nach spätestens drei Jahren aber muß er das Wohn- oder Bürgerrecht des jeweiligen Ortes aber erwerben, sonst erlischt die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb. Das Wohn- bzw. Bürgerrecht darf keinem Gewerbetreibenden verweigert werden, der mit seinen Steuern und Abgaben nicht in Verzug geraten ist, der keine Armenunterstützung empfangen hat und an dessen Fähigkeit zum Gewerbebetrieb keine Zweifel bestehen.<sup>212</sup>

Fassen wir das wesentliche der geplanten Änderung zusammen: Auch künftig soll die Erlaubnis zum dauerhaften Gewerbebetrieb in einer Stadt oder einem ihr gleichgestellten Ort an den Besitz bzw. Erwerb des Wohn- oder Bürgerrechtes geknüpft sein. Gründung und zeitweise Führung hingegen möchte man davon unabhängig machen. Die wichtigste Absicht des Gesetzgebers dabei dürfte gewesen sein, ein für allemal sicherzustellen, daß Wohn- oder Bürgerrecht von den Kommunen nicht zur Abwehr von neuen, ortsfremden Gewerbetreibenden mißbraucht werden konnten (siehe Bening und Weinlig). Außerdem war es für einen Gewerbetreibenden natürlich von Vorteil, sich nicht gleich auf einen Ort festlegen zu müssen. Durch die zeitliche Befristung der freien Niederlassung sollte andererseits der Angst der Städte vor einer Erhöhung der „Armenlast“ begegnet werden.<sup>213</sup>

Von ganz zentraler Bedeutung ist sodann die Bestimmung, die an Stelle der suspendierten Paragraphen 60-75 (im Entwurf §§ 63-79) treten soll. Diese hatten sich mit dem Zunftzwang und mit den Rechten der Zünfte und ihrer Mitglieder beschäftigt. Nun will die Regierung sie aufheben und einen kurzen schlichten Satz an ihre Stelle setzen:

*„Die §§. 60-75 incl. werden aufgehoben. An die Stelle dieser §§ tritt die Bestimmung:*

§. 1.

*Der Zunftzwang ist aufgehoben.*<sup>214</sup>

Genauso wichtig ist aber der Zusatz, der auf diese (geplante) Bestimmung folgt:

§. 2.

<sup>211</sup> Vgl. Entwurf (Anm. 871), Nr. 10.

<sup>212</sup> Ebenda. Zur Frage der Befähigung heißt es wörtlich: „Dasselbe (das Wohn- oder Bürgerrecht) kann ihm nicht verweigert werden, wenn er (...), wenn nicht der bisherige Gewerbebetrieb die Befähigung des Betreffenden zum selbstständigen Gewerbebetriebe schon genügend ergibt, auf Verlangen der Gemeinde den Nachweis genügender Fähigkeit erbringt.“

<sup>213</sup> Siehe Begründung (Anm. 870), S. 195 sowie 197.

<sup>214</sup> Siehe Entwurf (Anm. 871), Nr. 23.

*„Es sollen jedoch diejenigen, welche, ohne in die Zunft einzutreten, ein Gewerbe betreiben, wofür an dem Orte eine Zunft besteht, verpflichtet sein, an die Zunftcasse Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben zu leisten, welche durch die Vertretung der Interessen des betreffenden Gewerbes, durch die Bildung von Gewerbekammern(Ziffer 56, § 18), sowie durch die Gründung, Förderung und Verwaltung von Gewerbeschulen, gewerblichen Hochschulen und ähnlichen gewerblichen Bildungs- und sonstigen gemeinnützigen Anstalten, sowie Unterstützungs - Anstalten veranlaßt werden.“<sup>215</sup>*

Die Tendenz ist auch hier ganz klar ersichtlich: Die Zünfte sollen künftig keine Zwangsverbände für die Gewerbetreibenden mehr sein, andererseits aber weiterhin der Ordnung des gewerblichen Lebens, der sozialen Absicherung der Handwerker und vor allem der Förderung der Ausbildung dienen. Für angehende Handwerksmeister, deren Startkapital eher knapp bemessen war, wäre es unzweifelhaft von Vorteil gewesen, sich nicht gleich in die Zunft ihres Gewerbes einkaufen zu müssen. Andererseits hätte für jeden Gewerbetreibenden ein starker Anreiz bestanden, dies früher oder später zu tun, weil er sich an den regelmäßigen finanziellen Lasten der Zunft ja doch beteiligen mußte. In der Begründung des Entwurfes liest sich dies folgendermaßen:

*„Die Königliche Regierung wünscht die Zünfte, insoweit sie sich dem Gemeinwohle nicht als schädlich erweisen, zu erhalten. Sie wünscht, daß dieselben, nachdem sie nicht mehr von dem Streben, unhaltbare Ausschließungsrechte aufrecht zu erhalten, in Anspruch genommen sein werden, ihrer höheren Aufgabe, die Gewerbe zu heben und fortzubilden, Sitte und Ordnung unter den Gewerbsgenossen zu erhalten, die jüngeren Mitglieder des Gewerbestandes zu bilden, als Vereinigungen zur gegenseitigen Unterstützung der Gewerbsgenossen zu dienen, sich wieder mehr, als bisher, zuwenden.“<sup>216</sup>*

Aus den letzten Worten klingt, daran dürfte wohl kein Zweifel bestehen, scharfe Kritik am Verhalten vieler Zunftvertreter in den Auseinandersetzungen seit 1847 an.

Zu erwähnen ist ferner eine geplante Bestimmung, bei der es um die Flexibilität der Handwerker geht. Künftig soll es einem zünftigen Meister nämlich nicht nur problemlos möglich sein, an einem anderen Zunftort zu arbeiten(dies ergibt sich ja schon aus dem Wegfall des Zunftzwanges), sondern auch das Gewerbe zu wechseln:

*„Nach dem § 166(gesetzliche Festschreibung der Meisterprüfung) sind folgende Bestimmungen hinzuzufügen:*

*Will ein Gewerbetreibender, der in einer inländischen Zunft schon das Meisterrecht erworben hat, bei Veränderung des Gewerbebetriebes in die Zunft des nämlichen Gewerbes an diesem Orte eintreten, so bedarf es einer Wiederholung der Meisterprüfung nicht. Will ein Gewerbetreibender, der in einer inländischen Zunft schon das Meisterrecht erworben hat, sich in die Zunft eines anderen Gewerbes aufnehmen lassen, um zum Betriebe dieses Gewerbes überzugehen, so ist er, sofern nicht in dem Zunftbriefe der betreffenden Zunft von der Meisterprüfung abgesehen wird, zur Meisterprüfung zuzulassen, ohne zu dem Nachweise verpflichtet zu sein,*

<sup>215</sup> Ebenda.

<sup>216</sup> Vgl. Begründung(Anm.870), S.195.

*daß er den in Ziffer 46 gedachten besonderen Erfordernissen genügt habe.*<sup>217</sup>

Diese Bestimmung belegt einmal mehr die gewerbefreiheitliche Tendenz des Entwurfes von 1866. Zudem deutet sich hier ein modernes Verständnis von Zunft bzw. Innung an. Bislang hatte ein Handwerker, der in seinem Fach die Zunftmitgliedschaft an einem Ort erworben hatte, daraus keinerlei Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis an einem anderen Zunftort ableiten können. Die Paragraphen 66 und 71 der Gewerbeordnung, die dies bereits 1848 hatten ändern sollen, waren suspendiert worden. 1858 sollten sie mit der Einschränkung in Kraft treten, daß ein zünftiger Meister sich nur in Ausnahmefällen und mit behördlicher Genehmigung an einem anderen Zunftort niederlassen durfte. Daß man nun bei einem Ortswechsel auch die Zunft problemlos wechseln können sollte, zeigt, daß die Regierung sich endgültig von der Vorstellung der privilegierten Genossenschaft verabschiedet hatte und die Zunft jetzt als modernen Zweckverband verstand. Dies sieht man auch daran, daß zwar keine Zwangsmitgliedschaft mehr vorgesehen war, wohl aber die Verpflichtung, sich an bestimmten Aufgaben finanziell zu beteiligen.

Noch deutlicher in diese Richtung weist eine weitere geplante Bestimmung des Entwurfes von 1866:

*„Die Regierung kann, wo sich das Bedürfnis zeigt, die Errichtung von Gewerbe- (Zunft-) Kammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Classen des Gewerbestandes eines Orts oder Landestheils zur Aufgabe gestellt ist. Es kann denselben auch eine Mitwirkung in Beziehung auf gewerbliche Bildungsanstalten, die Prüfung der Gewerbetreibenden, das Unterstützungswesen, sowie die Beilegung und vorläufige Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrlingen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern übertragen werden.*

*Ueber die Bildung der Gewerbekammern werden die näheren Bestimmungen vorbehalten.*<sup>218</sup>

Es sei daran erinnert, daß heute das gesamte Handwerk nicht nur von Innungen, sondern auch von Handwerkskammern organisatorisch erfaßt ist. Insofern kann man gerade diese zuletzt zitierte Bestimmung als zukunftsweisend bezeichnen.

Ein weiteres großes Ziel des neuen Gesetzentwurfes ist, wie auch schon 1858, die völlige Gleichstellung von Stadt- und Landhandwerk. Da auch der Zunftzwang, das bisher für das Stadthandwerk maßgebliche Ordnungsprinzip, wegfallen soll, werden die beiden Abschnitte VI und VII der bisherigen Gewerbeordnung in einem zusammengefaßt. Am Anfang steht, angelehnt an Abschnitt VI, ein allgemeiner Grundsatz :

*„Gewerbe dürfen unter den allgemeinen Erfordernissen des Abschnitts II, sofern nicht aus den Abschnitten III und IV wegen ausschließlichen Gewerberechts, wegen Fähigkeitsnachweise und Concessionspflicht Beschränkungen hervorgehen, frei betrieben werden.*<sup>219</sup>

<sup>217</sup> Vgl. Entwurf(Anm. 871), Nr.50. In dem zitierten Text befindet sich ein Druckfehler: In Nr.(bzw. "Ziffer") 46 geht es um die Kündigungsfristen bei den Arbeitsverhältnissen der Gesellen. Gemeint ist mit Sicherheit Nr. 47, wo es um den Nachweis der zünftigen Lehre und der Gesellenjahre geht.

<sup>218</sup> Ebenda Nr.56, § 18.

<sup>219</sup> Ebenda Nr.56, § 1.

Damit wären der ländliche Handwerks- und Fabrikbetrieb von allen Benachteiligungen befreit gewesen. Es folgen dann, wie schon in der bisherigen Gewerbeordnung, Bestimmungen über das Verhältnis von zünftigen und unzünftigen Handwerkern und über den Fabrikbetrieb. Natürlich soll künftig jeder Landhandwerker ohne besondere behördliche Genehmigung einer Zunft beitreten können, wenn er dies wünscht und dazu in der Lage ist. Auch der Fabrikbetrieb bleibt nach dem Willen der Regierung ein freies Gewerbe. Im Gegensatz zum Entwurf von 1858 sieht der von 1866 keine Einführung des Konzessionszwanges für bestimmte Arten von Fabriken vor. Die Bestimmungen über Arbeitsschutz, soziale Sicherheit der Arbeiter, Verbot von Gewerkschaften usw. gleichen den 1858 vorgeschlagenen dagegen im wesentlichen.<sup>220</sup> Ebenso der Grundsatz, daß ein Fabrikant sich an den Lasten einer Zunft beteiligen muß, wenn er Gegenstände herstellt, die in ihr Arbeitsgebiet fallen. Jetzt soll er aber auch die Möglichkeit haben, sich unter den jeweils geltenden Bedingungen in die betreffende Zunft aufnehmen zu lassen.<sup>221</sup>

Die Betrachtung des Entwurfes von 1866 kann an dieser Stelle beendet werden. Fassen wir die geplanten Änderungen noch einmal zusammen: Künftig soll der selbständige Gewerbebetrieb vom Besitz bzw. Erwerb des Wohn- oder Bürgerrechtes(zeitlich befristet) sowie von der Zunftmitgliedschaft unabhängig sein. Wer andererseits in einer Zunft die Meisterprüfung bestanden hat, darf, so sieht es der Entwurf vor, auch in jede andere inländische Zunft eintreten, ohne die Prüfung wiederholen zu müssen. All dies zeugt, wie schon erwähnt, von einem neuen Zunftverständnis der hannoverschen Regierung. Hatte man die Zünfte in der Gewerbeordnung sowie noch im Entwurf von 1858 als privilegierte Genossenschaften definiert(Zunftzwang, Zunftschlüsse, Beschränkungen des Landhandwerkes; Verbot der Arbeit an anderen Zunftorten), so begriff man sie jetzt in einem modernen Sinn als Interessen- und Zweckverbände. Als solche sollte den Zusammenschlüssen der Handwerker auch in Zukunft ein hohes Maß an Einfluß bleiben. Dies zeigt sich vor allem an der Bestimmung, nach der unzünftige Gewerbetreibende sich an zahlreichen zünftigen Aufgaben finanziell beteiligen sollten sowie an dem Plan, an einzelnen Orten Gewerbekammern einzurichten. Die Gewerbefreiheit, die dieser Gesetzentwurf vorsieht, ist deshalb auch nicht die, welche radikalen Zunftkritikern wie Baurmeister, Böhmert oder Mascher vorschwebte. Die Regierung möchte die Zünfte nicht aufheben oder zu bloßen Privatvereinen degradieren, sondern ihnen vielmehr eine zeitgemäße Gestalt geben und sie so als maßgeblichen Ordnungsfaktor für das Gewerbswesen erhalten.

In den beiden Kammern der hannoverschen Ständeversammlung ist der Entwurf von 1866 jeweils nur einmal beraten worden. Er fand, wie schon Jänecke völlig zutreffend bemerkt<sup>222</sup>, eine überwiegend positive Aufnahme. In der ersten Kammer kamen kritische Töne vor allem von Graf Borries, der nunmehr wieder einfacher Abgeordneter war(siehe Anm.715). Dieser befürchtete, daß die Zünfte unter der neuen Gewerbeverfassung keine Überlebenschance hätten, weil kaum ein Handwerker ihnen freiwillig beitreten würde. Sie(die Zünfte) bedürften zwar dringend einer Reform,

<sup>220</sup> Ebenda Nr.56, §§ 9-17.

<sup>221</sup> Ebenda. Nach bisher geltendem Recht **mußte** ein Fabrikant in einem solchen Fall Mitglied der betreffenden Zunft werden(siehe S.117).

<sup>222</sup> Siehe Jänecke, S.66.

müßten andererseits aber auf jeden Fall erhalten werden, allein schon deshalb, weil nur sie eine ordentliche Ausbildung der Handwerker garantieren könnten. Das richtige Konzept für eine zeitgemäße Reform des Zunftwesens findet Borries nach wie vor in dem Entwurf von 1858.<sup>223</sup>

In der zweiten Kammer hatte sich die Stimmung gegenüber 1847/48 vollständig gewandelt. War diese, von städtischen Vertretern dominierte, Kammer damals mehrheitlich zunftfreundlich eingestellt gewesen, so sprachen sich nunmehr alle Redner für die Gewerbefreiheit aus. Der Regierungsentwurf wurde entweder begrüßt oder aber als nicht weitgehend genug kritisiert. So bemängelte der Abgeordnete Gumbrecht, daß den Arbeitern die Bildung von Gewerkschaften<sup>224</sup> weiterhin verboten bleiben sollte, ebenso wie den Gesellen das Heiraten (§ 134 der Gewerbeordnung). Letzteres habe zur Folge, daß sich zu viele Handwerker als Meister niederließen, weshalb vielfach ein „*Meisterproletariat*“ entstanden sei. Seine Kritik am Gewerkschaftsverbot begründet er folgendermaßen:

*„Das betreffende Verbot möge von Manchem vertheidigt werden, es möge sich manches dafür sagen lassen. Er selbst habe schon practisch die Erfahrung gemacht, welche Gefahren aus derartigen Verabredungen und Verbrüderungen entstehen können. Allein ohne ein freies Associationsrecht sei eine freiere Entwicklung nicht möglich, ohne dasselbe seien die wesentlichsten Nachtheile für das Arbeiterwesen zu besorgen.“*<sup>225</sup>

Gumbrecht möchte das Gewerberecht konsequenter und vollständiger modernisiert haben, als die Regierung dies vorsieht. Zwei andere kritisieren die Beibehaltung der Zünfte als vollkommen unzeitgemäß. Der Abgeordnete Meyer meint hierzu wörtlich:

*„Er könne es nicht billigen, daß man die Zünfte als Gespenster, als Schalen ohne Kern fortbestehen lasse. Sie würden wohl kaum jemals wieder Wesen und Bedeutung gewinnen; aber wer bürge dafür, daß nicht eine unerwünschte Zeit der Rückströmung sie wieder beleben könne.“*<sup>226</sup>

Neubourg hingegen verweist auf die Aufhebung bzw. vollständige Entmachtung der Zünfte in anderen deutschen Staaten:

*„Von allen Deutschen Gewerbeordnungen kenne er keine, welche die Zunft annach beibehalten habe. Selbst das Wort ‚Zunft‘ habe man vermieden und durch ‚Innung‘ oder ‚Genossenschaft‘ ersetzt. Man habe sich durch jenes Wort nicht erinnern lassen wollen an all die trüben Gedanken, die man mit demselben zu verbinden gewohnt worden.“*<sup>227</sup>

Nichts erinnert mehr an 1848, als eine Mehrheit in der Zweiten Kammer starke Zünfte noch geradezu als Existenzbedingung für die Städte ansah. Aus den zitierten Äußerungen spricht vielmehr eine Zunftkritik, die der von Baurmeister, Böhmert oder Mascher an Radikalität um nichts nachsteht.

<sup>223</sup> Siehe Hann.Lbl. 1866, S.26-28(1.K.)

<sup>224</sup> Siehe Entwurf(Anm.871), Nr.56, § 16.

<sup>225</sup> Vgl. Hann.Lbl. 1866, S.21-22, Zitat vgl. S.21(2.K.).

<sup>226</sup> Ebenda S.22.

<sup>227</sup> Ebenda S.23.

### 7) Publizistik in Zusammenhang mit dem Entwurf:

Nach meiner Kenntnis sind keine Petitionen an das Innenministerium oder die Ständeversammlung überliefert, die sich mit dem Entwurf von 1866 befassen. Der folgende Abschnitt hat deshalb ausschließlich zwei Bücher zum Gegenstand, die zu eben diesem Thema geschrieben worden sind. Das erste davon bezieht sich eindeutig nicht auf den gedruckten Entwurf, sondern ist während der Beratungen über denselben entstanden. Es trägt den Titel *„Ob Zunft, ob Gewerbefreiheit. Oder Beiträge zur Reform des Gewerbewesens im Königreich Hannover.“* Als Verfasser gibt sich ein Färbermeister Gehrcke aus Hildesheim zu erkennen, als Herausgeber *„Der engere Gilde – Ausschuß“* dieser Stadt.<sup>228</sup>

Es lohnt sich nun aus gleich zwei Gründen, das(nicht eben lange) Vorwort zu dieser Publikation vollständig zu zitieren:

*„Die gesetzliche Regelung der Gewerbeverhältnisse im Königreich Hannover ist eine der wichtigsten Fragen, über welche die nächste Ständeversammlung sich zu entscheiden haben wird. Ob unbedingte Gewerbefreiheit zum Wohle des Landes gereichen werde, oder ob das Zunftwesen mit zeitgemäßer Reform den allgemeinen Interessen mehr entspreche, darüber ist vom theoretischen Standpunkte längst und bis zu dieser Stunde verhandelt, so daß es gewiß gerechtfertigt erscheinen wird, wenn derjenige Stand, für den die gesetzliche Entscheidung über die heimathlichen Gewerbeverhältnisse eine Lebensfrage ist, sich öffentlich und zwar mehr vom praktischen Standpunkte in dieser hochwichtigen Sache ausspricht. Unter strenger Fernhaltung jedes tendenziösen Motivs ist nur das Sachliche in den Kreis der Erörterung gezogen und will diese Denkschrift nur als das Produkt praktischer Erfahrung betrachtet sein, wobei bemerkt wird, daß dieselbe im Auszuge der Commission, welche von der Königlichen Regierung im Anfange dieses Jahres zur Berathung der den Ständen zu machenden Vorlagen in der Gewerbebefragung berufen war, zur Berücksichtigung vorgelegen ist.*

*Hildesheim, im März 1866“<sup>229</sup>*

Gehrcke erhebt also den Anspruch, sich bei der Erörterung der Gewerbebefragung allen theoretischen oder ideologisch bedingten Spekulationen enthalten zu haben. Die folgende Betrachtung muß zeigen, inwieweit er diesem Anspruch gerecht geworden ist bzw. überhaupt gerecht werden konnte. Außerdem erfährt der Leser von Gehrckes Schrift, daß diese den Personen, die den gerade besprochenen Gesetzentwurf ausgearbeitet haben, *„im Auszug“*(was dies heißt, ist nicht nachvollziehbar) vorlag. Diesmal geht es also nicht, wie 1848 und 1858, um breite Bewegungen innerhalb des Gewerbestandes und deren Auswirkungen auf die Gesetzgebung, sondern um die Frage, inwieweit eine einzelne Abhandlung (bzw. die darin zum Ausdruck gebrachte Meinung) die Gestaltung des Gesetzentwurfes beeinflusst hat.

Zunächst aber zum Inhalt der Schrift: In weiten Teilen derselben geht es um die Rechtfertigung des Zunftwesens als Institution.<sup>230</sup> Neue Gründe werden dabei nicht vorgebracht, vielmehr alle bereits aus früheren Publikationen

<sup>228</sup> Vgl. Gehrcke, Vorwort(Siehe außerdem Deckblatt).

<sup>229</sup> Ebenda.

<sup>230</sup> Ebenda S.1-38.



bekannten ausgebreitet. So behauptet auch Gehrcke, daß nur die Zünfte eine gute Ausbildung und somit die Qualität der Ware sichern könnten. Die allgemeine Sittlichkeit werde durch die Einbindung der einzelnen Handwerker in die Zünfte gefördert. Das Zunftwesen sei auch Voraussetzung für die wirtschaftliche Blüte der deutschen Städte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit(bis zum Dreißigjährigen Krieg) gewesen, ebenso für deren politische Autonomie. In der Gegenwart schließlich sei das Handwerk nur bei Fortbestand der Zünfte vor einer gänzlichen Verdrängung durch das Fabrikwesen geschützt.

Dem Prozeß der Industrialisierung steht Gehrcke offenbar zwiespältig gegenüber. Zunächst lobt er das Handwerk dafür, sich der zunehmenden Konkurrenz durch die Fabriken längst erfolgreich gestellt zu haben. Manche Handwerker würden selbst zu Fabrikanten, andere schlossen sich mit Vertretern anderer Fächer zusammen, um bestimmte Gegenstände im großen Stil herzustellen:

*„Schlossermeister gründeten Maschinenfabriken und großartige Eisengießereien und Schmiedemeister haben sich als vorzügliche Wagenfabrikanten einen Ruf weit über Hannovers Grenzen erworben. Bei gründlicher Ausbildung der Gewerbe, z.B. des Sattler- und Tischlergewerbes, sehen wir erfolgreiche und glückliche Vereinigungen derselben zur Etablierung einer gemeinsamen großen Meubelhandlung. Dasselbe findet statt zwischen Sattler, Stellmacher, Schmied und Maler, um gemeinschaftlich für ihre Rechnung Wagen zu bauen; es liegt hierin der Nachweis, daß zünftige Meister größere und complicirte Geschäfte erst Recht mit Vorteil betreiben können, da doppelte Befähigung, Sachkenntnis und Waarenkunde dann hierbei eintritt.“<sup>231</sup>*

Wenig später äußert sich Gehrcke jedoch genau gegensätzlich. Er behauptet nun, daß das zünftige Handwerk in seinem Bestand gefährdet sei. Die Ursachen hierfür sieht er besonders in vier Faktoren:

- „1) In der Dampfkraft und den neuen gewerblichen Maschinen;*
- 2) in der Macht großer Capitalien, die sich den Fabriken zur Verfügung stellten;*
- 3) in den verschiedenen Wissenschaften, die sich die Fabrikanten und größere Gewerbetreibende zur technischen Ausübung ihres Gewerbes durch Geld oder eigene Kräfte aneigneten;*
- 4) in der Herabsetzung der Zölle und der Anbahnung zum Freihandel, nicht weniger auch in dem leidenschaftlichen Streben unserer Zeit nach äußerlicher Freiheit und Unabhängigkeit, endlich auch in den innern Streitigkeiten der Gilden selbst.“<sup>232</sup>*

Der Verfasser führt die von ihm angenommene Gefährdung des Handwerks also auf die modernen Entwicklungen seiner Zeit zurück, ferner auf die ebenso alten wie leidigen Streitigkeiten unter den Zünften(Stichwort: Zunftprozesse, G175-176).Er räumt ein, daß die Fabriken billiger, schneller und in größeren Mengen produzieren könnten, meint aber, daß ihre Waren dafür weniger haltbar seien.<sup>233</sup>

Besonders bedauerlich findet Gehrcke es, daß die Wissenschaft sich, wie er meint, nicht etwa dem Handwerk, sondern der Industrie zur Verfügung

---

<sup>231</sup> Ebenda S.14-15.

<sup>232</sup> Ebenda S.20.

<sup>233</sup> Ebenda S.22-23.

stellte. Die Entwicklung hätte seiner Ansicht nach auch anders verlaufen können:

*„Der Grund und Boden der Zünfte wäre noch auszubessern gewesen, dadurch aber, daß die Wissenschaften sich der Industrie in der ausgedehnten Weise, wie dies stattgefunden hat, dienstbar machten, ward derselbe den alten Zünften und ihren Privilegien vielseitig entzogen, indem ganz neue Gewerbe, die in keinen Zunftzwang zu bringen waren, entstanden.“<sup>234</sup>*

Nun kommt es aber zu einer nochmaligen und entscheidenden Wendung. Der Autor trauert nämlich nicht etwa den alten Verhältnissen nach, sondern möchte die Zünfte durch eine zeitgemäße Reform der gesamten Gewerbeverfassung erhalten und stärken. In diesem Zusammenhang kritisiert er das traditionelle Zunftwesen sehr weitgehend:

*„Die Zunftprivilegien aus dem 16. und 17. Jahrhundert – Ausschließung und Bannrechte – eignen sich nicht mehr für unsere Verhältnisse. Manche Gebräuche und Rechte der Gilden waren durch ihr Alter so verknöchert, daß es nicht möglich war, Verbesserungen derselben vorzunehmen; es fehlte ihnen jede Elasticität. So duldeten es die Gesellen nicht, daß ein tüchtiger, gebildeter Arbeiter in der Stellung eines Gesellen neben ihnen arbeitete, nur deshalb nicht, weil er sein Gewerbe nicht zünftig gelernt hatte, und umgekehrt wollte es die Meister nicht dulden, daß zünftige Gesellen bei Fabrikanten arbeiteten, weil der Fabrikant kein Meisterstück gemacht hatte. Dadurch blieben aber den zünftigen Meistern die Fortschritte und Erfindungen, die in den Fabriken gemacht waren, fremd, und in den zünftigen Städten wurde mancher geschickte Mann, der Meister werden wollte, abgewiesen, weil er nicht zünftig gelernt hatte.“<sup>235</sup>*

Zu zünftigen Handelsbeschränkungen heißt es dann wenige Zeilen später:

*„Und wie würde es ferner möglich sein, daß der Staat noch zur Zeit bestehende Gesetze aufrecht erhalten könne, welche den Kaufleuten den Vertrieb von Waaren verbieten, wozu sie sich bei ihrem Etablissement überall nicht verpflichtet hatten? Den Materialisten z.B. den Handel mit Kurzwaaren und den Kurzwaarenhändlern den Handel mit irgendwelchen Zeugen; ebenso in den Gewerken: den Meistern den Handel mit Waaren ihres Gewerbes, wenn sie diese nicht selbst angefertigt haben?‘‘*

*Während große Völker und Staaten sich die Hände reichen, Handelsverträge errichten, die Zölle aufheben und durch alle möglichen Verkehrsmittel sich aufs Innigste verbinden, darf da im engsten Kreise der Verkehr sich spalten und sperren, der Handel erschwert und die Existenz der Einzelnen gefährdet werden? Nein, das sind unhaltbare, das sociale Leben gefährdende Zustände, diesen kann und soll nicht das Wort geredet werden!“<sup>236</sup>*

Diese beiden Zitate enthalten bei weitem nicht nur Neuheiten. Schon in den 1850er Jahren hatten zahlreiche Handwerker die Wiederherstellung der Paragraphen 222-224 gefordert(siehe 155-158), auch die Lüneburger Zunftvertreter erklärten 1861, daß sie auf ihre Handelsprivilegien keinen Wert mehr legten. Auch zu einem Verzicht auf den Zunftzwang hatten sie sich unter Umständen bereit erklärt(siehe S.189). Hier üben aber zum

---

<sup>234</sup> Ebenda S.23-24.

<sup>235</sup> Ebenda S.24-25.

<sup>236</sup> Ebenda S. 26.

ersten Mal zünftige Handwerker grundsätzliche Kritik an ihren althergebrachten Privilegien bzw.(unausgesprochen) an den Kollegen, die immer noch auf diesen Privilegien beharren. Am erstaunlichsten dabei ist, daß man auch denen die Meisterschaft ermöglichen will, die sich die für ein Handwerk erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ohne zünftige Lehre angeeignet haben.

Am Ende zählt Gehrcke dann seine Forderungen für eine zeitgemäßen Reform des Zunftwesens bzw. der Gewerbeverfassung auf.<sup>237</sup> Den Rechtsstatus der Zünfte als Korporationen möchte er erhalten wissen, aber eben ohne Zunft- und Lehrzwang sowie Handelsbeschränkungen. Um die Handwerker gegenüber der Fabrikindustrie konkurrenzfähig zu halten, sollen die Zünfte überall sogenannte Vorschußvereine gründen, deren Mitglieder günstige Kredite für geschäftliche Investitionen erhalten können. Finanzielle Basis für diese Vereine soll das(z.B. in Grundstücken bestehende) Vermögen der Handwerkerkorporationen sein. In einer Fußnote verweist Gehrcke auf das erfolgreiche Wirken des Hildesheimer Vorschußvereins. Weiter macht der Verfasser sich für die vermehrte Einrichtung gemeinschaftlicher Werkstätten stark, in denen Dampf- und andere Maschinen von den Mitgliedern einer Zunft benutzt werden können. Die Anschaffung großer Maschinen würde sich für den einzelnen Handwerker nicht rentieren, ohne sie könne er mit dem Fabrikanten aber nicht konkurrieren.

Im übrigen gäbe es in vielen Gewerben schon seit Jahrhunderten gemeinsame Werkstätten und sonstige Einrichtungen, und zwar sehr zum Vorteil der einzelnen Gewerbetreibenden. Als Beispiele nennt Gehrcke u.a. die Lohmühlen der Gerber sowie die Brauhäuser und Bierkeller der Brauer. Schließlich sollen alle hannoverschen Zünfte dem Gewerbeverein des Königreiches angegliedert werden. In diesem Zusammenhang verweist Gehrcke auf die zahlreichen Vorteile, welche die Mitgliedschaft in dem besagten Verein einem Handwerker seiner Meinung nach bietet. So bekäme jedes Mitglied unentgeltlich und portofrei die beiden(von Gehrcke offenbar für lehrreich erachteten) Vereinszeitschriften zugesendet, sie könnten herausragende Produkte in den Räumlichkeiten des Vereins ausstellen und sich in allen technischen und kaufmännischen Angelegenheiten ihres Faches beraten lassen. Diese Möglichkeiten soll, so wünscht es sich der Verfasser, jeder zünftige Handwerker allein durch seine Zunftmitgliedschaft haben.

Kommen wir an dieser Stelle auf die beiden eingangs gestellten Fragen zurück. Erstens: Ist Gehrckes Abhandlung, gemäß seinem eigenen Anspruch, allein an praktischen Gesichtspunkten orientiert und frei von Ideologie und theoretischen Spekulationen? Zweitens: Welchen Einfluß hat seine Schrift auf die Gestaltung des Entwurfes für eine neue Gewerbeordnung gehabt? Die erste Frage ist m.E. zu bejahen. Zwar schwingt in dem langen Abschnitt, in dem es um die Rechtfertigung des Zunftwesens als Institution geht, durchaus Wehmut darüber mit, daß das Handwerk die Produktion nicht mehr unumstritten beherrscht, vielmehr große Schwierigkeiten hat, sich darin gegen die Fabriken zu behaupten. Zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten entwickelt er aber ein Konzept, aus dem eine bei Zunftvertretern nie da gewesene Reformbereitschaft spricht,

---

<sup>237</sup> Ebenda S.39-45.

insbesondere auch die weitgehende Bereitschaft zum Verzicht auf Privilegien. Heide Barmeyer faßt die in Gehrckes Schrift zum Ausdruck kommenden Bestrebungen wie folgt zusammen:

*„Es zeigte sich in diesen Überlegungen eine, verglichen mit den zünftlerischen Stellungnahmen von 1858 und 1861, gewandelte Einstellung, die der neuen Entwicklung entgegenzukommen und die sich aus ihr ergebenden Probleme zu bewältigen versuchte. Es war der Versuch, die Zünfte den gewandelten Zeitumständen anzupassen und sie so zu erhalten.“<sup>238</sup>*

Zur zweiten Frage: Die von Gehrcke verfaßte und vom „*Engeren Gilde – Ausschuß*“ Hildesheims herausgegebene Schrift hat die Gestaltung des oben besprochenen Gesetzentwurfes sehr maßgeblich beeinflusst. Der Entwurf ist nämlich die weitgehende Umsetzung des dort eher vage entworfenen Konzeptes von Gewerbeverfassung. Dieser sah vor, die Zünfte als Zweckverbände des Handwerks zu erhalten und die Mitgliedschaft in ihnen weiterhin von dem Durchlaufen der zünftigen Ausbildung abhängig zu machen. Wer ein Handwerk ausüben wollte, ohne der entsprechenden Zunft beizutreten, konnte dies tun, er mußte sich aber an bestimmten Aufgaben derselben (z.B. Gewerbekammern, Gewerbeschulen) finanziell beteiligen. Die (in der Praxis ja längst nicht mehr bedeutsamen) zünftigen Handelsbeschränkungen sollen selbstverständlich ebenfalls aufgehoben werden. All dies aber entspricht Gehrckes Forderungen. Abweichend ist allein, daß es nach dem Entwurf nicht möglich sein soll, ohne zünftige Lehre und Gesellenjahre die Meisterprüfung abzulegen.

Wie ist es nun zu interpretieren, daß die Regierung den Vorschlägen aus Hildesheim so weitgehend gefolgt ist? Zunächst muß man sich klarmachen, daß in den 1860er Jahren der Trend in ganz Deutschland in Richtung Gewerbefreiheit ging. So wurden 1861 in Preußen die Einschränkungen der Gewerbefreiheit teilweise wieder zurückgenommen.<sup>239</sup> Bremen und Oldenburg führten die Gewerbefreiheit 1861 ein, Anhalt, Baden, Sachsen und Württemberg 1862, die Thüringen'schen Staaten 1861-63, Braunschweig und Waldeck 1863<sup>240</sup>, Hamburg 1865<sup>241</sup> sowie Bayern 1868.<sup>242</sup> Auch gibt es Hinweise, daß die hannoversche Staatsführung sich bereits seit einigen Jahren mit diesem Gedanken trug.<sup>243</sup> Die Regierung dürfte also kaum der Ermutigung durch den Hildesheimer Gildeausschuß bedurft haben, um sich zu einem gewerbefreiheitlichen Gesetzentwurf durchzuringen. Es ist vielmehr denkbar, daß es ursprünglich geplant war, die Zünfte noch weitgehender zu entmachten. Ein Hinweis darauf ist, daß Gehrcke sich mit der Verteidigung des Zunftwesens mehr Mühe gibt als jeder andere Autor. Ferner waren die Gesetzgeber in den genannten anderen Staaten durchweg weiter gegangen als in Hannover. So hatten die meisten

<sup>238</sup> Vgl. Barmeyer(1975), S.258. Barmeyer erkennt jedoch die durchaus vorhandene, wenn auch nicht so weit wie bei Gehrcke gehende, Reformbereitschaft der Lüneburger Zunftvertreter.

<sup>239</sup> Siehe Kölzsch, S.35.

<sup>240</sup> Siehe Mascher, S.605-648. Zu Bremen ferner Branding, zu Sachsen Horster sowie zu Thüringen Möslein, S.69-88.

<sup>241</sup> Siehe Kwiet.

<sup>242</sup> Siehe Popp, S.128-137.

<sup>243</sup> Siehe hierzu Lefevre, S.209. Lefevre verweist auf einen Gewerbevereinstag im Juni 1865 in Hildesheim, auf dem ein Vertreter aus Hannover gesagt haben soll "(...),in den höchsten Kreisen hätten sich auch die Ansichten(hinsichtlich der Gewerbefreiheit) günstig gestaltet."

der oben genannten Staaten die gewerbliche Niederlassung vom Erwerb des Wohn- oder Bürgerrechtes vollkommen unabhängig gemacht. Im Königreich Württemberg waren die Zünfte sogar gänzlich aufgehoben worden.<sup>244</sup> Eine Verpflichtung für unzünftige Handwerker, unter Umständen Beiträge an die jeweilige Zunftkasse zahlen zu müssen, war nirgends vorgesehen. Schließlich verweist Gehrcke auch darauf, daß die Zunftvorsteher von Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück 1866 wiederum Petitionen an das Innenministerium gerichtet hätten *„(...) in welchen diese besonders hervorheben, daß es doch wenigstens billig sei, bevor man ihnen ihre wohlverworbenen Rechte entzöge, sie doch hierüber gehört würden.“*<sup>245</sup> Auch dies kann auf ursprünglich noch weitergehende Reformabsichten hindeuten, kann aber auch nur Befürchtungen der Zunftvertreter zum Ausdruck bringen. Klären läßt die Frage sich hier nicht, weil weder die Petitionen noch andere relevante(regierungsinterne) Quellen erhalten sind.

Das zweite hier zu besprechende Buch ist anonym erschienen und trägt den Titel: *„Ein Beitrag zur Gewerbefrage unseres Landes. Von den Vorstaenden der Aemter und Gilden zu Osnabrück.“* Die Osnabrücker Zunftvertreter vertreten scheinbar eine gleiche oder zumindest ähnliche Auffassung wie Gehrcke und sein *„engerer Gilde Ausschuß“*. Sie sprechen sich nämlich, was natürlich in keiner Weise erstaunt, ebenfalls für das Zunftwesen aus und bekennen sich im Grundsatz auch zu zeitgemäßen Reformen desselben:

*„Wir haben unsere bisherige Zunftverfassung nicht etwa zu rechtfertigen gesucht als blinde Anhänger alles dessen, was nur alt ist, und was unsere Gegner mit dem Schimpfnamen ‚Zopf‘ belegen, wir haben keineswegs dem wahren Fortschritt hemmend in den Weg treten wollen, werden denselben vielmehr immer mit größter Freude begrüßen.“*<sup>246</sup>

Konkrete Reformvorschläge macht man dann aber nirgends, erklärt lediglich, daß man jede geforderte oder geplante Neuerung auf ihre Nützlichkeit prüfen werde, bevor man sich vielleicht für sie einsetze. Daß die Verfasser dieser Publikation in Wahrheit ausgesprochen reformfeindlich eingestellt sind, wird dann an vielen Stellen deutlich. So sprechen sie sich für die Gewerbeordnung von 1847 aus, aber einschließlich des Änderungsgesetzes von 1848.

Die geradezu reaktionäre Gesinnung der Zunftvertreter aus Osnabrück zeigt sich ferner daran, daß sie immer noch von der alten Handwerksehre(siehe S.26-27) träumen:

*„Noch mehr spricht für das Beibehalten einer gesetzmäßigen Lehrzeit der Umstand, daß wir bei der Annahme der Lehrlinge in immer tiefere Schichten greifen, also eine erhöhte Aufmerksamkeit auf ihre Ausbildung richten müssen. Daß es aber dahin gekommen, ist nicht Schuld der Zunft, sondern anderer Verhältnisse, die schon Möser in seinen ‚patriotischen Phantasien‘ beklagt hat. Die alte Ehre ist dem Handwerke ohne sein Verschulden genommen, und darum haben Söhne der gebildeteren Stände keine Lust mehr, in das Handwerk einzutreten. Als die Bürger sich noch in Gilde und Wehr eintheilten, die Gildemeister ein bedeutungsvoller Factor in der Stadtverwaltung waren, genoß das Handwerk einer höheren Achtung,*

---

<sup>244</sup> Siehe Mascher, S.624.

<sup>245</sup> Vgl. Gehrcke, S.14.

<sup>246</sup> N.N(1866), S.8.

*und damals mochten reicher Leute Kinder noch wohl ein Handwerk lernen. ‚Noch im vorigen Jahrhundert‘(gemeint ist das 17.), sagt Möser ‚ließen es sich die Vornehmsten einer Stadt gefallen, das Gilderecht anzunehmen, und Gelehrte machten sich sowohl eine Ehre als eine Pflicht daraus, Gildebrüder zu werden.‘ Daß dies alles anders geworden ist, beklagt Möser und wir mit ihm, die wir die meisten Lehrlinge aus den ländlichen Hütten der Heuerleute empfangen.“<sup>247</sup>*

Am liebsten hätte man offenbar nur junge Männer als Lehrlinge angenommen, die aus der Stadt stammten und Kinder von Handwerkern, Kaufleuten, Beamten und anderen „ehrbaren“ Bürgern waren. Ganz abgesehen davon, daß aus diesen Schichten nicht(mehr?) genug Lehrlinge zu bekommen waren<sup>248</sup>, schob schon Paragraph 103 der Gewerbeordnung solchen Bestrebungen einen Riegel vor. Dieser lautete lapidar:

*„Stand der Eltern, Religion oder uneheliche Geburt sollen kein Hindernis(für die Annahme als Lehrling) sein.“<sup>249</sup>*

Dadurch sollte sichergestellt werden, daß jeder unabhängig von seiner sozialen Herkunft eine seinen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung erhalten konnte.

Wie gänzlich illusorisch und irrational demgegenüber die Vorstellungen der Osnabrücker Zunftvertreter sind, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Diese idealisieren die Vergangenheit maßlos und meinen offenbar, die Veränderungen des 18. und 19. Jahrhunderts seien nichts weiter als ein Fehler der Politik gewesen. Dementsprechend trauern sie auch der politischen Macht nach, welche die Zünfte früher in manchen Städten besessen hatten. Sie verkennen dabei, daß die besagten Veränderungen in Wahrheit aus einem eigenständig laufenden, alle Bereiche des menschlichen Lebens betreffenden Entwicklungsprozeß resultierten, den politische Entscheidungen allenfalls hätten verlangsamen, keinesfalls aber stoppen können.

Dies gilt insbesondere, wie bereits mehrfach erwähnt, für das Fortschreiten der Industrialisierung. Vor dieser fürchten sich die Zunftvertreter aus Osnabrück, wie kaum anders zu erwarten, ganz besonders. Zwar beteuern sie, prinzipiell nichts gegen das Aufkommen der Fabriken zu haben, selbst dann nicht, wenn es sich um auf industrielle Produktion umgestellte Handwerksbetriebe handele. Andererseits möchten sie aber „(...)doch nicht wünschen, daß die Neigung zu solchen Geschäftsvergrößerungen zu sehr überhand nehme;(...).“<sup>250</sup> Wahre Freude an seiner Arbeit habe nämlich nur der Meister, der in seinem eigenen Kleinbetrieb arbeite. In gewerbefreien Ländern aber könnten sich solche Betriebe kaum gegen die großen Fabriken behaupten. Die von ihnen beobachteten Folgen schildern die Osnabrücker Zunftvertreter in wirklich nahegehender Weise:

*„Wo die großen Geschäfte wuchern, und das ist eben da, wo die Gewerbefreiheit lagert, wo der kleine Meister nicht mehr concurriren kann gegen die Wucht der Fabriken; da wird er gezwungen, als Gesell zu*

<sup>247</sup> Ebenda S.5.

<sup>248</sup> Nach Jeschke(S.238-246) kamen die meisten Handwerkslehrlinge im 19. Jahrhundert tatsächlich aus den unteren ländlichen Schichten, gering war demgegenüber der Anteil der Bürgersöhne. Selbst die Söhne von städtischen Handwerkern strebten oft nicht die Übernahme des väterlichen Betriebes an, sondern einen kaufmännischen oder akademischen Beruf.

<sup>249</sup> Vgl. Gewerbeordnung(Anm.614), § 103.

<sup>250</sup> Siehe. N.N. (1866), S.9-10. Zitat vgl. S.9.

*arbeiten, verliert seine Selbständigkeit, wird durchaus abhängig von seinem Fabrik- und Brotherren, trennt sich von seiner Häuslichkeit und verliert die Erziehung seiner Kinder, die Verwaltung seines Hauswesens gänzlich aus den Augen, so weh es ihm auch manchmal um das Herz sein mag. Es ist eine alte Erfahrung, die auch von den neuen Theoretikern durchaus nicht geleugnet wird, daß Niemand lange Zeit hindurch maschinenmäßige Arbeit verrichten kann, ohne Gefahr zu laufen, daß er in einen gewissen Stumpfsinn, in eine gewisse Rohheit versinke, wogegen der selbständige Meister, der nicht bloß anordnet und zur Arbeit verweist, sondern selbst vor- und mitarbeitet, ein frisches, fröhliches Leben um sich her zu verbreiten im Stande ist, wo mit der Arbeit sich das freie Denken verbindet. Anzuschlagen dürfte nicht minder sein, daß dem Fabrikarbeiter bedeutend weniger Hindernisse im Wege stehen, als dem zünftigen Handwerker, eine leichtsinnige und vorzeitige Ehe zu schließen, die in so vielen Fällen zu Mißmuth und Trunksucht und gänzlicher Zerrüttung führt; Klagen solche Zustände ertönen aus den großen Fabrikstädten häufig genug und schmerzlich genug, wie wir als hinreichend bekannt wohl voraussetzen dürfen. Alle hier so eben geschilderten Zustände bilden dann zusammen die Ursache, daß der bürgerliche Mittelstand im Laufe der Zeit verschwindet, die Hütten wie Pilze aus der Erde schießen, die alten ehrwürdigen Bürgerhäuser ihnen weichen müssen, und zuletzt nur reiche und arme Leute übrig bleiben. Das aber ist ein Zustand, den wir nicht wünschen können, und den ganz gewiß auch der Staat nicht wünschen kann und darf.“<sup>251</sup>*

Die Verfasser üben hier, wie in erheblich milderer Form zuvor schon Oesterley, konservative Kritik am aufkommenden Kapitalismus. Zwei zentrale Argumente, nämlich das der „Entfremdung“ des Arbeiters sowie das der „Verelendung“ bzw. der Konzentration des Kapitals in wenige Hände, erinnern dabei stark an Marx. Nun hatte der aber angenommen, daß dieser Prozeß in einer großen Revolution gipfele, aus der sich dann eine klassenlose Gesellschaft (der Kommunismus) entwickle. Dies erhoffen sich die Osnabrücker Zunftvertreter zwar gewiß nicht, wahrscheinlich befürchteten sie aber politische Unruhen und einen Zerfall der staatlichen Ordnung als Folge der Gewerbefreiheit. Die von ihnen beobachteten bzw. angenommenen Folgen der Gewerbefreiheit malen sie jedenfalls noch weiter aus:

*„In der Fabrik ist der Mensch nur Arbeitskraft; das liegt in der Natur der Sache, und weder Organisation noch Association können ihn davor schützen, als bloße Maschine zu dienen. Wenn der kleine Meister im zünftigen Lande alt geworden ist, und seine Kraft verloren hat, kann er sein Geschäft noch immer durch gute Gesellen fortsetzen lassen, und auch seiner Wittwe, selbst den minorennen Kindern wird das nicht verwehrt. Wenn im gewerbefreien Lande der Gesell im Zustande seiner vollen Lebensfrische vielleicht auch unglaublich hohen Wochenlohn verdient, so wird er bei der Leichtigkeit des Erwerbs in der Regel von einer Woche in die andere leben, schwerlich an Sparen und ans Alter denken, und wird daher, wenn er alt oder durch Unglück unfähig geworden ist, mit einem Mal ein armer Mann sein, welcher der Barmherzigkeit anheimzufallen genöthigt ist.“<sup>252</sup>*

---

<sup>251</sup> Ebenda S.9-10.

<sup>252</sup> Ebenda S.10.

Die weitere Entwicklung hat die Verfasser aber auch hier widerlegt. So ist das Handwerk heute zwar in der Tat weitgehend aus der Produktion verschwunden, hat dafür aber eine um so größere Bedeutung im Dienstleistungsbereich erlangt. Auch insgesamt ist der bürgerliche Mittelstand durch die Industrialisierung keineswegs ausgetilgt worden, obwohl er eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren hat.<sup>253</sup> Zur sogenannten Entfremdung (die Zunftvertreter verwenden diesen Begriff ja nicht) ist zu bemerken, daß in der Industrie natürlich nicht nur Arbeitsplätze entstanden sind, bei denen eine stumpfsinnig – einförmige Tätigkeit zu verrichten war. So brauchte jeder Fabrikant ja z.B. auch qualifizierte Mitarbeiter, die seine Maschinen in Stand hielten. Je weiter die technische Entwicklung und mit ihr die Industrialisierung fortschritten, desto mehr qualifizierte Arbeitsplätze sind in der Industrie entstanden. Die Fabrikarbeiter schließlich haben ihre Situation längerfristig sehr wohl verbessern können, indem sie sich in Gewerkschaften organisierten. Gegen Altersarmut bei Arbeitern führte Bismarck bekanntermaßen die gesetzliche Rentenversicherung ein. Auch vor der mit der Gewerbefreiheit verbundenen Freizügigkeit fürchten sich die Zunftvertreter sehr. Zunächst behauptet man, daß in Ländern, in denen die Freizügigkeit schon vor längerer Zeit eingeführt worden war, ein riesiges städtisches Proletariat entstanden sei. Über die Folgen davon gäben „(...)die Criminalgerichte, z.B. aus der Schweiz, die schauderhaftesten Aufschlüsse.“ In diesem Sinne nimmt man dann Bezug auf die Reformpläne der hannoverschen Regierung::

*„Es ist vorgeschlagen, eine beschränkte Freizügigkeit zu gestatten, so daß der auf Heimatschein zugelassene Fremde nach ‚drei oder fünfjährigem Aufenthalt an einem Orte‘ verpflichtet wäre, Mitglied der Gemeinde zu werden. Allein das ändert nicht unsere Bedenken. Denn wohl ist anzunehmen, daß leichtsinnige und verschlagene Versuchsritter innerhalb dieser Frist dem Orte und der Gemeinde Schaden genug zugefügt haben werden, bevor sie von dannen ziehen, um anderswo zu plündern. Die Schaar der Heimatlosen wird dabei immer mehr wachsen.“<sup>254</sup>*

Auch hier zeigt sich, welche große Angst diese Verfasser selbst vor behutsamen Reformen in Richtung Gewerbefreiheit bzw. Freizügigkeit haben.

Insgesamt dürfte deutlich geworden sein, daß die Zunftvertreter aus Osnabrück die bestehenden Verhältnisse mit ängstlicher Starrheit verteidigen und bereits geschehene Veränderungen ablehnen (siehe bes. den Abschnitt zur sog. Handwerksehre). Auch die vereinzelt vorgebrachten Lippenbekenntnisse können darüber nicht hinweg täuschen. Die in dieser Schrift zur Schau getragene reaktionäre Gesinnung wird vielmehr auch durch die Sprache unterstrichen, derer die Verfasser sich bedienen. Zum einen finden sich in den zitierten Abschnitten (wie in der gesamten Schrift) viele Formulierungen, die auch auf einen Leser des Jahres 1866 pathetisch und altmodisch gewirkt haben dürften. Als Beispiele seien „weh(...) um das Herz sein“, „der Barmherzigkeit anheimzufallen genöthigt“ sowie „von dannen

<sup>253</sup> An dieser Stelle sei nur darauf verwiesen, daß heute auch die große Gruppe der Angestellten zum Mittelstand gerechnet wird.

<sup>254</sup> Vgl. N.N.(1866), S.12. Das Zitat im Zitat ist nicht identisch mit der entsprechenden Stelle im Entwurf, wo zudem generell eine dreijährige Frist vorgesehen ist. Dies legt, wenn auch nicht zwingend, den Schluß nahe, daß die Schrift noch vor der Publikation des Gesetzentwurfes verfaßt wurde.



ziehen“ genannt. Manche dieser Formulierungen haben zudem einen ausgesprochen pejorativen Charakter. Auch hierfür einige Beispiele: „*Wo die großen Geschäfte wuchern*“, „*wo die Gewerbefreiheit lagert*“ (wie eine Räuberbande?) sowie die „*leichtsinnige(n) und verschlagene(n) Versuchsritter*“, die nacheinander an verschiedenen Orten „*plündern*“. Sprache verrät eben viel über das Bewußtsein desjenigen, der sie gebraucht.

Die Verfasser rechnen jedoch mit der Einführung der Gewerbefreiheit, also mit dem, was sie genau nicht wollen. Dies verleitet sie einmal mehr zur Sentimentalität:

*„Wir wissen es wohl, daß Neid und Eifersucht in und außer der Zunft eben so wohl als Staatseinrichtungen der jüngeren Zeit den alten, ehemals bewährten Einfluß(der Zunft)bedeutend geschmälert haben. Allein wir sagen doch mit den Worten unseres deutschen Volksdichters Schiller :*

*Mein Sohn, laß uns die alten engen Ordnungen*

*Gering nicht achten! Köstlich unschätzbare*

*Gewichte sind's, die der bedrängte Mensch*

*An seiner Dränger raschen Willen band;*

*Denn immer war die Willkür fürchterlich.*

*Möglich ist es freilich, daß man auf unsere Stimme nicht hören, daß man vielmehr die alten Ordnungen austilgen wird. Indessen dürfen wir uns doch derselben keineswegs schämen, sondern mit Stolz und Freude noch immer auf sie hinblicken; und das laßt uns jetzt noch einmal thun, bevor man uns vielleicht nehmen wird, was wir bisher besessen.*<sup>255</sup>

Auch hier nehmen die Verfasser der Schrift ganz klar Bezug auf den letzten Versuch einer Gewerbe reform im Königreich Hannover, bei dem es, wie oben aufgezeigt, zum ersten und einzigen Mal um die Einführung einer weitgehenden Gewerbefreiheit ging. Die Verfasser lehnen aber nicht allein diese ab, sondern schon bescheidene, gleichwohl längst überfällige Gewerbe reformen.

---

<sup>255</sup> Ebenda S.3-4.

## Sechstes Kapitel: Ausblick und Vergleich:

### 1) Die Entwicklung in Hannover und im Norddeutschen Bund bis 1871:

Bedingt durch die außenpolitischen Ereignisse des Jahres 1866, die mit der Annexion des Königreichs Hannover durch Preußen endeten,<sup>1</sup> kamen die Beratungen der Ständeversammlung über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung nicht zum Abschluß. Somit oblag es Preußen, der(nunmehrigen) Provinz Hannover endlich die lang ersehnte neue Gewerbeverfassung zu geben. In Erwartung dessen überreichte der Gewerbeverein dem preußischen Handelsminister im März 1867<sup>2</sup> eine Denkschrift, die noch im gleichen Jahr veröffentlicht wurde. Die Verfasser setzen sich darin mit den gewerblichen Verhältnissen im allgemeinen sowie mit dem Zustand einzelner Branchen(z.B. der Textilindustrie) auseinander, auch zum Gewerberecht nimmt man Stellung. Immer geht es sowohl um eine Bestandsaufnahme der bisherigen Verhältnisse als auch um Anregungen, um nicht zu sagen Forderungen, für die weitere Politik. Die bestehenden Verhältnisse werden dabei zum Teil scharf kritisiert.

In der Einleitung stellt man zunächst einmal fest, daß die gewerbliche Tätigkeit im früheren Königreich(und wohl auch im Kurfürstentum) keinen besonders großen Stellenwert gehabt habe. Die größte Bedeutung sei immer dem Landbau zugekommen, diesen hätten auch die verschiedenen Regierungen vorzugsweise gefördert. Eine größere Ausdehnung hätten nur die Gewerbe „(...), die sich an den Ackerbau als unmittelbare Verarbeitung seiner Producte oder als häusliche Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung zunächst anschließen, (...)“<sup>3</sup> sowie die traditionellen städtischen Handwerke gehabt. Auf dem Land hätte es infolge gesetzlicher Beschränkungen kaum Gewerbebetriebe gegeben, die städtischen hätten ihre Waren vor allem in der nächsten Umgebung abgesetzt. Auch die Fabrikindustrie habe lange nur eine untergeordnete Rolle gespielt, seit dem Anschluß Hannovers an den Zollverein habe diese jedoch einen erfreulichen Aufschwung genommen.

Weniger günstig schätzt die Direktion des Gewerbevereins die aktuelle Lage des Handwerkes ein. Dies sei im Stillstand, vielleicht sogar im Rückgang begriffen, was sich aber weder durch die allgemeine Wirtschaftslage noch durch die Konkurrenz der Fabriken hinreichend erklären lasse. In Erklärungsnot seien vor allem diejenigen, welche die noch bestehenden zünftigen Privilegien als Voraussetzung für ein Gedeihen des Handwerks ansähen. Die wahre Ursache für dessen Schwierigkeiten sieht man in folgendem:

*„Die Wahrheit ist, daß wie überhaupt für die Gewerbsthätigkeit, so auch für das Handwerk durch die Vervollkommnung der Technik und der Verkehrsmittel die Bedingungen eines lohnenden Betriebs andere geworden sind. Will man nicht im ohnmächtigen Kampfe der Einwirkung dieser Factoren sich entgegenstemmen, so gilt es auch hier, die neuen Bahnen zu betreten, unhaltbare Gewerbsbetriebe, überhaupt die hergebrachte Stabilität zu verlassen, auf dem auch in Zukunft noch dem*

<sup>1</sup> Siehe hierzu Barmeyer(1983) sowie Oberschelp, S.310-328.

<sup>2</sup> Zur Monatsangabe vgl. Barmeyer(1975), die hierfür allerdings keinen Beleg liefert.

<sup>3</sup> N.N.(1867), S.1.

*Handwerke in weiter Ausdehnung verbleibenden Gebiete, den neuen Anforderungen gemäß sich einzurichten. Intelligenz, Fleiß und Sparsamkeit werden auch da ihren Mann nahren und sichere Quellen des Wohlstandes sein, während allerdings ohne sie auf das in den früheren beschränkten Verhältnissen vielleicht mögliche Fortkommen nicht mehr zu rechnen ist.*<sup>4</sup>

Man ahnt also, daß dem Handwerk ein weitreichender Funktionswandel bevorsteht und begreift, daß die noch bestehenden Zunftprivilegien für die davon Betroffenen mehr hinderlich als förderlich sind. Staatliche Gewerbeförderung kann nach Ansicht der Direktion nicht der direkten Beeinflussung des wirtschaftlichen Geschehens bestehen, in dem also, was man heute Staatsdirigismus nennt. Jeder müsse wissen „(...), daß er nur nach der mehreren oder minderen Tüchtigkeit seiner Leistung Lohn zu erwarten, und daß Niemand als er selbst die Verantwortlichkeit für seine wirtschaftliche Existenz zu tragen habe.“<sup>5</sup>

Dementsprechend setzt sich die Direktion für eine Neuregelung der gewerblichen Verhältnisse nach freiheitlichen Gesichtspunkten ein. Zunächst lobt man das preußische Heimatrecht, wonach jeder sofort automatisch die Zugehörigkeit zu der Gemeinde erwarb, in der er gerade wohnte. Dieses Recht könne ohne Bedenken auf die neue Provinz Hannover übertragen werden. Das Heimatrecht des ehemaligen Königreiches Hannover dagegen sei viel zu streng und von den städtischen Behörden zudem oft zur Fernhaltung auswärtiger Gewerbetreibender mißbraucht worden.<sup>6</sup> Oft habe jemand, der an einem Ort, an dem er nicht heimisch war, einen Gewerbebetrieb gründen wollte, sich sein Wohn- oder Bürgerrecht erst in einem aufwendigen und teuren Widerspruchsverfahren bei der Landdrostei erstreiten müssen, obwohl er alle Bedingungen erfüllt hatte. In einem zweiten Abschnitt geht es dann um die Beschränkungen der gewerblichen Niederlassungen. In diesem Zusammenhang kritisieren die Verfasser die bestehende Gewerbeverfassung scharf. Den Zunftzwang und die ausschließlichen Gewerberechte möchten sie gänzlich aufgehoben, die Fähigkeitsnachweise (die z.B. für Maurer, Dachdecker und Ofensetzer vorgeschrieben waren) auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sehen. Deshalb möchte man keinesfalls, daß die Gewerbeverfassung der älteren preußischen Provinzen auf Hannover übertragen wird:

*„Zwar würde die Einführung der Preußischen Gesetze den Zunftzwang, so wie die ausschließlichen Gewerbe- und Bannrechte beseitigen und den Handel von den beengenden Fesseln befreien, auch bewirken, daß die Anlage der Kornmühlen nicht länger an den Nachweise des Bedürfnisses gebunden wäre. Dagegen würde die Vorschrift des §23 der Verordnung vom 9. Februar 1849, wodurch für fast sämtliche Handwerker eine vorgängige Prüfung vorgeschrieben ist, alle Vortheile, welche die Beseitigung des Zunftzwanges mit sich bringt, wieder aufwiegen und um so drückender hier empfunden werden, als dadurch für alle diejenigen Handwerker in den Städten, für welche Zünfte mit Zunftzwang bisher nicht*

<sup>4</sup> Ebenda S.3.

<sup>5</sup> Ebenda S.4.

<sup>6</sup> Ebenda S.5-7. Den Anspruch auf Armenunterstützung erwarb man ein Jahr nach Niederlassung am jeweiligen Ort, wenn man sich dort ordnungsgemäß gemeldet hatte, ansonsten erst nach drei Jahren. Versagt werden konnte dieser Anspruch nur vorbestraften Personen und solchen, die an ihrem alten Wohnort bereits Armenunterstützung bezogen hatten. Zum Vergleich zwischen dem preußischen und dem hannoverschen Heimatrecht siehe ferner Brüning.

*bestanden, insbesondere aber für den Handwerksbetrieb auf dem Lande, welcher zum großen Theile bislang frei war, eine wesentliche Erschwerung im Vergleich zu dem jetzt bestehenden Zustande herbeigeführt werden würde.*<sup>7</sup>

Man bittet den Handelsminister daher, für die Einführung der vollen Gewerbefreiheit in ganz Preußen zu sorgen. Zwar lobt man den hannoverschen Gesetzentwurf von 1866, sagt aber nicht, daß man die dort noch vorgesehenen Beschränkungen (Festhalten am alten Heimatrecht, Beiträge von Unzünftigen an Zünfte, siehe Kap.V,6) übernommen sehen möchte. Die Forderungen des Gewerbevereins gehen über diesen Entwurf noch hinaus.

Im gleichen Monat, am 29. März 1867 erließ der König von Preußen eine Verordnung, die der Provinz Hannover die Gewerbefreiheit bescherte. Sie besteht aus sechs Paragraphen, die im folgenden weitgehend vollständig zitiert seien:

*„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen sc. verordnen für das vormalige Königreich Hannover, was folgt:*

*§. 1.*

*Das den Zünften zustehende Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, wird aufgehoben.*

*§. 2.*

*Oertliche Bestimmungen, wonach der Betrieb des Detailhandels in den Städten von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängt (§. 219. der Gewerbeordnung), oder wonach einzelne Gattungen von Waaren auf den Jahrmärkten nicht oder nur auf beschränkte Zeit feilgehalten werden dürfen, werden aufgehoben.*

*§. 3.*

*Auf dem Lande dürfen stehende Gewerbe und Detailhandel unter den allgemeinen Erfordernissen des Abschnitts II. der Gewerbe – Ordnung vom 1. August 1847., sofern nicht aus den Abschnitten III. und IV. und dem §. 195. derselben Beschränkungen hervorgehen, frei betrieben werden.*

*§. 4.*

*Jedem Landhandwerker steht es frei, sich in eine inländische Zunft seines Gewerbes aufnehmen zu lassen.*

*§. 5.*

*Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen sind in der Wahl ihrer Meister unbeschränkt.*

*§. 6.*

*Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.(...)*<sup>8</sup>

Die Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte in Hannover zunächst also durch eine provisorische Verordnung. Die alte Gewerbeordnung blieb in Kraft, soweit die in ihr niedergelegten Bestimmungen den gerade zitierten nicht widersprachen.

Soweit es um Hannover und die zünftige Gewerbeverfassung ging, entsprach diese Verordnung vollkommen den Vorstellungen der Vereinsdirektion. Daß

<sup>7</sup> Ebenda S.9-10.

<sup>8</sup> Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe, im vormaligen Königreich Hannover betreffend.

Vom 29. März 1867.

In: Ges.Slg.Kgl.Preuß.St., 1867, Nr.28, S.425-426.

diese hier durch ihre Denkschrift Einfluß genommen hat, ist gut vorstellbar, jedoch nicht erwiesen. Immerhin war die Gewerbefreiheit(und zwar im Sinne der Verordnung) damals überall in Deutschland auf dem Vormarsch(siehe S.212).

Großen Widerstand hat es gegen die Einführung der Gewerbefreiheit in der Provinz Hannover nicht gegeben. Weite Teile der Handwerkerschaft hatten sich offenbar damit abgefunden daß die alte Zunftverfassung nunmehr auch bei ihnen aufgehoben wurde. Einen Versuch, diese Entwicklung doch noch zu stoppen, machten jedoch die Zunftvorsteher der Stadt Hannover. Sie richteten die weiter oben bereits erwähnte Petition an das Preußische Handelsministerium.<sup>9</sup> Darin zeigen sie sich enttäuscht über die gerade erlassene Verordnung. Durch diese sei ihnen die Hoffnung genommen „(...), daß die Königliche Regierung auch für die Zukunft durch eine den Bedürfnissen unseres Standes entsprechende **reformatorische Fortentwicklung der Zunftverhältnisse die bestehende Ordnung des Handwerks mit den Anforderungen der Neuzeit auszugleichen versuchen werde**,(...)“.<sup>10</sup>

Nur die Zunftverfassung, so betonen die Hannoveraner auch in dieser Eingabe, stelle das Überleben des Handwerkerstandes auch für die Zukunft sicher. Das Handwerk sei der Kern des Mittelstandes, dieser wiederum eine unentbehrliche Stütze der staatlichen Ordnung.<sup>11</sup> Wie im Zitat bereits anklang, sträubten sich die Zunftvorsteher aber keineswegs gegen zeitgemäße Reformen. Die in der Petition artikulierten Vorstellungen entsprechen im wesentlichen denen, welche sie schon 1861 vertreten hatten(siehe S.190-195). Beachtung verdient jedoch, was die Hannoveraner nunmehr zur Gewerbeordnung von 1847/48 zu sagen haben. Sie loben diese, wie auch schon sechs Jahre zuvor, als ein die Interessen von Handwerkern und Konsumenten gleichermaßen berücksichtigendes Gesetz. Kehrete man 1861 aber geflissentlich unter den Tisch, daß entscheidende Bestimmungen dieses Gesetzes auf Wunsch der zünftigen Handwerker 1848 suspendiert worden waren, so nennt man dies jetzt ehrlich beim Namen und kritisiert das Verhalten der Standesgenossen von damals:

*„Leider – und wir bekennen das offen – ging der größere Theil unserer Genossen damals, durch die Bestrebungen der Gegner gereizt, über das richtige Ziel hinaus. Die Folge davon war, daß in das Gesetz von 1847(15. Juli 1848) Gesetzbestimmungen gebracht wurden, die dem Handwerker selbst später als nachtheilig entgegenstanden, (...)“<sup>12</sup>*

Im Angesicht der gerade eingeführten Gewerbefreiheit bekennt man sich jetzt deutlicher als je zuvor zur Notwendigkeit gemäßigter Reformen. Wie Gehrcke, so sprechen sich auch die hannoverschen Zunftvorsteher für die verstärkte Einrichtung gemeinsamer Werkstätten und die gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen aus, ferner für die Schaffung von Gewerbekammern.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> An Königliches Preußisches Ministerium des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Bauten zu Berlin, Unterthänigste Vorstellung und Bitte des Vorstandes der Vereinigten Zünfte und Gilden der königlichen Residenzstadt Hannover, Namens ihrer Genossen, Gewerbegesetzgebung betreffend, Hannover den 1. August 1867. In: Staats-A.Hann. , Hann.116, Nr.96.

<sup>10</sup> Ebenda S.1.

<sup>11</sup> Ebenda S.8-9.

<sup>12</sup> Ebenda S.5.

<sup>13</sup> Ebenda S.9.

Da man die Aufhebung des Zunftzwanges aber aus den altbekannten Gründen für verfehlt hält, bittet man die Preußische Regierung, entweder bald eine einheitliche Gewerbeordnung für ganz Preußen oder den Norddeutschen Bund zu erlassen, die den Bestand des Zunftwesens sicherstelle, oder aber die gerade erlassene Verordnung wieder aufzuheben.<sup>14</sup> Dieser Forderung versuchen die Verfasser der Petition größeres Gewicht zu verleihen, indem sie auf die noch im Gange befindliche Eingliederung Hannovers in den preußischen Staat verweisen. Wenn man den hannoverschen Handwerkern ihre zünftige Ordnung und somit ihre wirtschaftliche Sicherheit ließe, fiel es diesen wesentlich leichter, sich mit der neuen Situation abzufinden. Immerhin habe die „*Neugestaltung Deutschlands*“ vielen von ihnen harte Opfer abverlangt.<sup>15</sup>

Die Eingabe der hannoverschen Zunftvorsteher fand bei der preußischen Regierung trotzdem kein Gehör. Statt dessen folgte am 17.3. 1868 ein Gesetz, das die Aufhebung und Ablösung der ausschließlichen Gewerberechte auf eine neue Grundlage stellte.<sup>16</sup> Das Ablösungs- und Entschädigungsverfahren war zwar auch nach diesem Gesetz kompliziert, dennoch gab es zwei bedeutende Unterschiede zu dem hannoverschen von 1852. Erstens konnte ein einmal gestellter Antrag auf Aufhebung bzw. Ablösung nicht mehr zurückgenommen werden. Zweitens, und dies war wohl noch wichtiger, mußte eine Gemeinde, welche die Aufhebung eines Bannrechtes beantragte, die Kosten für dessen Ablösung übernehmen. Unter der gleichen Bedingung konnte auch der preußische Staat ein entsprechendes Verfahren einleiten. Damit war eine Handhabe geschaffen, Bannrechte auch in solchen Fällen aufzuheben, in denen die Betroffenen dies selbst nicht veranlassen konnten oder wollten.

Schon am 8.7. desselben Jahres trat ein vorläufiges Gesetz in Kraft, das die Gewerbefreiheit im gesamten Norddeutschen Bund einführte. Sein Inhalt stimmt im wesentlichen mit der Verordnung für Hannover von 1867 überein. Knapp ein Jahr später, am 21.6. 1869, wurde dieses Gesetz dann durch eine Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund abgelöst, diese erhielt nach der deutschen Einigung 1871 den Rang eines Reichsgesetzes. Auch sie bestätigte das Prinzip der Gewerbefreiheit.<sup>17</sup>

## 2) Die Entwicklung in Deutschland bis zur Gegenwart:

---

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> Ebenda S.9-10.

<sup>16</sup> Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessisch – Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17.3. 1868.  
In: Ges.Slg.Kgl.Preuß.St., 1868, Nr.21, S.249-267.

<sup>17</sup> Siehe John, S.284.

Ihre endgültige Gestalt hatte die deutsche Gewerbeverfassung mit dieser Gewerbeordnung jedoch keineswegs gefunden. Nachdem sich die Handwerkerbewegung in den 1870er Jahren<sup>18</sup> noch vergeblich um organisatorische Stärke und eine national einheitliche Organisation bemüht hatte, konstituierte sich 1882-83 der Allgemeine Deutsche Handwerkerbund (ADHB). Die wichtigsten Ziele dieses Verbandes waren die rechtliche Stärkung der fast überall entstehenden Innungen sowie die Einführung eines allgemein verpflichtenden Befähigungsnachweises für jeden selbständigen Handwerker.<sup>19</sup> Diese ordnungspolitischen Zielsetzungen entsprachen weitgehend denen des Frankfurter Kongresses von 1848, wo man das alte uneinheitliche Zunftwesen ja auch nicht festschreiben, sondern es durch eine für ganz Deutschland einheitliche, allerdings auch sehr restriktive, Gewerbeverfassung ersetzen wollte. Nunmehr endgültig unzeitgemäße Forderungen, wie die nach Sonderbesteuerung der Fabriken oder der weitgehenden Beschränkung des Landhandwerkes dagegen hatte man aufgegeben.<sup>20</sup>

Längerfristig hatte diese Bewegung Erfolg. Zwischen 1881 und 1887 wurde die rechtliche Stellung der Handwerkerinnungen gestärkt, ihnen insbesondere der Status von Körperschaften öffentlichen Rechts verliehen. 1897 erhob man die Handwerkskammern per Gesetz zu den offiziellen Selbstverwaltungsorganen der Handwerker. Auch konnte einer Innung nunmehr der Charakter eines Zwangsverbandes(!) verliehen werden, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder dieses beantragte. 1908 folgte der sogenannte kleine Befähigungsnachweis, was bedeutete, daß künftig nur der Meister eines Handwerks zur Lehrlingsausbildung befugt war.<sup>21</sup> Den Wünschen des Handwerkerstandes in vollem Umfang nachzukommen, blieb jedoch den Nationalsozialisten vorbehalten. Ab 1935 war der Meisterbrief unabdingbare Voraussetzung für die selbständige Niederlassung als Handwerker.<sup>22</sup> Diese Zulassungsbeschränkung wurde nach Kriegsende nur in der amerikanischen Besatzungszone aufgehoben<sup>23</sup>, bereits 1953 aber für die

<sup>18</sup> Die Publizisten machten sich in diesem Jahrzehnt vor allem Gedanken darum, ob das Handwerk angesichts der Industrialisierung überhaupt eine Überlebenschance habe. Siehe Dannenberg und Schmoller. Zu Sozialerhebungen, die genau die gleiche Frage beantworten sollten, siehe Pierenkemper, S.63-64.

<sup>19</sup> Zur Begründung dieser Forderung siehe z.B. die Rede des Reichstagsabgeordneten Euler vor dem zweiten Handwerks- und Gewerbekammertag in Darmstadt 1907 (Haupt, S.155-157). Seine Argumente gleichen denen der früheren Zünftler und Zunftfreunde aufs Haar. Der Abgeordnete kritisiert nämlich, daß sich seit Einführung der Gewerbefreiheit die Anzahl der Handwerker ständig vergrößert habe und immer mehr ihr Fach schlecht beherrschen würden. Hierdurch werde das Standesbewußtsein der Handwerker aufs empfindlichste geschwächt.

<sup>20</sup> Allerdings spielte die Bedrohung durch das Fabrikwesen in der Propaganda der Handwerkerverbände noch im späten 19. Jahrhundert eine maßgebliche Rolle. Hierbei stellte man vor allem, wie auch schon vorher, den ehrlichen, sittsamen und in geordneten Verhältnissen lebenden Handwerker dem sittenlosen, unsteten und nunmehr auch politisch (nämlich als Sozialdemokrat) verdächtigen Proletarier entgegen. Siehe hierzu Bergmann (1996), bes. S.884.

<sup>21</sup> Siehe Bergmann (1996), S.879-896, Meusch (1931), S.11-27; John, S.290-296, 300-325, 354-355 sowie Georges, S.91-292. Am besten stellt m.E. der zuletzt genannte Verfasser die Handwerkerbewegung im Kaiserreich dar, da er auch auf die komplexen sozialen und politischen Hintergründe derselben ausführlich eingeht.

<sup>22</sup> Siehe Georges, S.303-310. Die Handwerker verloren im Rahmen der Gleichschaltung andererseits aber vollständig ihre Selbstverwaltung.

<sup>23</sup> Ebenda S.311-313. Zur US-Zone siehe ferner Reuß. Die Gewerbeverfassung war dort ein

ganze Bundesrepublik erneut eingeführt und besteht seitdem fort.<sup>24</sup> Im Unterschied zum früheren Zunftwesen kann nunmehr allerdings auch derjenige einen Betrieb eröffnen, der einen Meister des entsprechenden Faches anstellt, braucht selbst das Handwerk dann nicht einmal erlernt zu haben. Auch gibt es keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Betriebsgröße, der Anzahl der Verkaufsstellen oder Werkstätten pro Betrieb mehr, erst Recht keine lokalen Handelsbeschränkungen, Gewerbsgerechtigkeiten oder geschlossenen Innungen.

Trotzdem kann man sich leicht vorstellen, daß auch diese Handwerksverfassung nicht unumstritten ist. Scharfe Kritik üben z.B. Günter und Peer Ederer in ihrem 1995 erschienen Buch „*Das Erbe der Egoisten*“.<sup>25</sup> Der Meisterzwang ist ihrer Meinung nach ein massives Hindernis für die Entstehung von Arbeitsplätzen, vermindere die Konkurrenz in manchen Branchen außerdem so weit, daß Betriebe sich mit dem Kommen wochenlang Zeit ließen oder geringfügige Aufträge gar nicht erst annähmen. Einen Meisterkurs könnten sich viele junge Handwerker nämlich nicht leisten, weil dieser mehrere zehntausend Mark koste und für die Betroffenen zudem oft Fahrerei bedeute, wenn die nächste Meisterschule weit weg sei. Kinder von Firmeninhabern dagegen seien im Vorteil, weil die damit verbundenen Kosten für sie normalerweise aus dem Betriebsvermögen aufgebracht würden. Sogar die Bevorzugung solcher Personen in der Meisterprüfung sei keine Seltenheit.<sup>26</sup>

---

häufiger Streitpunkt zwischen der Militärregierung und deutschen Verwaltungsstellen. Es ging dabei keineswegs nur um die Frage des Befähigungsnachweises (letztlich also der Meisterprüfung), sondern z.B. auch darum, unter welchen Voraussetzungen Behörden die Befugnis zum Gewerbebetrieb erteilen, versagen oder widerrufen konnten. Nach Willen der Militärregierung sollten die Behörden jedem zunächst die Chance geben, einen Betrieb zu gründen. Der Widerruf einer solchen Erlaubnis wäre im Einzelfall Sache der Gerichte. Hiergegen wendet sich Reuß, weil es seiner Meinung nach dem deutschen Recht widerspricht und es überdies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit besser sei, bestimmte Betriebe nur nach sorgfältiger vorheriger Prüfung desjenigen zu genehmigen, der sie gründen will (S.18-26). Ob Reuß den allgemeinen Meisterzwang in vollem Umfang wieder eingeführt haben will, wird nicht ganz klar, auf jeden Fall ist er für einen Befähigungsnachweis als Voraussetzung für den selbständigen Handwerksbetrieb (S.42-44).

<sup>24</sup> Siehe Georges, S.313-321. Nach § 8 der Handwerksordnung kann die zuständige Bezirksregierung in Härtefällen zwar auch eine Niederlassung ohne Meisterbrief bzw. angestellten Meister genehmigen, in der Praxis soll solch eine Ausnahmegewilligung aber so gut wie nie erteilt werden.

<sup>25</sup> In die gleiche Richtung geht Botts 1999 im Spiegel erschienener Artikel. Bott verweist vor allem auf die im europäischen Vergleich geringe Quote von Selbständigen in Deutschland. Ebenso Tichy (S.109-114), der in der Handwerksordnung darüber hinaus sogar ein Hindernis für Innovationen sieht. Neue handwerkliche Arbeitsmethoden könnten oftmals „(...) nicht in den Markttest eintreten, weil (dem Erfinder) der Handwerksbrief fehlt.“ (ebenda S.111) Tichy möchte nicht nur, wie Günter und Peer Ederer, Gesellen mit mehrjähriger Berufserfahrung die Gründung eines Betriebes gestatten, er empfiehlt darüber hinaus „(...) generell die Geltung der Handwerksordnung einzuschränken“ (ebenda S.112), also einen Teil der Gewerbe gänzlich vom handwerklichen Ausbildungswesen abkoppeln. Für Helmut Schmidt (S.70-71) ist die Handwerksordnung in ihrer gegenwärtigen Form ein Beispiel für die unnötige Bevormundung derjenigen, die sich selbständig machen wollen. Diese besteht für den Altbundeskanzler ansonsten vor allem in einer übergroßen Zahl von Gesetzen und sonstigen Regelungen, und zwar besonders im Arbeits-, Bau- und Sozialrecht.

<sup>26</sup> Siehe Ederer, S.316-329.



Sie verweisen ferner auf Streitigkeiten der Innungen über die Abgrenzung ihrer Arbeitsgebiete, die zum Teil bis vor die Gerichte gegangen seien. In Inhalt und Stil erinnern ihre Ausführungen hierzu lebhaft an die von Böhmer(vgl. Zitat, S.175-176) oder anderen Zunftekritikern des 19. Jahrhunderts:

*„Da gibt es Bäcker und Konditor. Der eine darf keinen Kuchen, der andere kein Brot backen. Da gibt es Straßenbauer und Landschaftsbauer. Die einen pflastern im Park, die anderen die Straße. Wo ein Park aufhört und eine Straße anfängt, war jahrelang ein mit harten Bandagen ausgetragener Rechtsstreit. Da gibt es Metallbauer, Metalldrücker, Maschinenbaumechaniker, Werkzeugmacher, Landmaschinenmechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer – und alle wachen eifersüchtig darüber, daß der ‚Berufsfremde‘ ja nicht einen Handgriff macht oder ein Werkzeug benutzt, das dem anderen in seiner Handwerksrolle zugeordnet ist.“<sup>27</sup>*

Die deutsche Handwerksordnung steht nach Ansicht der Verfasser ganz in der Tradition des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zunftwesens. Ein solches System, das es außer in Deutschland nur noch in Österreich und Luxemburg gebe, sei in dieser strengen Form unhaltbar und indiskutabel. Zumindest müsse einem Gesellen mit mehrjähriger Berufserfahrung das selbständige Arbeiten gestattet werden, wenn auch ohne die Befugnis der Lehrlingsausbildung. Günter und Peer Ederer verweisen darauf, daß eine von der Bundesregierung eingesetzte Deregulierungskommission genau dies vorgeschlagen habe, Bundeskanzler Kohl auf Drängen der Funktionäre des Handwerks aber dafür gesorgt habe, daß dieser Vorschlag nicht umgesetzt wurde.<sup>28</sup>

Auch der 1998 vollzogene Regierungswechsel hat keine grundlegende Änderung der Handwerksordnung nach sich gezogen. Ursprünglich wollte die neue, von SPD und Grünen gestellte, Bundesregierung den oben erwähnten Vorschlag der Expertenkommission umsetzen, also jedem Gesellen mit wenigstens fünf Jahren Berufserfahrung die Gründung eines eigenen Betriebes gestatten. Da dies jedoch erneut auf Widerstand der handwerklichen Interessenvertreter(auf Bundesebene organisiert im Zentralverband des deutschen Handwerks) stieß, nahm man davon zunächst Abstand und bemühte sich, letztlich erfolgreich, um eine Einigung. Ein Kompromiß zwischen Bundesregierung, Landesregierungen und dem Zentralverband sieht nunmehr vor, daß der Meisterbrief zwar grundsätzlich Voraussetzung für die selbständige Niederlassung eines Handwerkers bleibt, daß die zuständigen Behörden künftig aber unter verschiedenen Bedingungen Ausnahmen hiervon zulassen müssen. In folgenden Fällen soll die Meisterprüfung künftig als unzumutbar bzw. entbehrlich gelten:

- 1) Ein Handwerker verliert seinen Arbeitsplatz in einem Großbetrieb, weil dieser die Leistungen des entsprechenden Handwerks auslagert.
- 2) Die Wartefrist auf Meisterkurs oder Meisterprüfung beträgt zwei Jahre oder mehr.
- 3) Der Meisterprüfung stehen gesundheitliche Probleme oder eine körperliche Behinderung im Wege.

<sup>27</sup> Ebenda S.326.

<sup>28</sup> Ebenda S.320 sowie 325-327. Nach Willen der Kommission sollten Voraussetzung für die selbständige Niederlassung entweder der Meisterbrief oder fünf Gesellenjahre sein.

- 4) Der Existenzgründer ist entweder mindestens 47 Jahre alt oder hat bereits 20 Jahre oder länger als leitender Geselle gearbeitet.
- 5) Jemand möchte nur einzelne Dienstleistungen aus seinem Handwerk anbieten.

Zunächst ohne Meisterbrief selbständig machen kann sich derjenige, bei dem besondere familiäre Belastungen vorliegen oder dem sich spontan eine günstige Gelegenheit zur Betriebsübernahme bietet.<sup>29</sup>

Es ist m.E. aber fraglich, ob die Auseinandersetzung um die Handwerksordnung mit diesem Kompromiß ein dauerhaftes Ende gefunden hat. Zwar ist der Streit zwischen Regierung und Handwerksvertretern beigelegt, vielen wird die jetzt beschlossene Regelung aber nicht weit genug gehen. Diese birgt außerdem, ähnlich wie die im hannoverschen Entwurf von 1858 vorgesehenen Dispensationsbefugnisse, die Gefahr des Bürokratismus sowie der uneinheitlichen Handhabung durch Behörden und Handwerkskammern in sich. Denkbar ist schließlich, daß die europäische Harmonisierung einmal eine weitergehende Liberalisierung der Handwerksverfassung notwendig macht.

Diese mit wissenschaftlichem Anspruch auftretende Arbeit kann und soll natürlich kein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion um die Handwerksverfassung sein, weshalb es sich auch verbietet, den Kompromiß zum Meisterbrief hier näher zu kommentieren. Wichtig für unser Thema ist diese Diskussion aber gleichwohl. An ihr, wie auch schon an der wechselvollen Entwicklung seit 1871 zeigt sich nämlich, daß die Frage der Gewerbeverfassung, zumindest soweit das Handwerk betroffen ist, bis heute keine abschließende Lösung erfahren hat. Das unterscheidet die Gewerbefrage von fast allen anderen großen Themen des 19. Jahrhunderts, wie z.B. der Bauernbefreiung, der Arbeiterfrage oder der Verfassungsfrage (gemeint ist damit vor allem die Frage nach der politischen Partizipation). Natürlich gibt es in den entsprechenden Bereichen auch heute die verschiedensten Probleme, diese weisen aber keinen Bezug mehr zu denen des 19. Jahrhunderts auf. So hat die heutige Überproduktion in der Landwirtschaft nicht das mindeste mit der Aufhebung von Hörigkeit und Leibeigenschaft zu tun, die Handwerksordnung von heute dagegen weist, bei allen Unterschieden, sehr wohl Parallelen zum alten Zunftwesen auf. Das gleiche gilt, wie hinreichend deutlich geworden sein dürfte, auch für die darum geführten Auseinandersetzungen.

### 3) Die Gewerbepolitik des Königreichs Hannover im Vergleich mit der anderer deutscher Staaten:

Nach diesem Exkurs in die Gegenwart ist der Blick jetzt wieder auf den Untersuchungszeitraum gerichtet. Dabei wird die hannoversche Gewerbepolitik zunächst zusammenfassend mit der anderer deutscher Staaten verglichen, um so zu verdeutlichen, wie das Königreich mit seiner Gewerbepolitik im gesamtdeutschen Vergleich dastand (siehe hierzu auch S.66-69, 121-122, 140-141, 211 sowie Anm.779).

---

<sup>29</sup> Siehe N.N.(2000).

Erst einmal ist festzustellen, daß die Grundlinie mit der der meisten deutschen Staaten übereinstimmt. Fast alle deutschen Staaten führten die Zünfte nach Ende der französischen Besatzung wieder ein und ließen sie bis in die 1860er Jahre bestehen.<sup>30</sup> Auch bei einem genaueren Vergleich zeigt sich, daß die hannoversche Gewerbepolitik bei weitem nicht so ungewöhnlich war, wie dies, angesichts der Ereignisse von 1848 sowie drei vollständig gescheiterter Gesetzentwürfe, den Anschein haben mag.

Betrachten wir zunächst die rechtliche Ausgangssituation: Im Königreich Hannover, hervorgegangen aus dem gleichnamigen Kurfürstentum, dem Fürstentum Ostfriesland sowie den Bistümern Hildesheim und Osnabrück, galt fast überall die alte Zunftverfassung. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Zunft und ihrer Mitglieder ergaben sich aus dem Zunftbrief, außerdem aus den alten Gesetzen (v.a. dem Gilden – Reglement, dem Reichsschluß sowie den Verordnungen über das Landhandwerk). Nach Orten und Regionen unterschied sich das Gewerberecht zum Teil aber erheblich. So gab es kleinere Ortschaften und Bezirke, in denen vollständige Gewerbefreiheit herrschte, in den Landdrosteibezirken Osnabrück und Stade war das Landhandwerk frei. Im Harz dagegen waren (bedingt durch den Bergbau) fast alle Gewerbe an eine landesherrliche Konzession gebunden. Bedingt durch sein Alter und die Vielzahl seiner Quellen wurde das Gewerberecht des Königreichs Hannover als unzulänglich und unzeitgemäß empfunden, trotzdem erst durch die Gewerbeordnung von 1847/48 einer landesweiten Revision unterzogen. Allein die drei neu hinzugekommenen Provinzen Hildesheim, Osnabrück und Ostfriesland erhielten bereits 1817 bzw. 1819 im Ansatz eine einheitliche Gewerbeverfassung.

All dies war aber keineswegs untypisch für das Deutschland der damaligen Zeit. In zahlreichen Staaten wurden nach Ende der französischen Besatzungszeit Gesetze erlassen, welche die Zünfte wiederherstellten, ohne diese nennenswert zu reformieren. Auch waren regionale Unterschiede in der Gewerbeverfassung nicht die Ausnahme, sondern der Normalfall. So gab es auch in Kurhessen einzelne gewerbefreie Regionen, im Bezirk Schmalkalden galt auch dort, bedingt durch den Bergbau, ein abweichendes Gewerberecht.<sup>31</sup> In Bayern galt allgemein das Konzessionswesen, in der Pfalz dagegen die Gewerbefreiheit. Auch in Nassau hatte es bis zur erstmaligen Einführung der Gewerbefreiheit 1819 nicht überall Zünfte gegeben.

Völlig normal war auch die Zögerlichkeit, mit der durchgreifende Reformen auf diesem Gebiet durchgeführt wurden. So scheiterten in Sachsen ebenfalls drei einschlägige Gesetzentwürfe,<sup>32</sup> in Kurhessen zwei.<sup>33</sup> Beide Staaten erhielten erst durch die Einführung der Gewerbefreiheit (1862 bzw. 1867)

---

<sup>30</sup> Die nicht oder nur teilweise besetzten Staaten ließen, mit Ausnahme von Bayern und Preußen, das Zunftwesen bestehen. Siehe hierzu Kap. III, 1.

<sup>31</sup> Siehe Bovensiepen, S. 46-62.

<sup>32</sup> Siehe Horster, S. 46-60 und 107-141. Zum Entwurf von 1858 siehe Anm. 753, bei den beiden anderen von 1831 und 1834 ging es nur um unbedeutende Modifikationen der bestehenden Zunftverfassung.

<sup>33</sup> Siehe Bovensiepen, S. 115-176. 1840 sollte die Zunftverfassung in einigen Punkten, z.B. hinsichtlich der Teilung der Gewerbe, liberalisiert werden. Siehe hierzu auch Hahndorf (1840). Der Entwurf von 1864 hingegen sah, ganz im damaligen Trend, die Einführung der vollständigen Gewerbefreiheit vor. Als Kurhessen 1866 von Preußen besetzt und annektiert wurde, war das sehr schwerfällige Gesetzgebungsverfahren jedoch immer noch nicht abgeschlossen.

eine neue Gewerbeordnung. In Bremen wurde noch 1851 eine Gewerbeordnung erlassen, die das alte Zunftwesen bestätigte. Daß mehrere Staaten infolge der 48er – Bewegung kurzzeitig eine rückschrittliche Gewerbepolitik verfolgten, ist an anderer Stelle(Kap.IV,5) bereits ausführlich dargelegt worden.

Die Geschichte der hannoverschen Gewerbepolitik weist m.E. nur eine nennenswerte Besonderheit auf: Durch das Änderungsgesetz vom 15.6. 1848 wurde aus der Gewerbeordnung von 1847 ein Dauerprovisorium. Alle Beteiligten wollten der Gewerbeordnung zwar möglichst bald eine endgültige Fassung geben, aus verschiedenen Gründen gelang dies aber bis zum Schluß nicht. Einen vergleichbaren Vorgang hat es in keinem anderen deutschen Staat gegeben. Daran dürfte es auch liegen, daß die Auseinandersetzung um die Gewerbefrage im Königreich Hannover fortan besonders intensiv geführt wurde. Nirgends sind nach 1848 nachweislich so viele Publikationen zur Gewerbefrage erschienen, wie eben dort. Insofern liegt hier tatsächlich eine Besonderheit vor, die m.E. aber nicht allzu schwer wiegt. Auch die Motive für das Zögern und die halbherzigen, zeitweise auch rückschrittlichen Entscheidungen dürften in den übrigen deutschen Staaten nicht anders gewesen sein als im Königreich Hannover.

#### 4) Die Gewerbepolitik des Königreichs Hannover im Vergleich mit anderen Politikfeldern dieses Staates:

Zur näheren Charakterisierung der hannoverschen Gewerbepolitik gehört auch deren, wenigstens grobe, Einordnung in die übrige Geschichte des Königreichs. Beginnen wir mit dem wohl bekanntesten Kapitel derselben, der Verfassungsfrage. Nach Ende der französischen Besatzung war die alte landständische Verfassung wieder in Kraft getreten, jedoch erweitert um die 1814 einberufene provisorische allgemeine Ständeversammlung. 1819 wurde diese aufgelöst, an ihre Stelle trat die reguläre, bis 1866 bestehende Ständeversammlung, die aus zwei Kammern bestand. Eine geschriebene Verfassung erhielt das Königreich erst 1833 in Gestalt des Staatsgrundgesetzes. Diese bestätigte das schon seit 1819 bestehende Recht der Ständeversammlung zur Steuerbewilligung, machte neue Gesetze außerdem von ihrer Zustimmung abhängig und ermächtigte sie, Anklage gegen verfassungsbrüchige Minister zu erheben.

Dieses Staatsgrundgesetz blieb jedoch nur vier Jahre gültig. König Ernst August erklärte es am 1.11. 1837, wenige Monate nach seiner Thronbesteigung, für aufgehoben, abgelehnt hatte er es von Anfang an. Dieser Schritt erregte nicht nur in Hannover, sondern in ganz Deutschland erhebliches Aufsehen und war insbesondere Auslöser für den berühmt gewordenen Protest der Göttinger Sieben. Bereits 1840 erhielt Hannover dann aber wieder eine Verfassung, der zwar wichtige freiheitliche Bestimmungen, wie z.B. die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Ständeversammlung, fehlten, die der aufgehobenen im übrigen aber über weite Strecken glich.

1848 wurde diese Verfassung dann, infolge der Märzrevolution, wiederum in fortschrittlicher Richtung abgeändert. Die Zugeständnisse an die freiheitlichen Strömungen waren diesmal noch viel weitgehender als 1833.

U.a. schrieb diese Verfassung die Presse- und Versammlungsfreiheit, die Abschaffung der Adelsprivilegien, die Trennung von Justiz und Verwaltung, ein weitgehendes Budgetrecht der Stände sowie ein Recht derselben auf Gesetzesinitiative fest(zu entsprechenden Forderungen der 48er – Bewegung siehe S.142). Auch hierbei sollte es aber nicht bleiben. Der seit Ende 1851 regierende König Georg V. war, wie seinerzeit Ernst August, schon vor seinem Regierungsantritt als Gegner der bestehenden Verfassung bekannt. Von Anfang an war er darum bestrebt, diese aufzuheben und zu der von 1840 zurückzukehren. Mit Unterstützung des Deutschen Bundes und der konservativen Adelsfraktion seines Landes gelang ihm dies 1855.<sup>34</sup>

Eine gewisse Ähnlichkeit der eben geschilderten Vorgänge mit denen um die Gewerbeordnung ist nicht zu verkennen. Hier ein Hin und Her zwischen freiheitlicher und weniger freiheitlicher Verfassung, dort mehrere völlig gescheiterte Reformansätze sowie einer, der nur unvollständig verwirklicht wurde. Dennoch sind die beiden Vorgänge nicht miteinander gleichzusetzen. Daß sich die allgemeine Verfassung des Königreichs Hannover mehrfach änderte, lag am Gegensatz zwischen den auf politische Mitwirkung bedachten Ständen und den Königen Ernst August und Georg, denen diese Mitwirkung zu weit ging. In den Auseinandersetzungen um die Gewerbeverfassung bzw. -ordnung haben die Könige, soweit sich dies aus den Quellen erkennen läßt, aber überhaupt keine Rolle gespielt. Weder das Änderungsgesetz von 1848 noch das Scheitern der Gesetzentwürfe von 1830 und 1858 ging auf königliche Initiative zurück, auch sonst ist nicht bekannt, daß sich hier einer der Herrscher jemals in das Geschehen eingemischt hätte.

Es gibt noch einen weiteren Vorgang, der an dieser Stelle Erwähnung verdient. Bis 1851 gab es im Königreich Hannover keine allgemeine Städteordnung, der Erlaß einer solchen war heftig umstritten. Ebenso umstritten waren die Verfassungen der einzelnen Städte, wobei es unter anderem um das Wahlrecht zur Bürgerschaft und die Benennung der Mitglieder des Magistrats ging. Letztere wurden in vielen Fällen durch Kooptation oder von der Regierung bestimmt, manchmal hatte die Bürgerschaft ein bescheidenes Mitwirkungsrecht. Auch diese wurde aber nur von einem kleinen Teil der Stadtbevölkerung gewählt, trotz vieler entgegengesetzter Bestrebungen. Die 1852 endlich erlassene Städteordnung sicherte dann die Wahl des Magistrats durch die Bürgerschaft, eine Neufassung von 1858 schränkte diese jedoch schon wieder ein.<sup>35</sup>

Auch hier stand aber wieder das gleiche Motiv im Vordergrund: Das Streben nach stärkerer politischer Partizipation bzw. die enge Begrenzung derselben. Weder das Hin und Her um die Gewerbeordnung noch die oben erwähnten Vorgänge lassen deshalb auf eine allgemeine bzw. länger andauernde Handlungsunfähigkeit der hannoverschen Politik schließen. Auch der vorige Abschnitt hat im übrigen gezeigt, daß dieser Schluß verfehlt wäre. Auf den zweiten Blick haben die Vorgänge um die Gewerbeordnung mit den beiden anderen aber doch mehr zu tun, als man auf den ersten meinen mag. Natürlich gab es unter den Mächtigen, besonders in den Städten, zahlreiche Zunftfreunde, man denke etwa an Stüve sowie die Mehrzahl der übrigen

<sup>34</sup> Zur gesamten Verfassungsfrage siehe Oberschelp(1988), S.69-72, 119-121, 131-152, 157-158, 215-217, 275-280 sowie Kolb/Teiwes, S.77-181.

<sup>35</sup> Siehe Oberschelp(1988), S.75-76, 100, 103, 125, 126, 143, 160-161, 291-292, sowie 295.

Ständevertreter von 1848. Unabhängig von ihrer eigenen Einstellung wußten Regierungsmitglieder und Ständevertreter aber, welche Befürchtungen die Mehrzahl der Handwerker in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Einführung der Gewerbefreiheit und oftmals eben auch mit moderaten Gewerbereformen verbanden. Die Mächtigen fürchteten um ihren Rückhalt bei den Handwerkern, sollten sie sich über diese Befürchtungen hinwegsetzen. Daß solche Sorgen zumindest nicht vollkommen unbegründet waren, hat sich im übrigen während der 48er – Revolution gezeigt(siehe S.142-147).

Die Zünfte mußten außerdem als hervorragendes Mittel erscheinen, die Handwerker in die alte ständische Ordnung einzubinden.<sup>36</sup> Zwar ärgerten sich die Regierungen seit Jahrhunderten über die sogenannten Zunftmißbräuche, andererseits gaben die Zünfte ihren Mitgliedern aber nicht nur das Gefühl von materieller Sicherheit, sondern auch eine Möglichkeit, sich mit dem bestehenden gesellschaftlichen und politischen System zu identifizieren. Auch die immer wieder auftretenden Konflikte mit der Obrigkeit dürften an dieser Identifikation nichts geändert haben, und zwar schon deshalb nicht, weil jede Zunft von der Privilegierung durch Landesherren oder Magistrat abhing. Hob man dagegen die Zünfte auf, so war nicht sichergestellt, ob die Handwerker die alte Ordnung auf Dauer befürworten würden, ob immer mehr von ihnen nicht vielmehr Gefallen an gesellschaftsverändernden, aus Sicht der Herrschenden also gefährlichen, Ideen finden würden. Die zünftige Tradition mochte davor, wenigstens vorläufig, eine gewisse Sicherheit geben.

---

<sup>36</sup> Die Vorsteher der Zünfte der Stadt Hannover beschwören noch 1861 ihr seit eh und je gutes Verhältnis zum Herrscherhaus. In einem auf den 26 Mai datierten Brief an Georg V. kündigen sie an, am Geburtstag des Königs(dem folgenden Tag) morgens früh vollzählig im Hoflager zu erscheinen, um sich in das Glückwunschbuch einzutragen. Sie danken diesem außerdem dafür, daß er ihnen die Teilnahme an der Enthüllung eines Ernst – August – Denkmals zugesichert habe. Georg bedankt sich später für die Glückwünsche der Zunftmeister und lädt diese nochmals zur Denkmalsfeier ein:

*„Ich sage den Meistern und Gesellen der Zünfte Meiner Residenzstadt Meinen Dank für die Glückwünsche, welche sie durch ihren Ausschuß Mir zu Meinem Geburtstage dargebracht haben. Wie sie am alten Recht und an der alten Treue festhalten, so werden sie zu allen Zeiten Schutz und landesväterliche Sorgfalt bei mir und meinem Königlichen Hause finden.*

*Ich hoffe sie alle bei der feierlichen Enthüllung des Denkmals meines in Gott ruhenden unvergeßlichen Vaters, des hochseligen Königs, um mich versammelt zu finden und dort bei dem Erinnerungsfeste einer segensreichen Vergangenheit auch für alle Zukunft das Band neu zu weihen und zu kräftigen, welches Mich und Mein Königliches Haus an die althehenfesten Handwerksgenossen meiner Residenzstadt knüpft.“(vgl. Z.Hann.Z.u.G., S.15)*

Daß man hier letztlich aber gute alte Zeiten(oder was man dafür hielt) beschwor, zeigt der Kommentar, den die Herausgeber der Zeitschrift den abgedruckten Briefen vorangestellt haben. Dort bezeichnet man die Zünfte *„(...)als die eigentlichen Träger der Volksfeste und solcher Feiern, in denen es gilt, seine Treue und Liebe gegen den Fürsten zu bethätigen, (...)“*, beklagt andererseits aber *“(…),daß sich in den letzten Jahrzehnten die Zünfte und Genossenschaften diese den Grad ihres Standesbewußtseins bezeugende Stellung mehr und mehr, gewiß zu ihrem Schaden, haben nehmen lassen, (...)“*(ebenda S.14)

## Siebtes Kapitel: Weiterführende Fragestellungen:

An dieser Stelle endet die Darstellung der hannoverschen Gewerbepolitik bzw. der darum geführten Auseinandersetzungen. Bevor die Ergebnisse derselben zusammengefaßt und abschließend kommentiert werden, geht es noch um drei nicht zwangsläufig zu dieser Arbeit gehörende Fragen. Nur die erste, nämlich die nach der Publizität der Auseinandersetzung, ergibt sich noch direkt aus dem Thema, bei den beiden anderen (Verhältnis von Stadt und Land sowie Bewertung der 48er Revolution) handelt es sich um eher allgemeine Probleme, für deren Behandlung die bisherigen Ergebnisse aber einiges hergeben.<sup>37</sup>

### 1) Zur Publizität der Auseinandersetzung:

„Publizität“ meint die öffentliche Resonanz, die das Thema „Gewerbeverfassung“ in den gut fünf Jahrzehnten des Königreichs Hannover gefunden hat. Vorweg zu schicken ist, daß wir uns hier auf einem sehr schwierigen Terrain bewegen. So sind die Stückzahlen der betreffenden Bücher und Zeitschriften nicht bekannt, erst recht sind keine Verkaufsstatistiken überliefert. Veröffentlichte Stellungnahmen hat es nur zu eine Schrift, nämlich zu der von Gans, gegeben. Trotzdem gibt es einige Anhaltspunkte, anhand derer die Frage nach der Publizität wenigstens ansatzweise beantwortet werden kann.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist zunächst eine These von Franck betreffs der Zeitschriftenartikel, die von 1810 bis 1845 in ganz Deutschland zur Frage der Gewerbeverfassung erschienen sind. Im einleitenden Kapitel seiner Dissertation stellt er fest, daß dieses Thema in der damaligen Zeitschriftenliteratur einen eher geringen Niederschlag gefunden habe:

*„So sind es bei der großen Zahl der im frühen 19. Jahrhundert erschienenen und hierfür in Frage kommenden Zeitschriften vergleichsweise nur wenige, die sich häufiger oder laufend damit beschäftigen und in einem Teil von ihnen, der nach dem Themenkreis dafür in Frage gekommen sein würde, wird die Gewerbeverfassungsfrage überhaupt nicht angesprochen.“<sup>38</sup>*

Hieraus dürfe man aber nicht schließen, daß die Gewerbebefragung insgesamt von geringem Interesse gewesen sei:

*„Demgegenüber läßt sich bei den Zeitungen eine größere Häufigkeit der Beiträge feststellen, die es, zusammen mit den vielen Monographien, fraglich erscheinen läßt, den Schluß zu ziehen, die Gewerbeverfassungsfrage habe insgesamt während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine größere Resonanz besessen.“<sup>39</sup>*

<sup>37</sup> Hierzu gehört auch noch der weite Themenkomplex „Bürgertum“, der sich in diese Abhandlung jedoch nicht sinnvoll einbauen ließ. Man hätte entweder zu weit ausgreifen oder sich mit allgemeinen, etikettenhaften Feststellungen (etwa: „Die zünftigen Handwerker repräsentierten das alte Stadtbürgertum.“) begnügen müssen. Von der sehr umfangreichen Literatur zur Bürgertumsfrage seien hier die Abhandlungen von Crossick, Gall, Haupt/Crossick, Sheenan und Wehler (1991) genannt.

<sup>38</sup> Vgl. Franck, S.51.

<sup>39</sup> Ebenda S.52.

Diese Behauptungen gilt es für das Königreich Hannover zu überprüfen. Die erste findet sich auch dort schnell bestätigt. Im Zeitraum zwischen 1810 und 1845 finden sich im Hannoverschen Magazin gerade vier Artikel, die sich ausschließlich mit der Frage der Gewerbeverfassung beschäftigen, nämlich die von Horn, Langsdorff, Rau sowie dem ungenannten Verfasser von 1821. Die übrigen drei im zweiten Kapitel besprochenen Beiträge behandeln die Gewerbefrage in einem weiteren Kontext. Hansemann und Seidensticker geht es um das gesamte Wirtschaftsleben, dem ungenannten Verfasser von 1828 um das Verhältnis von Stadt und Land. Dementsprechend hat sein Beitrag auch nur die Frage des Landhandwerks zum Gegenstand.

Bei den Monographien sieht die Situation nun aber auch nicht viel anders aus. Im Zeitraum zwischen 1813 und 1846 sind im Königreich Hannover insgesamt fünf Bücher erschienen, in denen es um die Frage der Gewerbeverfassung geht. Nur ein einziges davon, nämlich das von Oesterley, hat ausschließlich diese zum Gegenstand, in den übrigen ist das Thema wiederum weiter gefaßt. Gans interessiert sich außerdem für die Landwirtschaft und die städtischen Verfassungen, Petersen wiederum für das gesamte Wirtschaftsleben, Stüve und Weinlig schließlich sogar für alle Bereiche der Politik. Anders als die Zeitschriftenartikel sind die Monographien aber alle Anfang der 1830er Jahre erschienen und stehen teilweise in engem Zusammenhang mit der damals heftig geführten Auseinandersetzung um das Landhandwerk. Daß aber selbst diese in der Publizistik einen vergleichsweise geringen Niederschlag gefunden hat, zeigen die Erwiderungen auf die Schrift von Gans, wo dieses Thema gerade zweimal kurz angesprochen wird (siehe S.56-57).

Nach Erscheinen des Entwurfes einer Gewerbeordnung Anfang 1846 wuchs das Interesse an der Gewerbefrage dann aber, was nicht überrascht, erheblich an und blieb auch nach 1848 konstant wach. Dies zeigt sich an den Vorgängen von 1848, den beiden Vereinstagen von 1857 sowie den immer wieder zahlreichen Petitionen. Das gestiegene Interesse hat sich, wiewohl immer noch maßvoll, auch in der Publizistik niedergeschlagen. Seit 1847 sind im Königreich Hannover sechs Monographien erschienen, die sich mit der Frage nach der richtigen Gewerbeverfassung befassen, und zwar alle ausschließlich damit. Auch wenn, wie oben bereits festgestellt, von keinem dieser Bücher nachweislich eine Zweitaufgabe erschienen und über die Stückzahl der jeweiligen Erstauflage nichts bekannt ist, so zeigt sich das öffentliche Interesse an dem Thema allein daran, daß zu jedem Anlaß wenigstens eine Publikation erschienen ist.

Seit dem Erscheinen von Benings Schrift 1857 haben auch die eigentlich nur für Regierung oder Ständeversammlung bestimmten Petitionen eine gewisse Öffentlichkeit erreicht. Bening verweist auf die von den Gewerbevereinen eingereichten Petitionen zugunsten der suspendierten Paragraphen 222-224 (siehe S.156-159), die anonyme Publikation von 1858 handelt gar von einer zünftigen Petition, welche sich gegen den gerade vorgestellten Entwurf einer Gewerbeordnung richtet (siehe S.170-174). Auch Gehrcke verweist auf Eingaben von 1866, in denen Zunftvorsteher sich gegen die Aufhebung der zünftigen Rechte wehren (siehe S.213). Die Petitionen der Zunftvertreter von Hannover, Hildesheim und Osnabrück aus dem Jahr 1861 sind sogar gedruckt (siehe S.190-195), Böhmert schließlich zitiert aus zwei ebenfalls gegen den Entwurf von 1858 gerichteten



Eingaben(Siehe S.184). Auch hieran zeigt sich ein gewachsenes öffentliches Interesse an der Gewerbebefragung bzw. an der jeweils aktuellen Gewerbepolitik. Zum Thema „Publizität“ gehört auch die Frage nach dem Charakter der publizistischen Beiträge. Dabei fällt zunächst auf, daß die vor 1847 erschienenen Beiträge, soweit die Verfasser bekannt sind, durchweg von Personen verfaßt wurden, die selbst nicht im Handwerk tätig waren. Zwei der Autoren waren Rechtsanwälte(Gans, Weinlig), zwei andere Verwaltungsbeamte(Langsdorff, Petersen), einer Nationalökonom(Rau), einer Pastor(Hansemann), einer schließlich Rechtsprofessor(Oesterley). Den nachweisbar engsten praktischen Bezug zur Materie hat Langsdorff gehabt, wenn er angibt, jahrelang in einem Referat für Zunftangelegenheiten tätig gewesen zu sein. Im weiteren Sinne wird man einen solchen Bezug auch bei den Lokalpolitikern Oesterley und Weinlig annehmen können. Handwerks – bzw. Zunftvertreter hielten es damals offenbar noch nicht für nötig, sich in die öffentliche Diskussion um die Gewerbeverfassung einzumischen. Dies dürfte zum einen daher rühren, daß diese, mit Ausnahme der Auseinandersetzung um das Landhandwerk Anfang der 1830er Jahre, nicht besonders intensiv geführt wurde, zum anderen daher, daß wesentliche Elemente der Zunftverfassung von seiten der Politik damals noch nicht in Frage gestellt wurden, die Zünfte sich ihrer Sache also relativ sicher sein konnten.

Auf einen im großen und ganzen geringen Stellenwert der Gewerbebefragung in Hannover vor 1847/48 dürfte auch der Umstand hindeuten, daß die Verfasser kaum Bezug auf die tatsächliche Gewerbepolitik nehmen, ihre Beiträge über weite Strecken vielmehr allgemein und theoretisch gehalten sind. Eine Ausnahme bildet hier allein die Frage des Landhandwerkes, wo Gans, Stüve, Weinlig sowie der ungenannte Verfasser von 1828 Kritik an den bestehenden Verhältnissen üben. Nur zwei von ihnen(Stüve und N.N.) verweisen dabei aber auf konkrete Gesetze(Wiederherstellungsedikte bzw. Landtagsabschiede). Ansonsten wird bestenfalls zu den allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebes im Königreich Hannover Stellung genommen. So behauptet Oesterley, daß Hannover die Gewerbefreiheit auf Grund seines geringen Exportes schlecht verkraften würde, Weinlig dagegen, daß das Land gute Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung und auch für den Export entsprechender Waren habe. Nur in einem Fall, nämlich bei Horn, wird konkret auf die Wirkungen der Gewerbefreiheit in einem anderen Land verwiesen(siehe S.52).

Auf diesem Hintergrund ist kurz auf eine weitere These von Franck einzugehen. Dieser behauptet im einleitenden Kapitel seines Buches, daß die Zeitschriftenartikel wirklichkeitsnäher angelegt seien als die Monographien.<sup>40</sup> Betrachtet man die hier besprochenen Bücher und Artikel, so kann man dies zumindest für das Königreich Hannover nicht gelten lassen. Die beiden Textsorten unterscheiden sich dem Inhalt nach überhaupt nicht voneinander.

Ganz anders verhält es sich mit den seit 1847 erschienenen Beiträgen. Drei Schriften stammen aus der Feder von Zunftvertretern<sup>41</sup>, die übrigen von Personen, die wenigstens in einem Fall einen engen Bezug zum Thema haben. Gemeint ist natürlich Geheimrat Bening, der im Innenministerium

<sup>40</sup> Ebenda S.10. Begründet wird diese Behauptung nicht.

<sup>41</sup> Zählt man die vier gedruckten Petitionen zu den Publikationen, so sind es sogar vier.

lange mit Gewerbeangelegenheiten beschäftigt war und den Entwurf von 1846 verfaßt hat. Der ungenannte Verfasser von 1847 läßt erkennen, daß er Jurist ist<sup>42</sup> und argumentiert in seiner Schrift vor allem dementsprechend. Allein beim ebenfalls ungenannten Verfasser von 1858 wird überhaupt kein Hintergrund deutlich. Der Umstand, daß er zu den offensichtlich wenigen gehört, die den Entwurf von Innenminister Borries positiv bewerten und insbesondere auch die darin vorgesehene Stärkung der Staatsmacht gegenüber den Gewerbetreibenden verteidigt, könnte aber darauf hindeuten, daß es sich um einen Verwaltungsbeamten handelt(siehe die Position von Wermuth zum Konzessionswesen, S.169) Dieser könnte sogar im Innenministerium tätig und selbst an der Ausarbeitung des Entwurfes beteiligt gewesen sein(siehe Zitat von Jänecke, S.182). Hiergegen spräche allerdings die Kritik, die er an einigen vorgesehenen Bestimmungen(z.B. der Verschärfung des § 67) übt.

Außerdem wird sich in der späten Publizistik überall mehr oder weniger deutlich auf die gerade aktuelle Gewerbepolitik bezogen. Die anonymen Schriften von 1847 und 1858 haben den jeweils vorliegenden Gesetzentwurf zum Thema, Bening befaßt sich mit der Gewerbeordnung von 1847/48, ihrer Vorgeschichte und den aus seiner Sicht notwendigen Abänderungen. In den drei zünftigen Publikationen von 1861 bzw. 1866 finden sich dann zwar wieder erheblich mehr allgemeine Überlegungen, dennoch ist der aktuelle Bezug jeweils unverkennbar: In der Lüneburger Schrift von 1861 wird auf die in Sachsen bevorstehende Einführung der Gewerbefreiheit und auf die Stellungnahme des Gewerbevereins dazu verwiesen, bei Gehrcke auf die baldige Neufassung der Gewerbeordnung, in der Osnabrücker Schrift schließlich auf den Entwurf von 1866. Eine allgemein gehaltene, manchmal fast im luftleeren Raum schwebende Publizistik zur Gewerbebefragung hat es im Königreich Hannover seit 1847 nicht mehr gegeben.

Wie aber läßt sich dieser Wandel in der gewerbepolitischen Publizistik erklären? Entscheidend ist m.E. dreierlei: Erstens hat die Gewerbebefragung vor 1847 in Hannover, wie bereits erwähnt, insgesamt eine untergeordnete Rolle gespielt, und zwar sowohl in der Politik als auch in der öffentlichen Diskussion. Hielt die Politik einerseits am althergebrachten Zunftwesen fest, so gab es andererseits noch keine erkennbare öffentliche Bewegung für tiefgreifende Reformen auf diesem Gebiet. Genau diese, auch wenn am Zunftwesen im Prinzip festgehalten wurde, sah dann aber der Entwurf von 1846 vor. Er rief jene Leute auf den Plan, die jede Veränderung auf diesem Gebiet ablehnten und löste so eine bisher nicht da gewesene Auseinandersetzung um die Frage der Gewerbeverfassung aus, die sich durch die Ereignisse von 1848 noch verstärkte. Schon allein aus wirtschaftlichen Gründen verlor diese Frage auch in den folgenden Jahren nicht mehr an Wichtigkeit. Infolge des Änderungsgesetzes von 1848 schwebte außerdem permanent die Frage in der Luft, welche endgültige Gestalt die Gewerbeordnung in Hannover bekommen sollte. Auch aus diesem Grund wäre es überhaupt nicht mehr angemessen gewesen, sich mit der Gewerbebefragung bloß theoretisch – abstrakt zu beschäftigen.

Zweitens aber hat es in ganz Deutschland, auch dies dürfte hinreichend deutlich geworden sein, vor 1848 keine organisierte Interessenvertretung

---

<sup>42</sup> Er erklärt im Vorwort, daß er zu den "Sachkundigen" gehöre, die einen Gesetzentwurf prüfen könnten. Vgl. N.N.(1847), S.4.

der Handwerker(wie auch anderer Berufsgruppen) gegeben. Man begriff sich vielfach wohl auch noch nicht als homogene und überregionale Interessengruppe, sondern hatte vor allem die Belange der eigenen Zunft im Auge. Unter solchen Bedingungen entsteht kaum Publizistik, da diese stets einen größeren Leserkreis erreichen will. Dementsprechend ist es auch kein typisch hannoversches Phänomen, wenn die Beiträge zur Gewerbebefragung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitgehend theoretisch – abstrakt bleiben und durchweg von handwerksfremden Personen verfaßt sind.<sup>43</sup> Auch im übrigen Deutschland hat sich dies erst mit der 48er – Revolution geändert.<sup>44</sup>

Drittens schließlich drängte die wirtschaftliche Entwicklung seit 1848 zunehmend nach einer zeitgemäßen Änderung der Gewerbeverfassung. Die Industrialisierung, von der viele deutsche Länder(u.a. das Königreich Hannover) in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur in geringem Umfang erfaßt worden waren, brach sich nun überall Bahn, wodurch sich die althergebrachte, in den Zunftbriefen festgelegte Produktionsweise, in immer mehr Handwerken erübrigte. Auch war Hannover mittlerweile dem Deutschen Zollverein beigetreten, wodurch die Konkurrenz auswärtiger Produkte erheblich größer wurde.<sup>45</sup> Unter solchen Umständen kamen selbst viele zünftige Handwerker zu der Einsicht, daß sie von mehr gewerblichen Freiheiten nicht nur profitieren konnten, daß davon vielmehr sogar ihr wirtschaftliches Überleben abhing. Der in der gewerbepolitischen Publizistik festgestellte Wandel muß auch auf diesem Hintergrund gesehen werden.

## 2) Überlegungen zum Verhältnis zwischen Stadt und Land:

In den sechs Kapiteln der vorliegenden Arbeit hat, neben der Zunftverfassung, den Handwerksmißbräuchen und anderen Dingen, immer wieder auch das Landhandwerk eine große Rolle gespielt. Die Gesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts behandelte es völlig restriktiv, fast ebenso noch die des frühen 19. Jahrhunderts(Wiederherstellungsedikte, siehe S.69-70). Die Gewerbeordnung von 1847/48 gab dann die gängigsten Handwerke auf dem Land völlig frei, band die übrigen dagegen weiter an Konzessionen. Die Entwürfe von 1858 und 1866, durch welche die letzten Beschränkungen des Landhandwerkes aufgehoben worden wären, erhielten keine Gesetzeskraft. Diese Beschränkungen fielen erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit in der (nunmehrigen)Provinz Hannover durch Preußen.

Das Landhandwerk war aber auch immer wieder ein Thema der Petitionen und der Publizistik, und zwar insbesondere um 1830(siehe Kap.II,2 sowie III,3). In den (fast durchweg zünftigen) Petitionen sowie in der Mehrzahl der

<sup>43</sup> Siehe Blesson, Huwald, Leuchs, Michaelsen, von Moltke, Neumann, N.N.(1834) sowie die gesamte Abhandlung von Franck.

<sup>44</sup> Eine bedingte Ausnahme machte jedoch Preußen, weil man sich in der dort erschienen Publizistik oft mit den Folgen der 1810/11 eingeführten Gewerbefreiheit beschäftigte. Handwerker traten aber auch dort nicht als Verfasser auf. Siehe hierzu Chappius, Friedrich Schmidt, Hoffmann(1841) Mascher(S.792-794) sowie Ziegler. Zum ebenfalls veränderten Charakter der Publizistik in den anderen deutschen Staaten siehe sämtliche nach 1848 unter N.N. aufgeführten Titel, die nicht im Königreich Hannover erschienen sind.

<sup>45</sup> Hannovers Beitritt zum Zollverein erfolgte 1854. Siehe hierzu Arning, S.69-88.

Publikationen wurde gegen das Landhandwerk Stellung bezogen, dessen Ausbreitung als Gefährdung der städtischen Gewerbe und manchmal sogar der ganzen Volkswirtschaft angesehen. Die Befürworter des unbeschränkten Landhandwerkes begründen ihre Meinung dagegen nicht, lassen nur durchblicken, daß sie Handwerker auch auf dem Land als eine Selbstverständlichkeit ansehen. Allein der ungenannte Verfasser von 1858 erklärt, daß eine völlige Freigabe des Landhandwerkes unbedenklich sei, weil die meisten Gewerbetreibenden sich auch dann in den Städten ansiedeln bzw. dort bleiben würden.

Hinter all dem steht, wie längst aufgefallen sein dürfte, die ganz allgemeine Frage nach dem Verhältnis zwischen Stadt und Land. Der ungenannte Verfasser von 1828 hat kurz und prägnant formuliert, wie dieses im frühen 19. sowie in den davor liegenden Jahrhunderten gesehen wurde:

*„Das Land ist seiner Natur nach für die Erzeugung der allgemeinen großen Bedürfnisse(also für die Landwirtschaft) bestimmt; die Städte für das Gewerbe, (...)“*<sup>46</sup>

Auf diesen Grundsatz berufen sich, implizit oder explizit, alle Verfasser, die gegen eine Ausbreitung des Landhandwerks plädieren. Dieser, der von Beschränkungen der ländlichen Gewerbe nun gerade nichts hält, spricht ihn ebenfalls aus. Es lohnt sich deshalb, hier einmal über seine Richtigkeit nachzudenken.

Nirgendwo und zu keinem Zeitpunkt dürfte es tatsächlich eine lupenreine Trennung zwischen städtischer und ländlicher Wirtschaft gegeben haben. Es sei an Skalweits These erinnert, wonach Stadt und Land zwei in sich weitgehend geschlossene Wirtschaftsräume gewesen sind(siehe Anm.57). Skalweit führt hierfür m.E. überzeugende Gründe an. Er zeigt auf, daß die Landbewohner die Mehrzahl ihrer Bedarfsgüter selbst herstellten und daß sich auf dem Land tatsächlich nur die Handwerker nennenswert verbreitet haben, deren Arbeit die Masse der dort lebenden Menschen auch bedurfte. Auch habe es in den Kleinstädten oftmals gar keine Wochenmärkte gegeben, so daß es für viele Landbewohner(und dementsprechend auch Landhandwerker) schwierig gewesen sein dürfte, ihre Ware Städtern überhaupt anzubieten. Diese hätten vom Lande andererseits viel weniger Agrarprodukte bezogen, als allgemein angenommen. Die Mehrzahl der Klein- sowie eine beträchtliche Anzahl der Großstädter seien nämlich Ackerbürger gewesen, hätten also im Umland ihrer Stadt Land bewirtschaftet. Skalweit liegt auf jeden Fall richtig, wenn er die Richtigkeit der sogenannten Stufentheorie bestreitet, wonach das ländliche Handwerk einer frühen Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft angehört habe, die durch die Entstehung der mittelalterlichen Stadt überwunden worden sei.<sup>47</sup>

Bedingt hat der oben zitierte Grundsatz dagegen eine zeitlose Geltung. Die Begriffe „Land“ oder „ländliche Region“ definieren sich nach allgemeinem Verständnis ja gerade darüber, daß in dem entsprechenden Gebiet ein Großteil der Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Die Städte sind dagegen seit ihrer Entstehung die Zentren der gewerblichen Tätigkeit gewesen. Dies gilt auch und gerade in unserer Zeit, obwohl sich der Unterschied zwischen Stadt und Land, bedingt insbesondere durch die

<sup>46</sup> Vgl. NN(1828), S.7.

<sup>47</sup> Siehe Skalweit(1942), S.5-40.

modernen Verkehrsmittel und Informationstechniken, ein gutes Stück weit ausgeglichen hat.

Auch im Mittelalter und in der frühen Neuzeit waren aber viele Gewerbe auf dem Land zu Hause, weil sie tägliche Bedürfnisse der Landbewohner deckten und es für diese im Regelfall zu aufwendig gewesen wäre, deswegen jedesmal die nächste Stadt aufzusuchen. Überall und zu allen Zeiten dürfte es zudem problematisch gewesen sein, zwischen rein städtischen Handwerken und solchen, die auch auf dem Lande gebraucht werden, zu unterscheiden.<sup>48</sup> Zu große Unterschiede dürfte es bei den Bedürfnissen, finanziellen Möglichkeiten, Gepflogenheiten, Reisemöglichkeiten, Handelsanbindungen sowie den eigenen handwerklichen Fertigkeiten der Landbewohner an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gegeben haben.

Diese Unterscheidung, der wir in den Quellen so oft begegnet sind, geht letztlich auch gar nicht auf den allgemeinen Unterschied zwischen Stadt und Land zurück, sondern auf das gesellschaftliche System des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Dieses beruhte ganz entscheidend auf dem Prinzip der Privilegierung. Es sei daran erinnert, daß z.B. die Hanse ihr Emporkommen und ihre jahrhundertelange Vormachtstellung entscheidend den ausschließlichen Handelsrechten ihrer Kaufleute verdankte. Als weitere Beispiele für mittelalterliche und frühneuzeitliche Privilegien lassen sich die Belehnung mit Land, die Verleihung von Stadtrechten, die Erlangung der Reichsunmittelbarkeit (möglich sowohl für Städte als auch für Adelshäuser) sowie die Befugnis, Brücken- oder Wegezölle zu erheben, nennen. Auch der in unserem Zusammenhang so wichtige Zunftzwang ist ein solches Privileg, ebenso das städtische Bürgerrecht.

Mit letzterem war die bürgerliche oder städtische Nahrung untrennbar verbunden. Dies meinte zunächst nichts weiter als das Recht eines jeden Stadtbewohners, nach Erwerb des Bürgerrechts jedes unzünftige Gewerbe sofort ausüben zu dürfen, ein zünftiges nach Eintritt in die entsprechende Zunft (siehe Entwurf von 1830, S.90). Von den Städten und ihren Vertretern wurde es darüber hinaus aber im Sinne von Einkommenssicherung verstanden. Wer in einer Stadt entweder alteingesessener Bürger war, oder dieses Recht, oftmals für teures Geld, erworben hatte, hatte begreiflicherweise das Interesse, sich von dem einmal erlernten Gewerbe ein Leben lang möglichst gut ernähren zu können. Das normalerweise unzünftig betriebene Landhandwerk wurde deshalb nicht nur als lästige Konkurrenz empfunden, sondern auch als eine Verletzung der erworbenen Privilegien (Bürgerrecht und ggf. Zunftzwang). Besonders laut dürfte der Ruf nach Beschränkungen des Landhandwerkes geworden sein, wenn die Bewohner einer Stadt die wirtschaftliche Lage als schlecht empfanden. Aus den im ersten Kapitel behandelten Edikten, wie auch den diesen vorausgehenden Landtagsabschieden, geht zudem deutlich hervor, daß auch die herrschaftliche Obrigkeit ein über das absolut unerläßliche Maß hinausgehendes Landhandwerk als Verletzung der städtischen Rechte ansah (siehe S.20).

Hinter der Privilegierung der Städte hinsichtlich des Handwerkes steckten zudem weitergehende Bestrebungen der Landesherren. Zum einen konnten diese in den Städten besser Steuern einnehmen lassen als auf dem

---

<sup>48</sup> Heute wäre es von vornherein sinnlos, solch eine Unterscheidung zu versuchen.

verwaltungstechnisch viel schlechter erschlossenen Land. Zum anderen kamen die Fürsten dem Drängen der Städte nach weitgehender Beschränkung des Landhandwerkes, so meint zumindest Skalweit, vor allem deshalb nach, weil sie bei der Durchsetzung ihrer Machtansprüche auf die Unterstützung der Städte angewiesen waren. Deshalb bemühte man sich sowohl um deren Wohlwollen als auch um ihr Wohlergehen. Für ein unbeschränktes Landhandwerk war nämlich der landsässige Adel, der schärfste Gegner der nach Ausweitung ihrer Macht strebenden Landesherren. Daß diese sich auf seiten der Städte stellten ist demnach nicht verwunderlich.<sup>49</sup>

Wenn verschiedene hannoversche Publizisten um 1830 die Auffassung vertreten, daß durch die Ausbreitung des Handwerks auf dem Land ein ehernes Gesetz verletzt werde und daß man diesem wieder Geltung verschaffen müsse(besonders Weinlig), so unterlagen diese einem fundamentalen Irrtum. Bei den z.T. Jahrhunderte vorher durchgeführten Beschränkungen des ländlichen Gewerbebetriebes war es niemals um den grundsätzlichen, selbst heute nicht zu leugnenden Unterschied zwischen Stadt und Land gegangen, sondern um die Durchsetzung bzw. Sicherung städtischer Privilegien, ferner um die Vertretung fiskalischer sowie machtpolitischer Interessen durch den Landesherren(siehe hierzu auch Anm.50). Im frühen 19. Jahrhundert wurden deshalb, wie im übrigen auch aus den entsprechenden zünftigen Petitionen(siehe Kap.III,3) ganz klar hervorgeht, keine ehernen Gesetze, sondern alte, zumindest nominell auch nach wie vor gültige, Ausschließungsrechte verteidigt. In die ständische, maßgeblich auf dem Prinzip der Privilegierung beruhende, Gesellschaftsordnung paßten solche Rechte, auch wenn sie ihr Ziel(namentlich das der Sicherung und Verbesserung des städtischen Wohlstandes) ganz oder weitgehend verfehlt haben dürften. Je mehr sich diese ständische Ordnung im 19. Jahrhundert dann aber auflöste, desto hinfalliger wurde die(letztlich von Anfang an künstliche) Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Gewerben. Wenn diese mit der Einführung der Gewerbefreiheit in den 1860er Jahren endgültig aufhörte, so war dies ebenso folgerichtig wie notwendig.

### 3) Zur Bewertung der 48-er – Revolution:

Wo immer man die Bewertung eines revolutionären Vorganges versucht, steht die Frage nach den Ergebnissen und somit die nach Gelingen bzw. Scheitern im Mittelpunkt. Dies gilt ganz besonders für die deutsche 48er – Revolution. Über die Gründe von deren unmittelbaren Scheitern wurde und wird bekanntermaßen viel diskutiert, ebenso über mittelbare, oft erst auf den zweiten Blick sichtbare, Erfolge. Die bisher beste Analyse zu diesem Fragenkomplex hat m.E. Hans Ulrich Wehler geliefert.<sup>50</sup> Im zweiten Band seiner Deutschen Gesellschaftsgeschichte führt er den unmittelbaren Mißerfolg der Revolution zunächst ganz allgemein auf die Schwäche der

<sup>49</sup> Siehe Skalweit(1942), S.11-13. Selbst Anfang der 1830er Jahre konnte das Landhandwerk noch ein ganz handfester Streitpunkt zwischen Landadel und zünftigem Handwerk sein(siehe S.100).

<sup>50</sup> Siehe Wehler(1987), S.757-779.

48er – Bewegung sowie auf die Stärke der Gegenrevolution zurück. Beides begründet er anschließend ausführlich.

Die Gegenrevolution sei vor allem deshalb so stark und letztlich überlegen gewesen, weil die alte Ordnung keine ihrer maßgeblichen Stützen verloren hatte. Streitkräfte und Verwaltungen seien den Dynastien gegenüber loyal geblieben, der Landadel nicht entmachtet worden. Auch seien sich die konservativen Kräfte bzw. Mächte nach einer kurzen Phase der Lähmung in ihrem Ziel einig gewesen, die alte Ordnung zu verteidigen. Zu diesem Zweck hätten sie aber nicht nur repressive Mittel angewendet, sondern auch einzelne zentrale Forderungen verschiedener Gruppen erfüllt. So sei man der Forderung der Bauern nach endgültiger Beseitigung des Feudalismus in den Jahren nach 1848 überall nachgekommen. Da den Bauern dies bereits während der Revolution zugesagt worden sei, seien sie bald als wichtige Trägergruppe derselben ausgefallen.

Die Revolution dagegen habe unter zahlreichen Schwächen gelitten, die zugleich Stärken der Gegenrevolution gewesen seien. Sechs dieser Schwachpunkte zählt Wehler auf und erläutert sie genauer: Erstens hätten die beachtlichen Anfangserfolge der Revolution bei deren Machern zu einer verhängnisvollen Selbstüberschätzung geführt, insbesondere zur Unterschätzung der Kräfte der Gegenrevolution. Zweitens wäre den infolge der Märzereignisse in den meisten deutschen Staaten regierenden Liberalen sehr an einem Ausgleich mit den alten Mächten gelegen gewesen. Eine Revolution hätten diese Kräfte eigentlich gar nicht gewollt, erst recht habe ihnen nichts daran gelegen, die nunmehr geschehene noch weiter voranzutreiben. Dies hätten die Liberalen nicht nur für überflüssig, sondern auch für gefährlich gehalten. Wörtlich schreibt Wehler:

*„Die angebliche Chance einer Koalition von liberalem Bürgertum und aufbegehrenden Volksmassen hat es in Wahrheit nie gegeben. Zu groß war in jeder Hinsicht die Distanz zwischen bürgerlichen und nicht bürgerlichen Klassen. Zu tief saß die Furcht vor Pöbel, Proletariat und Kommunismus, daher auch vor einer ungewissen Zukunft in einer jakobinischen Republik der Demokraten.“<sup>51</sup>*

Das Bündnis mit den radikalen Kräften habe man selbst dann noch gescheut, als die Kompromißpolitik mit den alten Mächten offenkundig gescheitert war.

Drittens sei die Revolutionsbewegung vielfach gespalten und in sich widersprüchlich gewesen. Liberale und Demokraten seien sich nicht nur über die Mittel der politischen Veränderung, sondern auch über deren Ziele uneinig gewesen. Diese hätten eine Gesellschaft rechtlich völlig gleich gestellter Staatsbürger und insbesondere das allgemeine und gleiche Wahlrecht gefordert, während jene an der alten, nach Besitz und erworbener Rechtsstellung gestuften Hierarchie festhalten wollten, durch welche sich die deutschen Stadtverfassungen jahrhundertlang ausgezeichnet hatten. Auch seien die meisten der Bewegungen in sich widersprüchlich gewesen. Viertens habe der deutsche Polyzentrismus die Umsetzung der revolutionären Ziele sehr erschwert. Insbesondere Österreich wäre aufgrund seines Charakters als Vielvölkerstaat kaum in ein einiges Deutschland zu integrieren gewesen. Fünftens sei zwischen den verschiedenen Kräften der Revolutionsbewegung keine vorübergehende Allianz zustande gekommen,

---

<sup>51</sup> Ebenda S.761.

wie dies in anderen erfolgreichen Revolutionen(z.B. der französischen und der amerikanischen) geschehen sei. Sechstens schließlich hätten die Revolutionäre von 1848, bedingt durch die nur kurze Lähmung der herrschenden Mächte und die Vielzahl der zu bewältigenden schwierigen Aufgaben, unter so großem Zeitdruck gestanden, daß ein Erfolg schon allein von daher schwer zu erzielen gewesen sei.

Wehler, dessen Thesen hier bewußt etwas ausführlicher wiedergegeben wurden, nennt ohne Zweifel mehr als genügend Gründe, die das (unmittelbare) Scheitern der 48er – Revolution verständlich machen. Dennoch muß man den von ihm aufgezählten Schwächen, so meine ich, noch eine siebente hinzufügen. Wirklich erfolgreich wäre diese Revolution nur dann gewesen, wenn ihre zwei wichtigsten Ziele verwirklicht worden wären, nämlich die Schaffung eines deutschen Nationalstaates mit einer freiheitlichen, wenn nicht gar demokratischen Verfassung. Für diese Ziele war die Massenbasis zum Zeitpunkt der Revolution letztlich aber zu schwach. Dies zeigte sich schon daran, daß sich nirgendwo, jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang, Soldaten mit den Protestbewegungen solidarisierten, auch an dem Umstand, daß viele Aufstände, und zwar gerade in der Endphase der Revolution, auf wenige Regionen begrenzt blieben.

Für diesen am Ende zu schwachen Rückhalt lassen sich nun viele Gründe anführen: Mangelnde Bildung bei den breiten Volksschichten, das weitgehende Fehlen von politischen Organisationen(insbesondere Parteien) oder auch die den Deutschen so oft nachgesagte Furcht vor der Obrigkeit. Dies alles mag zutreffen, obgleich es teilweise schwer festzumachen sein dürfte. Der wahrscheinlich wichtigste Grund ist aber, daß für zahlreiche gesellschaftliche Gruppen die Erfüllung sozialer und berufsständischer Forderungen weit wichtiger war als die Erreichung der allgemeinpolitischen Ziele. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang noch einmal an die Bauern, deren Proteste von vornherein aus dieser Richtung her motiviert waren und die sich deshalb mit der Erfüllung der entsprechenden Forderungen saturieren ließen. Klarmachen sollte man sich überdies, daß die schlechte wirtschaftliche Gesamtlage der frühen 1840er Jahre ein maßgeblicher Auslöser der Revolution war.<sup>52</sup>

Die oben genannte These wird aber auch, und dies ist entscheidend, durch das Verhalten der Handwerker während der 48er – Revolution belegt. Wohl ist es richtig, daß sowohl unter den der Masse der Aufständischen als auch unter den politischen Organisatoren der Revolution zahlreiche Meister und Gesellen waren, daß mithin die gesamte 48er – Bewegung auch von Handwerkerkern maßgeblich mit getragen wurde. Dies bedeutete aber nicht, daß nun etwa große Teile dieses Berufsstandes sich geschlossen und vehement für die nationale Einheit und für freiheitliche Verfassungen bzw. Demokratie eingesetzt hätten. Was die Allgemeinpolitik anging war die Handwerkerschaft vielmehr, wie kaum anders zu erwarten, gespalten und teilweise sicherlich auch desinteressiert.<sup>53</sup> Nicht so bei der Standespolitik,

<sup>52</sup> Siehe Wehler(1987), S.660-702 sowie Rürup, S.161-175. Stadelmann(1970) bestreitet allerdings, daß allgemeine materielle Not eine oder gar die maßgebliche Ursache der 48er – Revolution gewesen sei. Trotz der aktuellen Wirtschaftskrise hätten auch die einfachen Leute besser gelebt, als noch einige Jahrzehnte vorher. Maßgeblich ist für ihn das veränderte Bewußtsein in allen Bevölkerungsschichten.

<sup>53</sup> Zur politischen Orientierung der Handwerker sowie zu deren Anteil an der Revolution siehe



also der Vertretung der eigenen wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Dabei zeichnete sich die Handwerkerbewegung, wie an anderer Stelle deutlich wurde, durch ein hohes Maß an Einheitlichkeit, Entschlossenheit, Organisation und Schlagfertigkeit aus. Erinnerung sei an die kurze Zeit, in der man erst einen Vor- und dann einen Hauptkongreß einberief, an die extrem zahlreichen, aus ganz Deutschland eingehenden Petitionen, vor allem aber an die Erfolge, welche die Bewegung sowohl bei der Nationalversammlung als auch in mehreren deutschen Staaten erzielte.

Das eben gesagte trifft auch auf das Königreich Hannover zu. Ermutigt durch die plötzlich überall auftretende Handwerkerbewegung leistete das zünftige Handwerk erbitterten Widerstand gegen die bereits verabschiedete Gewerbeordnung und erreichte die Suspension zahlreicher als besonders bedrohlich empfundener Bestimmungen (siehe Kap.VI,5). Auch in den folgenden Jahren (bis 1866) vertraten die Handwerker ihre Interessen aktiv und teilweise durchaus wirksam (siehe Kap.V). Als 1855 dagegen die freiheitliche Verfassung von 1848 aufgehoben wurde, gab es keinen breiten Widerstand, auch nicht von Seiten der Handwerker.

Soviel zum unmittelbaren Scheitern der 48er – Revolution. Wie eingangs bereits erwähnt, war diese mittelbar in vieler Hinsicht aber durchaus erfolgreich. Halten wir uns zunächst wieder an Wehler, der auf die folgenden Errungenschaften verweist. Erstens: Den Abschluß der Agrarreform. Zweitens: Die Faktische Wiedereinführung des Zunftzwanges in Preußen sowie die Einführung von Gewerbekammern eben dort. Drittens: Die verbesserte Sozialpolitik für Fabrikarbeiter in den 1850er Jahren (z.B. die Bekämpfung der Kinderarbeit und die Begrenzung der Arbeitszeit). Viertens: Die Modernisierung bestimmter Bereiche des Wirtschaftsrechtes (z.B. die Zulassung von Banken als Aktiengesellschaften). Fünftens: Die grundlegende Reform des Strafrechts (z.B. Öffentlichkeit der Verhandlungen, Anklageerhebung durch eine eigenständige Behörde sowie Einschränkung der Todesstrafe). Sechstens: Den Umstand, daß alle deutschen Staaten, außer Österreich in den Jahren 1851-61, Verfassungsstaaten blieben.<sup>54</sup>

Betrachten wir den zweiten von Wehler genannten Punkt etwas genauer. Ob man die erneute Bindung des Handwerksbetriebes an einen Fähigkeitsnachweis als einen Erfolg wertet, hängt letztlich davon ab, wie man insgesamt zur Frage der Handwerksordnung steht. Von Dauer war diese Errungenschaft jedenfalls nicht, da 1868 im Norddeutschen Bund und somit auch erneut in Preußen die Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Ganz anders ist dagegen die Errichtung der Gewerbekammern zu bewerten. Zwar waren auch diese in Preußen zunächst nicht erfolgreich,<sup>55</sup> dennoch handelt es sich hier um Vorläufer der modernen berufsständischen Vertretungen, die sich im Laufe der Zeit nicht nur für das Handwerk, sondern für alle Berufe gebildet haben. Deren praktische Notwendigkeit wird man schwerlich bestreiten können, unabhängig davon, welchen Standpunkt man in der aktuellen Auseinandersetzung um den Meisterbrief einnimmt. Die Vorläufer dieser Vertretungen sind nach 1848 aber nicht nur in Preußen entstanden, sondern z.B. auch in Bayern. Auch der hannoversche Gesetzentwurf von

---

Bergmann(1986), S.173-259 sowie Lipp.

<sup>54</sup> Siehe Wehler(1987), S.776-779.

<sup>55</sup> Die letzte dieser Gewerbekammern (bzw. „*Gewerberäte*“) löste sich 1864 auf. Grund waren nach Mascher(S.541) fortlaufende Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gruppen von Gewerbetreibenden. Siehe zu diesem Thema ferner Georges, S.72-74.

1866 sah die Gründung von Gewerbekammern vor(siehe S.205), bereits 1850/51 war dies in mehreren Petitionen gefordert worden(siehe S.140). Auch wenn die Ausbildung des flächendeckenden Systems von Handwerkskammern noch Jahrzehnte dauern sollte, so kann man trotzdem davon ausgehen, daß die Revolution von 1848(bzw. deren Handwerkerbewegung) hier den ersten Anstoß gegeben hat. Das gleiche gilt für die Innung von heute, die die Zunft der früheren Jahrhunderte abgelöst hat.

### Zusammenfassung und Schlußbetrachtung:

Nach Behandlung dieser weiterführenden Fragen geht es nunmehr um die abschließende Betrachtung des Themas „*Auseinandersetzungen um Gewerbeformen und um die Einführung der Gewerbefreiheit im Königreich Hannover*“. Hierzu gehört als erstes natürlich die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse. Wir beginnen mit der Gewerbepolitik bzw. der Entwicklung der Gewerbeverfassung und wenden uns dann den darum geführten Auseinandersetzungen zu. Es folgen allgemeine Überlegungen, wie z.B. die Frage, warum die Auseinandersetzung um die Gewerbe- bzw. Handwerksordnung lange vor 1813 begonnen hat und bis heute nicht abgeschlossen ist. Ganz am Schluß wird dann die Frage gestellt, was die Ergebnisse dieser Arbeit für die Forschung bedeuten.

Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit war das städtische Handwerk in den Gebieten des späteren Königreichs Hannover zünftig gewesen, ganz wie im übrigen Deutschland und in Westeuropa. Ab dem 16. Jahrhundert begann auch dort der Kampf des Staates gegen die sogenannten Zunft- oder Handwerksmißbräuche, der sich im 17. und 18. Jahrhundert intensivierte, ohne offenbar allzu erfolgreich zu sein. Im letztgenannten Zeitraum wurde auch das Landhandwerk immer wieder gesetzlich beschränkt, auch dies war anscheinend aber nur von begrenzter Wirkung. Die hannoversche wie auch die übrige deutsche Gewerbepolitik wollte die privilegierte Stellung des städtischen Handwerks verteidigen, die Handwerker und ihre Zünfte dabei aber möglichst ganz der staatlichen Gewalt unterordnen.

Diese Gewerbepolitik wurde in Hannover wie auch in vielen anderen deutschen Teilstaaten Anfang des 19. Jahrhunderts zunächst jäh unterbrochen, als die französischen Besatzer die vollständige Gewerbefreiheit einführten. Als die Besatzung jedoch 1813 zu Ende war, verfolgte man die alte Linie weitestgehend unverändert weiter. Die Zünfte wurden wiederhergestellt bzw. wieder in ihre alten Rechte gesetzt, die Wiederherstellungsedikte entsprechen dem Inhalt nach über weite Strecken dem Gilden - Reglement von 1692, das in den alten Landesteilen unverändert weiter galt. Ganz auf dieser Linie lagen auch die Vorentwürfe für ein neues Gilden - Reglement und eine Gewerbeordnung, durch die dem Königreich schon 1830 eine einheitliche Gewerbeverfassung gegeben werden sollte. Dieses Projekt war jedoch nicht nur im Ansatz verfehlt, es wurde zudem von allen Beteiligten schlecht durchgeführt und scheiterte deshalb kläglich.

Nach 1830 begann aber ein neuer Abschnitt in der hannoverschen Gewerbepolitik, nunmehr wurde eine behutsame Modernisierung der Gewerbeverfassung und insbesondere der handwerklichen Ausbildung betrieben. In mehreren Landdrosteibezirken regelte man den Gewerbebetrieb innerhalb der Flecken einheitlich, ebenso legte man (wiederum nach Landdrosteibezirken) verbindliche Meisterstücke fest und führte erstmals Probearbeiten für Gesellen ein. Auch förderte die hannoversche Regierung als eine der ersten in Deutschland systematisch die Gründung und den Ausbau von Gewerbeschulen. Krönender Abschluß dieser Reformpolitik sollte dann der Entwurf einer Gewerbeordnung von 1846 sein.

Es gibt einen weiteren signifikanten Unterschied zwischen der hannoverschen Gewerbepolitik des 17. und 18. Jahrhunderts und der des

frühen 19. Hatte man dem Landhandwerk damals sehr enge Grenzen gezogen(nur von einigen wenigen Handwerken war ein Vertreter pro Ort zugelassen), so galten diese nunmehr zwar weiter, wurden von den Behörden durch Konzessionierung aber großzügig umgangen. Dies war zum einen eine Reaktion auf das Bevölkerungswachstum, zum anderen aber auch eine Folge der Besatzungszeit, während der sich sehr viele Handwerker auf dem Land niedergelassen hatten. Ein dritter Grund dürfte die Einsicht gewesen sein, daß die alten Gesetze gar nicht oder nur schwer durchsetzbar waren.

Erst 1844 sandte die Regierung den Landdrosteien einen neuen Vorentwurf einer Gewerbeordnung zu. In leicht gekürzter, inhaltlich aber kaum veränderter Form wurde dieser der Ständeversammlung 1846 zur Begutachtung vorgelegt, diese erhob ihn 1847, wiederum mit einigen nicht besonders schwer wiegenden Änderungen, zum Gesetz. Der Entwurf sah, im Gegensatz zu dem von 1830, grundlegende Reformen der Gewerbeverfassung vor, nämlich die Freizügigkeit für Handwerksmeister sowie die Freigabe des Fabrikbetriebes, der gängigsten Landhandwerke und des Handels mit Handwerksprodukten. Die neue Gewerbeordnung, die erst am 1.8. 1848 in Kraft trat, wurde jedoch zum Angriffspunkt der hannoverschen 48er – Bewegung, was zur Folge hatte, daß ein Teil oben genannten freiheitlichen Bestimmungen suspendiert wurde.

Falsch ist jedoch die Behauptung, daß die Gewerbeordnung nun gar keine Reformen mehr gebracht habe. Die Bestimmungen über Fabrikbetrieb und Landhandwerk wurden nämlich nicht suspendiert, ebensowenig die über die Zunftschlüsse. Hinzu kam, daß der Handel mit Handwerksprodukten de facto fast überall längst frei war, abgesehen von dem der Handwerker mit zugekauften Waren. Von einem kompletten Scheitern der Gewerbe reform kann also keine Rede sein. Diese ist vielmehr als vorläufiger Endpunkt einer zwar problematischen, aber keineswegs erfolglosen Politik anzusehen, die auf behutsame Veränderung und Modernisierung bei gleichzeitiger Wahrung historisch gewachsener Rechte setzte.

Trotz mancher Unzufriedenheit hat sich an dem 1848 erreichten Zustand bis zum Ende des Königreichs Hannover nichts geändert, abgesehen von der Aufhebung der Zunftschlüsse 1853. Das Gesetz zur Aufhebung der Gewerbsgerechtigkeiten war ein Fehlgriff, über den Entwurf eines Gesetzes zur erneuten Änderung der Gewerbeordnung von 1858 stimmte die Ständeversammlung nicht einmal ab. Der Entwurf von 1866 allerdings wäre wahrscheinlich als Gesetz verabschiedet worden, hätte das Königreich Hannover seine Selbständigkeit behalten. Auf eine strukturell bedingte Reformunfähigkeit des Königreichs Hannover kann also allein schon aus diesem Grund nicht geschlossen werden(siehe im übrigen VI,4). Das Scheitern des Entwurfes von 1858 muß vielmehr aus den damals aktuellen Umständen heraus gesehen werden, ebenso die Vorgänge von 1848.

Soviel zur Gewerbepolitik des Königreichs Hannover. Auch die darum geführten Auseinandersetzungen hatten sich vor 1847 weitgehend im traditionellen Rahmen abgespielt: Es war vor allem um die altbekannten Handwerksmißbräuche und um das Landhandwerk gegangen, die beginnende Industrialisierung war kaum Gegenstand der Diskussion gewesen. Die Publizistik, verfaßt ausschließlich von handwerksfremden Personen, war ganz überwiegend theoretisch und abstrakt gewesen, hatte auf die tatsächliche Politik kaum Bezug genommen. In den um 1830 sehr

zahlreich eingegangenen Petitionen hatten die Handwerker zwar heftige Kritik am ländlichen Konzessionswesen geübt, dies blieb jedoch ohne Folgen.

Auch mit der Publikation des Gesetzentwurfes von 1846 änderte sich all dies nur sehr bedingt. In den vielen an die Ständeversammlung gerichteten Petitionen ging es immer noch nur um das ländliche Konzessionswesen, allein zwei (an das Innenministerium gerichtete) Eingaben aus Lüneburg unterzogen den ganzen Entwurf einer heftigen Kritik. In eine neue Richtung weist allerdings die „*Stimme eines konservativen Sachverständigen*“, auf die an entsprechender Stelle ausführlich eingegangen wurde. Zwar ist auch ihr Verfasser offenbar kein Handwerker, sondern Jurist, die Schrift bezieht sich im Gegensatz zu den vorigen aber ausschließlich auf die konkrete Politik bzw. den Gesetzentwurf. Bei der Kritik desselben bezieht der Verfasser zudem auch dezidiert politische Stellung, stuft sich als konservativ ein.

Durchgreifend veränderte sich die gewerbepolitische Auseinandersetzung erst während der 48er – Revolution. Nunmehr vertraten die Handwerker ihre Interessen nicht nur viel kämpferischer, dies geschah zudem öffentlich, organisiert und überregional. Man wollte zwar eine restriktive Gewerbeverfassung, aber eine in ganz Deutschland einheitliche und ging auch sonst in mancher Hinsicht auf Distanz zur alten Zunft. Die Handwerkerbewegung von 1848 unterscheidet sich damit in mehrfacher Hinsicht von aller vorher bekanntgewordenen Interessenvertretung. Nach dem Scheitern der Revolution flaute diese Bewegung in ganz Deutschland zwar wieder ab, gerade im Königreich Hannover blieb sie aber sehr wohl bestehen und institutionalisierte sich (Gewerbevereine, Gilde – Ausschüsse u.ä.). Die Handwerker meldeten sich jetzt auch mit eigenen Publikationen zu Wort, und zwar keineswegs nur noch im reaktionären Sinne. In den meisten Petitionen und Publikationen spielte die Frage der Industrialisierung jetzt eine entscheidende Rolle, auch diejenigen, die sie am liebsten aufgehoben hätten, sahen (zumindest uneingestanden) ein, daß dies nicht möglich war.

Im Königreich Hannover haben sich die Gewerbepolitik und die darum geführten Auseinandersetzungen auch nach 1848 stark gegenseitig bedingt. Nicht nur daß die Publizistik jetzt nicht mehr abstrakt – theoretisch war, mit ihrem Engagement haben die Gewerbetreibenden auch sichtbaren Einfluß auf die Politik genommen. So dürfte der Entwurf von 1858 eine Folge des Engagements der Gewerbevereine für das Inkrafttreten der Paragraphen 222-224 gewesen sein. Gescheitert ist er, auch wenn die genauen Umstände unklar sind und bleiben werden, letztendlich an der Kritik von allen Seiten. Der Gesetzentwurf von 1866 schließlich trägt klar die Handschrift von Gehrcke, dessen Abhandlung der zuständigen Regierungskommission vorgelegen hatte. Nach altem Muster ging es allein bei der Aufhebung der Zunftschlüsse 1853 zu. Für eine öffentliche Diskussion wäre dieses Thema allerdings wohl auch von zu geringer Tragweite gewesen.

Die Veränderungen der gewerbepolitischen Auseinandersetzung hatten m.E. drei Gründe. Erstens Die allgemeine Politisierung nach 1848, die sich u.a. in der Entstehung von Interessenverbänden und politischen Parteien äußerte (siehe auch Kap.VII,1). Zweitens: Der Veränderungsdruck, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die fortschreitende Industrialisierung und die internationale Konkurrenz entstand. Drittens: In Hannover die latente Frage nach der endgültigen Fassung der

Gewerbeordnung(siehe VII,1). Die alte Zeit, in der es der Politik vor allem um die soziale Disziplinierung der Handwerker ging und in der die publizistische Auseinandersetzung manchmal den Eindruck eines intellektuellen Gesellschaftsspiels machte, war endgültig vorbei.

Soweit die Zusammenfassung der unmittelbaren Ergebnisse. Welchen Stellenwert aber hat das in den vorhergehenden Kapiteln behandelte Thema? Dieses ist, wie immer wieder deutlich wurde, weder auf das Königreich Hannover noch auf den Betrachtungszeitraum beschränkt. In Deutschland war die Gewerbeverfassung vielmehr bereits seit dem 16. Jahrhundert ein Gegenstand der Politik und ist es bis heute geblieben. Publizistische Auseinandersetzungen hat es spätestens seit dem frühen 18. Jahrhundert gegeben. Geändert haben sich freilich die Schwerpunkte. Im 16. und 17. Jahrhundert ging es überwiegend um die soziale Disziplinierung der Handwerker, am Anfang(bis Ende des 16. Jahrhunderts) sogar noch um die Einhaltung der Kleiderordnung. Mit einigen Bestimmungen wurden aber durchaus auch schon wirtschaftliche Ziele verfolgt, so z.B. mit dem Verbot des Schenkens, weil durch diese Praxis manche Handwerke gegenüber anderen benachteiligt wurden. Selbst die seit dem 17. Jahrhundert verfügbaren Beschränkungen des Landhandwerkes waren aber nicht ausschließlich wirtschaftlich motiviert(siehe S.237-238).

Zu den vorwiegend ordnungspolitischen Bestrebungen traten in der Publizistik des 18. Jahrhunderts verstärkt volkswirtschaftliche. Vor allem ging es dabei jedoch ganz allgemein um die Frage, ob die Volkswirtschaft mit oder ohne Zünfte besser gedeihe. Nach dem Verhältnis von Handwerk und damals üblichen Großbetrieben(Manufakturen, Verlagswesen, Ende des Jahrhunderts auch schon Fabriken) wird in den mir bekannten Publikationen nicht gefragt. Neben dem Für und Wider der Zünfte spielten in der Publizistik auch des 18. Jahrhunderts die Handwerksmißbräuche eine große, wenn nicht die entscheidende Rolle, in der Politik waren sie sowieso immer noch das Hauptthema. An diesem Zustand änderte sich auch im 19. Jahrhundert zunächst nichts. Erst seit 1848 stehen die Gewerbepolitik sowie die darum geführten Auseinandersetzungen überwiegend im Zeichen von wirtschaftlichen Fragen. Hierbei geht es nunmehr auch ganz schlicht um materielle Interessen, nicht mehr um die Verteidigung von angeblichen oder tatsächlichen ständischen Privilegien, wie vorher z.B. beim Kampf gegen die Ausbreitung des Landhandwerkes.

Wie aber ist es zu erklären, daß die Frage nach der richtigen Gewerbe- bzw. Handwerksverfassung über Jahrhunderte hinweg immer wieder umstritten war und bis heute nicht abschließend beantwortet ist? M.E. gibt es hierfür drei Gründe. Erstens ist das Handwerk der vergangenen Jahrhunderte trotz aller Umgestaltungen im Kern erhalten geblieben. Zwar hat ein Funktionswandel weg von der Produktion hin zur Dienstleistung stattgefunden, zwar wurden im Laufe des 19. und des 20. Jahrhunderts viele Berufe marginalisiert oder verschwanden ganz, zwar ist an die Stelle des Kleinbetriebes vielfach der mittelständische getreten; trotzdem ist das Handwerk auch heute ein von Handel und Fabrikindustrie klar zu unterscheidender Wirtschaftszweig. Nach wie vor besteht dieser aus selbständigen Betrieben, die in der Regel einer Einzelperson gehören und von dieser geleitet werden. In den anderen in VI,2 genannten Bereichen haben sich die Voraussetzungen dagegen so sehr verändert, daß eine fortlaufende Betrachtung überhaupt nicht mehr sinnvoll erscheint. So sind

die Landwirte aus ihren feudalen Bindungen längst entlassen, der Adel ist kein Stand mehr, sondern eine Gruppe von Namensträgern. In der Verfassungsfrage schließlich geht es zwar gelegentlich immer noch um ein Mehr an politischer Partizipation (Diskussion um Volksentscheide oder eine Direktwahl des Bundespräsidenten), dies hat jedoch längst nicht die Tragweite der zahlreichen Verfassungskämpfe des 19. Jahrhunderts.

Der zweite Grund liegt in der besonders ausgeprägten korporativen Tradition des Handwerkes. Zwar hat sich im Mittelalter bekanntermaßen ein Großteil der beruflichen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen in Schwurgemeinschaften zusammengeschlossen,<sup>56</sup> keine von diesen ist aber so langlebig gewesen und hat sich so weit verbreitet und so fest in der Gesellschaft etabliert wie die Zünfte der Handwerker. Die heutigen Innungen sind zwar nicht überall nahtlos aus den Zünften hervorgegangen (diese hatten sich nach der Einführung der Gewerbefreiheit vielerorts selbst aufgelöst), sind ohne deren Erbe aber kaum denkbar. Dieses Erbe wird an vielen Stellen, und zwar nicht zuletzt in der Sprache, sichtbar. So ist es bei der Einteilung in Lehrlinge, Gesellen und Meister geblieben, ebenso bei der Eintragung jedes neuen Betriebes in die, oftmals im Mittelalter begonnene, Handwerksrolle. Ausgelernte Gesellen werden auch heute „freigesprochen“ der Vorsteher einer Innung heißt unverändert „Obermeister“. Nur der korporative Zusammenhalt machte es auch möglich, daß die Handwerker ihre Bräuche und ihr Gewohnheitsrecht gegenüber der Obrigkeit jahrhundertlang erfolgreich verteidigten.

Bleibt die Frage, warum diese Tradition gerade in Deutschland nicht nur lebendig geblieben ist, sondern auch das Handwerksrecht bis heute sehr weitgehend beeinflußt. Eine vollständig befriedigende Erklärung hierfür kann an dieser Stelle nicht gegeben werden, weil hierfür erstens die Geschichte aller anderen westeuropäischen Länder in Betracht gezogen und zweitens die Frage nach unterschiedlichen Mentalitäten gestellt werden müßte. Beides kann hier nicht geschehen. Es sei aber daran erinnert, daß die Zünfte in Frankreich 1791 aufgehoben wurden, während jener Revolution also, die für dieses Land (und teilweise auch für das übrige Europa) einen radikalen Bruch bedeutete; ferner, daß sich in England die gesamte Wirtschaftsverfassung schon im 17. Jahrhundert zum freien Markt hin entwickelt hatte (siehe Einleitung). In beiden Ländern gab es also Einflüsse, die stark genug waren, die zünftige Tradition wenigstens so weit zu brechen, daß diese auf die spätere Gewerbeverfassung keinen Einfluß mehr hatte. Dies haben die deutschen Regierungen mit der Einführung der Gewerbefreiheit in den 1860er Jahren offensichtlich nicht vermocht.

Drittens schließlich gehören die Diskussion sowohl um das Zunftwesen als auch um den Meisterbrief in den Zusammenhang einer weit größeren, wohl niemals abzuschließenden Streitfrage. Der Frage nämlich, wieviel freien Markt die Volkswirtschaft verträgt. Begonnen hat auch diese Diskussion im 18. Jahrhundert, als aufgeklärt – liberale Wirtschaftstheoretiker gegen die in ihrer Zeit herrschende Privilegienwirtschaft Stellung bezogen und erklärten, daß die Wirtschaft sich nur bei einem freien Spiel der Marktkräfte optimal entfalten und entwickeln könne. Der bekannteste Vertreter dieses neu aufgekommenen Wirtschaftsliberalismus ist Adam Smith (1723-1790), dessen „*Wealth of Nations*“ (1776) noch heute als Standardwerk der

---

<sup>56</sup> Siehe hierzu Oexle (1979), bes. S.216-217.

Nationalökonomie gilt. Um die Frage nach den richtigen Grenzen des freien Marktes ist auch im 19. und 20. Jahrhundert immer wieder gestritten worden, zuerst unter anderem um die Zünfte und um den Deutschen Zollverein, später (im späten 19. Jahrhundert) um Schutzzölle gegenüber dem Ausland, in der Gegenwart schließlich, neben dem Meisterbrief, z.B. um Ladenschluß und Rabattgesetz.

Schließen wir auch diesen Teil der Betrachtung ab. Eine Besonderheit der vorliegenden Abhandlung ist, so wird man sagen dürfen, die fortlaufende Aktualität ihres Themas. Hervorzuheben ist außerdem, daß dieses Thema, obwohl es sich auf einen deutschen Teilstaat (eben das Königreich Hannover) bezieht, letztlich doch immer im gesamtdeutschen Kontext betrachtet werden mußte. Wir haben es hier eben nicht mit einem spezifisch hannoverschen Thema, wie z.B. der Personalunion mit England, zu tun, auch nicht mit einem regional- oder lokalgeschichtlich eingrenzbareren. Die ganze hannoversche Gewerbepolitik lag vielmehr weitgehend auf der Linie der übrigen deutschen Staaten, wie spätestens in VII,3 deutlich geworden sein dürfte. Regionale Besonderheiten haben zwar eine Rolle gespielt (z.B. die ländliche Gewerbefreiheit in Stade und Osnabrück sowie die besonderen Verhältnisse im Harz), auch dies war aber keine Ausnahme. In keinem größeren Staat war die Gewerbeverfassung einheitlich, solange das alte Zunftwesen bestand.

Theoretisch hätte natürlich die Möglichkeit bestanden, die Schwerpunkte dieser Arbeit ganz anders zu setzen, sprich sich viel genauer mit den lokalen Unterschieden der hannoverschen Gewerbeverfassung zu beschäftigen und zu fragen, inwieweit diese die gewerbepolitische Auseinandersetzung beeinflußt haben. Dieser Ansatz wäre jedoch wenig ergiebig gewesen, weil diese Auseinandersetzung, das belegen die einschlägigen Dokumente, kaum regional geprägt war. In der Publizistik spielen lokale und regionale Probleme gar keine Rolle, in den Petitionen werden sie zwar, wie kaum anders zu erwarten, oft angesprochen, die Forderungen gleichen sich am Ende aber doch im ganzen Königreich (z.B. Abschaffung des Konzessionswesens, Inkrafttreten der Paragraphen 222-224). Auch wären bei dieser Betrachtungsweise die eigentlich wichtigen und interessanten Fragen in den Hintergrund getreten. Ebenso wenig sinnvoll wäre es gewesen, größere Aufmerksamkeit auf etwaige Hintergründe in Königshaus oder Innenministerium zu richten. Zwar darf der Einfluß einzelner Persönlichkeiten (z.B. Bening, Borries, von der Wisch) nicht unterschätzt werden, hierzu existieren aber nur wenig aussagekräftige Quellen (siehe Kap. I, 2). Deshalb die hauptsächliche Beschäftigung mit dem Inhalt von Publikationen, Petitionen, Gesetzentwürfen und Gesetzestexten.

Kommen wir nun zur letzten wichtigen Frage dieser Abhandlung, nämlich zum Stellenwert der darin gewonnenen Erkenntnisse für die Forschung. Daß das behandelte Thema interessant ist, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Stehen die Auseinandersetzungen um die Gewerbeverfassung im 19. Jahrhundert (besonders seit 1848) doch, wie bereits in der Einleitung deutlich gemacht wurde, in engem Zusammenhang mit dem tiefgreifenden Veränderungsprozeß, der damals alle Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens durchzog und verraten sie viel über dessen gesellschaftliche Wahrnehmung. Dementsprechend lassen sich auch Bezüge zu ganz verschiedenen anderen Themen herstellen, wie z.B. der 48er – Revolution und dem Verhältnis zwischen Stadt und Land. Gerade im



Handwerk des 19. Jahrhunderts war im übrigen das Nebeneinander von alten und neuen Strukturen, Ansichten und Verhaltensweisen besonders ausgeprägt, das, was man auch die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen nennt.<sup>57</sup> Man denke nur an die unterschiedlichen Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen von 1858 und 1866 oder an die widersprüchliche Argumentation von Oesterley und Weinlig. Interessant ist das Thema dieser Arbeit nicht zuletzt wegen seiner bis heute ungebrochenen Aktualität.

In der neueren Forschung hat es bisher aber nur zwei Darstellungen der gewerbepolitischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts gegeben, nämlich Francks Dissertation sowie Heide Barmeyers Aufsatz.<sup>58</sup> Aus den genannten Gründen wäre es aber wünschenswert, wenn dieser Untersuchung weitere, auf andere deutsche Teilstaaten bezogene, folgen würden. Nur so läßt sich von diesem Gegenstand ein vollständiges und hinreichend differenziertes Bild gewinnen. Die vorliegende Arbeit hat zwar zweifelsfrei aufzeigen können, daß diese Auseinandersetzungen einem mächtigen gesamtdeutschen Trend folgten, bei mehr bzw. besserem Vergleichsmaterial hätte sich aber mehr über Besonderheiten in den einzelnen Ländern herausfinden lassen. Es ist zu hoffen, daß sich die in dieser Arbeit dargestellten Vorgänge eines Tages besser in den gesamtdeutschen Zusammenhang einordnen lassen, als dies zum jetzigen Zeitpunkt möglich war. So ließ sich z.B. nicht klären, ob es auch in anderen deutschen Staaten Anfang der 1830er Jahre eine vergleichbare Bewegung gegen das Landhandwerk gegeben hat, wie im Königreich Hannover.

Die Auseinandersetzungen um die Gewerbeverfassung machen im übrigen einmal mehr deutlich, wie wichtig das jeweilige zeitgenössische Bewußtsein zum Verständnis eines historischen Vorganges ist. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt hätte nichts dagegen gesprochen, nach Ende der napoleonischen Zeit die Gewerbefreiheit überall in Deutschland einzuführen bzw. bestehen zu lassen (siehe Anm.163). Daß man in den meisten deutschen Staaten den entgegengesetzten Weg ging, hatte m.E. einen simplen Grund: Nicht nur die zünftigen Handwerker wollten bei der alten Gewerbeverfassung bleiben, sondern auch die Mehrheit der Verantwortlichen in den Magistraten und Landesregierungen. Dies in vielen Fällen, besonders in den Städten, natürlich aus eigener Überzeugung, oftmals aber auch aus politischem Kalkül. Man wollte den Glauben der Handwerker an die alte Ordnung erhalten bzw. diese in dieselbe eingebunden wissen. Für den langen Bestand des deutschen Zunftwesens war nicht dessen ökonomische oder soziale Notwendigkeit maßgeblich, sondern der weitverbreitete Glaube an eben diese.

---

<sup>57</sup> Siehe hierzu Ehmer, Fischer/Stadelmann (bes. S.77-80) sowie Thamer.

<sup>58</sup> Eine wichtige Rolle spielt dieses Thema ferner bei Georges. Da dieser den Rahmen seiner Untersuchung aber sowohl örtlich (ganz Deutschland) als auch zeitlich (1810-1993) sehr weit gespannt hat, kann er auf die Entwicklung in den einzelnen deutschen Staaten nicht näher eingehen.

Quellen und Literatur:Ungedruckte Quellen:Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover(Staats-A.Hann.):

Hann.80, Hann.80 IA, Nrn. 1841-42, 2137, 2152; Hann.80, Hann.Icd/919  
Gemeindesachen, Landdrosteibezirk Hannover;  
Gewerbeordnung sowie Aufhebung der Zunftschlüsse.

Hann.104, Nrn. 7-10  
Ministeriums des Inneren(Restbestand); Erlaß und die  
Änderung der Gewerbeordnung 1830-1856.

Hann.108H., Nrn. 1680, 2093, 4363, 4859, 6217, 6707, 7386, 8464.  
Ständeversammlung; Die Gewerbeordnung betreffende  
Petitionen und Verhandlungen.

Hann.110, Nr. 64  
Staatsrats 1839-1866; Begutachtung des Entwurfs einer  
revidierten Gewerbeordnung 1857-1858.

Hann.116, Nr. 96  
Preußisches Zivilkommissariat 1866-1868; Die  
Gewerbeordnung betreffend.

Gedruckte Quellen:

Actenstücke der dritten(und folgenden) allgemeinen  
Ständeversammlung des Königreichs Hannover, Hannover  
1831-1866.(Actenst. 3...Ständevers.)

Gesetz – Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten,  
Berlin 1866ff.(Ges.Slg.Kgl.Preuß.St.)

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für  
das Königreich Hannover, Hannover 1818-  
1866.(Slg.d.Ges.Kgr.Hann.)

Hannoversches Landtagsblatt, Hannover 1848-  
1866.(Hann.Lbl.)

Hannoversches Magazin, worin kleine Abhandlungen, einzelne  
Gedanken, Nachrichten, Vorschläge und Erfahrungen, welche  
die Verbesserung des Nahrungsstandes, die Land- und Stadt –  
Wirthschaft, Handlung, Manufakturen und Künste, die Physik,  
die Sittenlehre und die angenehmen Wissenschaften betreffen,

gesammelt und aufbewahrt sind. Vom Jahre..., Hannover 1752-1850.(Hann.Mag.)

Zeitschrift für Hannoversches Zunft- und Gewerwesen(Z.Hann.Z.u.G.), Hannover 1862.

Bening, (Daniel Heinrich Ludwig):  
Zur Gewerbeordnung, Hannover 1857.

Berg, F.A.:  
Wird der goldene Boden des Gewerbebetriebes(Kunsthfertigkeit und Fleiss) durch die Einwirkung der Maschinenarbeit und Gewerbefreiheit erhalten?, Göttingen 1861.

Blesson, Johann Ludwig Urban:  
Über Gewerbs - Ordnungen und Gewerbefreiheit, Berlin/Posen/Bromberg 1832.

Böhmert, Victor:  
Freiheit der Arbeit! Beiträge zur Reform der Gewerbe-gesetze, Bremen 1858.

Born, David:  
Schutzzoll oder Freihandel? Zunft oder Gewerbefreiheit?, Berlin 1849.

Bott, Hermann:  
Zünftiges Kartell.  
In: Der Spiegel, 15.2. 1999(Nr.7), S.104-107.

Braumüller, J.G.:  
Ueber Gilden, Innungen und Zünfte, Berlin 1793.

Chappius, Alfred von:  
Die unbedingte Gewerbefreiheit und die progressive Güterzerstückelung in ihren desorganisierenden Folgen, nebst Vorschlägen zur gründlichen Abhilfe derselben..., Berlin 1842.

C.S.:  
Kritische Beleuchtung der Schrift des Advocaten Gans: "Über die Verarmung..." von den Gebrüdern Jean qui pleure et Jean qui rit. Aus dem Französischen übersetzt von C.S., Lüneburg 1831.

Dannenberg, J.F.H.:  
Das deutsche Handwerk und die soziale Frage, Leipzig 1872.

- Dowe, D. und Offermann, T.(Hrsg.):  
Deutsche Handwerker- und Arbeiterkongresse 1848-52,  
Berlin 1983.
- Ebhardt, Christian Herrmann(Hrsg.):  
Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich  
Hannover aus dem Zeitraum von 1813–1839, Bd.7,  
zusammengestellt mit höherer Genehmigung, Hannover 1840.  
Erste Folge: 1841-1845, Bd.2, Abt.6, Hannover 1847.  
Zweite Folge: 1846-1850, Bd.2, Abt.6, Hannover 1851.  
Dritte Folge: 1851-1855, Bd.3, Abt.6, Göttingen 1857.
- Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover aus  
der Zeit vor dem Jahre 1813, Bd.3, Abt.6, Hannover 1855.
- Ederer, Günter und Peer:  
Das Erbe der Egoisten. Wie unsere Generation die Zukunft  
Deutschlands verspielt, München 1995.
- Firnhaber, Johann Heinrich:  
Historisch - politische Betrachtung der Innungen und deren  
zweckmäßige Einrichtung, Hannover 1782.
- Gans, Salomon Philipp:  
Über die Verarmung der Städte und des Landmanns und den  
Verfall der städtischen Gewerbe im nördlichen Deutschland,  
besonders im Königreich Hannover, 1.-3. Aufl., Braunschweig  
1831.
- Gehrcke, J.L.:  
Ob Zunft, ob Gewerbefreiheit. Oder Beiträge zur Reform des  
Gewerbewesens im Königreich Hannover. Herausgegeben von  
dem engeren Gilde – Ausschuß, Hildesheim 1866.
- Hagemann, Theodor(Hrsg.).  
Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen und  
Ausschreiben des Jahres 1813-1817, 12.Bände., Hannover  
1814-1818.
- Hahndorf, Salomon:  
Gewerbefreiheit oder Zunftzwang: Bemerkungen zu dem, der  
Kurahessischen Ständeversammlung vorgelegten Gesetz –  
Entwurf „die nöthig befundenen Abänderungen in der  
Zunftgesetzgebung betreffend“, Kassel 1840.
- Zur Geschichte der deutschen Zünfte, Kassel 1861.
- Hansemann, Karl:  
Gedanken über Belebung inländischer Gewerbe. In: Hann.Mag.  
1834, S.240ff.

Haupt, Heinz Gerhard(Hrsg.):

Die radikale Mitte. Lebensweise und Politik von Handwerkern und Kleinhändlern in Deutschland seit 1848, München 1985.

Heinrichs, W.(Hrsg.):

Die Gewerbeordnung für das Königreich Hannover, Hannover 1853.

Hoffmann, Johann Gottfried:

Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, Königsberg 1803.

Die Befugnis zum Gewerbebetriebe. Zu Berichtigung der Urtheile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat, Berlin 1841.

Horn, Johann von:

Zur Geschichte der Zunft - Einrichtungen. In: Hann.Mag. 1819, Sp.145ff.

Huwald, Johann Silvester:

Über Gewerbe – Freiheit und Gewerbe – Ordnung, Altona 1834.

Justi, Johann Heinrich Gottlob von:

Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral – Wissenschaften die zur Regierung eines Landes erfordert werden, Teil 1, Leipzig 1755.

Langsdorff, Johann Wilhelm:

Beantwortung der Preisfrage: „Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden, um zu bewirken, daß die Vortheile derselben erhalten, die aus ihrer Veraltung und den bei ihnen eingeschlichenen Mißbräuchen entspringenden Nachtheile aber möglichst vermindert werden?“ Eine von der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift. In: Hann.Mag. 1815, Sp.145ff.

Leuchs, Johann Carl:

Gewerb- und Handelsfreiheit, oder über die Mittel, das Glück der Völker, den Reichthum und die Macht der Staaten zu begründen, Nürnberg 1827, 2.Aufl. 1831.

Loesch, Heinrich von(Hrsg.):

Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500(Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), zwei Bände, Köln 1907.

Mascher, H.A.:

Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866.

Michaelsen, Christian Friedrich:

Über Zunftzwang und Gewerbefreiheit, Güstrow 1837.

Moltke, Magnus von:

Gedanken über Gewerbefreiheit, Lübeck 1830.

Möser, Justus:

Schreiben eines Ehrenmitgliedes des löblichen Schneideramts über das neulich zustande gekommene Reichsgutachten.

In: Patriotische Phantasien, Teil 2, Berlin 1776, Auswahl und Nachdruck, Stuttgart 1970.

Neumann, Johann Wilhelm:

Über Gewerbe – Freiheit und deren Grenzen im Staate, Berlin/Posen/Bromberg 1837.

N.N.:

Zunft.

In: Johann Heinrich Zedler: Grosses vollständiges Universal – Lexikon, Band 64, Leipzig 1750(Nachdruck: Graz 1964), Sp.49-211.

Über die Aufhebung der Zünfte und Innungen im Hannoverschen. In: Hann.Mag. 1821, S.577-599.

Stadt und Land. In: Hann.Mag. 1828, S.6ff.

Bemerkungen über die Schrift des Herrn Advocaten S.Ph. Gans: „Über die Verarmung...“ mit einigen sich anknüpfenden Gedanken zur Beförderung allgemeiner Wohlfahrt, und insbesondere der Verbesserung des dermaligen gedrückten Zustandes zunächst in den Norddeutschen Staaten und namentlich im Königreich Hannover, Hannover 1831.

Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerkstand, Magdeburg 1834.

Stimme eines konservativen Sachverständigen für die bestehenden Gewerberechte der hannoverschen Städte und Zünfte. Als Erläuterung zu der neu entworfenen Gewerbeordnung, Hannover 1847.

Die Gewerbefreiheit in Österreich. Ein Beitrag zur Beurteilung eines Gewerbegesetzes. Nebst dem Entwurfe eines Gewerbegesetzes, Prag 1856.

Die Gewerbeordnung und die hannoverschen Zunftvorsteher, Hannover 1858.

Die Gewerbefreiheit mit besonderer Rücksicht auf Österreich. Ein Beitrag zur volkswirtschaftlichen Würdigung derselben, Prag 1859.

Zünfte und Freizügigkeit. Ein Beitrag zur Gewerbeform im Großherzogthum Hessen, Darmstadt 1860.

An unsere Handwerksgenossen im Königreiche Hannover. Eine Ansprache von einer Anzahl Zunftgenossen in Lüneburg, Lüneburg 1861.

Das Handwerk gegenüber der Gewerbefreiheit. Herausgegeben vom Vorstand des Handwerkervereins in Münster, Münster 1861.

Die Gewerbebefragung in Preußen. Zwei Petitionen an die hohen Häuser des allgemeinen Landtages, im Auftrage des Preussischen Landes – Handwerker – Tages, überreicht durch die ständige Deputation desselben nebst einem Ausschreiben an Herrn Handelsminister von der Heydt, Berlin 1861.

Die Gewerbefreiheit. Ein wohlgemeinter Beitrag zur Lösung der gewerblichen Frage. Von einem Gewerbetreibenden, Mannheim 1861.

Die Gewerbefreiheit. Eine Nothwendigkeit unserer Zeit. Ein aufrichtiges Wort an jeden bayrischen Staatsbürger, gesprochen von einem Unparteiischen, Augsburg 1861.

Gewerbefreiheit oder Gewerbeordnung: ein Wort zur Verständigung, Halle 1861.

Vorstellungen an Königliches Ministerium des Innern zu Hannover von Seiten der Zünfte und Gilden zu Hannover, Hildesheim, Osnabrück und Lüneburg, Hannover 1861.

Von einem Handwerker: Gewerbefreiheit und ihre Wirkung auf den Mittelstand. Ein Wort zur Vertheidigung der Zünfte gegen ihre Widersacher, 2.Aufl., Hamburg 1861.

Ein Beitrag zur Gewerbebefragung unseres Landes. Von den Vorständen der Aemter und Gilden zu Osnabrück, Osnabrück 1866.

Denkschrift über die Gewerbeverhältnisse Hannovers beim Eintritt in den Preussischen Staat. Seiner Exzellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überreicht von der Direction des Gewerbevereins für Hannover, Hannover 1867.

Streit um Meisterbrief beigelegt.  
In: Göttinger Tageblatt, 21.12. 2000, S.1.

Oberschelp, Reinhard(Hrsg.):

Rechtsquellen aus den hannoverschen Landen 1501 bis 1803.  
Ein Verzeichnis als Beitrag zur Alltagsgeschichte, 3 Bände,  
Hameln 1999.

Oesterley, Ferdinand:

Ist es rathsam die Zunftverfassung aufzuheben?, Göttingen  
1833.

Oppermann, H. Albert:

Zur Geschichte des Königreichs Hannover 1832 bis 1860, Bd.1:  
1832-1848, Bd.2: 1848-1860, Leipzig 1860/62.

Patje, C.L.A.:

Kurzer Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes  
in den Churbraunschweigisch – Lüneburgischen Landen,  
Göttingen 1796.

Petersen, August:

Beantwortung der jetzt wichtigen Frage:, Ob und wie dem  
Landbaue, dem Handel und den technischen Gewerben mehrere  
Freiheiten zu geben und dieses mit den mannigfachen  
Verhältnissen im inneren Staatsleben zu vereinigen ist? in  
besonderer Beziehung auf da Königreich Hannover, Göttingen  
1831.

Pickford, E.:

Zunftwesen, Gewerbeordnung oder Gewerbefreiheit, Mannheim  
1860.

Plath, C.

Gegen das Zunftwesen, Hamburg 1861.

Prudentius, Justus Christianus:

Neu eröffnete Zunft- und Handwercks – Schule: Worinnen  
sowohl Derer Zünffte, Gilden, Innungen und Handwercker  
bisherige Fehler, Mängel und böse Missbräuche entdeckt, als  
auch wie selbige füglich und klüglich theils abzuschaffen, theils  
zu reduciren und zu remediren, angewiesen wird(...),  
Nordhausen 1708.

Rau, Carl Heinrich:

Versuch einer Beantwortung der Preisfrage: „Wie können die  
Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte entstehen,  
verhütet werden? Eine von der Königl. Societät zu Göttingen  
gekrönte Preisschrift. In: Hann.Mag. 1815, Sp.1ff.



Reden, F.W.O. Freiherr. v.:

Das Königreich Hannover statistisch beschrieben, zunächst in Beziehung auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Hannover 1839.

Reuß, Wilhelm:

Die Gewerbefreiheit: eine kritische Studie über deutsche und amerikanische Auffassungen zur Neuregelung, Stuttgart 1949.

Rieck, C.:

Über Arbeit, Capital, und Association, mit besonderer Beziehung auf unsere Gewerbs – Industrie, Hannover 1846.

Risch, Otto Theodor:

Zünfte, Gewerbefreiheit, gewerbliche Vereine, im Allgemeinen betrachtet und vergleichsweise zusammengestellt, Berlin 1843.

Die Handwerks – Gesetzgebung Preußens und der größeren Staaten Deutschlands, Berlin 1961.

Schlettwein, Johann August:

Grundwahrheiten der gesellschaftlichen Ordnung zur Herstellung der wahren Gewerbs- und Handelsfreyheit der Staaten, Gießen 1777.

Schmidt, Friedrich:

Betrachtungen über das Innungswesen und die Gewerbefreiheit: mit Rücksicht auf die Staaten des deutschen Zollverbandes, Zittau/Leipzig 1834.

Ueber die Lage der Gewerbe in Deutschland und über den Einfluß des Fabrik- und Maschinenwesens auf den wirthschaftlichen, politischen, physischen und sittlichen Zustand der gewerbetreibenden Klassen, Berlin 1838.

Schmidt, Helmut:

Globalisierung. Politische, ökonomische und kulturelle Herausforderungen, Stuttgart 1998.

Schübler, Eduard:

Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung in Deutschland, Stuttgart 1860.

Sieber, J.G.:

Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731 wegen der Misbräuche bey den Zünften zu vollziehen, Goslar und Leipzig 1771.

Stüve, Gustav(Hrsg.):

Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850(= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 13), Hannover und Leipzig 1903.

Stüve, Johann Carl Bertram:

Ueber die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover, Jena 1832.

Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Geschichtliche und statistische Untersuchungen mit unmittelbarer Beziehung auf das Königreich Hannover, Jena 1851.

Tichy, Roland:

Ab in die Neue Mitte! Die Chancen der Globalisierung für eine deutsche Zukunftsgesellschaft, Hamburg 1998.

(Unger, G.E.W.):

Erörterungen zur Hannoverschen Gewerbe – Ordnung vom 1. August 1847, der Vollzugs – Bekanntmachung, des Regierungs – Entwurfs, der Begründung desselben und anderer Bestimmungen, zunächst in Berücksichtigung der Verhältnisse im Landdrostei – Bezirk Hannover, Hannover 1848.

Vogel, Walter:

Briefe Johann Carl Bertram Stüves, hrsg. Von Walter Vogel(= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 10/11) Göttingen 1959/60.

Weinlig, Eduard:

Was drückt das hannoversche Volk und wie könnte ihm vielleicht geholfen werden?, Hamburg 1832.

Weiß, Johann Adam:

Ueber das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beyzubehalten oder abzuschaffen? Eine von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe am 25.Oct. 1792 gekrönte Preisschrift, Frankfurt a.M. 1798.

Ziegler, Johann Friedrich:

Über Gewerbefreiheit und deren Folgen mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat, Berlin 1819.

Literatur:

Abraham, Karl:

Der Strukturwandel im Handwerk in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und seine Bedeutung für die Berufserziehung(= Berufserziehung im Handwerk 9), Köln 1955.

Aden, Otto:

Entwicklung und Wechsellagen ausgewählter Gewerbe in Ostfriesland von der Mitte des 18. Bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts(= Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands 40), Aurich 1964.

Adler, Georg:

Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, Jena 1903.

Arning, Hilde:

Hannovers Stellung zum Zollverein, Hannover 1930.

Aßmann, Klaus:

Zustand und Entwicklung des städtischen Handwerks in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dargestellt am Beispiel der Städte Lüneburg, Celle, Göttingen und Duderstadt(= Gött.Handwerkswiss.Stud. 18), Göttingen 1971.

Bär, Max:

Übersicht über die Bestände des K. Staatsarchivs zu Hannover (= Mittheilungen der K. Preußischen Archivverwaltung, Heft 3), Leipzig 1900.

Baete, Ludwig:

Johann Carl Bertram Stüve, Paderborn 1948.

Barmeyer, Heide:

Gewerbefreiheit oder Zunftbindung? Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters. In: Nieders.Jahrb.f.Landesgesch. 46/47(1974/75), S.231-262.

Die hannoverschen Nationalliberalen 1859-1885.

In: Nieders.Jahrb.f.Landesgesch. 53(1981), S.65-85.

Hannovers Eingliederung in den preußischen Staat. Annexion und administrative Integration 1866-1868(= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 25, 14), Hildesheim 1983.

Bergmann, Jürgen:

Wirtschaftskrise und Revolution. Handwerker und Arbeiter 1848/49, Stuttgart 1986.

Das Handwerk in der Revolution von 1848. Zum Zusammenhang von materieller Lage und Revolutionsverhalten der Handwerker 1848/49.

In: Ulrich Engelhardt(Hrsg.): Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. Bis ins frühe 20. Jahrhundert(= Industrielle Welt 37), Stuttgart 1984 , S.320-346.

Handwerk und Tradition: Zum Charakter und zur Bedeutung des handwerklichen Traditionalismus bis zum Ende der Weimarer Republik.

In: ZFG Jg.44, Heft 10(1996), S.869-896.

Bessell, H.:

Das gewerbliche Schulwesen im ehemaligen Königreich Hannover, Geschichte und Kritik, Leipzig 1904.

Blankertz, Herwig:

Bildung im Zeitalter der großen Industrie. Pädagogik, Schule, und Berufsbildung im 19. Jahrhundert(= Das Bildungsproblem in der Geschichte des europäischen Erziehungsdenkens 15), Hannover 1969.

Bovensiepen, Rudolf:

Die kurhessische Gewerbepolitik und die wirtschaftliche Lage des zünftigen Handwerks in Kurhessen von 1816-1867, Halle 1909.

Branding, Ursula:

Die Einführung der Gewerbefreiheit in Bremen und ihre Folgen(= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Reihe F 19), Bremen 1951.

Brix, Ewald:

Vom Markt zur Metropole. Werden und Wandlung in 7 Jahrhunderten stadthannoverscher Wirtschaftsentwicklung, Hannover 1951.

Brüning, H.:

Die Preußische Städteordnung vom 19. November 1808 im Vergleich mit den Verfassungen der hannoverschen Städte von 1814 bis 1848 und den hannoverschen Stadtordnungen vom 1. Mai 1854 und vom 24. Juni 1858.

In: Hann.Geschichtsbl. 18(1915).

Crossick, G./Haupt, H.G.:

Shopkeepers, Master Artisans and the Historians. The Petite Bourgeoisie in Comparative Focus.

In: Dieselben(Hrsg.): Shopkeepers and Master Artisans in Nineteenth - Century Europe, London 1984, S.3-31.

- Dipper, Christof:  
 Übergangsgesellschaft. Die ländliche Sozialordnung in Mitteleuropa um 1800.  
 In: Z.Hist.Forsch., Bd.23(1996), S.57-87.
- Dipper, Christof/Speck, Ulrich:  
 1848. Revolution in Deutschland, Frankfurt a.M. und Leipzig 1998.
- Ehmer, Josef:  
 Soziale Traditionen in Zeiten des Wandels. Arbeiter und Handwerker im 19. Jahrhundert(= Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 20), Frankfurt a.M./New York 1994.
- Elkar, Rainer S.:  
 Umriss einer Geschichte der Gesellenwanderungen im Übergang von der Frühen Neuzeit zur Neuzeit.  
 In: Rainer S. Elkar(Hrsg.): Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit(= Gött.Beitr.Wirtsch.&Soz.-Gesch. 8), Göttingen 1983, S.85-116.
- Ennen, Rainald:  
 Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters(= N.Wirt.Gesch. 3), Köln und Wien 1971.
- Fischer, Wolfram:  
 Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800, Berlin 1955.
- Das deutsche Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung.  
 In: Wolfram Fischer: Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung. Aufsätze - Studien - Vorträge(= Krit.Stud.Gesch. 1), Göttingen 1972.
- Fischer, Wolfram et. al.(Hrsg.)  
 Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd.4: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1993.
- Franck, Hans-Peter:  
 Zunftwesen und Gewerbefreiheit: Zeitschriftenstimmen zur Frage der Gewerbeverfassung im Deutschland der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Hamburg 1971.

Frensdorff, Ferdinand:

Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerlehre.

In: Hansische Geschichtsblätter 13(1907).

Gall, Lothar(Hrsg.):

Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft(= HZ, Beihefte, Neue Folge 16), München 1993.

Vom Stand zur Klasse? Zur Entstehung und Struktur der modernen Gesellschaft.

In: HZ, Bd.261(1995), S.1-21.

Gestrich, Andreas:

Absolutismus und Öffentlichkeit: politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts(=Krit.Stud.Gesch. 103), Göttingen 1994.

Georges, Dirk:

1810/11 – 1993. Handwerk und Interessenpolitik: Von der Zunft zur modernen Verbandsorganisation(=Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 552), Frankfurt a.M. 1993.

Gierke, Otto:

Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd.1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.

Goldschmidt, Ernst Friedrich:

Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Siege der Gewerbefreiheit, München 1916.

Habicht, Bernd:

Stadt- und Landhandwerk im südlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert. Ein wirtschaftsgeschichtlicher Beitrag unter Berücksichtigung von Bedingungen des Zugangs zum Markt(=(Gött.Beitr.Wirtsch.&Soz.-Gesch. 10), Göttingen 1982.

Hachtmann, Rüdiger:

Berlin 1848. Eine Politik- und Gesellschaftsgeschichte der Revolution, Bonn 1997.

Vom Stand zur „Classe“: Selbstverständnis und Sprachverhalten von Arbeitern und Gesellen, Unternehmern und Meistern in der Berliner Revolution.

In: Christian Jansen und Thomas Mergel(Hrsg.): Die Revolutionen von 1848. Erfahrung - Verarbeitung - Deutung, Göttingen 1998, S.75-96.

- Hagenah, Ulrich:  
Ländliche Gesellschaft im Wandel zwischen 1750 und 1850 – das Beispiel Hannover.  
In: Nieders.Jahrb.f.Landesgesch. 57(1985), S.161-206.
- Hamerow, T.S.:  
The German Artisan Movement 1848/49.  
In: Journal of Central European Affairs 21(1961), S.135-152.
- Haupt, H.G./ Lenger, Friedrich:  
Liberalismus und Handwerk in Frankreich und Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts.  
In: Dieter Langewiesche(Hrsg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich(= Krit.Stud.Gesch. 62, Göttingen 1988, S.305-331.
- Haupt, H.G./Crossick, G.:  
Der Kleinbürger. Eine europäische Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts, München 1998.
- Henning, Friedrich Wilhelm:  
Die Einführung der Gewerbefreiheit und ihre Auswirkungen auf das Handwerk in Deutschland.  
In: Wilhelm Abel(Hrsg.): Handwerksgeschichte in neuer Sicht (=Gött.Beitr.Wirtsch.&Soz.-Gesch. 1), Göttingen 1978, S.147-177.  
  
Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands. Bd. 2.: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert, Paderborn 1996.
- Herzig, Arno:  
Kontinuität und Wandel der politischen und sozialen Vorstellungen Hamburger Handwerker 1790-1870.  
In: Engelhardt(siehe Bergmann, 1984), S.294-319.
- Hölscher, Lucian:  
Öffentlichkeit und Geheimnis: Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit(= Sprache und Geschichte 4), Stuttgart 1979.
- Hof, Hagen:  
Wettbewerb im Zunftrecht: Zur Verhaltensgeschichte der Wettbewerbsregelung durch Zunft und Stadt, Reich und Landesherr bis zu den Stein – Hardenberschen Reformen, Köln 1983.
- Hoffmeyer, Ludwig:  
Das Handwerk in Osnabrück.  
In: Festschrift zum 1. Handwerkerbundestag in Osnabrück, Osnabrück 1921.

Geschichte des Handwerks im Fürstentum Osnabrück, in Lingen, Meppen und Papenburg, Osnabrück 1925.

Horster, Paul:

Die Entwicklung der Sächsischen Gewerbeverfassung(1780-1861), Krefeld 1908.

Jänecke, Max:

Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815-1866. Ein Beitrag zur Geschichte der gewerberechtlichen Theorien im 19. Jahrhundert, Marburg 1892.

Jeschke, Jörg:

Gewerberecht und Handwerkswirtschaft des Königreichs Hannover im Übergang 1815-1866(= Gött.Beitr.Wirtsch.&Soz.-Gesch. 3), Göttingen 1977.

Jindelt, Herrmann van:

Die Entstehung der Gewerbefreiheit im Handwerk in Hannover, Kiel 1921.

John, Peter:

Handwerk im Spannungsfeld zwischen Zunftordnung und Gewerbefreiheit: Entwicklung und Politik der Selbstverwaltungsorganisation des deutschen Handwerks bis 1933, Köln 1987.

Kaizl, Josef:

Der Kampf um die Gewerbeform in Bayern von 1799 bis 1868. Nebst einem einleitenden Überblick über die Entwicklung des Zunftwesens und der Gewerbefreiheit in Deutschland(= Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen II, 1. Heft, herausgegeben von Gustav Schmoller), Leipzig 1879.

Kaufhold, Karl Heinrich:

Gewerbefreiheit und gewerbliche Entwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert. In: Bl.f.dt.Landesgesch. 118(1982), S.73-114.

Das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie(= Gött.Beitr.Wirtsch.&Soz.-Gesch.5), Göttingen 1980.

Handwerksgeschichtliche Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zur Entwicklung und zum Stande. In: Engelhardt(siehe Bergmann, 1984), S.20-33.



Kellenbenz, Hermann:

Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Band II: Vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des zweiten Weltkrieges, München 1981.

Kölzsch, Georg.:

Die Entwicklung der Gewerbefreiheit in Deutschland, Greifswald 1920.

Kolb, Karlheinz/ Teiwes, Jürgen:

Beiträge zur politischen, Sozial- und Rechtsgeschichte der hannoverschen Ständeversammlung von 1814-1833 und 1837-1849(= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 88), Hildesheim 1977.

Küchler, Winfried:

Das Bannmeilenrecht. Ein Beitrag der mittelalterlichen Ostsiedlung zur wirtschaftlichen und rechtlichen Verschränkung von Stadt und Land(= Marburger Ostforschungen 24), Würzburg 1964.

Kuhne, Arne:

Protest und Repression im Königreich Hannover. Der jüdische Advokat und Publizist Salomon Philipp Gans in den politischen Auseinandersetzungen der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts, Hannover 1992(Staatsexamensarbeit der Universität Hannover, vorhanden im Stadtarchiv Celle)

Kwiet, Herbert:

Die Einführung der Gewerbefreiheit in Hamburg 1861-1865, Hamburg 1947.

Landsberg, Karl Eduard:

Der Gewerbeverein für Hannover während der Zeit 1834-1884. Festschrift, Hannover 1884.

Lehnert, Walter:

Nürnberg - Stadt ohne Zünfte. Die Aufgaben des reichsstädtischen Rugamts.  
In: Elkar(siehe Elkar), S.71-81.

Lengen, Hajo van:

Stadtbildung in Ostfriesland im Mittelalter und in der frühen Neuzeit.  
In: Nieders.Jahrb.f.Landesgesch. 52(1980), S.39-57.

Lenger, Friedrich:

Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800, Frankfurt a.M. 1988.

- Linde, Hans:  
Das Königreich Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters.  
In: Neues Archiv für Niedersachsen 5(1951/52).
- Lipp, Carola:  
Württembergische Handwerker und Handwerkervereine im Vormärz und in der Revolution 1848/49.  
In: Engelhardt(siehe Bergmann, 1984), S.347-380.
- Lütge, Friedrich:  
Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 1966.
- Mauersberg, Hans:  
Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit. Dargestellt an den Beispielen von Basel, Frankfurt a.M., Hamburg, Hannover und München, Göttingen 1960.
- Meier, Ernst von:  
Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. 1680-1866, 2 Bände, Leipzig 1898/99.
- Mende, Michael:  
Bereits vor 1800 ... als eigentliche Fabrikstadt zu betrachten: Osterodes Sonderrolle in der Industrialisierung Hannovers.  
In: Nieders.Jahrb.f.Landesgesch 66(1994), S.105-127.
- Meusch, Hans(Hrsg.):  
Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks, Hannover 1931.  
  
Die Handwerkerbewegung von 1848/49. Vorgeschichte, Verlauf, Inhalt, Ergebnisse, Alfeld/Leine 1949.
- Meyer, Ludwig:  
Das Wirken Karl Karmarsch's im Gewerbe – Verein für Hannover. Eine Ehrung zur 50. Wiederkehr seines Todestages. Am 28. März 1829, o.O., o.J.(1929).  
  
Hundert Jahre Gewerbe – Verein Hannover, o.O., o.J.(1934).
- Mittelhäußer, Käthe:  
Der Flecken in Niedersachsen zwischen Dorf und Stadt.  
In: Nieders.Jahrb.f.Landesgesch. 63(1991), S.203-249.
- Möker, Ulrich:  
Nordhessen im Zeitalter der Industriellen Revolution(= N.Wirt.Gesch. 13), Köln/Wien 1977.

Möslein, Paul:

Die Gewerbegesetzgebung der Thüringischen Herzogtümer im 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit, Weimar 1909.

Mottek, Hans:

Wirtschaftsgeschichte Deutschland: Ein Grundriß, Berlin 1957.

N.N.:

Die geschichtliche Entwicklung der Handwerkslehre bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts(= Praxis der Berufserziehung im Handwerk 2), Köln 1958.

Berufsbildung zwischen Tradition und Fortschritt. Gewerbliche Berufsschulen Hannover, Hannover 1963.

Oberschelp, Reinhard:

Politische Geschichte Niedersachsens 1803-1866  
(=Veröff.d.Nieders.Landesbibl.Hann. 8), Hildesheim 1988.

Oexle, Otto Gerhard:

Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen.

In: Miscellanea Mediaevalia 12/1(1979), S.203-226.

Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit.

In: Herbert Jankuhn et. al.(Hrsg.): Das Handwerk in vor und frühgeschichtlicher Zeit 1(= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-Hist. Klasse, Dritte Folge, Nr.122), Göttingen 1981, S.254-284.

Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem.

In: Bl.f.dt.Landesgesch. 118(1982), S.1-44.

Offermann, Toni:

Mittelständisch – kleingewerbliche Leitbilder in der liberalen Handwerker- und handwerklichen Arbeiterbewegung der 50er und 60er Jahre des 19. Jahrhunderts.

In: Engelhardt(siehe Bergmann), S.

Pierenkemper, Toni:

Gewerbe und Industrie im 19. und 20. Jahrhundert(= EDG 29), München 1994.

Popp, August:

Die Entstehung der Gewerbefreiheit in Bayern(= Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar an der Universität Erlangen, Heft 4), Leipzig 1928.

Proesler, Hans:

Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1503-1806(= Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 5), Berlin 1954.

Puderbach, Klaus:

Die Entwicklung des selbständigen Mittelstandes seit Beginn der Industrialisierung in Deutschland, Bonn 1967.

Püster, Klaus:

Möglichkeiten und Verfehlungen merkantiler Politik im Kurfürstentum Hannover unter Berücksichtigung des Einflusses der Personalunion mit dem Königreich Großbritannien, Hamburg 1966.

Quante, Christoph:

Die geistesgeschichtlichen Grundlagen und die Entwicklung der Gewerbefreiheit in Deutschland, Münster 1984.

Reininghaus, Wilfried:

Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter, Wiesbaden 1981.

Gewerbe in der frühen Neuzeit(= EDG 3), München 1990.

Rickling, Johannes:

Die oldenburgische Gewerbepolitik von der Beendigung der französischen Okkupation im Jahre 1813 bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861, Cloppenburg 1922.

Riesener, Dirk:

Polizei und politische Kultur im 19. Jahrhundert. Die Polizeidirektion Hannover und die politische Öffentlichkeit im Königreich Hannover, Hannover 1995.

Rohrscheidt, Kurt von:

Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, Eine Studie nach den Quellen, Berlin 1898.

Rothert, W.:

Allgemeine Hannoversche Biographie, Bd.2 , Hannover 1914.

Rürup, Reinhard:

Deutschland im 19. Jahrhundert. 1815-1871(= Deutsche Geschichte 8), Göttingen 1984.

Runge, Joachim:

Justus Möser's Gewerbetheorie und Gewerbepolitik im Fürstentum Osnabrück in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts(=Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2), Berlin 1966.

Sachse, Wieland:

Zur Sozialstruktur Göttingens im 18. Und 19. Jahrhundert.  
In: Nieders.Jahrb.f.Landesgesch. 58(1986), S.27-54.

Schanz, Georg:

Zur Geschichte der deutschen Gesellen – Verbände, Leipzig 1877.

Schlumbohm, Jürgen:

Bauern – Kötter – Heuerlinge. Bevölkerungsentwicklung und soziale Schichtung in einem Gebiet ländlichen Gewerbes: das Kirchspiel Belm bei Osnabrück.  
In: Nieders.Jahrb.f.Landesgesch. 58(1986), S.77-88.

Schmigalla, Hans – Ulrich:

Die Entwicklung des beruflichen Ausbildungswesens im Handwerk und ihr Niederschlag im Gewerberecht, Göttingen 1950.

Schmidt – Wiegand, Ruth:

Gilde und Zunft. Die Bezeichnungen für Handwerksgenossenschaften im Mittelalter.  
In: Jankuhn(siehe Oexle, 1981), S.355-369.

Schmoller, Gustav:

Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870.

Schneider, Karl Heinz/ Seedorf, Hans Heinrich:

Bauernbefreiung und Agrarreform in Niedersachsen, Hannover 1989.

Schröter, Hermann:

Handel, Gewerbe und Industrie im Landdrostei – Bezirk Osnabrück 1815-1866.  
In: Osnabrücker Mitteilungen 68(1959).

Schubert, Ernst:

Die Veränderung eines Königreichs.  
In: Bernd Ulrich Hucker/Ernst Schubert/Bernd Weisbrod(Hrsg.): Niedersächsische Geschichte, Göttingen 1993, S.374-386.

Schütz, Siegfried:

Salomon Philipp Gans(1788-1843), jüdischer Advokat und Schriftsteller im Vormärz.

In: Brigitte Streich(Hrsg.): Die Juden in Celle, Celle 1996, S.127-144.

Sheenan, James J.

Liberalismus und Gesellschaft in Deutschland 1815-1848.

In: Lothar Gall(Hrsg.): Liberalismus, Köln 1976.

Wie bürgerlich war der deutsche Liberalismus?

In Langewiesche(siehe Haupt/Lenger), S.28-44.

Siemann, Wolfram:

Die deutsche Revolution von 1848/49, 5.Aufl., Frankfurt a.M., 1993.

Die Revolution von 1848/49.

In: Hans Ulrich Wehler(Hrsg.): Scheidewege der deutschen Geschichte. Von der Reformation bis zur Wende, 1517-1989, München 1995, S.91-102.

Simon, Manfred:

Handwerk in Krise und Umbruch. Wirtschaftliche Forderungen und sozialpolitische Vorstellungen der Handwerksmeister im Revolutionsjahr 1848/49, Köln 1983.

Skalweit, August:

Das Dorfhandwerk vor Aufhebung des Städtezwanges(= Abhandlungen des Europäischen Handwerks – Instituts Frankfurt/M. 1), Frankfurt/M. 1942.

Stadelmann, Rudolf/ Fischer, Wolfram:

Die Bildungswelt des deutschen Handwerkers um 1800, Berlin 1955.

Stadelmann, Rudolf:

Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848, Darmstadt 1962.

Soziale Ursachen der Revolution von 1848.

In: Wehler, Hans Ulrich(Hrsg.): Moderne deutsche Sozialgeschichte, Köln/Berlin 1970, S.137-155.

Stürmer, Michael(Hrsg.):

Herbst des alten Handwerks. Meister, Gesellen und Obrigkeit im 18. Jahrhundert, München 1986.

Stüve, Gustav:

Johann Carl Bertram Stüve, nach Briefen und persönlichen Erinnerungen, von Gustav Stüve, zwei Bände, Hannover und Leipzig 1900.

Thamer, H.U.:

Arbeit und Solidarität. Formen und Entwicklung der Handwerkermentalität im 18. Und 19. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland.

In: Engelhardt(siehe Bergmann, 1984), S.469-496.

Thimme, Friedrich:

Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch – westfälischen Herrschaft. 1806-13, 2 Bände., Hannover und Leipzig 1893/95.

Tilmann, M.:

Der Einfluß des Revolutionsjahres 1848 auf die preußische Gewerbe- und Sozialgesetzgebung, Berlin 1935.

Traupe, Karl:

Die deutsche Handwerkerbewegung 1848/49 im Herzogtum Braunschweig, Braunschweig 1986.

Handwerkerpetitionen der Jahre 1848 und 1849 aus Städten, die nach 1941 dem Handwerkskammerbezirk Braunschweig zugeordnet sind, Braunschweig 1988.

Treue, Wilhelm:

Niedersachsens Wirtschaft seit 1760. Von der Agrar- zur Industriegesellschaft(= Schriftenreihe der Landeszentrale für politische Bildung in Niedersachsen, Reihe B, Heft 8), Hannover 1964.

Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit. Im Zeitalter der Industriellen Revolution 1700 – 1960, Stuttgart 1960.

Tuchtfeld, Egon:

Gewerbefreiheit als wirtschaftliches Problem(= Volkswirtschaftliche Schriften 18), Berlin 1955.

Valentin, Veit:

Geschichte der deutschen Revolution von 1848/49, 2 Bände, Berlin 1930/31.

Vogel, Barbara:

Allgemeine Gewerbefreiheit. Die Reformpolitik des preußischen Staatskanzlers Hardenberg(1810-1820), Göttingen 1983(= Krit.Stud.Gesch. 57).

Staatliche Gewerbereform und Handwerk in Preußen 1810-1820.

In: Engelhardt(siehe Bergmann, 1984), S.184-208.

Waentig, Heinrich:

Die gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung im 19. Jahrhundert.

In: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, Teil II, Leipzig 1908.

Walter, Rolf:

Wirtschaftsgeschichte. Vom Merkantilismus bis zur Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 1995.

Wehler, Hans Ulrich:

Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Zweiter Band: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815-1845/49, München 1987.

Die Geburtsstunde des deutschen Kleinbürgertums.

In: Hans Jürgen Puhle(Hrsg.): Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit(= BÜRGERTUM 1), Göttingen 1991, S.199-209.

Wernet, Wilhelm:

Soziale Handwerksordnung. Aufriß einer deutschen Handwerksgeschichte im Hinblick auf die Sozialtätigkeit der handwerklichen Berufsorganisationen, Berlin Lichterfelde 1939.

Winkel, Peter aus dem:

Die Anfänge der Großindustrie in der Provinz Hannover, Leipzig 1924.

Wissell, Rudolf:

Der soziale Gedanke im alten Handwerk, Berlin 1930.

Des alten Handwerk Recht und Gewohnheit, 2. erweiterte und bearbeitete Auflage, herausgegeben von E. Schraepler(= Einzelveröffentlichungen der historischen Kommission zu Berlin 7), 3 Bände, Berlin 1971/74/81.

Wollstein, Günter:

Deutsche Geschichte 1848/49. Gescheiterte Revolution in Mitteleuropa, Stuttgart/Berlin/Mainz/Köln 1986.

Zerwas, Hans Jörg:

Arbeit als Besitz. Das ehrbare Handwerk zwischen Bruderliebe und Klassenkampf 1848, Reinbek bei Hamburg 1988.



Abkürzungsverzeichnis:

Actenst. 3.(usw.) Ständevers.* <sup>59</sup>	Actenstücke der 3.(usw.) Ständeversammlung des Königreichs Hannover
Bl.f.dt.Landesgesch.	Blätter für deutsche Landesgeschichte
EDG	Enzyklopädie Deutscher Geschichte
Ges.Slg.Kgl.Preuß.St.*	Gesetz – Sammlung für die Königlichen preußischen Staaten
Gött.Beitr.Wirtsch.&Soz.-Gesch.	Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Gött.Handwerkswiss.Stud.	Göttinger Handwerkswissenschaftliche Studien
Hann.Geschichtsbbl.	Hannoversche Geschichtsblätter
Hann.Lbl.*	Hannoversches Landtagsblatt
Hann.Mag.*	Hannoversches Magazin
HZ	Historische Zeitschrift
Krit.Stud.Gesch.	Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft
N.Wirt.Gesch.	Neue Wirtschaftsgeschichte
Nieders.Jahrb.f.Landesgesch.	Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte
Slg.d.Ges.Kgr.Hann.*	Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover
Staats-A.Hann.	Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover
Veröff.d.Nieders.Landesbibl.Hann.	Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover

---

<sup>59</sup> Bei Kürzeln mit \* siehe auch Literaturliste.

ZFG

Zeitschrift für  
Geschichtswissenschaft

Z.Hann.Z.u.G.\*

Zeitschrift für Hannoversches Zunft-  
und Gewerbewesen.

Z.Hist.Forsch.

Zeitschrift für Historische Forschung